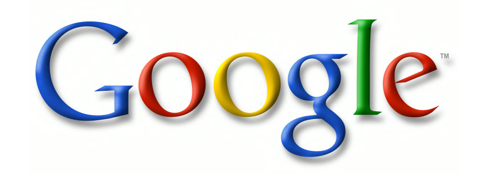
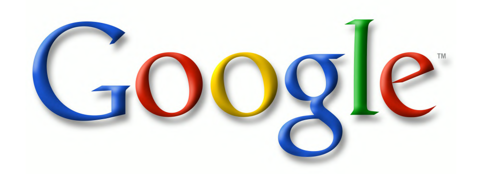
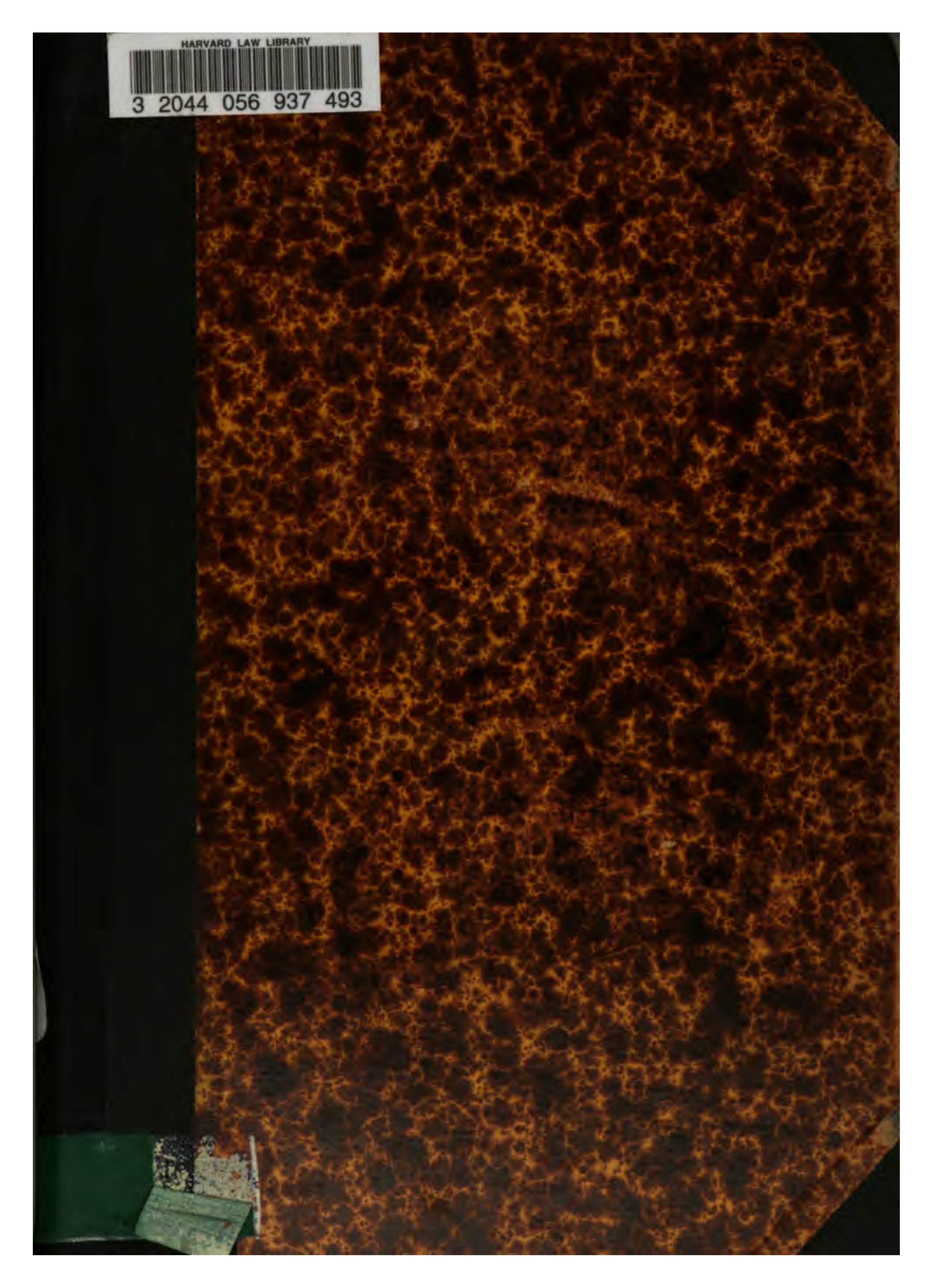







ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
SIGILLVM
VE
RI
TAS

Austria

Parlament und Verfassung in Oesterreich.

Parlament und Verfassung in Oesterreich.

Von
Dr. Gustav Kolmer.

Erster Band.
1848—1869.

Wien und Leipzig.
1902. K. u. k. Hof-Buchdruckerei
und Hof-Verlags-Buchhandlung
Carl Fromme.

Vorwort.

Seit in Oesterreich Verfassung und Parlament bestehen, lagen sie miteinander im Kampfe. Die Verfassung war und blieb das Angriffsobject der Parteien und Regierungen. Die Fahne des Fortschrittes, unter der die verfassungsmäßigen Errungenschaften erkämpft wurden, ist längst verblaßt, die Männer, welche die Volksrechte geschaffen, ruhen fast alle im Grabe. Die Grundlagen der Verfassung wurden unterwühlt, ihre Schäden und Lücken längst durchleuchtet. Das gegenwärtige Geschlecht kennt kaum mehr die Verhältnisse, aus denen die Verfassung emporwuchs.

Aber die Verfassung besteht noch; sie bildet noch immer eine Schutzwehr des österreichischen Staatsgedankens, den der politische Kampf der nationalen Parteien gefährdet. Vergebens war die Mühe der Gegner, sie zu vernichten, vergebens die Willfährigkeit eidbrüchiger Regierungen, ihren Umsturz zu beschleunigen. Sie hat den föderalistischen Ansturm zurückgewiesen, die dualistische Umbildung überdauert, Reaction und Clericalismus konnten sie nicht umgehen, der Radicalismus sie nicht erschlagen. Die Rechte und Freiheiten, die sie bot, wurden verstümmelt, durch feile Interpretatoren in ihr Gegentheil umgewandelt, ihre freie Tribune durch Polizei geschändet, ihre Privilegien mißbraucht, die Vertheidigungsmittel, die sie bot, zu Angriffswaffen gegen die Verfassung gekehrt und sie selbst zum Scheintode verurtheilt.

Zwanzig Regierungen haben ihre Kunst an der Verfassung versucht, seit Goluchowski mit dem Octoberdiplom die Plattform für den Föderalismus schuf. Schmerling's Februarpatent vermochte die Einheit

der Monarchie nicht zu retten. Belcredi's Staatsstreich sistirte Parlament und Verfassung; Beust rettete die Verfassung um den Preis des Dualismus; Carl Auersperg half die Grundgesetze der bürgerlichen Freiheit in Oesterreich schaffen; das Interim Taaffe sprengte das liberale Cabinet durch den Memorandenstreit. Vergebens versuchte Potocki die Landtage mit der Reichsverfassung zu versöhnen, vergebens war Hohenwart bemüht, sie föderalistisch zu einigen. Nach der kurzen Zwischenregierung Holzgethan's scheiterte auch der Versuch Adolph Auersperg's, durch die Wahlreform die Verfassung zu kräftigen. Nach der kurzen Phase Stremayr begann die lange Aera Taaffe's, der alle Grundrechte im Concessionsschacher feil bot, eine einseitige Wahlreform durchführte, den Glauben an verfassungsmäßiges Recht und parlamentarische Würde dem Spotte preisgab. Der gute Wille des Coalitionsministeriums Windischgrätz vermochte der Zerrüttung im Parlamente nicht Einhalt zu thun. Nach dem Interim Kielmansegg legte Badeni die Lunte an das Pulverfaß und schlug mit seiner Sprachenverordnung das Parlament in Trümmer. Gautsch, Thun, Clary, Wittek scheiterten der Reihe nach an den Versuchen, die wilde Obstruction im Parlament zu bändigen, das seine eigenen constitutionellen Rechte mißachtete. Gegenwärtig ist das Cabinet Koerber auf dem Wege, mühselig die Trümmer des parlamentarischen Lebens in Oesterreich wieder zu sammeln und zu festigen.

Keine Regierung und keine Partei war mächtig genug, an die Stelle des einigenden Staatsgedankens in der Verfassung ein staatsrechtliches Sonderprogramm zu setzen. Wann und wie kann dieser Kampf enden? Die centrifugale Kraft der nationalen Bewegung fand an dem Deutschthum einen noch nicht überwundenen Widerstand. Seit aber auch die deutschen Gruppen in die centrifugale Bewegung gedrängt wurden, droht der Verfassung und der dualistischen Staatsform größere Gefahr denn je. Der einigende Staatsgedanken verflüchtigt, Racen- und Classenhaß vereinen sich mit dem völkischen Sondergefühl, um die Gesellschaftsordnung in ihrem Sinne umzugestalten. Aengstlich flüchtet sich die Regierungsgewalt unter die Fittiche der Kirche, der Staatsgedanke geht in der Idee des Staatskirchenthums auf . . . . .

Der vorliegende Versuch, in kurzen Skizzen zunächst die Kämpfe beim Entstehen und Werden der Verfassung und des Parlamentes zu zeichnen, dürfte im gegenwärtigen Zeitpunkte an Interesse gewinnen, wo neue Vorstöße der Parteien die Verfassung gefährden und die Regierung selbst mit der Beseitigung der parlamentarischen Controle gedroht hat. Die vier ersten Sessionen des Reichsrathes, die dieser Band umfaßt, stellen die grundlegenden Arbeiten für die constitutionellen Verhältnisse Oesterreichs dar, wie sie in den Protokollen der beiden Häuser des Reichsrathes verzeichnet sind. Alles, was seither das Geschick der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder berührte, die endlosen Kämpfe um Staatsrecht, nationale und sprachliche Machtverhältnisse entwickelten sich auf dieser Basis. Die großen Fragen, die in der Zeitperiode der Schaffung der Verfassung die parlamentarischen Körperschaften in Athem hielten und die geistige und wirthschaftliche Entwickelung beeinflußten, beherrschen heute noch das politische Leben in Oesterreich. Eine Verständigung über Machtfragen erscheint unmöglich, so lange die Streittheile eine Einschränkung ihrer nationalen Expansionsfähigkeit als einen Eingriff in ein wohlerworbenes Recht betrachten, auf welches sie zu Gunsten des inneren Friedens nicht verzichten; eine Beilegung des nationalen Streites ist ausgeschlossen, so lange es sein Ziel bleibt, die Grenzsteine des politischen Besitzstandes gewaltsam zu verrücken. Die Versuche zur Ausgleichung disparater Elemente und ihrer Vereinigung zu einem homogenen Ganzen bilden die Sisyphusarbeit des österreichischen Parlamentes, deren Beginn zu schildern im Folgenden versucht wird.

Wien, im März 1902.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Das absolute Regiment.

Thronbesteigung Franz Josephs I.

Der Versuch, im Sturmschritt der Revolution eine Theilung der Gewalten zwischen Krone und Volksvertretung in Oesterreich zu erzwingen, der Versuch, eine Verfassung zu schaffen, scheiterte nicht bloß an dem Widerspruch der Machthaber und ihrer Organe, sondern auch an der Unzulänglichkeit der Kräfte, welche hinter der Bewegung des Jahres 1848 standen, an dem Mangel an politischer Schulung der breiten Volksmassen, die den unverstandenen Schlagworten der Zeit rasch zustimmten, ohne deren inneren Sinn und Werth zu erkennen und ebenso rasch der Gegenrevolution zujubelten, als diese sich als die Stärkere erwies. Immerhin leuchtete die helle Flamme idealer Begeisterung einer kleinen, aber geistvollen Schaar von Kämpfern für freiheitliche Entwicklung und politische Erziehung der Völker zur Selbstverwaltung und Controle der Staatsgewalt tief hinein in das Dunkel rückständiger Verhältnisse eines unfähigen Absolutismus, unter dessen lähmendem Drucke Oesterreich nach den Napoleonischen Kriegen zum geistigen und wirthschaftlichen Stillstand verurtheilt schien.

Am 2. December 1848 bestieg Kaiser Franz Joseph den Thron. An diesem Tage publicirte das Reichsgesetzblatt das erste Regierungsprogramm des achtzehnjährigen Monarchen. Es trug die Unterschrift des Ministers Fürsten Schwarzenberg, der als Nachfolger Metternich's, im Vereine mit dem Fürsten Windischgrätz die Revolution niederwerfen sollte. Mit Hilfe des Feudaladels und des Episkopates suchte er die Wege zur Ständeherrschaft zu bahnen. Das neue Regierungsprogramm, das in dem Zeitpunkte verkündigt wurde, als noch der constituirende Reichstag über Volkssouveränität und Theilung der constitutionellen Gewalten deliberirte, ließ freilich von diesen Plänen nichts verrathen.

Sein Wortlaut besagte:

„Durch die Thronentsagung unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand I. in Ungarn und Böhmen, dieses Namens des Fünften und die Verzichtleistung unseres durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzog Franz Karl auf die Thronfolge, kraft der pragmatischen Sanction berufen, die Kronen unseres Reiches auf unser Haupt zu setzen, verkünden wir hiermit feierlichst allen Völkern der Monarchie unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Joseph I.

Das Bedürfniß und den hohen Werth freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten wir mit Zuversicht die Bahn, welche uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesammtmonarchie führen soll.

Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, sowie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen, in aller Größe, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfangen hält.

Fest entschlossen den Glanz der Krone ungetrübt und die Gesammtmonarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit, unsere Rechte mit den Vertretern unserer Völker zu theilen, rechnen wir darauf, daß es mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.

Schwere Prüfungen sind über uns verhängt. Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reiches gestört worden. In einem Theile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen. Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des inneren Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes.

Wir zählen hierbei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter.

Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthanen-Verbandes und Entlastung des Bodens in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind.

Wir zählen auf unsere getreuen Staatsdiener.

Von unserer glorreichen Armee versehen wir uns der altbewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird uns wie unseren Vorfahren ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein.

Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt zu belohnen, wird uns willkommen sein.

Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung uns auferlegt, Gottes Schutz wird uns begleiten."

Die Cabinete Schwarzenberg und Buol-Schauenstein.

Das Ministerium Schwarzenberg, welches zur Zeit der Thronbesteigung Kaiser Franz Josephs die Staatsgeschäfte leitete, war das letzte, der im Laufe der Revolution berufenen Cabinete. Es war am 22. November 1848 ins Amt getreten und bestand aus dem Fürsten Schwarzenberg als Präsidenten, dem Grafen Stadion als Minister des Innern, Baron Krauß als Finanzminister, General Cordon als Kriegsminister, Dr. Bach als Justizminister, Baron Bruck als Minister für Handel und öffentliche Arbeiten, Baron Thinnfeld als Minister für Landescultur und Bergwesen.

Im Laufe der folgenden Jahre bis zum Abschluß des absoluten Regimentes, machte das Cabinet Schwarzenberg folgende Veränderungen durch:

Am 2. December 1848 wurde Kulmer zum Minister ohne Portefeuille ernannt.

Am 5. Juni 1849 übernahm Gyulái das Kriegsministerium.

Am 28. Juni 1849 wurde Bach zum Minister des Innern und gleichzeitig Schmerling zum Justizminister ernannt. Graf Leo Thun übernahm das Cultus- und Unterrichtsministerium und Graf Stadion gehörte noch als Minister ohne Portefeuille dem Cabinete an.

Am 16. Juli 1850 wurde Czorich Kriegsminister.

Am 23. Januar 1851 übernahm Karl Krauß das Justizministerium.

Am 23. Mai 1851 wurde Baumgartner zum Handelsminister ernannt.

Am 26. December 1851 übernahm Baumgartner auch das Finanzministerium und das Ministerium für Landescultur und Bergwesen.

Am 5. April 1852 starb Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg. An die Spitze des Cabinetes trat der Minister des Aeußern Graf Buol-Schauenstein. Das Kriegsministerium wurde aufgehoben und am 1. Juni 1853 das Armee-Obercommando geschaffen. Das Cabinet Buol zeigte während seines Bestandes nachstehende Veränderungen:

Am 7. Februar 1855 übernahm Graf Toggenburg das Handelsportefeuille.

Am 10. März 1855 wurde Bruck zum Finanzminister ernannt.

Am 17. Februar 1857 wurde dem ersten Generaladjutanten des Kaisers Grafen Grünne eine Stelle im Ministerrath eingeräumt.

Am 18. Februar übernahm Graf Nadasdy das Justizministerium. Die Oberste Polizeibehörde wurde wiederhergestellt und Kempen zum Chef derselben ernannt.

Der Kremsierer Verfassungsentwurf.

Noch tagte der von Wien nach Kremsier geflüchtete Reichstag. Der Verfassungsausschuß ging nach fast endloser Berathung daran, die Verfassungsurkunde in das Plenum zu bringen. Der Ausschuß verlangte die Theilung der Gewalten im Staate und bezeichnete die Souveränität des Volkes als die Quelle aller Macht. Am 15. März 1849 sollte endlich der „Entwurf der Constitutionsurkunde für die österreichischen Staaten" im Reichstage zur Verhandlung gelangen. Die Deputirten hatten Eile, die Verfassung Gesetz werden zu lassen, sie fühlten sich sehr beunruhigt durch den raschen Niedergang der revolutionären Begeisterung in der Bevölkerung und fürchteten den Einfluß der nationalen Differenzen. Der Constitutionsentwurf sollte, trotz aller Lücken, da man eine Reihe der wichtigsten Bestimmungen

späteren Ausführungsgesetzen überließ, in Bausch und Bogen angenommen werden und die Mehrheit der Abgeordneten war für eine en bloc-Annahme gesichert.

Der Kremsierer Verfassungsentwurf war für jenen Länderbereich gedacht, der dem heutigen Cisleithanien entspricht. Derselbe sollte nach Kreisen aufgetheilt werden. Galizien hatte man in zehn Kreise zerlegt, Böhmen in neun, Mähren in vier, Niederösterreich in drei, Tirol sammt Vorarlberg in drei (Deutschtirol, Wälschtirol, Vorarlberg), Steiermark in zwei Kreise. Die Abgrenzung der Kreise erfolgte in der richtigen Erkenntniß der Nothwendigkeit einer nationalen Trennung innerhalb der gemischtsprachigen Länder. Ein jedes der übrigen Länder Westösterreichs sollte je einen Kreis bilden; jedem Kronlande wurde die „Autonomie innerhalb der durch die Constitution festgesetzten Schranken und die Integrität seines Gebietes" zugesichert.

Der Verfassungsentwurf unterschied zwischen der Reichscentralgewalt und der Landesregierungsgewalt. Die erstere theilte man zwischen dem Kaiser, der vor dem versammelten Reichstage den Eid auf die Verfassung abzulegen hatte und dessen Rechte und Pflichten die Verfassungsurkunde genau umschrieb, zwischen dem Reichsministerium, welchem die Leitung der Reichsregierung oblag und das für seine Amtsführung dem dritten Factor der Reichscentralgewalt, dem Reichstag, verantwortlich sein sollte. Mitglieder der kaiserlichen Familie und nicht-österreichische Staatsbürger wurden von der Fähigkeit ausgeschlossen, Minister zu werden.

Der Reichstag sollte aus zwei Kammern bestehen: der Volkskammer und der Länderkammer. Er sollte jedes Jahr am 15. März zusammentreten, falls ihn der Kaiser nicht früher einberuft. Den Mitgliedern des Reichstages wurde die Immunität verliehen; beide Kammern sollten ihr Präsidium wählen. Die Beschlüsse des Reichstages bedurften der Sanction des Kaisers; eine zweimalige Ablehnung eines beschlossenen Gesetzentwurfes durch die Krone sollte die Auflösung des Reichstages zur Folge haben. Nimmt der neugewählte Reichstag den Gesetzesvorschlag wieder unverändert an, so durfte die kaiserliche Sanction nicht verweigert werden. Die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes über den Reichstag entsprachen den analogen Verfügungen anderer Verfassungen und behielten vieles einer später zu beschließenden Geschäftsordnung vor.

Die Zusammensetzung des Reichstages war in folgender Weise gedacht. Die Volkskammer sollte aus 360 Abgeordneten bestehen. Die im künftigen Wahlgesetze zu bestimmenden größeren Orte sammt ihrem Weichbilde senden 80, die übrigen Bevölkerungskreise 280 Abgeordnete in die Kammer. Das active Wahlrecht erfordert das 24. Lebensjahr und ein Steuerminimum von 5 fl. Conv.-M. Die Wahlen sollten direct und mit einer „relativen Stimmenmehrheit von wenigstens einem Viertel der Stimmenden" erfolgen. Nach Ausscheidung der wahlberechtigten Orte sollte das Wahlgesetz Wahlbezirke schaffen und jeder Bezirk wenigstens zwei, höchstens drei Deputirte wählen.

Das passive Wahlrecht für die Volkskammer war an das 28. Lebensjahr und an den ordentlichen Wohnsitz von wenigstens einem Jahre im Reiche gebunden. Die Legislaturperiode der Volkskammer war auf drei Jahre festgesetzt.

Die Länderkammer sollte bestehen: Aus je sechs Abgeordneten jedes einzelnen Reichslandes, welche durch die Landtage gewählt werden sollten, und aus je einem durch den Kreistag zu wählenden Abgeordneten jedes Kreises jener Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen. Die Abgeordneten der Länderkammer würden für sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre sollte die Hälfte der Abgeordneten jedes Reichslandes und die Hälfte der Kreisabgeordneten austreten. Wählbar war jeder für den Landtag passiv Wahlberechtigte, der das 33. Lebensjahr vollendet hatte.

Die Landesregierungsgewalt war getheilt zwischen der Landesverwaltung und dem Landtag. Die Landesverwaltung übte der vom Kaiser ernannte, dem Reichsministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt verantwortliche Statthalter und in Reichsländern, die bloß aus einem Kreise bestehen, der Landeshauptmann aus. Zu bestimmen, ob und in welcher Art dem Statthalter, ohne die Einheit des Reiches und die Competenz der Centralgewalt zu beirren, für den Vollzug der Landesgesetze verantwortliche und vom Kaiser zu ernennende Statthaltereiräthe beizugeben seien, blieb den Landesverfassungen vorbehalten. Landeshauptmann, Statthalter und falls ihm verantwortliche Räthe beigegeben sind, das contrasignirende Mitglied des Statthaltereirathes, sind dem Landtag für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich. In Folge dessen kann der Landtag die bezeichneten Personen auch in Anklagestand versetzen, die Aburtheilung blieb dem obersten Reichsgerichte vorbehalten. Der Statthalter oder Landeshauptmann hat alle in den Geschäftskreis der Reichsministerien des Innern, des Unterrichtes und Cultus gehörigen Angelegenheiten im Namen des betreffenden Ministeriums unmittelbar zu erledigen. In Angelegenheiten der Universitäten und polytechnischen Institute hat er sich früher mit dem Reichsministerium ins Einvernehmen zu setzen.

Den zweiten Factor der Landesregierungsgewalt bildete der Landtag jedes Reichslandes. Die Landesverfassungen und deren Revision bedürfen der Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt. Der Entwurf der Reichsconstitution enthielt die allgemeinen Grundsätze für die erst zu schaffenden Landesverfassungen und Landtagswahlordnungen und stellte in Aussicht: Directe Wahlen, Wahlbezirke mit möglichster Berücksichtigung einheitlicher Nationalität, öffentliche Verhandlungen unter gleicher Berechtigung der Landessprachen. Den Reichsländern von gemischter Nationalität blieb vorbehalten, eine neue Institution in die Landesverfassung aufzunehmen, welche über Angelegenheiten von rein nationaler Natur nach Art eines Schiedsgerichtes zu entscheiden hätte. Der Verfassungsentwurf, der die Competenz des Reichstages nicht feststellte, normirte die Com-

petenz der Landtage und beschränkte ihre selbstständige gesetzgebende Gewalt auf die Regelung der Landesfinanzen und auf politische Landesangelegenheiten. Als solche waren angeführt: a) Die Beförderung der Künste und Wissenschaften, b) die Ueberwachung der frommen Stiftungen, c) das Armenwesen, die Kranken- und Humanitätsanstalten, d) Gesinde-, Feuerlösch- und Bauordnungen. Ein dritte Gruppe bildeten die staatswirthschaftlichen Angelegenheiten: a) Hebung der Urproduction, des Gewerbefleißes und des Verkehres im Inneren des Landes, b) Errichtung von Sparcassen, Leihanstalten und Hypothekenbanken, c) das Landescommunicationswesen, d) öffentliche Bauten. Innerhalb der durch Reichsgesetze festgestellten Beschränkungen sollte der Landtag das Unterrichts- und Volkserziehungswesen, die Culturangelegenheiten und die Landespolizei, sowie alle Angelegenheiten, die ihm durch Reichsgesetze zugewiesen werden, regeln. Die Landtage haben jährlich am 15. November vom Landeschef mit einer „umständlichen" Botschaft eröffnet zu werden; dürfen jedoch nicht gleichzeitig mit dem Reichstag Sitzungen halten. Die Legislaturperiode solle drei Jahre währen. Die Auflösung der Länderkammer hatte die Auflösung der Landtage zur Folge.

Als dritter Factor der Landesregierungsgewalt waren Kreistage und Gemeindetage aufgeführt. Die Mitglieder der Kreistage sollten in gleicher Weise wie die Landtagsabgeordneten, aber in doppelter Anzahl wie die letzteren gewählt werden und am 15. October zur ordentlichen Jahressitzung vom Sitze der Kreisregierung einberufen werden. Ihre Competenz, die sich innerhalb der Landtagscompetenz bewegte und die localen Interessen des Kreises im Auge hatte, wurde im Verfassungsentwurf genau umschrieben. Die Kreistage hatten das Recht, zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse Kreisauflagen zu erheben. Wo ein Reichsland nur aus einem Kreise bestand, hatte der Landtag zugleich die Functionen des Kreistages. Die weiteren Verfügungen des Verfassungsentwurfes betrafen die Zusicherung der Autonomie für die Gemeinden, innerhalb der durch das Reichsgemeindegesetz und durch die Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen.

Für die Wahl der constituirenden Landtage sollte das Wahlgesetz für die Volkskammer gelten. Jeder Ort mit 6000 Einwohnern hätte einen Abgeordneten, Orte mit 10.000 bis 15.000 zwei, Orte mit 15.000 bis 30.000 drei Abgeordnete zu wählen. Aus der übrigen Bevölkerung war auf je 25.000 Seelen ein Abgeordneter gerechnet.

Auflösung des Reichstages. Octroyirte Verfassung.

Während der Verfassungsausschuß des Kremsierer Reichstages daran ging, diesen Entwurf zu Ende zu berathen, langten Siegesbotschaften von Radetzky und Meldungen über die Niederwerfung des Aufstandes in den Provinzen ein. Am 4. März erklärte die Regierung den Reichstag für aufgelöst, Grenadiere wehrten den

Abgeordneten den Eintritt in den Verhandlungssaal, den General Graf Huyn absperrte. Die Berathung und Beschlußfassung über den Verfassungsentwurf mit seinen Grundrechten, die als Nachklänge der Josefinischen Ideen allgemeiner Duldung auf demokratischer Grundlage aufgebaut waren und mit seinen staatsrechtlichen Vorschlägen wurde vereitelt. In Wien ließ man illuminiren. Gleichzeitig kündete ein kaiserliches Manifest den Völkern des Reiches die Erlassung einer Reichsverfassung an, welche „aus eigener Macht des Kaisers“ verliehen wurde.

Das Manifest lautete:

Als vor nahe einem Jahre unser durchlauchtigster Herr Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand I., dem allgemeinen Wunsche nach zeitgemäßen politischen Verbesserungen, durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegen kam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und freudiger Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die späteren Erlebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt unser Herz mit tiefer Betrübung. Der innere Friede ist von ihm gewichen. Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande. In der Haupt- und Residenzstadt Wien erheischen die Umtriebe einzelner Uebelwollender noch immer, zu mehreren großen Leidwesen und unerachtet der trefflichen Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner die Aufrechthaltung des Ausnahmszustandes. Bürgerkrieg verheert einen Theil unseres Königreiches Ungarn. In einem anderen Kronlande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse und wo die äußerliche Ruhe noch nicht gestört ist, wirbt um Anhang, im Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht.

So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriebenen Mißbrauches. Diesem Mißbrauch zu steuern, die Revolution zu schließen, ist unsere Pflicht und unser Wille. In dem Manifeste vom 2. December hatten wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es uns mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang; denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtsein gelangenden Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesammtmonarchie, in der engeren Verbindung ihrer Bestandtheile erkennt der gesunde Sinn der Völker die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, sowie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete und glorreiche Zukunft.

Mittlerweile berieth zu Kremsier der von Kaiser Ferdinand I. berufene Reichstag eine Verfassung für einen Theil der Monarchie. Wir beschlossen — mit Hinblick auf die von ihm während des Octobers eingenommene, mit der unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbaren Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung, die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem gedeihlichen Ergebnisse führen werde.

Leider ist diese unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen.

Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gediehen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegentreten, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Gesetzlichkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in dem wohlgesinnten Staatsbürger trübe Befürchtungen erzeugt und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem anderen Theile unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Partei des Umsturzes neuen Muth und Thätigkeit

verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde.

Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oesterreichs, das wir uns unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt und die Nothwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht bloß die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesammtverbande ausschließen soll, ist es, was die Völker Oesterreichs mit gerechter Ungeduld von uns erwarten. Hierdurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten.

Wir haben daher beschlossen, für die Gesammtheit des Reiches unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche unser Oheim und Vorfahr Kaiser Ferdinand I. und wir selbst ihnen zugesagt und die wir nach unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Oesterreichs erkannt haben. Wir verkünden demnach unter heutigem Tage die Verfassungs-Urkunde für das einige und untheilbare Kaiserthum Oesterreich, schließen jedoch die Versammlung des Reichstages von Kremsier, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinandergehen.

Die Einheit des Ganzen, mit der Selbstständigkeit und der freien Entwickelung seiner Theile, eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Centralisation und zersplitternder Auflösung, den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach außen und innen zu schätzen weiß — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Oeffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittlung des Staates — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dies sind die Grundsätze, von welchen wir uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde leiten ließen.

Völker Oesterreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Partei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Oesterreich, denen Europa ausgesetzt ist, wir zweifeln nicht an einer großen segensreichen Zukunft des Vaterlandes. Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue unserer Völker, denn unter ihnen bilden die Wohlgesinnten die unermeßliche Mehrzahl. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre unserer ruhmwürdigen Armee.

Völker Oesterreichs! Schaart euch um eueren Kaiser, umgebt ihn mit euerer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung und die Reichsverfassung wird kein todter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerke werden euerer Freiheit, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den vereinten Kräften.

Unterfertigt war das Manifest von den Ministern Schwarzenberg, Stadion, Krauß, Bach, Cordon, Bruck, Thinnfeld, Kulmer.

Im Anschlusse erschienen die k. Patente vom 4. März 1849, betreffend die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich und die durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte der westösterreichischen Länder (ohne Ungarn und das lombardo-venetianische Königreich). Diese neue Verfassungsurkunde gewährte volle Glaubensfreiheit, Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntniß, Lehr- und Lernfreiheit, Oberaufsicht des Staates über das Unterrichts- und Erziehungswesen, Preßfreiheit, Petitionsrecht, Vereins- und Versammlungsrecht, Schutz der persönlichen Freiheit, Schutz des Hausrechtes, Schutz des Briefgeheimnisses. Am Schlusse dieser, den Forderungen bürgerlicher Freiheit entsprechenden Grundrechte hieß es: „Unser Ministerrath wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Bestimmungen bis zu dem Zustandekommen organischer Gesetze provisorisch zu erlassenden Verordnungen zu entwerfen und bis zur Sanction vorzulegen.“ Dieser Auftrag ist aber nie vollzogen worden.

Die neue Reichsverfassung sollte die staatsrechtlichen Verhältnisse der ganzen Monarchie ordnen, im Sinne der Zusammenfassung zu einer „freien, selbstständigen, untheilbaren und unauflösbaren constitutionellen Erbmonarchie“. Den einzelnen Kronländern blieb ihre Selbstständigkeit innerhalb der Beschränkungen der Reichsverfassung gewährleistet. Alle Volksstämme wurden für gleichberechtigt erklärt, jeder Volksstamm hatte ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Das ganze Reich sollte ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, alle Binnenzölle wurden aufgehoben. In der Reihe der Bestimmungen der Verfassung über die Rechte des Kaisers befand sich die Anordnung: Der Kaiser wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt und beschwört bei der Krönung die Verfassung. Krönung und Schwur unterblieben, nur die Beamten wurden angewiesen, den Diensteid auf die Verfassung zu leisten, die nur auf dem Papiere stand.

Der Abschnitt der Verfassung, der von dem Reichsbürgerrechte handelte, verfügte die Einheit der Rechtsprechung, die Freizügigkeit innerhalb der Reichsgrenzen, die Aufhebung von Leibeigenschaft, des Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbandes, die Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetze, gleiche Aemterfähigkeit, Gleichberechtigung beim Erwerbe unbeweglichen Vermögens.

Die Verfassungsurkunde bestimmte ferner, daß die gesetzgebende Gewalt in Bezug auf die Reichsangelegenheiten vom Kaiser und dem Reichstage, in Ansehung der Landesangelegenheiten vom Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt werde.

Der Reichstag sollte aus dem Oberhause und dem Unterhause bestehen und alljährlich im Frühjahr vom Kaiser nach Wien, eventuell an einem anderen Orte einberufen werden. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland vom Landtag gewählt werden. Ihre Zahl beträgt die Hälfte der Abgeordneten des Unterhauses. Jeder Landtag hat zwei Mitglieder aus seiner Mitte in

das Oberhaus zu entsenden, der Rest der Mitglieder sollte nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer unter alle Kronländer vertheilt werden. Die aus den Landtagen zu wählenden Mitglieder mußten fünf Jahre österreichische Staatsbürger und 40 Jahre alt sein; die aus der Bevölkerung vom Landtage gewählten Reichsbürger unterlagen überdies einem Census von 500 fl. Conv.-M.

Die Wahlen in das Unterhaus dachte man sich nach Bezirken und Wahlorten durchgeführt. Ein besonderes Wahlgesetz war angekündigt. Auf je 100.000 Seelen sollte ein Abgeordneter entfallen. Den Census festzusetzen blieb dem Wahlgesetze vorbehalten, jedoch sollte der Census für das Land und für die Städte bis zu 10.000 Seelen nicht unter 5 fl., in keinem Falle über 20 fl. betragen. Das passive Wahlrecht war an eine fünfjährige Reichsbürgerschaft und ein Alter von 30 Jahren gebunden. Die Wahl in das Oberhaus erfolgte für zehn, in das Unterhaus für fünf Jahre; die Präsidien beider Häuser wurden gewählt, den Abgeordneten die Immunität „für Aeußerungen in den Sitzungen“ zugesichert.

Die octroyirte Verfassung, die nie ins Leben trat, ließ neben dem „Reichstag“ auch den „Reichsrath“ bestehen. Diese Körperschaft hatte nur einen berathenden Einfluß; sie sollte der Krone und der Reichsgewalt Gutachten in allen jenen Fragen abgeben, die vor dem Reichstag zur Verhandlung gelangen. Der Kaiser ernannte die Mitglieder. Ein besonderes Gesetz wurde in Aussicht gestellt, welches die Errichtung und den Wirkungskreis des Reichsrathes regeln sollte.

Das Statut des Reichsrathes vom 13. April 1851 setzte die engen Schranken seiner Thätigkeit fest. Man bemühte die ernannten Reichsräthe nur sehr selten und fand ihre Existenz, angesichts der Unverantwortlichkeit der Minister, für deren jede Controle meidende Thätigkeit störend. Man verwandelte daher den Reichsrath bald in einen Kronrath. Im Belieben des Monarchen lag es, sich des Rathes der „ständigen“ Reichsräthe zu bedienen.

Von einer Vertretung des Volkswillens war bald nicht mehr die Rede. Verfassung und Reichsrath geriethen in Vergessenheit, Graf Stadion, der sie geschaffen, verfiel in Wahnsinn, Bach und Schwarzenberg mieden die Wege des Constitutionalismus. Das Regierungsprogramm lautete von nun ab: Die sociale Pyramide muß wieder auf ihre natürliche Grundlage gestellt werden! Diese Phrase suchte man ernst zu nehmen, regierte mit Krummstab und Säbel und baute auf den erprobten Indifferentismus der großen Masse des Volkes, deren politische Schulung man verhinderte.

Aufhebung der Verfassung.

Am 20. August 1851 erschien ein kaiserliches Handschreiben, welches die Aufhebung der Verfassung ankündigte.

Das Schreiben an den Fürsten Schwarzenberg lautete:

Lieber Fürst Schwarzenberg! Als unmittelbare Folge der Beschlüsse, welche ich über die politische Stellung meines Ministeriums gefaßt habe, finde ich es ebenso nothwendig als dringend, die Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 in reife und eindringliche Erwägung zu ziehen.

Um über die Art und Weise, in welcher Ausdehnung diese Frage aufzufassen, welcher Gang der Untersuchung derselben zu beobachten und in welchen Formen sie zu berathen sei, ein Gutachten zu erhalten, haben Sie mit meinem Reichsrathspräsidenten Rücksprache zu pflegen und mir sobald als möglich die gemeinschaftlichen Vorschläge zu erstatten.

Bei Erörterung dieser Frage, sowie bei jeder folgenden Verhandlung ist das Princip und der Zweck der Aufrechthaltung aller Bedingungen der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit meines Reiches unverrückt im Auge zu behalten und als unabweisliche Grundlage aller Arbeiten anzusehen.

Franz Joseph.

Gleichzeitig erschienen Cabinetsschreiben an den Ministerpräsidenten und den Reichsrathspräsidenten, welche Bedeutung und Umfang der Ministerverantwortlichkeit für künftig in der Weise festsetzten, daß die Minister einzig und allein der Krone verantwortlich erklärt wurden. Damit war die absolute Gewalt der Krone vollständig wieder hergestellt, die Executive entbehrte jeglicher Controle.

Das kaiserliche Patent vom 31. December 1851 räumte die kaiserliche Verfassung vom 4. März 1849 endgiltig aus dem Wege.

Das Patent besagte:

„Infolge unserer Anordnungen vom 20. August 1851 haben eindringende Untersuchungen der Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 in unserem Minister- und in unserem Reichsrathe stattgefunden.

Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen die bezogene Verfassungs-Urkunde, weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen als ausführbar sich darstellt, so fanden wir uns, nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe durch unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 hiermit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu erklären.

Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes und der damit verbundenen Leistungen werden ausdrücklich bestätigt.

Um zu denjenigen Einrichtungen zu gelangen, welche geeignet sind, den Bedürfnissen unserer verschiedenen Völker, sowie den Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten derselben zu entsprechen, und die Stärke unserer Regierung zur Befestigung der äußeren und inneren Sicherheit, Einheit und Macht des Staates zu kräftigen, werden die Wege der Erfahrung und der sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse eingehalten und die daraus abgeleiteten organisirten Gesetze fortschreitend zu Stande gebracht werden.

Wir haben auf dem Grunde dieser Betrachtung nach Anhörung unseres Minister- und Reichsrathes gleich dermalen in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt und die entsprechenden Befehle ertheilt, damit solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht und unverzüglich zu den Arbeiten ihrer Ausführung geschritten werde.

Die nachfolgenden besonderen Gesetze werden die genaueren verbindlichen Bestimmungen und Einrichtungen enthalten; bis dahin sind die dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten."

Gleichzeitig wurden die für die Länder mit dem Patente vom 4. März 1849 verkündeten Grundrechte außer Gesetzeskraft gesetzt. Von allen Errungenschaften des Jahres 1848 blieb kaum mehr übrig als die Aufhebung der Robot und die Grundablösung für den Adel, an welchen die Regierung aus Furcht vor den Bauern nicht zu tasten wagte. Der absolute Staat trat sein unbehindertes Regime an.

Staat und Kirche wetteiferten im engen Bunde, das gestörte Gleichgewicht ihrer Machtentfaltung wieder herzustellen. Der revolutionäre Geist, der an historischen Vorrechten gerüttelt und die traditionellen Dogmen der weltlichen und geistlichen Macht in Verwirrung gebracht hatte, mußte gebändigt werden. Man schuf geistliche Organisationen „zur Leitung der verirrten Geister", und gab ihnen Laienpräsidenten; die Spitzen der Civil- und Militärbehörden leisteten active Assistenz. Sie drängten sich in die Reihen der Mitglieder des Severinusvereines, der Michaels-Bruderschaft, der Marianischen Congregation, an deren Spitze Minister und Generäle marschirten. Der Hof und der Hochadel übernahmen das Protectorat dieser Vereine. Rom gab seinen Segen. Dagegen unterstützten diese Vereine die politische Action des Kirchenstaates materiell und moralisch und bekämpften die Einigung Italiens, welche man als das Werk der Freimaurerei und der Revolution bezeichnete. Für dieses Regierungssystem wurde der Spottnamen „Sacristeipolitik" erfunden.

Bischofsconferenz und Concordat.

Am 30. April 1849 waren die Bischöfe des Reiches zu einer Conferenz nach Wien geladen worden. Am 1. Mai berichtete die „Wiener Zeitung" vom Einmarsch der Russen in Ungarn. Der Bischofsconferenz präsidirte Cardinal Schwarzenberg. Der Staat erbat sich die Mitwirkung des Clerus zur Festigung der absoluten Gewalt. Der Episkopat war hierzu bereit, genehmigte dankend die gewährte Autonomie der Kirche, legte Verwahrung ein gegen die Gleichstellung des Protestantismus mit der katholischen Staatsreligion und verlangte die Beseitigung der Josefinischen Ehegesetzgebung, die das Sacrament der Ehe zu einem bürgerlichen Vertragsacte erniedrige. Die Conferenzen der Bischöfe zogen sich in die Länge; je mehr Siege die Armee über die Revolution zu verzeichnen hatte, desto entschiedener waren die Beschlüsse der Conferenz, welche allmählich alle Gebiete des Staatslebens dem kirchlichen Einfluß unterzog. Am 6. Juni erhob die Conferenz Einspruch gegen die durch Schaffung des Religionsfonds erfolgte Schmälerung der Einkünfte der Kirche, am 15. Juni stellte sie fest, daß der Kirche allein die Aufsicht über die Schule zustehe, da sie mit dem Religionsunterricht die ganze Erziehung der Jugend zu leiten

habe. Das Concordat wurde vorbereitet, in Rom vereinbart; Oesterreich wurde zur Lehensherrschaft des Papstes.

Graf Leo Thun war die geeignete Persönlichkeit für die Ausführung dieser kirchlichen Ordonnanzen. Er überließ der Kirche die Oberaufsicht über die Schule; er pflog Verhandlungen mit Pater Bekx, dem Jesuitengeneral in Rom und acceptirte die Bedingungen, unter welchen der Jesuitenorden sich bereit erklärte, seine erziehlichen Kräfte nach Oesterreich zu senden. Die Lehrer des Ordens sollten keinerlei Approbation durch den Staat bedürfen, der Orden leitete seine Bildungsanstalten nicht nach den staatlichen Schulgesetzen, sondern nach der Ordensregel, die anzutasten der Staat kein Recht haben sollte. Die Unterrichtssprache war in den Schulen des Ordens das Lateinische, die Muttersprache wurde beim Unterrichte wenig berücksichtigt, die classische deutsche Literatur war, weil von Protestanten herrührend, verpönt, die naturwissenschaftliche Lehre auf die engsten Grenzen beschränkt.

Einen Lichtpunkt in dieser Zeit geistiger Verfinsterung bildete die von Leo Thun angeregte und mit Hilfe hervorragender Männer der Wissenschaft durchgeführte Reorganisation des Studienwesens für Gymnasien und Universitäten. Bei der Berufung der Lehrkräfte für die Universitäten war Leo Thun nicht engherzig; die Confession spielte bei Berufungen kein Hinderniß; Protestanten und Juden fanden Anstellungen an Universitäten, wenn ihre Fähigkeiten entsprachen. Die gesammte geistige Entwickelung war freilich durch kirchlichen Einfluß in die engsten Grenzen gedrängt, aber sie schritt unaufhaltsam vorwärts, trotz der steten Angst der Mächtigen, der dünne Firniß der Cultur könnte in tiefere Volksschichten dringen und dem Volke seine eigene Kraft zum Bewußtsein bringen. Das war die Zeit, wo ein kaiserlicher General das viel citirte Wort vom „beschränkten Unterthanenverstande“ zu Tage förderte.

Auf dem Gebiete des Cultus führte die katholische Kirche die unbeschränkte Vorherrschaft als Staatsreligion; alle anderen Confessionen genossen nur staatliche Duldung. Der Protestantismus setzte sich gegen weitere Zurückdrängung zur Wehr. Den schwachen österreichischen Synoden kamen die ungarischen Protestanten zur Hilfe. Sie beriefen sich auf die ungarische Verfassung, den Gesetzartikel IV vom Jahre 1791 und beanspruchten die Autonomie der protestantischen Kirche, das Recht der Ordnung ihrer eigenen kirchlichen Angelegenheiten. Der Monarch allein sollte das oberste Aufsichtsrecht über die Synode führen. Es mußte ein schwerer Kampf geführt werden, bis diesem Verlangen in gesetzlicher Form entsprochen wurde.

Die wirthschaftliche Lage.

Die wirthschaftliche Lage nach Ausbruch der Revolution war trostlos. Eine große Handelskrise hemmte die Production, unübersteig-

liche Zollschranken mit sinnlosen Prohibitivzöllen hinderten jeden Export und züchteten den Schmuggel; Unfreiheit in der Bewegung und engherzige Beschränkung des Gewerbes hielten dasselbe in der Entwickelung zurück. Unter der Einschränkung des örtlichen Bedürfnisses konnte sich der Gewerbefleiß nicht entwickeln, er wurde in seiner Entfaltung durch den Zunftzwang ertödtet. Der Handel stockte, der kaufmännische Bankerott stand auf der Tagesordnung. Dafür gab es Befähigungsnachweis, Zunftzwang in den Städten, Unbeweglichkeit der Realgewerbe und alle sonstigen Schranken, welche der gewerbliche Brotneid als Schutz für individuellen und geistigen Rückstand und als die Bedingungen für den „goldenen Boden" des Gewerbes pries. Gewerbegenossenschaft und Zunft waren die gehätschelten Kinder der Bureaukratie und der herrschenden Kreise, das mobile Capital, das die Verkehrsschranken schwer empfand, galt als der gemeinsame Feind. Die Zünftler sollten die „Rothen" in den Städten niederhalten. Bevormundung der Gesammtheit zu Gunsten Einzelner, deren guter Gesinnung man sich versichert hielt, galt als höchste Weisheit der Bureaukratie. Man überwachte den „Nahrungsstand der vorhandenen Bürger" und ließ dabei die Noth immer größer werden. Ein durch bäuerliches Erbrecht gezüchtetes Proletariat strömte in die Städte und verlangte Arbeit, an der es überall fehlte. Die künstlichen Schranken, die man um Production und Gewerbe gezogen hatte, mußten endlich fallen. Handelsminister Graf Toggenburg wollte Hilfe schaffen. Er that den Sprung in das entgegengesetzte Extrem und schuf volle Gewerbefreiheit. Stürmischer Jubel bei den bisher vom Wettbewerbe Ausgeschlossenen; Angstrufe und böse Prophezeiungen bei den aus ihrer Ruhe gescheuchten beati possidentes. Man hielt sich gegen ein plötzliches Umkippen der Verhältnisse gewahrt, indem man in der Gewerbeordnung vom 24. September 1859 die Zwangsgenossenschaft beibehielt.

Mit dem Jahre 1848 ging man daran, das veraltete Steuersystem zu reformiren. Die Finanzminister mühten sich mit dieser Arbeit durch ein Decennium vergebens. Im Jahre 1857 betrugen Grund-, Erwerb- und Einkommensteuer in der ganzen Monarchie 95 Millionen, die indirecten Steuern wurden mit 152 Millionen bemessen. Man präliminirte in demselben Jahre die Staatsbedürfnisse mit 276 Millionen. Zur Deckung des Deficits wollte man eine Rentensteuer einführen. Die Finanznoth des Staates scheuchte die Fiscalisten auf; der Steuerertrag mußte erhöht werden. Im Februar 1858 erhielt eine Ministerialcommission neuerlich den gemessenen Auftrag, eine Steuerreform auszuarbeiten. Der Gedanke tauchte auf, daß unter Mitwirkung der Steuerträger diese Aufgabe vielleicht rascher zu lösen wäre als im Wege bureaukratischer Entschließungen. Am 7. September 1859 wurde die Immediatcommission unter Vorsitz des Grafen Hartig einberufen. Neben Vertretern des Ministeriums und einigen ständigen Reichsräthen wurden nun auch einige Vertreter der Steuerträger in diese Commission berufen, welche das arg gestörte Gleichgewicht im Staatshaushalte herstellen sollte. Die mißlichen Verhältnisse, welche

die Commission vorfand, ließen es unmöglich erscheinen, das ihr gestellte Ziel zu erreichen.

Das Geldwesen war zerrüttet; das Disagio erreichte zeitweilig die Höhe von 70 Procent. Die Schuld an der Coursbewegung wurde einzig und allein der Börsespeculation zugeschoben. Der absolute Staat suchte diesem Uebel in seiner Weise zu steuern. Die Makler wurden beim Rückgang der Course wegen unpatriotischer Haltung polizeilich verwarnt. Ueber Commando des Polizeiministers Baron Welden überwachte Polizeiwachtmeister Hassenbauer den Effectenhandel, der eben jetzt versuchte, sich als „Börse" unter gesetzlichen Schutz zu stellen. Die Polizei unternahm es, gleich der bestehenden Brot- und Fleischtaxe eine Taxe für Staatspapiere zu schaffen. Der Finanzminister, der immer wieder an den Geldmarkt appelliren mußte, sah sich bald gezwungen, durch Lösung der polizeilichen Fesseln den Geldmarkt beweglicher zu machen. Als Finanzminister Baumgartner 50.000 Stück neue Bankactien auf den Markt brachte, setzte er sich für die Gründung der Wiener Effectensocietät ein, die aber auch dann noch einer scharfen Ueberwachung durch die Polizei unterstellt blieb. Finanzminister Kübeck gab am 11. Juli 1854 der Börse eine gesetzliche Grundlage. Die Polizei sprengte die Winkelbörsen in den Kaffeehäusern und jagte die Spieler hinaus. Unter Bruck gestattete die Polizei die Abhaltung einer Abendbörse. Graf Goluchowski gab der Börse ihr erstes Statut. Auch hier war es nicht die bessere Einsicht, sondern nur der Druck der Noth, der alle Fesseln, die Unverstand und Reaction dem werbenden Capital angelegt hatte, sprengte.

Gemeindeautonomie.

Die Lasten, die der Staat zu tragen hatte, legten den Gedanken nahe, einen Theil der Verwaltungsaufgaben den Communen zuzuweisen. Die Mandatsdauer jener Gemeindeverwaltungen, welche auf Grund der Gemeindeordnung des Jahres 1849 gewählt waren, lief ab; die Lücken, welche Tod und Mandatsniederlegung in die Reihen der Gewählten gerissen hatten, wurden nicht ausgefüllt. Die Gemeindevertretungen führten ein unbeachtetes, müheloses Dasein. Im Jahre 1858 kündigte die Regierung die Schaffung eines neuen Gemeindegesetzes an. Im ganzen Reiche berief man Vertrauensmänner-Commissionen, um über eine neue Gemeindeordnung zu berathen. Neben der Vermögensverwaltung sollten wichtige Hilfsarbeiten für den Staat den Gemeindevertretungen übertragen werden. Die Verwirklichung dieses Gedankens traf auf Widerstand. In Ungarn lehnte man es aus politischen und staatsrechtlichen Gründen ab, sich an dieser Reform zu betheiligen. In den österreichischen Provinzen fürchtete der adelige Großgrundbesitz eine neue Belastung für Gemeindezwecke und eine neue Einschränkung seiner ständischen Privilegien. Die Adelskreise träumten noch von der Zurückeroberung der Patrimonialherrschaft, die mit der Aufhebung der Robot verloren gegangen war. Der Feudaladel

schwärmte für Bezirksgemeinden, für welche Bauern und Bürger allein die Kosten der Verwaltung zu tragen hätten. Man erschrak vor den Folgen der Freizügigkeit, vor dem Niederreißen der alten Schranken der Seßhaftigkeit, vor den Lasten der Armenpflege, vor der Beseitigung des Ghetto. Gegen die nivellirende Macht der constitutionellen bürgerlichen Freiheiten, gegen die demokratische Tendenz der Kremsierer Verfassung, gegen die Gleichstellung der Confessionen, wie sie noch das kaiserliche Patent vom 31. December 1851 verbürgt hatte, lehnte sich die Bureaukratie auf und protestirten die ständischen Kreise.

Die absolutistische Praxis ignorirte auch weiterhin die Strömung der Zeit, welche confessionelle und nationale Schranken sprengte und zur freien Entwickelung des Individuums drängte. Vom Grundbesitze waren noch in vielen Provinzen die Juden ausgeschlossen. Während Rothschild um die Concession zum Baue der Nordbahn warb, verweigerte man den Juden den Erwerb jeder Scholle Landes, jede Concession für ein Gewerbe, jeden Zutritt zu öffentlichen Aemtern. Die Noth des Staates zwang zum Verkaufe der Domänen, sie wurden zu Schleuderpreisen veräußert, aber die Nationalbank sah bei diesem Geschäfte ängstlich darauf, daß sich kein Jude in den Besitz von Grund und Boden setze. Erst als die Objecte keinen Käufer fanden, ließ man in der Noth, um Geld zu erhalten, das confessionelle Bedenken beiseite. Gegen den Willen des Episkopates erfolgte durch kaiserliche Verordnung die Aufhebung des Verbotes für die Juden christliche Dienstboten zu halten; dann ließ man sich herbei, den politischen Eheconsens für die Juden aufzuheben; man beseitigte die Bestimmung des § 593 des bürgerlichen Gesetzbuches, wonach Juden nicht Testamentszeugen bei Christen sein durften und hob den § 142 der allgemeinen Gerichtsordnung auf, welcher die Zeugenschaft der Juden im Processe gegen Christen als bedenklich bezeichnete.

Nationale Bedenken traten gleichfalls der Schaffung eines Gemeindegesetzes hindernd entgegen. In gemischtsprachigen Provinzen tauchten nationale Sonderbestrebungen auf; Lehensrecht, Propination, Grundrechtsprivilegien stritten um den Vorrang; feudale Rechte, die selbst im absoluten Staate nicht mehr lebensfähig waren, setzten sich der Absicht entgegen, die Schranken zu beseitigen, welche einer freieren Bewegung der bürgerlichen Classen gezogen waren und die Arbeitskraft hemmten. Die herrschenden Kreise fürchteten die Keime einer socialen Bewegung, die zu ertödten ihre Kräfte längst nicht mehr ausreichten. Der Gedanke der Selbstverwaltung, der Trennung der Justiz von der Administration, der Beseitigung bureaukratischer, überlebter Regierungsformen trat immer mächtiger hervor, trotz des Widerstandes der privilegirten Adelskreise, die um ihren Einfluß fürchteten.

Kriegsvorbereitungen.

Inmitten dieses Ringens der Völker nach Befreiung von staatlicher Bevormundung, inmitten einer Reihe wirthschaftlicher Reformen,

die als die Regungen einer besseren Zukunft die Productionskraft vermehren, die Steuerkraft erhöhen sollten, trat durch äußere Einflüsse ein bedeutsamer Wendepunkt ein. Das absolute System, das seine ganze Kraft im Militarismus bethätigte, glaubte eine Probe seiner Macht liefern zu können. Es wurde zum Kriege mit Sardinien gedrängt und gerüstet. Im Volke fehlte jede Begeisterung für diesen Waffengang. Von den Kanzeln wurde aber der Kampf gegen den Erzfeind Roms gepredigt. Krummstab und Säbel führten die kommende Entscheidung herbei.

Die Kriegsrüstung zerstörte alle Keime einer Besserung der wirthschaftlichen Lage. Die Cassen des Staates wurden bis auf den Grund geleert, aber ihr Inhalt reichte beiweitem nicht aus, die Kosten des Krieges zu decken. Am 24. April 1859, vier Tage vor Ausbruch des Krieges, sah sich die Nationalbank gezwungen, die versuchsweise angekündigten Barzahlungen einzustellen, der Staat kürzte durch eine Steuer den Coupon seiner Schuldscheine; mehrere Anlehen, nur mit großen Opfern auf den Markt gebracht, sollten das nöthige Geld für den Krieg beschaffen. Fünfprocentige Anlehen, die der Staat zum Course von 70 anbot, fanden keine Abnehmer. Man repartirte die unverkäuflichen Obligationen zwangsweise auf die Geldinstitute, Communen und die Steuerträger, um die leeren Cassen zu füllen. Es fanden sich 20.000 freiwillige Zeichner dieses Anlehens, welche 76 Millionen erlegten, darunter die Creditanstalt 7·5, Rothschild 3 Millionen, der kaiserliche Familienfonds 0·5, alle Erzherzoge zusammen 0·5, Kaiser Ferdinand 0·3 Millionen. Die Noth wurde beängstigend und die Nationalbank mußte mit Vorschüssen an den Staat aushelfen. Die Bevölkerung sah apathisch dem Zusammenbruche entgegen und hoffte auf die Selbstvernichtung des absoluten Regimes. Das Mißtrauen gegen die regierenden Kreise wuchs von Tag zu Tag. Die Versicherungen, es werde sich noch alles zum Guten wenden, fanden nirgends Glauben. Das Gespenst des Staatsbankerotts ging bei helllichtem Tage um. Im Geheimen aber regte sich die Hoffnung, daß sich mit dem Zusammenbruche der herrschenden Reaction, die Bahn für eine freiere Entwickelung öffnen werde. Schon versprach die Regierung, um den vernichteten Staatscredit zu beleben, nach dem Kriege eine Controle für die Gebarung mit den Staatsgeldern einzusetzen und als die Staatsfinanzen zusammenbrachen, verkündete sie, für die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben sorgen zu wollen. Die Nothwendigkeit einer Volksvertretung schien in Regierungskreisen wieder aufzudämmern. Inzwischen kündigte das finanzielle Barometer Sturm an. Das Agio war auf 50 Procent gestiegen, 133 Millionen hatte die Nationalbank an Vorschüssen geleistet; mit dem Ertrage des lombardischen Anlehens im Betrage von 75 Millionen, dem Ertrage der Effectensteuer, die man auf 40 Millionen einschätzte, rüstete man die italienische Armee aus. Am 19. Mai 1859 wurde mit kaiserlicher Verordnung ein außerordentlicher Zuschlag zu den directen Steuern angeordnet. Der Krieg brach los. Mit Bangen sahen die Einsichtigen der Entscheidung entgegen.

Solferino.

Das kaiserliche Manifest vom 28. April 1859 kündigte den Völkern Oesterreichs an, daß die Armee in Feindesland einrücke, und legte die Gründe dar, welche zu dieser Entscheidung geführt hatten. Dasselbe lautete:

An meine Völker!

Ich habe meiner treuen und tapferen Armee den Befehl gegeben, den von dem Nachbarstaate Sardinien seit einer Reihe von Jahren ausgehenden, in der jüngsten Zeit auf ihrem Höhepunkt angelangten Anfeindungen unbestreitbarer Rechte meiner Krone und des unverletzten Bestandes des mir von Gott anvertrauten Reiches, ein Ziel zu setzen.

Ich erfülle damit eine schwere, aber unvermeidliche Regentenpflicht. Ruhig in meinem Gewissen kann ich zu Gott dem Allmächtigen aufblicken und mich seinem Richterspruche unterwerfen.

Ich stelle getrost meinen Entschluß der unparteiischen Beurtheilung der Mit- und Nachwelt anheim; der Zustimmung meiner treuen Völker bin ich gewiß.

Als vor mehr denn zehn Jahren der gleiche Feind, mit Verletzung allen Völkerrechtes und Kriegsgebrauches, ohne eine ihm gegebene Veranlassung, nur in der Absicht, das lombardisch-venetianische Königreich an sich zu reißen, in das Gebiet desselben mit Heeresmacht einfiel, als er zweimal von meinem Heere, nach ruhmwürdigem Kampfe aufs Haupt geschlagen, der Macht des Siegers preisgegeben war, übte ich nur Großmuth und reichte die Hand zur Versöhnung.

Ich habe keinen Zoll breit seines Landes mir angeeignet, kein Recht, welches der Krone von Sardinien im Kreise der europäischen Völkerfamilie zukommt, angetastet, ich habe keine Gewähr gegen die Wiederholung ähnlicher Ereignisse mir ausbedungen, in der Hand der Versöhnung, die ich aufrichtig darreichte und die angenommen ward, habe ich sie allein zu finden geglaubt.

Dem Frieden brachte ich das Blut zum Opfer, welches von meinem Heere für Oesterreichs Ehre und Recht vergossen wurde. Die Antwort auf diese in der Geschichte wohl einzig dastehende Schonung war die ungesäumte Fortsetzung der Feindschaft, eine von Jahr zu Jahr sich steigernde, mit allen Mitteln der Treulosigkeit ausgerüstete Agitation gegen die Ruhe und das Wohl meines lombardisch-venetianischen Königreiches. Wohl wissend, was ich dem kostbaren Gute des Friedens für meine Völker und für Europa schuldig bin, trat ich auch diesen neuen Anfeindungen mit Geduld entgegen. Sie erschöpfte sich nicht, als die umfassenderen Maßregeln, welche ich in der jüngsten Zeit durch das Uebermaß wühlerischer Aufreizung an den Grenzen meiner italienischen Lande und innerhalb derselben, für deren Sicherheit zu treffen gezwungen war, neuerdings als Anlaß zu gesteigertem feindlichen Auftreten benützt wurden.

Der wohlwollenden Vermittelung befreundeter Großmächte für die Erhaltung des Friedens bereitwillig Rechnung tragend, willigte ich in die Theilnahme an einem Congresse der fünf Großmächte. Die von der königlich großbritannischen Regierung als Grundlage der Congreßberathung vorgeschlagenen und meiner Regierung übermittelten vier Punkte nahm ich unter Bedingungen an, wie sie nur geeignet sein konnten, das Werk eines wahren, aufrichtigen und dauerhaften Friedens zu fördern.

In dem Bewußtsein, daß kein Schritt von Seite meiner Regierung geschehen, der nur im Entferntesten zur Störung des Friedens hätte führen können, stellte ich aber gleichzeitig das Verlangen, daß jene Macht vorläufig entwaffne, welche die Schuld an den Wirren und an der Gefahr der Friedensstörung trägt.

Auf das Andrängen befreundeter Mächte gab ich endlich meine Zustimmung zu dem Vorschlage einer allgemeinen Entwaffnung. Die Vermittelung scheiterte an der Unannehmbarkeit der Bedingungen, an welche Sardinien seine Einwilligung band. So blieb mir nur noch ein Schritt zur Erhaltung des Friedens übrig. Ich ließ unmittelbar an die königlich sardinische Regierung die Forderung richten, ihre Armee auf den Friedensfuß zu setzen und die Freischaaren zu entlassen. Sardinien hat diesem Begehren nicht entsprochen. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, wo nur noch in der Entscheidung der Waffen das Recht seine Geltung suchen muß.

Ich habe meiner Armee Befehl gegeben, in Sardinien einzurücken. Ich kenne die Tragweite dieses Schrittes, und wenn je die Regentensorgen schwer auf mir lasteten, so ist es in diesem Augenblicke. Der Krieg ist eine Geißel der Menschheit; ich sehe mit bewegter Brust, wie sie tausende meiner treuen Unterthanen an Leben und Gut zu treffen droht; ich fühle tief, welch schwere Prüfung gerade jetzt der Krieg für mein Reich ist, das auf der Bahn geordneter innerer Entwickelung fortschreitet und für diese der Fortdauer des Friedens bedarf.

Allein das Herz des Monarchen muß schweigen, wo nur noch Ehre und Pflicht gebieten. An der Grenze steht gewaffnet der Feind im Bunde mit der Partei des allgemeinen Umsturzes und mit dem offenen Plane, Oesterreichs Besitz in Italien an sich zu reißen. Zu seiner Unterstützung setzt der Herrscher Frankreichs, der unter nichtigen Vorwänden in die völkerrechtlich geregelten Verhältnisse der italienischen Halbinsel sich einmischt, seine Truppen in Bewegung. Abtheilungen derselben haben bereits die Grenzen Sardiniens überschritten.

Ernste Zeiten sind schon über die Krone weggegangen, die ich von meinen Ahnen fleckenlos ererbt; die glorreiche Geschichte unseres Vaterlandes gibt Zeugniß, daß die Vorsehung, wenn die Schatten einer die höchsten Güter der Menschheit bedrohenden Umwälzung über den Welttheil sich auszubreiten drohten, oft sich des Schwertes Oesterreichs bediente, um mit seinem Blitze die Schatten zu zerstreuen. Wir stehen wieder am Vorabend einer solchen Zeit, wo der Umsturz alles Bestehenden nicht mehr bloß von Secten, sondern von Thronen herab, in die Welt hinausgeschleudert werden will.

Wenn ich nothgedrungen zum Schwerte greife, so empfängt es die Weihe, eine Wehr zu sein für die Ehre und das gute Recht Oesterreichs, für die Rechte aller Völker und Staaten, für die heiligsten Güter der Menschheit.

An Euch aber, meine Völker, die Ihr durch Euere Treue gegen das angestammte Herrscherhaus ein Vorbild seid für die Völker des Erdkreises, ergeht mein Ruf, mir mit der altbewährten Treue, Hingebung und Opferwilligkeit in dem ausgebrochenen Kampfe zur Seite zu stehen; an Euere Söhne, die ich in die Reihen meines Heeres gerufen, sende ich, ihr Kriegsherr, meinen Waffengruß; mit Stolz dürft Ihr auf sie hinblicken, in ihren Händen wird der Adler Oesterreichs hoch in Ehren sich schwingen.

Unser Kampf ist ein gerechter. Wir nehmen ihn auf mit Muth und Vertrauen. Wir hoffen in diesem Kampfe nicht allein zu stehen. Der Boden, auf dem wir kämpfen, ist auch mit dem Blute des deutschen Brudervolkes gedüngt, als eine seiner Schutzwehren errungen und bis auf diese Tage behauptet; dort haben Deutschlands arglistige Feinde zumeist ihr Spiel begonnen, wenn es galt seine Macht im Inneren zu brechen. Das Gefühl einer solchen Gefahr durchzieht auch jetzt die deutschen Gaue, von der Hütte bis zum Throne, von einer Grenze zur anderen.

Ich spreche als Fürst im deutschen Bunde, wenn ich auf die gemeinsame Gefahr aufmerksam mache und an die glorreichen Tage erinnere, wo Europa der allgemein aufflammenden Begeisterung seine Befreiung zu danken hatte.

Mit Gott fürs Vaterland!

Den folgenden Tag, am 29. April, überschritt Gyulai den Tessin. Am 4. Juni wurde die Schlacht von Magenta geschlagen. Der geahnte Mißerfolg trat ein. Der Polizeistaat und die Meßnerpolitik waren die Besiegten. Oesterreich stand isolirt da; die erbetene Hilfe der deutschen Bundesgenossen war ausgeblieben.

Wenige Tage vor Ausbruch des Krieges hatte Cardinal Rauscher in seinem Hirtenbriefe die Zwecke und Ziele angedeutet, welche man in den maßgebenden Kreisen mit dem großen Ereignisse verband. „Der Krieg, heißt es in dem Schreiben des Kirchenfürsten, hat begonnen; es ist ein Krieg für die Unabhängigkeit Europas, welche Oesterreich schon zu Anfang unseres Jahrhunderts mit ausharrender Hingebung vertheidigt hat. Europas Fürsten sind an den Platz gewiesen, denn sie auf dem Tage von Erfurth einnahmen, wenn es in Europa einen Herrscher gibt, dessen Wille über dem Volksrechte steht und dessen Wünsche und Drohungen gleich Befehlen geachtet werden. Es ist ein Krieg für die heiligsten Güter der Menschheit, für den Bestand der Gesellschaft. Es wird offen bekundet, daß man kraft der Bajonette und des Aufstandes, in allen Ländern des schönen Italiens, die Zustände herstellen will, unter deren Drucke die fromme und wohlgesinnte Bevölkerung von Savoyen und Piemont schmachtet. Von dem, was die ungeheuere Mehrzahl wünscht und verlangt, nimmt man keine Kunde; nur jene, welche den Reigen führen, der Bewegung beistimmen, sind berechtigt, eine Meinung zu haben. Aber hinter den Ehrgeizigen und Schwärmern, welche von einem Königreich Italien träumen und die Form der Constitution zum Werkzeuge ihrer Herrschaft machen wollen, lauert die Revolution, um bald losbrechend über Religion, Sittlichkeit und Eigenthum ihre Sturmfluth zu verbreiten, und sie denkt keineswegs sich auf Italien zu beschränken. Der Kirchenstaat, diese Schöpfung der göttlichen Fürsehung, welchem das oberste Haupt der Kirche die Freiheit seines Waltens und die Unabhängigkeit von den Interessen einzelner Völker und Reiche verdankt, hat keine Schonung zu erwarten, denn die Partei, deren Sache die sardinische Regierung als eine heilige preist, hat oft genug versichert, daß der Kirchenstaat mit Italiens Ruhm und Glück unverträglich ist. Es gilt also für Vaterland und Gerechtigkeit, für Wahrheit und Treue, für Religion und Kirche zu kämpfen."

Am 18. Juni erschien aus dem Hauptquartier Verona folgendes kaiserliche Handschreiben:

„Indem ich heute den unmittelbaren Oberbefehl über meine, gegen den Feind stehende Armee antrete, will ich an der Spitze meiner braven Truppen den Kampf fortsetzen, den Oesterreich für seine Ehre und sein gutes Recht aufzunehmen gezwungen war. Soldaten! Euere Ergebenheit für mich, Euere so glänzend bewiesene Tapferkeit bürgen mir dafür, daß Ihr unter meiner Anführung jene Erfolge erringen werdet, die das Vaterland von uns erwartet."

Am 24. Juni wurde die Schlacht von Solferino geschlagen.

Am 3. Juli wurde von allen Kanzeln Wiens eine erzbischöfliche Currende verlesen, welche Gebetstunden anordnete, „damit der

Allmächtige dem kaiserlichen Heere, welches die Sache der Gerechtigkeit und der Kirche vertheidigt, als ein Beschützer zur Seite stehen möge". Am 11. Juli wurden die Friedenspräliminarien in Villa Franca nach der Zusammenkunft Kaiser Franz Josephs mit Napoleon, durch Feldzeugmeister Heß und Marschall Vaillant unterzeichnet. Oesterreich hatte eine Provinz an Italien verloren.

Ein kaiserliches Handschreiben vom 12. Juli, aus Verona datirt, lautete:

Gestützt auf mein gutes Recht bin ich in den Kampf für die Heiligkeit der Verträge getreten, zählend auf die Begeisterung meiner Völker, auf die Tapferkeit meines Heeres und auf die natürlichen Bundesgenossen Oesterreichs. Meine Völker fand ich zu jedem Opfer bereit; die blutigen Kämpfe haben der Welt den Heldenmuth und die Todesverachtung meiner braven Armee erneuert gezeigt, die, in der Minderheit kämpfend, nachdem tausende von Officieren, und Soldaten ihre Pflichttreue mit dem Tode besiegelt, ungebrochen an Kraft und Muth der Fortsetzung des Kampfes freudig entgegensieht. Ohne Bundesgenossen weiche ich nur den ungünstigen Verhältnissen der Politik, bei denen es mir vor allem zur Pflicht wird, das Blut meiner Soldaten, so wie die Opfer meiner Völker nicht erfolglos in Anspruch zu nehmen. Ich schließe Frieden, ihn auf die Mincio-Linie basirend. Aus vollem Herzen danke ich meiner Armee, sie hat mir aufs Neue gezeigt, wie unbedingt ich bei künftigem Kampfe auf sie rechnen kann.

Nach der Schlacht.

Am 15. Juli 1859 verkündete ein Manifest den Völkern Oesterreichs das Zustandekommen von Friedenspräliminarien:

„An meine Völker!

Wenn das Maß zulässiger, mit der Würde der Krone, wie mit der Ehre und dem Wohle des Landes verträglicher Zugeständnisse erschöpft werden und alle Versuche einer freundlichen Verständigung gescheitert sind, gibt es keine Wahl mehr und das Unvermeidliche wird zur Pflicht. Diese Pflicht hatte mich in die herbe Nothwendigkeit versetzt, meine Völker zu neuen und schweren Opfern aufzurufen, um zum Schutze ihrer heiligsten Güter in die Schranken treten zu können. Meine treuen Völker sind meiner Aufforderung entgegengekommen, haben sich einmüthig um den Thron geschaart und die durch die Umstände gebotenen Opfer aller Art mit einer Bereitwilligkeit dargebracht, welche meine dankbare Anerkennung verdient, meine innige Zuneigung zu denselben womöglich noch erhöht und mir die Zuversicht einflößen mußte, daß die gerechte Sache, für deren Vertheidigung meine tapferen Heere mit Begeisterung in den Kampf gezogen, auch siegreich sein werden.

Leider hat der Erfolg den allgemein gehegten Erwartungen nicht entsprochen und ist das Glück der Waffen uns nicht günstig gewesen. Oesterreichs tapfere Armee hat ihren Heldenmuth und ihre unvergeßliche Ausdauer auch diesmal so glänzend bewährt, daß sie die allgemeine Bewunderung, selbst die des Gegners errungen hat und es mir zum gerechten Stolz gereicht, der Kriegsherr eines solchen Heeres zu sein und das Vaterland es ihm Dank wissen muß, die Ehre der Banner Oesterreichs so kräftig gewahrt, so rein erhalten zu haben.

Ebenso unzweifelhaft steht die Thatsache fest, daß unsere Gegner trotz der äußersten Anstrengungen und des Aufgebotes ihrer überreichen, zu dem

beabsichtigten Schlage schon seit lange vorbereiteten Hilfsquellen selbst um den Preis ungeheurer Opfer nur Vortheile, aber keinen entschiedenen Sieg zu erringen vermochten, während Oesterreichs Heer noch unerschüttert an Kraft und Muth eine Stellung behauptet, deren Besitz ihm die Möglichkeit offen ließ, dem Feinde die errungenen Vortheile vielleicht wieder entwinden zu können. Dies anzustreben würde aber neue und gewiß nicht minder blutige Opfer erfahren haben, als jene es waren, welche bereits gebracht worden sind und mein Herz mit tiefer Trauer erfüllten.

Unter diesen Umständen war es gleichfalls ein Gebot meiner Regentenpflicht, die mir gemachten Friedensanbietungen in gewissenhafte Erwägung zu ziehen. Der Einsatz, welchen die Fortsetzung des Krieges erfordert haben würde, hätte ein so hoher sein müssen, daß ich die treuen Kronländer der Monarchie zu weiteren und die bisherigen noch bedeutend überwiegenden Leistungen an Gut und Blut in Anspruch zu nehmen genöthigt gewesen wäre. Der Erfolg würde dennoch zweifelhaft geblieben sein, nachdem ich in meinen gegründeten Hoffnungen, daß ich in diesem, nicht bloß für Oesterreichs gutes Recht unternommenen Kampfe auch nicht allein stehen werde, so bitter enttäuscht worden bin.

Der warmen und dankbar anzuerkennenden Theilnahme ungeachtet, welche unsere gerechte Sache in dem größten Theile von Deutschland, bei den Regenten wie bei den Völkern gefunden hat, haben sich unsere ältesten und natürlichen Bundesgenossen hartnäckig der Erkenntniß verschlossen, welche hohe Bedeutung die große Frage des Tages an sich trage.

Oesterreich hätte sonach den kommenden Ereignissen, deren Ernst jeder Tag noch steigern könnte, vereinzelt entgegen gehen müssen. Ich habe mich daher, nachdem Oesterreichs Ehre durch die heldenmüthigen Anstrengungen seiner tapferen Armee, unversehrt aus den Kämpfen dieses Krieges hervorgegangen ist, entschlossen, politischen Rücksichten weichend, der Wiederherstellung des Friedens ein Ofer zu bringen und die zur Vorbereitung seines Abschlusses vereinbarten Präliminarien zu genehmigen, nachdem ich die Ueberzeugung gewonnen, daß durch directe, jede Einmischung Dritter beseitigende Verständigung mit dem Kaiser der Franzosen jedenfalls minder ungünstige Bedingungen zu erlangen waren, als beim Eintreten der drei am Kampfe nicht betheiligt gewesenen Großmächte in die Verhandlung, mit den unter ihnen vereinbarten und vom moralischen Drucke ihres Einverständnisses unterstützten Vermittelungsvorschlägen zu erwarten gewesen wäre.

Leider ist es unvermeidlich gewesen, den größten Theil der Lombardei von der Gesammtheit des Kaiserstaates auszuscheiden. Dagegen muß es meinem Herzen wohlthun, meinen geliebten Völkern die Segnungen des Friedens wieder gesichert zu sehen und sind mir diese doppelt werthvoll, weil sie mir die nothwendige Muße gönnen werden, meine ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt nunmehr ungestört der erfolgreichen Lösung der mir gestellten Aufgabe zu weihen:

Oesterreichs innere Wohlfahrt und äußere Macht durch zweckmäßige Entwickelung seiner reichen geistigen und materiellen Kraft, wie durch zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung dauernd zu begründen.

Wie meine Völker in diesen Tagen ernster Prüfungen und Opfer treu zu mir gestanden, mögen sie auch jetzt durch ihr vertrauungsvolles Entgegenkommen die Werke des Friedens fördern helfen und hierdurch die Verwirklichung meiner wohlwollenden Absichten unterstützen. Meinem tapferen Heere habe ich bereits in einem besonderen Armeebefehle meine Anerkennung und meinen Dank als dessen Kriegsherr ausgesprochen.

Ich erneuere demselben heute den Ausdruck dieser Gefühle, wo ich zu meinen Völkern sprechend, den für Gott, Kaiser und Vaterland in den Kampf gegangenen Söhnen dieser Völker für ihren bewiesenen Heldenmuth danke und der aus diesem Kampfe leider nicht mehr zurückgekehrten meiner Waffengenossen mit Wehmuth gedenke!

Der Friedensschluß zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien wurde am 10. November 1859 in Zürich unterzeichnet. Der Krieg war zu Ende. Oesterreich blutete aus tausend Wunden. Aber mitten in dem Jammer des furchtbaren Kampfes, für den jede volksthümliche Begeisterung fehlte, bot die Ueberzeugung der Völker einigen Trost, daß auf den blutgedüngten Schlachtfeldern der Militarismus und der Clericalismus zusammengebrochen seien und daß sie sich von dieser Niederlage lange nicht würden erholen können. Man sah, daß die schreckliche Noth des Staates die regierenden Kreise gegen ihren Willen zwingen werde, sich an die Mithilfe des Volkes zu wenden, mit dem absoluten Regierungssysteme, mit den verknöcherten bureaukratischen Formen zu brechen, durch welche der Staat an den Rand des Verderbens gebracht worden war. Allgemein rang sich die Empfindung durch, daß die Monarchie am Beginne einer neuen staatsrechtlichen und politischen Umbildung stehe, daß vor den Strahlen der aufgehenden Sonne die Schatten der Reaction verschwinden müssen.

Der verstärkte Reichsrath.

Das Cabinet Rechberg-Goluchowski.

Zu Beginn dieser weltgeschichtlichen Ereignisse am 17. Mai 1859 trat ein Ministerwechsel ein. Graf Buol-Schauenstein wurde seines Amtes enthoben; ein neues Cabinet mit dem Grafen Rechberg an der Spitze wurde am 21. Mai 1859 ernannt. Das neue Ministerium bestand aus: Rechberg: Präsidium und Aeußeres; Goluchowski: Inneres; Hübner: Polizei. Das Handelsministerium und das Ministerium für öffentliche Arbeiten wurden aufgehoben. Der Chef des Armee-Obercommandos, Erzherzog Albrecht, wurde zur Vertretung der Militärangelegenheiten in den Ministerrath berufen. Grüne, dem ein bedeutender Einfluß auf die Entscheidungen des Monarchen und auf die traurige Entwickelung der Ereignisse zugeschrieben wurde, verschwand mit dem Abschlusse der kriegerischen Katastrophe ebenso rasch, als er zu hoher und unheilvoller Macht gelangt war, von der politischen Bildfläche. Er und Hübner, zwei Hauptstützen der „Sacristeipolitik“, wurden am 30. October 1859 ihres Amtes enthoben. An Stelle Hübner's trat Thierry als Polizeiminister. Als am 22. April 1860 der Finanzminister Bruck, angesichts des unvermeidlichen Zusammenbruches der Staatsfinanzen durch Selbstmord endete, wurde Ignaz v. Plener zum Leiter des Finanzministeriums berufen. Die clericale Mißwirthschaft und staatliche Corruption sprachen überzeugend für die Schaffung einer parlamentarischen Controle und für ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, denen sich bisher die Regierungskreise völlig zu entziehen wußten.

Die „Wiener Zeitung“ kündete im August 1859 die Wendung der Dinge folgendermaßen an:

„Seit der Beendigung des italienischen Feldzuges und dem Erscheinen des kaiserlichen Manifestes von Laxenburg hat sich in Oesterreich die öffentliche Meinung vorzugsweise der inneren Lage des Reiches zugewendet. Die Anzeichen bevorstehender Veränderungen im k. k. Ministerium, sowie die häufigen, meist unter Vorsitz Sr. Majestät des Kaisers gepflogenen Ministerberathungen, von Berathungen dieser Letzteren mit anderen, von allerhöchst demselben eigens berufenen Staatsmännern, haben die allgemeinen Erwartungen gespannt und zu den verschiedensten Vermuthungen Anlaß gegeben. Hierüber kommen uns nun folgende Aufklärungen zu: Um in die verschiedenen Zweige der Verwaltung Einklang zu bringen, um die Verbesserungen, welche das kaiserliche Manifest in Aussicht stellt, ins Werk zu setzen, thut vor allem Verständigung über die Bedingungen einer erfolgreichen Thätigkeit der Regierung und über die zunächst erforderlichen Maßregeln noth. Diese Verständigung herbeizuführen und den von den Räthen des Kaisers dem a. h. Willen gemäß zu verfolgenden Weg festzustellen, war der Zweck mehrerer wichtiger Fragen, der Gegenstand jener Berathungen. Von letzteren soll hier nur erwähnt werden: Die Finanzlage, das Bedürfniß, die Ausgaben in sämmtlichen Zweigen der Civil- und Militärverwaltung einer wirksamen Controle zu unterziehen; den gesetzlich anerkannten, nicht katholischen Religionsgenossenschaften Autonomie und freie Religionsübung zu sichern; die Stellung der Israeliten in zeitgemäßer Weise, aber mit Rücksicht auf örtliche und provinzielle Verhältnisse zu regeln; das Gemeindegesetz mit Beihilfe von Vertrauensmännern aus allen Classen, in den Provinzen ohne Aufschub den eigenthümlichen Zuständen der einzelnen Kronländer anzupassen; einen wesentlichen Theil der Geschäfte, welche jetzt von landesfürstlichen Behörden besorgt werden, womöglich autonomen, den Betheiligten selbst angehörigen Organen zu übertragen und nach Lösung dieser ersten und dringendsten Aufgaben ständische Vertretungen in den verschiedenen Kronländern ins Leben zu rufen. Mehrere, noch vom letzten Ministerium ausgearbeitete Gesetzentwürfe liegen vor und werden nach gepflogener Revision nächstens Gesetzeskraft erhalten; andere werden vorbereitet.

Ernst ist die Lage, groß sind die Schwierigkeiten, tief die Wunden, welche ererbte Uebelstände, ein Zusammentreffen ungünstiger Umstände und ein unglücklicher, wenn auch ruhmvoller Feldzug dem gesammten Vaterlande geschlagen haben. Dennoch werden die Aufgaben gelöst werden, wenn die Völker Oesterreichs, welche in der jüngsten Vergangenheit so viele Opfer gebracht haben, sich auch jetzt vertrauensvoll um ihren Kaiser schaaren, wenn Regierung und Regierte gemeinsam ans Werk schreiten, wenn ängstliche Zurückhaltung und sich selbst überstürzende Hast in gleicher Weise vermieden werden.“

Zur selben Zeit verhandelte man mit den Führern der altconservativen Partei Ungarns, Graf Emil Dessewffy, Jósika u. A., über einen „Plan zur Behebung der Folgen des unglücklichen Feldzuges und zur Kräftigung der Monarchie“. Diese Partei befürwortete die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und für die übrigen Länder ein föderalistisches Gruppensystem, durch Schaffung von Länderstatuten für diese Ländergruppen; Wahl von Landtagen, denen eine weitgehende Competenz eingeräumt werden sollte. Die Landtage hätten zur Berathung der allen Kronländern Oesterreichs gemeinsamen Angelegenheiten: Heerwesen, Zoll- und Bankwesen, Steuerwesen und Reichsbudget, Delegationen zu einem Reichsparlament nach Wien zu entsenden. Diese Vorschläge drangen im Ministerium

nicht durch, das Ländergruppensystem, sowie die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung wurde abgelehnt. Noch herrschte der Einheitsgedanke der Monarchie vor und weder der ständische Feudalismus, noch der staatsrechtliche Föderalismus konnten in einem Augenblicke Zustimmung finden, in welchem der Zug der Zeit dahin drängte, die Fesseln bürgerlicher Ungleichheit im Staate zu brechen, die individuelle Gleichberechtigung und Freiheit gesetzlich festzustellen, zum Schutze der bürgerlichen Freiheiten die ständischen Privilegien nach Möglichkeit zu mindern und die Machtstellung der Monarchie durch Theilnahme der Vertretung des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung zu erhöhen.

Constitutionelle Regungen.

Das Cabinet Rechberg-Goluchowski mochte sich eine große Wirkung von der Veröffentlichung seines Zukunftsprogrammes versprochen haben. Die Aufnahme war eine getheilte. Das Mißtrauen der Bevölkerung in die Versprechungen der absolutistischen Regierungen war ein so tiefes, daß der Werth derselben sehr gering geschätzt wurde. Was die Bevölkerung erhoffte, war die Schaffung constitutioneller Formen mit einer Volksvertretung und Berufung eines parlamentarischen, verantwortlichen Ministeriums. In dem Programme war nur von der Absicht die Rede, die alten ständischen Vertretungen wieder aufleben zu lassen. Die Enttäuschung wirkte um so empfindlicher, als das Regierungsprogramm geeignet war, alle politischen, nationalen und confessionellen Sonderbestrebungen zu reizen. Es entfachte jene bereits im Stillen wirkende Agitation, welche in der consequenten Verfolgung der nationalen Fragen, in dem polyglotten Staate zur Föderalisirung der seit den Zeiten Maria Theresia's einheitlich organisirten österreichischen Provinzen führen und den deutschen Charakter der im deutschen Bunde nach der Führung strebenden Monarchie untergraben mußte. So wurde durch dieses Programm der Kampf gegen den österreichischen Einheitsstaat inaugurirt, der mit wechselndem Glücke geführt, von den großen geschichtlichen Ereignissen des Jahrhunderts beeinflußt, die Großmachtstellung der Monarchie wiederholt in Frage stellte und diese von Etappe zu Etappe dem Föderalismus entgegen drängte.

Das Ministerium bereitete einen Theil seines föderalistischen Programmes vor. Am 8. August 1859 erschien der Sprachenerlaß des Unterrichtsministers Leo Thun, der die Unterrichtssprache an den Gymnasien regelte. Das Deutsche hörte auf ausschließliche Unterrichtssprache an den Mittelschulen zu sein; die Slavisirung der Schulen in Böhmen und Galizien nahm ihren Anfang. Der Minister des Innern und der Minister der Justiz forderten in Erlässen an die politischen und Justizbehörden die Beamten auf, bezüglich der Sprachenfrage sich den Parteien entgegenkommend zu erweisen.

Administration und Justiz blieben inzwischen noch arg verquickt. Man scheute die Kosten der Durchführung des bereits im Jahre

1850 festgestellten Principes der Trennung beider; das Organisationsgesetz blieb auf dem Papiere. Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen functionirten gleichzeitig als Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Die confessionelle Bewegung.

Aus den Kreisen der Bevölkerung selbst wuchs die Bewegung gegen die kirchliche Einmischung in staatliche und bürgerliche Verhältnisse hervor. Die Katholiken verlangten die Aufhebung des Concordates und die Beseitigung des kirchlichen Einflusses auf Schule und Ehe. Am 10. September 1859 versuchte Leo Thun durch ein k. Patent die innere Verfassung der protestantischen Kirche in den ungarischen Ländern zu regeln. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich gegen dieses Patent, in welchem die Protestanten eine Verletzung der Rechte der Synode, eine Gefährdung der protestantischen Schulen erkannten. Die Forderung der Synode, den status quo herzustellen, welche Eduard v. Szedenyi vor Leo Thun vertrat, wurde von diesem schroff abgewiesen. Die Protestanten der österreichischen Länder schlossen sich dem Proteste der Ungarn an. Auch sie forderten autonome Regelung des Eherechtes und der Schulfragen und verlangten die Beseitigung jener Schranken, welche in Oesterreich der Bildung neuer protestantischer Kirchenvereine entgegenstanden. In Ungarn, wo die Protestanten, dank ihrer Zahl, eine imposante Macht entwickelten, begann die Agitation gegen das Patent bedrohliche Formen anzunehmen. Leo Thun hoffte durch Einschüchterung die Agitation zu ersticken. Szedenyi und dessen Genossen wurden strafgerichtlich verfolgt und zu Kerkerstrafen verurtheilt. Eine Protestantendeputation, die an den Kaiser entsendet worden war, wurde nicht vorgelassen. Der kirchliche Einfluß bei Hofe verhinderte jede Nachgiebigkeit in der Protestantenfrage.

Das Bild änderte sich aber rasch, als sich in Ungarn die Demonstrationen gegen die Regierung in einer Weise mehrten, daß sie für die Ruhe des kaum pacificirten Landes gefährlich zu werden drohten. Pronay und Vay, die namens der Protestanten Ungarns neuerlich um eine Audienz warben, konnten nicht mehr abgewiesen werden. Die Führer der protestantischen Agitation, Szedenyi und Pfarrer Maday, wurden aus der Haft entlassen. Zu diesem Umschwunge hatten die Katholiken Ungarns mitgewirkt, die, jeder confessionellen Verhetzung abhold, das politische und nationale Interesse des Landes vertraten. Die Katholiken Ungarns unterstützten die Agitation der Protestanten, das ganze Land trat für die Glaubensfreiheit ein. Vor dieser Bewegung des ungarischen Volkes mußte der Ultramontanismus capituliren.

Am 17. Mai 1860 erhielt Gouverneur Benedek ein kaiserliches Handschreiben, das ihn auf die steigende Beunruhigung der Gemüther in Ungarn anläßlich des Protestantenpatentes vom September 1859 verwies und betonte, es solle den Protestanten Ungarns kein Gewissenszwang auferlegt werden. Ihrem Wunsche gemäß wurde eine General-

synode einberufen, welche dem Unterrichtsminister, der auf eigene Faust die innere Organisation der protestantischen Kirche hatte regeln wollen, Vorschläge erstattete. Eine Amnestie befreite alle aus diesem Anlasse ins Gefängniß gebrachte Demonstranten. Der volle Rückzug der Regierung wurde in Ungarn als ein großer Sieg des freiheitlichen Gedankens am St. Stephanstage des Jahres 1860 gefeiert. Einer der hervorragendsten Redner der Protestantendeputation war Koloman v. Tisza, der zur Zeit, als der Sieg errungen war, die Flitterwochen seiner Ehe mit der Gräfin Degenfeld auf seinem Gute Geszt feierte. Der Sieg in der Protestantenfrage ermunterte in Ungarn zum weiteren Widerstand gegen die Wiener Regierung.

Im Verordnungswege erfüllte das Cabinet das den Juden im Programme ertheilte Versprechen der Verbesserung ihrer Lage. Unter gewissen Beschränkungen sollten sie Grundbesitz erwerben dürfen; die Beschränkungen ihrer Freizügigkeit wurden beseitigt. Zwangstaufen jüdischer Findelkinder gegen den Willen der Mütter untersagt. Diese Maßregeln stießen in einer Reihe von Provinzen auf Widerspruch. Gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden lehnte man sich auf; es gab Proteste gegen die Eintragung jüdischer Firmen in das Handelsregister, sowie gegen den Erwerb von Grundbesitz durch Juden. In den Hauptsitzen der jüdischen Gemeinden in Böhmen und Galizien veranstaltete man Judenhetzen aus Angst vor ihrer wirthschaftlichen Concurrenz. Im Gegensatze zu Ungarn traten in Oesterreich die politischen und nationalen Differenzen vor dieser confessionellen Frage in den Hintergrund. An der Bewegung gegen die Juden in den österreichischen Ländern nahmen alle Nationalitäten theil und sie wurde nur zur Zeit der Wahlen in die Vertretungskörper unterbrochen, als die sich bekämpfenden Parteien um die Stimmen der Juden zu werben begannen.

Verwaltungs- und Wirthschaftsreformen.

Mit dem Abschlusse des Krieges begann sich die wirthschaftliche Production zu heben. Man bemühte sich, die Schäden gut zu machen, die eine sinnlose Finanzwirthschaft verursacht hatte. Die Regierung begünstigte die Gründung von Creditgesellschaften, zog ausländisches Capital zur Befruchtung der Industrie heran, förderte den Bau neuer Verkehrswege. Die neue Gewerbeordnung wurde in der „Wiener Zeitung“ als große Errungenschaft Oesterreichs gepriesen, der Paßzwang aufgehoben, die Freizügigkeit ermöglicht, ein Patent- und Musterschutzgesetz geschaffen; der Durchfuhrszoll verschwand, der Elbezoll wurde geregelt; ein neues Handelsgesetz wurde vorbereitet, die Reform des Civilprocesses in Aussicht genommen. Ueberall und auf allen Gebieten drang in der Bevölkerung der Wunsch zu Tage, mit dem Alten und Ueberlebten zu brechen.

Am 22. Mai 1859 erfolgte die Eröffnung der Wiener Waarenbörse. Der Geldmarkt litt unter großen Schwankungen, so

lange die Kriegsrüstungen dauerten. Als die Schlachten in Italien die Entscheidung für das Ende des Absolutismus brachten und die Hoffnung auf eine bessere staatliche und wirthschaftliche Ordnung erwachen ließen, stieg auch das wirthschaftliche Barometer. Die nachstehende Tabelle zeigt die Coursschwankungen jener bewegten Tage.

Datum	Ereigniß	5% National-Anlehen	Credit-actien	Nordbahn	London
31. December 1858	Jahresschluß	85	244	1763	101
11. Januar 1859	Sardinische Thronrede .	80	218	1696	103
22. Februar 1859	Französische „ .	77	183	1660	109
5. März 1859	Moniteur-Drohartikel . .	74	179	1600	113
21. April 1859	Oesterreichs Ultimatum .	73	167	1570	119
27. „ 1859	Ueberschreitung des Ticino	70	158	1390	134
29. „ 1859	Kais. Manifest	62	136	1340	135
4. Mai 1859	Manif. Napoleons . . .	64	132	1390	145
6. Juni 1859	Magenta	69	140	1528	147
25. „ 1859	Solferino	67	158	1735	143
4. Juli 1859	Preußens Bundesvertrag .	70	169	1745	141
9. „ 1859	Waffenstillstand	78	208	1868	129
11. „ 1859	Kaiser-Zusammenkunft . .	77	230	1920	121
12. „ 1859	Prälim. Frieden	76	211	1860	124
16. „ 1859	Friedensmanifest	86	217	1840	117

Die Depression der Course an der Wiener Effectenbörse am 4. Mai 1859 stand auch mit dem Fallimente des Bankhauses Arnstein und Eskeles in Verbindung, welches eine vollständige Deroute des Geldmarktes herbeiführte und zur Erlassung einer für den Augenblick berechneten Verordnung vom 15. Mai 1859 über den kaufmännischen Ausgleich und über das Moratorium führte.

Staatsfinanzielle Noth.

Eine mühevolle Arbeit verursachte die Ordnung der Staatsfinanzen. Die Verwirrung, welche auf diesem Gebiete herrschte, gelangte nur allmählich zur Kenntniß der Bevölkerung. Alle trüben Erwartungen und Befürchtungen über die Resultate der Finanzwirthschaft des absoluten Regimes wurden durch die Thatsächlichkeit übertroffen. Ohne weiteren Commentar berichtete am 11. October 1859 die „Wiener Zeitung", daß von den zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Staatsobligationen zur Bestreitung der Kriegskosten nicht, wie das Gesetz vom 24. August angekündigt hatte, 500 Millionen, sondern 611,571.400 fl. begeben worden waren. Das Bekenntniß dieser widerrechtlichen Eigenmächtigkeit der Staatsverwaltung durch gesetzwidrige Ausgabe von 111 Millionen in Staatsobligationen wirkte verblüffend, verstärkte das vorhandene begründete Mißtrauen gegen die Regierung und erschütterte neuerlich die Hoffnung, daß es den maßgebenden Factoren im Staate

mit den versprochenen Reformen ernst sei. Dabei wurden immer neue Steuern und Abgaben zur Deckung des Deficits im Verordnungswege ausgeschrieben.

Um die Gemüther zu beruhigen, erschien am 11. November 1859 ein neues Handschreiben an den Finanzminister:

„Lieber Freiherr v. Bruck! Es ist mein Wille, daß die Staatseinnahmen und Ausgaben vom Verwaltungsjahre 1860 bis 1861 ab in das Gleichgewicht gebracht werden. Zur Durchführung dieser Anordnung bestimme ich eine Commission, deren Aufgabe es ist, den Staatscredit in allen Theilen zu prüfen und dahin zu arbeiten, daß der vorgezeichnete Zweck erreicht werde. Hiebei sind die beabsichtigten Reformen der inneren Verwaltung im Civil- und Militärdienste zugrunde zu legen und es werden gleichzeitig sämmtliche Centralstellen mit Einschluß meiner Armee und meines Marinecommandos angewiesen, der Commission alle zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe dienlichen Aufklärungen und Unterstützungen zu gewähren. Die Commission hat ihre Arbeit längstens bis Ende März 1860 zu vollenden, da es meine Absicht ist, die nochmalige Prüfung ihrer Ausarbeitung durch meinen Reichsrath in der Art zu veranlassen, daß zeitliche Theilnehmer aus den verschiedenen Kronländern und Ständen im Sinne der §§ 13 und 16 meines Patentes vom 13. April 1851 beigezogen werden. Die Commission hat im Finanzministerium zusammen zu treten und haben Sie mich von den Fortschritten ihrer Arbeit in steter Kenntniß zu erhalten."

Damit war das Geständniß abgelegt, daß die Finanzverwaltung sich in der allergrößten Noth befinde, da sie selbst um eine Inventaraufnahme einschritt. In der Noth erinnerte man sich der Existenz des lange verschollenen ständigen Reichsrathes, dessen Gutachten man einzuholen versprach. Die Direction des Staatsschulden-Tilgungsfonds erhielt durch Patent vom 23. December 1859 eine erweiterte Organisation und die Einsetzung einer Staatsschulden-Commission wurde angeordnet. Fürst Colloredo war ihr Präsident, Graf Alfons Pallavicini, Freih. v. Rothschild, die Directoren der Nationalbank Popp und Wodianer und das Präsidium der Handelskammer Dück und Murmann waren die Mitglieder derselben. Sie durften unmittelbar mit der Krone verkehren; sie ermittelten die Höhe der Staatsschuld mit 2265 Millionen, und ihr Bericht gelangte im Juni 1860 an den mittlerweile geschaffenen verstärkten Reichsrath.

Eine besondere Sorge der Finanzverwaltung bildete die Beschaffung des Edelmetalles zur Zahlung der in Gold und Silber verzinslichen Staatsschulden. Das Hartgeld war förmlich aus dem Reiche verschwunden, selbst die Silberscheidemünze wanderte ins Ausland, man mußte im November 1860 Papierscheidemünze emittiren und verbot die Ausfuhr von Silberscheidemünze in größerer Menge. Diese Zeichen eines trostlosen Verfalles des Staatscredites, der Hand in Hand ging mit den zerrütteten Verhältnissen des Handels und Verkehres, drängten zu Reformen. Die absolute Regierung wünschte sich ihrer Verantwortung zu entledigen und war einverstanden, sie auf andere Schultern zu wälzen. Aber die Angst vor dem freigewählten Volkshause war noch zu groß. Nur die alten Ständeverfassungen wollte man wieder ins Leben rufen. Die privilegirten Stände, Clerus, Hochadel und Großgrundbesitz, die

zu dieser Zeit mit dem Großcapital noch fast identisch waren und die Steuerlasten auf den Bürger- und Bauernstand wälzten, fürchteten die nivellirende Gleichberechtigung. Sie flößten der Krone Angst vor den Folgen der Schmälerung der Kronrechte durch eine constitutionelle Staatsform ein, welche Bürgern und Bauern gleiche Rechte gewähren, aber auch allen Ständen gleiche Pflichten auferlegen sollten.

Der verstärkte Reichsrath.

Die finanzielle Noth wollte nicht weichen, der „Steuerträger" begann seinen Einfluß geltend zu machen. Die bürgerlichen Kreise bestanden auf der Forderung autonomer Verwaltung, auf der Berufung gesetzgebender Körperschaften und der Berufung eines verantwortlichen Ministeriums. Die Regierung verzögerte ihre Entscheidung. Während die Zeit drängte, suchte die Regierung nach Ausflüchten und gewährte nur halbe Concessionen.

Das Patent vom 5. März 1860 plante die Einberufung eines außerordentlichen Reichsrathes. An Bestehendes sollte angeknüpft werden, da man vor den Neuerungen zurückschreckte. Der ständige Reichsrath, den man mit der Cabinetsordre vom 20. August 1851 jedes entscheidenden Einflusses beraubt und zu einem Scheinleben verurtheilt hatte, sollte in geänderter Form neu erstehen. Die ständischen Landesvertretungen, die seit 1848 gleichfalls eingesargt schienen, wollte man einberufen, sie sollten für die Ernennung von 38 Vertretern in den außerordentlichen Reichsrath der Krone Ternavorschläge erstatten und der ständige Reichsrath, eigentlich ein Kronrath, sollte durch, von der Krone zu berufende außerordentliche Mitglieder, die Erzherzoge, Mitglieder des Episkopates und des hohen Clerus, sowie hoher Beamter und Militärs verstärkt werden. Das Verhältniß zwischen den ernannten und gewählten Mitgliedern wurde nicht festgestellt. Dieses Project kam in dieser ursprünglichen Form gar nicht zur Durchführung. Ohne die Vorschläge der Landesvertretungen abzuwarten, wurde der verstärkte Reichsrath rasch einberufen. Er bestand aus 12 ständigen Reichsräthen aus früherer Zeit, aus 9 für Lebenszeit ernannten und 38 zeitlich berufenen Reichsräthen, zusammen aus 59 Mitgliedern. Die Ungarn leisteten zum Theile der Berufung der Krone in diese Körperschaft keine Folge. Eötvös, Somsich, Vay legten ihre Berufung zurück, andere ihrer Landesgenossen traten an ihre Stelle. Eine Initiative zur Vorbereitung von Gesetzen stand auch dem verstärkten Reichsrathe nicht zu, er hatte nur die Vorlagen, die ihm die Regierung unterbreitete, zu begutachten.

Erzherzog Rainer, zum Präsidenten des verstärkten Reichsrathes ernannt, eröffnete am 31. Mai 1860 die Sitzungen desselben im Saale der niederösterreichischen Statthalterei. Ihm standen Graf Albert Nostitz und Ladislaus v. Szögyeny als Stellvertreter zur Seite. In seiner Eröffnungsrede betonte der Erzherzog: Das Heil und die Wohlfahrt Aller beruhe auf der Festigung der Rechte des

Thrones, auf der Erhaltung der Einheit des Reiches. Ernst sei die Lage, aber eine bessere Zukunft winke.

In der Bevölkerung hatte man anläßlich der Eröffnung dieser Versammlung positivere Ausblicke in die Absichten der Regierung erwartet. Man war enttäuscht. Der Staatsvoranschlag, eine Grundbuchsordnung, eine Vorlage über das kaufmännische Vergleichsverfahren, waren die Vorlagen, welche die Regierung dem verstärkten Reichsrathe unterbreitete. Sehr zeitgemäße Bedürfnisse wurden damit erfüllt, aber die Völker hatten constitutionelle Reformen erhofft. Um das Versäumniß der Regierung wett zu machen, überschritt der verstärkte Reichsrath die ihm vorgeschriebene Competenz. Er ließ keine Gelegenheit unbenützt, ohne staatsrechtliche, nationale und confessionelle Fragen zu erörtern. Noch gab es in dieser Versammlung keine parlamentarische Gruppirung. Die Scheidung der Geister erfolgte in erster Reihe nach ständischen Curien und dann nach Landsmannschaften. Die hohe Aristokratie hatte ein Clublocal im Hotel Munsch in der Kärntnerstraße. Die kleine Zahl bürgerlicher Reichsräthe fanden sich bald da, bald dort in der Wohnung eines Collegen zu gemeinsamen Besprechungen zusammen. Nur die Ungarn waren sofort als nationale Partei constituirt, hielten gesonderte Conventikel und besaßen ein wohldurchdachtes Actionsprogramm.

Im Kreise der Mitglieder des verstärkten Reichsrathes, wie im Publicum mangelte es an Vertrauen in den Ernst der weiteren Entwickelung der Dinge. Man sah in dieser Körperschaft eine erzwungene momentane Concession an die öffentliche Meinung, ohne Auftrag verfassungsmäßige Institutionen zu schaffen. Das bestärkte die Gegner aller Reformen in der Ansicht, daß auch die Regierung den verstärkten Reichsrath nur als ein ihr durch die finanzielle Noth abgerungenes Uebel betrachte und man fürchtete, daß die Krone sich jeder unbequemen Controle der Staatsverwaltung nach Möglichkeit wieder entledigen werde.

Die erste Thronrede.

Am 1. Juni 1860 wurde der verstärkte Reichsrath vom Kaiser feierlich mit einer Thronrede eröffnet. Dieselbe lautete:

„Meine Herren Reichsräthe! Seien Sie mir herzlich willkommen. Ich habe Sie berufen, weil ich mit Zuversicht darauf rechne, in ihnen Männer zu finden, welche mich in meinen Bestrebungen, das Wohl aller Völker Oesterreichs gleichmäßig zu fördern, aufrichtig und treu ergeben unterstützen werden.

Wichtige Fragen der allgemeinen Gesetzgebung und der Regelung des Staatshaushaltes werden Ihrer Begutachtung vorgelegt. Bei Ihren Berathungen sollen Sie immer den Grundsatz im Auge behalten, daß die Geschicke der einzelnen Theile des Reiches miteinander aufs innigste verflochten sind; die Gesammt- und Wechselwirkung der wahren Interessen der einzelnen Länder Thatsachen sind, welche mit tausend Fäden ein starkes Band um die gesammte Monarchie geschlungen haben; daß jeder Versuch, dieses Band zu lockern, nur zum Nachtheil des Ganzen,

wie seiner Theile führen und die fortschreitende gedeihliche Entwickelung in geistiger und materieller Hinsicht hemmen müßte, folglich ohne Verletzung der heiligsten Pflichten, die mir meinen Völkern gegenüber obliegen, nicht geduldet werden dürfte. Gleicher Schutz sei allen Stämmen und Ländern meines Reiches gesichert, gleichberechtigt und gleichverpflichtet seien sie in brüderlicher Eintracht zu einem mächtigen Ganzen verbunden.

Bei Prüfung des Staatshaushaltes würdigen Sie die Machtstellung des Kaiserthums und trachten Sie zugleich die möglichste Schonung der Staatsangehörigen damit zu verbinden. Sie werden sich überzeugen, daß schon gegenwärtig, obwohl Einschränkungen im Staatshaushalte nicht allsogleich die volle Wirkung äußern können, in allen Zweigen der Verwaltung nicht unerhebliche Ersparungen erzielt wurden, während gleichzeitig die Einnahmen im Allgemeinen sich vermehrten. Wenn wir in dieser nun betretenen Bahn mit Ausdauer und Thätigkeit fortschreiten, und die von mir angeordneten Reformen in der inneren Verwaltung glücklich durchführen, hoffe ich mit Zuversicht, falls keine außerordentlichen Ereignisse hindernd dazwischen treten, die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Erforderniß und Bedeckung erreichen zu können.

Das Glück meiner Völker ist das Ziel, das ich unausgesetzt verfolge; die Entwickelung der inneren Wohlfahrt und äußeren Macht die Aufgabe, deren Lösung ich meine stete Sorgfalt weihe. In diesen Bestrebungen seien Sie und alle meine treuen Unterthanen mit mir vereint. Möge der Segen des Allmächtigen diesem unserem vereinten Wirken einen glücklichen Erfolg verleihen."

Discussion über das Staatsrecht.

Auch in der Thronrede fehlte jeder Hinweis auf die Gewährung verfassungsmäßiger Rechte. Man tröstete sich mit der einen Thatsache, daß wenigstens ein Forum geschaffen war, vor welchem in parlamentarischer Ordnung Verfassungsfragen discutirt wurden; zwar noch bei geschlossenen Thüren und unter beschränkter Oeffentlichkeit. Aber die verhandelten Fragen blieben kein Geheimniß; das Echo der in der Versammlung erhobenen Klagen, Wünsche und Forderungen wurde bald in den Massen laut. Die Gelegenheit, die Discussion über die politische Lage zu eröffnen, bot zunächst die Debatte über das Budget. Ein Petitionsrecht anerkannte der verstärkte Reichsrath nicht; denn seine Geschäftsordnung bestimmte, daß alle nicht durch die Regierung an den Reichsrath gelangenden Geschäftsstücke als zur Erledigung nicht geeignet zurückzuweisen seien.

Die Thronrede zeigte einen starken centralistischen Zug; es war vorauszusehen, daß der verstärkte Reichsrath eine Ständeversammlung, in der Adel und Episcopat weitaus die Mehrheit bildeten, in der staatsrechtlichen Frage nicht einig vorgehen werde; die Frage, ob Centralisation, ob Föderalismus, kam im September 1860 zur Erörterung. Ein Majoritätsbericht für die föderalistische und ein Minoritätsbericht für die centralistische Staatsform lagen vor. Graf Szecsen sprach für die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung, Graf Heinrich Clam-Martinitz reclamirte die historischen Rechte der Königreiche und Länder. Clam behauptete, das Votum der Minorität, welches in der Forderung einer Repräsentativverfassung für

die Gesammtmonarchie gipfelte, werde Maculatur bleiben. Dr. Hein entgegnet, Szecsen's Rede hätte eine Einigung der Parteien über die staatsrechtliche Frage noch möglich erscheinen lassen, Clam's Darlegungen vernichten jede Hoffnung, die divergirenden Ansichten zu versöhnen. Die Majorität wolle aus Oesterreich einen Staatenbund schaffen. Den Ländern nicht nur die autonome Verwaltung, sondern auch das Gesetzgebungsrecht voll einräumen, hieße die Einheit des Reiches zerstören. Cardinal Rauscher wollte den Einheitsstaat, Graf Stockau forderte das historische Recht, das den Ländern gleiches Recht gewähre, welches der Kaiser allen Völkern zugesichert habe. Mocsonyi legte das Gewicht auf die Gleichberechtigung der Nationalitäten. Der Siebenbürger Sachse Carl Maager, einer der wenigen bürgerlichen Reichsräthe, sprach, der erste in dieser Versammlung, das Verlangen nach einer gemeinsamen Repräsentativ-Verfassung für das ganze Reich, mit parlamentarischen Einrichtungen für vom Volke frei gewählte Vertreter aus. Nicht den Landtagen, auf Grund historischer Rechte, sondern einem Centralparlament auf Grund einer Reichsverfassung sei die legislative Gewalt zu übertragen. Er, der Protestant, verlangte die staatsgrundgesetzliche Wahrung vollster Gleichberechtigung der christlichen Confessionen. Fürst Salm legte gegen eine solche „Copirung Rottek-Welker'scher Staatsweisheit“ Verwahrung ein, die nur eine „Einheit im Sarge“ schaffen würde. Für die Regierung müßten die historisch-politischen Individualitäten der Länder die Richtschnur bieten. Jedes Land, jede Gemeinde habe ihre Geschichte und hätte sich eine Gemeinde kein anderes Recht erhalten, als das Recht, Nachtwächter zu bestellen, so bestehe für sie eine historische Erinnerung, die der Staat zu ehren hat. Frh. v. Lichtenfels erörterte die Frage, ob man denn an die Verhältnisse vor 1848 anknüpfen wolle, wo es nur eine Verfassung für den Adel gab. Angesichts der geänderten Verhältnisse könne man Ungarn keine Ausnahmsstellung einräumen. Die Machtstellung der Monarchie könne nur durch das Princip des Einheitsstaates gestärkt werden. Darauf bestritt Szögenyi, daß Ungarn durch die Revolution seine Verfassung verwirkt habe. Branicsanyi vertheidigte die verbrieften Rechte Croatiens und wünschte dessen Vereinigung mit Dalmatien. Nochmals ergriff Lichtenfels das Wort um zu erklären, eine Repräsentativ-Verfassung nach modernem parlamentarischen Zuschnitte würde nach seiner Ansicht für Oesterreich eine Vertretung mit babylonischer Verwirrung schaffen. Abt Eder von Salzburg erinnerte an die tausendjährigen Souveränitätsrechte dieses Kronlandes, das erst seit 1806 mit Oesterreich verbunden sei. Dennoch, erklärte er, wäre das Land bereit, im Interesse der Einheit der Monarchie, seine Selbstständigkeit zum Opfer zu bringen.

Der lange Wortkampf über die künftige Staatsform, bei der die gegensätzlichen Meinungen mit aller Energie vertreten wurden, endete erst in der Schlußsitzung des verstärkten Reichsrathes am 27. September. Mit 34 gegen 16 Stimmen wurde der Bericht der föderalistischen Mehrheit zum Beschlusse erhoben. Sechs Mitglieder lehnten sowohl

den Bericht der Majorität als den der Minorität ab. Gleich darauf erfolgte die Vertagung des verstärkten Reichsrathes. Der Gedanke, die Rechte der Krone durch eine Repräsentativ-Verfassung zu schmälern, hatte beim Hochadel entschiedene Ablehnung erfahren. Fürst Schwarzenberg sprach dem verstärkten Reichsrathe, der nur eine Versammlung der Vertrauensmänner der Krone repräsentire, geradezu das Recht ab, Vorschläge für die Aenderung des Regierungssystems zu machen. Graf Hartig fand es für nöthig, seine Loyalität gegenüber der Krone ganz besonders zu betonen, weil er in seiner Rede sich die Freiheit genommen hatte, den Gedanken einer Repräsentativ-Verfassung zu unterstützen.

Immerhin hatte diese Debatte den Stein ins Rollen gebracht. Das absolute System erschien als abgethan und die Forderung nach einer Repräsentativ-Verfassung, wenn auch vorläufig verworfen, blieb auf der Tagesordnung. Auch bei den anderen Berathungsgegenständen des verstärkten Reichsrathes erörterte man das staatsrechtliche Verhältniß und die nationale Frage. Bei der Berathung der Grundbuchsordnung sagte Stroßmayr: „Gleiche Pflichten, gleiche Lasten, gleiche Rechte. Oesterreich hat eine europäische Mission, es muß in seiner einheitlichen Gestaltung so eingerichtet werden, daß jede Nation, jeder Stamm, eine sichere Bürgschaft seiner Nationalität, seiner volksthümlichen Institutionen finde." Die Ungarn präludirten einem Ausgleich zwischen den beiden Reichshälften. Graf Apponyi und Graf Szecsen traten für das von Eötvös aufgestellte Programm ein und erklärten, auswärtige Fragen, das Heeresbudget, Zoll- und Finanzfragen, seien, wie dies bis 1848 der Fall war, als gemeinsame Angelegenheiten zu betrachten. Eine Neuordnung staatsrechtlicher Verhältnisse für die ungarischen Länder dürfe nicht von Wien aus octroyirt werden, darüber zu beschließen sei verfassungsmäßig Sache des ungarischen Landtages.

Polnische und croatische Vertreter erklärten, das centralistische System bedeute die Lahmlegung der Nationalitäten. Galizien, sagte Krainski, als ein Bruchtheil des alten polnischen Reiches, besitze Eigenthümlichkeiten, welche eine Bureaukratie, die mit der Landessprache nicht vertraut ist, sich auszurotten vergeblich bemühe.

Den Klagen über Germanisationsgelüste traten in der Grundbuchsdebatte Graf Hartig und Hein entgegen. Sie bezeichneten die deutsche Staatssprache als das alle Völker Oesterreichs einigende Band. Lichtenfels erklärte, die Wahrung der deutschen Sprache als Verbindungsmittel habe für den Staatsbegriff höheren Werth als die Wahrung nationaler Interessen; die Lösung dieses Bandes führe zur Zersetzung der Monarchie. Slaven und Ungarn opponirten dieser Anschauung. Niemand stellte aber die Forderung einer gesetzlichen Feststellung der deutschen Staatssprache.

Die Controle der Staatsfinanzen.

Eine schwere Sorge des verstärkten Reichsrathes bildete die ihm übertragene Controle der finanziellen Lage des Staates und die

Aufgabe, die arg zerrütteten Finanzen wenigstens in übersichtliche Ordnung zu bringen. In einer außerordentlichen Sitzung am 19. Juli brachte Präsident Erzherzog Rainer folgendes Handschreiben zur Kenntniß des Hauses:

„Lieber Herr Vetter Erzherzog Rainer! Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen nur mit Zustimmung meines verstärkten Reichsrathes anzuordnen und mir eine Ausnahme hiervon bloß im Falle einer Kriegsgefahr insofern vorzubehalten, als ich mich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung meines verstärkten Reichsrathes nicht bestimmt finden sollte. Euer Liebden haben diesen Beschluß dem verstärkten Reichsrath zu eröffnen."

In dieser ersten freiwilligen Verzichtleistung auf ein wichtiges Recht der Krone, die schwer rückgängig gemacht werden konnte, ohne den Credit des Staates neuerlich zu gefährden, sah man ein Unterpfand für weitere constitutionelle Errungenschaften. Die Anhänger des absoluten Systems erkannten in der Gewährung des Budgetrechtes den ersten und wichtigsten Schritt zur Schaffung einer Controle durch eine Volksvertretung. In clericalen und feudalen Organen wurde daher mit vielem Ernste die Frage erörtert, ob der Monarch überhaupt berechtigt sei, auf das wichtige Prärogative der Krone, das Recht der Steuerleistung zu verzichten. In diesen Kreisen war man bemüht, die Zusage des Kaisers nur als etwas Vorübergehendes, nur durch die Noth des Augenblickes Erzwungenes darzustellen.

Der Bericht der „Wiener Zeitung" vom 30. April 1860 über den Stand der Staatsfinanzen stellte die Ausgaben für dieses Jahr mit 541, die Einnahmen mit 261 Millionen fest. Das Deficit betrug sohin 280 Millionen. Die Immediatcommission, die zur Vorbereitung der Steuerreform einberufen worden war, erbat ihre Auflösung. Sie war der Ansicht, daß es Sache des verstärkten Reichsrathes sei, eine Steuerreform fertig zu stellen. Heinrich Clam-Martinitz als Referent über das Budget im Reichsrath verlangte eine Entlastung von Steuern für den Großgrundbesitz, trat für billigeren Realcredit ein und schlug dafür eine höhere Besteuerung des mobilen Capitales vor. Das entsprach dem Gedankengange der Mehrheit einer Körperschaft, in welcher der Grundbesitz das große Wort führte. Der Egoismus der Agrarier durfte sich in dieser Adelsversammlung ungestört entwickeln.

Ersparungsversuche im Staatshaushalte.

Im Uebrigen glaubte man noch an die Möglichkeit, durch Ersparungen das gestörte Gleichgewicht im Haushalte herstellen zu können. Schon im November 1859 hatte das Ministerium des Innern die Localcommissionen für die Grundentlastungsarbeiten aufgehoben; es belastete mit diesen Arbeiten die politischen Behörden; dann hob die Regierung in Niederösterreich 4, in Steiermark 3 Kreisbehörden auf.

Um zu ersparen, entließ man 120 Beamte. Die niederösterreichische Statthalterei wollte man mit der oberösterreichischen vereinigen und der Gemeinde Wien eine reichsunmittelbare Stellung einräumen. Im April 1860 wurde die Landesregierung von Salzburg, später die Landesregierung von Krain aufgelöst und in Dalmatien die Arbeit, welche bisher eine Reihe Präturen zu versorgen hatte, an die Kreisbehörden übertragen. Aehnliche Ersparungen wurden in Mähren, Schlesien und der Bukowina angeordnet, wo bei den höheren Instanzen einige Beamte und Diurnisten entlassen wurden. Der Erfolg dieser Einschränkungen in der Verwaltung war, daß die mit deren Anordnung betraute Commission dem verstärkten Reichsrathe im September 1860 berichten konnte, sie habe 1·24 Millionen Gulden in Ersparung gebracht. Eine Reihe Controlsämter sollten noch außer Wirksamkeit gesetzt werden, um das Budget zu entlasten, doch minderten alle diese Ersparungen das riesig angewachsene Deficit nur in verschwindendem Maße.

So groß war die finanzielle Noth, daß man sogar von Ersparungen im Heere sprach. Das seit 1853 an die Stelle des Kriegsministeriums gesetzte Armeeobercommando unter der Leitung des Erzherzogs Albrecht wurde am 21. October 1860 aufgelassen, um wieder einem Kriegsministerium Platz zu machen. Man verminderte den Präsenzstand der Armee, ließ starke Beurlaubungen eintreten, strich 150 Inhaberadjutanten, um deren Bezüge zu ersparen. Dabei betrugen die Kosten des Heeres und der Marine 160 Millionen. Die Regimenter in der Lombardei wurden auf den Friedensstand gesetzt. In jene Zeit fiel der Auftrag des Kaisers an den Statthalter Erzherzog Karl Ludwig, für Tirol und Vorarlberg den Entwurf einer neuen Schießstands- und Landesvertheidigungsordnung vorzubereiten. Jeder geborene oder nationalisirte Tiroler und Vorarlberger wurde verpflichtet, vom 18. bis zum vollendeten 30. Lebensjahre sich einem Schießstande anzuschließen. Bisher hatte ein Zwang hierzu nicht bestanden.

Alle diese Ersparungsversuche trugen nur wenig zur Linderung der finanziellen Noth bei, die noch durch die systematisch betriebene Steuerverweigerung in Ungarn gesteigert wurde. Dort fehlte es bereits an Geld in den Staatscassen, um die Beamten zu bezahlen. Der Clerus, der sich der politischen Bewegung in Ungarn anschloß, predigte von den Kanzeln die Steuerverweigerung. Die Führer der Nation, unter ihnen Koloman Tisza, gingen mit aufmunterndem Beispiele den Steuerverweigerern voran, so daß bei Zusammentritt des Landtages constatirt werden konnte, daß es keinen Abgeordneten gebe, der nicht mit seinen Steuern im Rückstande wäre. Steuerexecutionen stießen auf thätlichen Widerstand; wo die Steuerverweigerer Militärbequartierung strafweise erhielten, demonstrirten sie durch reichliche Bewirthung der einquartierten Soldaten. Da die Gemeinden ihre Mithilfe bei Steuerexecutionen versagten, mußte Militär unter Trommelschlag die Verfügungen der Steuerbehörden verlautbaren. Auch die Obergespäne verweigerten ihre Mitwirkung bei der Steuereintreibung

und selbst das Walten der Militärgerichte machte der Steuerverweigerung kein Ende. Dem organisirten Widerstande gegenüber war die Regierung machtlos; sie wich vor der consequenten Energie der Ungarn zurück.

In dieser Zeit finanzieller Noth und großer Coursschwankungen legte der Schöpfer der Creditanstalt, Finanzminister Baron Bruck, Hand an sich. Dieses traurige Ereigniß erhöhte die Erwartung einer strengeren Controle der Staatsfinanzen; der Cours der Staatsrenten besserte sich.

Culturelle Fragen.

Trotz aller dieser Sorgen um die materielle Existenz des Staates ruhten auch die confessionellen und culturellen Kämpfe nicht. Handelskammerpräsident Maager hatte bei Berathung des Budgets die Revision des Concordates, Glaubensfreiheit und Gleichstellung der christlichen Confessionen verlangt. Alle Bischöfe im Reichsrath, darunter Stroßmayr, Schaguna, Krzizmits, Maschienowicz, verfochten die Privilegien der katholischen Kirche als Staatsreligion. Der Reichsrath suchte mit einer Resolution, welche die Dringlichkeit der Regelung der confessionellen Verhältnisse betonte, über die weitere Aufrollung dieser Frage hinweg zu kommen. Graf Leo Thun versicherte, er betrachte das Zustandekommen des Concordates als eines seiner Verdienste um den Staat, auf das er mit Stolz zurückblicke.

Auch auf das Gebiet der Preßgesetzgebung erstreckte sich die Fürsorge des Reichsrathes. Noch dauerte die Büchercensur fort, dagegen erhielten ausländische Druckschriften, deren Import man im Jahre 1849 verboten hatte, stillschweigend Einlaß. Die Polizei ließ das Verbot, Bücher in den Auslagen der Buchhändler zur Ansicht auszulegen, in Vergessenheit gerathen. Auf den Zeitungen lastete noch die volle Schwere der Verwarnungen. Die Debatten des verstärkten Reichsrathes wurden nur durch die „Wiener Zeitung" in einem vom Hause approbirten Auszuge, den der Historiker Arneth abzufassen beauftragt war, veröffentlicht. Eine Preßamnestie hob am 13. November 1860 die Wirkungen der den Journalen ertheilten Verwarnungen auf. Die Journale begannen sich gegen die Willkür und den systematischen Druck der behördlichen Ueberwachungsorgane zur Wehr zu setzen. Die Hoffnungen einer freieren Bewegung in der Presse schwanden wieder, als Lienbacher damit beauftragt wurde, ein neues Preßgesetz auszuarbeiten. Der verstärkte Reichsrath zeigte der Presse ein gewisses Wohlwollen. Maager befürwortete die Beseitigung der polizeilichen Chicane, welcher die Zeitungen ausgesetzt waren, Majlath gab der österreichischen Presse das Zeugniß loyaler, patriotischer Haltung und wollte sie von präventiven und repressiven Maßnahmen befreien. Heinrich Clam-Martinitz und seine feudalen Genossen fanden aber den Zeitpunkt für Preßerleichterungen nicht geeignet. Der verstärkte Reichsrath begnügte sich schließlich damit, die Regelung der Preßgesetzgebung für die Zukunft in Aussicht zu stellen.

Schluß des verstärkten Reichsrathes.

Alle Ergebnisse der Verhandlungen bewiesen nur, daß dieser Reichsrath mit den rückständigen Anschauungen einer alten Ständeversammlung nicht geeignet sei, den Ansprüchen des nach freier Entwickelung und Selbstverwaltung strebenden Bürgerthums zu entsprechen. Am 28. September 1860 erfolgte plötzlich die Schließung des verstärkten Reichsrathes. Die Mitglieder wurden vom Kaiser mit folgender Ansprache entlassen:

„Meine Herren Reichsräthe! Ich danke Ihnen für den Eifer und die Ausdauer, womit Sie Ihre schwierige Aufgabe lösten. Mit Befriedigung habe ich die oft wiederholten Aeußerungen vernommen, in welchen Sie die Gefühle ihrer Vaterlandsliebe und Unterthanentreue so patriotisch schilderten.

Ich werde Ihr Gutachten ungesäumt in Erwägung ziehen und meine Entschließung in kürzester Frist erlassen. Mit Zuversicht erwarte ich, daß jeder von Ihnen in seinem Kreise sich zur Aufgabe stellen wird, den Verordnungen, welche meinen Entschluß verkünden werden, willfähriges Entgegenkommen, meinen guten Absichten dankbare Erinnerung und dem Beginne volksthümlicher Einrichtungen thatkräftige Unterstützung zu verschaffen. Reisen Sie mit Gott und seien Sie des Wohlwollens Ihres Kaisers versichert."

Damit schloß diese Episode des Abschwenkens vom Absolutismus. Im verstärkten Reichsrathe waren alle jene Fragen aufgerollt worden, die seither im Wechsel der Zeiten nicht mehr von der Tagesordnung der österreichischen Verfassungsgeschichte verschwunden sind. Der Versuch, das alte Ständewesen mit seinen Privilegien für Adel und Clerus wieder lebendig werden zu lassen, erwies sich angesichts der Macht des selbstbewußten aufstrebenden Bürgerthums, das sich anschickte, seine Freiheiten zu erkämpfen, als mißlungen. Wenn die Regierung auch noch eine Weile zögerte, vom alten Wege abzulenken, so war es für Einsichtige klar, daß sie bald gezwungen sein werde, sich in das Unvermeidliche zu fügen. Ein parlamentarisches Regime war unabweislich geworden. An dasselbe knüpfte sich die Hoffnung, daß es in der Lage sein werde, rasch mit den verrosteten Ansichten und rückständigen Anschauungen, welche Justiz und Verwaltung beherrschten, aufzuräumen. Damit überschätzte man die eigene Macht und unterschätzte den Einfluß der ständischen Gegenbewegung; die gehegten Hoffnungen gingen nur sehr langsam und nur zum geringen Theile in Erfüllung.

In einem Rückblicke auf die Entwickelung der Verfassung hat Grocholski in einer Rede vom 19. Januar 1870 die Epoche des verstärkten Reichsrathes in folgender Weise geschildert: „Nicht eine Revolution hat dem Herrscher die Verfassung abgerungen, der Monarch hat sie auch nicht verliehen; aber in Folge der langjährigen bureaukratischen Mißregierungen und starrer Centralisation entstand ein Zustand allgemeiner Abspannung und Entmuthigung. Der Unternehmungsgeist war gewichen, das Selbstvertrauen verschwunden; die Steuern wollten nicht fließen, auch reichten sie nicht hin, die Ausgaben zu decken. Alle Quellen des Credites waren versiegt, die Staatsmaschine

versagte nach allen Richtungen ihren Dienst. Da berief der Kaiser den verstärkten Reichsrath, um die Mittel zu suchen, diesen Uebelständen abzuhelfen. Die Abgeordneten waren nicht Volksvertreter, sondern nur Vertrauensmänner der Regierung. Sie sprachen offen aus, daß nur in der Einführung verfassungsmäßiger Zustände und bei Befriedigung der Wünsche der Völker frische Lebenskraft und Hilfsquellen des Wohlstandes eröffnet werden konnten."

Das Octoberdiplom.

Die Aera Goluchowski.

Die Entlassung des verstärkten Reichsrathes fiel mit der Reconstruction des Cabinetes Rechberg-Goluchowski zusammen. Dem Grafen Goluchowski war die Aufgabe zugedacht, das Gutachten des verstärkten Reichsrathes in Gesetzesform zu bringen und die Monarchie in parlamentarische Bahnen zu lenken. Am 20. October 1860 trat das reconstruirte Ministerium in Action. Goluchowski übernahm das Staatsministerium, Rechberg das Ministerpräsidium und Aeußeres, Plener Finanzen, Meczery Polizei, Degenfeld Krieg, Lasser Justiz, Vay wurde zum ungarischen Hofkanzler ernannt und Szecsen trat als Minister ohne Portefeuille in das Cabinet. Das Ministerium des Innern löste man auf; die oberste administrative Leitung ging auf das Staatsministerium über. Die Wiedererrichtung eines Handelsministeriums wurde in baldige Aussicht gestellt. Das Armeeobercommando war dem Kriegsministerium gewichen. Für Ungarn, Croatien und Siebenbürgen wurden wieder Hofkanzleien ins Leben gerufen und am 9. December Kemeny zum siebenbürgischen und Mazuranicz zum croatischen Hofkanzler ernannt.

Das Octoberdiplom.

Gleichzeitig mit der Publication der Neubildung des Cabinetes wurde am 20. October 1860 das kaiserliche Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, das Verfassungsgesetz der neuen Aera publicirt. Mit welchem Bangen sich die Regierung auf den parlamentarischen Boden begab, bewies ihr Zögern bei der Veröffentlichung dieser Verfassungsurkunde, die lange vorher schon ausgearbeitet war. Der Begriff „Verfassung" übte auf die ängstlichen Regierungsorgane einen so schreckeneinflößenden Eindruck, daß die Zeitungen noch drei Tage vor der Publication des Octoberdiploms polizeilich die vertrauliche, aber gemessene Weisung erhielten, die Discussion über die Verfassung einzustellen.

Das kaiserliche Manifest vom 20. October begleitete die neue Verfassungsurkunde ein und verkündete den Völkern den Anbruch der parlamentarischen Aera.

An meine Völker!

Als ich den Thron meiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen preisgegeben.

Nach meinen landesväterlichen Gefühlen tiefschmerzlichem Kampfe trat in meinen Ländern, wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des europäischen Festlandes vor allem das Bedürfniß einer strengen Concentrirung der Regierungsgewalt ein. Das öffentliche Wohl und die Sicherheit der Mehrzahl der ruhigen Bewohner der Monarchie erheischten dieselbe — die aufgeregten Leidenschaften und die schmerzlichen Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit machten eine freie Bewegung der noch vor kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich.

Ich habe von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntniß nehmen wollen und demzufolge mittelst meines Patentes vom 5 März 1860 meinen verstärkten Reichsrath gegründet und einberufen.

In Erwägung der mir von demselben überreichten Vorlagen habe ich mich bewogen gefunden, in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebenso wohl wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesammtmonarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlassen und zu verkünden.

Ich erfülle meine Regentenpflicht, indem ich in dieser Weise die Erörterungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche meiner Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen meiner Monarchie ausgleichend verbinde und die gedeihliche Entwickelung und Kräftigung der von mir gegebenen oder wiedererweckten Institutionen, mit voller Beruhigung der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer meiner Völker anvertraue. Ich erhoffe ihr segensreiches Erblühen von dem Schutze und der Gnade des Allmächtigen, in dessen Hand die Geschicke der Fürsten und Völker ruhen und der dem tiefen und gewissenhaften Ernste meiner landesväterlichen Sorgfalt seinen Segen nicht versagen wird."

Das Octoberdiplom knüpfte an die von Karl VI. am 19. April 1713 „endgiltig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung", an die unter dem Namen der pragmatischen Sanction von den Ständen der Königreiche und Länder angenommenen, in Kraft bestehenden Staatsgrund- und Hausgesetze an. Was an Versuchen verfassungsmäßiger Entwickelung inzwischen aufgetaucht war, blieb im Octoberdiplom unberührt. Dagegen haben sich die Vertreter der ständischen und historisch politischen Bestrebungen immer auf den Absatz des Diploms zu berufen vermocht, welcher besagt:

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolgeordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer Bestandtheile, hat die in Folge von Staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte österreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

Im Interesse unseres Hauses und unserer Unterthanen ist es unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der österreichischen Monarchie zu wahren und

ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften in vollem Maße gewähren.

Aus diesen Zusicherungen des Octoberdiploms schöpften die Föderalisten die Berechtigung ihrer staatsrechtlichen Programme. Das Diplom proclamirte auch wieder die Gleichheit vor dem Gesetze, freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit, gleiche Wehr- und Steuerpflicht, und constatirte neuerlich die erfolgte Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der zwischen den österreichischen Ländern und Ungarn bestandenen Zwischenzolllinien — herrliche Zusagen, die unerfüllt blieben, und so weit sie doch Aufnahme in der Verfassung fanden, von der Reaction bekämpft, von den späteren Regierungen und Parteien verleugnet und vergessen wurden. Was davon übrig blieb, führt heute ein lächerliches Scheindasein. An alle diese Zusagen knüpfte das Diplom folgende feierliche Erklärungen:

Zur Ausgleichung der früher zwischen unseren Königreichen und Ländern bestehenden Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Theilnahme unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanction und kraft unserer Machtvollkommenheit haben wir Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu unserer eigenen, so auch zur Richtschnur unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

1. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von uns und unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

Im zweiten Punkte dieser Verfügungen wurde die Competenz des Reichsrathes genau umschrieben. Er soll alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten, Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinsam sind, erledigen. Namentlich werden angeführt, die Gesetze über Geld, Credit, Zoll- und Handels- und Zettelbankfragen, Post-, Telegrafen- und Eisenbahnwesen, Ordnung der Militärpflicht, Einführung neuer Erhöhung bestehender Steuern und Gebühren, neue Anlehen, Veräußerung, Umwandlung, Belastung unbeweglichen Staatseigenthums und die Prüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

Punkt drei bestimmte die umfassende Competenz der Landtage in folgender Weise:

Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen, und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten wir uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der Competenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

Der vierte und letzte Punkt des Diploms verfügte die Aufnahme des Diploms in die Landesgesetzsammlung und besagte ferner:

Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund dessen haben wir unsere Unterschrift beigesetzt, unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive anbefohlen.

Was die österreichischen Feudalen und die ungarischen Altconservativen im verstärkten Reichsrathe vorgeschlagen hatten, die Idee der Wiedererweckung ständischer Ländervertretungen zur Wahrung der historischen Individualitäten, trat deutlich aus dem Rahmen dieser Verfassungsurkunde hervor. Die in Aussicht gestellten Landesstatute sollten diesen Gedanken der wiedererweckten Ständeverfassung noch schärfer zum Ausdrucke bringen. Erst einer späteren Zeit blieb es dagegen vorbehalten, aus den Bestimmungen des Octoberdiploms auch das böhmische Staatsrecht und das Staatsrecht eines Königreiches Slovenien herauszulesen. Das Statut für Steiermark, welches als erstes publicirt wurde, sollte als Muster für die übrigen Landesstatute gelten.

In dem ersten Momente der Freude darüber, daß mit dem Octoberdiplom der Beginn der parlamentarischen Aera verkündet wurde, hatte die Reichshauptstadt illuminirt. Der Kaiser reiste am 21. October zur Entrevue nach Warschau. Dem Bürgermeister Zelinka, der zur Verabschiedung auf dem Nordbahnhofe erschienen war, antwortete der Kaiser auf dessen Ansprache: „Ich hoffe, daß wir einer glücklichen Zukunft entgegen gehen und bin sehr erfreut über die lebhaften Kundgebungen der Theilnahme, welche die Bevölkerung meiner Residenz bei dem heutigen Anlasse an den Tag gelegt hat.“ Die Stimmung in Wien schlug aber über Nacht um, und als der Kaiser von der Begegnung mit dem Kaiser von Rußland in Warschau, die wegen der eben vorher publicirten Verfassung, weil diese auch für Galizien galt, mit einem Mißton schloß, nach Wien zurückkehrte, ließ man alle noch geplanten Dankeskundgebungen fallen. Es stand bereits fest, daß die erste Verfassungsurkunde von keinem Bestande sein werde.

In den Provinzen hatte das Octoberdiplom den Erwartungen wenig entsprochen. Die Deutschen wollten von einer ständischen Ver-

fassung nichts wissen, man rief nach einer freigewählten Volksvertretung. In Ungarn lehnte man das Centralparlament ab. In Triest warfen die Italiener die aus Anlaß der Publication des Octoberdiploms erleuchteten Fenster unter den Rufen Fuori i lumini ein. Zufrieden zeigten sich nur die Slaven. Der Nationalitätenstreit fand kräftige Anregung; der erste Ansturm galt dem deutschen Beamtenthum. Sofort begann in Galizien, Ungarn und Böhmen die Verdrängung deutscher Beamten. Vorzeitige Pensionirungen, Entlassungen mit Quiescentengehalten standen auf der Tagesordnung. Man schätzte die Zahl der in der Aera Goluchowski entlassenen deutschen Beamten zwischen 4000 bis 5000. Vornehmlich in Böhmen, „der Pepinière der österreichischen Beamten", wie später einmal Lasser dieses Kronland nannte, wurde sofort nach dem Erscheinen des Octoberdiploms über das Ueberwiegen deutscher Beamten geklagt und diese Beschwerde blieb seither auf der Tagesordnung.

Gegen die dominirende Stellung des Deutschthums begann der Sturmlauf im ganzen Reiche. Die Wahlprogramme für die Landtagswahlen verwiesen auf die bestehenden nationalen Gegensätze, der slavische und der ungarische Clerus unterstützte die nationale Bewegung. Cardinal Schwarzenberg sah sich damals noch veranlaßt, eine Mahnung zur Mäßigung an den czechischen Clerus ergehen zu lassen. Gegen die nationale Bewegung im ungarischen Clerus führte die Regierung sogar Klage in Rom, aber vergeblich, da es sich bloß um ein staatliches Interesse handelte, die Kirche aber in nationale Frage sich einmischen dürfe.

Die Landesstatute und die Wahlen.

Vier Landesstatute für Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol erschienen, welche die Rechte und Freiheiten der Stände dieser Länder neu aufleben machten, die Gewährung des Rechtes, die alte ständische Uniform zu tragen, wurde gesetzlich festgestellt. Dem Adel und dem Clerus genügte das ihnen gewährte Curiatrecht nicht. Die ständische Gliederung der Gesellschaft, so verkündeten sie, müsse viel schärfer durchgeführt werden, denn sie bilde den stärksten Schutz gegen die Tyrannei des modernen Capitalismus; an diesem Schutzwall werde aber durch die Censuswahlen gerüttelt. Den Rechtstitel zur Wahl sollte man bloß durch die Zugehörigkeit zur Kirche und zu einem Stande erwerben. Gegen die revolutionäre „Gleichmacherei" wurde Protest erhoben.

In Tirol, wo Graf Brandis und der Bischof von Brixen das Landesstatut redigirten, wollten Adel und Clerus sich eine gleiche Zahl Vertreter im Landtage vorbehalten, wie sie dem Bürger- und Bauernstande zugedacht war. Gegen einen solchen „Mechanismus der Gleichtheilung" verwahrten sich die Handelskammern des Landes. Bis 1848 hatte jeder der vier Stände Tirols 13 Vertreter in den

Landtag entsendet. Im Jahre 1848 hatten die Bürger 22, die Bauern 36, Adelige und Clerus je 12 Vertreter in der Landesstube. Das neue Statut knüpfte an die Zeit vor 1848 an. Aehnlich standen die Verhältnisse in den Statuten der anderen Kronländer, in denen gleichfalls die alten ständischen Verfassungen reactivirt werden sollten.

Für den Reichsrath nahm das Octoberdiplom die Wahl von 100 Volksvertretern in Aussicht. Die Gewählten hätten eine dreifache Wahl passiren sollen. Zunächst die Wahl in die Gemeindevertretung, aus der sie in den Landtag gelangten, aus dem Landtage sollten sie dann in den Reichsrath gewählt werden.

Die Vornahme der Gemeindewahlen wurde am 18. November 186[illegible] auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1850 verfügt. In Galizien, Dalmatien und im Venetianischen war aber dieses Gesetz nie publicirt worden. In diesen Provinzen, ebenso wie in Ungarn, sistirte man vorläufig die Wahlen. Starke Bedenken gegen Werth und Durchführbarkeit des Octoberdiploms tauchten auf. Von seinem Schöpfer nur lässig vertreten, von den Gegnern jeder constitutionellen Regung nicht unterstützt, von den Vertretern des Gedankens einer auf breiterer als der ständischen Grundlage errichteten Legislative bekämpft, hatte das Octoberdiplom nur geringen Anhang an maßgebender Stelle und es war nicht schwer, es zu beseitigen, ehe es überhaupt zur Wirksamkeit gelangen konnte. Auch die finanzielle Noth hatte es nicht gebannt, wie man gehofft hatte. In der allgemeinen Rathlosigkeit verlangte man das Gutachten der Handelskammern über die richtige Lösung der staatlichen Fragen und über Mittel zur Herstellung der wirthschaftlichen Ordnung. Diese Körperschaften legten Verwahrung ein gegen eine Verfassung auf ständischer Grundlage. Als sicherstes Mittel den Credit des Staates zu heben und das Mißtrauen zu bannen, bezeichneten sie, neben der freien Wahl einer Volksvertretung die Verantwortlichkeit der Minister dem Parlamente gegenüber, und die Beeidigung der Beamten, des Clerus und des Heeres auf die Verfassung. Alle diese Dinge vermißte man im Octoberdiplom.

Die Vorbereitung für die Wahlen wurde mit der Veröffentlichung des Wahlprogrammes der Parteien eingeleitet, die vielfach den Tendenzen des Octoberdiploms widersprachen. In Böhmen gaben die Deutschen als Parole aus: freie Entwickelung des staatlichen Lebens, Autonomie der Gemeinden, frei gewählte Landtage, Gleichheit aller Stände und Confessionen, Preßfreiheit, Gleichberechtigung der Nationalität. Das czechische Wahlprogramm enthielt folgende Forderungen: Wahrung der historischen Rechte der Länder der böhmischen Krone; sollte sich der Adel diesem Programmpunkte anschließen, dann werde man sich seiner Führung anvertrauen; Gleichberechtigung der Confessionen, Anerkennung der czechischen Nation als historische Individualität und als Majorität in den Ländern der böhmischen Krone; Gleichberechtigung beider Landessprachen in Schule und Amt, Beseitigung jedes germanisirenden Einflusses.

In Ungarn dauerten die Demonstrationen für die staatsrechtliche Selbstständigkeit mit allem Eifer fort. Das kaiserliche Wappen, der Doppelaar, war die Zielscheibe lärmender Straßendemonstrationen und Verunglimpfungen; die ungarische Sprache wurde mit allen Mitteln der Gewalt und Einschüchterung in Schule und Amt eingeführt, der nationale Chauvinismus aufs höchste gesteigert. Bis auf die nationale Kleidung und auf die Tanzordnungen erstreckte sich die nationale Agitation; der deutsche Walzer mußte dem Czardas weichen, die Polizei hatte alle Hände voll zu thun, um nationale Demonstrationen in Lied und Gesang hintanzuhalten. Eine Vertrauensmänner-Versammlung in Gran berieth über Vorschläge für die Landtagswahl. Die Ungarn verlangten die Rückkehr zum Wahlgesetze von 1848. Die Zusammensetzung des Landtages sollte auf Grundlage des Gesetzartikels I vom Jahre 1608 beruhen. Zu den privilegirten Reichsständen: Prälaten, Adel, Comitaten, königlichen Freistädten, privilegirten Districten kamen gewählte Volksvertreter. Die definitive Feststellung der Wahlordnung behielt man dem ersten Landtage bevor. Aus Wien holten die im December 1860 neu ernannten Kronhüter die Stephanskrone als Bürgschaft für die Wiedererweckung der Verfassung ab. Die Krönung sollte zur Besiegelung des staatsrechtlichen Vertrages zwischen König und Nation erfolgen; der König sollte durch den Krönungseid an die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze gebunden sein. Die Comitatsbeamten, die man im Januar 1861 wählte, mußten sich verbindlich machen, für die Gesetze des Jahres 1848 einzutreten, keine Steuern einzuheben, keine Recruten abzustellen, ohne daß vorher der Landtag darüber beschließt. Ueber Deak's Vorschlag resolvirte das Pester Municipium in gleicher Weise. In der gleichzeitig beschlossenen Adresse erklärte Deak: „Ein Volk, das seine Freiheit vergißt, kann seinem Fürsten kein Vertrauen einflößen; eine Nation, die ihre staatlichen Einrichtungen leicht wechselt, wechselt auch rasch ihren Herrn.

Der separatistische Geist in den Provinzen, der durch das Octoberdiplom kräftige Förderung erhalten hatte, erfaßte auch die Siebenbürger Sachsen. Die vier Nationen Siebenbürgens, Ungarn, Szekler, Sachsen und Rumänen, hatten sich in ihren Verfassungen seit 1613 gegenseitig den nationalen Bestand im Lande garantirt. Erst seit 1770 betrieben die Ungarn und Szekler im Lande die Fusion mit Ungarn. Gegen den Willen der Sachsen war diese Verbindung 1848 vollzogen worden. Trotz ihres Protestes verloren die Sachsen ihre städtische Autonomie. Da der 1848er Beschluß des ungarischen Landtages in die Landesgesetzgebung Siebenbürgens nicht aufgenommen worden war, bestritten die Sachsen die Rechtsgiltigkeit der Fusion mit Ungarn. Das Temeser Banat wurde mit kaiserlicher Entschließung im December 1860 über Andrängen Deak's und Eötvös' mit Ungarn vereinigt. Den Serben und Rumänen der Wojwodina sicherten die Ungarn den Schutz ihrer nationalen Rechte zu. Den Croaten wurde die Vereinigung mit Dalmatien und die Wiederherstellung des „dreieinigen

Königreichs" Croatien, Slavonien und Dalmatien in Aussicht gestellt.

Die heftige, revolutionäre Erregung in den ungarischen Gebieten, welche zur Loslösung der Länder der ungarischen Krone von Westösterreich drängte, ließ die Krone vor der Verwirklichung des October-diploms zurückschrecken. Oesterreichs Stellung als Vormacht Deutschlands ließ es dem Kaiser auch nicht rathsam erscheinen, das Deutschthum zum offenen Kampfe gegen Slaventhum und Magyarenthum zu drängen. Hatte man auch den deutschen Centralismus, wie ihn Maria Theresia und Kaiser Josef in Oesterreich zu festigen suchten, seit 1804 preisgegeben, so wollte die Krone doch die Stellung Oesterreichs zu den deutschen Bundesstaaten nicht durch Schaffung einer ständischen Verfassung in Gefahr bringen, welche den Keim zur Auflösung der Einheit der Monarchie in sich barg, die Nationalitäten nicht befriedigte und, um durchgeführt zu werden, sofort abgeändert werden mußte.

Die Siege der Garibaldianer in Sicilien, der Fortschritt, den der Einheitsgedanke in Italien machte, die Verstimmung, welche die Schaffung verfassungsmäßiger Zustände in Galizien bei dem Czaren hervorrief, die Lage des deutschen Bundes, endlich die in Folge Trübung der äußeren Lage neuerlich verschärfte wirthschaftliche Noth führten rasch eine Aenderung der Entschließungen herbei. Ein Ministerwechsel trat in Sicht, die föderalistischen Versuche erschienen aufgegeben, die Politik lenkte in centralistische Bahnen zurück; das Octoberdiplom gelangte nicht zur Durchführung; die geplanten ständischen Vertretungskörper wurden nicht einberufen, der rothe Ständefrack, den man wieder in Mode bringen wollte, verschwand von der Bildfläche. Die nationalen und staatsrechtlichen Empfindungen waren aber durch das Diplom einmal aufgerüttelt worden, sie konnten kaum mehr zurückgedrängt, geschweige ganz ignorirt werden. Die Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie in föderalistischem Sinne blieb von nun ab der Zielpunkt aller nichtdeutschen Bevölkerungskreise. Indirecte Förderung erlangte diese nationale Politik der nichtdeutschen Volksstämme in der national-liberalen Bewegung in Preußen, welche für eine Einigung aller deutschen Stämme ohne den Einfluß Oesterreichs eintrat. Das Octoberdiplom brachte die Vernichtung des alten centralistischen und großdeutschen Oesterreichs und blieb das Schibboleth der Föderalisten.

Das Februarpatent.

Das Ministerium Rainer-Schmerling.

Die plötzliche Wandlung der Anschauungen in den maßgebenden Kreisen, welche die Durchführung des Octoberdiploms zum Stillstande brachte und einen neuen Verfassungsentwurf veranlaßte, fand ihren

sichtlichen Ausdruck in der Enthebung des Grafen Agenor Goluchowski vom Amte. Am 15. December 1860 wurde Anton R. v. Schmerling zum Staatsminister ernannt, die Durchführung des Octoberdiploms sistirt, der neue Verfassungsentwurf ausgearbeitet und rasch genehmigt. Am 4. Februar 1861 trat das neue Cabinet ins Amt. Das Präsidium war dem Erzherzog Rainer übertragen, Rechberg behielt die Leitung der äußeren Angelegenheiten, Baron Mecsery die Polizei, Graf Degenfeld Krieg, Schmerling fungirte als Staatsminister, Lasser wurde zum Verwaltungsminister ernannt, Ignaz Edler v. Plener führte die Finanzen, Pratobevera wurde Leiter der Justiz, Wickenburg Handelsminister, Vay war ungarischer Hofkanzler, Szecsen Minister ohne Portefeuille.

Das Staatsministerium.

Die neue Abgrenzung der Competenz des Staatsministeriums erfolgte mit dem an Schmerling gerichteten kaiserlichen Handschreiben vom 4. Februar 1861. Dasselbe besagte:

Um die Leitung der wichtigsten inneren Angelegenheiten meines Reiches, mit Ausnahme der in den Wirkungskreis meiner ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei und des croatisch-slavonischen Hof-Dicasteriums gehörigen Geschäfte in Ihrer Hand zu vereinigen und um Sie in die Lage zu versetzen, dieser Leitung Ihre volle Thätigkeit zu widmen, finde ich zu bestimmen, daß alle Angelegenheiten, welche die organische Gestaltung und Wirksamkeit der politischen Vertretungskörper betroffen und die dermaligen Geschäfte des bestehenden Ministeriums für Cultus und Unterricht, unter Activirung des Unterrichtsrathes, sowie die oberste Leitung der Institute für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium zugewiesen werden, die übrigen zum Staatsministerium gehörigen Geschäfte der politischen Verwaltung aber in einem eigenen Körper behandelt werden, dessen unmittelbare Leitung ich gleichzeitig meinem Minister R. v. Lasser übertrage. Aus den beiliegenden Abschriften ersehen Sie, was ich diesfalls an meinen Minister R. v. Lasser, sowie an den Staatsunterſecretär Freiherr v. Helfert erlassen."

Hiermit war der Wirkungskreis des Staats- und des Verwaltungsministeriums abgegrenzt und der Unterrichtsrath ins Leben gerufen, an dessen Spitze Baron Helfert trat.

Die Veränderungen, die das Ministerium Rainer-Schmerling in der Zeit seines Bestandes durchgemacht hat, zeigt nachstehende Liste:

18. Juli 1861: Forgach, ungarischer Hofkanzler.
19. September 1861: Eszterhazy, Minister ohne Portefeuille.
7. November 1861: Nadasdy, siebenbürgischer Hofkanzler.
21. November 1861: Mazuranicz, croatischer Hofkanzler.
26. Februar 1862: Errichtung eines Marineministeriums. Erzherzog Ferdinand Max als Marinecommandant enthoben. Wickenburg mit der provisorischen Leitung des Ministeriums betraut.
12. August 1862: Burger, Marineminister.
18. December 1862: Hein, Justizminister.
26. December 1862: Kalchberg mit der Leitung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft betraut.

19. Februar 1864: Frank, Kriegsminister.
22. April 1864: Zichy, ungarischer Hofkanzler.
5. Juni 1864: Holzgethan, Minister-Stellvertreter im Finanzministerium.
27. October 1864: Mensdorff, Minister des Aeußern.
26. Juni 1865: Majlath, ungarischer Hofkanzler und provisorischer Ministerpräsident.
22. Juli 1865: Erzherzog Rainer enthoben.

Das Februarpatent.

Das Cabinet beeilte sich, die neue Verfassungsurkunde der Oeffentlichkeit zu übergeben; die Grundzüge derselben wurden am 9. Februar 1861 im Ministerrathe unter Vorsitz des Kaisers beschlossen. Am 26. Februar verkündete das Amtsblatt:

Se. Majestät haben den Verfassungsurkunden für die österreichische Monarchie die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht. Wegen schleunigster Publication dieser Grundgesetze ist bereits das Nöthige verfügt. Sie wird so rasch erfolgen, als es die umfangreiche Arbeit der Drucklegung gestattet.

Am 27. Februar erfolgte die Veröffentlichung des Februarpatentes, gleichzeitig auch die Auflösung des verstärkten Reichsrathes und die Einsetzung eines Staatsrathes. Ein eingehender Commentar der Verfassungsgesetze erschien in der „Wiener Zeitung".

Die „Verfassung vom 26. Februar 1861" berief sich auf die Zusagen des Octoberdiploms bezüglich der Uebertragung des Gesetzgebungsrechtes auf die Landtage und den Reichsrath. In Erwägung, daß dieses Recht, um ins Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, verfügte der Kaiser die neue Verfassung und verlieh ihr für die Gesammtheit der Königreiche und Länder die Kraft eines Staatsgrundgesetzes. In Bezug auf die Länder der ungarischen Krone wurde gleichfalls an die im Octoberdiplom gemachten Zusagen bezüglich der Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen erinnert. Für die siebzehn Königreiche und Länder Westösterreichs wurden, „um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen", die siebzehn Landesordnungen und Wahlordnungen genehmigt und ihnen die Kraft von Staatsgrundgesetzen verliehen.

Die Landesordnung für Dalmatien sollte erst vollständig in Wirksamkeit treten, wenn die staatsrechtliche Stellung Dalmatiens zu Croatien endgiltig festgestellt sein würde. Die italienische Majorität im Lande wies aber die Union energisch zurück.

Der gesammte Complex dieser Grundgesetze wurde ausdrücklich als Reichsverfassung erklärt. Der Kaiser verkündete ferner:

Wir wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiermit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur unverbrüchlich befolgen

und halten, sondern verpflichten auch unsere Nachfolger in der Regierung sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben.

Auf den ersten Blick vermißte man auch in der neuen Verfassung die ersehnte Feststellung der Grundrechte und die wichtigsten Garantien für die Machtstellung des Parlamentes: Immunität der Abgeordneten und Verantwortlichkeit des Ministeriums vor dem Parlamente. Die Februarverfassung befriedigte die hochgespannten Erwartungen nicht. Auf dem Principe der Interessenvertretung aufgebaut, fand sie die Gegnerschaft der ständischen Kreise und wurde von den Föderalisten abgelehnt, welche in der Anerkennung der historisch-politischen Individualitäten der Königreiche und Länder im Octoberdiplom eine Garantie ihrer separatistischen Bestrebungen gesehen hatten.

Der adelige Großgrundbesitz erklärte sich in seinen Privilegien durch die Reichsraths-Wahlordnung verletzt und gab sich nicht damit zufrieden, daß ihm das Uebergewicht der Stimmen im Herrenhause, ferner 40 Mandate im Abgeordnetenhause und 230 Mandate in den Landtagen zugewiesen wurden und er sein Wahlrecht, kraft seines Grundeigenthumes auch noch gleichzeitig in mehreren Provinzen auszuüben vermochte. Ungarn beharrte auf der Rechtscontinuität seiner Verfassung. Die Czechen reclamirten die Rechte der Länder der Krone Böhmens. Die Clericalen bekämpften die neue Verfassung wie jede constitutionelle Staatsform. Auf liberaler Seite tadelte man den Mangel freiheitlicher Grundlagen in der Verfassung, die Lücken rücksichtlich der Freiheit der Presse, des freien Vereins- und Versammlungsrechtes, der Gleichberechtigung der Confessionen, und protestirte gleichzeitig gegen den großen Einfluß, den die Verfassung dem Adel und Clerus einräumte. In den Wahlordnungen für die Landtage und den Reichsrath war auf die breiteren Volksschichten keine Rücksicht genommen, den Wahlcensus fand man zu hoch; die Wahlprivilegien des Großgrundbesitzes und des Großcapitales waren in die Augen springend. Schon der Name der neuen Volksvertretung erregte Bedenken. Statt eines „Reichstages", der alle Länder der Monarchie umfaßt hätte, sprach die Februarverfassung vom Reichsrath, der, wie vorauszusehen war, die Einigung der Vertreter der österreichischen Länder mit jenen Ungarns nie bilden würde. Die Februarverfassung war centralistisch gedacht, erhielt aber durch die Anlehnung an das Octoberdiplom, das für die Zusammensetzung der Landtage grundsätzlich maßgebend blieb, einen föderalistischen Anstrich.

Nach dem ersten abfälligen Eindrucke tröstete man sich über die Mängel der neuen Verfassung mit dem Gedanken, daß das Februarpatent endlich doch wieder gewählte Vertreter des Volkes an der Gesetzgebung mitwirken lasse. Das Octoberdiplom hatte bloß ständische Freiheiten, Rechte und Privilegien in Aussicht gestellt, vom Februarpatente erhoffte man die Möglichkeit, Institutionen zur Schaffung und zum Schutze allgemeiner bürgerlicher Freiheiten zu gewinnen.

Gleichzeitig mit der Publication des Februarpatentes erfolgte für den 6. April 1861 die **Einberufung der Landtage.** In den Landtagen ging sofort der Kampf gegen die Februarverfassung los.

Graf **Borkowski** kennzeichnete im galizischen Landtage (24. April 1861) die Halbheit der Bestimmungen des Februarpatentes.

„Ich sehe in dem Reichsrathe weder das Heil des Staates noch des Landes. Die innere Politik schwankt zwischen centralistischen und föderalistischen Tendenzen hin und her. Das Bachische centralistische System wurde nicht bloß von der öffentlichen Meinung, sondern auch von den regierenden Kreisen und vom octroyirten Reichsrath verworfen. In Folge dessen acceptirte Goluchowski das föderalistische System. Die Regierung hat im Octoberdiplom nationale Vertretungen verheißen. Das Ministerium Schmerling wollte beide Systeme verschmelzen und gab dem Centralismus die Macht, dem Föderalismus Schein und Form."

Eine lebhafte **Wahlbewegung** für die Vertretungskörper begann. Die Ungewohnheit der Menge, sich mit politischen Fragen ernstlich und selbstthätig zu beschäftigen, trat dabei deutlich zu Tage.

Kampf um das Recht der Oeffentlichkeit.

Ohne ein Vereins- und Versammlungsrecht, das in der vorconstitutionellen Zeit die Sehnsucht aller bürgerlichen Kreise bildete, war an eine politische Schulung der Massen nicht zu denken. Die Conventikel der Aristokratie, auf den Schlössern des Hochadels, standen nur Standesgenossen offen. Als im Januar 1861 die Gemeindewahlen stattfanden, auf die sich die künftigen Landtags- und Reichsrathswahlen aufbauen sollten, versuchte die von dem Umschwung in der Verwaltung ganz aus ihrer Ruhe gebrachte Polizei Wählerversammlungen zu verhindern. Erwies sich diese Bevormundung der Wähler auf die Dauer auch als undurchführbar, so sorgte die ängstliche Behörde doch dafür, daß in die Versammlung niemand eindringe, der sich nicht als Steuerzahler mit einer Legitimation der Behörde ausweisen konnte. Die Polizei wollte anfänglich in den Wählerversammlungen sogar jede Besprechung der politischen Lage verbieten. Die Angst vor der Polizei ging andererseits bei vielen Staatsbürgern so weit, daß die Veranstalter der Wählerversammlungen insbesondere in Wien die Berichterstatter der Journale ausschlossen, damit sich die Polizei durch die Veröffentlichung der Discussionen nicht veranlaßt sehe, dieselben zu verbieten. Die Formen des Polizeistaates steckten der Bevölkerung noch so tief im Blute, daß auch die bereits gewählten autonomen Körperschaften am liebsten ihre Sitzungen für geheim erklärt hätten.

Groß war die Scheu vor der öffentlichen Kritik, die Angst vor dem gedruckten Worte. Die im Jahre 1859 zur Berathung des Gemeindegesetzes berufenen Commissionen beklagten sich, daß über ihre Berathungen Berichte in den Journalen erschienen. Höchstens in den Amtsblättern sollte über politische Vorgänge berichtet werden. Als in den Städten mit eigenem Statut die neugewählten Gemeindevertretungen die volle Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschlossen, wurden diese Beschlüsse

von Schmerling aufgehoben. Die Gemeindevertretungen beriefen sich auf den § 101 der Gemeindeordnung von 1849, die Regierung auf das Cabinetsschreiben vom 15. Januar 1852, das die im § 101 verfügte Oeffentlichkeit der Gemeindesitzungen wieder aufgehoben hatte. Der Streit wurde am 30. März 1861 durch eine Ministerialverordnung behoben, mit der das Verbot der Oeffentlichkeit der Gemeinderathssitzungen beseitigt wurde.

Wie bereits erwähnt, hatten auch die Sitzungen des verstärkten Reichsrathes mit Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgefunden, die Sitzungsprotokolle wurden erst nachträglich und nur in einem authenticirten Auszuge in der „Wiener Zeitung" veröffentlicht.

Die Handelskammern verhandelten geheim, fügten sich aber seit März 1861 der Forderung der Oeffentlichkeit und gewährten dann erst den Vertretern der Presse Zutritt zu ihren Plenarsitzungen.

Als schon das Parlament seine Thore geöffnet hatte, verfiel das Herrenhaus bei der Berathung über die erste Adresse noch einmal in die alte Scheu vor der Oeffentlichkeit und führte seine Debatten bei geschlossenen Thüren. Graf Hartig hatte eine geheime Sitzung beantragt mit der Begründung, daß es sich nicht schicke, daß Se. Majestät die Adresse, ehe sie ihm überreicht wird, aus den Zeitungen erfahre. Einstimmig pflichtete das Haus diesem Vorschlage zu; das Herrenhaus versammelte sich am 8. Mai 1861 als Commission, um in geheimer Sitzung die Adresse zu berathen. Die Debatte blieb geheim, aber als man nach Feststellung des Textes der Adresse die Sitzung wieder für öffentlich erklärte, die Stenographen und das Publicum wieder in den Saal gelassen wurden, entschloß man sich trotz des Antrages Hartig, die beschlossene Adresse doch in öffentlicher Sitzung zu verlesen.

Schmerling's Scheu vor der Oeffentlichkeit zeigte sich später wieder im Parlamente, als dem Abgeordnetenhause im Juli 1862 eine Petition des Wiener Gemeinderathes um Revision des Strafgesetzes überreicht wurde. Er befürwortete die Ablehnung dieser Petition a limine, um eine Debatte zu verhindern, die, wie er sagte, im Auslande die Meinung verbreiten könnte, es herrsche bei den österreichischen Gerichten Willkür und Härte. Waser entgegnete: „Nur wenn wir besorgen müßten, daß unser Urtheil über die Beschaffenheit von Gesetzen und Gerichten zum Ungehorsam führt, müßten wir schweigen, denn wir sprechen im Parlamente für die Oeffentlichkeit."

Census und Frauenwahlrecht.

Die Einleitungen für den Beginn der Wahlen für die Vertretungskörper drängten die Klagen über die Beschränkung des Wahlrechtes durch den hohen Wahlcensus in den Vordergrund. Noch gab es keine organisirten Arbeiterverbände, aber die Vertreter der Demokratie führten den Kampf um die Erweiterung des Wahlrechtes. Weder die ständischen Vorrechte, noch der Steuerbogen wurden als

berechtigte Grundlagen eines Wahlrechtsprivilegiums anerkannt. Die Schmerling'sche Interessenvertretung erschien als eine Ungerechtigkeit und dies umsomehr, als die Verordnung des Staatsministeriums vom 5. Januar 1861 über Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Landtagsabgeordneten sich an die verhöhnten Goluchowski'schen ständischen Landesstatute anschloß. In Städten mit drei Wahlkörpern für die Gemeindewahlen erschienen nur die zwei ersten höher besteuerten Wahlkörper zur Wahl in die Landtage berechtigt. Eine Besserung der Wahlrechtsverhältnisse war nur in dem Punkte eingetreten, daß, während Goluchowski die Wahl der Landtagsabgeordneten aus den Gemeinderäthen vorschlug, das Statut Schmerling's in den Städten directe Wahlen und in den Landgemeinden indirecte Wahlen durch Wahlmänner zuließ.

Schon damals tauchte die Frage der Wahlberechtigung der Frauen auf. Die Regierungsbehörden unterstützten die Forderung der eigenberechtigten Frauen nach Wahlberechtigung, die Landtage waren engherziger. Einzelne Landtage sprachen den Frauen das Wahlrecht ganz ab, andere schränkten es auf das Wahlrecht durch Bevollmächtigte ein. Unter den Vorkämpfern für das Wahlrecht der Frauen befand sich auch der nachmalige Finanzminister Brestl, der für dasselbe mit Wärme eintrat und dafür geltend machte, daß die Wahlordnung von „Gemeindegliedern" spreche, unter solchen wären auch die eigenberechtigten Frauen zu verstehen.

Bei den ersten Wahlen in die Gemeindevertretungen zeigte sich eine verhältnißmäßig geringe Wahlbetheiligung. So betrug die Zahl der Gemeindewähler in Wien am 31. December 1860 11.680, durch Wahlreclamationen erhöhte sich dieselbe auf 18.482. An der Wahl für den Gemeinderath — der alte hatte von 1849 ohne Erneuerung oder Ergänzung bis zum 27. Februar 1861 getagt — betheiligten sich die Wähler der einzelnen Bezirke mit 29 bis 46 Procent. Es gab viele Wahlberechtigte, die an dem Ernste der Regierung, dauernde constitutionelle Einrichtungen zu schaffen, nicht glaubten. Es fehlte an festen Parteiorganisationen, wenn auch nicht an Parteiprogrammen für die Wahlen, deren es bald genug gab.

Adelsprogramme.

Eine führende Stellung nahm sofort der böhmische Adel ein. Im Januar 1861, ehe noch der Umschwung zum Februarpatente vollzogen war, einigte sich ein Theil desselben über folgende Programmpunkte: Anerkennung des Octoberdiploms als Ausgangspunkt eines zeitgemäßen Systemwechsels in der Regierungsform; Anerkennung des Principes einer Volksvertretung als Grundlage verfassungsmäßigen Lebens; Anerkennung des Principes, daß das System der landständischen Institutionen und Prärogative den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen der neuen Zeit nicht mehr entspreche. Diese Partei glaubte die Begründung ihrer politischen Stellung in ihrem Grundbesitze und in

dem Vertrauen ihrer Mitbürger zu finden. Sie erkannte in einer im Verhältniß der Theilnahme an den Staatslasten, sowie in einer gerechten Würdigung der Intelligenz begründeten Vertretung aller materiellen und geistigen Interessen die feste Basis einer lebenskräftigen und zeitgemäßen Verfassung Oesterreichs. Auf dieser Grundlage forderte sie die Einberufung des Reichsrathes, erklärte, nur in der Macht und in der Wohlfahrt des Gesammtreiches die politische Existenz und die Wohlfahrt der einzelnen Länder gesichert zu sehen. Die weitere freiheitliche Entwickelung müsse der legalen Vertretung überlassen bleiben. Diese Gruppe des böhmischen Hochadels bildete später das linke Centrum des Abgeordnetenhauses und den Grundstock des verfassungstreuen Adels, an den sich der Großgrundbesitz der übrigen Länder anschloß.

Der feudale und czechische Großgrundbesitz hatte sich zur selben Zeit parteimäßig organisirt. Er gab im Landtage eine Rechtsverwahrung und die Erklärung ab, er sei nur, um die bestehenden Schwierigkeiten nicht zu vermehren, in den Landtag eingetreten; dadurch solle den Rechten und Freiheiten des Königreiches Böhmen, welche in der „verneuerten Landesordnung", dem Majestätsbriefe Kaiser Ferdinand II., in den Krönungseiden und dem Octoberdiplome enthalten sind, nicht präjudicirt werden; die ständischen Rechte und Freiheiten sollten gewahrt bleiben. Der Kampf zwischen den beiden Adelsparteien in Böhmen hatte begonnen.

Erste Landtags- und Reichsrathswahl.

Das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 berief sämmtliche Landtage der Länder dies- und jenseits der Leitha ein, um durch dieselben die Wahlen für den Gesammtreichsrath, den auch die Länder der ungarischen Krone beschicken sollten, vornehmen zu lassen und bestimmte gleichzeitig den Einberufungstermin für den Reichsrath. In dem Patente hieß es:

„Nachdem Wir, beseelt vom Wunsche, die Landtage Unserer Königreiche und Länder an den gesetzlich bestimmten Orten, den mittelst Patentes vom heutigen Tage eingesetzten Reichsrath in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, baldmöglichst versammelt zu sehen, die Landtage Unserer Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien auf Grundlage der genehmigten Bestimmungen bereits einberufen haben und Uns die Einberufung des siebenbürgischen Landtages, auf Grundlage der von Uns über die eingereichten Anträge zu erlassenden Bestimmungen vorbehalten, verfügen Wir hiermit wie folgt: I. die Landtage (folgt die Aufzählung derselben) sind auf den 6. April 1861 in ihren gesetzlichen Versammlungsorten einberufen; II. der Reichsrath ist auf den 29. April 1861 in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen."

Im März 1861 wurden die Wahlen in die Landtage vollzogen. Die Regierung bereitete für die Landtage eine Reihe von Vorlagen vor. Jedem Landtage wurde das Octoberdiplom unterbreitet, zugleich aber die Aufforderung an die Versammlung gerichtet, die Wahl in

den Reichsrath vorzunehmen. Die Landtage constituirten sich und übernahmen die Verwaltung des Landesvermögens. Ihre erste Arbeit sollte die Feststellung der Landesbudgets sein. Weitere Vorlagen an den Landtag betrafen locale Bedürfnisse. Sofort zeigte sich das Bestreben der Slaven nach föderalistischen Formen; die Clericalen traten mit fortschrittsfeindlichen Anträgen hervor und der Nationalitätenstreit beherrschte von Beginn an die Discussion. Am 6. April wurde die erste Landtagssession eröffnet. In Prag leitete Statthalter Graf Forgach die Session mit einer czechischen Rede ein. Landmarschall Graf Nostitz entschuldigte sich in seiner Begrüßungsrede, daß er der czechischen Sprache nicht mächtig sei. Rieger, Palacky und Brauner erhoben Protest gegen die Landesordnung und gegen die octroyirte Geschäftsordnung. In Brünn hielt Prazak die erste czechische Rede. Der Landeshauptmann schloß dort seine Eröffnungsrede mit dem bedeutungsvollen Satze: „Lassen Sie uns unseren alten Ruhm bewahren, daß Mähren in Oesterreichs Kronschmuck, die edelste und glänzendste, selbstständige Perle ist und bleibe.“ In Innsbruck fehlten bereits in der ersten Sitzung die wälschtiroler Vertreter. In Linz erhob sich Bischof Rudigier zu einer Verwahrung gegen die beantragte Adresse, welche den Dank für die Verleihung der Verfassung enthalten sollte. In Laibach stellte Toman den Antrag, die Verhandlungen und Protokolle auch slovenisch zu führen, was der Landtag im Principe genehmigte. Aehnliche Vorschläge kamen in den übrigen Landtagen bei ihrer Eröffnung zur Discussion.

Die Immunität.

Eine Lücke der Verfassung, die den Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften gefährlich zu werden drohte, beschäftigte die Landtage sofort nach Aufnahme ihrer Arbeiten. Es mußte für die Immunität der Abgeordneten und die Immunität der Wiedergabe ihrer Reden durch die Presse gesorgt werden. Die letztere Forderung traf auf theilweisen Widerstand insoferne, als man die Reproduction der gehaltenen Reden durch die Presse nicht durch eine Bestimmung der Verfassung straflos stellen wollte. Hierzu hieß es, genüge eine Abänderung im Strafgesetze. In Prag schlug Taschek auch die Befreiung der Abgeordneten von der noch gesetzlich bestehenden Schuldhaft vor, mit der Motivirung, daß Abgeordneten in dieser Richtung ein gleiches Recht eingeräumt werden müsse wie den k. k. Beamten. In Czernowitz ereiferte sich Szimonowicz gegen die beantragte Immunität der Abgeordneten, als gegen ein privilegium odiosum. Ein richtiger Volksvertreter, meinte er, müsse den Muth haben, auch ohne den Schutz der Immunität die Wahrheit vorzubringen und wie ein Soldat in die Schlacht gehen, ohne sich seine Glieder assecuriren zu lassen. In ähnlichen Zwischenfällen trat die Unerfahrenheit mit parlamentarischen Verhältnissen auch an anderen Orten zu Tage.

Staatsrecht und Nationalität.

Anläßlich der Entscheidung über die Frage der Beschickung des Reichsrathes und der Vornahme der Wahlen in denselben entbrannte in den meisten Landtagen der staatsrechtliche Streit, an den sich nationale und confessionelle Debatten anschlossen. Der böhmische Landtag beschloß nach einer Rede des Cardinal Schwarzenberg, in welcher der Kirchenfürst darlegte, die Krönung sei das Band, welches den König mit dem Lande verbinde, durch eine Deputation den Kaiser zu bitten, er möge sich zum König von Böhmen krönen lassen. Am 14. April trug der Oberstlandmarschall Graf Nostitz diese Bitte dem Kaiser in deutscher Sprache vor, der Prager Bürgermeister Wanka wiederholte das Verlangen in czechischer Sprache und der Kaiser antwortete in beiden Sprachen: „Ich will mich als König von Böhmen krönen lassen, um das Band zwischen mir und dem böhmischen Volke enger zu knüpfen.“ In der Annahme, das Versprechen werde sofort erfüllt werden, traf man in Prag die nöthigen Vorbereitungen.

Die Huldigungsfrage wurde in den Landtagen von Salzburg und Troppau erörtert.

An die staatsrechtlichen Erörterungen knüpfte sich sofort der Nationalitätenstreit. Am 16. April kam es im böhmischen Landtage zum ersten Zusammenstoß zwischen den Vertretern der beiden Volksstämme im Lande.

Andreas v. Haase rief den Czechen zu: „Wir gehören einer Partei an, die auf ihrem Schilde kein Kronlandswappen trägt; auf unserer Fahne steht das Wappen Gesammtösterreichs. Für das treten wir ein und unser Wahlspruch ist: Großösterreich! Wir wollen ein Parlament für ganz Oesterreich.“

Rieger erwiderte: „Sie müssen uns nehmen wie wir sind. Ich fordere, daß der böhmische Volksstamm gleich behandelt werde. Auch wir wollen ein großes Oesterreich; diejenigen aber, welche Oesterreich in zwei Hälften theilen, sind in meinen Augen nur Kleinösterreicher. Wir wollen einen Rahmen schaffen, der für Alle paßt. Wir wollen das Wappen des Königreiches Böhmen; wer dem entgegentritt, ist unser Gegner. Wir werden uns dagegen wahren, daß man uns wie französische Departements behandelt.“

In Mähren hielt man sich an das Prager Vorbild. Die Czechen unter Prazak's Führung brachten ihre Proteste gegen die Wahlordnung und die Geschäftsordnung vor. Die deutsche Majorität stimmte dem Antrage Giskra's zu und ging über diese Proteste zur Tagesordnung über; nicht einmal im Sitzungsprotokolle sollten sie Aufnahme finden. Die mährischen Feudalen ließen gegen letzteren Beschluß durch den Fürsten Salm Einspruch erheben.

Die Geschichte jener Tage verzeichnet den ersten gescheiterten Versöhnungsversuch zwischen Deutschen und Czechen. Rieger hatte am

18. April vorgeschlagen, die Reichsrathswahlen so lange zu vertagen, bis der Kaiser die Abänderung der Landtagsordnung genehmigt hätte. Die deutsche Majorität verwarf diesen Vorschlag und Rieger brachte gegen den ablehnenden Antrag einen schriftlichen Protest ein, den von den 242 Abgeordneten 80 unterschrieben hatten. Nach dem stürmischen Verlaufe der Sitzung erschien im deutschen Casino, das als Mittelpunkt des politischen Lebens der Deutschen Prags kurz zuvor eröffnet worden war, bei welchem Anlasse Fürst Karl Auersperg für die Deutschen die Parole ausgegeben hatte: Ein starkes einiges Oesterreich und wahrhaft liberale Grundsätze — eine czechische Deputation unter Führung des Dr. Pštroß und schlug vor, beide Parteien mögen sich zu gemeinsamem Vorgehen einigen. Das Casino verlangte kurze Bedenkzeit. Eine halbe Stunde später erschien eine deutsche Deputation in dem Versammlungslocale der czechischen Partei in der „Ressource", um sich zur Anbahnung einer gemeinsamen Action die schriftliche Abfassung der czechischen Wünsche zu erbitten. Die Abgeordneten Stamm und Riese-Stallburg waren die Führer der deutschen Deputation. Ueber diesen Austausch von Höflichkeiten kam man nicht hinaus.

Die Czechen setzten ihre staatsrechtliche Agitation fort. Sie begannen den Feldzug gegen das Wahlrecht der deutschen Handelskammern, den Kampf um die Sprachenfrage und den Kampf um die erweiterte Competenz des Landtages. „Wenn die Landtage nur über Vorspannangelegenheiten und derlei Gegenstände zu verhandeln hätten, sagte Palacky, dann hat jedes parlamentarische Leben in denselben ein Ende, die Völker verfallen dann dem nationalen Tod." Bei solcher Auffassung der Dinge war von einem friedlichen Zusammengehen der Deutschen mit den Czechen in gemeinsamer Action nicht mehr die Rede.

In Böhmen, wie in den übrigen mehrsprachigen Kronländern trat die Forderung nach sprachlicher Gleichberechtigung in Schule und Amt in den Vordergrund. Ueberall klagten die Slaven über Germanisation. Das Geltungsgebiet der nichtdeutschen Sprachen sollte erweitert werden. Am entschiedensten gingen die Polen vor, die schon 1860 bei fast allen Gemeinden die deutsche Amtsführung beseitigten. Im italienischen Gebiete wurde der Kampf mit Slaven und Deutschen gleichmäßig geführt. In allen gemischtsprachigen Ländern erfolgten die ersten Vorstöße, um die Alleinherrschaft der deutschen Sprache in Schule und Amt zu beseitigen und die Verbindungsklammer zu lösen, welche die Einheit der gesammten Verwaltung mit den Centralbehörden ermöglichte und die Formen des Einheitsstaates aufrecht hielt.

Unter eigenthümlichen Verhältnissen begannen die Verhandlungen des galizischen Landtages im Skarbek'schen Theater in Lemberg. Der Anbruch der neuen Aera hatte die Bauernschaft unruhig gemacht. Gerüchte waren im Umlaufe, die adeligen Grundbesitzer würden nun wieder Frohne und Robote beschließen. Graf Adam Potocki bemühte sich, die Bauernschaft im Lande über die Absichten der Herren zu beruhigen.

Noch vor Eröffnung des Landtages war eine Deputation, Fürst Sapieha, Graf Dzieduszycki und Dr. Smolka bei Schmerling erschienen, um ihm die Wünsche der Polen darzulegen: Untheilbarkeit des Landes, Erweiterung der Competenz des Landtages, Einführung der polnischen Sprache in Schule und Amt. Dagegen weigerten sich die Polen, im Reichsrathe zu erscheinen. Die erste Sitzung des Landtages versammelte 104 Polen und 46 Ruthenen. Der nationale Streit brach sofort los.

Die Ruthenen verlangten die Vornahme der Wahlen nach Curien, die Polen bestanden auf Vornahme der Wahlen aus dem ganzen Hause.

Ziemialkowski erklärte, jeder Abgeordnete vertritt das ganze Land, nicht einen Stand.

Dietl entwickelte das autonomistische Programm der Polen. Am 26. April führte er aus:

„Das Ganze kann nicht stark sein, wenn es seine Theile nicht sind. Entfesselt man die Lebenskraft, die in der Nationalität wurzelt, dann wollen wir dem Staate unsere Kraft leihen, seine Cassen füllen, ihm Credit geben. Wir Polen dürfen die traurige Lage unseres Vaterlandes nicht vergessen, dessen Hebung nur auf legalem Wege, auf dem Wege der historisch-politischen Individualitäten erfolgen kann. Durch die Autonomie wollen wir uns der Staatsgewalt keineswegs entziehen; wir wollen dieselbe nur nicht zu weit gehen lassen, damit sie uns nicht unser Heiligstes, das nationale Gefühl, entreiße, das Einheitsband nicht trenne, das Gott um uns gewunden. Die Autonomie der Provinzen wird die Größe des Staates zur Folge haben. Das Ganze kann nicht stark sein, wenn es seine Theile nicht sind."

In Tirol waren die Italiener nur zögernd im Landtag erschienen. Schon am 18. April 1861 stellten sie das Verlangen, dem Trentino ein eigenes Landesstatut zu verleihen. Der Landtag entschied: Es sei bei Berathung des Gemeindegesetzes den begründeten Ansprüchen Südtirols Rechnung zu tragen durch Gewährung eines italienischen Kreistages in Trient für die inneren Angelegenheiten der Städte und Gemeinden dieses Landestheiles, so weit der provinzielle Verband dadurch nicht gefährdet erscheint. Die Entscheidung hierüber gleich zu fällen, sei aber weder im Landtage noch im Reichsrathe angesichts der schwierigen Verhältnisse derzeit rathsam noch zweckmäßig.

In Istrien weigerten sich die Italiener gleichfalls lange, im Landtage zu erscheinen und wollten nicht in den Reichsrath wählen. Die Regierung vertagte deshalb die Sitzungen des Landtages im September 1861. Bei der Vornahme der Wahl in den Reichsrath hatten die Italiener die Wahlzettel statt mit den Namen der Candidaten, mit dem die Wahl ablehnenden „Nessuno" ausgefüllt. Statthalter Baron Burger konnte die Wahl nicht erzwingen und schloß die Session.

Volle Abstinenz herrschte im Venetianischen. Die Wahlbetheiligung für den Reichsrath war sehr gering und die Gewählten lehnten das Mandat ab, trotzdem der Provinz in der Februarverfassung eine Sonderstellung eingeräumt war und ihnen 20 Abgeordnete durch directe Wahl zu entsenden zugestanden wurde.

Kampf um die Glaubenseinheit.

In den deutschen Provinzen war es die confessionelle Frage, die von Beginn der Wirksamkeit der legislativen Körperschaften, die Gemüther erhitzte. An eine Sicherung des in den zweisprachigen Ländergebieten bedrohten Deutschthums dachte vorläufig niemand. Die Deutschen gefielen sich in der nationalen Frage in der Rolle des Vogel Strauß. Dagegen beschlossen die deutschen Landtage mit liberaler Mehrheit Dankadressen an die Krone, anläßlich der Bestätigung des Protestantenpatentes. Innsbruck und Bregenz beantworteten dieses k. Patent mit der Forderung gesetzlicher Feststellung der Glaubenseinheit.

Am 12. April protestirte Bischof Gasser im Landtage gegen das Protestantenpatent. „Das Recht der öffentlichen Religionsübung, so beantragte er, steht in Tirol nur der katholischen Kirche zu. Die Bildung nichtkatholischer Gemeinden ist unzulässig. Nichtkatholiken erlangen die Erwerbsfähigkeit an unbeweglichem Vermögen nur über Antrag des Landtages und über Bewilligung des Kaisers. Die Behörden haben die Befolgung dieses Gesetzes von amtswegen zu überwachen."

In der Debatte über diesen Glaubenseinheitsantrag bezeichnete Dr. v. Zallinger das Protestantenpatent als eine Bresche im Constitutionalismus, als die offene Mißachtung der öffentlichen Meinung. „Wenn die Glaubenseinheit in Tirol zu Grabe getragen wird, sagte er, dann ist dieses biedere, treue Land für sich und seinen lieben Kaiser verloren!

Hunderte Petitionen um Glaubenseinheit waren für den Tiroler Landtag gesammelt worden, von allen Kanzeln predigte man die Glaubenseinheit und sammelte Unterschriften für die Sturmpetition an den Kaiser um Aufhebung des Protestantenpatentes. Erzherzog-Statthalter Carl Ludwig empfing eine Landtagsdeputation unter Führung Hasselwanter's, eines der eifrigsten Vorkämpfer der Glaubenseinheit: „Ihre mannhaften Worte haben mich sehr gefreut, sagte der Erzherzog, und ich danke Ihnen dafür."

Diese Förderung der clericalen Bewegung durch den Erzherzog brachten das Ministerium in große Verlegenheit. Schmerling führte Klage über das Verhalten des Statthalters bei der Krone.

Der Landtag nahm den Glaubenseinheitsantrag an; nur vier Mitglieder des Landtages wagten es, offen dem Antrage entgegenzutreten. Dagegen lehnte der Innsbrucker Landtag es zur selben Zeit ab, die erbetene Dotation zur Errichtung der medicinischen Facultät an der Universität zu gewähren, mit der Motivirung, die Kosten hätte der Staat allein zu tragen, der zur Erhaltung der theologischen Jesuitenfacultät einen Beitrag von 8400 fl. leistete. Im Sommer 1860 waren unter den 71 inscribirten Hörern dieser Facultät 31 Ausländer und sonst fast ausschließlich Jesuitencleriker.

Der Vorarlberger Landtag stand in der Frage der Glaubenseinheit an der Seite Tirols. Placate an den Straßenecken von Bregenz

enthielten die Aufforderung an die Volksboten, alles zu thun, um die Beseitigung des Protestantengesetzes herbeizuführen, sonst würde man sie nicht als „Landesvertreter“, sondern als „Landesverräther“ bezeichnen. Eine besondere Mahnung wurde an den Vertreter der Stadt Bregenz gerichtet, er möge sich in dieser Frage nicht als Judas bewähren. Die Protestanten in Bregenz trafen trotzdem im December 1861 alle Anstalten, sich als Kirchengemeinde zu constituiren.

Die erste Reichsrathsperiode.

Der Staatsrath.

Mit dem Februarpatente und dem Grundgesetze über die Reichsvertretung wurde gleichzeitig die Auflösung des bisher nur vertagten verstärkten Reichsrathes verfügt. Damit wurde das Patent vom 13. April 1851, das den ständigen Reichsrath ins Leben gerufen, außer Wirksamkeit gesetzt, ebenso das Cabinetschreiben vom 20. August 1851, welches den ständigen Reichsrath in seine engen Schranken einer begutachtenden Körperschaft umgewandelt hatte und das Patent vom 5. März 1860, welches den ständigen Reichsrath durch Entsendung von Mitgliedern aus den Landesvertretungen zu dem verstärkten Reichsrathe umwandeln wollte. Dafür brachte der 26. Februar 1861 die Einsetzung eines Staatsrathes neben dem durch das Februarpatent geschaffenen Parlamente. Die Stellung des Staatsrathes und seine Zusammensetzung bestimmte ein besonderes Statut. Präsidium und Mitglieder des Staatsrathes ernannte der Kaiser aus dem Kreise der hohen Bureaukratie und des Militärs. Hauptaufgabe des Staatsrathes, einer Nachfrucht des ständigen Reichsrathes, war, dem Monarchen und dem Ministerium bei Abfassung von Gesetzesvorlagen für das Parlament berathend zur Seite zu stehen, allenfalls auch über vorgelegte Fragen Gutachten zu erstatten. Eine solche Zwischeninstanz, bei Bestand des Zweikammersystems, konnte nur hemmend und störend wirken und erweckte vom Anfange an die berechtigte Eifersucht der aus freier Volkswahl hervorgegangenen Gesetzgeber. Schon im Mai 1862 verlangte das Abgeordnetenhaus die Reorganisation des Staatsrathes, der sich als eine Gefahr für das legislative Recht des Reichsrathes erwies. Minister Lasser bestritt die Stichhältigkeit dieser Befürchtungen aber Schindler machte geltend, daß beim Mangel eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes dem Parlamente die Pflicht obliege, darüber zu wachen, daß die Garantien des Verfassungslebens durch keine andere Institution eine Beschränkung erfahren. Das Parlament, das eben nur der Noth des Augenblickes seinen Bestand verdankte, wollte keine Institution neben sich dulden, das seine Existenz bedrohte.

Zusammentritt des Reichsrathes.

Man mußte sich beeilen, dem Parlamente ein dauerndes Heim zu schaffen. Der verstärkte Reichsrath war bei den niederösterreichischen Ständen zur Miethe. Im Laufe weniger Wochen wurde vor dem Schottenthor in Wien für das Abgeordnetenhaus ein Bau aus Riegelwänden aufgeführt, dem die Gegner der Februarverfassung den Spottnamen „Das Schmerling-Theater“ verliehen. Bei Tag und des Nachts, bei Fackelschein wurde gearbeitet, um das Parlamentsgebäude rechtzeitig fertigzustellen, das aber, ein wahrer Nothbau, nur für die Plenarsitzungen des Abgeordnetenhauses Raum bot und in seiner ursprünglichen Form nicht einmal den Ausschüssen und Clubs Unterkunft schaffte. Das Herrenhaus hatte sich wieder bei den niederösterreichischen Landständen im Landhause zu Wien eingemiethet. Ehe man daran ging, das Gebäude des Abgeordnetenhauses durch Zubauten zu vergrößern, tagten die Ausschüsse im Waffensaale des bürgerlichen Zeughauses zwischen Rüstungen und Waffentrophäen. Erst ein Vierteljahrhundert später wurden beide Häuser des Reichsrathes in dem von Hansen für sie erbauten griechischen Prachtbau vereinigt.

Am 22. April 1861 erfolgte die Constituirung des Herrenhauses durch die Berufung von 57 Vertretern der hohen Adelsgeschlechter Oesterreichs zu erblichen Pairs. Zwölf Erzherzoge gehörten damals als großjährige Prinzen des kaiserlichen Hauses der Pairskammer an. Der hohe Clerus war nach der Verfassung durch die Erzbischöfe und jene Bischöfe vertreten, welchen fürstlicher Rang zukommt. Dazu kamen 39 lebenslängliche Mitglieder, Männer, die sich um den Staat oder die Kirche, um Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht hatten. In der ersten Session gehörten sohin dem Herrenhause etwas über 100 Mitglieder an. Die Zusammensetzung des Herrenhauses gab zu ernsten Bedenken Anlaß. Man sah voraus, daß die erste Kammer des Reiches in ihrer ständischen Zusammenstellung hemmend auf die constitutionelle Entwickelung wirken werde. Die Abgeordneten höhnten, die Pairskammer sei nur eine Registratur für die Beschlüsse des Unterhauses und es kam damals zu Zwistigkeiten zwischen Ober- und Unterhaus, so oft das erstere die Beschlüsse der Abgeordneten abzuändern versuchte. Ein hofmeisternder Ton mancher Pairs, von denen einer sich gestattete, Beschlüsse des Abgeordnetenhauses als „unwürdig“ zu bezeichnen, bot Anlaß zu scharfen Entgegnungen. Graf Kuefstein, der die verletzende Aeußerung gethan, wurde vom Grafen Anton Auersperg in der Sitzung vom 21. Juni 1862 wegen dieses Angriffes auf das Abgeordnetenhaus ernst getadelt. Das Herrenhaus stellte sich in Budgetfragen, welche zuerst zu lösen das verfassungsmäßige Vorrecht des Abgeordnetenhauses war, stets auf Seite der Regierung. Das Abgeordnetenhaus zeigte sich in seinen Beschlüssen unnachgiebig und verwies das Herrenhaus innerhalb der Schranken seiner Rechtssphäre. Die Pairskammer mußte sich fügen und schlug dann einen versöhnlicheren Ton an.

Die meisten Differenzen in den Ansichten beider Häuser zeigten sich, als das Abgeordnetenhaus die allgemeinen Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten festzustellen bemüht war, und die ständischen Elemente des Herrenhauses, Adel und Clerus, sich gegen diese Erweiterung der Volksrechte zur Wehr setzten, weil sie ihre eigenen Privilegien bedroht sahen. Auch auf diesem Gebiete wußte das Abgeordnetenhaus wenigstens theilweise seinen Willen durchzusetzen und so weit es die Schmerling'sche Interessenvertretung zuließ, trat an Stelle ständischer Privilegien bürgerliche Gleichberechtigung und verfassungsmäßige Freiheit. Cardinal Rauscher kennzeichnete zum Aerger des Feudaladels in der Debatte über die Bankacte am 9. December 1862 die Stellung des Herrenhauses mit folgenden Sätzen:

„Das Herrenhaus ist vor allem dazu berufen, dem ewigen Rechte, von welchem jedes menschliche Gefühl seine Heiligung empfängt, das Zeugniß zu geben und gegen jede Verletzung desselben Einspruch zu erheben. Um diesem Berufe zu genügen, müssen wir über dem Wellenschlag des Augenblickes stehen und es kann uns nicht gleichgiltig sein, wenn in oder außer dem Hause die Besorgniß rege wird, als seien wir unserem Berufe untreu geworden."

Der Beruf des Herrenhauses, führte der Centralist Rauscher dann weiter aus, sei die Verfassung zu schützen. Das war noch die Zeit, wo beide Häuser des Reichsrathes strenge über Rechte und Pflichten des Parlamentes gleichmäßig wachten, die Krone als gleichberechtigten Factor anerkannten, sich daher bemühten, die Executive zur Respectirung und Vollziehung des Willens der Volksvertretung zu verhalten. Es war nicht leicht, diese Grundlagen verfassungsmäßiger Zustände zu schaffen, denn es fehlte nicht an Versuchen, die Grenzen der Regierungsgewalt immer wieder zum Nachtheile des Parlamentes zu verrücken.

Auch der erste Präsident des Herrenhauses, Fürst Karl Auersperg, sah sich in seiner Rede am Schlusse der ersten Session veranlaßt, die Stellung des Herrenhauses gegenüber dem Abgeordnetenhause zu streifen, indem er ausführte:

„Des Hauses Beschlüsse geben unzweideutige Zeugenschaft, daß es seiner Bestimmung bewußt, in der vollen Bedeutung des Wortes ein Herrenhaus ist, ein Haus, dessen Mitglieder, unabhängig von äußerem Einfluß, das Gewicht ihrer eigenen Meinung mit gleicher Wärme und Entschiedenheit für die Hoheit der Krone, für die Sicherheit und Wohlfahrt des Volkes einsetzend, die Herren der Situation zu sein verstehen. Dieses Haus hat, wo immer möglich, die Befriedigung darin gesucht, sich im Einklang mit dem anderen Hause zu befinden. War dies nicht in allen Fragen in kurzem Wege thunlich, so möge in Erwägung gezogen werden, daß das Haus der Abgeordneten der Minutenzeiger, das Herrenhaus der Stundenzeiger an dem Zeitrade der inneren Politik ist. Das Schicksal hat uns diese Rollen anvertraut, wir dürfen sie nicht verwechseln. Wenn aber beide Zeiger von einer und derselben Triebfeder der Vaterlandsliebe geleitet und wenn die beiderseitigen Rechte in jenem Ebenmaß geachtet werden, wie sie der kaiserliche Wille verliehen hat, dann wird dem regelrechten Eingreifen beider Potenzen die segensreiche Entwickelung, das Glück und Heil unseres theueren ruhmwürdigen Oesterreichs und seiner vielbegabten Völker folgen."

Das Herrenhaus hat dieser selbstbewußten Weisung seines ersten Präsidenten nicht immer Folge geleistet.

Zusammensetzung des Parlamentes.

Ohne feste Gliederung schieden sich die Mitglieder des Herrenhauses in eine liberale, die Februarverfassung vertheidigende Linke und eine föderalistische Rechte, welche die Rückkehr zu den ständischen Formen des Octoberdiploms unterstützte. Die Linke zählte nur 34 Mitglieder und bildete sohin die Minorität des Hauses; da aber die Föderalisten nicht in offene Opposition gegen das Ministerium treten wollten, sondern das Haus nur spärlich besuchten, überließen sie allmählich der Linken das Feld. Zur Eröffnung des Hauses waren 96 Mitglieder erschienen. Im Laufe der Session waren kaum mehr als die zur Beschlußfähigkeit nöthige Zahl von 40 Mitgliedern aufzubringen. Die Mitglieder der Linken des Herrenhauses declarirten sich als Centralisten, die sich unter die Führung des Fürsten Karl Auersperg stellten und Lichtenfels und Anton Auersperg zu ihren Wortführern hatten. Die conservative Rechte umfaßte die Föderalisten und Polen unter der Leitung des Grafen Leo Thun und des Cardinal Schwarzenberg. Sie erklärten, die Reichseinheit so weit fördern zu wollen, daß darüber das politische Bewußtsein und das selbstständige Leben der einzelnen Königreiche und Länder nicht verloren gehe; sonst würde man jenen in die Hände arbeiten, die mittelst eines Reichsparlamentes ganz Oesterreich beherrschen, es seiner Geschichte entfremden und bewußt oder unbewußt es der Revolution in die Arme führen wollen.

In das Abgeordnetenhaus sollten nach der Bestimmung der Februarverfassung durch Wahl 343 Mitglieder gelangen. Die Februarverfassung constituirte innerhalb dieser Versammlung eine Art Dualismus. Sie unterschied in den §§ 10 und 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zwischen der Competenz des gemeinsamen Reichsrathes zur Lösung der allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheit und jener Competenz, welche die Erledigung von Vorlagen betraf, die nur für die österreichischen Länder, mit Ausschluß der Länder der ungarischen Krone, bestimmt waren. Die Vertreter der Königreiche und Länder, ohne Ungarn, wurden als der engere Reichsrath bezeichnet, und verfügten über 203 Mandate. Die 85 Vertreter Ungarns, 26 Vertreter Siebenbürgens, 20 Vertreter des Lombardo-venetianischen Königreiches und die 9 Croaten blieben den Sitzungen des Abgeordnetenhauses bei seiner Eröffnung ferne. Nur eine ganz kurze Zeit erschienen die Siebenbürgischen Abgeordneten im Parlamente. Das erste Mitgliederverzeichniß des Abgeordnetenhauses umfaßte 68 Grund- und Hausbesitzer, 37 Staatsbeamte, 38 Advocaten und Notare, 23 Industrielle und Kaufleute, 18 Geistliche, 11 Professoren, 3 Aerzte und 2 Journalisten.

Die Landtage, aus denen die 203 Mitglieder des engeren Reichsrathes bis zum Jahre 1873 gewählt wurden, zeigten folgende Curieneintheilung und Stimmenzahl:

Land	Episkopat	Rectoren	Großgrundbesitz	Städte und Märkte	Landgemeinden	Summe
Böhmen . . .	4	1	70	87	79	241
Bukowina . . .	1	—	10	7	12	30
Dalmatien. . .	2	—	10	11	20	43
Galizien . . .	7	2	44	23	74	150
Görz	1	—	6	7	8	22
Istrien	3	—	5	10	12	30
Kärnten . . .	1	—	10	12	14	37
Krain	1	—	10	10	16	37
Mähren . . .	2	—	30	37	31	100
Niederösterreich .	2	1	15	28	20	66
Oberösterreich .	1	—	10	20	19	50
Salzburg . . .	1	—	5	12	8	26
Schlesien . . .	1	—	9	12	9	31
Steiermark . .	2	1	12	25	23	63
Tirol	3	1	14	16	34	68
Triest	—	—	—	48	6	54
Vorarlberg . .	1	—	—	5	14	20
Summe . .	33	6	260	370	399	1068

In Dalmatien vertritt die Curie des Großgrundbesitzes die dort bestehende Curie der Höchstbesteuerten. In Triest bildet der Gemeinderath gleichzeitig den Landtag für Stadt und Territorium.

In den engeren Reichsrath entsendeten die 17 österreichischen Landtage die in der Verfassung festgesetzte Zahl durch unmittelbare Wahl. Die Wahl erfolgte durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte, Körperschaften hervorging, wobei die Virilisten zusammen mit den Mitgliedern des Großgrundbesitzes, sowie die Mitglieder der Handelskammern auch ihr Sonderwahlrecht besaßen. Der Kaiser behielt sich vor, falls ein Landtag die Wahl in den Reichsrath ablehnen sollte, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch diese Interessengruppe vornehmen zu lassen. Der engere Reichsrath wies folgende Zusammensetzung nach Wahlgruppen und Ländern auf.

Land	Gruppe d. Viril. u. Großgrundb.	Städte- und Handelskam.	Landgemeinden	Summe
Böhmen	15	20	19	54
Bukowina	2	1	2	5
Dalmatien	1	1	3	5
Galizien.	13	7	18	38
Görz	1	—	1	2
Istrien	1	—	1	2
Kärnten	1	2	2	5
Krain	1	2	3	6
Mähren	6	9	7	22
Niederösterreich	5	8	5	18
Oberösterreich	2	4	4	10
Salzburg	2	—	1	3
Schlesien	2	2	2	6
Steiermark	3	5	5	13
Tirol.	3	2	5	10
Triest	—	2	—	2
Vorarlberg	1	—	1	2
Summe	59	65	79	203

In dieser künstlichen Zusammensetzung des Hauses zeigte sich das System der Interessenvertretung: Hoher Census, Wahlprivilegien des Großgrundbesitzes und der Handelskammern, agrarisches Uebergewicht sollten die Garantie für die Fortdauer des deutsch-centralistischen Gebildes bieten. Die künstliche Abgrenzung gemischtsprachiger Wahlbezirke sollte dem deutschen Elemente die Majorität sichern. Darum höhnten die Czechen über die „Wahlgeometrie" Schmerling's. Sofort begann der Kampf um die Abänderung der Wahlordnungen in den Landtagen.

Die Präsidien. — Angelobungsformel.

Nach der Februarverfassung ernannte der Kaiser die Präsidien der beiden Häuser. Im Herrenhause wurde Fürst Karl Auersperg zur Leitung der Geschäfte und als Vicepräsident Philipp Freiherr v. Krauß berufen. In den ersten Sessionen wurde für das Herrenhaus kein zweiter Vicepräsident ernannt. Im Abgeordnetenhause war das erste, vom Kaiser ernannte Präsidium folgendermaßen zusammengesetzt: Dr. Franz Hein, Präsident, Leopold Ritter v. Hasner erster, Graf Johann Mazzuchelli zweiter Vicepräsident. Am 29. April 1861 wurden die Sitzungen beider Häuser eröffnet, die Präsidien durch die Regierung vorgestellt und die Angelobung der Mitglieder vorgenommen. Die Angelobungsformel hatte die Regierung in folgender Weise festgestellt: „Sie werden Sr. Majestät Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten an Eidesstatt geloben."

Thronrede von 1861.

Die feierliche Eröffnung der Session durch den Kaiser erfolgte in der Hofburg mit folgender Thronrede am 1. Mai 1861:

Geehrte Mitglieder meines Reichsrathes!

Indem Ich Ihre erste Session eröffne, gereicht es Mir zur Befriedigung, die Erzherzoge Prinzen Meines Hauses, so viele hohe Kirchenfürsten und Häupter erlauchter Familien des Reiches, sowie die ausgezeichneten Männer, die Ich auf Lebensdauer in das Herrenhaus berufen habe, hier versammelt zu sehen und herzlich zu begrüßen.

Ebenso heiße Ich auch Sie herzlich willkommen, Meine Herren Abgeordneten. Ich bin noch freudig bewegt von den vielen Dankesadressen, welche Mir aus der Mitte der Landtage zugekommen sind.

Diese Kundgebungen der Loyalität und des Patriotismus sind Mir Bürge, daß Ich Sie, Meine Herren, als die Mir von denselben Versammlungen zugesendeten Boten eines für alle Theile heilsamen Einverständnisses und einer hoffnungsreichen Zukunft betrachten darf, welche wir durch gegenseitiges Vertrauen, durch Gerechtigkeit und Thatkraft herbeiführen wollen.

Ich halte fest an der Ueberzeugung, daß freie Institutionen unter gewissenhafter Wahrung und Durchführung der Grundsätze der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches, der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, und der Theilnahme der

Volksvertreter an der Gesetzgebung, zu einer heilbringenden Umgestaltung der Gesammtmonarchie führen werden.

Das sind die Principien, welche nunmehr im Sinne des Diploms vom 20. October v. J. und der Grundgesetze vom 26. Februar d. J. unter Gottes Beistand verwirklicht werden sollen.

Dieses Ziel vor Augen, habe Ich die staatsrechtliche Gestaltung des Reiches auf Grundlage der so weit als möglich ausgedehnten Selbstständigkeit der Länder und zugleich auf Grundlage jener Einheit, welche durch die nothwendige Machtstellung des Reiches gefordert ist, zu Stande zu bringen unternommen, in beiden Beziehungen aber die Anwendung erprobter constitutioneller Formen bei der Mitwirkung der Vertretungskörper an der Gesetzgebung sanctionirt.

Ich will dieses Werk, den Grundsätzen einer offenen und freisinnigen Politik gemäß, in allen Theilen des Reiches einer gleichmäßigen Entwickelung entgegenführen, und zwar nach Recht und Billigkeit mit Rücksicht auf die Vergangenheit der einzelnen Königreiche und Länder, sowie mit gleicher Liebe und Sorgfalt für jede der vielen edlen Nationen, welche unter dem Scepter Meines Hauses seit Jahrhunderten brüderlich vereinigt sind.

Schon sind die Landtage fast in allen Ländern nicht nur verfassungsmäßig geordnet, sondern auch bereits zusammengetreten. Sie sind nicht mehr ein Problem, sondern eine Thatsache; in regelmäßig wiederholten Versammlungen wird diese Thatsache eine von Jahr zu Jahr wachsende Bekräftigung erlangen; denn die beste und sicherste Gewähr der Idee ist die That.

Auf solche Art werden die Länder durch den Mund ihrer Vertreter zu Mir sprechen; durch diesen unmittelbaren Ausdruck werde Ich zuverlässig in Kenntniß dessen gelangen, was sie für heilsam erachten; es wird möglich sein, nützliche Einrichtungen zu begründen und Gesetze zu schaffen, welche den Bedürfnissen und Wünschen der Völker entsprechen.

Für dieses Jahr kann jedoch die glücklich begonnene Thätigkeit der Landtage erst später zum Abschlusse kommen; durch die Nothwendigkeit der Lösung dringender Aufgaben allgemeiner Natur, welche dem Reichsrathe obliegen, ist für jetzt ihre Vertagung bedingt.

Die Aufgaben, die an uns heranrücken, wir dürfen es uns nicht verhehlen, sind schwere Aufgaben.

Es gilt aber der Welt zu zeigen, daß die politischen, nationalen und kirchlichen Verschiedenheiten, welche auf dem Gebiete der österreichischen Monarchie sich so nahe begegnen und durchdringen, keine solchen Hindernisse vernünftiger Verständigung sind, welche nicht unter dem vermittelnden Einflusse fortgeschrittener Cultur bei gegenseitiger Billigkeit und versöhnlicher Stimmung überwunden werden könnten.

Ein Staat, dessen Regierung es sich zur Pflicht macht, jede Nationalität zu schützen und den Grundsatz der Duldsamkeit in den Rechts- und Verkehrsbeziehungen der einzelnen Völkerstämme des Reiches zur Geltung zu bringen, bietet nicht nur hinlänglichen Raum zu unbehindertem Gedeihen der nationalen Entwickelung, sondern auch die sicherste Garantie der Unabhängigkeit und einer Achtung gebietenden Weltstellung und Macht, welche einerseits im Inneren befriedigt, weil sie auf Freiheit beruht, und andererseits nach außen keine Besorgnisse einflößen darf, weil sie ihrer Natur nach die leidenschaftlichen Erregungen zu vermeiden sucht, welche sich im Gefolge aggressiver Kriege einzufinden pflegen.

In Meinem Manifeste vom 20. October v. J. habe Ich erklärt, daß Ich der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer Meiner Völker die gedeihliche Entwickelung und Kräftigung der von Mir gegebenen oder wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhigung anvertraue.

Sie werden, Ich bin es überzeugt, das nachahmungswürdige Beispiel von Thatkraft und zugleich von jener Selbstbeherrschung zu geben wissen, welche den Principien der Duldsamkeit entspricht, und dann kann es nicht fehlen, daß Sie am Schlusse der Session sich sowohl in Ihrer Stellung befestigt sehen als

auch durch den Dank Ihres Monarchen und des Vaterlandes geehrt fühlen werden.

Sie werden sich aber auch die Sympathien aller Derjenigen erwerben, welche in der Begründung verfassungsmäßiger Zustände eine neue Bürgschaft der Wohlfahrt und Kraft des Vaterlandes erkennen.

Ich darf erwarten, daß auch die Frage der Vertretung Meiner Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien und des Großfürstenthumes Siebenbürgen im Reichsrathe, nach Maßgabe Meiner darauf bezüglichen Handschreiben vom 26. Februar d. J., bald eine günstige Lösung erlangen werde.

Ich vertraue diesfalls einerseits auf die Gerechtigkeit der Sache und andererseits auf die zuverlässig bald von allen Hemmungen und Bedenken sich befreiende und siegreich hervortretende Einsicht Meiner Völker. Sie werden, sobald das Verständniß der wahren Sachlage, der Nothwendigkeit und der Vortheile der von Mir festgestellten Einrichtungen durchgedrungen sein wird, Mein Vertrauen nicht täuschen, sondern thatsächlich rechtfertigen. Wie sonst, so werden sie auch jetzt treu zu ihrem rechtmäßigen Herrscher stehen, und Ich werde sohin mit Befriedigung die Vertretung der gesammten Monarchie um Meinen Thron versammelt sehen.

Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß wir uns der Segnungen des Friedens ungestört werden erfreuen können.

Europa hat das Gefühl derselben zu bedürfen, um von den Aufregungen der letzten Jahre ausruhend, ins Gleichgewicht zu kommen und nothwendigen inneren Verbesserungen seine volle Kraft zuwenden zu können.

Die wohlbegründete Allgemeinheit dieses Gefühles legt den Mächten die Pflicht auf, das kostbare Gut des Friedens keiner Gefahr auszusetzen.

Oesterreich erkennt die Solidarität dieser Pflicht an, und ist überzeugt, daß sie auch von anderen Mächten anerkannt wird.

Um so erfolgreicher werden wir uns den Arbeiten hingeben können, welche auf die dauernde Begründung einer neuen Epoche der Wohlfahrt durch Steigerung jeglicher Thätigkeit auf dem Gebiete der geistigen und materiellen Interessen, durch Belebung der Bodenproduction, der Industrie und des Handels hinzielen.

Mein Ministerium wird Ihnen die Voranschläge für das kommende Jahr vorlegen, woraus Sie ersehen werden, daß die Bemühungen, im ordentlichen Staatshaushalte das Gleichgewicht herzustellen, fortgesetzt werden.

Dieses beharrlich angestrebte Ziel konnte zwar, der Ihnen bekannten Verhältnisse wegen, noch nicht erreicht werden.

Allein die bevorstehende Durchführung der Landes-, Kreis- oder Bezirks- und der Gemeinde-Autonomie, dann die Verminderung des Heeresaufwandes bei der gehofften Wiederkehr regelmäßiger internationaler Verhältnisse läßt eine namhafte Erleichterung des Reichsbudgets, und in dessen Gefolge die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte überhaupt, in nicht allzu ferner Zukunft erwarten.

Da Meine Regierung in einigen Zweigen der Besteuerung wünschenswerthe Modificationen einzuführen beabsichtigt, so werden Ihnen die hierauf bezüglichen Gesetzentwürfe übergeben werden.

Zugleich werden Sie die Nachweisung des Ergebnisses der Finanzgebarung des Jahres 1860 und die Rechtfertigung der aus Dringlichkeitsgründen ohne Zustimmung des Reichsrathes ergriffenen Finanzmaßregeln erhalten.

Ihrer erleuchteten und reiflichen Erwägung empfehle Ich die Vorschläge zur Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der Nationalbank, mit denen vor allem die Sicherstellung der Unabhängigkeit der letzteren bezweckt wird.

Auch andere wichtige Angelegenheiten, welche theils in die Competenz des gesammten, theils in die des engeren Reichsrathes einschlagen, werden Ihre Aufmerksamkeit und eindringende Erörterung in Anspruch nehmen, indem Ich befohlen habe, daß Ihnen die hierauf bezüglichen Gesetzentwürfe vorgelegt werden.

Die Perioden der Geschichte, in welchen es den Völkern gegönnt ist, auf bereits gebahnten Wegen vorwärts zu schreiten, werden im Laufe der Jahrhunderte von Zeit zu Zeit von entscheidenden Wendepunkten unterbrochen.

Uns ward das Glück einer ruhigen, klaren Epoche nicht zutheil.

Die Aufgabe, welche durch die Rathschlüsse der Vorsehung uns zugefallen ist, besteht darin, die Geschicke des Vaterlandes über den schwierigsten aller Wendepunkte glücklich hinüber zu leiten.

Solche Aufgaben lassen sich nicht ohne Anstrengung und mannhafte Ausdauer, nicht ohne Opfer an Gut und Blut lösen; aber gelöst müssen sie werden.

Sie, Meine Herren, wollen Mir, Ich bin es überzeugt, gewiß beistehen mit jener altösterreichischen Treue, Aufopferungsfähigkeit und Hingebung, welche sich bei allen Völkerstämmen des Reiches, zum sichersten Beweise ihres edlen Kernes, gerade in schwierigen Lagen am glänzendsten bewährt hat.

Meine treugesinnten Völker haben in ihren letzthin an Mich gelangten Ansprachen mit kräftigen Worten dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Bedingungen des Verbandes aller Länder Meines Kaiserreiches aufrecht erhalten werden müssen.

Ich erkenne es als Meine im Angesichte aller Meiner Völker übernommene und durch jene Kundgebungen nachdrücklich bekräftigte Regentenpflicht im Sinne der im Diplome vom 20. October v. J. ausgesprochenen und in den Grundgesetzen vom 26. Februar l. J. zur Durchführung gelangten Ideen, die Gesammtverfassung als das unantastbare Fundament Meines einigen und untheilbaren Kaiserreiches, dem in feierlicher Stunde geleisteten Angelöbniß getreu, mit Meiner kaiserlichen Macht zu schützen, und bin festen Willens, jede Verletzung derselben als einen Angriff auf den Bestand der Monarchie und auf die Rechte aller Meiner Länder und Völker nachdrücklich zurückzuweisen.

Und so wie es denn an dem Zusammenwirken Unserer eigenen Kräfte nicht fehlen wird — so wolle Gott, Unser Beginnen und Vollenden segnend, die Krone und das Reich, die Völker und ihre Vertreter schützen und schirmen mit seiner allwaltenden Macht.

Das Octoberdiplom und die Februarverfassung waren die ersten Vorlagen, welche die Regierung den beiden Häusern als die Grundlage ihrer künftigen Berathungen unterbreitete, um sie ihren Archiven einzuverleiben.

Clubprogramme.

Die Parteibildung im Abgeordnetenhause vollzog sich auf Grund politischer und nationaler Programme; anfangs fehlte es an bindenden Clubsatzungen, aber es wimmelte von Parteischattirungen und landsmannschaftlichen Vereinigungen.

An 30 Abgeordnete acceptirten im Juni 1861 das großösterreichische Programm. Unter diesen befanden sich Giskra, Mühlfeld, Dobelhoff, Szabel, Hopfen, Kaiser, Graf Eugen Kinsky, Graf Wrbna, Skene, Mende, Winterstein u. A. Sie traten für ein einiges, freies, mächtiges Gesammtösterreich ein; die Februarverfassung allein sollte die Grundlage des staatlichen Lebens bilden und fortschreitend ausgebildet werden, unbeschadet der Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Länder, die auf dem Boden der Verfassung zu befriedigen wären. Sie

verlangten Autonomie für die Länder im Rahmen der bestehenden Verfassung. Für den Ausbau der Verfassung bezeichneten sie zunächst folgende Verfügungen durch die Legislative für nöthig: Ministerverantwortlichkeit, Immunität der Volksvertreter, Feststellung bestimmter Termine für die Einberufung der verschiedenen Vertretungskörper. Als Hauptpunkte ihrer Forderungen in freiheitlicher Beziehung stellten sie auf: Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, gleiche Aemterfähigkeit, Gleichstellung aller gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse und aller Nationalitäten, Preßfreiheit, Lehr- und Lernfreiheit, Schutz des Hausrechtes und der persönlichen Freiheit, Schutz des Briefgeheimnisses, freies Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Schwurgerichte. In allen diesen Punkten sollten die Lücken der Februarverfassung ausgefüllt werden.

Die Unionisten, die stärkste Gruppe der Linken, zählte an 80 Mitglieder, darunter die Abgeordneten Brinz, Herbst, Waser, Tschabuschnigg, Bischof Litwinowicz mit seinen Ruthenen. Ihr Programm nahm das Februarpatent und das Octoberdiplom zur Grundlage; forderte Festhalten an der Verfassung; Kampf gegen jeden Angriff auf dieselbe von föderalistischer Seite; Abwehr jedes Landtags-Separatismus; unbedingte Wahrung der Competenzgrenzen zwischen Reichsrath und Landtagen; Pflicht der Regierung sei es, alle Mittel zu erschöpfen, um die Vertreter Ungarns in den Reichsrath zu bringen und falls dies dennoch nicht gelingt, dem engeren Reichsrathe die Befugnisse des Gesammtreichsrathes einzuräumen. Die Unionisten wollten die Regierung zur genauen Durchführung der Verfassung verhalten und verlangten daher die Schaffung eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes. Sie erklärten, keine Opportunitätspolitik zulassen zu können.

Eine kleine Gruppe von 20 Abgeordneten bildete auf der äußersten Linken die Partei der deutschen Autonomisten, zumeist Vertreter der deutschen Alpenländer, darunter Wieser, Rechbauer, Gleispach (Vater des späteren Justizministers). Sie anerkannten das Octoberdiplom, das Februarpatent und die Landesordnungen als Grundlagen, auf welchen die Einheit Oesterreichs befestigt, politische und bürgerliche Freiheit begründet und ein dauernder Rechtszustand herbeigeführt werden sollte. Um die gemeinsame Behandlung aller dem Reichsrathe zugewiesenen Arbeiten zu ermöglichen, müßte aber der Weg der Verständigung mit Ungarn eingeschlagen werden. Die Lösung der staatsrechtlichen Fragen in der ungarischen Reichshälfte sollte aber nicht ohne Zustimmung des Reichsrathes erfolgen. Das autonome Leben der einzelnen Länder sollte innerhalb der Grenzen der Verfassung geschützt und gefördert werden; die Lücken der Verfassung wären auszufüllen. Die Grundsätze der Freiheit, des Rechtes und der Selbstbestimmung sollten in allen Zweigen des häuslichen, corporativen und nationalen Lebens zur Geltung gebracht werden. Dazu gehörte die volle Autonomie der Gemeinde und des Bezirkes, damit das Volk selbst Antheil habe an der

Entwickelung verfassungsmäßiger Institutionen, für die es Opfer zu bringen hat.

Diese drei Gruppen der Linken vereinigten sich unter dem Gesammtnamen der Verfassungspartei. Sie waren aber kaum gebildet, schon in der Umbildung begriffen und in kleinere Fractionen aufgelöst, bei denen die Landsmannschaft das einigende Motiv parlamentarischer Zusammengehörigkeit bildete.

Auf der Rechten suchten die Clericalen und Föderalisten ein gemeinsames Band in ihrer Abneigung gegen den Centralismus. Sie traten für die pragmatische Sanction und das Octoberdiplom ein und bekämpften das Februarpatent, weil es die Competenzen der Landtage zu Gunsten des Reichsrathes schmälere. Ihre Hauptforderung war die Revision der Februarverfassung; daher bekämpften sie eine gleiche Gesetzgebungs- und Verwaltungsform für das ganze Reich, als den besonderen Verhältnissen und Eigenthümlichkeiten der einzelnen Provinzen widersprechend. Nur unter Berücksichtigung der Individualität der einzelnen Länder und ihrer historischen Entwickelung könnte man zu einer Gesammtverfassung, die auch die ungarischen Länder in sich begreifen sollte, gelangen. Die Grundlagen der Verfassung müßten die Autonomie der Länder und der gegenseitige Schutz der Nationalitäten bilden. Ohne diese Vorbedingungen bliebe die Einheit und Macht Oesterreichs ein leerer Schall von Worten. Als geradezu gefährlich erscheine eine staatsrechtliche Zweitheilung des Reiches für die Dynastie, die Monarchie und die Freiheit. Alle Volksstämme Oesterreichs müssen gleichberechtigt sein und der Staat dürfe weder ausschließlich deutsch, noch ausschließlich slavisch geleitet werden.

Das föderalistische Programm wurde von den Deutsch-Clericalen acceptirt, die mit den nationalen Gruppen der Czechen, Polen und Slovenen von Anfang an in enge Fühlung traten. Das Programm der Clericalen war aber in den Wahlhirtenbriefen der Bischöfe formulirt worden und enthielt als Hauptforderung die Integrität des Concordates, das nebst den übrigen Privilegien des Clerus die Herrschaft der Kirche auch auf dem Gebiete der Schule verbürgte.

Bei der losen Organisation der Parteien hing die Majorität der Regierung, die im Anfange 130 gegen 70 Stimmen betrug, von Zufälligkeiten ab, da innerhalb der Verfassungspartei gerade bei Beurtheilung grundlegender Fragen große Meinungsverschiedenheit herrschte. Auch die Scheidung der Interessen zwischen den Sudetenländern und den Alpenländern trat rasch zu Tage. Diese Gegensätze der Anschauungen äußerten sich in erster Reihe bei Beurtheilung der Frage des staatsrechtlichen Ausgleiches mit Ungarn, der die politische Lage beherrschte. Im August 1862 wurde in Sauerbrunn in Steiermark zwischen deutschen Autonomisten und Führern der Parteien in Ungarn über ein gemeinsames autonomistisches Programm verhandelt. Dasselbe wurde dem Hofkanzler Forgach mitgetheilt. Nach diesem Programme sollte der ungarische Hofkanzler alle Gesetze contrasigniren, der ungarische Landtag hätte die Beitragsleistung Ungarns zu den Staatsfinanzen durch Fest-

stellung einer Quote zu bestimmen. Zur Ausgleichung von Differenzen und zur Berathung über die Frage der gemeinsamen Angelegenheiten sollte der ungarische Landtag Vertreter nach Wien senden. Diese Vorschläge fanden aber weder in Wien, noch in Pest die nöthige Unterstützung und Zustimmung der entscheidenden Kreise. In Wien erwartete man, die Ungarn würden im Laufe der Zeit mürbe werden, und lehnte jede Verhandlung über eine dualistische Staatsform ab.

Die octroyirte Geschäftsordnung.

Am 2. Mai 1861 begann das Abgeordnetenhaus seine meritorischen Arbeiten. Die Regierung hatte durch die Hofräthe Poche, Cajetan Mayer und Wehli eine Geschäftsordnung ausarbeiten lassen, nach welcher sich das Haus richten sollte. Das Haus sträubte sich, eine octroyirte Geschäftsordnung zu acceptiren. Der erste Initiativantrag, von Mühlfeld eingebracht, verwies die Geschäftsordnung der Regierung an einen Ausschuß. Die Opposition sprach von unzulässiger Bevormundung, erhob gleichzeitig Bedenken gegen die Ernennung des Präsidiums durch die Krone und verlangte für das Abgeordnetenhaus das Recht der Wahl seines Vorsitzenden. Der zur Prüfung der Geschäftsordnung eingesetzte Ausschuß bestritt deren Rechtsbestand, erklärte, dieselbe stelle eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung dar und enthalte legislative Verfügungen, welche das Grundgesetz dem Reichsrathe vorbehielt. Nicht minder ablehnend verhielt sich der Ausschuß gegen die formelle Seite der Frage. Der Ausschuß legte dem Hause zwei Gesetzentwürfe vor. Ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Reichsrathes, das als ein Verfassungsgesetz der Zustimmung beider Häuser und der Zweidrittel-Majorität zur Annahme und Abänderung bedurfte, und dann den Entwurf einer Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, die das Abgeordnetenhaus für sich allein zu beschließen hatte und die mit einfacher Mehrheit beschlossen und abgeändert werden konnte. Bis zur Beschlußfassung über diese Gesetzentwürfe arbeitete das Haus auf Grund der von der Regierung octroyirten Geschäftsordnung. Das Herrenhaus schloß sich diesen Anschauungen und dem Vorschlage des Abgeordnetenhauses an und die Regierung fügte sich. Ein sonderbares Privilegium hatte die Regierung in der octroyirten Geschäftsordnung den Mitgliedern des Herrenhauses zugedacht. Sie sollten das Recht haben, durch Bevollmächtigung eines Mitgliedes des Herrenhauses an der Abstimmung theilzunehmen. Schmerling vertheidigte am 14. Juni 1861 im Herrenhause dieses sonderbare Privilegium mit der Begründung, Abgeordnete als gewählte Mandatsträger müßten ihr Stimmrecht persönlich ausüben; ernannte Mitglieder des Herrenhauses, Professoren und Beamte, könnten aber durch die Abstimmung in eine Pflichtencollision gerathen, ohne daß sie, wie die Abgeordneten, auf ihr Mandat zu verzichten in der Lage wären. Das Herrenhaus lehnte dieses ihm zugedachte Privilegium jedoch ab.

Die Adreßdebatte.

Nach der Geschäftsordnungsdebatte wurde beantragt, die Thronrede durch eine Adresse zu beantworten. Der Adreßausschuß des Abgeordnetenhauses war bemüht, in dieser ersten Kundgebung der Legislative, wie Referent Giskra hervorhob, „das Band der Brüderlichkeit und Eintracht aller Parteien des Hauses äußerlich möglichst deutlich herzustellen und Divergenzen der Meinungen auszugleichen“. Das hinderte die föderalistischen Parteien der Rechten nicht, im Plenum Abänderungsanträge zum Adreßentwurfe zu stellen, welche die Majorität ablehnte. Die Adresse des Abgeordnetenhauses wurde mit 127 Stimmen genehmigt, 48 föderalistische Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung, der Rest fehlte. Referent Giskra glaubte sich berechtigt, trotz der Stimmenenthaltung der Minorität, die einstimmige Annahme der Adresse zu constatiren. Die bestehenden ~~Differenzen blieben bestehen~~ und traten bei jeder Gelegenheit zu Tage.

Die Adresse des Abgeordnetenhauses hatte folgenden Wortlaut:

Eure k. k. Apostolische Majestät!

Durchdrungen von den gleichen Gesinnungen der Loyalität und des Patriotismus, wie sie aus der Mitte der Landtage als wahrer Ausdruck der Gefühle der Völker laut geworden, nähert sich das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, um Eurer Majestät ehrerbietig Dank zu sagen für das Vertrauen, das Eure Majestät denselben gewährt, durch ihre Vertreter mitzuwirken zu dem großen Werke einer heilbringenden Umgestaltung der Gesammtmonarchie.

Mit Freude begrüßen wir die erhabenen Grundsätze, die Eure Majestät verkündet, für das große Werk, das mit Hilfe des Allmächtigen werden soll, zum Segen der Völker, zum Heile des Reiches, zum Ruhme des Kaisers.

Die freien Institutionen, unter denen fortan alle Nationalitäten des Reiches gleichberechtigt nebeneinander bestehen, alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sein sollen, werden die Bande der brüderlichen Eintracht befestigen und stärken zum unlöslichen Bunde, die Theilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung wird diesen Bund heiligen, und die fortschreitende Entwickelung der Freiheit im Geiste der Zeit und nach dem Bedürfnisse der Völker wird ihm die Kraft verleihen, allen Stürmen siegreich zu widerstehen.

Von unschätzbarem Werthe ist es uns, daß Eure Majestät die staatsrechtliche Gestaltung des Reiches auf Grundlage der so weit als möglich ausgedehnten Selbstständigkeit der einzelnen Königreiche und Länder und zugleich auf Grundlage jener Einheit, welche die nothwendige Machtstellung des Reiches fordert, unternommen haben.

Wir erkennen mit Eurer Majestät, daß diese Gestaltung dauernd gewahrt und befestigt ist, wenn sie nach Recht und Billigkeit mit Rücksicht auf die Vergangenheit der einzelnen Königreiche und Länder, mit gleicher Sorgfalt für alle Nationen, mit gleichmäßiger Entwickelung in allen Theilen des Reiches, in offener und freisinniger Politik durchgeführt wird, wie sie Bedürfniß der Völker und Gebot der Nothwendigkeit geworden.

Ueberzeugt von der hohen Wichtigkeit der Landesvertretungen, sprechen wir die Hoffnung aus, daß die baldige Fortsetzung der gegenwärtig vertagten Landtage der einzelnen Länder wesentliche Verbesserungen ihrer heimischen Zustände bringen werde. Die Ausbildung der dem Reiche gegebenen constitutionellen Formen und deren Vervollständigung durch Einrichtungen, die anderwärts mit gedeihlichem Erfolge bestehen, sowie die zeitgemäße Fort-

bildung der Landesordnungen werden es ermöglichen, Gesetze zu schaffen, die den Bedürfnissen und Wünschen aller Völker des Reiches entsprechen; sie werden das Band der Treue und Anhänglichkeit aller Völker an Eurer Majestät geheiligte Person und erhabenes Haus noch enger knüpfen, sie werden die Zusammengehörigkeit zu dem Einen mächtigen Staate zum Gegenstande gerechten Stolzes und begeisterter Hingebung machen, für alle Stämme von Oesterreich.

Wir verkennen nicht die von Eurer Majestät angedeutete Schwierigkeit der Aufgaben, die vorliegen, aber auch wir hegen die Zuversicht, daß durch die Sicherung der verfassungsmäßigen Freiheit und durch den Geist der Duldsamkeit, durch gegenseitige Billigkeit und Versöhnlichkeit ein brüderliches Zusammenleben aller Völker unter Oesterreichs schützendem Adler verbürgt sein wird.

In demselben Geiste werden die Völker auch das von Eurer Majestät in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, welches sie zur gedeihlichen Entwickelung und Kräftigung der gegebenen oder wiedererweckten Institutionen mitzuwirken berufen hat.

Mit Eurer Majestät hoffen und erwarten auch wir, daß die Frage der Vertretung der Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien und des Großfürstenthums Siebenbürgen im Reichsrathe bald eine günstige Lösung finden werde.

Die angestammte Treue der edlen Brudervölker im Süden der Karpathen an ihren Fürsten, unser mehrhundertjähriges Zusammenleben unter den erlauchten Regenten Eurer Majestät erhabenen Herrscherhauses, die Erinnerung brüderlicher Gemeinsamkeit von Leid und Freud in schlimmen und in guten Tagen, die tausendfach verschlungenen Interessen, die vielerprobte Hochherzigkeit und Opferwilligkeit aller der edlen Stämme im östlichen Theile des Reiches geben uns die Zuversicht, daß sie der Opfer eingedenk, die auch die Völker im westlichen Theile des Reiches zu deren Befreiung von fremder Herrschaft gebracht, bei dem von Eurer Majestät angedeuteten Verständnisse der wahren Sachlage, der Vortheile und der unverkennbaren Nothwendigkeit einer Gesammtvertretung, auf der freiheitlichen Grundlage des Gesammtstaates mit uns zusammenwirken werden zum Fortbaue eines großen einigen Oesterreich.

Möge Eurer Majestät Hoffnung auf die Erhaltung des Friedens sich für lange Zeit verwirklichen! Die Interessen der Bodencultur, der Industrie und des Handels, welche durchgreifender Unterstützung und Förderung bedürfen, erheischen ihn so gebieterisch, daß seine neuerliche Störung zu den schwersten Heimsuchungen gehören würde. Aber die Völker Eurer Majestät werden auch jederzeit bereit sein, Oesterreich gegen jeden Angriff zu vertheidigen.

Mit Befriedigung vernahmen wir, daß die Bemühungen von Eurer Majestät Regierung zur Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalte fortgesetzt werden, und erwarten gleichfalls, daß die Durchführung der Landes-, Kreis- oder Bezirks- und Gemeindeautonomie, dann die Verminderung des Heeresaufwandes die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte bald zu Stande bringen werde, daß in verschiedenen Zweigen der Besteuerung Modificationen zur Durchführung einer ebenmäßigen und gerechten Heranziehung des Nationalvermögens zum Staatshaushalte ehestens Platz greifen und die dauernde Unabhängigkeit der Nationalbank vom Staate durchgeführt werde, welche auch die Wiederherstellung einer festen Valuta im Gefolge haben wird.

Gleicherweise können wir nur wünschen, daß auch in anderen Angelegenheiten Gesetzentwürfe zu den ernstlichst gebotenen Aenderungen in verschiedenen Zweigen des Staatslebens schon vorbereitet seien oder doch ehestens vorbereitet werden, und wir werden die an uns gelangenden Vorlagen der sorgfältigsten Berathung unterziehen.

Wir fühlen mit Eurer Majestät, daß einer der wichtigsten Wendepunkte für die Geschicke des Reiches eingetreten; allein wir vertrauen, daß der Stern, der Oesterreich durch nahe ein Jahrtausend auch in den dunkelsten Stunden seiner Geschichte geleuchtet, nicht erbleichen wird, und wir glauben fest und zuversichtlich, daß die Völker in altösterreichischer Treue, Aufopferungsfähigkeit

und Hingebung gern zu jedem Opfer bereit sind, das nöthig wird zur Aufrechthaltung des Gesammtstaates, des einigen und untheilbaren Kaiserreiches.

Dem hochherzigen Beispiele Eurer Majestät folgend, legen auch wir das feierliche Gelöbniß ab, daß wir im Sinne der im Diplom vom 20. October 1860 ausgesprochenen und in den Grundgesetzen vom 26. Februar 1861 zur Durchführung gelangten Ideen die Gesammtverfassung als das unantastbare Fundament des Reiches anerkennen, jede Verletzung derselben als einen Angriff auf den Bestand der Monarchie und auf die Rechte aller Länder und Völker derselben betrachten, und Eurer Majestät jederzeit in unerschütterlicher Treue zur Seite stehen werden.

Möge die allwaltende Macht der weisen Vorsehung durch ihren Segen das Gelingen des großen und erhabenen Werkes bewirken!

Gott schütze, Gott erhalte, Gott segne Eure Majestät!

Die Adresse des Herrenhauses.

Die in der Sitzung des Herrenhauses vom 8. Mai 1861 vom Grafen Anton Auersperg vorgelegte und angenommene Adresse lautete:

Eure k. k. Apostolische Majestät!

Noch tief ergriffen und freudig erschüttert von den mächtigen Eindrücken jener erhabenen und feierlichen Stunde, in welcher die durch ihre Vertreter um den altehrwürdigen Thron Eurer Majestät versammelten Völker Oesterreichs die Verkündigung neuer Bürgschaften einer glückverheißenden Zukunft des Gesammtreiches vernahmen, halten es die in dem Herrenhause versammelten Mitglieder des Reichsrathes für ihre erste und dringendste Pflicht, den Gefühlen des innigsten Dankes für die in dem kaiserlichen Diplome vom 20. October v. J. und in den Staatsgrundgesetzen vom 26. Februar d. J. gewährten Institutionen ehrfurchtsvollsten Ausdruck zu geben.

Diese Institutionen haben neuerdings im Angesichte der Welt aus dem Munde Eurer Majestät unter dem begeisterten Jubelrufe der beiden Häuser des Reichsrathes, dessen freudiger Nachhall in den treuen Ländern des Reiches bereits volltönig wiederklingt, ihre weihevolle Bestätigung und Bekräftigung erhalten.

Das Herrenhaus hat aber, indem es seine Dankgefühle mit denen aller patriotischen Herzen vereinigt, noch insbesondere seinen ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen für die ihm speciell angenehme verfassungsmäßige Stellung, welche nach den erhabenen Absichten Eurer Majestät bestimmt ist, die Weihe der Kirche und den Adel der Geburt mit der Weihe der Kunst, des Wissens und erprobter Erfahrung, und mit dem Adel des Verdienstes und der Gesinnung harmonisch in seinen Mitgliedern zu verbinden. So wird den im Volksleben naturgemäß und darum unvermeidlich wurzelnden Ungleichheiten eine versöhnende und vereinigende Thätigkeit angewiesen, und im engeren Rahmen auch hier jene schöne und Segen verheißende Idee festgehalten, deren Verwirklichung im Großen, die herrlichste und dankbarste Aufgabe Gesammtösterreichs bildet, nämlich das versöhnliche Zusammenwirken und die freithätige Vereinigung seiner Länder und Volksstämme, seiner Standes- und Berufsschichten zum Heile Aller, zur Macht und Größe der Gesammtheit.

Das Herrenhaus folgt mit Treue und Vertrauen dem von Eurer Majestät ergangenen Rufe, indem es mit Eurer Majestät die Ueberzeugung theilt, daß die im Sinne der festgestellten Principien nunmehr zu verwirklichenden Institutionen unter Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung zu einer heilbringenden Umgestaltung der Monarchie auf jenen staatsrechtlichen Grundlagen führen werden, welche die nothwendige Einheit des Reiches mit der so weit als möglich ausgedehnten Selbstständigkeit der Länder zu verbinden geeignet sind.

Das Herrenhaus betritt mit Aufrichtigkeit und Eifer die ihm eröffnete constitutionelle Bahn und es hofft mit Gottes Beistand, seine Pflicht und Bestimmung zu erfüllen, indem es seine Unabhängigkeit mit Freimuth und ohne Selbstsucht wahrend, im friedlichen Vernehmen mit dem anderen Hause des Reichsrathes und im patriotischen Wetteifer mit diesem die wahren, dauernden und in Wirklichkeit identischen Interessen des Thrones und der Völker auch seinerseits zu fördern und zu befestigen bestrebt sein wird.

Gelingt es dem Herrenhause, wie erhofft, auf diesem Wege, die Anerkennung Eurer Majestät und des Vaterlandes, sowie jene Sympathien in der Bevölkerung zu gewinnen, welche eine neue staatliche Institution zu einer wahrhaft hoffnungsreichen gestalten, so wird es freudig in diesem ehrenvollsten und schönsten Lohne zugleich die ermuthigende Stütze und Kräftigung seines eigenen Bestandes und Wirkens erblicken.

Wir verhehlen uns nicht die Schwierigkeit der Aufgaben, die an uns heranrücken. Allein die auf dem Gebiete der österreichischen Monarchie sich begegnenden politischen, kirchlichen und nationalen Verschiedenheiten werden, im Geiste der Versöhnlichkeit aufgefaßt und nach den Grundsätzen gegenseitiger Duldsamkeit geregelt, keine unüberwindliche Hindernisse jener vernünftigen Vereinbarung bieten, welche zur unversiegbaren Quelle des Segens für das Reich und zum festen Bande seiner Einheit und Macht werden muß.

Die von Eurer Majestät verliehenen Institutionen gewähren jeder Nationalität entsprechenden Raum, sich auf dem berechtigten Boden ihres Cultur- und Rechtslebens, ihres Glaubens und ihrer Gesittung mit Freiheit zu bewegen. Durch diese befriedigt, werden sie die eigene beglückende Sicherheit nur in der Macht und Größe des Gesammtreiches suchen und so die freiwilligen und darum treuesten Stützen jener Einheit desselben werden, welche die unerläßliche Grundbedingung seiner Machtstellung bleibt.

Wenn wir mit schmerzlichem Bedauern die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien und das Großfürstenthum Siebenbürgen im Reichsrathe noch unvertreten sehen, sowie die Mitwirkung ihrer Vertreter zu den großen, gemeinsamen Zwecken ungerne noch bis zur Stunde vermissen, so finden wir doch in der von Eurer Majestät ausgesprochenen und in unserem Herzen wiederklingenden Hoffnung die Beruhigung, daß auch diese Angelegenheit im Sinne der Allerhöchsten Handschreiben vom 26. Februar d. J. eine günstige Lösung erlangen werde.

Wir können uns der von Eurer Majestät verliehenen Institutionen nicht vollen Herzens erfreuen, so lange unsere Brüder aus jenen Ländern nicht daran theilnehmen.

Dann erst, wenn deren Vertreter dem wohlwollenden Rufe ihres rechtmäßigen Herrschers folgend, mit uns zum vereinten Wirken den Thron Eurer Majestät umstehen, wird das glorreich begonnene Werk seinen krönenden Abschluß erhalten.

Wir erfreuen uns an der von Eurer Majestät ausgesprochenen Hoffnung auf die Segnungen eines ungestörten Friedens, dessen die Monarchie ebenso wie ganz Europa dringend bedarf. Möchte die allen Staaten obliegende solidarische Pflicht, dieses kostbare Gut nicht gefährden zu lassen, auch von anderen Mächten ebenso offen anerkannt und so treu gewahrt werden, wie es von Seite Eurer Majestät für Oesterreich geschehen.

Sowie wir die beruhigende Ueberzeugung hegen, daß Eure Majestät, so weit es mit der Ehre und Stellung eines Großstaates vereinbar ist, auch ferner kein Mittel zur Erhaltung des Friedens unversucht lassen werden, ebenso überzeugt sind wir, daß, im Falle diese Bemühungen erfolglos bleiben sollten, das gesammte Volk Oesterreichs in patriotischer Hingebung zu dem tapferen, durch ausharrende Pflichttreue glänzenden Heere stehen und dessen Anstrengungen erfolgreich unterstützen werde.

Wir werden allen uns von Eurer Majestät in Aussicht gestellten Regierungsvorlagen, namentlich jenen über den Staatshaushalt, das Steuer-, das Bank- und das Creditwesen unsere volle und eingehende Aufmerksam-

keit widmen und in dem Kreise unserer verfassungsmäßigen Competenz mit Eifer und Opferwilligkeit mitwirken, auf daß die darin berührten Fragen eine für die allgemeine Wohlfahrt gedeihliche Erledigung finden, das Gleichgewicht im Staatshaushalte allmählich hergestellt und es dadurch ermöglicht werde, nach den wohlwollenden Absichten Eurer Majestät seinerzeit die durch den Drang der Umstände so sehr erhöhten Steuerlasten zu erleichtern.

Wir erfassen in ihrer ganzen Größe und Bedeutung die unseren Tagen vorbehaltene Aufgabe, die Geschichte des Vaterlandes über den schwierigsten aller Wendepunkte glücklich hinüber zu leiten. Wir fühlten es mit Eurer Majestät, daß diese Aufgabe, so schwer sie auch zu lösen sei, doch gelöset werden muß. Nicht ohne gegründete Besorgniß läßt uns der Ernst dieser Lage, aber auch nicht ohne gerechte Hoffnung. Diese Hoffnung muß überwiegen, wenn wir einen Blick auf die Geschichte Oesterreichs, einen Blick in unsere eigene Brust werfen.

Eure Majestät zählen mit Recht auf die altösterreichische Treue, diesen rührend schönen Inbegriff jener allen Volksstämmen dieses Reiches gemeinsamen patriotischen und staatsbürgerlichen Tugenden, welche noch keiner unserer Herrscher erfolglos angerufen hat, und welchen Oesterreich seine glücklichsten und glorreichsten Tage, seine stolzesten Erinnerungen verdankt.

Wir vertrauen fest dem erhabenen kaiserlichen Angelöbnisse, die Gesammtverfassung als das unantastbare Fundament des einigen und untheilbaren Kaiserreiches mit kaiserlicher Macht zu schützen, jede Verletzung derselben als einen Angriff auf den Bestand der Monarchie und auf die Rechte aller Ihrer Länder und Völker nachdrücklich zurückzuweisen.

Nach dem Vorbilde ihrer Väter werden auch die Söhne des jetzigen Oesterreich sich in der Gefahr bewähren. Mit mannhafter Ausdauer und wenn es gilt, mit Gut und Blut werden sie Eurer Majestät getreulich zur Seite stehen.

Das gute Recht ist mit uns, und wer das Bewußtsein hat, gerecht und mild gewesen zu sein, darf sich auch unerschütterlich, fest und stark bewähren.

In diesem Sinne werden, wir sind dessen gewiß, die Völker Oesterreichs ihre Dankgefühle für jene schwerwiegenden großherzigen Entschlüsse Eurer Majestät, denen sie die neuen glückverheißenden Institutionen verdanken und deren Gewicht sie tief zu würdigen wissen, zu verwirklichen bemüht sein, indem sie Eurer Majestät väterlichen Herzen die wohlthuende Ueberzeugung verschaffen, daß auch die Mündiggesprochenen das volle Maß ihrer alten Liebe, ihrer altösterreichischen Gesinnung bewahrt haben.

Und so möge denn Gottes allwaltende Macht unser Beginnen und Vollenden segnend, die Krone, das Reich und die Völker schirmen und einigen. Unter den vielen Einigungspunkten ist es einer der heilbringendsten, daß die Gläubigen aller Bekenntnisse dieses weiten Kreises mit uns in das heiße Gebet einstimmen, Gott erhalte und beglücke Eure Majestät und unser herrliches, freies und einiges Oesterreich!

Das Arbeitsprogramm.

Nach der Constituirung des Hauses und Erledigung der Adreßdebatte beeilten sich Regierung und Parteien des Abgeordnetenhauses gleichmäßig, legislative Arbeit herbeizuschaffen. An Materiale hierzu fehlte es nicht. In der ersten Session des Reichsrathes hat die Regierung in der Zeit vom 27. April 1861 bis zum 16. December 1862 an Gesetzentwürfen, die zum Theile für das ganze Reich, zum Theile für die Königreiche und Länder des engeren Reichsrathes Geltung haben sollten, 22 eingebracht. Darunter neben dem Budget für 1862 einige Indemnitätsvorlagen für die Finanzgebarung in der Zeit zwischen Octoberdiplom und Februarverfassung, ferner Zucker- und Branntweinsteuergesetze, die Bankacte, das Gesetz über die Controle der Staatsschuld

und andere wirthschaftliche Vorlagen; dann große Justizvorlagen: das Handelsgesetz, das allgemeine Strafgesetz, das Militärstrafgesetz und das Preßgesetz, das Gesetz über die Gerichtsorganisation, dann einige Gesetzentwürfe, welche den Anregungen von Seite der Abgeordneten entsprachen, da es an Initiativanträgen nicht fehlte.

Alles, was die Parteiprogramme als das Ziel der Thätigkeit der Volksvertretung hingestellt hatten, wurde sofort im Gesetzgebungswege zu schaffen versucht. Man beantragte ein Vereins- und Versammlungsrecht auf freiheitlicher Grundlage, Schutzmaßregeln für die persönliche Freiheit, für das Hausrecht, für das Briefgeheimniß, für die Freiheit der Religionsgesellschaften, die Ministerverantwortlichkeit und die Immunität der Abgeordneten, die Trennung von Justiz und Verwaltung, die Unabsetzbarkeit der Richter, Geschworenengerichte, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. Alle diese Dinge wurden gleichzeitig zur Discussion gestellt.

Auch das Interpellations- und das Petitionsrecht kamen nachdrücklich zur Geltung. Im ersten Sessionsabschnitte wurden im Abgeordnetenhause 85 Interpellationen eingebracht, von denen die Regierung 73 beantwortete. Mit dem Arbeitseifer der Abgeordneten hielt die in wichtigen Fragen zögernde Regierung Schmerling's nicht gleichen Schritt und Klagen über die Zauderpolitik und den Mangel an liberaler Entschiedenheit der Regierung wurden bald laut. Der alte Erbfehler der österreichischen Politik, nur mit halben Mitteln zum Ziele zu streben, wirkte fort und ließ nirgends den vollen Glauben an das offene Bekenntniß der Regierung zu Freiheit und Fortschritt aufkommen. Die Regierung begnügte sich, den constitutionellen Schein zu wahren, in Wirklichkeit schreckte sie vor jedem entschiedenen Schritte zur Befriedigung der Ansprüche des Parlamentes, zur Schaffung freiheitlicher Institutionen scheu zurück und ließ sich die wichtigsten Garantien der bürgerlichen Freiheit nur mit Mühe abringen. Es war bald ein offener Kampf, zumeist aber ein heimlicher Minenkrieg gegen die Gerechtsame der Volksvertretung, deren Bedeutung und Macht die Regierung im Interesse der Krone einzuschränken und abzuschwächen sich bemühte. Stieß die Regierung auf Widerstand im Reichsrathe, dann wich sie zurück, um auf Um- und Schleichwegen ihren Willen zu erreichen. Sie förderte alle Interessengegensätze in der Absicht, aus diesen Divergenzen Nutzen für das regierende System zu ziehen, ohne Rücksicht, daß auf diesem Wege vieles geschah, was die Würde und das Ansehen des Parlamentes untergraben mußte. Das: Divide et impera war und blieb das Leitmotiv aller österreichischen Regierungen.

Die Immunität.

Hatten schon die Landtage sofort nach ihrem Zusammentritte für die wichtigste Grundlage des Parlamentarismus, für die Unverletzlichkeit der Abgeordneten und den vollen Schutz der Freiheit der Tribüne

Sorge getragen, so war es nun auch eine der ersten Forderungen des Abgeordnetenhauses, die Immunität der Abgeordneten gesetzlich festzustellen. Die Regierung kam dieser Forderung durch Einbringung einer Vorlage im Mai 1861 nach; sie war dazu gedrängt worden und Schmerling bezeichnete es dann noch als eine besondere Connivenz der Regierung, diesen Wunsch der Abgeordneten erfüllt zu haben. Seine Auffassung war, das Immunitätsgesetz sei eigentlich überflüssig, da die Regierung annehme, die Abgeordneten würden sich stets objectiv verhalten und durch ihre Reden und ihr Gebaren im Hause das Gesetz nicht verletzen; ein Eingreifen der Strafgerichte sei in einem solchen Falle ohnehin ausgeschlossen. Das Abgeordnetenhaus ließ sich zu einer so gemüthlichen Auffassung der Frage nicht herbei und beeilte sich, die Freiheit der Rede, die Unverantwortlichkeit für das im Parlament Gesprochene und die Unverletzlichkeit der Person der Abgeordneten gesetzlich sicherzustellen, und bemühte sich auch, die wahrheitsgetreue Wiedergabe der Reden im Parlamente durch die Presse der Verfolgung der Gerichte zu entziehen. Da zu jener Zeit noch die Schuldhaft bestand, wurden die Abgeordneten auch vor der Verhängung dieser Haft geschützt. Alle Bemühungen, das Immunitätsrecht klar zu definiren, vermochten nicht nachträgliche Zweifel und falsche Auslegungen der Behörden zu verhindern.

Das Herrenhaus hatte Bedenken gegen die Gewährung der unbeschränkten Redefreiheit. Die Regierungsvorlage hatte nur die Freiheit der „Abstimmungen und Meinungen" vorgeschlagen, das Abgeordnetenhaus hatte die Freiheit der „Abstimmungen und Aeußerungen" beschlossen. Lichtenfels warnte vor dem Mißbrauch der Redefreiheit; denn dem Mißbrauch des freien Wortes dürfe man keinen Schutz gewähren, das Präsidium und das Parlament habe ja keinerlei Macht, sich gegen den Mißbrauch der Rede zu schützen; die Mittel der Geschäftsordnung reichen hiefür nicht aus. Lichtenfels wollte beiden Häusern das Recht gewahrt wissen, strafgerichtlich zu verfolgenden Mißbrauch der Rede an das Strafgericht zu verweisen. Dagegen sorgte Lichtenfels dafür, daß die Immunität ausdrücklich auch auf die Freiheit der Rede in den Ausschüssen und Commissionssitzungen ausgedehnt wurde. Palacky trat für die unbeschränkte Redefreiheit ein. Auch zur Zeit der spanischen Inquisition bemerkte er, gab es eine Redefreiheit, freilich nur dann, wenn man im Sinne der herrschenden Regierungsdoctrin sprach. Das könne nicht die Redefreiheit des modernen Parlamentes sein. Die Differenzen in den Anschauungen der beiden Häuser über die Grenzen des Immunitätsrechtes machten eine mehrfache Berathung des Gesetzes nothwendig, das erst am 30. September 1861 vom Herrenhause endgiltig beschlossen wurde.

Ministerverantwortlichkeit.

Ebenso wichtig wie die Immunität erschien dem Abgeordnetenhause die gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Minister

dem Parlamente gegenüber. Am 15. Mai 1861 wurden gleichzeitig zwei Anträge zu diesem Gegenstande eingebracht, der eine von den Abgeordneten Brosche und Dr. Rieger, der andere von Giskra. Der erste Antrag lautete:

Das Haus wolle beschließen: „Die Reichsminister sind für ihre Amtsführung der Reichsvertretung verantwortlich. Die Art und Weise dieser Verantwortung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt."

Der Antrag Giskra's lautete:

Das Haus wolle beschließen, es sei der § 13 des Grundgesetzes über die Rechtsvertretung, welcher lautet: „Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen" folgendermaßen abzuändern: „Der Vollzug der Gesetze geschieht vom Kaiser durch verantwortliche Minister und denselben untergeordnete Beamte und Bestellte. Jede Verfügung zum Vollzuge eines Gesetzes bedarf der Zeichnung eines verantwortlichen Ministers. Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringliche, im Gesetze nicht vorhergesehene Maßregeln getroffen werden müssen, so sind diese mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem nächsten Reichsrathe die Gründe und den Erfolg darzulegen. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister und über das Verfahren gegen dieselben wird ein besonderes Gesetz bestimmt."

Um diese Anträge, welche die Schranken der Verordnungsgewalt beschränkten, entspann sich zwischen Regierung und Parlament ein langer und heftiger Kampf. In der Begründung seines Antrages am 11. Juni 1861 erinnerte Giskra an das Handschreiben vom 20. August 1851. Damals erklärte der Kaiser:

„Da die dermalen ausgesprochene Verantwortlichkeit des Ministeriums einer gesetzlichen Deutlichkeit und jeder genauen Bezeichnung ermangelt, so finde ich mich durch meine Regentenpflicht bestimmt, das Ministerium aus seinen mangelhaften politischen Beziehungen in die ihm als meinem Rathe und meinem obersten vollziehenden Organe zustehende gehörige Stellung zu bringen, dasselbe allein und ausschließlich gegenüber dem Monarchen und dem Throne verantwortlich zu erklären und es der Verantwortlichkeit gegenüber jeder anderen politischen Autorität zu entheben."

Der Kampf um die Ministerverantwortlichkeit erschien daher vielen als ein Kampf gegen die Rechte der Krone, während die Mehrheit in dem § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, welcher das Nothverordnungsrecht regelte, den wundesten Punkt der Verfassung erkannten. Dieser Paragraph ließ voraussehen, daß Verhältnisse eintreten könnten, in denen die Regierung die Lust verspürt, mit dem § 13 der Verfassung die Verfassung selbst aus den Angeln zu heben und sich so des Parlamentes zu entledigen. Die Erfahrung hat diese Vorahnung bestätigt.

Mühlfeld als Referent für den Ausschuß betonte, daß das Princip der Theilnahme des Volkes durch seine Vertreter an der Gesetzgebung auch das Recht umfasse, auf den Vollzug und die Ausführung der Gesetze zur achten, die Verwaltung zu überwachen und jene, denen

sie anvertraut ist, zu Verantwortung zu ziehen. „Die weisesten Gesetze zum Wohle des Volkes erlassen, sind ohne Werth, wenn sie nicht zur Ausführung gelangen. Wenn die Verwaltung der Volksvertretung nicht verantwortlich wäre, würde auch das Recht des Volkes seine Bedeutung und Wirkung verlieren. Ist der Träger der Krone unverantwortlich, kann er weder dem Tadel noch der Mißbilligung unterliegen, noch für Fehlgriffe zur Verantwortung gezogen werden und soll die Verwaltung doch verantwortlich sein, wovon das eine wie das andere eine Nothwendigkeit ist, dann bleibt nichts anderes übrig, als daß die Minister, als die obersten Organe der Verwaltung und Räthe der Krone dem Volke, beziehungsweise seiner Vertretung verantwortlich sind."

Die Regierung war nur schwer zu bewegen, auf diesem Gebiete dem Willen der Volksvertretung Folge zu geben. Wie sie darüber dachte, das zeigte die Erklärung, die sich Schmerling am 2. Juli 1861 förmlich abnöthigen ließ. Die Abgeordneten sollten die Regierung aus der finanziellen Noth retten, sie beriethen eben das Budget und die Regierung hatte allen Grund, ihren Wünschen Entgegenkommen zu zeigen. Der Staatsminister ließ sich unter diesen Umständen zu folgender Erklärung herbei:

„Indem die Minister die Heiligkeit, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Monarchen, dessen unbeschränktes Recht, die Räthe der Krone nach eigenem Ermessen zu wählen, zu ernennen und zu entlassen, betonen und als unzweifelhaft aussprechen, daß dem Kaiser ausschließlich die vollziehende Gewalt zustehe und er sie durch die Minister oder sonstige Räthe der Krone ausüben lasse, erkennen sie sich verantwortlich, bei ihrer Amtsführung für die Aufrechthaltung der Verfassung, sowie für die genaue Vollziehung der Gesetze und erklären sich verpflichtet, dafür die Verantwortung auch gegenüber der Reichsvertretung zu übernehmen."

Diese Erklärung genügte dem Hause nicht, da die Regierung noch keine Miene machte, das gewünschte Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister dem Abgeordnetenhause vorzulegen. Das Haus bestand aber auf der Erfüllung seiner Forderung.

Brinz nahm in einer Rede vom 31. August 1861 Anlaß, die Stellung der Krone zur Legislative und Executive darzulegen. „Der Hegel'sche Constitutionalismus," sagte er, „macht den Regenten nur zu dem Punkte auf dem ‚I', ohne daß der Regent in seiner Unmittelbarkeit seinen Völkern gegenüberzutreten und zu leben hätte. Der moderne Constitutionalismus drückt sich durch das Wort ‚Mittelbarkeit' aus. Zwischen dem Volke und dem Regenten steht das Ministerium und ohne das letztere nichts."

Das Abgeordnetenhaus war sich der Bedeutung und Wichtigkeit der Forderung nach Verantwortlichkeit der Regierung voll bewußt. Es wurde daher nicht müde, diese Forderung immer wieder in den Vordergrund der Discussion zu stellen. Taschek als Referent über den Rechnungsabschluß für das Jahr 1860 verwies am 22. Juli 1862 darauf, daß es um eine richtige Controle über das Gebaren der Regierung zu üben, auch an einem Staatsrechnungshofe und einem

Reichsgerichte fehle und verlangte die Schaffung dieser obersten Controlbehörden.

Auch der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses drängte am 19. März 1862 neuerlich den Finanzminister, die Gründe bekannt zu geben, aus denen die Regierung das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister nicht vorlege. Würde Oesterreich ein solches Gesetz noch nicht vertragen, dann vertrage es auch noch keine Verfassung. Pflicht des Parlamentes sei es, die Bedeckung des Deficites so lange zu verweigern, bis die Verantwortlichkeit der Minister gesetzlich feststehe.

Die Fortdauer der finanziellen Noth und das neuerliche Drängen der Volksvertretung zwang die Regierung zu neuen Berathungen und Verhandlungen über diese Frage. Das Cabinet stellte eine kaiserliche Entschließung in Aussicht, die jene kaiserliche Entschließung vom 20. August 1851, mit welcher die Ministerverantwortlichkeit aufgehoben worden war, ausdrücklich beseitigen sollte. Eine solche Umgehung des Kernpunktes ihrer Forderung lehnten die Abgeordneten ab und bestanden auf der Vorlage eines Gesetzes. Sie drohten, das Budget abzulehnen, nöthigenfalls wollten sie auf ihre Mandate verzichten. Schmerling verschanzte sich nun plötzlich hinter die Incompetenz des engeren Reichsrathes und berief sich auf die obschwebenden Verhandlungen mit Ungarn. Die Berathungen über das Budget begannen im Plenum am 1. Mai 1862. Vor Beginn der Debatte verlas Schmerling die folgende kaiserliche Botschaft an das Haus:

„In dem Zeitpunkte, in welchem der Reichsrath die verfassungsmäßige Behandlung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1862 und des damit zusammenhängenden Finanzgesetzes beginnt, und insbesondere die Behandlung jener Regierungsvorlage vorgenommen werden soll, durch welche die Deckung der Staatsbedürfnisse und Regelung der Geldverhältnisse angestrebt werden, haben Se. Majestät allerhöchst ihren Ministern den Auftrag zu ertheilen geruht, den beiden Häusern des Reichsrathes kundzugeben, daß die am 2. Juli 1861 im Abgeordnetenhause gegebene Erklärung, daß die Minister für die Aufrechthaltung der Verfassung und die genaue Erfüllung der Gesetze der Reichsvertretung gegenüber sich verantwortlich erkennen und diese Verantwortung übernehmen, mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers abgegeben worden ist; daß Se. Majestät nicht nur dem Grundsatze der Ministerverantwortlichkeit, mit jener Begrenzung. wie sie am 2. Juli 1861 festgestellt wurde, die allerhöchste Zustimmung ertheilen, sondern auch constatirt wissen will, daß mit der schon durch die Ertheilung der Verfassung begründeten Anerkennung dieses Grundsatzes die in dem allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 enthaltene Bestimmung, „daß das Ministerium allein und ausschließlich gegenüber dem Monarchen verantwortlich erklärt und gegenüber jeder anderen politischen Autorität der Verantwortlichkeit enthoben worden ist" selbstverständlich insoweit außer Wirksamkeit getreten ist, als sie mit dem oben gedachten Grundsatze der Ministerverantwortlichkeit nicht im Einklange steht. Auch haben Se. Majestät zu genehmigen geruht, daß seinerzeit zu einem Verfassungsgesetze über die Verantwortlichkeit der Minister, unter Feststellung der in der Sitzung vom 2. Juli 1861 ausgesprochenen Grundsätze seitens der Regierung die Initiative genommen werde."

Die Verlesung der Botschaft nahm das Abgeordnetenhaus mit stürmischen Hochrufen zur Kenntniß. Um die Feierlichkeit dieser Erklärung zu erhöhen, wurde nach der Verlesung die Sitzung geschlossen.

Im Herrenhause, wo die Botschaft am 8. Mai verlesen wurde, gab es dieselbe jubelnde Demonstration. Das Parlament beruhigte sich vorläufig mit diesem Versprechen der Krone. Die Regierung ließ sich aber neuerlich lange Zeit, das Versprechen wegen Einbringung eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes einzulösen. Der erste Sessionsabschnitt ging vorüber, das Budget hatte das Haus bewilligt, das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit lag noch immer nicht vor.

Das Haus benützte daher auch weiter jede sich bietende Gelegenheit, um immer wieder an die gesetzliche Feststellung der Ministerverantwortlichkeit zu erinnern. Als am 28. August 1861 das Abgeordnetenhaus anläßlich der Auflösung des ungarischen Landtages eine Adresse an die Krone berieth, sagte Smolka:

Der Kaiser bedarf keiner Rechtfertigung der in Ungarn verfolgten Politik. Ein Monarch rechtfertigt sich nicht. Das Ministerium ist es, das sich zu rechtfertigen hat. Ein ministerielles Programm liegt uns vor und wir haben das Recht, dasselbe unverhohlen zu kritisiren. Zu bedauern ist, daß das Ministerium bei allen Maßnahmen den Namen des Kaisers vorschiebt. Ein Monarch kann nie Unrecht thun und die Handlungsweise des Ministeriums bildet daher eine Bloßstellung der Krone. Unantastbare Grundsätze haben wir seit dreizehn Jahren wechseln gesehen wie die Phasen des Mondes. Was in constitutionellen Staaten der Monarch thut, das thut er auf Anrathen der Minister und darum sind nur diese verantwortlich. Das Ministerium muß bei allem, was es thut, die unverletzliche und geheiligte Person des Kaisers aus dem Spiele lassen, sonst müßten wir an seiner constitutionellen Gesinnung zweifeln.

Diese wahrhaft constitutionellen Worte verhallten ungehört. Regierung und Parlament in Oesterreich mißbrauchten viel zu oft den Appell an die Krone, so daß dann die Krone selbst die ihr durch die Verfassung gesicherte unverantwortliche Stellung verrückte und in unzulässiger Weise in den Streit der Parteien gezerrt wurde. Es gab im Laufe der Jahre Ministerien, die sich mit Hilfe der Krone etwas länger im Amte halten konnten; auf die Dauer war ihres Bleibens jedoch trotz dieser Unterstützung nicht, und der Mißerfolg des Cabinetes wurde dann zum Mißerfolge der Krone, deren Ansehen darunter litt.

Sessionstermine — Diäten — Verfassungseid.

Das Mißtrauen in die Dauer verfassungsmäßiger Zustände trat während der ersten Reichsrathsperiode in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses offen zu Tage. Dieser Empfindung entsprang auch der Antrag Giskra's vom 15. Mai 1861, den §. 9 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung: „Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen," durch den Zusatz zu ergänzen: „Wird der Reichsrath aufgelöst, so muß er binnen drei Monaten wieder zusammenberufen werden." Dieser Antrag ist nicht Gesetz geworden. Die Föderalisten verlangten zur selben Zeit einen größeren Zeitraum für die Session der Landtage. Schmerling erwiderte im December 1862

auf eine solche Mahnung, die Landtage länger tagen zu lassen: „Eine Verfassung ist unbrauchbar, die mehr als die Hälfte des Jahres für parlamentarische Sessionen in Anspruch nimmt.“ Und da gab es noch nicht die Institution der Delegationen.

Die Frage der Diäten für die Abgeordneten wurde von ruthenischer Seite angeregt. Mit der Begründung, es dürfe die freie Wahl zum Abgeordneten nicht durch materielle Schwierigkeiten für den Gewählten geschmälert werden, das ihm übertragene Mandat ausüben zu können, beantragte Bischof Litwinovicz, der Führer der ruthenischen Bauern, den Abgeordneten Taggelder von 10 fl. und eine Reiseentschädigung von 1 fl. für jede Meile Entfernung ihres Wohnsitzes von Wien aus Staatsmitteln zu bezahlen. Kein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf nach dem Gesetze auf diese Taggelder verzichten. Das Abgeordnetenhaus acceptirte den Antrag und seine Begründung, nicht ohne daß auch für diese Entscheidung von föderalistischer Seite die Competenz des Hauses bestritten worden wäre, da diese Entschädigungen aus den Steuergeldern bezahlt werden sollten, der engere Reichsrath somit das Steuerbewilligungsrecht bei Annahme des Antrages ausübte, wozu ihm nach föderalistischer Auffassung das Recht nicht zustand.

Auch im Herrenhause, wo man am 4. Juni 1861 die Diätenfrage eingehend besprach, drehte sich die Discussion vornehmlich um die Competenzfrage. Eine Minorität des Hauses beantragte, die Taggelder und Reiseentschädigungen seien nur für die laufende Session von der Regierung den Abgeordneten zur Verfügung zu stellen. Mehrere Redner deuteten an, daß, wenn die Herrenhausmitglieder ihre ihnen verliehene Würde unentgeltlich ausüben, auch die gewählten Volksvertreter aus Patriotismus ihre Mandate ohne Entschädigung ausüben sollten. Palacky bekämpfte zwar die Bewilligung der Diäten durch den engeren Reichsrath aus Gründen der Incompetenz, trat aber sehr energisch für die Zahlung derselben an die Abgeordneten ein. Es liege gar nicht in der Willkür des Parlamentes Diäten zu bewilligen oder nicht zu bewilligen. Dieses Recht stehe den Abgeordneten so gut wie allen jenen zu, welche dem Staate oder der Kirche Dienste leisten und dafür Gehalte beziehen. Es sei freilich gesagt worden, die Abgeordneten seien keine Proletarier, sie können dem Staate und dem Volke aus Patriotismus dienen, ohne irgend eine Belohnung dafür anzusprechen. Diese Behauptung habe keine Beweiskraft. Wenn der Dienst, welchen man im allgemeinen Berufe dem Staate, dem Volke leistet, wo es irgend möglich ist, nur aus patriotischer Hingebung geleistet werden soll, so würde daraus folgen, daß auch die hohen Staatsbeamten, die doch auch von Geburt keine Proletarier sind, ebenso gehalten wären, dem Staate unentgeltlich zu dienen. Die Abgeordneten üben eine delegirte Amtsfunction aus, sie haben einen Auftrag bekommen, sie üben eine wirklich delegirte Macht im Staate aus. Es macht keinen Unterschied, daß ihre Delegation vom Volke und nicht von der Regierung ausgeht. Palacky schlug vor, die Diäten der Reichsrathsabgeordneten durch die

Landtage bestimmen zu lassen, welche sie entsenden und deren Delegirte sie sind.

Lichtenfels als Referent wies in seiner Erwiderung in erster Reihe Palacky's Competenzbedenken zurück. Die Reichsrathsabgeordneten seien nicht als Vertreter des einzelnen Landes anzusehen, sie vertreten im Abgeordnetenhause das ganze Reich. Man dürfe es nicht dem Belieben der Majorität eines einzelnen Landtages anheimstellen, ob er durch Bewilligung oder Ablehnung der Diäten die Anwesenheit der gewählten Abgeordneten im Reichsrathe unterstützen oder verhindern wolle. Das Herrenhaus stimmte dem Antrage des Abgeordnetenhauses zu und die Taggelder und Reisediäten wurden bewilligt.

Die Bureaukratie behandelte die Verfassung als eine vorübergehende Erscheinung im Staate, welche auf den Geist der Verwaltung ohne Einfluß bleiben werde. Deshalb war ihr Verhalten vielfach offen verfassungsfeindlich und bot dem Abgeordnetenhause Veranlassung zu Beschwerden. Bei der Debatte über den Gehalt des römischen Botschafters Freiherrn v. Bach im Mai 1862 suchte Rechberg den Klagen über die Haltung der unter dem Systeme Metternich großgezogenen Beamten mit der Erklärung zu begegnen: „Sollten meine Organe den Gehorsam verweigern, sollten sie in einem anderen Systeme gehen als in dem, das die Regierung befolgt, dann wird die Regierung sie zur Ordnung bringen, sie wird sie zu strafen wissen.“ Die Erklärung klang sehr drakonisch, blieb aber auf die Beamten der alten Schule ohne Wirkung. Die Verfassung war seit fünfzehn Monaten in Kraft und die Regierung hatte den Eid auf die Verfassung noch nicht einmal formulirt. Die Beamten hatten daher an der Beständigkeit der Verfassung zu zweifeln allen Grund.

Schindler interpellirte am 25. November 1862, was die Regierung verfügt habe, um die Durchführung der Verfassungsgesetze durch die Beamten ernstlich zu fördern, da die Beamten sich der Verfassung noch immer entgegenstellten und aus ihrer Gegnerschaft kein Hehl machten. Der Scheinconstitutionalismus, sagte er, lege sich wie Mehlthau auf die junge Verfassung.

Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die an der Spitze hoher Verwaltungsbehörden standen, veranlaßte der Streit um die Verantwortlichkeit der Minister, zu erwägen, ob es sich bei ihrer exempten Stellung künftig für sie noch gezieme, in solchen verantwortlichen Stellungen zu verharren. Die Erzherzoge hatten zu Beginn der parlamentarischen Aera nicht bloß in größerer Zahl den Sitzungen des Herrenhauses beigewohnt, sie betheiligten sich auch an den Debatten in den Commissionen. Aber gleich nach der Verlesung der kaiserlichen Botschaft über die Ministerverantwortlichkeit schwirrten Gerüchte durch die Luft, Erzherzog Rainer werde nicht mehr den Vorsitz im Ministerrathe führen, weil es dem Erzherzog bei seiner correcten Auffassung der Verfassung unmöglich schien, die Verhandlungen der verantwortlichen Minister zu leiten, ohne selbst dieser Verantwortung unterworfen zu sein. Erzherzog Rainer ließ sich jedoch bewegen, vorläufig noch

6*

auf seinem Posten zu bleiben, da man ihm nahelegte, seine Berufung sei nicht für die Stelle eines Ministerpräsidenten erfolgt, er sei nur mit dem Vorsitze im Ministerrathe betraut worden, leite kein selbstständiges Ressort und das vom Abgeordnetenhause begehrte Gesetz könne sich also nicht auf seine Person beziehen. Aus gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken fand sich auch Erzherzog Ferdinand Max, der nachmalige Kaiser von Mexico, veranlaßt, seinen Rücktritt vom Posten eines Marine-Obercommandanten anzukündigen.

Competenzstreit.

Der Kern aller Verfassungskämpfe im Parlamente blieb der Streit um die Machtbefugnisse des Reichsrathes und der Landtage. Mit gleicher Zähigkeit verfolgten Centralisten und Föderalisten immer wieder das Ziel, die Einen im Reichsrathe die Einheit des Staates zu vertheidigen, die Anderen den Landtagen einen weiteren Machtbereich zu schaffen und auf Grund historischer Rechtsansprüche neue staatsrechtliche Gebilde zu schaffen, die gleichzeitig dahin zielten, nationalen Herrschaftsbestrebungen zur Grundlage zu dienen. Dieser wesentliche Zwiespalt über die Umgrenzung der Competenzen blieb bis nun ungelöst, er dauert ungemindert fort.

Der Wirkungskreis der Reichsvertretung war durch die Februarverfassung in anderer Weise umschrieben worden als durch das Octoberdiplom. Eine Gegenüberstellung der betreffenden Bestimmungen läßt die Verschiedenheit der Grenzen der Competenz klar hervortreten.

Octoberdiplom.	Februarverfassung.
Artikel II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen, ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit, in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß unserer Entschließung vom 17. Juli 1860,	§ 10. Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach dem Artikel II des Diploms vom 20. October 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinsam sind. Solche sind namentlich: a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen; b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen; c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, der Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Fi-

desgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen hat.

Artikel III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen, und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsgemäß erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten wir uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der Competenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

nanzgebarung. die Aufnahme neuer Anlehen, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insolange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsrathes gestellt.

§ 11. Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind. gehören nach dem Artikel III des Diploms vom 20. October 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im § 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher, den Landtagen vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betrefenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

Diese Unterscheidung einer dreifachen Competenz in der Februarverfassung: des Gesammtreichsrathes, des engeren Reichsrathes und der Landtage, die klare Absicht, die Macht des Centralparlamentes gegenüber den Landesparlamenten nach Möglichkeit zu stärken, wurde vom Beginne der Verhandlungen zur Quelle endloser Competenzconflicte. Die Föderalisten unterließen es nicht, bei jeder auftauchenden Frage zunächst die Berechtigung des engeren Reichsrathes zur Lösung derselben zu bestreiten, das centralistische Verwaltungssystem Schmerling's zu bekämpfen, die Erweiterung der Competenz der Landtage zu fordern

und die Berechtigung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder gegenüber den Interessen des Gesammtstaates in den Vordergrund zu drängen.

Die Abstinenz.

Die von den Ländern der ungarischen Krone geübte Abstinenz wirkte ermunternd auf die Vertreter slavischer Provinzen, das Rumpfparlament gleichfalls durch Abstinenz arbeitsunfähig zu machen und Obstruction zu üben. Der staatsrechtliche Separatismus hinderte die Arbeiten des Parlamentes, schürte den nationalen Haß und brachte die Verfassung ins Schwanken. Das Zurückziehen in den parlamentarischen Schmollwinkel wurde zu einem für die legislative Arbeit und Continuität höchst lästigen Kampfesmittel der Opposition. Die Versuche, das Haus beschlußunfähig zu machen; bei qualificirten Stimmverhältnissen Beschlüsse zu vereiteln, häuften sich. Jeder auftauchende Competenzconflict im Abgeordnetenhause, sowie in den Landtagen endete mit einer Abstinenz der Minoritäten. Im Abgeordnetenhause verließen Czechen und Polen im März 1862 den Sitzungssaal, um an dem Zustandekommen des Budgets nicht theil zu haben. Auch im Herrenhause begann der Feudaladel durch Abstinenz gegen mißliebige Vorlagen zu demonstriren. Am 11. April verließen Graf Leo Thun, Fürst Salm und Graf Czernin den Sitzungssaal und behaupteten, durch en bloc-Annahme des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Bergwerksfrohne, habe das Haus die Geschäftsordnung verletzt.

Graf Leopold Wolkenstein-Trostburg sandte im November 1862 dem Präsidium des Herrenhauses von seinem Wohnsitze Trient eine Zuschrift, in welcher er anzeigte, er sehe sich durch sein Gewissen verhindert, den nächsten Sitzungen des Herrenhauses beizuwohnen, in denen voraussichtlich Angelegenheiten zur Berathung gelangen, für welche er den Reichsrath nicht für competent erachte. Das Herrenhaus erklärte im Wege der Abstimmung das Fernbleiben des Grafen für nicht gerechtfertigt. Die der Sitzung anwohnenden Erzherzoge hatten sich durch Erheben von den Sitzen diesem Beschlusse des Hauses angeschlossen.

Staatsrecht und Nationalität.

Rieger verlangte in der Adreßdebatte am 11. Juni 1861 die Vertagung des Reichsrathes, bis eine Gesammtvertretung des Reiches durch Eintritt der Vertreter der ungarischen Länder ermöglicht sein würde und die Einberufung der Landtage für die Zwischenzeit.

„In ihrer unvollständigen Zusammensetzung ist diese Versammlung, der Reichsrath, nicht im Stande und nicht berufen, an ihre wichtigste und dringendste Aufgabe, an die definitive Begrenzung der Verfassungsgewalten im Staate, an

die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Länder untereinander und im Verhältnisse zur Gesammtmonarchie, endlich an die Ordnung des Gesammthaushaltes heranzutreten und dadurch ihre eigentliche Bestimmung zu erfüllen."

Das war die Formel, mit welcher die Czechen von nun ab alle Arbeiten des Reichsrathes hemmten, den Centralismus bekämpften und jede Verfassungsänderung, die den föderalistischen Gedanken schwächen sollte, als illegal bezeichneten.

Palacky fand im Herrenhause zur selben Zeit Anlaß, die Competenzfrage in demselben Sinne darzulegen. In der Debatte über die Immunitätsfrage am 21. Juni 1861 sagte er:

„Der Streit zwischen Centralisation und Autonomie beruht in letzter Linie auf dem Selbsterhaltungstriebe der Nation. Die Autonomisten glauben, ihre Nationalität am besten dann zu wahren, wenn den einzelnen Ländern die Autonomie zugesichert wird. Ich will ein Beispiel anführen. Wenn alle Gesetzgebungsgegenstände nach Wien kommen müßten, um dort verhandelt zu werden, dann müßten entweder, bei den Zuständen wie sie bestehen, die Verhandlungen polyglott sein, oder jede Nationalität, die von den Verhandlungen in der eigenen Sprache ausgeschlossen wäre, fühlte sich zurückgesetzt. Wenn die Landtage nur über Vorspannangelegenheiten und derlei Gegenstände zu verhandeln hätten, dann hat jedes parlamentarische Leben ein Ende und die Völker verfallen dem nationalen Tod. Wir wollen die Macht und Einheit des Reiches, doch wollen wir der Einheit nur zugestehen, was sie zu ihrem Bestande unbedingt braucht. Nicht mehr und nicht weniger.

Damit hatte der Föderalismus seine stärkste Waffe, die Nationalitätenfrage ins Feld geführt. Von deutscher Seite legte man der nationalen Frage noch nicht die nöthige Bedeutung bei. Der Gedanke, daß Oesterreich, das einflußreichste Mitglied des deutschen Bundes, einst aufhören könnte deutsch regiert zu werden, wurde einfach zurückgewiesen, umsomehr, da ja auch die Dynastie mit ihrem nationalen Fühlen ostentativ auf ihre Stellung im Kreise der Fürsten Deutschlands hinwies. Die deutsche Mehrheit tröstete sich damit, daß, so lange Oesterreichs Mission in Deutschland unverrückt bleibe — an eine Ausscheidung Oesterreichs aus Deutschland dachte damals noch niemand — die slavische Bewegung, die mancher noch tief unterschätzte, leicht einzudämmen sein werde. Es fehlte den Deutschen an Schutzwehren gegen die slavische Expansion, sie wurden aber auch nicht neu geschaffen; die Liberalen hofften sie in der Erstellung bürgerlicher Freiheiten zu finden, gingen ängstlich der Lösung der nationalen Fragen aus dem Wege, ließen sich zu Concessionen formeller und administrativer Art stillschweigend herbei und verpaßten die Feststellung der deutschen Sprache als Staatssprache in einer Zeit, wo die Verhältnisse jedenfalls hiezu günstiger waren als später, wo die nationalen Forderungen die wirksamsten Agitationsmittel darstellten, der Liberalismus zwischen dem Radicalismus und der Reaction zerrieben wurde, der Nationalismus den Racenhaß gebar und die allseitige Erregung einen nationalen Ausgleich bedeutend erschwerte.

Schon in der ersten Sitzung des Reichsrathes am 29. April 1861 war die Nationalitätenfrage auf den Plan getreten. Rieger verlangte

für die slavischen Abgeordneten die Beeidigung in ihrer Sprache. Schmerling war auf diese Forderung vorbereitet und hatte die Eidesformel in acht Sprachen vorgelegt. Da es an den nöthigen sprachenkundigen Schriftführern fehlte, übernahm Rieger die Verlesung der Eidesformel in allen slavischen Idiomen. Dann verlangten die Slaven aber auch die Uebersetzung der einzelnen von den Abgeordneten angemeldeten Anfrage vor der Abstimmung in alle vertretenen Idiome. Dieser Versuch der polyglotten Geschäftsführung erwies sich als undurchführbar; die Abgeordneten mußten sich, um von Allen verstanden zu werden, der deutschen Sprache bedienen. Die gesetzliche Festsetzung der deutschen Sprache als Verhandlungssprache des Parlamentes wurde trotzdem nicht veranlaßt; man ließ die Frage offen, obwohl Grund genug vorhanden war, sie sofort im Sinne der deutschen Vermittlungssprache zu lösen.

Als der deutsche Juristentag im September 1862 in Wien tagte, wurde dessen Präsidium J. N. Berger, Wächter, Bluntschli und Schwarze vom Kaiser in Audienz empfangen. Der Kaiser nahm diese Gelegenheit wahr, um den Koryphäen der Jurisprudenz Deutschlands gegenüber seine deutsche Gesinnung zu betonen: „Ich bin,“ sagte er zum Präsidenten des Juristentages Geheimrath Wächter, „vor allem Oesterreicher, aber entschieden deutsch und wünsche den innigsten Anschluß Oesterreichs an Deutschland.“ Dieses offene Bekenntniß der Dynastie zum Deutschthum galt als genügende Garantie gegen die slavische Expansivpolitik in Oesterreich. Man ließ Bedenken gegen diese Vogelstraußpolitik nicht aufkommen und versäumte es, die sprachliche Bedeutung der deutschen Sprache zu codificiren.

Alle Vertreter der nichtdeutschen Nationalisten klagten trotzdem im Parlamente über die drohende Germanisirung und verlangten die Beseitigung des Deutschthums in Schule und Amt. Rieger sagte am 19. Juni 1861:

> „Wir wollen das wahre, das volle Leben für unsere Nationalität, wir wollen nicht bloß vegetiren, wir wollen nicht, daß es bloß unseren Bauern und der Kindsmagd in der Kinderstube gestattet sei, unsere Sprache zu sprechen. Wir wollen, daß sie eine vollberechtigte und gleichberechtigte sei, wo immer sie zu Hause ist. Es ist neuerlich von souveränen Nationalitäten in Oesterreich gesprochen worden. Es gibt keine souveräne Nationalität neben oder über uns, oder wir sind es alle; sind wir doch alle gleich. Wir können kein Privilegium einzelner Nationalitäten anerkennen und wir werden es nie anerkennen und wie wir die Privilegien einzelner Stände und Classen stürzen, so werden wir umsoweniger eine privilegirte Nationalität über uns ertragen. Aber unsere Gleichberechtigung muß sich auch praktisch in allem öffentlichen Leben zeigen.“

Rieger erhob gegen die deutsche Majorität heftige Anschuldigungen. Als ihm Kuranda entgegentrat, rief ihm Rieger höhnisch, auf dessen Confession anspielend, zu: Kuranda wisse, wie man Geschäfte macht. Kuranda replicirte: „Man kann auch Geschäfte mit seiner Nationalität machen.“ In der That kam es bald dazu, daß alle nichtdeutschen Nationalitäten offen jeder Regierung ihre Stimme gegen nationale Concessionen zum Tausch anboten.

Der Einfluß des Deutschthums auf die Schule wurde in der Debatte vom 23. Juni 1862 scharf angefochten. Namens der Slovenen trat **Toman** in die Schranken und sagte:

> Wenn ich auch sehe und anerkenne, daß die deutsche Bildung auf uns Slovenen einen Einfluß gehabt hat, so werden sie es begreiflich finden, daß wir jetzt, nachdem wir durch den Freiheitsbrief vom 20. October 1860 großjährig erklärt worden sind, **den eigenen Weg zur Bildung wandeln** wollen, daß wir ihn wandeln müssen, daß wir dazu verpflichtet sind, weil wir eben auf der Welt mit dieser Bestimmung existiren. Wir wollen deutsche Kunst, deutsche Bildung, deutsche Wissenschaft respectiren, wir wollen auch daraus schöpfen, denn das ist ja der Gang der Welt, daß der Eine dem Andern gibt. Allein eine politische Suprematie in Oesterreich können wir dem deutschen Elemente, auch in der Richtung der Bildung, nimmermehr zuerkennen.

Professor **Brinz** als Referent über das Budget des Unterrichtes replicirte auf alle nationalen Forderungen nach Gleichberechtigung:

> „Wenn Dr. Toman von der Aufgabe Oesterreichs und der Brüderlichkeit seiner Völker gesprochen hat, so kommt mir fast vor, als ob man Herrn Toman bitten sollte, sich vielleicht in dem Eifer seiner Ueberzeugung etwas zu mäßigen; **denn auf daß Brüderlichkeit unter den österreichischen Völkern herrsche, dazu gehört doch, daß sie einander verstehen.**"

Dem Andrängen der nationalen Vertreter nach Regelung der Sprachenfrage erwiderte **Schmerling** bei Beantwortung einer Interpellation Toman's am 19. Juni 1861, die Regierung werde bestrebt sein, den gerechten Ansprüchen der Nationalitäten in der Sprachenfrage gerecht zu werden. Auf dem Gebiete der Schule müsse sie aber an dem Grundsatze festhalten, daß es sich dort zunächst um die Hebung der Cultur handle. Die Czechen erklärten diese Aeußerung des Ministers für eine Beleidigung und Zurücksetzung der czechischen Nation. Schmerling betonte, der Unterricht in einer nichtdeutschen Landessprache könne nur ertheilt werden, wenn diese Landessprache genügend entwickelt erscheint, um die nöthigen Lehrmittel und Lehrkräfte zu beschaffen, was bei einzelnen slavischen Idiomen noch nicht der Fall war.

In ähnlicher Weise beantwortete **Lasser** am 17. März 1862 eine Interpellation in der Sprachenfrage bei den Gerichten. Das Slovenische und Croatische, führte er aus, werde, wo es das Bedürfniß erheischt, bei den Aemtern im Parteienverkehre angewendet. Als Schriftsprache sei aber das Slovenische noch sehr wenig ausgebildet.

In Böhmen begannen die Bezirksämter, dort, wo sich die Beamten der nationalen Bewegung anschlossen, deutsche Eingaben czechisch zu erledigen. Die Regierung erhob keine Einwendung. Die Forderung der czechischen Abgeordneten ging nach **größerer Berücksichtigung czechischer Beamten** bei Besetzung der Stellen bei den Centralämtern. **Lasser** versicherte in einer Rede vom 17. Mai 1862, die Regierung halte an der Gleichberechtigung als ihrem obersten Grundsatze fest; er gab jedoch zu bedenken, daß bei der Amtshandlung die Amtirung das Wesentliche sei, die Amtssprache in zweiter Reihe zu berücksichtigen wäre. Im Gerichtsverfahren sei die Sprache nur Mittel zum Zwecke, nicht Selbstzweck.

Es begann der Wettlauf um nationale Unterrichtsanstalten, die der Staat subventioniren sollte. Durch Agitationen und Demonstrationen erzwang man zunächst doppelsprachige Siegel, Aufschriften und Drucksschriften bei den staatlichen Verkehrsanstalten.

Der Sprachenstreit in Böhmen nahm rasch gewaltthätige Formen an. Die Czechen bezeichneten die Deutschen als „Fremde im Lande", gegen deren Germanisationsgelüste man mit allen Mitteln ankämpfen müsse. Der Feudaladel und der Clerus schlossen sich der nationalen Bewegung gegen die Februarverfassung und das centralistische System an. Am Jahrestage der Verfassung demonstrirten die czechischen Gemeinden. In Königinhof gab es Plakate mit der Aufschrift: „Stammesbrüder! Feiert in keiner Weise den für uns so verderblichen 26. Februar. Wer es thut, ist ein Verräther am Vaterland! Nedejme se (Ergeben wir uns nicht!)." Die Czechen suchten Bundesgenossen bei den clericalen Deutschen und in Ungarn. Als die ersten Reden im Abgeordnetenhause gegen das Concordat gehalten wurden, im Mai 1862, stellte sich ein Theil der czechischen Abgeordneten auf Seite der Clericalen. Das führte zur Spaltung im eigenen Lager, die demokratischen Jungczechen versagten dem Cardinal Schwarzenberg die Gefolgschaft und wollten confessionelle Fragen nicht mit nationalen Desiderien vermischt wissen.

In Galizien drängte man zur vollen Polonisirung des Landes. Statthalter Graf Mensdorff hatte die administrative Trennung West- und Ostgaliziens versucht und gleichzeitig die Regelung der Sprachenfrage zwischen Polen und Ruthenen bei den Aemtern begonnen. Am 8. August 1862 wurde verfügt, daß sich die Behörden und Gerichte der vier westlichen Kreise der deutschen oder polnischen Sprache zu bedienen hätten; im Osten wurde von den Beamten die Kenntniß der ruthenischen Sprache verlangt. Dies rief eine Gegenagitation der Polen hervor. Eusebius Czerkawski warf den Ruthenen in seiner Schrift „Ruthenische Sprache und Schrift" Landesverrath vor und beschuldigte sie, daß sie nach Rußland gravitiren.

In den von Slovenen bewohnten Landstrichen tauchte die großslovenische Propaganda auf. Slovenische Abgeordnete überreichten im Juni 1861 Schmerling eine Adresse. Sie verlangten darin Gleichberechtigung ihrer Sprache in Schule und Amt in Krain, Südsteiermark, in den slovenischen Bezirken Kärntens und Istriens. Diese Agitation verlief vorläufig im Sande, da ein Theil der Slovenen es noch für ersprießlich erklärte, ihre Jugend in deutschen Schulen unterrichten zu lassen, und weil es noch an allen Lehrmitteln für den slovenischen Unterricht mangelte. Es begannen die Bemühungen der Slovenen, sich durch Uebersetzungen den nationalen Lehrstoff für ihre Schulen zu sammeln.

In Triest beschloß der Stadtrath im October 1861 in allen städtischen Schulen die deutsche Unterrichtssprache durch das Italienische zu ersetzen. Er verweigerte jede Beitragsleistung für das deutsche Gymnasium und ging daran, ein italienisches Gymnasium zu errichten. Nationale Demonstrationen führten zur Auflösung des Gemeinderathes.

Im Territorium erhoben die Triester Slovenen ihre Forderungen nach Gleichberechtigung.

Die dalmatinische Frage.

Die autonomistische italienische Partei in Dalmatien hatte die Einladung der croatischen Banalconferenz, Delegirte Dalmatiens in den Agramer Landtag zu senden, um damit die Zugehörigkeit zum dreieinigen Königreiche Croatien-Slavonien-Dalmatien anzuerkennen, abgelehnt. Dalmatien schickte seine Vertreter in den Reichsrath nach Wien. Der Geschichtsschreiber Nicolaus Tommaseo bekämpfte in einer Flugschrift nicht bloß den Anschluß Dalmatiens an Croatien, sondern auch den Anschluß an das Königreich Italien. Dalmatiens Zukunft, so prophezeite er, verweise auf das slavische Hinterland, das unter türkischer Herrschaft schmachte. Dalmatien werde sich den Erben dieser Länder unterwerfen müssen. Die italienische Mehrheit des dalmatinischen Landtages erinnerte an ihre Jahrhunderte alten Städteverfassungen, die den Italienern Handels- und Gewerbefreiheit und Freiheit des Cultus garantirten. Ungarn habe kein Recht an Dalmatien, das seit den Kreuzzügen an Italien angegliedert war, bis es, nach einer kurzen französischen Occupation, sich freiwillig an Oesterreich anschloß.

In Wien wollte man damals die dalmatinische Frage nach dem Willen der Croaten lösen. Einer dalmatinischen Deputation, welche nach Wien gekommen war, gegen die Incorporirung zu protestiren, machte Rechberg Vorwürfe und mahnte sie daran, daß die Union Croatiens und Dalmatiens schon 1849 angeordnet wurde. Die italienischen Dalmatiner erwiderten, sie hätten gegen diese Verfügung schon im Reichstage von 1849 Einspruch erhoben, die Incorporirung sei auch nicht durchgeführt worden. In der That hätten sie seither ihre Autonomie sich bewahrt. Nach Agram zur Banalconferenz seien sie nicht gegangen, weil sie die Entscheidung einer so wichtigen Frage ohne Vollmacht des eigenen Landtages nicht treffen wollten.

Die Croaten Dalmatiens waren zur selben Zeit mit einer Ragusaner Deputation, geführt vom Conte Pačić, in Wien erschienen und erbaten vom Kaiser die sofortige Incorporirung Dalmatiens in Croatien. Der Kaiser verwies die Lösung der Unionsfrage an den dalmatinischen Landtag, in welchem die Autonomisten noch die Mehrheit besaßen.

Inzwischen führte die croatisch-slavonische Hofkanzlei auch weiter den Titel einer Hofkanzlei für Dalmatien. Auf eine Interpellation Giskra's vom 17. März 1862 antwortete Schmerling, dieser Titel habe historische Begründung. Dalmatien habe, ehe es an Oesterreich kam, einen ungarischen District gebildet. Der Titel an sich begründe aber nicht den Anschluß Dalmatiens an Ungarn; doch habe die Regierung geglaubt, den alten Titel nicht ändern zu sollen. Nachdem sich der Landtag Dalmatiens im April 1861 gegen die Union ausgesprochen hatte, überreichte der Landesausschuß auch gegen den Gebrauch des

Titels „dalmatinische Hofkanzlei“ dem Kaiser einen Protest, der jedoch wirkungslos blieb.

Weitere Competenzconflicte.

Die Nationalitätenfrage führte die Föderalisten immer wieder zur Erörterung ihrer staatsrechtlichen Ideen zurück. Die Landtage wurden gegen den Reichsrath ausgespielt und jede Vorlage der Regierung hier wie dort zunächst von Seite der Competenz geprüft.

Das Immunitätsgesetz stieß auf diese Einwendung in der ersten Sitzung vom 29. April 1861. Herbst bestritt, daß das Gesetz über die Immunität als ein Verfassungsgesetz anzusehen sei, zu dem es die Föderalisten qualificiren wollten. Ein Verfassungsgesetz sei jedes Gesetz welches die Legislative als ein solches bezeichnet, sowie jedes Gesetz, das in der Verfassungsurkunde Aufnahme findet. Weder das Octoberdiplom noch das Februarpatent erwähnen das Immunitätsgesetz. Der Hinweis darauf, daß durch die Immunität die staatsgrundgesetzliche Bestimmung abgeändert werde, nach welcher alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind, könne seine Ansicht nicht ändern, denn diese Bestimmung sei nicht in dem Octoberdiplom, sondern in den dieser Verfassungsurkunde vorausgeschickten Erwägungen enthalten. Das Immunitätsgesetz sei so wenig als das Preßgesetz oder das Vereinsgesetz ein Verfassungsgesetz, sondern wie diese, weil sie Aenderungen des Strafgesetzes enthalten, ein Justizgesetz.

Brinz fügte bei, es komme nicht darauf an, was in die Verfassung als Verfassungsbestimmung gehört, sondern was thatsächlich Bestimmung der Verfassung ist. Wenn etwas seiner Natur nach in die Verfassung gehört, so sei damit noch nicht entschieden, daß es in die Verfassung aufzunehmen ist. Die Aufnahme in die Verfassung sei das einzige Kriterium einer Verfassungsbestimmung.

Die Majorität des Hauses acceptirte diese Anschauung und lehnte die Einwendung der Incompetenz ab.

In der Debatte über die Vorlage, betreffend die Aufhebung des Lehensbandes, begegnete Lasser den Ausführungen der Föderalisten mit der Aeußerung:

> „Das Kaiserthum Oesterreich ist nicht als ein Bündel von Aesten und Zweigen anzusehen: Oesterreich ist ein fest zusammengewachsener Stamm, ein Organismus für sich. Mir ist das Kaiserthum Oesterreich nicht ein Aufbau, zusammengehalten aus einzelnen Stämmen, die man beliebig übereinander, nebeneinander oder auseinander legen kann, mir ist es ein organischer Bau, den man nicht zerstören kann, ohne seine einzelnen Theile zu zerstören. Wer so vorgeht, der macht aus dem Titel, Kaiser von Oesterreich, ein tönendes Erz, eine klingende Schelle.“

„Wenn auch die Theile das Ganze ausmachen,“ sagte Waser am 18. Juli 1861, „wenn auch das Ganze aus seinen Theilen besteht, so bleibt doch der aristotelische Satz wahr: Das Ganze steht über seinen Theilen.“ Und er fügte bei:

Man hat hier Privilegien, welche den Ständen Böhmens im 15. und 16. Jahrhundert verliehen wurden, producirt, und daran die Behauptung geknüpft, sie seien durch kein Gesetz aufgehoben. Es ist eine mißliche Thatsache, es ist nicht staatsmännisch, öffentliche Rechtszustände an Momente der Vergangenheit willkürlich zu knüpfen, denn meines Wissens, was die Geschichte bringt, das widerlegt die Geschichte auch und man kann auch sagen, es wurde das 15. Jahrhundert durch das 19. Jahrhundert widerlegt."

Am 22. Juli 1861 verurtheilte Mühlfeld die föderalistischen Tendenzen der Rechten des Hauses. „Wer das Recht einzelner Personen, auch selbst im Widerstreite mit dem öffentlichen Rechte vertheidigt, sagte er, der ist nicht der Schützer des Rechtes, sondern des Eigennutzes des Einzelnen. Der Egoismus ist die Seele des historischen Rechtes." Prazak entgegnete ihm: „Wenn das wahr wäre, dann wären auch die Tugenden der Nationen Egoismus; dagegen führt aber der Satz, daß das historische Recht den Wohlfahrtsausschüssen weichen müsse, zur Revolution und zum Staatsstreiche."

Am häufigsten geriethen Centralisten und Föderalisten bei der Berathung des Gesetzes, mit welchem das Lehensband aufgehoben wurde, aneinander. Die Vertheidiger der historischen und der ständischen Rechte und Privilegien bekämpften gemeinsam den modernen Verfassungsgedanken. Brinz als Referent über das Gesetz sagte:

Den ganzen Werth, den Sie auf die Erhaltung des Lehensbandes legen, wird vorzüglich damit begründet, daß das Verhältniß Böhmens zu Mähren und Schlesien auf dem Lehensbande beruht. Allein, wenn ich recht sehe, so bildet das Lehensverhältniß keine Basis mehr für die Zusammengehörigkeit. Betrachten Sie die Markgrafschaft Mähren, so ist deren Lehensverhältniß zu Böhmen seit 1611 aufgehoben; auch das Lehenverhältniß zwischen der Krone Böhmens und dem Fürstenthume Olmütz und zu anderen, haben keine staatsrechtliche Bedeutung, keinen staatsrechtlichen Inhalt. Man hat sich auf die pragmatische Sanction berufen und gesagt, nach der pragmatischen Sanction kann Böhmen seinerzeit wieder einen eigenen, selbstgewählten Herrn haben und deshalb müssen wir sorgen, dafür seine Lehen, seine Gerechtsame zu erhalten. Sie sehen, man sorgt zärtlich für einen anderen, künftigen König von Böhmen, man ist Posteritätscurator für ein künftiges Geschlecht. Man versichert zwar gleichzeitig, es sei der ausschließliche Wunsch, immer bei Oesterreich zu bleiben, aber mir kommt dabei die Anekdote in den Sinn, wo ein Ehemann am Sterbebette der Frau steht, die er scheinbar aufs tiefste bedauert, aber auf den Rath der Ehefrau, nach ihrem Ableben diese oder jene zu heiraten, mit den Worten einfällt: An die habe ich auch schon gedacht. Auf lange läßt sich eine solche doppelte Buchhaltung nicht treiben."

Die Krone des heiligen Wenzel.

Die Czechen brachten in der Debatte über die Aufhebung des Lehensbandes ihre Wünsche bezüglich der Königskrönung zur Sprache. Giskra, der sich zu dieser Frage am 12. August 1862 eine Bemerkung über die Echtheit der Krone des heiligen Wenzels erlaubte, wurde von ihnen der Mißachtung der Krone Böhmens geziehen. Darauf replicirte Giskra, es sei ihm ferne gelegen, mit seiner Darlegung etwas Beleidigendes vorzubringen, allein es gebe keine „Krone des heiligen

Wenzel". Der Titel König von Böhmen gelte an sich so viel als der Titel König von Jerusalem. Sofort replicirte Rieger: Der Kaiser von Oesterreich sei nur als König von Böhmen auch Markgraf von Mähren und Herzog von Schlesien; er besitze Böhmen nicht als Kaiser von Oesterreich, sondern staatsrechtlich nur als König von Böhmen. Die böhmische Krone sei wirklich die Krone des heiligen Wenzel, die freilich mit dem Tode König Johanns des Blinden in Verlust gerieth. Allein König Karl IV. habe eine neue Krone anfertigen lassen, für die er eine päpstliche Bulle erwirkte, durch welche die neue Krone als Reliquie erklärt und dem heiligen Wenzel consecrirt wurde. Rieger verwahrte sich ernstlich dagegen, daß man hier im Hause dieses historische Factum als Fabel bezeichne.

Das Staatsrecht Ungarns.

Der staatsrechtliche und nationale Streit wurde verschärft durch die Haltung Ungarns und seiner partes adnexae, welche in dem Bestreben, eine selbstständige staatsrechtliche Stellung auf Grund ihrer Verfassungsgesetze von 1847—1848 zu erhalten, allen Versuchen, Mahnungen und Drohungen Schmerling's, sie zur Beschickung des Reichsrathes zu veranlassen, Widerstand und Ablehnung entgegensetzten. Die Vorgänge in Ungarn können hier nur, insoweit sie den österreichischen Reichsrath beschäftigten und nur in den äußersten Umrissen berührt werden, insoferne sie die Entwickelung der österreichischen Verfassung beeinflußten.

Im Laufe der beiden letzten Jahrhunderte war die ungarische Verfassung wiederholt sistirt worden; nach dem Tode Maria Theresia's war sie durch mehr als ein Decennium außer Wirksamkeit, bis Kaiser Josef II. sie auf seinem Todesbette wieder bekräftigte. Von 1790 bis 1792 währten die Verhandlungen Ungarns mit Kaiser Leopold II. über die Verfassungsrechte. Aber auch Kaiser Franz regierte 13 Jahre ohne Verfassung in Ungarn; dann gab es wieder Verhandlungen von 1825 bis 1827, um einen Ausgleich zwischen der Krone und dem Lande herbeizuführen. Kaiser Ferdinand hatte sich als König Ferdinand V. von Ungarn krönen lassen und den Eid auf die Verfassung geleistet. Die Revolution zeitigte die Debrecziner Beschlüsse, welche die Absetzung der Dynastie aussprachen. Mit der Niederwerfung der Revolution zog der militärische Absolutismus in Ungarn ein; ein Militärgouverneur führte bis zum Wiederbeginn constitutioneller Formen das strenge Regiment im Lande.

Das Octoberdiplom und die Februarverfassung wurden am 26. Februar 1861 auch in Ungarn von amtswegen publicirt. Sie trugen aber nicht die Unterschrift des ungarischen Hofkanzlers Baron Vay, der vor Abschluß der Ministerberathungen über die Februarverfassung Wien verlassen hatte und seine Abwesenheit mit Unwohlsein entschuldigte. Die Ungarn wollten von dieser neuen Verfassung nichts

wissen, sie beharrten auf der Rechtscontinuität ihrer alten Verfassung, die zwar lange geruht hatte, aber nie aufgehoben worden war und verlangten die Einsetzung einer dem ungarischen Landtage verantwortlichen Regierung. Sie reclamirten ihr eigenes Steuer- und Recrutenbewilligungsrecht, sträubten sich gegen die Anwendung österreichischer Justizgesetze in Ungarn, forderten eine zeitgemäße Reform der ungarischen Gesetze und die Jurisdiction ungarischer Beamten. Um nicht ein Chaos bei den Gerichtshöfen des Landes zu schaffen, trat Deak am 17. Januar 1861 in der Pester städtischen Repräsentanz den Auswüchsen des ungarischen Chauvinismus mit der Erklärung entgegen: Man habe nur die Wahl zwischen Anarchie und österreichischen Gerichten. „Mit Pulver sprenge man Festungen, aber man baue damit keine Häuser auf.“ Aber in der vom Judex Curiae einberufenen Justizconferenz verlangte Deak die Wiederherstellung aller ungarischen Justizgesetze.

Mit den österreichischen Landtagen war auch der ungarische Landtag im April 1861, und zwar auf Grundlage des Art. V des Gesetzes vom Jahre 1847 einberufen worden. Der Landtag wollte von einer gemeinsamen Volksvertretung mit Oesterreich nichts wissen und entschied in diesem Sinne.

In der Adreßdebatte vom 15. Mai 1861 erklärte Deak, daß die Verschiedenheit der politischen Lage eine engere Verbindung der österreichischen Länder mit Ungarn nicht rathsam erscheinen lasse und trat für die Personalunion ein. Ungarn habe mit der Dynastie, nicht aber mit den anderen Ländern einen staatsrechtlichen Vertrag geschlossen; dieser Vertrag betrifft nur die Erbfolge der Dynastie, nicht aber ein engeres staatsrechtliches Verhältniß zu den übrigen Ländern der Dynastie und in diesem Vertrage hat sich Ungarn seine unbedingte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gewahrt.

Im Oberhause erklärte Karl Zay in der Adreßdebatte mit allem Pathos: „Der Ungar geht lieber als Ungar in die Hölle, denn als Deutscher in den Himmel.“ Zum Schlusse seiner Ausführungen besann er sich aber eines Besseren und meinte: „Ich möchte aber doch nicht in die Hölle kommen — ich könnte dort den deutschen Ministern begegnen.“

Sowohl die Adreßdebatte als auch die Form, in der die Adresse selbst gekleidet wurde, erregten den Tadel der Krone.

Die Adresse, welche Deak verfaßte, verlangte, es möge die Thronentsagungsurkunde Kaiser Ferdinand's als König, Ferdinand V., welche nach ungarischem Staatsrechte als mangelhaft bezeichnet wurde, nachträglich in verbesserter Form vorgelegt werden; desgleichen sollte Erzherzog Franz Karl eine gleichlautende Erklärung dem Parlamente abgeben. „Der König von Ungarn,“ hieß es in der Adresse, „wird nur durch die Krönung König von Ungarn;“ die Krönung aber ist an gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen geknüpft, deren vorhergehende Erfüllung unumgänglich nöthig erscheint. Diese Bedingungen sind: Die ungeschmälerte Aufrechthaltung unserer Verfassung und Selbst-

ständigkeit, die politische und territoriale Integrität des Landes, die Completirung des Landtages, die vollständige Wiederherstellung der Grundgesetze, Reactivirung der parlamentarischen Regierung in Ungarn und des verantwortlichen Ministeriums, sowie die Aufhebung aller noch bestehenden Consequenzen des absoluten Systemes.

Auf die separatistischen Adressen des ungarischen Landtages antwortete die Krone mit einer entschiedenen Ablehnung der gestellten Forderung, die Selbstständigkeit des Königreiches herzustellen. Hierüber herrschte in Ungarn große Erregung. Als Präsident Ghiczy das königliche Rescript, mit dem die Adresse des Landtages beantwortet wurde, am 1. Juli 1861 auf den Tisch des Hauses niederlegte, rief man ihm zu, er möge diese Zuschrift uneröffnet zurücksenden. Der Präsident ermahnte die Demonstranten zur Ruhe und verlas das Rescript, welches die Anerkennung der königlichen Macht vor der verlangten Krönung und Eidesleistung forderte. Erst dann erklärte sich der Kaiser bereit, die vom Landtage entsendete Deputation zu empfangen.

Rescript an den ungarischen Landtag.

Am 2. Juli 1861 theilte Schmerling beiden Häusern des Reichsrathes das Rescript des Kaisers vom 30. Juni 1861 an den ungarischen Landtag mit; in demselben hieß es:

„Wegen der Ausfälle gegen die gesetzlichen und unleugbaren Rechte, als Ungarns erblicher König haben es Se. Majestät als ihre Pflicht erkannt, allerhöchst ihrer Person und königlichen Erbrechten jene Ehrfurcht und Hochachtung zu wahren, welche dem Throne und dessen Würde entsprechen und die in der alleruntertänigsten Vorstellung der landtäglichen Versammlung der Stände und Vertreter, selbst mit Hintansetzung der gesetzlichen Gepflogenheit außer Acht gelassen wurden, daher Se. Majestät diese in die königlichen Rechte eingreifende Vorstellung, welche nicht an den erblichen König von Ungarn gerichtet ist, nicht annehmen zu können erklärten."

Das Rescript forderte den Landtag auf, unter Berücksichtigung der bei Gelegenheit des Krönungslandtages von 1790 beobachteten Vorgänge, die Adresse in entsprechender Weise zu unterbreiten.

Das Herrenhaus beschloß sofort der Krone für diese Entschließung in einer Adresse den Dank auszusprechen. Eine Commission wurde mit der Abfassung dieser Adresse betraut. Da sich dieselbe aber über den Inhalt der Adresse nicht einigen konnte, andererseits der Wunsch nahe lag, die loyale Demonstration durch einen Streit über den Inhalt der Adresse nicht abzuschwächen, beantragte Graf Hartig namens der Commission, vorläufig die Erklärung zu Protokoll zu nehmen, daß das Herrenhaus jede Verletzung der Würde und der Rechte des Kaisers als einen Angriff gegen das ganze Reich betrachte, bei dessen Zurückweisung der Kaiser nicht nur auf die zustimmende Hingebung des Herrenhauses, sondern auch aller seiner treuen Völker zählen könne. Dieser Antrag wurde noch am 2. Juli angenommen und sofort dem Abgeordnetenhause zur Kenntniß gebracht.

Präsident Hein brachte diesen Beschluß des Herrenhauses am Schlusse der Sitzung zur Verlesung und fügte bei: Ich glaube den Gesinnungen und Gefühlen des Abgeordnetenhauses nur Ausdruck zu geben, wenn ich dasselbe auffordere, eine gleiche Erklärung in das Protokoll dieses Hauses aufzunehmen. Die Linke und das Centrum erhoben sich mit einem dreifachen Hoch auf den Kaiser und der Präsident schloß unter dieser Zustimmungskundgebung die Sitzung. Die Erklärung wurde ins Protokoll aufgenommen.

In der folgenden Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. Juli erhob sich Graf Potocki und protestirte gegen die letzte Abstimmung des Hauses. Es handle sich, meinte er, um eine Sache, bei der der Monarch als Souverän gehandelt hat, welche das Haus weder zu billigen, noch zu mißbilligen in der Lage sei. Er protestirte dagegen, daß man es versuchte, einen Antrag in das Gewand der Loyalität zu kleiden, um dadurch das Haus zu einem vorgefaßten Beschluß zu nöthigen. Einem Soldaten gezieme es, schwierige Positionen mit Tapferkeit im Sturme zu nehmen, bei Kammerbeschlüssen sei jedoch diese Tugend nicht am Platze. Auch Dr. Wieser und die Föderalisten protestirten gegen die erfolgte Ueberrumpelung. Giskra trat für die Linke ein, deren Abstimmung nicht bloß ein Act der Loyalität war, sondern die wahre Meinung ihrer Mitglieder über das Verhalten des ungarischen Landtages gegen das Gesammtreich zum Ausdrucke brachte.

Das Herrenhaus entsendete eine Dankesdeputation am 3. Juli 1861 an den Kaiser, der erklärte, er sei fest entschlossen, bei der Regelung der Verhältnisse mit Ungarn und dessen Nebenländern an jenen Grundsätzen festzuhalten, die in der Thronrede bei Eröffnung des Reichsrathes ausgesprochen wurden. Die patriotische Haltung des Herrenhauses zeige ihm, daß er auf die Unterstützung desselben auch während der weiteren Entwickelung dieser Angelegenheit rechnen könne.

Der ungarische Landtag beharrte aber auf seinem separatistischen Standpunkte und verlangte noch entschiedener Ungarns volle Selbstständigkeit und die Personalunion.

Das zweite Rescript an den ungarischen Landtag.

Am 23. Juli 1861 brachte Staatsminister Schmerling beiden Häusern des Reichsrathes neuerlich ein königliches Rescript an den ungarischen Landtag vom 21. Juli zur Kenntniß. Die Ungarn hatten nachträglich ihrer Adresse eine der Würde der Krone entsprechendere Form gegeben, so daß diese die Adresse zu beantworten in die Lage kam. Das zweite königliche Rescript besagte:

„Wenn in der Adresse des Diploms vom 20. October 1860 in der Art erwähnt wird, als ob dasselbe im schroffen Widerspruche mit der durch die pragmatische Sanction gesicherten Selbstständigkeit Ungarns stehen würde, so erkennen wir zwar an, daß nach obigem Diplome der ungarische Landtag über jene Angelegenheiten, welche auf die Besteuerung, dann diejenigen, welche auf

die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflicht sich beziehen, in einer von den früheren Gesetzen abweichenden Art, nämlich in Gemeinschaft mit den übrigen constitutionellen Vertretern des Gesammtreiches zu berathen haben wird, können jedoch hieraus nicht die Gefährdung der Garantien der constitutionellen Selbstständigkeit Ungarns folgern, sondern müssen vielmehr in Folge des aus gemeinschaftlicher Berathung mit den frei gewählten Vertretern unserer übrigen Königreiche und Länder über die wechselseitigen Interessen hervorgehenden Einvernehmens nur deren Erstarken erwarten und machen die landtäglich versammelten Magnaten und Vertreter allergnädigst sowohl darauf, daß ihre Einflußnahme sich ehemals nur auf einen geringeren Theil der allgemeinen Besteuerung und nicht, wie in Zukunft kraft des Diploms auf alle Arten von Steuern und Finanzangelegenheiten erstreckte, als auch auf den Wortlaut der in den Gesetzesartikeln 1 und 2 des Jahres 1723 aufgenommenen pragmatischen Sanction aufmerksam, welche hiernach nicht nur deshalb ins Leben trat, um unser Königreich Ungarn gegen innere und äußere Angriffe erfolgreicher vertheidigen und vor den leicht erregbaren, dem Lande wohlbekannten Zwischenreichswirren schützen zu können, sondern auch damit für die gegenseitige Verständigung und Einigung mit unseren Königreichen und Ländern ein desto festerer gemeinsamer Stützpunkt gewonnen werde."

Das königliche Rescript bekämpfte in seinen weiteren Ausführungen das Verlangen nach der Personalunion und die volle Wiederherstellung der Gesetze vom Jahre 1848.

„Wir haben die auch in den 1848er Gesetzen enthaltenen Grundsätze, welche sich auf die Beseitigung der Privilegialstellung des Adels, Einführung der Aemter- und Besitzfähigkeit für alle Classen ohne Unterschied der Geburt, Aufhebung der bäuerlichen Frohnen und Leistungen, ebenso wie auf die Einführung der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht und auf die Theilnahme in früherer Zeit nicht wahlberechtigter Classen unserer Unterthanen des Königreiches Ungarn an den Landtagswahlen beziehen, bereits in unseren Entschließungen vom 20. October 1860 als bestehend anerkannt und bestätigt. Was dagegen die übrigen an den Landtag 1847/48 gebrachten Gesetze betrifft, so ist es den Magnaten und Vertretern wohl bekannt, daß verschiedene Haupttheile dieser Gesetze gegen den Inhalt der pragmatischen Sanction in grellster Weise verstoßen und daher an und für sich vom Standpunkte des Rechtes unzulässig sind; nicht minder ist ihnen wohlbekannt, daß sie nicht nur die Rechte der übrigen Länder und des Gesammtstaates, sondern auch einen großen Theil der Bevölkerung der ungarischen Länder in ihren nationalen Interessen verletzen; auch hat uns eine bittere Erfahrung belehrt, daß mehrere Artikel eben deshalb, weil sie den durch die hundertjährigen staatsrechtlichen Municipal- und Nationalverhältnisse Ungarns erzeugten und ausgebildeten Zuständen nicht entsprechen, auch die Bürgschaft der Erfüllung ihres Zweckes nicht bieten und daß daher die verschiedenen politischen und Nationalitätselemente, sowie die Verhältnisse Ungarns zu unserem Gesammtreiche eine andere Basis der Vereinbarung nothwendig erheischen. Demnach geben wir den landtäglich versammelten Magnaten und Vertretern hiermit allergnädigst kund und zu wissen, daß wir zur Anerkennung derjenigen Artikel dieser Gesetze, welche mit der nöthigen Wahrung der untrennbaren Interessen unseres Gesammtreiches und namentlich mit den Entschließungen vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 im offenen Widerspruch stehen, so wie wir sie überhaupt nie anerkannt haben, so auch in Zukunft, da wir zur Anerkennung derselben uns persönlich nicht verpflichtet erachten, uns nie bestimmt finden werden."

Der Landtag wurde in dem Rescripte in dringlicher Weise aufgefordert, die Wahlen in den Reichsrath vorzunehmen und die Ver-

hältnisse zu Croatien und Siebenbürgen zu ordnen, und da er dieser Mahnung nicht Folge leistete, wurde der Landtag aufgelöst.

Auflösung des ungarischen Landtages.

Schmerling legte am 23. August in längerer Rede im Abgeordnetenhause die Gründe dar, welche den Kaiser bewogen, den ungarischen Landtag aufzulösen. Der Kaiser habe die Verfassung Ungarns, seine Rechte und Freiheiten und seine municipalen Einrichtungen wiederhergestellt, unter dem einzigen Vorbehalte, daß das constitutionelle Zustimmungsrecht in Bezug auf die allen Völkern gemeinschaftlichen Angelegenheiten nicht mehr nach Ländern, sondern gemeinsam ausgeübt werde. Die nationale Selbstständigkeit Ungarns werde dadurch nicht berührt, denn diese Gemeinsamkeit erstrecke sich nur auf Gegenstände der Heerespflicht, der Volkswirthschaft und der Reichsfinanzen, während alles übrige unverkürzt dem Landtage Ungarns anheimgestellt bleibt. Ungarn habe den Weg der Vereinbarung nicht betreten, sondern den Faden der landtäglichen Verhandlungen abgerissen. Seine Majestät haben demnach beschlossen, zu erklären und zu verkünden:

Die Grundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 bleiben selbstverständlich aufrecht. Auch von dem, was dem Lande Ungarn mit reifer Ueberlegung und mit ernstem Willen gewährt worden ist, nehmen Se. Majestät nichts zurück. Eine Aenderung der Verfassung, sei es im Sinne erweiterter Autonomie der Theile, sei es zu Gunsten der Competenz des Ganzen, können und wollen Se. Majestät auf einem anderen als auf verfassungsmäßigem Wege, also in und mit dem Reichsrathe, nicht zulassen.

Ferner erklärte der Kaiser, jene Punkte der 1848er Verfassung, die mit den Rechten Croatiens, Slavoniens und Siebenbürgens nicht übereinstimmen, nicht zu bestätigen. Da aber der ungarische Landtag im Widerstande gegen die neuen Grundgesetze beharrte, das Zustandekommen des Inauguraldiploms und der Krönung unter dem Vorwande eines Rechtsverhältnisses, welches weder gesetzlich, noch factisch je bestand, nämlich des Verhältnisses der Personalunion, vereitelte, verfügte der Kaiser die Auflösung des ungarischen Landtages.

Das Herrenhaus beschloß am 27. August 1861, die Mittheilung der Regierung über die Auflösung des ungarischen Landtages mit folgender Adresse zu beantworten, über welche Graf Anton Auersperg Bericht erstattete:

Euere k. k. apostolische Majestät!

Das Herrenhaus des Reichsrathes hat mit freudiger Bewegung die Mittheilung vernommen, welche das Ministerium im Auftrage Euerer Majestät über die bezüglich der ungarischen Wirren gefaßten allerhöchsten Beschlüsse an dieses Haus gelangen ließ.

Wir haben darin nach zwei Seiten die Festigkeit des Fürsten dankbar erkannt, der sein angestammtes Recht zu bewahren, aber auch auf dem

eingeschlagenen, verfassungsmäßigen Wege zu beharren und zugleich die Rechte seiner außerungarischen Völker zu schützen entschlossen ist.

Wir preisen die Friedensliebe, welche ungeachtet so hartnäckigen Widerstrebens den Weg künftiger Verständigung noch nicht für verschlossen hält. Wir erfreuen uns an der Vorsorge des Vaters, der einer, theils irregeleiteten, theils eingeschüchterten Menge jene Reue im voraus zu ersparen wünscht, welche der Verfall aller Interessen und die Vereinsamung in der Welt der Bildung auch über jene bringen wird, die jetzt Ordnungslosigkeit für Freiheit und Starrsinn für Beharrlichkeit zu halten scheinen.

Möge bald auch jenseits der Leitha wieder ein Strahl der Bruderliebe erwachen, die uns erfüllt und mit welcher wir jenes vereinigende Band festhalten, das die richtige Erkenntniß gemeinsamer Wohlfahrt und die ruhmreichen Thaten gegenseitiger Hilfe und Sicherung durch Jahrhunderte um alle Stämme Oesterreichs geschlungen haben.

Am 28. August berichtete Giskra im Abgeordnetenhause über die Adresse, mit welcher die Mittheilung des Rescriptes an den ungarischen Landtag beantwortet wurde. Die Adresse lautete:

Euere k. k. apostolische Majestät!

Die im Auftrage Euerer Majestät durch allerhöchst ihr Ministerium aus Anlaß der Auflösung des ungarischen Landtages dem Abgeordnetenhause gewordenen Mittheilungen und Eröffnungen hat dasselbe in Ehrfurcht entgegengenommen und es fühlt sich bei ihrer hohen Bedeutung gedrungen, seinen Gesinnungen in ehrerbietiger Ansprache an Euere Majestät Ausdruck zu geben.

Tief betrauern wir die Unterbrechung constitutioneller Vertretung im Königreiche Ungarn durch die Auflösung seines Landtages, halten uns jedoch zur lauten Anerkennung verpflichtet, daß diese von Euerer Majestät verfügte Maßregel im Rechte voll begründet und durch die Nothwendigkeit unabweislich geboten war. Lebhaft beklagen wir auch, daß in Folge der Weigerung des ungarischen Landtages, den Reichsrath zu beschicken, für die nächste Zeit die Mitwirkung der von diesem Landtage zu entsendenden Abgeordneten bei den Berathungen der Reichsvertretung entbehrt wird. Allein wir können nicht zugeben, daß die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte der anderen Königreiche und Länder in der Behandlung und Erledigung der dringendsten Reichsangelegenheiten durch die Weigerung des ungarischen Landtages hieran theilzunehmen zum schweren Nachtheile des Reiches vereitelt oder verzögert werde.

Das Haus der Abgeordneten hält an der Verbindung aller unter Euerer Majestät Scepter vereinigten Königreiche und Länder zu dem einen untheilbaren Kaiserreiche nach Inhalt und Maßgabe der Grundgesetze vom 20. October v. J. und 26. Februar l. J. mit unerschütterlicher Treue fest. Die Sicherung nationaler Gleichberechtigung und autonomen Lebens, freiheitlicher Entwickelung, geistigen und materiellen Fortschrittes und des Gedeihens von seit Jahrhunderten zusammengewachsenen Interessen kann nur in der durch diesen innigen Verband aller Theile zu einem Ganzen begründeten Macht und Größe des Reiches gefunden werden. Es ist ein Recht aller Völker und Stämme Oesterreichs, die für dessen Staatsleben und Weltstellung unentbehrlichen Grundbedingungen zu wahren und jedes Verlangen nach Lockerung oder Zerstörung derselben zurückzuweisen.

Aus dem, was Euere Majestät erklärten und verkündeten, entnahm daher das Abgeordnetenhaus mit der größten Befriedigung den Willen Euerer Majestät, an dem constitutionellen Principe für alle Länder der Monarchie und an den Grundgesetzen des Reiches mit den dadurch geschaffenen verfassungsmäßigen Zuständen unverbrüchlich zu halten. Eine feste Bürgschaft dafür liegt in der thatsächlichen Bekräftigung dieses allerhöchsten Willens, indem Eure Majestät den gegen die Rechte der übrigen Länder der Monarchie und des Gesammt-

staates verstoßenden Gesetzartikeln des ungarischen Landtages 1848 die Bestätigung verweigerten und volle Beruhigung für unsere verfassungsmäßige Zukunft gibt uns das kaiserliche Wort, Aenderungen der Verfassung — falls die wirklichen Bedürfnisse der Völker solche erheischen — nur im verfassungsmäßigen Wege, also in und mit dem Reichsrathe zulassen zu wollen. Auch freut sich das Haus der erneuten Versicherung Euerer Majestät, sowohl die Einheit des Reiches als auch die gesetzlich geregelte Autonomie aller Königreiche und Länder in verfassungsmäßiger Freiheit zu wahren, zu befestigen und dauernd ins Leben einzuführen.

Wir schöpfen aus diesen feierlich verkündeten Grundsätzen und unseren dadurch gekräftigten Gefühlen der Loyalität und des Patriotismus erhöhten Muth, uns mit allem Eifer der Behandlung jener hochwichtigen Aufgaben zu unterziehen, deren Erledigung das Reich mit Sehnsucht erwartet und es knüpft sich hieran der lebhafte Wunsch, daß die Regierung Euerer Majestät sich baldigst in der Lage finde, die entsprechenden Vorlagen dem Hause zu machen. Wir geben die Hoffnung erweiterter Theilnahme an der Reichsvertretung nicht auf und werden die Abgeordneten aus den derzeit noch nicht vertretenen Ländern in unserer Mitte freudigst begrüßen; wir werden aber auch — wenn ihre Mitwirkung entbehrend — uns in allen unseren Beschlüssen nur von den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit und von den Gefühlen der Brüderlichkeit für alle Völker Oesterreichs leiten lassen.

Und so vertraut das Haus der Abgeordneten, daß es Euere Majestät unter Verwirklichung der in der Thronrede feierlichst verkündeten Grundsätze freisinniger Politik im Inneren und nach außen durch Festigkeit und Milde mit Gottes Segen gelingen werde, die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage zu überwinden. Der vollen Hingebung und verfassungsmäßigen Unterstützung hierbei von Seite des Abgeordnetenhauses möge Euere Majestät sich allergnädigst versichert halten.

Die Föderalisten erklärten in einem vom Grafen H. Clam-Martinitz vertretenen Minoritätsvotum, daß das Haus nicht berufen sei, sich in die Angelegenheiten Ungarns zu mischen, das hier nicht vertreten sei und sich durch diese Einmischung verletzt fühlen könnte. Je sehnlicher das Abgeordnetenhaus im Interesse des Thrones und aller Königreiche und Länder eine baldige glückliche Lösung erwünscht, desto weniger dürfe es anstehen, der Befürchtung Ausdruck zu geben, daß eine solche in hohem Grade gefährdet wäre, wenn der Hinweisung darauf, daß die ungarische Verfassung durch revolutionäre Auflehnung nicht bloß factisch beseitigt, sondern auch rechtlich verwirkt sei, jene Deutung und Ausdehnung gegeben werden sollte, daß der schwankende Boden der Gewalt, die Grundlage staatsrechtlicher Lösungen zu bilden habe, daß das momentan beklagenswerthe Ereigniß den Faden historischen Rechtes für alle Zukunft abreißen könne. Zum Schlusse wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die vom Kaiser übernommene Aufgabe: die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche der Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Monarchie ausgleichend zu verbinden, von Erfolg gekrönt sein werde.

Smolka sprach in der Debatte der Regierung wegen ihres Verhaltens das Mißtrauen aus und erinnerte daran, daß Kaiser Ferdinand noch den Eid auf die ungarische Verfassung geleistet habe. Die Debrecziner Reichstagsbeschlüsse konnten das Recht Ungarns nicht aufheben.

Auch in Croatien und Siebenbürgen lehnte man die Beschickung des Wiener Reichsrathes ab. Die Regierung hatte keine Mitglieder

für das Herrenhaus aus Croatien ernannt. Dagegen erklärte sich der croatische Landtag im Juli 1861 mit 120 gegen 3 Stimmen bereit, unbeschadet seiner territorialen Rechte in einen näheren staatsrechtlichen Verband zu Ungarn zu treten, falls letzteres die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Croatiens anerkennt. Durch Deputationen beider Landtage sollte ein staatsrechtlicher Vertrag zwischen beiden Ländern geschlossen werden. Der Antrag für Croatien, die Personalunion zu verlangen, blieb in der Minorität. Der Beschluß, die Beschickung des Wiener Reichsrathes abzulehnen, wurde vom Landtage am 24. Juli 1861 gefaßt. Am 18. August erklärte der Landtag, jedermann mache sich des Landesverrathes schuldig, der auf die Lostrennung eines Theiles von Croatien hinarbeite, oder ein Mandat für eine andere gesetzgebende Körperschaft, sei es in Wien oder Pest, annehme. Zur Wiederherstellung des dreieinigen Königreiches verlangte man die Einverleibung Fiumes, des Möttlinger Bezirkes in Steiermark, Theile von Istrien und Dalmatien.

In Siebenbürgen kämpfte der Landtag gegen die Union mit Ungarn an. Gegen den Willen Ungarns beschlossen die Sachsen, aber erst Ende März 1862, die Beschickung des Reichsrathes.

Das Königreich Venedig.

Die Venetianer, denen man ein Landesstatut angeboten hatte, lehnten ein solches ab. Mit ihren staatsrechtlichen Wünschen gravitirten sie über die Reichsgrenze und das Turiner „Comitato Centrale Veneto" warnte sie vor jeder staatsrechtlichen Nachgiebigkeit gegen Oesterreich. Die Regierung fühlte sich nicht stark genug, den Widerstand der Venetianer zu brechen. Um nicht den Conflict zu verschärfen, drängte man nicht auf eine Entscheidung und ließ ihren Widerstand ungebrochen.

Der engere Reichsrath.

Angesichts des Widerstandes der Ungarn und Italiener, sich an den Verhandlungen des Wiener Reichsrathes zu betheiligen, stellte die Regierung am 5. Juni 1861 fest, sie betrachte die in Wien tagende Versammlung nicht als Gesammtreichsrath, sie sehe in demselben nur den engeren Reichsrath mit jenen Befugnissen, welche im § 11 der Februarverfassung für ihn festgestellt waren. Die Regelung der Verhältnisse mit Ungarn wurde immer aussichtsloser. Einsichtige erkannten die große Tragweite des ungarischen Widerstandes auf künftige Verwickelungen des Reiches. Die Autonomisten suchten zu vermitteln und die Regierung zur Nachgiebigkeit zu veranlassen. Als Anton Auersperg am 14. Juli 1862 bei Berathung des Budgets im Herrenhause eine Resolution beantragte, es sei die Regierung aufzufordern, Maßregeln zu treffen, um ohne Gefahr für die Einheit der Monarchie und die Verfassung die

gemeinschaftliche Behandlung aller dem Reiche gemeinsamen Angelegenheiten herbeizuführen und dauernd zu sichern, erhob zwar die Regierung gegen diese Resolution keine Einwendung, die centralistische Mehrheit des Herrenhauses lehnte die Resolution aber ab, mit der Begründung, es liege in dieser Resolution ein Tadelsvotum gegen das bisherige Vorgehen der Regierung. Dieses Schwanken der Ansichten im Parlamente und die Halbheit in den Entschließungen der Regierung waren nicht geeignet, den Ungarn zu imponiren und sie zur Nachgiebigkeit zu veranlassen.

Nothverordnung und Budget.

Die finanzielle Lage, welche das Ministerium Schmerling bei seinem Regierungsantritte vorfand, schilderte Kaiserfeld später in der Debatte vom 31. März 1865 mit folgenden Worten:

„Eine Staatsschuld von 3 Milliarden, Maßregeln zweckwidriger Art, die nicht geändert werden konnten und die ihre nachtheilige Wirkung fortsetzten, ein Deficit, das chronisch wurde, eine Bank, die insolvent war, eine Valuta schwankend und unsicher, eine Privatwirthschaft durch die zerrüttete Finanzwirthschaft des Staates in ihrer Gegenwart verkümmert, in ihrer Zukunft bedroht, das waren die Uebel, welche die Regierung vorgefunden hat."

Das war der Nachlaß der absolutistischen Aera, den das Cabinet sine beneficio inventarii antreten mußte.

Die parlamentarische Controle über die Staatsfinanzen war durch die arge Noth erzwungen worden, die Krone hatte sich eines Theiles ihrer Hoheitsrechte zu Gunsten der Volksvertretung begeben und erwartete, daß der Umschwung der Lage rasch erfolgen werde. Das absolute Regiment hatte zu rücksichtslos gewirthschaftet, als daß das Parlament, abgesehen von dem vorwaltenden Mißtrauen gegen die Dauerhaftigkeit und den Ernst des constitutionellen Systemes, die Verhältnisse über Nacht hätte ändern können, ohne dieselben Fehler zu begehen, wie die Vertreter des absoluten Regimentes, sie begangen hatten. Der erschütterte Credit, die trostlosen Erwerbsverhältnisse ließen sich im Handumdrehen nicht bessern. Trotz alledem brauchte der Staat Geld, um seine nothwendigsten Bedürfnisse zu decken. Die geleerten Staatscassen mußten gefüllt werden, ehe sich das Parlament über das vorgelegte Budget entschieden hatte. Da mußte der § 13 der Verfassung mit einer Nothverordnung helfen.

Am 12. October 1861 erfolgte die Ausschreibung der Steuern auf Grund des kaiserlichen Patentes und Finanzminister Ignaz v. Plener beeilte sich am 4. November dem Abgeordnetenhause seine Gründe hiefür darzulegen und sich zu rechtfertigen. Die Regierung, versicherte er, denke nicht daran, dem Parlamente das kaum verliehene Budgetrecht zu entziehen oder zu beschränken, nur die arge Geldnoth sei für Anwendung des Nothrechts-Paragraphen entscheidend gewesen. Ein neuer Anlaß lag für die Abgeordneten vor, dem § 13 der Verfassung ernstlich an den Leib zu gehen.

Erst am 17. December 1861 wurde das Budget für 1862 und der Rechnungsabschluß für 1860 im Abgeordnetenhause zur Berathung eingebracht. Die finanzielle Lage erheischte eine schnelle Entscheidung. Ungarn, Croatien, Siebenbürgen, Venetien lehnten jede Mitwirkung an der Regelung der Finanzen ab; der engere Reichsrath hielt sich für incompetent, das Reichsbudget zu beschließen. Ein Ministerrath unter Vorsitz des Erzherzogs Rainer hatte sich mit der Competenzfrage eingehend beschäftigt und war zur Entschließung gekommen, dennoch Budget und Bankfrage, die eine längere Verschiebung nicht ertrugen, dem Parlamente zur Erledigung zu übermitteln. Wie vorauszusehen war, erklärten die Föderalisten das Steuereinhebungspatent vom 12. October 1861 für einen Eingriff in das Recht des Parlamentes und weigerten sich, die neuen Vorlagen in Berathung zu ziehen.

Schmerling erklärte bei Einbringung der Finanzvorlagen, daß der Kaiser der verfassungsmäßigen Behandlung derselben durch den engeren Reichsrath dieselbe Wirkung einräume, welche den Beschlüssen des Gesammtreichsrathes zukommen würde. Das Ministerium versprach ferner, für diesen Vorgang nach § 13 des Grundgesetzes dem künftigen Gesammtreichsrath gegenüber die Verantwortung zu übernehmen und die Indemnität einzuholen. Trotz dieser feierlichen Erklärungen vermochte die Regierung die aufgetauchten Competenzbedenken lange nicht zu bannen. Im Abgeordnetenhause bekämpften Rieger und Clam-Martinitz, im Herrenhause Leo Thun das Recht des engeren Reichsrathes, das Budget zu beschließen. Die Majorität entschied erst nach langem Zögern für den Willen der Regierung und ging über alle Bedenken bezüglich Anwendung des Nothverordnungsrechtes und Lösung der Budgetfragen hinweg.

Zur Berathung des Budgets im Plenum kam es erst am 6. Mai 1862. Czechen und Polen verweigerten die Theilnahme, sie verließen den Sitzungssaal. Die Bewilligung des Budgets war dann rasch vollzogen. Nun muthete die Regierung dem bereits mehr als ein Jahr versammelten Reichsrath zu, sofort auch das Budget für 1863 in Verhandlung zu ziehen, mit der Begründung, endlich zu einer wirthschaftlichen Ordnung zu gelangen. Neuerlich erfolgte von Seite der Föderalisten die Einwendung der Incompetenz des engeren Reichsrathes. Die Majorität fügte sich auch das zweitemal dem Wunsche der Regierung.

Das Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1862 (1. November 1861 bis 31. October 1862) erschien am 2. November 1862 und das Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1863 bald darauf am 19. December 1862 im Reichsgesetzblatte. Beide Finanzgesetze galten für das ganze Reich und enthielten als Einleitung die Erklärung: „Mit Bezugnahme auf unsere am 17. und 19. December 1861 den beiden Häusern unseres Reichsrathes eröffnete Entschließung, mit Zustimmung derselben und beziehungsweise des § 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 finden wir anzuordnen“:

Der Voranschlag für das Jahr 1862 wies folgende Eintheilung nach Capiteln auf:

Erforderniß: (Die Ziffern in Millionen Gulden.)

A. I. Hofstaat 6·12, II. Cabinetskanzlei 0·07, III. Staatsrath 0·14, IV. Ministerrath 0·06, V. Ministerium des Aeußern 2·64, VI. Staatsministerium: Politische Verwaltung 26·54, Cultus und Unterricht 4·57, VII. Ungarische Hofkanzlei 13·78, VIII. Siebenbürgische Hofkanzlei, 3·22, IX. Croatisch-Slavonische Hofkanzlei 1·90, X. Ministerium der Finanzen 22·15, XI. Justiz 9·12, XII. Ministerium der Polizei 2·62, XIII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft 0·38, XIV. Controlbehörden 4·86, XV. Andere zu keinem der bestehenden Verwaltungszweige gehörige Ausgaben 1·40.

B. I. Ministerium des Krieges 122·87, II. Ministerium der Marine 13·16.

C. Subventionen und Zinsengarantien 4·50.

D. Staatsschuld 112·66.

E. Schuldentilgung 18·00.

F. Capitalsanlagen 5·20.

G. Grundentlastung (nichts ausgewiesen).

H. Münz- und Wechselverlust 12.70.

Das gesammte Erforderniß betrug für 1862 die Summa von 388·77 Millionen.

In der Bedeckung für 1862 figurirten folgende Posten (in Millionen Gulden):

I. Directe Steuern: 1. Grundsteuer 62·57, 2. Gebäudesteuer 18·98, 3. Erwerbsteuer 5·81, 4. Personalerwerbsteuer 5·41, 5. Erbsteuer 0·02, 6. Einkommensteuer von anderen Zweigen des Einkommens als von Grund und Gebäuden 18·56, 7. directe Steuern der Militärgrenze 2·21 (diese wurden aber schon beim Erfordernisse des Krieges in Abzug gebracht), die Summe des Ertrages der directen Steuern war sohin mit 108·39 präliminirt.

II. Indirecte Steuern: 1. Allgemeine Verzehrungssteuer 53·52, 2. Zölle 14·26, 3. Salz 32·63, 4. Tabak 30·42, 5. Stempel 13·11, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften und von Erwerbungen 21·27, 7. Lotto 5·66, 8. Post 3·07, 9. Mauthen 2·92, 10. Punzirung 0·06, 11. Gebühren im lombardisch-venetianischen Königreiche 0·10. Die Summe des Ertrages der indirecten Steuern war sohin 177·06 Millionen.

III. Einnahmen vom Staatseigenthum, dann Steuer- und Münzwesen wiesen in den einzelnen Posten 7·46 Millionen aus.

IV. Verschiedene Einnahmen 1·33 Millionen.

V. Einnahmen für veräußerte Staatsgüter nnd Montanentitäten 0·39 Millionen.

Die Gesammtsumme der Bedeckung ergab sohin 294·65 Millionen, das Deficit betrug 94·12 Millionen.

Im Budget für 1863 betrugen die Ausgaben 367·08 Millionen, die Einnahmen 304·58, das Deficit 62·5 Millionen. Um dieses Deficit zu decken, wurde der durch kais. Verordnung vom 13. Mai 1859 eingeführte außerordentliche Zuschlag zu den directen Steuern von

5 Procent auf 7 Procent für das Verwaltungsjahr 1. November 1862 bis 31. October 1863 erhöht und gleichzeitig diese Verordnung aufgehoben; der weitere Bedarf sollte durch Veräußerung der noch nicht behobenen Obligationen des englischen Anlehens von 1859, und jener des Lottoanlehens I. Emission von 1860 nach Deckung der für letzteres aushaftenden Depotschulden beschafft werden, weiter sollten nach dem Uebereinkommen mit der Nationalbank auch Obligationen der III. Emission des Lottoanlehens von 1860 veräußert und die dann noch unbedeckten restlichen 12 Millionen im Wege des Credites gedeckt werden.

Die Anordnung des Finanzgesetzes für 1863 zeigte nur ziffermäßige Aenderungen gegen das Budget 1862. Die Kosten des allerhöchsten Hofstaates betrugen 7·45 Millionen, dann erschien das erstemal die Post „Auslagen für die Reichsvertretung" mit 0·72 Millionen. Für das Heer waren 107·02 und für die Marine 10·48 Millionen bewilligt. Der Ertrag der directen Steuern war mit 109·81 und der indirecten mit 184·28 Millionen bemessen.

Da man in Ungarn die Steuern verweigerte, kam die Regierung in neue Finanznoth; sie mußte im Januar 1861 zur Deckung der dringendsten Staatsausgaben eine schwebende Schuld von 30 Millionen, die in fünf Jahren zurückgezahlt werden sollte, aufnehmen; die Begebung dieses Darlehens erfolgte zum Course von 88 wieder auf Grund einer kaiserlichen Verordnung, für welche Indemnität verlangt werden sollte. Trotz des niedrigen Emissionscourses konnte das Papier nur schwer placirt werden. Cardinal Rauscher bemühte sich im Februar 1861 dem geschwächten Staatscredit durch einen Hirtenbrief zu Hilfe zu kommen. Er erklärte es als Pflicht jedes Oesterreichers durch Zeichnung des Anlehens die Regierung in den Besitz der Mittel zu setzen, welche zur Rettung des Vaterlandes nöthig sind. Der Cours des Anlehens ging gleich darauf auf 81 zurück.

Oppositionelle Regungen.

Die Finanzlage des Staates blieb nach wie vor eine sehr traurige. Skene betonte in der Sitzung vom 1. Juli 1862, daß nicht bloß die innere und äußere Bedrängniß des Staates die Steigerung der Schuldenlast veranlaßt habe, sondern vielmehr noch die Thatsache, daß die Räthe der Krone weder den Muth noch die Lust hatten, wahrhaft treuen Rath zu geben, weil sie ihre Ueberzeugung geringer schätzten als ihre Stellen und weil Selbstsucht und Unfähigkeit die Triebfedern ihres Handelns waren.

Es fehlte in der Opposition schon damals nicht an Stimmen, welche gegen Begünstigungen capitalistischer Kreise und gegen Subventionen und Dotationen an Erwerbsgesellschaften auftraten und auf die Noth des kleinen Mannes hinwiesen. Das veranlaßte den Abgeordneten Putzer zu der Mahnung: „Hüten wir uns, die Meinung zu verbreiten, daß das Nationalvermögen vergeudet werde, daß es bevor-

zugte Classen gibt, die sich auf Kosten des armen Mannes ungerechterweise bereichern; hüten wir uns vor aufregenden Worten aller Art, solche Worte sind Spreu vor dem Winde und wer Wind säet, wird früher oder später Sturm ernten." Die sociale Frage begann an die Pforten des Parlamentes zu klopfen. Noch ging man ihrer Erörterung ängstlich aus dem Wege und suchte sie vorläufig zu ignoriren.

Staatsschuldencontrolcommission.

Am 11. November 1862 berieth das Abgeordnetenhaus das Gesetz über die Controle der Staatsschuld und auf Grund desselben constituirte sich am 17. December 1862 die neue, vom Reichsrathe gewählte Staatsschuldencontrolcommission mit dem Fürsten Colloredo als Präsidenten und dem Abgeordneten Taschek als dessen Stellvertreter. Die abtretende, vom Kaiser ernannte Staatsschuldencommission erstattete am 28. December ihren letzten allerunterthänigsten Vortrag über das Staatsschuldenwesen.

Die Civilliste.

Das Abgeordnetenhaus drängte auf Ersparungen auf allen Gebieten der Verwaltung. Im Februar 1862 wurde das erstemal über die kaiserliche Civilliste berathen, für welche 6,127.000 fl. ohne nähere Motivirung eingestellt waren. Referent Tinti schlug vor, aus „Gründen der Schicklichkeit" dieses Budgetcapitel ohne Debatte zu bewilligen. Es sollte nur jedes Mitglied des Hauses das Recht haben, die Belege für die einzelnen Posten der Civilliste einzusehen. Das Haus gab sich damit zufrieden. Im Herrenhause bemerkte Leo Thun am 23. Mai aus Anlaß der Budgetberathung, mit der Devotion eines feudalen Lehensmannes, es scheine ihm die richtige Auffassung, dankbar zur Kenntniß zu nehmen, daß von den reichen Ertragsquellen, über welche der Monarch auch heute noch zu verfügen unzweifelhaft das Recht habe, der Kaiser nur den im Voranschlage eingesetzten Betrag für den Hofstaat in Anspruch nehme und den übrigen Theil zur verfassungsmäßigen Verfügung für die Bedürfnisse des Staates stelle.

Als der Finanzausschuß im October desselben Jahres wieder über die Civilliste berieth, verlangte schon das Abgeordnetenhaus die gesetzliche Feststellung der einzelnen Posten dieses Capitels. Die Forderung lautete diesmal auf 7,458.000 fl. Der Mehrbedarf von 1·33 Millionen wurde insbesondere mit den Kosten des Frankfurter Fürstencongresses, der Vermählung des Erzherzogs Carl Ludwig und der Großjährigkeitserklärung des Erzherzogs Ludwig Victor begründet, für welche Zwecke der Hof zu größeren Ausgaben sich veranlaßt sah, die nun mit Steuergeldern zu begleichen waren. Es wurde von der Regierung die Erklärung abgegeben, daß der Kaiser mit Cabinetschreiben vom 13. Januar 1862 seinen Willen kundgegeben habe, daß künftig beim Hofstaate alle Nachtragsforderungen zu ver-

meiden seien. Das Präliminare der Civilliste für 1863 war schon auf Grund eines zehnjährigen Durchschnittes der Hofhaltung festgestellt worden. Dieser Durchschnitt von 1849 bis 1859 betrug 7,249.800 fl. Der Ausschuß bedauerte, diese Berechnung nicht schon im Vorjahre erhalten zu haben, manche Schwierigkeit und manches Mißverständniß wäre vermieden worden. Es unterliege keinem Zweifel, daß das Parlament in seiner bewährten Loyalität und Anhänglichkeit an das Kaiserhaus stets freudig bereit sein werde, alle für den Bedarf des Hofes erforderlichen Mittel zu bewilligen, allein es dürfte in der pflichtgemäßen Obsorge der Volksvertretung für die Finanzen des Reiches der Antrag seine volle Rechtfertigung finden, daß für den Fall des Nichtbedarfes der veranschlagten Beträge der Ueberschuß vom Finanzministerium ausgewiesen und auf das Hofstaatsbudget des nächsten Jahres übertragen werde. Thatsächlich ist dieser Fall nie eingetreten, vielmehr stieg der Betrag der Civilliste allmählich fast noch um die Hälfte der ursprünglich eingestellten Summe.

Armee und Marine. — Blaubuch.

Schon die Adresse des Abgeordnetenhauses vom Mai 1861 hatte auf die nothwendige Verminderung der Heereskosten, als das wichtigste Mittel zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, hingewiesen. Giskra als Referent verlangte eine Reducirung der Armee. Das Erforderniß des Heeres betrug, bei einem Mannschaftsstande von 476.299 Mann und 66 365 Pferden, im Ordinarium 92 Millionen, im Extraordinarium 26 8 Millionen. Giskra schlug einen Gesammtabstrich von 8 Millionen vor. Das Haus genehmigte einen Abstrich von 6 Millionen. Das Abgeordnetenhaus forderte den Kriegsminister Degenfeld auf, ein Normalbudget vorzulegen. Die Anschaffung gezogener Feldgeschütze und neue Befestigungen in Venetien erforderten 40 Millionen. Degenfeld glaubte, ein Ordinarium mit 92 Millionen als das normale Budget des Heeres bezeichnen zu können. Der Finanzausschuß verlangte ferner die Herabminderung des Präsenzstandes, Ersparungen durch Vermehrung der Beurlaubungen. Das Abgeordnetenhaus forderte eine gesetzliche Regelung des Avancements im Officierscorps nach Verdienst und Befähigung, um der Willkür und der Bevorzugung der Aristokratie vorzubeugen. Diesen Beschluß des Abgeordnetenhauses suchte das Herrenhaus wieder zu beseitigen, weil darin ein scharfer Tadel gegen die Kriegsverwaltung lag. Graf Clam-Gallas fand in der Debatte vom 9. Juli 1862 die Bemerkung am Platze, daß in diesem Beschlusse ein unberechtigter Einfluß der Verfassung und des Parlamentes auf die Armee liege, die immer nur eine kaiserliche Armee bleiben werde. Die Armee müsse vom Verfassungsleben vollständig getrennt bleiben.

Im November 1862 trat Rechberg den sich immer erneuernden Forderungen nach einer Armeereduction mit dem Hinweise entgegen, daß angesichts der europäischen Lage kein Staat daran denken könne,

einen solchen Schritt allein zu wagen, da derzeit kein Staatsmann auch nur für kurze Zeit für die Aufrechthaltung des Friedens einstehen könne.

Erzherzog Ferdinand Max als Marineobercommandant drängte im Juni 1861 auf eine Reorganisation des Marineamtes, das mit seinen Agenden verschiedenen Ministerien unterstand. Die lächerlichsten Competenzconflicte zwischen denselben verzögerten jede Verfügung für die Marine. Die Centralseebehörde unterstand dem Finanzministerium, einzelne ihrer Agenden waren dem Handelsministerium, andere dem Polizeiministerium und dem Ministerium des Innern zugewiesen. Der Erzherzog befürwortete die Errichtung eines Marineministeriums, das am 28. Januar 1862 mit dem Grafen Wickenburg als provisorischem Leiter ins Leben trat.

Kuranda verlangte in der Debatte über das Kriegsbudget die Vorlage diplomatischer Actenstücke über die auswärtige Frage, nach dem Muster des englischen Blaubuches, damit die Volksvertreter, die berufen sind, durch Bewilligung der Steuern für die Kriegsbedürfnisse zu sorgen, einen Einblick in den Stand der äußeren Lage des Staates erhalten.

Steuerfragen.

Regierung und Parlament waren bald darüber klar, daß die gewünschte Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte durch Ersparungen allein nicht zu erzielen war. Die Gegner der verfassungsmäßigen Zustände hatten ihre Freude daran, daß auch das Parlament die schwierige finanzielle Lage nicht sobald beseitigen konnte. Die Erschöpfung der Staatscassen durch den Krieg, die geringen Steuereingänge, die vielen Steuerrückstände und Executionen, der Verlust einer Provinz übten dauernd ihre lähmende Wirkung auf den Staatscredit und die Privatwirthschaft. Die politische Unklarheit und der Zweifel an den Ernst und die Dauer der constitutionellen Regierungsform, den die Feudalen und die Bureaukratie rege hielten, vermochten das allgemeine Mißtrauen nicht zu bannen, welches durch die immer erneuerte Anwendung der Nothverordnungen nach § 13 des Grundgesetzes noch gesteigert wurde. Immer lauter wurde der Ruf nach Einschränkung des Verordnungsrechtes der Regierung, welches den Bestand der verfassungsmäßigen Controle und die Verfassung selbst in Frage stellte.

Im Juni 1862 berieth das Abgeordnetenhaus über die Einführung einer Couponsteuer. Die Vertreter capitalistischer Interessen suchten diese Verkürzung der Rechte der Staatsgläubiger zu verhindern. Man sah darin eine Gefahr für den ohnehin sehr geschwächten Credit des Staates im Auslande. Mende sagte in dieser Debatte:

Verläßt die Steuergesetzgebung den Boden des Rechtes, dann gibt es keinen Halt mehr. Im Jahre 1811 hat der Staat Bankerott gemacht, im Jahre 1848 gab man den Staatsgläubigern statt klingender Münze werthloses Papier, im Jahre 1859 zog man von diesem entwertheten Papier noch 5 Procent

ab. In der kurzen Zeit von 50 Jahren hat Oesterreich seine Ehre und Reputation fünfmal in die Schanze geschlagen und fünfmal die Staatsgläubiger verkürzt. Die vom Finanzausschusse vorgeschlagene Couponsteuer ist nicht anderes als ein offener Bankerott.

Hasner vertheidigte dagegen die Couponsteuer als durch die Lage berechtigt:

Man darf nicht immer die Lasten der Gegenwart auf die Schultern der Zukunft wälzen, sagt er. Für den Inländer ist es klar, daß, wenn der Staat einen einseitigen Vertrag schließt, das Einkommen aus demselben wie jedes andere Einkommen besteuert werden kann. Bezüglich des Ausländers ist zu bemerken, daß, wenn ein Ausländer eine Domäne kauft, er auch verpflichtet ist, die Grundsteuer für dieselbe zu zahlen; eine gleiche Verfügung für bewegliches Vermögen kann daher nicht als Unrecht bezeichnet werden. Wenn bei einer Actiengesellschaft ein Abzug an der Dividende für den Reservefond und die Administration bewilligt wird, so muß auch für die Administration des Staates ein Abzug gestattet sein.

Auch Schindler plaidirte für die Couponsteuer und knüpfte an seine Argumente einen Ausfall gegen die Börse.

Auf den Widerstand der Börse braucht man keinen zu großen Werth zu legen. „Die Börsemänner gleichen Vögeln, an deren schicksalbestimmenden Flug selbst die officiellen Haruspices nicht glauben. Sie schütteln bei jeder freiheitlichen Bewegung den Kopf und knöpfen ihre Taschen zu."

Die vor dem italienischen Kriege eingeleiteten Versuche, die Einnahmen aus den Steuern zu erhöhen und gleichzeitig eine Reform der directen Steuern herbeizuführen, wurden vom Finanzminister Plener wieder aufgenommen. Schon in den ersten Wochen, am 13. Mai 1861, kündigte er im Abgeordnetenhause eine Steuerreform auf Grund des von der Immediatcommission gesammelten Materiales an. Zunächst half man sich aber mit der Erhöhung von Verbrauchssteuern. Das Parlament bewilligte 1862 die Erhöhung der Branntweinsteuer. Schwieriger gestaltete sich die Durchsetzung der Steuererhöhung für Wein, Most und Fleisch, für Salz und die Verbrauchsabgabe für den Zucker. Die Wein- und Moststeuer mußte Plener zurückziehen; auch die Erhöhung der Salzpreise wurde vom Finanzausschusse abgelehnt, der dafür bei Berathung der Gebührennovelle die Einführung eines Eisenbahnkartenstempels beschloß. Eine Erhöhung der directen Steuern wurde vom Finanzausschusse principiell abgelehnt. Die agrarische Majorität erklärte jede Erhöhung der Grundsteuer für unzuläſſig; die von Plener eingebrachte Vorlage über die Revision des Grundsteuerkatasters blieb unerledigt. Dagegen empfahl die Majorität des Finanzausschusses die Erhöhung der Einkommensteuer und suchte nach einträglichen Luxussteuern.

Die Grundbesitzer klagten über die Zunahme des bäuerlichen Proletariats, die Industrie war noch nicht in der Lage, dieses Proletariat zu absorbiren. Einen großen Antheil an der Schaffung desselben schrieb man der bäuerlichen Erbfolge, dem Bauernmajorat und der Gebundenheit des Bodens zu, welche jede Commassation und

bessere Bodenverwerthung behinderte, sowie dem Anwachsen der Latifundien, deren gesetzliche Beschränkung das Parlament verlangte.

Valuta und Bankstatut.

Natürlich bildete bei dem heftigen Schwanken der Course die Herstellung der Valuta die Sehnsucht aller wirthschaftlichen und finanziellen Kreise. Der Krieg in Italien hatte alle vorbereitenden Arbeiten für die Valutareform und für die Aufnahme der Baarzahlungen durch die Bank vernichtet. Die zur Berathung der Valutafrage von der Regierung eingesetzte Commission unter Vorsitz Kalchberg's sistirte im März 1861, vor Zusammentritt des Reichsrathes, ihre Arbeiten. Die Verhältnisse waren für eine Regelung der Währung die möglichst ungünstigen. Die Commission hatte zahlreiche Gutachten geprüft und zahllose Projecte waren bei ihr eingelaufen; man ließ aber die Arbeit ruhen. Als momentane Hilfe gegen das Agio wurde die Erhöhung des Staatszinsfußes im Escompt und Lombard vorgeschlagen.

Am 13. März 1862 lag dem Abgeordnetenhause das von Plener mit der Nationalbank abgeschlossene Uebereinkommen vor. Die Regulirung der Valuta war dabei wieder in sichere Aussicht genommen.

Ingram schlug am 24. October 1862 die Aufnahme eines Anlehens zur Regelung der Valuta vor. Der Antrag fand nicht die Zustimmung des Hauses. Das Agio stieg immer höher, Handel, Gewerbe und Verkehr hatten darunter schwer zu leiden.

In einem Rückblicke auf die Entwickelung der Valutafrage sagte später Schindler in der Sitzung am 18. Mai 1865:

> Mit welchem Namen soll ich die Geldverhältnisse Oesterreichs seit dem Jahre 1848 bezeichnen, wo der Geschäftsmann in einem Monat oft unter Agioschwankungen von 20 Procent zu leiden hatte, wo er seine Erzeugnisse weder richtig calculiren, noch je richtig inventarisiren konnte, wo er gezwungen war, mehr Börsenspieler als Fabrikant zu sein? Sollte die Industrie wohlfeiles Capital finden, wo die Regierung zu 7, zu 9 Procent und höher Gelder aufnehmen mußte? Sollte da ein Personalcredit, die Seele des ganzen Verkehres für den Fabrikanten, bestehen, wo die Regierung Silbergeld auf Pfänder borgte, wo die Regierung selbst auf Depotschulden sich ihre Mittel beschaffte?

Das Gesetz vom 27. December 1862 in Betreff der Abschließung eines Uebereinkommens mit der österreichischen Nationalbank enthielt im § 11 die Bestimmung, daß die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank im Jahre 1867 zu erfolgen habe. Die näheren Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten hiefür sollten seinerzeit durch den Reichsrath festgestellt werden.

Das Uebereinkommen mit der Bank verlängerte das Notenprivilegium derselben bis Ende des Jahres 1867, gab ihr ein neues Statut und ein neues Reglement und was für den Staat die Hauptsache war, es regelte das Schuldverhältniß zwischen dem Staate und der Bank. Der Staat schuldete der Bank zur Zeit des Abschlusses des

Uebereinkommens an Darlehen und Vorschüssen auf Obligationen und Staatsdomänen 221·76 Millionen Gulden. Das Uebereinkommen stellte die Rückzahlungsmodalitäten dieser Summe fest und verfügte:

Von der Schuld an die Bank werde ein Betrag von 80 Millionen Gulden ö. W. ausgeschieden und dem Staate von der Bank als ein Darlehen überlassen, für welches der Staat vom ersten Tage des Jahres 1863 an eine jährliche Pauschalsumme von einer Million Gulden insoferne entrichtet, als diese, nach vorläufiger Hinterlegung in den Reservefonds, zur Ergänzung der unter die Actionäre zu vertheilenden Dividende auf 7 Procent nöthig ist. Für dieses Darlehen wird der Bank eine am letzten December 1867 zahlbare Schuldverschreibung übergeben.

So entstand die sogenannte 80 Millionen-Schuld an die Bank, deren Tilgung nachträglich viele Sorge bereitete und die zum größten Theile noch fortbesteht.

Gewerbefragen.

Das neue Gewerbegesetz hatte kaum Zeit gehabt, seine Wirkung zu erproben, als bereits der Kampf gegen die schrankenlose Gewerbefreiheit begann. Toggenburg hatte mit dem Gesetze, das am 1. Mai 1860 ins Leben trat, die volle Freiheit des Gewerbes beabsichtigt, aber schon am 17. October 1860 wurden durch einen Ministerialerlaß die Bestimmungen über die ursprünglich als freiwillig gedachten Gewerbegenossenschaften so interpretirt, daß diese Genossenschaften bald eine Beschränkung des individuellen Selbstbestimmungsrechtes, eine lästige Bevormundung und eine drückende Besteuerung des Gewerbetreibenden darstellten. Es wurde den Genossenschaften das Recht eingeräumt, den Mitgliedern jährliche Umlagen, Einschreib- und Eintrittsgebühren aufzuerlegen und damit die Handhabe geboten, jüngere, noch unbemittelte Gewerbsleute von der Concurrenz auszuschließen und den Uebertritt von einem Gewerbe zum anderen zu behindern.

Skene beantragte die Aufhebung der §§ 102 bis 129 der Gewerbeordnung, die auf Umwegen die Zunft wieder aufleben ließen. In seiner Begründung des Antrages vom 5. Juli 1861 sagte er:

„Die Klagen über Apathie der Bevölkerung und Mangel an Gemeinsinn sind die Folgen staatlicher Bevormundung und der Unselbstständigkeit der Individuen. Nicht die Schule allein, das Leben erzieht das Volk. Wer in einem Staate, der sich auf Selbstverwaltung gründen will, seinen Platz einnehmen soll, der muß wenigstens auf seinen zwei Füßen stehen in eigenen Angelegenheiten."

Im Februar 1862 kam der Antrag Skene zur meritorischen Verhandlung in den Ausschuß. Dort wurden alle den Genossenschaftszwang betreffenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes beseitigt und im März ein revidirtes Gewerbegesetz vorgelegt. Mühlfeld, Kalchberg und Andere traten gegen diese Revision auf, die trotzdem am 13. März 1862 angenommen wurde.

Die von conservativer Seite eingeleitete Agitation für den Genossenschaftszwang fand bei den Handwerkerlagen nicht ernste Unter-

stützung; der Ruf nach unbeschränkter Gewerbefreiheit übertönte die schwachen Proteste gegen die freie Entwickelung der individuellen Fähigkeiten. Neben Innsbruck war es hauptsächlich der Wiener Gemeinderath, in welchem sich Stimmen für die Erhaltung von Zwangsgenossenschaften erhoben.

Das Herrenhaus verwarf im April 1862 die vom Abgeordnetenhause beschlossene Aufhebung des Zunftzwanges; das Gewerbegesetz sollte vorerst in seiner Wirkung einige Jahre erprobt werden. Das Herrenhaus wollte die Entscheidung der Frage verschleppen und schlug daher eine Gewerbeenquête vor. Man holte die Gutachten der Handelskammern im Juni ein. Wien, Brünn, Reichenberg und die Mehrzahl der übrigen Kammern befürworteten die Beseitigung des Genossenschaftszwanges, Brody und andere Kammern waren für die Beibehaltung, weil eine freiwillige Einigung der Gewerbsleute zu Genossenschaften nicht zu erwarten sei. Die Ansichten der Landtage gingen ganz auseinander. Die Innsbrucker Handelskammer hatte für den Zunftzwang im Interesse der Witwen und Waisen der Kleinmeister feierlich demonstrirt, desgleichen that der Tiroler Landtag, der auch in den folgenden Jahren Greuter und Haßlwanter als seine Vertreter im Reichsrathe beauftragte, gegen die Gewerbefreiheit und für den Zunftzwang sich auszusprechen.

Generalinspection der Eisenbahnen.

Im Jahre 1861 ging man daran, eine staatliche Aufsicht der Eisenbahnen zu organisiren. Die Generalinspection wurde zu einer Aufsichtsbehörde umgestaltet und die Privatbahnen ihrer Competenz unterworfen. Letztere wiesen unter Berufung auf ihre Concessionsurkunden jede staatliche Controle und Ingerenz als unberechtigten Eingriff zurück. Die Generalinspection hatte bisher keine Bauabtheilung und gerade in baulicher Beziehung hätten die Bahnen bei ihrer Errichtung einer strengeren Ueberwachung bedurft. Im öffentlichen Interesse mußte diesen unzulässigen Verhältnissen ein Ende gemacht werden. Die Regierung berief sich auf die den Privatbahnen gewährten Zinsengarantien (bis 5·5 Procent), um ihr Recht auf Controle zu rechtfertigen, ein Recht, das dem Staat schon aus öffentlich rechtlichen Gründen in jedem Falle zuerkannt werden mußte. Die Behörden gingen schüchtern und ängstlich zu Werke, wo es galt, dem Privatcapital ihre Autorität zu zeigen, immer in Furcht, den anlagesuchenden, ausländischen Credit zu verscheuchen.

Verwaltungsreformen.

Das Octoberdiplom hatte Vorlagen zur Durchführung der Trennung der Justiz von der Administration, die Entwürfe über die Gemeindeordnungen und die Gutsgebiete und die Einrichtungen der

Selbstverwaltungen in Kreisen und Bezirken in Aussicht gestellt. Die Autonomie der Verwaltung der Gemeinde war zum politischen Schlagworte geworden.

Schmerling legte am 8. Juni 1861 dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes vor, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens in den Kronländern diesseits der Leitha festgesetzt wurden. Er erinnerte daran, daß an der Spitze des Gemeindegesetzes von 1849 der Satz gestellt war: „Die Grundlage des freien Staates ist die freie Gemeinde." Nur dadurch, daß sich die Bürger gewöhnen, ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen erlangen sie jene Befähigung, welche sie geeignet macht an größeren und wichtigeren Arbeiten des Staates theilzunehmen. Wenn die Regierung den sachgemäßen Weg hätte einschlagen können, so hätte sie zunächst mit der Regelung der Gemeindeverhältnisse begonnen, um dann allmählich die Landesvertretungen und endlich die Reichsvertretung ins Leben zu rufen. Die Ereignisse zwangen die Regierung von diesem allmählichen Aufbau des Staatsgebäudes abzugehen. In der Vorlage hielt Schmerling an dem drei Wahlkörpersystem fest, verlangte aber eine Sonderstellung für den Großgrundbesitz.

Gegen dieses Privilegium des Adels entspann sich ein heftiger Kampf im Abgeordnetenhause. Kalchberg trat gegen dasselbe auf, während Richard Belcredi zunächst wieder die Competenz der Landtage ins Treffen führte und einer Rückkehr zur Patrimonialwirthschaft das Wort sprach.

Hasner betonte, niemand dürfe sich der Angehörigkeit zu einer Gemeinde entziehen, niemand dürfe sich auf einen Isolirschemel stellen, denn die Gesellschaft bilde ein Verkehrsganzes. Jede Gemeinde habe eine Republik zu bilden, in der sich Aristokratie und Demokratie das Gleichgewicht halten. Sagen sich die aristokratischen Elemente los, dann bleibe eine demokratische Republik übrig, während sich auf gesonderten Gutsgebieten Monarchien bilden. Wenn Belcredi die Gemeinden mit Actiengesellschaften verglich, so sei dagegen einzuwenden, daß sich die Interessen der Gemeindemitglieder nicht buchhalterisch abwägen lassen.

Das Abgeordnetenhaus beschloß, dem Großgrundbesitze könne dort, wo das Landesgesetz seine getrennte Stellung außerhalb der Gemeinde bestimme, keine selbstständige politische Amtshandlung zugestanden werden. Erst nach langen Verhandlungen konnte Lasser am 10. März 1862 die Sanction des Gesetzes verkünden. Im Herrenhause versuchte noch Leo Thun am 31. Januar 1862 eine Verschleppung des ganzen, die Privilegien des Adels durchbrechenden Gesetzes. Die wahre Freiheit, behauptete Thun, die Autonomie der Gemeinde, bestehe in der möglichsten Entlastung der Staatsgewalt von Geschäften. Gerade diese Auslegung des Gesetzes machten sich dann alle Regierungen in Oesterreich rasch zu Nutzen. Die Gemeinden kamen bald dahinter, daß der unter Berufung auf die Autonomie ohne jede Entschädigung vom Staate übertragene Wirkungskreis ihnen schwere Lasten aufbürde, sie zur Erhöhung der Umlagen zwang und ihre Schulden vermehrte. Kein Wunder,

wenn in den folgenden Jahrzehnten eine Reaction gegen diese Auslegung der Gemeindeautonomie eintrat und Versuche gemacht wurden, mit diesem schleppenden und kostspieligen Dualismus der autonomen und der staatlichen Verwaltung zu brechen.

Trennung von Justiz und Verwaltung.

Die fortdauernden Klagen über die Verquickung von Justiz und Verwaltung bildeten eine Mahnung an die Volksvertretung, mit dem überlebten Bureaukratismus aufzuräumen. Das Parlament verhandelte am 4. September 1861 über eine neue Gerichtsorganisation, wobei die Fehler der bestehenden Organisation klargestellt und daran wiederholt erinnert wurde, daß die Trennung von Justiz und Administration vom Kaiser am 20. October 1860 versprochen worden war. Der plötzliche Uebergang zu freien Rechtsinstitutionen im Jahre 1848, für welchen jede Vorbereitung, das nöthige Beamtenpersonal und die nöthige Gelddotation fehlte, war nur von kurzer Dauer gewesen. Die Krise von 1851 beseitigte die kurz vorher geschaffenen Geschworenengerichte. Jetzt sollte der Weg zu einer, modernen Anschauungen entsprechenden Gerichtsorganisation und Proceßform auf dem Gebiete der Civil- und Strafgesetzgebung wieder betreten werden. Es war aber nicht leicht, aus den ausgetretenen Pfaden zur Höhe zu gelangen.

Waser, der diese Verhältnisse als Referent darlegte, sagte damals:

> „Es ist nöthig, daß man auch im Rechtsleben der freien Entwickelung Raum biete, es ist nöthig, daß man die Fähigkeit bekunde, die Lust und die Liebe des Volkes, an der Rechtspflege theilzunehmen, lebendig zu erhalten. Denn wenn der Bürger dem öffentlichen Dienste ferne steht und denselben lieber mit seinem Beutel als mit seiner Person bezahlt, da geht auch die politische Freiheit zu Grabe."

Wenisch beklagte es, daß man 1854 die Betheiligung des Volkes an den Wahrsprüchen der Schwurgerichte beseitigte, gleichzeitig die Unabsetzbarkeit der Richter aufhob, die Justiz und Polizeigesetzgebung vermengte, eine complicirte Beweistheorie im Strafprocesse aufstellte, die Oeffentlichkeit in den höheren Instanzen aufhob, einen großen Theil der Strafgesetzgebung der Competenz der Gerichte entzog und bei einem großen Theile der ersten Instanzen die Justiz mit der Administration vereinigte. Damit hatte man aus dem Rechtsstaate den Polizeistaat gemacht. Der Reichsrath sollte alle diese Beschwerden beseitigen.

Dieses Ziel konnte nur durch gleichzeitige Umgestaltung des politischen Organismus erreicht werden, welchen man zunächst durch Schaffung des auf autonomer Verwaltung beruhenden Gemeindegesetzes anstrebte. Die Bezirksämter, welche Justiz und Verwaltung in der ersten Instanz in Uebertretungsfällen vereinigten, sollten in dieser Form aufgehoben werden. Die Debatte über die Gerichtsorganisationsvorlage der Regierung endete zunächst mit der Rückverweisung der Vorlage an den Ausschuß und der Aufforderung an die Regierung, alle in der

8*

Debatte gerügten Uebelstände durch Vorlage entsprechender Gesetze zu beseitigen.

Im December 1861 kam es wieder zu Debatten über die Justizvorlagen. Man anerkannte wieder die Nothwendigkeit der Trennung von Justiz und Administration, verschob jedoch die Entscheidung über die Neuorganisation der Gerichte bis zur Vorlage der neuen Proceßordnungen.

Brolich warnte vor Halbheiten; halbe Gesetze seien schlechter als gar keine Gesetze.

Herbst erwiderte unter besonderen Hinweis auf die Verhältnisse in den östlichen Ländern der Monarchie: „Ein bißchen Justiz ist noch immer besser als gar keine Justiz."

Lasser glaubte, es fehle an der nöthigen Zahl und an der Befähigung der Beamten, um die Trennung von Justiz und Administration rasch durchzuführen. Das Abgeordnetenhaus ging über den Antrag auf sofortige Trennung zur Tagesordnung über, richtete aber an die Regierung die Mahnung, diese Trennung mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen und hiefür die gesetzlichen Vorlagen vorzubereiten.

Unabhängigkeit der Richter. — Geschworene. — Preßfreiheit.

Das Postulat der Unabhängigkeit des Richterstandes wurde von Anbeginn der Debatten über die Justizreform aufgestellt. Taschek kleidete diese Forderung am 4. November 1861 sofort in einen Gesetzentwurf; zur raschen Erledigung seines Antrages wurde ein Sonderausschuß eingesetzt. Schmerling streifte in der Debatte über die Strafproceßnovelle am 10. Februar 1862 die Frage der richterlichen Unabhängigkeit:

> „Ich erlaube mir, da ich durch eine Reihe von Jahren das richterliche Amt geübt, Ihnen unumwunden zu bekennen, daß man sich vielleicht eine übertriebene Meinung von der Unabhängigkeit des Richterstandes macht, wenn man glaubt, daß der Richter aufhöre, indem er das Richteramt ausübt, gewöhnlichen menschlichen Regungen zugänglich zu sein, da neben dem klaren Verstande am Ende auch das Gefühl und selbst die Phantasie auf den Richter Einfluß üben."

Die Theilnahme des Volkes an der Rechtsprechung war gleichfalls eine Forderung, welche die Legislative so rasch als möglich erfüllt sehen wollte. Mühlfeld beantragte am 4. November 1861, in jenen Ländern, in denen bereits 1850 Geschworenengerichte fungirt hatten, dieselben sofort wieder einzuführen. Er legte selbst einen Gesetzentwurf für Geschworenengerichte vor, der 208 Paragraphe zählte. Das Haus wies den Entwurf an einen Ausschuß, der im März 1862 seinen Bericht beendete. Der Ausschuß bedauerte, daß der gewünschte neue Strafproceß noch nicht vorliege und beantragte über Mühlfeld's Gesetzentwurf den Uebergang zur Tagesordnung. Herbst erstattete am 2. Mai diesen Bericht, den das Haus acceptirte.

Eine ständige Klage bildete die Knebelung der Presse, die jetzt neben der freien Tribüne des Parlamentes doppelt unzeitgemäß erschien.

Allein die Scheu der Behörden vor dem gedruckten Worte war zu groß, um die Fesseln zu lösen. **Schmerling** ließ die Journale scharf überwachen, die Schaffung neuer Blätter in den Provinzen, wo alle Nationalitäten nach Beginn der parlamentarischen Aera Preßorgane gründeten, wurde nach Möglichkeit finanziell erschwert und gesetzlich behindert; Journale und Journalisten wurden censurirt, drangsalirt und verwarnt, mit Preßprocessen überschüttet, mit Geld- und Arreststrafen belegt. Vergebens wurde Schmerling daran erinnert, daß er einst die Worte gesprochen: „Man muß die Presse als einen der mächtigsten Hebel für die Ausbreitung von Ansichten und Kenntnissen, welche der Kern einer gesunden Bildung sind, achten."

Im August 1861 hatte die Regierung den Entwurf eines neuen Preßgesetzes fertiggestellt, zögerte aber ängstlich ihn dem Abgeordnetenhause vorzulegen. Das Abgeordnetenhaus ging im October daran, aus eigener Initiative ein Preßgesetz zu formuliren. Daraufhin legte **Schmerling** am 4. October seinen Entwurf vor. Der Preßausschuß war mit seiner Berathung rasch fertig. Der Entwurf wurde fast einstimmig angenommen. Ein principieller Streit entspann sich zwischen Regierung und Ausschuß über die Zuweisung der Preßdelicte an Geschworene, welche die Regierung nicht zugestand. **Waser** warnte davor, Rechtsinstitutionen mit politischen Institutionen zu verquicken. Auch ging das Streben der Regierung bei Berathung der Strafgesetznovelle am 12. Februar 1862 dahin, zu veranlassen, daß Ehrenbeleidigungen, begangen durch die Presse gegen Mitglieder des Reichsrathes, Beamte, öffentliche Functionäre und Seelsorger nicht als Privatdelicte, sondern von amtswegen verfolgt werden. Trotzdem sich **Schmerling** für diese Verfügung einsetzte, lehnte das Abgeordnetenhaus den Vorschlag ab, die Regierung drohte die Preßnovelle nicht ohne dieses Zugeständniß zur Sanction vorzulegen.

Aus dieser Drohung klang die Angst vor der öffentlichen Kritik von Regierungsmaßnahmen deutlich hervor, an die man bisher nicht gewöhnt war und diese Furcht vor der Wirkung des freien Wortes auf die öffentliche Meinung theilte sich bald auch wieder einem Theile der Abgeordneten mit.

Waser, der sich gegen die Zuweisung der Preßdelicte an Geschworene aussprach, sagte:

> „**Wenn die Politik, in der Wagschale der Themis, die Gewichte verfälschen darf, dann muß die Themis ihr Haupt verhüllen.** Die Gerechtigkeit soll und darf nie eine Dienerin der Politik werden." Die Ansicht, daß die Geschworenen gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes freizusprechen berechtigt sein sollen, birgt die gefährlichste Seite der Jury, die Omnipotenz derselben in sich und diese Anschauung verrückt den Angelpunkt des Staates, die Achtung vor dem Gesetze.

Mühlfeld betonte dagegen, in Preßprocessen sei die Regierung Partei, und es sei daher die Stellung der Presse um so gefährdeter, wenn nicht gleichzeitig Geschworenengerichte bestehen. Ein liberales Preßgesetz soll die freie Bewegung der Presse herbeiführen, **wenn aber**

die Presse in ihrer freien Bewegung nicht freie Richter findet, dann ist sie gefährdet.

Das Abgeordnetenhaus mochte sich nicht rasch entscheiden, es nahm den Antrag Tschabuschnigg an, der die Vorlage an den Ausschuß zurückwies. Die Mehrheit sprach sich gegen Geschworenengerichte bei Preßdelicten aus, mit der Motivirung, man brauche für die Presse keinen privilegirten Gerichtsstand zu schaffen.

Auch sonst gab es noch Bedenken gegen das Preßgesetz. Das Herrenhaus änderte es ab, das Abgeordnetenhaus berieth im Juni 1862 nochmals über dasselbe und da das Herrenhaus auf einem Theile seiner Aenderungen beharrte, kam die Vorlage auch noch vor die gemischte Commission beider Häuser, die erst nach zweimaliger Berathung die Differenzen am 6. October, nicht zum Vortheile einer freien Presse beseitigte. Das Abgeordnetenhaus erledigte die Vorlage erst am 22. October. Am Schlusse der Debatte hielt Schmerling eine Rede, in welcher er betonte, die Regierung betrachte es als ihre Pflicht, ihre Organe gegen Angriffe der Presse auf ihre Ehre zu schützen. Das sei kein Privilegium, sondern ein selbstverständliches Recht der Beamten. Die Regierung wolle das Inslebentreten des Preßgesetzes, müsse aber auf der Annahme des von ihr vorgeschlagenen Art. V beharren. Der Regierung stehe in dem alten Preßgesetze noch das große Rüstzeug der Präventivmaßregeln und Verordnungen zu Gebote. Wenn sie die Annahme des Art. V empfehle, so sei es ihr nur um die Sache zu thun: Wenn Art. V vom Hause nicht angenommen wird — nun wir können warten!

Dieses: „Wir können warten!" erregte den Unwillen des Hauses und wurde zum geflügelten Worte, mit welchem die Gegner die rückhältige unklare Politik Schmerling's immer wieder höhnten. Wie man damals in parlamentarischen Kreisen über die Freiheit der Presse dachte, zeigte unter anderem die Thatsache, daß Fürst Jablonowski im März 1862 im Herrenhause eine Interpellation an die Regierung richtete und von ihr verlangte, es möge gegen ein Journal eingeschritten werden, weil es das Vorgehen des Cardinals Schwarzenberg und anderer Bischöfe tadelte, als diese ihrem Clerus untersagten, die Wiederkehr des Jahrestages der Verfassung kirchlich zu feiern. Das wurde im offenen Parlamente als „Mißbrauch der Preßfreiheit" bezeichnet.

Als es sich in der Debatte über die Strafgesetznovelle im Februar 1862 um den Schutz der gesetzgebenden Körperschaften und der Verfassung handelte, gelangte auch die Frage der Veröffentlichung von Gerichtsverhandlungen durch die Presse zur Verhandlung. Schmerling betonte, eine Anklageschrift sei keine Parteischrift, die Veröffentlichung derselben käme einer Pression auf die Zeugen gleich und schmälere das Recht des Klägers, die Klage zurückzuziehen. Ich bin ein unbedingter Anhänger der Oeffentlichkeit, behauptete Schmerling, aber zwischen den beiden Momenten, daß eine gewisse Anzahl von Personen bei einer Verhandlung anwesend sei, und daß die Vorgänge bei der Verhandlung

bis in die entferntesten Winkel des Reiches bekanntgegeben werden, ist ein Unterschied.

Mühlfeld erwiderte, die Presse sei doch an sich nicht etwas Strafbares, daher könne auch die Veröffentlichung einer Schrift, die man mündlich oder schriftlich ungestört verbreiten könne, nicht strafbar sein, weil die Veröffentlichung durch die Presse erfolgt. Es hieße das Princip der Oeffentlichkeit verletzen, wenn man sie auf den engen Raum des Gerichtssaales beschränken wollte.

Herbst verwies darauf, daß die Publication des Beweisverfahrens vor Abschluß desselben durch die Strafproceßordnung nicht verboten sei; man müsse dem Wunsche nach Oeffentlichkeit, auch bei Aergerniß erregenden Gerichtsfällen Folge geben. Dagegen wendete Schmerling ein, die Veröffentlichung der Anklage könnte die Unparteilichkeit der Richter beeinflussen. Waser bestritt dies, denn die erste Macht, mit der die öffentliche Anklage liirt sein muß, sei die Wahrheit. Ist diese auf Seite des Rechtes, dann werde das Recht siegen, ist sie es nicht, dann liegt es im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Gerechtigkeit, wenn die Anklage falle. Dem Ankläger muß aber auch, um den Gefahren der Oeffentlichkeit zu begegnen, die Macht des Talentes, die Beredsamkeit, die Geistesgegenwart zur Seite stehen. Die Regierung möge daher die Anklage in die Hand derjenigen legen, welche sich durch Talent hervorthun.

Im Januar 1863 erfolgte die Publication des Preßgesetzes. An die Stelle des Concessionswesens und der administrativen Ueberwachung und Verwarnung trat die gekünstelte, beschränkte Preßfreiheit unter der Wirksamkeit des veralteten Strafgesetzes und einer wenig liberalen Strafgesetznovelle, der sich die nichts weniger als liberale Praxis der Preßbehörden und Staatsanwälte anschloß. Die alten Preßverfolgungen nahmen unter dem neuen Preßgesetze ihren unbehinderten Fortgang. Das Berichtigungsverfahren wurde allmählich zu einer neuen Geißel für die Journale. Durch eine falsche und gezwungene Auslegung kamen dann die Staatsanwälte zur Praxis der willkürlichen Confiscationen und zum Mißbrauch des objectiven Verfahrens, welches von nun ab der Willkür der Preßbehörden den freiesten Spielraum bot und corrumpirend auf den Journalismus wirkte, da sie das freie Wort ausschloß und die Fälschung der öffentlichen Meinung begünstigte.

Regulirung der Beamtengehalte.

Die unzureichende Besoldung des Beamtenstandes erforderte Vorkehrungen zur Verbesserung seiner materiellen Lage. Die finanzielle Noth und die im Zuge befindlichen großen Reformen auf dem Gebiete der politischen und Justizorganisation hemmten jedoch eine rasche Aufbesserung der Beamtengehalte. In der ersten Session kam es nur zu einer Aushilfe für jene Kategorie der Gerichtsadjuncten, welche den systemisirten Gehalt von 840 fl. noch nicht bezogen, für diese trat Waser mit aller Wärme ein und setzte ihre höhere Besoldung durch. Die Frage der

Regulirung der Beamtengehalte blieb seither ein dauerndes Repertoirstück der parlamentarischen Bühne und ein wirksames Wahlagitationsmittel der um die Herrschaft ringenden Parteien und der Regierungen selbst.

Kirche und Staat.

Mit wahrem Feuereifer warf sich die liberale Partei im Parlamente dem Clericalismus entgegen, der seit dem Walten des Concordates die volle Herrschaft über die Geister erreicht, Schule und Lehrer seiner Aufsicht und Leitung vollständig unterworfen und auf allen staatlichen Gebieten einen fast unbeschränkten, kirchlichen Zwecken dienenden Einfluß gewonnen hatte. Die conservative Partei des Herrenhauses empfand schon bei Berathung der Adresse im Mai 1861 widerwillig den starken Druck, der gegen die Fesseln geübt wurde, in welche die katholische Kirche das ganze geistige Leben in Oesterreich seit 1855 geschlagen hatte.

Graf Leo Thun und Cardinal Schwarzenberg beantragten die Aufnahme eines Satzes in die Adresse, welcher besagte, Oesterreich müsse der Hort des Katholicismus bleiben. Im Abgeordnetenhause dagegen beantragte Tinti am 30. Mai 1862 in der Budgetdebatte neuerlich die Aufhebung des Concordates mit der Begründung, es liege dieses Verlangen im Interesse der Katholiken. Die Kirche im Staate solle frei bleiben, aber die Bischöfe nicht aufhören vor allem österreichische Staatsbürger zu sein.

Während das Abgeordnetenhaus sich anschickte, durch confessionelle und Schulgesetze dem Staate sein unbeschränktes Aufsichtsrecht wieder zurückzuerobern und auf dem Gebiete des Bekenntnisses und der Lehre freie Bahn und freie Entwickelung zu schaffen, traten die Bischöfe zur Abfassung einer Adresse an den Kaiser zusammen. Diese Adresse, am 6. Juni 1861 überreicht, enthielt den Dank für die Einräumung einer privilegirten Stellung des Clerus im Gefüge des Herrenhauses. Die Bischöfe warnten davor, die Wege der liberalen Partei zu betreten, da diese den Untergang Oesterreichs und des Kirchenstaates wolle und die Herstellung der Gesellschaft ohne Gott anstrebe. Ein Passus der Adresse galt dem Protestantenpatente und sprach den Wunsch aus, es möge dem Lande Tirol die Glaubenseinheit erhalten bleiben. In eingehender Weise behandelten die Bischöfe das Sacrament der Ehe und verdammten die Zulassung von Mischehen. Der Protestant möge auf die Erlaubniß, sich der Trennung der Ehe zu bedienen verzichten oder er lenke seine Wahl auf eine protestantische Person.

Der confessionelle Ausschuß begann 1861 seine Arbeiten, insbesondere über das von Mühlfeld beantragte Religionsedict, welches nie zur Erledigung kam. Die Bischöfe legten gegen dasselbe Verwahrung ein. Im Februar 1862 wurde der Bericht des Ausschusses über den Vorschlag Mühlfeld's an das Abgeordnetenhaus vertheilt. Die Regierung ging der Erörterung desselben ängstlich aus dem Wege, die ursprüngliche Begeisterung der Abgeordneten für ein Religionsedict ließ in gleichem Verhältniß nach, als sich die liberale Bewegung ab-

schwächte. Einige Interpellationen über dessen Verbleib wurden wohl noch eingebracht, dann vergaß man an das Religionsedict. Zum Schlusse hatte der Antragsteller selbst das Interesse an seiner Arbeit verloren und dieselbe kam nicht mehr zum Vorschein.

Die liberale Partei verlangte die Beseitigung der geistlichen Verwaltung in staatlichen Anstalten, Spitälern und Gefängnissen. Rauscher trat im Herrenhause dem Antrage des Abgeordnetenhauses auf Entfernung der geistlichen Orden aus den staatlichen Krankenanstalten und Schulen entgegen. Die Verdrängung der Orden bezeichnete er als eine der Regierung abgetrotzte Huldigung für den Liberalismus und als Demonstration gegen die katholische Kirche. Der Liberalismus wolle den Staat ohne Gott; die Hetze gegen die schwachen Ordensfrauen, welche vom Irdischen nur das Dürftigste verlangen, trage das Gepräge des Hasses wider das Christenthum.

Von allen Kanzeln, in allen Kirchen wurde gegen den Liberalismus gekämpft. Hofcaplan Dr. Zwerger, der nachmalige Bischof von Seckau, predigte am 15. November 1861 am Festtage des heiligen Leopold vor dem versammelten Hofe, es sei mehr als teuflisch, wenn jemand, der eine gesetzgebende Gewalt erhält, dieselbe gegen den heiligen Glauben mißbraucht, denn der Teufel besitze keine gesetzgebende Gewalt und kann sie daher auch nicht gegen Gott und den Glauben ausnützen.

Der Eifer der ecclesia militans überschritt die im Staate zulässigen Grenzen und trug eine so gefahrdrohende Bewegung ins Volk, daß einzelne Kirchenfürsten, darunter selbst jene von Tarnow und Przemysl ihrem Clerus verboten, von Politik auf der Kanzel zu sprechen und eigenmächtig außerordentliche Processionen, deren politische Tendenz zu Tage lag, zu veranstalten.

Der Kampf gegen Parlament und Verfassung äußerte sich schon bei der ersten Jahreswende der Februarverfassung. Der böhmische Episkopat gestattete an diesem Tage keine kirchliche Gedenkfeier. Schmerling sah sich veranlaßt, dem Cardinal Schwarzenberg hiefür eine schriftliche Rüge zu ertheilen. Der Cardinal antwortete, als Kirchenfürst habe er nur seine Pflicht gethan, als Fürst verweise er den Minister auf die Tradition des Hauses Schwarzenberg, welche dessen stete Treue für das Kaiserhaus bestätige. Die Bischöfe Jirzik von Budweis, Hanel von Königgrätz waren dem Beispiele des Cardinals gefolgt. Bischof Hille von Leitmeritz hatte die Mitwirkung des Clerus an der Verfassungsfeier gestattet. Er wurde bald darauf durch die Geheimrathswürde ausgezeichnet.

Anton Martin Slomuk, Fürstbischof von Lavant, verkündete vor seiner Romreise im Juni 1892 in einem Hirtenbriefe, er werde in Rom Gebete verrichten, damit Gott dem Kaiser treu ergebene Rathgeber verleihe; der heilige Geist möge die Abgeordneten erleuchten, damit sie nicht Gesetze beschließen, welche gegen Gottes Willen sind, zum Verderben der heiligen Kirche, zu zeitlichem Unglück und ewigem Verderben. Denn es sei ja zu fürchten, der heilige Geist habe die Abgeordneten verlassen und der böse Geist sie erfaßt, der aus der Hölle kommt.

Glaubenseinheit.

Das Protestantenpatent vom 8. April 1861 blieb die Zielscheibe heftiger Verfolgung in Tirol und Vorarlberg. Es war erlassen worden: „um die den Protestanten bereits durch die kaiserliche Entschließung vom 26. December 1848, im Patente vom 31. December 1851 und im Diplome vom 20. October 1860 zugesicherte principielle Gleichberechtigung vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei den protestantischen Unterthanen zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen."

Schmerling erklärte im Juni 1861, das Patent enthalte bloß solche Anordnungen, welche der Kaiser als oberster Schutzherr der Protestanten aus eigener Machtvollkommenheit zu erlassen berechtigt sei, es sei daher nicht nöthig, das Patent dem Reichsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Diese Erklärung bezeichneten die Tiroler Clericalen als eine Verhöhnung der constitutionellen Doctrin und erhoben im Landtage dagegen Protest.

Der Erzherzog-Statthalter Carl Ludwig weilte zu dieser Zeit in Wien, wo Sturmpetitionen und Deputationen an den Kaiser aus ganz Tirol eintrafen. Der Erzherzog wurde veranlaßt, durch einen Erlaß vom 17. Juni, den er von Schönbrunn nach Innsbruck sandte, die Bezirksämter anzuweisen, dieser Agitation Einhalt zu thun, da sie der Kaiser nicht billige. Der Religionshaß, von den Kanzeln angefacht, loderte im Lande noch stärker auf. Der Erzherzog sandte am 23. Juni einen zweiten Erlaß an die Statthalterei in Innsbruck, die Bevölkerung möge mit Ernst und Nachdruck belehrt werden, damit übereilte Schritte vermieden und strengere Maßregeln überflüssig werden. Die Bevölkerung möge sich mit ihren kirchlichen Organen ins Einvernehmen setzen. Die Agitation zog trotzdem weitere Kreise. Am 11. Juli 1861 erfolgte die Enthebung des Erzherzogs als Statthalter von Tirol. Schmerling wollte dem kaiserlichen Prinzen die Wahl zwischen seiner religiösen Ueberzeugung und seiner Pflicht als Statthalter erspart wissen.

Das energische Einschreiten Schmerling's veranlaßte endlich die Bischöfe von Brixen und Trient, welche den offenen Kampf gegen das Protestantenpatent und die Regierung leiteten, durch Pastoralschreiben den Clerus zur Vorsicht zu mahnen. Der Fürstbischof von Brixen meinte zwar, der Minister sei über die Vorgänge in Tirol falsch berichtet und Ungesetzliches sei nicht geschehen, gab aber seiner Mahnung folgenden sonderbaren Schluß: „Sollte jemand durch strafrechtliches Einschreiten der Behörden in Verlegenheit kommen, so versteht es sich von selbst, daß ihr ehrwürdige Brüder alles aufbietet, um den Unwillen, der sich etwa gegen die Regierungsorgane Luft machen wollte, zu beschwichtigen.

In gleicher Weise lautete die Mahnung des Fürstbischofs von Trient, bei den Predigten vorsichtiger zu sein: „Sollte wegen der allgemein ersehnten, aber vom Monarchen noch nicht ertheilten Bestätigung der Beschlüsse des Tiroler Landtages über die Erhaltung der Glaubenseinheit hie und da Erbitterung in den Gemüthern sich zeigen, wodurch leicht Unfolgsamkeit gegen die Gesetze entstehen könnte, so muß dem Volke Vertrauen in den nächsten Landtag und auf die bekannte Frömmigkeit und Religiosität des Monarchen eingeflößt werden. Die Waffen sollen nicht weggeworfen, vielmehr der gesetzmäßige Kampf für die gerechte Sache fortgeführt werden.“ Es läßt sich leicht denken, welche Auslegung diese Mahnschreiben der Bischöfe durch den Tiroler Clerus erhielt. Die protestantische „Ketzer“verfolgung dauerte unverändert fort.

Eine Interpellation Pfretschner's über die Agitation in Tirol beantwortete Schmerling im Abgeordnetenhause im Juni 1861 mit der Erklärung, der Kaiser habe die Sanction des Tiroler Landtagsbeschlusses über die „Glaubenseinheit“ abgelehnt und der Minister wies darauf hin, daß der Statthalter Erzherzog Carl Ludwig angewiesen worden war, die Agitation gegen das Protestantenpatent nicht zu dulden.

Der Fürstbischof von Brixen erhielt von der Regierung den Auftrag, seinen Generalvicar in Bregenz dahin zu verweisen, er möge sein Benehmen mit den sanctionirten Gesetzen in Einklang bringen. Die Gerichtsbehörden bekamen den Auftrag, gegen die geistlichen Agitatoren das Strafgesetz in Anwendung zu bringen. Im April 1862 wurde in Meran das erste protestantische Gotteshaus in Tirol eingeweiht.

Im November 1862, vor Beginn der Landtagssession in Tirol, ging der Glaubeneinheitssturm wieder durchs Land. Der Fürstbischof von Brixen bestimmte in seinem Hirtenbriefe den 6. December als freiwilligen Fasttag, um den Beistand Marias für die große, „einzige“ Angelegenheit des Landtages zu erflehen. Von allen Kanzeln mahnte die Geistlichkeit zum Kampfe für die Glaubenseinheit. Die Errichtung lutherischer Gemeinden und Gotteshäuser in Tirol und Vorarlberg müsse untersagt werden.

Aemterfähigkeit und Confession.

Das Octoberdiplom hatte schon festgestellt, daß die Aemterfähigkeit von Geburt und Stand unabhängig sei, was angesichts einer Ständeverfassung und den Privilegien des Adels eine ziemlich bedeutungslose Zusage bedeutete. Der Reichsrath wollte die Gleichheit aller Bürger bei der Bewerbung um öffentliche Aemter sichern, daher durfte bei der Bewerbung auch die Confession des Bewerbers kein Hinderniß bilden. Auch die Juden sollten vom Aemterbewerb nicht ausgeschlossen bleiben, wie dies in vormärzlicher Zeit noch unter Berufung auf kaiserliche Entschließungen des letzten Jahrhunderts oder auch ohne legale Basis prakticirt wurde. In die Armee hatte man die Juden in den Kriegs-

jahren ohne Rücksicht auf confessionelle Bedenken eingereiht. Bei Feststellung des ersten Heeresbudgets durch den Reichsrath im Jahre 1862 wurde berichtet, daß trotz Loskauf und Stellvertretungsrechtes des alten Wehrgesetzes die Zahl der im Heere dienenden Juden an 12.090 in der Monarchie betrug, darunter 600 Officiere und Aerzte. Es war ein Decennium verflossen, seit die Thore der Ghettos durch die Revolution gesprengt worden waren. Der Zudrang der Juden zu den Schulen war sofort ein bedeutender. Die Furcht vor ihrer Concurrenz im öffentlichen Leben ließ die Hindernisse für ihr Eindringen in bisher privilegirte Berufe aufrecht erhalten. Der Praxis der Behörden gegenüber erschien die Feststellung der confessionellen Gleichheit als ein ziemlich werthloses Versprechen. Die Advocaten fühlten sich unter dem Schutze des Numerus clausus noch als Gilde. Juden waren principiell von der Aufnahme in die Advocatenliste noch lange ausgeschlossen. Ende 1862 schlug die Wiener Advocatenkammer dem Justizminister Hein zur Ausfüllung der durch Tod und Resignation erledigten Stellen fünf jüdische Bewerber vor; der Minister strich sie von der Liste.

Eherechtsreform. — Unterrichtsfrage.

Der Ausschuß für confessionelle Angelegenheiten, der eine Reihe der wichtigsten Reformen gleichzeitig in Verhandlung gezogen hatte, beschäftigte sich auch sehr eingehend mit der Reform des Eherechtes. Durch die Einführung der Civilehe gedachte man die bürgerliche Eheschließung von kirchlichem Einflusse nach Möglichkeit loszulösen. Die Schwierigkeit, dieses Problem zu lösen, trat bald zu Tage und konnte an dem großen Widerstande gemessen werden, der sich gegen die Idee, die Civilehe einzuführen, erhob. Die Ehegesetzreform blieb wie so manche andere Aufgabe des confessionellen Ausschusses vorläufig unerledigt.

Goluchowski hatte das Unterrichtsministerium aufgehoben, das bis dahin Leo Thun geleitet hatte. Am 4. Februar 1861 wurde unter provisorischer Leitung Helfert's der Unterrichtsrath als consultatives Organ der Regierung activirt. Er hatte den seit Auflösung des Unterrichtsministeriums bestandenen Rath des öffentlichen Unterrichtes zu ersetzen, der den Behörden als Beirath in pädagogischen Fragen diente. Helfert als Unterstaatssecretär reformirte im Sinne des Concordates und widersetzte sich jeder Erweiterung der Autonomie der Schule. Der Unterrichtsrath mußte bald selbst reformirt werden und erhielt für seine Competenzen ein neues Statut. Eine Commission, in der sich Arndt, Bonitz, Brücke, Eitelberger, Miklosic, Schrötter u. A. befanden, arbeitete dieses Statut aus.

Der confessionelle Ausschuß sprach sich im August 1861 dahin aus, daß der Einfluß der Religionsgenossenschaften auf Mittel- und Volksschulen auf den Unterricht in der Religionslehre zu beschränken sei, dagegen lehnte die Mehrheit des Ausschusses den Vorschlag

ab, die theologischen Facultäten an den Universitäten dem Einflusse der Bischöfe zu entziehen.

Kampf gegen die Jesuiten.

Die Bestrebungen, die Schule und ihre Lehre der Aufsicht des Staates zu unterstellen, führten auch zur Aufrollung der Jesuitenfrage. Im September 1861 interpellirte Brinz wegen der Dotationen des Staates für die Jesuitengymnasien. Die Wiener Universität petitionirte, man möge den Jesuiten das Predigen in der Universitätskirche wegen ihrer Ausfälle gegen die Wissenschaft und ihre Lehre verbieten. In seiner Antwort auf die Interpellation Brinz berief sich Schmerling darauf, daß Kaiser Franz Joseph am 3. März 1855 die Niederlassungsverbote für die Jesuiten aufgehoben habe. Unterrichtsminister Leo Thun habe die Jesuiten zur Leitung von Gymnasien herangezogen und die von ihnen geleiteten Anstalten in Ragusa, Feldkirch und Linz mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestattet. Die Anstalten in Kalksburg und Mariaschein waren Privatgymnasien der Jesuiten. Schmerling versprach, das bestehende Ausnahmsrecht der Jesuitenanstalten bezüglich der staatlichen Aufsicht und Ueberwachung, der sie sich nicht unterwerfen wollten, während sich die übrigen von Geistlichen geleiteten Schulen derselben fügten, nicht länger zu dulden. Die Jesuiten wußten sich aber dieser Angriffe zu erwehren und protestirten gegen die Maßnahmen der Regierung. In Regensburg erschien in der Ordensdruckerei eine Rechtfertigungsschrift des P. Georg Patiß, Vorstandes der österreichischen Ordensprovinz. Die von Gott berufenen Lehrer, hieß es in dieser Schrift, können sich ihre Lehrbefähigung nicht von Akatholiken und Juden bestätigen und von ihnen nicht die Lehrmission ertheilen lassen. Eine staatliche Lehramtsprüfung widerspreche der Ordensdisciplin. Ein staatlich geprüfter Ordenspriester würde sich dadurch für unabhängig vom Orden halten und stünde nicht mehr ganz in der Macht des Oberen. Auch sein Lehrsystem sei dem Orden so heilig als die Ordensregel selbst.

Der Budgetausschuß wiederholte im März 1862 den Beschluß: es sei den Jesuiten die Leitung staatlicher Gymnasien zu entziehen und bei den anderen von Geistlichen geleiteten Anstalten auf den Nachweis der Lehrbefähigung zu achten. Der Bericht des Ausschusses constatirte, daß 41 von Geistlichen geleitete Gymnasien mit 431 geistlichen Lehrern bestanden. Von letzteren besaßen nur 89, also 17 Procent die Lehrbefähigung. Am 23. Juni 1862 gab Schmerling bekannt, er habe sich an den General der Jesuiten gewendet und denselben aufmerksam gemacht, daß, falls an den Gymnasien des Ordens nicht staatlich approbirte Lehrer angestellt würden, die Unterrichtsverwaltung diesen Gymnasien den Boden entziehen würde. Es dauerte noch viele Jahre, bis sich der Jesuitenorden formell den Anforderungen der Schulgesetze fügte, ohne das innere Wesen der vom Jesuitenorden geleiteten Anstalten

zu ändern. Daß dies ruhig geschehen konnte, dafür sorgte der mächtige Schutz, dessen sich der Orden in den Kreisen des hohen Adels und des Hofes erfreute und der mächtiger war als das bestehende Gesetz.

Schluß der Session. — Thronrede.

Nach sechzehnmonatlicher Dauer der Session und nach Erledigung des Budgets drängten die Abgeordneten die Regierung, das Haus zu vertagen. Alle Welt war müde und mißmuthig. Die Liberalen sahen immer neue Schwierigkeiten, welche die Regierung machte, um den Fortschritt zu behindern, die Unentschiedenen hofften entscheidende Fragen verzögern zu können, die Halben witterten einen Umschwung und suchten sich zu salviren, die Pessimisten glaubten überhaupt nicht an den Ernst der verfassungsmäßigen Regierung; die Clericalen fürchteten, durch die Gesetzgebung ihres Einflusses beraubt zu werden; die Centralisten sahen den ungarischen Widerstand gegen die Februarverfassung ungebrochen; die Föderalisten bemühten sich, den Schwerpunkt der politischen Entwickelung in die Landtage zu verlegen und drängten die Regierung, ihr Versprechen zu lösen und die Landesvertretungen tagen zu lassen. Die Lustlosigkeit zur Arbeit zeigte sich in der wiederholten Beschlußunfähigkeit des Hauses. Präsident Hein veranlaßte die Abgeordneten, weitere Urlaubsgesuche abzulehnen, trotzdem fanden sich häufig die auf hundert Stimmen festgesetzte beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten nicht zusammen. Nach einer Reihe von 156 Sitzungen vertagte die Regierung die Session am 1. August 1862 mit der Absicht, das Parlament schon am 15. September wieder an die Arbeit gehen zu lassen. Das Drängen nach der Landtagssession änderte diesen Entschluß. Der Reichsrath wurde nicht einberufen, sondern am 18. December 1862 mit folgender Thronrede geschlossen.

Geehrte Mitglieder Meines Reichsrathes!

Mit Worten Meines kaiserlichen Vertrauens habe Ich Sie begrüßt, als Ich Sie, die Prinzen Meines Hauses und die hochwürdigsten, erlauchten und geehrten Mitglieder Meines Reichsrathes zum Beginne eines Werkes um Mich versammelte, das mit Gottes Hilfe Oesterreichs Wohlfahrt dauernd begründen soll.

Von den Segenswünschen Meiner treuen Völker begleitet, sind Sie damals an die Aufgabe geschritten, welche Ich durch die mit dem Diplome vom 20. October 1860 und mit dem Grundgesetze vom 26. Februar des verflossenen Jahres ins Leben gerufenen Institutionen in Ihre Hände gelegt habe.

In dem gegenwärtigen Augenblicke, in welchem Ich die erste Session des Reichsrathes schließe, spreche Ich es mit Befriedigung aus, die Erwartung, der Ich in jener Stunde Ausdruck verliehen, ist nicht getäuscht, Meine Zuversicht auf das Gedeihen des mit gemeinsamer Kraft unternommenen Werkes befestiget worden.

Ungetrübt sind uns die Segnungen des Friedens erhalten geblieben, und wir können hoffen, daß wir uns dieses kostbaren Gutes noch ferner erfreuen.

Mächtig gehoben hat sich das Vertrauen auf die Kraft Oesterreichs. Sein entschlossenes Vorschreiten auf neuen Bahnen friedlicher Entwickelung hat ihm die Achtung der Nationen gesichert und die Sympathien befreundeter Staaten mit neuer Wärme belebt.

Groß und schwierig war die Aufgabe, die Meinem Reichsrathe gestellt war. Mit entschlossenem Ernste und mit richtigem Verständnisse sind Sie an die Lösung gegangen.

Sie haben das innerhalb der Grenze Ihrer Wirksamkeit Erreichbare mit klarem Blicke erkannt und dafür, da es erreicht wurde, im Vereine mit Meiner Regierung Ihre volle Kraft eingesetzt.

Schon ist auf verfassungsmäßigem Wege eine Reihe wichtiger Gesetze zu Stande gekommen.

Sowie die Freiheit Ihrer Berathungen und der unverkümmerte Ausdruck Ihrer individuellen Anschauung, ebenso wurde auch die Kundgebung der öffentlichen Meinung, insoferne sie durch den Mund der Presse spricht, unter den Schutz der Gesetze gestellt, und der persönlichen Freiheit kräftigere Bürgschaft verliehen.

Durch die beschlossenen Ergänzungen des allgemeinen und des Militärstrafgesetzbuches, durch die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte und der Administrativbehörden in Uebertretungsfällen ist Bedürfnissen abgeholfen worden, welche die geänderten Zeitverhältnisse herbeigeführt haben.

Das Gesetz über das Ausgleichsverfahren ist bestimmt. bis zum Zustandekommen einer neuen Concursordnung die bisher hervorgetretenen Nachtheile dieses Verfahrens zu beseitigen.

Die Annahme eines neuen Handelsgesetzbuches, das schon seiner inneren Vorzüge wegen empfehlenswerth erschien und in den angrenzenden deutschen Bundesstaaten Gesetzeskraft erhielt, wird nicht verfehlen, den gemeinsamen Interessen die wünschenswerthe Förderung zu gewähren.

Das Gesetz über die theilweise Aufhebung des Lehensbandes bezeichnet einen Fortschritt auf dem Wege der freien Entwickelung des Eigenthums, welcher schon vor mehr als einem Jahrzehent durch die Maßregeln zur Entlastung des Grundes und Bodens betreten wurde.

Es wird eine der wichtigsten Aufgaben der einberufenen Landtage sein, auf Grundlage der von Ihnen angenommenen grundsätzlichen Bestimmungen zum Aufbau des Gemeindeorganismus in Meinen Königreichen und Ländern mitzuwirken.

Die Ordnung des Staatshaushaltes nach allen Richtungen hin hat Ihre besondere Sorgfalt in Anspruch genommen.

Als Ich, geleitet von Erwägungen, welche Ihnen seiner Zeit mitgetheilt wurden, Mein Ministerium ermächtigt und beauftragt habe, die Staatsvoraufchäge für die Jahre 1862 und 1863 sammt den dazu gehörigen Finanzgesetzentwürfen Ihnen vorzulegen, sind diese Voranschläge von Ihnen mit gewissenhaftem Eifer geprüft und unter Ihrer Zustimmung festgestellt worden.

Mit Befriedigung habe Ich wahrgenommen, daß die Bemühungen Meiner Regierung, durch möglichste Verminderung des Staatsaufwandes ein günstigeres Verhältniß zwischen den Einnahmen und den Ausgaben herbeizuführen, kräftig und erfolgreich von Ihnen unterstützt wurden.

Hinsichtlich der Bedeckung der letzteren sind Sie in richtiger Würdigung der Verhältnisse von dem Grundsatze ausgegangen, daß das Fehlende zum großen Theile durch die eigene Kraft des Reiches herbeizuschaffen sei.

Die Ausführung dieses Grundsatzes ist nicht zu trennen von der Nothwendigkeit, durch Erhöhung der Abgaben die allgemeinen Lasten zu vermehren.

So lebhaft Ich diese Nothwendigkeit bedauere, so haben doch vielfache Erfahrungen Mich mit der Ueberzeugung erfüllt, daß Meine Völker diese Opfer, durch welche nur Oesterreichs Macht und Wohlfahrt gefördert werden sollen, mit bewährter Hingebung zu bringen bereit sind. Ich hoffe durch eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten sie dort, wo ihr Druck am schwersten empfunden wird, in naher Zukunft erleichtert zu sehen.

Den gleichen Zweck, wenn auch nur mittelbar zu erreichen, sind einige andere Gesetze geeignet, welche aus Ihren Berathungen hervorgingen.

Durch die Aufhebung der Bergfrohne ist der Bergbau von einer Abgabe befreit, die seinen gedeihlichen Aufschwung bisher gehemmt hat.

Die Besteuerung des Branntweines nach Maßgabe der Erzeugung hat für einen volkswirthschaftlichen Zweig der Production eine richtigere Grundlage zur Bemessung der zu entrichtenden Abgabe geschaffen.

Auf einem anderen Gebiete der Verbrauchssteuern ist die bisherige Art der Einhebung, welche zu Klagen Anlaß bot, durch eine entsprechendere ersetzt worden.

Die Beseitigung der Durchfuhrzölle und der ihre Stelle vertretenden Ausgangsabgaben beginnt schon jetzt ihren belebenden Einfluß auf den Verkehr zu äußern.

Auch für Dalmatien werden nach Aufhebung der Durchfuhrzölle die Vortheile seiner maritimen Lage zu ergiebigerer Wirksamkeit gebracht werden können.

Das Gesetz, welches die Controle der Staatsschuld regelt, sichert den Vertretern des Reiches den entsprechenden Einfluß auf die Ueberwachung derselben und der sie betreffenden Geschäfte.

Durch das Bankgesetz sind die Grundlagen für ein Uebereinkommen der Finanzverwaltung mit den Vertretern der Nationalbank gewonnen, durch welches ihr Verhältniß zum Staate geordnet werden und sie selbst ihre Consolidirung erhalten soll.

Das eifrige Bestreben, welches Sie, geehrte Mitglieder Meines Reichsrathes, dem Zustandekommen dieser Gesetze zugewendet haben, die vollendete Thatsache der Verminderung der Ausgaben und der vortheilhafteren Ergebnisse des verflossenen Jahres konnten nicht verfehlen, überall eine günstige Wirkung hervorzubringen.

Begleitet von erfreulichen Wahrnehmungen des Fortschreitens zum Besseren kehren Sie in Ihre Heimat zurück, in welcher Sie einer neuen Thätigkeit entgegengehen.

Dort werden Sie die Träger und Vermittler jener Principien sein, in welchen die Verfassungsgesetze wurzeln, die Ich gegeben habe und an denen Ich fortan wie bisher festhalten werde.

Sie werden nicht ermüden in dem Bemühen, das Band noch inniger zu knüpfen, welches seit Jahrhunderten die Völker Oesterreichs zu ihrem eigenen Heile verbindet.

Dadurch wird der Verwirklichung Meines festen Entschlusses, des Reiches Einheit zu wahren und das begonnene Werk der Verfassung zur Vollendung zu bringen, auch Ihr Beistand zutheil werden.

Dieses Ziel auf dem durch die Grundgesetze vorgezeichneten Wege zu erreichen, darauf werden die ernsten Bestrebungen Meiner Regierung unablässig gerichtet sein.

Indem ich Sie, geehrte Mitglieder des Reichsrathes, mit Meinem Danke und mit der Versicherung Meiner kaiserlichen Huld entlasse, werde Ich Mich freuen, Sie alle wieder im Laufe des nächsten Jahres zur Fortsetzung Ihrer patriotischen Thätigkeit im Reichsrathe um Mich versammelt zu sehen.

Der Himmel, der erst jüngsthin Mir und Meinem Hause ein beglückendes Zeichen seiner Gnade gegeben, welches Meine Völker mit rührender Freude begrüßten, er möge in seiner Allmacht segnend walten, daß Oesterreich blühe und gedeihe, durch Eintracht stark und reich an allen Ehren!

Landtagssession.

Mit kaiserlichem Patente vom 4. November 1862 wurden sämmtliche Landtage mit Ausnahme des Landtages von Triest für den 10. December 1862 zur Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit einberufen. Nur behufs endlicher Vornahme der bisher verweigerten Wahl in das Abgeordnetenhaus wurde der Triester Gemeinderath durch besonderes

kaiserliches Patent nachträglich am 2. Juni 1863 mit dem Beifügen versammelt, daß er nach Vollzug der Wahl „in seiner Eigenschaft als Landtag wieder zu derogiren sei".

Mit großen Erwartungen strömten die Föderalisten in die Landstuben. Hier wollten sie nun ungestört und mit Nachdruck ihre staatsrechtlichen Wünsche discutiren. Diesem Plane trat die Regierung unter Berufung auf die Februarverfassung entgegen. Sie war bemüht, die Landtage auf die enggezogenen Grenzen der Landesverwaltung zu beschränken und jedes Uebergreifen auf das staatsrechtliche Gebiet hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke wurde der den Landtagen zugemessene Termin für ihre Berathungen entsprechend abgekürzt. Die Halbheit des Schmerling'schen Systemes trug den Keim der Schwäche in sich; die Unentschlossenheit der gesetzgebenden Factoren war nur geeignet, die Ideen der Autonomie und des Föderalismus zu ermuthigen und Bedeutung und Einfluß des Centralparlamentes herabzumindern.

Landtägliche Gemeindegesetzgebung.

Die Hauptaufgabe der Landtage in dieser Session sollte die Berathung der Gemeindeordnung bilden. In vierzehn Landtagen wurde über dieselbe berathen. Der Reichsrath hatte die Entscheidung über drei principielle Fragen der Organisation den Landtagen überwiesen: Die Frage der Schaffung von Bezirks- oder Kreisvertretungen; die Bildung von Ortsgemeinden und die Vereinigung bestehender Gemeinden; die Ausscheidung und Einverleibung der Gutsgebiete in den Gemeinden. Von sämmtlichen Landtagen nahmen 1863 Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol, Dalmatien die Bezirksvertretungen als Mittelglied zwischen Ortsgemeinde und Landtag an. In den anderen Landtagen lehnte man vorläufig diese Vertretungskörper ab; in manchem mehrsprachigen Lande geschah dies aus nationalen Gründen und um der Agitation nicht neuen Nährstoff zu bieten.

Der adelige Großgrundbesitz sträubte sich, mit seinen Gutsgebieten in die Ortsgemeinden einbezogen zu werden, aus Furcht, durch Heranziehung zu den Gemeindelasten, als der größte Steuerträger, schwerer als bisher mit Abgaben belastet zu werden. Die überwiegende Mehrzahl der Landtage entschied jedoch für die Einbeziehung der Gutsgebiete des Adels in die Ortsgebiete. In Galizien und der Bukowina war der Adel mächtig genug, diese Beschlüsse zu verhindern. Der Großgrundbesitz wäre freilich am liebsten zu den Privilegien früherer Zeiten und zur Patrimonialherrschaft zurückgekehrt. Die Feststellung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze war eine Errungenschaft, gegen die Adel und Clerus vergebens ankämpften.

In Tirol wollte die clericale Majorität allen Beamten das Wahlrecht für die Gemeinden entziehen und weigerte sich, den Höchstbesteuerten ein Wahlprivilegium einzuräumen.

In Krain wollten die Deutschen den slovenischen Hetzcaplänen das Wahlrecht entziehen und beantragten das Wahlrecht des niederen Clerus auf die definitiv angestellten Capläne zu beschränken. Bischof Widmer verhinderte diesen Beschluß. Der Antrag wurde am 24. März 1863 vom Landtage abgelehnt.

Bei der Organisation der Gemeinden wurde noch eine Reihe anderer Fragen in den Landtagen aufgeworfen und zur Discussion gestellt, so namentlich die Frage der Freitheilbarkeit von Grund und Boden. Die liberale Anschauung trat für die unbeschränkte Grundtheilung ein; die Conservativen und der Feudaladel für bäuerliche Majorate und sonstige Einschränkungen bei Grundübertragungen. Es kamen Vermittlungsanträge zur Annahme. Im mährischen Landtage waren es Chlumecky, Giskra und Adamčik, welche einen solchen Mittelweg vorschlugen. Die Freiheit zur Theilung von Grund und Boden wurde vom mährischen Landtage principiell anerkannt, aber gleichzeitig der Reichsrath zur Schaffung eines Gesetzes mit Uebergangsbestimmungen aufgefordert.

Staatsrecht und Nationalität.

In den gemischtsprachigen Landtagen herrschte der staatsrechtliche und nationale Streit vor. Vor allem wurde im böhmischen Landtage um das föderalistische Princip gekämpft. Am 14. Januar 1863 beantragten Palacky und 68 Parteigenossen die Revision der Landtagsordnung und Landtagswahlordnung auf Grund der nationalen Gleichberechtigung. Von den 209 Steuerbezirken, berechneten sie, seien 106 czechisch, 23 sprachlich gemischt und 80 deutsch — ein Verhältniß, an dem sich bisher wenig geändert hat. Namens der nationalen Gleichberechtigung verlangten die Czechen die Ueberzahl der Mandate im Landtage. Palacky's Antrag wurde am 10. März mit 130 gegen 70 Stimmen abgelehnt.

Der Landesausschuß verlangte von der Regierung die Rücksendung der in der Wiener Schatzkammer verwahrten böhmischen Krone nach Prag.

Anläßlich der Nachwahlen in den Reichsrath wurde von den Czechen die Parole der Nichtbeschickung ausgegeben. Den Aufruf zur Wahlurne beantworteten die czechischen Abgeordneten im Landtagssaale mit dem Gegenrufe: Nevolím (Ich wähle nicht). Die stürmischen Vorgänge im Landtage begleiteten arge Straßenexcesse und Demonstrationen vor dem deutschen Casino in Prag. Der radicale czechische Flügel sträubte sich gegen Unterhandlungen mit dem conservativen Feudaladel. Die Jungczechen traten der altczechischen Partei entgegen, Sladkovsky trennte sich von Rieger; der Einfluß der Jungczechen entschied damals für die Abstinenz vom Reichsrathe und für die Aufrollung der böhmischen Staatsrechtsfrage.

Unter den deutschen Abgeordneten des Landtages trat vielfach Mangel an Parteidisciplin und Unlust zur parlamentarischen Arbeit zu Tage. Die lärmenden Discussionen, die sich mehrende nationale Gehässigkeit, veranlaßte sogar eine große Zahl deutsche Abgeordnete auf ihre Mandate zu verzichten. Das deutsche Bürgerthum erwies sich als politisch indifferent, scheute die Mühen des Kampfes und zog es vor, sich von der Theilname am politischen Leben zurückzuziehen.

Die Italiener im Tiroler Landtage demonstrirten durch Abstinenz, die sie am 14. Januar 1863 schriftlich ankündigten. Der Landtag beschloß, daß jeder Abgeordnete, der ohne genügende Rechtfertigung den Sitzungen fern bleibe, die Wählbarkeit für die Zeit der Wahlperiode verliere. Trotzdem mieden die Wälschtiroler auch ferner den Landtag. Die Handelskammer von Roveredo wurde aufgelöst, weil sie einstimmig die Wahl in den Landtag abgelehnt hatte. Bei Berathung des Gemeindegesetzes wurde die Forderung der Italiener nach administrativer Lostrennung des Trentino von Deutschtirol besprochen. Riccabona trat für die Forderung des italienischen Landestheiles ein und befürwortete die Schaffung eines besonderen Landtages in Trient. Ihre staatsrechtliche Forderung stützten die italienischen Vertreter in ihrer Abstinenzerklärung auf das historische Recht des Fürstenthums Trient aus der Zeit vor dessen Säcularisirung und vor dessen Einverleibung in Tirol. Die Regierung lehnte ab, mit den italienischen Deputirten, so lange sie nicht im Landtage erschienen, zu verhandeln. Der Landtag weigerte sich, über den Vorschlag der Italiener auf Aenderung der Landesordnung und Schaffung nationaler Curien zu verhandeln.

Im Küstenlande boten die Slovenen an, sich der Regierung zur Verfügung zu stellen, falls dieselbe ihren nationalen Forderungen entspreche, dagegen jene der Italiener zurückstelle.

In Galizien begann die Verdrängung der Ruthenen aus dem Landtage durch Annullirung einer Anzahl Mandate ruthenischer Bauern. Großmüthig votirte der Landtag ihnen die Reisekosten, die sie hatten, um im Landtage zur Eröffnungssitzung zu erscheinen.

Die Sprachenfrage stand in allen Landtagen auf der Tagesordnung. Man discutirte die Zulassung doppelsprachiger Sitzungsprotokolle. Anton Auersperg sagte im Krainer Landtage: Unser Schwerpunkt liegt in Wien, nicht in Agram, Belgrad oder gar in Cettinje. Toman rief ihm zu: „Auch nicht in Frankfurt!“ Alle nichtdeutschen Vertreter verlangten die Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung in Schule und Amt. Die Slaven klagten über Germanisirungsgelüste und Unterdrückung der slavischen Minoritäten.

Forderungen der Landtage.

In den meisten Landtagen wurde die Regierung zur Einführung der Geschworenengerichte aufgefordert. J. N. Berger befürwortete diesen Beschluß im niederösterreichischen Landtage.

„Man wittert stets etwas dahinter, wenn man sieht, daß die Regierungen sich sträuben, Geschworenengerichte einzuführen. Man wittert mit Recht etwas dahinter und ich will es offen aussprechen. Jedes andere Stück des constitutionellen Apparates läßt eine gewisse absolutistische Correctur zu. So läßt sich die Gemeindeautonomie durch die Bureaukratie in solcher Weise corrigiren, daß sie vollständig unschädlich wird. Die Wirksamkeit der gesetzgebenden Verwaltung kann durch ein ungehemmtes Veto, durch verfassungsmäßige Octroyirungen, die bereits in der Verfassungsurkunde vorgesehen sind, so corrumpirt werden, daß von einer constitutionellen Wirksamkeit nur sehr wenig mehr übrig bleibt. Die Ministerverantwortlichkeit kann trotz allgemeiner Gesetze, die man sich darüber zu machen bemüht, doch eine hohle Phrase bleiben. Etwas anderes ist es mit dem Geschworenengerichte. Dasselbe hemmt in seiner verkümmertsten Gestalt den Absolutismus wenigstens darin, daß vom Staate nicht abhängige Richter, nicht nach Laune und Willkür und nicht nach den Insinuationen höherer Gewalthaber Recht sprechen."

Die Erfahrung zeigt, daß auch bei diesem Lehrsatze in der Praxis Ausnahmen eintraten.

Die Frage der Aufhebung des politischen Eheconsenses wurde in fast allen Landtagen in ihrem natürlichen Zusammenhange mit der Frage der Armenverpflegung und der Heimatsberechtigung discutirt. Die Regierung und die liberale Partei befürworteten die Beseitigung des kirchlichen Einflusses auf die Armenpflege und die Aufhebung des politischen Eheconsenses, welcher dem unberechtigten Egoismus der Gemeinden entsprang. Es dürfe dem Eigennutz und der Willkür nicht überlassen bleiben, Ehen zu verhindern und die gesetzlich bestehenden Ehehinderniſſe zu vermehren. In Böhmen hob der Landtag schon 1863 den politischen Eheconsens auf. In anderen Landtagen ließen die clericalen Majoritäten den Eheconsens noch lange fortbestehen.

Im Tiroler Landtage stellte am 27. Januar 1863 der Fürstbischof von Brixen den Antrag auf Abänderung des Protestantengesetzes. Die Bildung protestantischer Gemeinden in Tirol sollte untersagt werden, nur privater Gottesdienst sollte den Protestanten gestattet sein. Unbewegliche Güter durften Akatholiken in Tirol nur mit Bewilligung des Landtages erwerben. Um diesen Anträgen von vorneherein die Majorität zu sichern, setzte man die Wahl des confessionellen Ausschusses statt aus den Curien aus dem ganzen Hause durch und am 25. Februar wurde die vom Ausschusse beschlossene Vorlage vom Landtage nach dem Referate Haßlwanter's mit 34 gegen 18 Stimmen angenommen.

Bei Erörterung der Lehrergehaltsfrage kam in mehreren Landtagen das Verhältniß der Schule zur geistlichen Aufsicht zur Sprache, ein Gegenstand, der nicht mehr von der Tagesordnung der Landtage verschwand. Im Vorarlberger Landtage beantragte Ganahl im März 1863, die Regierung aufzufordern, den Jesuiten in Feldkirch die Schuldotation jährlicher 12.642 fl. nur unter der Bedingung zu belassen, daß sie binnen einer bestimmten Frist staatlich approbirte Lehrkräfte an ihren Anstalten anstellen. Der Antrag wurde angenommen.

Auch eine Reform des Gesetzes über die Heeresergänzung wurde von den Landtagen angeregt. Sie verlangten eine Abkürzung der Dienst-

zeit, eine Verminderung des jährlichen Recrutencontingentes, eine Aenderung der Bestimmungen über den Loskauf und die Befreiung der Intelligenz von der Dienstpflicht und plaidirten für eine gleichmäßige, allgemeine Wehrpflicht.

Eine weitere Anregung der Landtage betraf die Revision der Grundbücher.

Die zweite Reichsrathsperiode.

Einberufungspatent.

Die zweite Session des Reichsrathes wurde erst nach mehrmonatlicher Pause einberufen. Auf dem Gebiete der auswärtigen Politik begann sich der Himmel zu verdüstern. Im Inneren hatten sich die politischen Verhältnisse nicht gebessert. Die feudalen und clericalen Gegner der Februarverfassung waren bemüht, den Gedanken wach zu halten, daß die Verfassung und das Parlament, in der Zeit der Noth und Bedrägniß der Krone abgerungen, eines Tages, wenn die Verlegenheiten der maßgebenden Kreise im Staate gemildert sein werden, wieder verschwinden würden. In Wien wurde freilich der Jahrestag der Verfassung im Jahre 1863 vom Cardinal Rauscher mit einem Te Deum im Stefansdome gefeiert; Erzherzoge und Minister erschienen mit officiellem Pomp zu der kirchlichen Feier. In der Hofoper gab es Théâtre parée; Münch-Bellinghausen verfaßte einen Festprolog, den Frau Rettich sprach. In Prag demonstrirten die Czechen am Jahrestage der Verfassung mit einem feierlichen Requiem für den Präsidenten der 1848er „Svornost", den Grafen Deym; die czechischen Blätter hatten daher einen Anlaß um mit Trauerrand zu erscheinen. In den Provinzen erinnerte die Parteipresse an die Gedenkfeier der Verfassung, es gab überall Aengstliche, die vor dem Fortschritt erschraken und an der Hoffnung festhielten, es müsse wieder die Zeit kommen, wo die Dinge nach rückwärts reformirt würden.

Die staatsrechtliche Zerfahrenheit dauerte fort. Das „Wir können warten" Schmerling's fand höhnisches Echo jenseits der Leitha. Alle Versuche, die Beschickung des Reichsrathes zu ermöglichen, scheiterten. Der Februarverfassung wurde sofort passiver Widerstand entgegengesetzt. Das Einberufungspatent vom 8. Mai 1863 ließ daher die Frage, ob der Reichsrath als Gesammtreichsrath oder als engerer Reichsrath zusammentrete, unerörtert; es lautete bloß: „Der Reichsrath ist auf den 17. Juni 1863 in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen." Erst nachdem es später gelungen war, wenigstens den Siebenbürger Landtag zu veranlassen, die Wahlen in das Abgeordnetenhaus vorzunehmen, berief sich die Regierung im Einberufungspatente der dritten Session auf § 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und lud den Reichsrath als Gesammtreichsrath zu seinen Arbeiten ein.

Thronrede.

Die zweite Session währte vom 17. Juni 1863 bis zum 15. Februar 1864. Präsident Hein hatte am 18. December 1862 an Stelle Pratobevera's das Justizportefeuille im Cabinet Rainer-Schmerling übernommen. Der Kaiser ernannte daher für das Abgeordnetenhaus ein neues Präsidium. Dasselbe bestand aus Leopold R. v. Hasner als Präsidenten, Franz R. v. Hopfen und Dr. Alois Lapenna als ersten und zweiten Vicepräsidenten. Dr. Alois Lapenna schied noch im Laufe des Sessionsabschnittes, als im October 1863 die Siebenbürger Sachsen in das Abgeordnetenhaus einzogen aus seinem Amte. Man suchte die Siebenbürger durch Zuerkennung einer Vertretung im Präsidium an das Haus zu fesseln und Lapenna fand sich bereit, den Platz zu räumen. Am 5. November 1863 wurde Comes Conrad Schmidt als neu ernannter zweiter Vicepräsident dem Hause vorgestellt und die Enthebung Lapenna's bekannt gegeben.

Das Herrenhaus fand gleichfalls ein theilweise erneuertes Präsidium bei seinem Zusammentritte vor. Neben dem Präsidenten Fürsten Karl Auersperg erschien nicht mehr Baron Kraus, sondern Graf Franz Kuefstein als dessen Stellvertreter. Einen zweiten Vicepräsidenten hatte das Herrenhaus auch in dieser Session noch nicht.

Am 18. Juni eröffnete Erzherzog Karl Ludwig in Vertretung des Kaisers die Session in feierlicher Weise mit nachstehender Thronrede:

Geehrte Mitglieder des Reichsrathes!

Seine Majestät der Kaiser haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die zweite Session des Reichsrathes in Allerhöchst Seinem Namen zu eröffnen und die geehrten Mitglieder desselben willkommen zu heißen.

Freudig vollziehe ich den ehrenvollen Auftrag, der mir geworden, und begrüße die um mich versammelten Erzherzoge Prinzen des kaiserlichen Hauses und die hochwürdigsten, erlauchten und geehrten Herren von beiden Häusern des Reichsrathes.

Eine kurze Frist ist abgelaufen, seit die Landtage ihre Thätigkeit geschlossen haben, welche zunächst den Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Königreiche und Länder zugewendet ist.

An ihre Wirksamkeit die Erfüllung jener größeren Aufgaben zu knüpfen, welche aus der Fürsorge um Wohlfahrt und Gedeihen des Gesammtreiches entspringen, finden Sie sich, geehrte Mitglieder des Reichsrathes, zum zweitenmale den Bestimmungen der Verfassung gemäß hier vereinigt.

Mit Befriedigung können wir auf diese in ungestörtem Wechsel sich heilsam ergänzende Thätigkeit der Landtage und der Vertretung des Reiches blicken.

Sie führt uns in lebensvoller Gestalt den Gedanken entgegen, der unseren Staatsgrundgesetzen innewohnt, in der nothwendigen Einheit des Ganzen die möglichst freie und selbstständige Bewegung seiner Theile zu bewahren.

Nachdem durch das kaiserliche Rescript vom 21. April d. J. auch der Landtag des Großfürstenthums Siebenbürgen einberufen worden ist, findet sich unter den Königreichen und Ländern, welche Oesterreichs Scepter vereinigt, keines mehr, dem nicht die Bahn zur Theilnahme an den Berathungen

der gemeinsamen Angelegenheiten eröffnet wäre, welche durch das Diplom vom 20. October 1860 und das Patent vom 26. Februar 1861 der Reichsvertretung vorbehalten sind.

Lassen Sie uns hoffen, daß jene Ueberzeugungen über die Mittel und Wege zu dem von Allen sehnlichst gewünschten Ziele, von welchen jüngst ein loyaler Ausdruck von den fernen Grenzen des Reiches an die Stufen des Thrones gelangt ist, mit siegreicher Kraft sich weiter und weiter verbreiten und zum allgemeinen Heile sich bethätigen werden.

Ueberschauen wir die Verhältnisse des Kaiserstaates, so werden wir uns ermuthigt fühlen, mit Zuversicht an dem begonnenen Werke auszuharren und vertrauensvoll den kommenden Zeiten entgegen zu gehen.

Unter den Segnungen eines ungestörten Friedens hat der Reichsrath seine erste Session geschlossen; sie beglücken uns beim Beginne der zweiten und es wird fortan der Wunsch und das Ziel der eifrigsten Bemühungen der Regierung Seiner Majestät sein, sie ferner ungetrübt bewahren zu können.

Gesichert und geschirmt durch freiheitliche Institutionen sehen wir auf allen Gebieten des geistigen und materiellen Lebens eine regere Thätigkeit sich entfalten, des Reiches Kräfte in rascherer Entwickelung begriffen, sein Ansehen und seine Machtstellung sich mehr und mehr befestigen.

Fassen wir die Lage der Finanzen ins Auge, so zeigt sie uns befriedigende Fortschritte auf jener Bahn, welche zum Zwecke ihrer vollständigen Regelung eingeschlagen worden ist.

Der Staatscredit und die Landeswährung erfreuen sich einer entschiedenen Besserung und die günstige Finanzgebarung des laufenden Jahres gestattet es, keinen Gebrauch von jenem außerordentlichen Credite zu machen, welcher im Betrage von 12 Millionen Gulden zur vollständigen Deckung des veranschlagten Jahresdeficits bewilliget worden war.

Dem Staatsvoranschlage, der Ihnen zur Prüfung und Feststellung vorgelegt werden wird, ist eine veränderte Einrichtung gegeben worden, welche den Zwecken der Uebersichtlichkeit und der genaueren Controle, sowie den bei der vorjährigen Berathung laut gewordenen Wünschen entspricht. Derselbe umfaßt wegen des für zweckmäßig erkannten Ueberganges von dem bisherigen Verwaltungsjahre zum Sonnenjahre für diesesmal eine vierzehnmonatliche Finanzperiode.

Bei dem Entwurfe des Budget wurde das Gebot möglichster Sparsamkeit nicht außer Acht gelassen.

Nichtsdestoweniger erfordern die Uebergangszustände, in denen wir uns befinden, und die Nothwendigkeit einer möglichst raschen, vollständigen Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte und der Landeswährung noch immer bedeutende Opfer.

Um die daraus hervorgehenden Lasten für die Zukunft zu erleichtern, und um den volkswirthschaftlichen und finanziellen Bedürfnissen gerecht zu werden, haben Sie eine den geänderten Zeitverhältnissen entsprechende Regelung der directen Besteuerung schon in der vorjährigen Session als nothwendig erkannt.

Die Regierung Seiner Majestät wird daher eine das System der directen Besteuerung umfassende Vorlage von Gesetzentwürfen an Sie gelangen lassen, welche Ihrer erleuchteten und reiflichen Erwägung empfohlen sein möge.

Seine k. k. Apostolische Majestät wünschen und erwarten, daß die Finanzvorlagen, sobald sie an das Haus der Abgeordneten gelangen, geprüft und in vorbereitender Weise berathen werden, indem bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Beschlußfassung eintreten kann, die Theilnahme der Abgeordneten des Großfürstenthums Siebenbürgen an den Berathungen des Reichsrathes in dieser Session sich gewärtigen läßt. Mehrere andere Gesetzentwürfe, denen Sie eingehende Würdigung angedeihen lassen werden, sind auf die Durchführung der zunächst als nothwendig erkannten Reformen auf wichtigen Gebieten des Staatslebens, insbesondere auf jenem der Justizpflege gerichtet.

Der allseitige Wunsch, diesen Umgestaltungen in nächster Zeit schon Eingang zu verschaffen, mußte die Aufmerksamkeit der Regierung auf die formelle Seite der Berathungen lenken, welchen die betreffenden Gesetzentwürfe zu unterziehen sein werden.

In den günstigen Erfahrungen anderer Staaten über die Zweckmäßigkeit eines von dem gewöhnlichen Geschäftsgange abweichenden *Verfahrens bei der Berathung umfangreicher Vorlagen* und in der Thatsache, daß auch im Schoße des Reichsrathes im Laufe der vorigen Session die Frage einer solchen Geschäftsbehandlung angeregt worden war, hat die Regierung Seiner Majestät die Aufforderung erblickt, den Entwurf eines dieselbe regelnden Gesetzes in dieser Session einzubringen.

Unter den zu einer solchen Behandlung geeigneten Vorlagen darf vor allem der *Entwurf einer neuen Strafproceßordnung* erwähnt werden, welcher Ihre erhöhte Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen wird.

Festhaltend an den bewährten Grundlagen der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 räumt er der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und dem Anklageprincipe volle Geltung ein, weist die richterliche Entscheidung wieder an die von jeder Beweisregel entbundene freie Ueberzeugung, und bietet die Möglichkeit, in jenen Ländern, in welchen die nothwendigen Vorbedingungen für die *Einführung der Geschworenengerichte* erfüllt erscheinen, dem Wahrspruche derselben alle wichtigeren Fälle zu überlassen.

Sie werden in ihm zugleich jene Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens finden, welche mit der beabsichtigten Erhöhung des Schutzes der persönlichen Freiheit und Sicherheit verträglich ist.

Auch auf dem Gebiete des *Civiljustizverfahrens* macht sich das Bedürfniß von Reformen mehr und mehr geltend.

Die Verhandlungen der Bundescommission zur Herstellung einer *allgemeinen deutschen Civilproceßordnung*, welche im erfreulichen Fortschreiten begriffen sind, kommen demselben in erwünschter Weise entgegen.

Nachdem die angedeuteten Umgestaltungen nicht ohne entsprechende *Aenderungen im Organismus der Gerichtsbehörden* vor sich gehen können, mit welchen eine *neue Organisation der politischen Verwaltung* in Verbindung steht, so werden Ihnen Gesetzentwürfe über die Grundsätze ihrer Durchführung vorgelegt werden.

Die täglich mehr fühlbaren Mängel des bisherigen *Concurs- und Ausgleichsverfahrens* haben es der Regierung als unabweisliches Gebot erscheinen lassen, ohne Zögerung den Entwurf einer neuen Concursordnung, in welcher für die Rechtssicherheit überhaupt, wie insbesondere für den Realcredit erhöhte Vorsorge getroffen und die möglichste Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens angestrebt ist, Ihrer Beurtheilung und Beschlußfassung anheim zu stellen.

Zur Ergänzung des Gemeindegesetzes wird Ihnen der *Entwurf eines Heimatgesetzes* vorgelegt werden, wodurch zugleich der ausdrückliche Wunsch mehrerer Landtage seine Befriedigung findet. Durch dasselbe werden Fragen, welche in die Rechte Einzelner, sowie in jene der Gemeinden tief eingreifen und bisher zu Zweifeln reichlichen Anlaß boten, ihre gesetzliche Entscheidung finden.

Geehrte Mitglieder des Reichsrathes! Mit jener aufopfernden Hingebung, welche Sie in der ersten Session zu bewähren Gelegenheit hatten, werden Sie an die bedeutsamen Aufgaben gehen, welche in Ihre Hände gelegt sind.

Die Gnade und Huld des Monarchen geleiten Sie — mit berechtigter Theilnahme folgen Ihren Schritten die Völker, deren Wünschen und Bedürfnissen Sie Ausdruck geben — mit offenem Vertrauen kommt Ihnen die Regierung entgegen.

Seine Majestät hegen die zuversichtliche Erwartung, daß Sie auf Ihre patriotische Unterstützung rechnen können.

Möge der Schutz des Allmächtigen über Ihren Bemühungen walten, daß sie fortan fruchtbar seien für das Gedeihen, die Macht und die Ehre des Reiches!

Adresse des Abgeordnetenhauses.

Das Abgeordnetenhaus beeilte sich, dem Arbeitsprogramme der Regierung rasch zuzustimmen und beantwortete die Thronrede mit nachstehender von Giskra namens des Adreßausschusses vorgelegten Adresse.

Eure k. k. Apostolische Majestät!

In treuester Ergebenheit hat das Haus der Abgeordneten an den Stufen des Thrones die huldvollen Worte vernommen, mit welchen Eure Majestät durch Allerhöchst Ihren Durchlauchtigsten Stellvertreter seine Mitglieder zu begrüßen geruht.

Freudig folgten wir nach dem Schlusse der Landtage dem Rufe Eurer Majestät, um zur Förderung jener großen Aufgaben wieder mitzuwirken, welche das Gedeihen und die Wohlfahrt des Reiches unabweislich gestellt. Wir fanden hierin in jenem erhabenen Rufe abermals eine Gewähr für die freiheitlichen Institutionen, denen Eure Majestät mit dem Diplome vom 20. October 1860 und dem Patente vom 26. Februar 1861 die Grundlage gegeben; Institutionen, die ihre segensreichen Wirkungen allenthalben in den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Lebens zu entfalten beginnen.

Der unseren Staatsgrundgesetzen inwohnende Gedanke, in der nothwendigen Einheit des Ganzen die möglichst freie und selbstständige Bewegung seiner Theile zu bewahren, hat bereits reiche Früchte getragen.

Der verfassungsmäßigen Thätigkeit der Landtage ist es gelungen, in der kurzen Zeit ihrer letzten Wirksamkeit wichtige Aufgaben ihrer Länder zur Befriedigung der Bevölkerung zu lösen, und durch die gefaßten Beschlüsse in Angelegenheiten der Gemeinde wurde der Grundstein autonomen Lebens in glücklicher Harmonie mit den Anforderungen der Gesammtheit für die Dauer gelegt. Einer dieser Landtage ist zwar in der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit unterbrochen worden; allein das Abgeordnetenhaus verkennt nicht das Vollgewicht der Umstände, welche diese Ausnahme unvermeidlich gemacht.

Wir bedauern es lebhaft, daß wir bei unserer bevorstehenden Thätigkeit noch der Mitwirkung der Vertreter aus einigen Ländern des Reiches entbehren, und dies umsomehr, weil die damit zusammenhängende Unterbrechung des Verfassungslebens in denselben auch mit den nachtheiligsten Folgen für hochwichtige Interessen des ganzen Staates und jener Länder insbesondere verbunden sind.

Das Abgeordnetenhaus kann daher nur dringend wünschen, daß es der Regierung gelingen möge, auch dort, wo das verfassungsmäßige Leben derzeit ruht, dasselbe bald wieder herzustellen. Wir werden gerne bereit sein, ohne den Boden der Verfassung zu verlassen, jene Schwierigkeiten beseitigen zu helfen, welche dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken der Vertreter aus allen Ländern für die allen Bewohnern des Reiches gleich theueren Ziele noch entgegenstehen mögen. Allein jenes Bedauern kann uns nicht abhalten, auf dem Wege loyalen Vorschreitens den Angelegenheiten der Gesammtheit unsere Thätigkeit zu widmen; diese Bereitwilligkeit wird uns nicht bestimmen, das kostbare Gut der Reichsverfassung in Frage kommen zu lassen.

Mit Freude begrüßen auch wir jenen Ausdruck des Gefühles von Einheit und Zusammengehörigkeit, welcher von Bruderstämmen an fernen Grenzen des Reiches laut geworden.

Die Segnungen des Friedens dankt das Reich nächst Gottes Gnade und Eurer Majestät weiser Fürsorge der den freiheitlichen Institutionen entkeimten Erstarkung des Reiches, und daß Oesterreichs Wort im Rathe von Europa das alte Schwergewicht zurück erhielt, geschah zufolge des Vertrauens

auf seine neugeweckte Kraft und in Erwartung der fortschreitenden Entwickelung in der neuen Aera seines öffentlichen Lebens. Möge jener Segen des Friedens dem Reiche noch lange gewährt und der Regierung Eurer Majestät beschieden sein, in richtiger Erkenntniß der äußeren Verhältnisse dessen neugeweckte Kraft stets zu segensvollen Zielen hinzuleiten.

Das Abgeordnetenhaus erkennt in dem gemeinsamen Vorgehen Oesterreichs mit England und Frankreich in den gegenwärtig ganz Europa bewegenden Angelegenheiten des Königreiches Polen einen Ausdruck weiser und gerechter Politik nach außen, und wenn die kaiserliche Regierung für die Forderungen der Menschlichkeit und die gerechten Ansprüche eines schwer mißhandelten Nachbarstammes auf Sicherung seiner nationalen und religiösen Bedürfnisse mit anderen Mächten das Wort erhebt, so wurde damit nicht nur den Sympathien und Wünschen der Bewohner Oesterreichs entsprochen, sondern es werden auf diesem Wege auch die wahren Interessen des Reiches und der Weltfriede gefördert. Wir erblicken mit Freude hierin einen neuen Beleg, daß die kaiserliche Regierung ein System der äußeren Politik angenommen, in welchem nur die Interessen seiner Völker maßgebend sind.

Mit reger Theilnahme verfolgt das Abgeordnetenhaus die Bemühungen der kaiserlichen Regierung, die Verhältnisse des Deutschen Bundes und seiner Zollgebiete in entsprechender Weise fortzubilden, und damit den Anschauungen eines großen Theiles seiner Staatsbürger und der Machtstellung des ganzen Reiches gerecht zu werden.

Der erfreuliche Aufschwung auf dem Gebiete des geistigen und materiellen Lebens unter dem Schirme freiheitlicher Institutionen wird seine fruchtbringenden Rückwirkungen nicht vermissen lassen; je mehr diese Institutionen sich entfalten und einleben; je mehr ihr Geist auch die Wirksamkeit aller Regierungsorgane durchdringt, desto sicherer werden diese Rückwirkungen sein.

Das geistige Leben bedarf aber auch einer weiter schreitenden Reform des Unterrichtswesens, und das Abgeordnetenhaus kann nicht unterlassen, eine den gegenwärtigen politischen Institutionen des Staates entsprechende Regelung des Vereinsrechtes, sowie der Verhältnisse der Confessionen unter sich und zur Staatsgewalt als eine dringende Nothwendigkeit voranzustellen.

Die wirthschaftlichen Interessen erheischen die endliche Vornahme der schon in der abgelaufenen Session in Aussicht gestellten Aenderungen der Zinsgesetzgebung; die Eisenbahnen bedürfen der Ausdehnung und Vervollständigung, dann neuer legislativer Bestimmungen, um, ohne den Unternehmungsgeist zu lähmen, die Vortheile dieser Verkehrsmittel der Bevölkerung ergiebiger zuzuwenden, namentlich aber der Volksvertretung bei der Errichtung neuer Linien den ihr gebührenden Einfluß zu sichern.

Die entschiedene Besserung des Staatscredites und der Landeswährung ist, wie ein sichtliches Zeichen des wachsenden Vertrauens in die fortschreitende Ordnung so eine Folge der geänderten Gebarung im Staatshaushalte. Die zur vollständigen Herstellung des Gleichgewichtes wirklich nothwendigen Opfer werden nun angesichts der Controle ihrer Verwendung die Völker Oesterreichs um so williger übernehmen; aber sie gewärtigen auch durch die in Aussicht genommenen und von der Reichsvertretung schon in abgelaufener Session als unerläßlich erkannten Aenderungen im Systeme der directen Besteuerung bald eine gleichförmigere und gerechtere Vertheilung der öffentlichen Lasten, insbesondere auch im Gesetze über die Stempel und Gebühren die von der Erfahrung als nothwendig an die Hand gegebenen Verbesserungen.

Die von Eurer Majestät zur Vorlage an den Reichsrath bestimmten Gesetzentwürfe über das Verfahren bei der Berathung umfangreicher Gesetzvorlagen, über die Reformen in der Justizpflege, über die Organisation der Gerichtsbehörden und politischen Verwaltung, dann über das Heimatrecht wird das Abgeordnetenhaus mit der ihrer Wichtigkeit entsprechenden Sorgfalt in Erwägung ziehen.

Mehr noch als auf anderen Gebieten der Justizgesetzgebung erachtet das Abgeordnetenhaus Reformen auf jenem des materiellen Strafrechtes für nothwendig und wenn das Zustandekommen eines vollständigen neuen Strafgesetzes für die nächste Zukunft nicht gewärtigt werden kann, so erscheinen jene Abänderungen um so dringlicher, welche alsbald auch ohne vollständige Revision des Strafgesetzes ausführbar sind, und allseitig als ein unabweisliches Bedürfniß anerkannt werden. Auch erfordert die Heiligkeit des Rechtes und die Würde seiner Pflege eine geänderte Stellung der Richter, um ihnen ihre volle Unabhängigkeit zu sichern.

Eure Majestät! Nicht vergeblich sollen Eure Majestät auf die Hingebung und patriotische Unterstützung des Abgeordnetenhauses in der Erfüllung seiner Pflichten gerechnet haben.

Ermuthigt und gekräftigt durch die kaiserliche Huld und Gnade gehen wir an das Werk, zu dem uns die Völker gesandt und hoffen mit Gottes Segen ein glückliches Gelingen zum Glanze der Krone, zum Wohle der Völker, zur Macht und Ehre des Reiches!

Gott erhalte, Gott schütze, Gott segne Eure Majestät!

Adresse des Herrenhauses.

Die vom Herrenhause nach dem Berichte des Grafen Anton Auersperg am 24. Juni 1863 angenommene Adresse lautete:

Euere k. k. Apostolische Majestät!

Dem Rufe seines erhabenen Monarchen in Ehrfurcht und Treue nachkommend, tritt das Herrenhaus an jene großen Aufgaben, welche ihm in der nun beginnenden zweiten Session des Reichsrathes im Sinne der Verfassung zugewiesen sind. Es wird seine Thätigkeit wieder aufnehmen mit jener patriotischen Hingebung und Reinheit der Absichten, deren es seit dem Beginne seiner Wirksamkeit sich bewußt ist, zugleich aber auch mit um so hoffnungsreicherer Zuversicht, als durch die bei der feierlichen Eröffnung dieser Session vom allerhöchsten Throne ausgegangenen erhebenden Worte das Vertrauen der Völker auf eine segenbringende Durchführung und Befestigung des Verfassungswerkes und somit auf die daraus hervorgehende Erhöhung der Machtstellung des Reiches und das wohlgeschirmte Glück seiner Bürger nur neu gekräftigt werden kann.

Indem sich die Thätigkeit des Reichsrathes fast unmittelbar an jene der Landtage anschließt und durch die Natur der Geschäftsgegenstände manche Fäden von diesen zu jenen hinüberreichen, wird schon auf diesem Wege stetigen Wechselwirkens durch wohlwollendes Entgegenkommen und richtiges Verständniß jenes Gefühl des Zusammengehörens und Ineinanderlebens, dessen erhebendes Bewußtsein uns erfüllt, allmählich, so hoffen wir, in allen Theilen der Monarchie ein so allgemeines und festes werden, daß die nothwendige Einheit des Staatsganzen durch die Mannigfaltigkeit der Theile nicht gefährdet und die verschiedenartige Form von dem einen belebenden Gesammtgeiste erfüllt sein wird.

Der Boden redlicher und ausdauernder parlamentarischer Arbeit ist ein dankbarer und unter die edelsten seiner Früchte, auf deren reichen Segen wir hoffen, werden wir jene Ueberzeugungen rechnen, deren siegreiche Kraft die Vereinigung der Völkerfamilien Oesterreichs in eine Gesammtvertretung, welche unser heißester Wunsch ist, endlich doch zur lebensvollen, Alle beglückenden Wirklichkeit machen wird.

Mit schönen Hoffnungen begrüßen wir als einen bedeutungsvollen Schritt hierzu die durch das kaiserliche Rescript vom 21. April d. J. erfolgte Einberufung des siebenbürgischen Landtages, wodurch nun allen Ländern unter Oesterreichs Scepter die Bahn zur Theilnahme an den Berathungen der gemeinsamen Angelegenheiten eröffnet wäre.

Mit freudigem Zuruf heißen wir in gleichem Sinne die biederen Volksstämme willkommen, die von den fernen Ostgrenzen des Reiches uns die loyale Hand bieten.

Vertrauensvoll der Zukunft ins Auge blickend, wünschen wir mit Euerer Majestät die Erhaltung des ungestörten Friedens, unter dessen Segnungen wir die zweite Session beginnen. Zwar werfen unheilvolle Kämpfe in einem Nachbarreiche ihre drohenden Schatten über unsere Grenzen; aber wir vertrauen, die Regierung Euerer Majestät werde im Verfolge ihres Vorgehens auch fernerhin mit staatsmännischem Blicke, inmitten aller trüben Verwickelungen jedem wahrhaft berechtigten Anspruche des nationalen und kirchlichen Lebens, sowie den Interessen der Menschlichkeit ihre thätige Theilnahme widmen, zugleich aber die Sorge für die Erhaltung des uns so kostbaren Friedens mit der kraftvollen Wahrung der Integrität des Reiches zu vereinen wissen.

Das Herrenhaus erfreut sich mit Euerer Majestät an dem sichtbaren Aufschwunge der durch freiheitliche Institutionen geschirmten Thätigkeit auf geistigen und materiellen Gebieten und des dadurch gehobenen Selbstgefühles im Volke. Wo dessen Intelligenz und Thatkraft nachhaltige Pflege finden, müssen auch deren Wirkungen zu Tage treten in der Hebung des allgemeinen Wohlstandes und in der erhöhten Kraft und Machtstellung des Staates. Das Herrenhaus beglückwünscht die günstigere Lage der Finanzen, die durch eine zweckmäßige Controle erzielte Besserung des Staatscredites und der Landeswährung, sowie jene gewissenhafte Sparsamkeit, welche es ermöglicht hat, von dem bewilligten außerordentlichen Credite von 12 Millionen Gulden keinen Gebrauch zu machen.

Angesichts dieser unverkennbaren Erfolge des Verfassungslebens kann das Herrenhaus durch das wohlthuende Bewußtsein seiner Mitbetheiligung an demselben sich nur zu erneuert beharrlicher und hoffentlich nicht minder erfolgreicher Thätigkeit angespornt fühlen.

In diesem Sinne werden wir uns in der allerhöchsten Thronrede bereits angekündigten und sonst von der Regierung Euerer Majestät uns zukommenden oder aus der Initiative des Reichsrathes hervorgehenden Vorlagen und Gesetzentwürfe einer ruhigen und gründlichen Berathung unterziehen und ohne Verleugnung der diesem Hause durch die Verfassung angewiesenen Stellung ein förderndes Verständniß allseitig anzubahnen bestrebt sein. Wir werden insbesondere den beantragten Reformen in der Justizpflege, namentlich in der Strafproceßordnung, im Civiljustizverfahren, im Concurswesen, dann in der Organisation der Gerichts- und Administrationsbehörden unsere volle Aufmerksamkeit zuwenden, da wir die Wichtigkeit und Zeitgemäßheit dieser Umgestaltungen nicht verkennen. Mit warmer Theilnahme begleiten wir die erfreulichen Fortschritte der Verhandlungen der Bundescommission zur Herstellung einer allgemeinen deutschen Civilproceßordnung noch überdies auch darum, weil deren glückliche Erfolge die alten Fundamente, auf denen Oesterreichs Stellung zu Deutschland beruht, neu befestigen und die tausendjährige Verbindung in unauflöslichem Standesverhältnisse stehender Länder noch inniger knüpfen.

Wir werden einem von dem gewöhnlichen Geschäftsgange bei Berathung umfangreicher Vorlagen abweichenden Verfahren gerne beitreten, wenn es ohne Gefährdung einer gründlichen und freien parlamentarischen Berathung jene Ersparniß an Zeit gewährt, durch welche das baldige Inslebentreten der dringenden Reformen erreicht werden könnte.

Wenn wir es gleich bedauern müssen, so können wir es doch nicht in Abrede stellen, daß die Uebergangszustände, in denen wir uns befinden, noch immer bedeutende Opfer erheischen. Die patriotische Opferwilligkeit der Völker Oesterreichs ist, die Erfahrung lehrt es, eine allerwärts gleiche und rühmliche; aber die Grundlagen und das Ausmaß der Leistungen, mit welchen die einzelnen Theile der Monarchie zur Tragung der Staatslasten herbeigezogen werden, sind sehr ungleichmäßige und dadurch hier und dort empfindliche. Wir können es daher nur mit wärmstem Danke aufnehmen, daß die Regierung Euerer Majestät in Anbetracht der von beiden Häusern des Reichsrathes in der vor-

jährigen Session anerkannten Nothwendigkeit einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Regelung der directen Besteuerung, eine hierauf bezügliche Vorlage von Gesetzentwürfen baldigst zur verfassungsmäßigen Behandlung bringen will und wir erwarten von deren günstigen Ergebnissen die beruhigende Herstellung jenes richtigen und gerechten Ebenmaßes in der Belastung, welches zugleich eine Grundbedingung des gleichmäßigen Fortschreitens auf volkswirthschaftlichem Gebiete bildet.

Möge der Segen des Himmels uns nie fehlen auf den Bahnen, die wir nun betreten, begleitet und ermuthigt durch die Huld und Gnade unseres Monarchen, durch die Theilnahme und Erwartung der unter Habsburgs Scepter vereinigten Völker und durch das eigene erhebende Gefühl für die Größe, die Freiheit und das Glück Oesterreichs. So gehen wir an das Werk unseres verfassungsgemäßen Berufes mit dem begeisternden Rufe: Gott segne und beglücke Oesterreich! Gott schirme und erhalte Euere Majestät!

Arbeitsprogramm.

Viele und wichtige Vorlagen waren in der ersten Reichsrathsperiode unerledigt geblieben und viele neue harrten der Durchberathung; neben dem Budget wirthschaftlich wichtige Vorlagen, welche die Erweiterung des noch sehr spärlichen Eisenbahnnetzes, die Befreiung der Binnenschifffahrt von Zöllen und Maßnahmen zur Hebung von Gewerbe und Handel bezweckten. Da der Reichsrath nicht bloß vertagt, sondern geschlossen worden war, mußten bei seiner Wiedereröffnung die unerledigten Vorlagen der letzten Session von der Regierung neuerlich vorgelegt, die Ausschüsse zur Berathung derselben neu gewählt und mancher schon principiell durchberathener Gesetzesvorschlag von neuem in Erwägung gezogen werden.

Es erschien angezeigt, die diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung zweckentsprechend zu ändern. Mühlfeld beantragte am 29. September 1863:

„Wenn am Schlusse einer Session des Reichsrathes die Verhandlungen über eine Gesetzesvorlage der Regierung oder einen aus der Initiative des Reichsrathes hervorgegangenen Gesetzentwurf so weit gediehen sind, daß das Gesetz in einem der beiden Häuser bereits angenommen wurde, so ist die Verhandlung bei Beginn der nächsten Session in dem Stadium wieder aufzunehmen, in welchem sie am Ende der vorigen Session abgebrochen worden war. Der für das Gesetz eingesetzte Ausschuß ist wieder einzusetzen, eventuell sind Nachwahlen in demselben vorzunehmen."

Das Abgeordnetenhaus ließ diesen Antrag unerledigt; der gerügte Uebelstand blieb weiter bestehen.

Die Parteien.

Die Parteiorganisation des Abgeordnetenhauses begann sich bedenklich zu lockern; neue parlamentarische Verbindungen wurden angeknüpft. Aus Großösterreichern und einem Theile der Unionisten bildete sich im Juli 1863 der Club der Linken. Die Regierungspartei occupirte das Centrum und setzte sich aus dem Reste der Großösterreicher und

Mit freudigem Zuruf heißen wir in gleichem Sinne die biederen Volksstämme willkommen, die von den fernen Ostgrenzen des Reiches uns die loyale Hand bieten.

Vertrauensvoll der Zukunft ins Auge blickend, wünschen wir mit Euerer Majestät die Erhaltung des ungestörten Friedens, unter dessen Segnungen wir die zweite Session beginnen. Zwar werfen unheilvolle Kämpfe in einem Nachbarreiche ihre drohenden Schatten über unsere Grenzen; aber wir vertrauen, die Regierung Euerer Majestät werde im Verfolge ihres Vorgehens auch fernerhin mit staatsmännischem Blicke, inmitten aller trüben Verwickelungen jedem wahrhaft berechtigten Anspruche des nationalen und kirchlichen Lebens, sowie den Interessen der Menschlichkeit ihre thätige Theilnahme widmen, zugleich aber die Sorge für die Erhaltung des uns so kostbaren Friedens mit der kraftvollen Wahrung der Integrität des Reiches zu vereinen wissen.

Das Herrenhaus erfreut sich mit Euerer Majestät an dem sichtbaren Aufschwunge der durch freiheitliche Institutionen geschirmten Thätigkeit auf geistigen und materiellen Gebieten und des dadurch gehobenen Selbstgefühles im Volke. Wo dessen Intelligenz und Thatkraft nachhaltige Pflege finden, müssen auch deren Wirkungen zu Tage treten in der Hebung des allgemeinen Wohlstandes und in der erhöhten Kraft und Machtstellung des Staates. Das Herrenhaus beglückwünscht die günstigere Lage der Finanzen, die durch eine zweckmäßige Controle erzielte Besserung des Staatscredites und der Landeswährung, sowie jene gewissenhafte Sparsamkeit, welche es ermöglicht hat, von dem bewilligten außerordentlichen Credite von 12 Millionen Gulden keinen Gebrauch zu machen.

Angesichts dieser unverkennbaren Erfolge des Verfassungslebens kann das Herrenhaus durch das wohlthuende Bewußtsein seiner Mitbetheiligung an demselben sich nur zu erneuert beharrlicher und hoffentlich nicht minder erfolgreicher Thätigkeit angespornt fühlen.

In diesem Sinne werden wir uns in der allerhöchsten Thronrede bereits angekündigten und sonst von der Regierung Euerer Majestät uns zukommenden oder aus der Initiative des Reichsrathes hervorgehenden Vorlagen und Gesetzentwürfe einer ruhigen und gründlichen Berathung unterziehen und ohne Verleugnung der diesem Hause durch die Verfassung angewiesenen Stellung ein förderndes Verständniß allseitig anzubahnen bestrebt sein. Wir werden insbesondere den beantragten Reformen in der Justizpflege, namentlich in der Strafproceßordnung, im Civiljustizverfahren, im Concurswesen, dann in der Organisation der Gerichts- und Administrationsbehörden unsere volle Aufmerksamkeit zuwenden, da wir die Wichtigkeit und Zeitgemäßheit dieser Umgestaltungen nicht verkennen. Mit warmer Theilnahme begleiten wir die erfreulichen Fortschritte der Verhandlungen der Bundescommission zur Herstellung einer allgemeinen deutschen Civilproceßordnung noch überdies auch darum, weil deren glückliche Erfolge die alten Fundamente, auf denen Oesterreichs Stellung zu Deutschland beruht, neu befestigen und die tausendjährige Verbindung in unauflöslichem Standesverhältnisse stehender Länder noch inniger knüpfen.

Wir werden einem von dem gewöhnlichen Geschäftsgange bei Berathung umfangreicher Vorlagen abweichenden Verfahren gerne beitreten, wenn es ohne Gefährdung einer gründlichen und freien parlamentarischen Berathung jene Ersparniß an Zeit gewährt, durch welche das baldige Inslebentreten der dringenden Reformen erreicht werden könnte.

Wenn wir es gleich bedauern müssen, so können wir es doch nicht in Abrede stellen, daß die Uebergangszustände, in denen wir uns befinden, noch immer bedeutende Opfer erheischen. Die patriotische Opferwilligkeit der Völker Oesterreichs ist, die Erfahrung lehrt es, eine allerwärts gleiche und rühmliche; aber die Grundlagen und das Ausmaß der Leistungen, mit welchen die einzelnen Theile der Monarchie zur Tragung der Staatslasten herbeigezogen werden, sind sehr ungleichmäßige und dadurch hier und dort empfindliche. Wir können es daher nur mit wärmstem Danke aufnehmen, daß die Regierung Euerer Majestät in Anbetracht der von beiden Häusern des Reichsrathes in der vor-

jährigen Session anerkannten Nothwendigkeit einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Regelung der directen Besteuerung, eine hierauf bezügliche Vorlage von Gesetzentwürfen baldigst zur verfassungsmäßigen Behandlung bringen will und wir erwarten von deren günstigen Ergebnissen die beruhigende Herstellung jenes richtigen und gerechten Ebenmaßes in der Belastung, welches zugleich eine Grundbedingung des gleichmäßigen Fortschreitens auf volkswirthschaftlichem Gebiete bildet.

Möge der Segen des Himmels uns nie fehlen auf den Bahnen, die wir nun betreten, begleitet und ermuthigt durch die Huld und Gnade unseres Monarchen, durch die Theilnahme und Erwartung der unter Habsburgs Scepter vereinigten Völker und durch das eigene erhebende Gefühl für die Größe, die Freiheit und das Glück Oesterreichs. So gehen wir an das Werk unseres verfassungsgemäßen Berufes mit dem begeisternden Rufe: Gott segne und beglücke Oesterreich! Gott schirme und erhalte Euere Majestät!

Arbeitsprogramm.

Viele und wichtige Vorlagen waren in der ersten Reichsrathsperiode unerledigt geblieben und viele neue harrten der Durchberathung; neben dem Budget wirthschaftlich wichtige Vorlagen, welche die Erweiterung des noch sehr spärlichen Eisenbahnnetzes, die Befreiung der Binnenschifffahrt von Zöllen und Maßnahmen zur Hebung von Gewerbe und Handel bezweckten. Da der Reichsrath nicht bloß vertagt, sondern geschlossen worden war, mußten bei seiner Wiedereröffnung die unerledigten Vorlagen der letzten Session von der Regierung neuerlich vorgelegt, die Ausschüsse zur Berathung derselben neu gewählt und mancher schon principiell durchberathener Gesetzesvorschlag von neuem in Erwägung gezogen werden.

Es erschien angezeigt, die diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung zweckentsprechend zu ändern. Mühlfeld beantragte am 29. September 1863:

„Wenn am Schlusse einer Session des Reichsrathes die Verhandlungen über eine Gesetzesvorlage der Regierung oder einen aus der Initiative des Reichsrathes hervorgegangenen Gesetzentwurf so weit gediehen sind, daß das Gesetz in einem der beiden Häuser bereits angenommen wurde, so ist die Verhandlung bei Beginn der nächsten Session in dem Stadium wieder aufzunehmen, in welchem sie am Ende der vorigen Session abgebrochen worden war. Der für das Gesetz eingesetzte Ausschuß ist wieder einzusetzen, eventuell sind Nachwahlen in demselben vorzunehmen."

Das Abgeordnetenhaus ließ diesen Antrag unerledigt; der gerügte Uebelstand blieb weiter bestehen.

Die Parteien.

Die Parteiorganisation des Abgeordnetenhauses begann sich bedenklich zu lockern; neue parlamentarische Verbindungen wurden angeknüpft. Aus Großösterreichern und einem Theile der Unionisten bildete sich im Juli 1863 der Club der Linken. Die Regierungspartei occupirte das Centrum und setzte sich aus dem Reste der Großösterreicher und

Unionisten zusammen. Die äußerste Linke bildeten wieder die Autonomisten Steiermarks. Die Rechte des Hauses umfaßte die Deutschclericalen aus Tirol und Steiermark, die slavischen Föderalisten und den Polenclub in ziemlich losem Zusammenhalte.

Die äußere Physiognomie des Abgeordnetenhauses hatte sich stark geändert; die zahlreichen Lücken, welche durch Mandatsniederlegungen entstanden waren, wurden durch die Ersatzwahlen ausgefüllt. Trotzdem blieb auch jetzt der Besuch der Sitzungen ein schwacher. Allmählich wurde die Opposition im Hause größer und schlug in der Discussion kräftigere Töne an. Sie achtete aber trotz schroffer Gegensätze immer die Würde und das Ansehen des Hauses und die Redetourniere zwischen den damaligen Führern im österreichischen Parlamente erinnerten an die besten Vorbilder französischer und englischer Redekunst. Noch war man weit entfernt davon bloß locale Kirchthurmgrößen in das Abgeordnetenhaus zu entsenden; auch die dreifache Siebung durch die Gemeinde- und Landtagswahl zur Reichsrathswahl, bot einige Gewähr für ein besseres Abgeordnetenmaterial.

Die czechischen Abgeordneten aus Böhmen überreichten am 25. Juni 1863 eine Eingabe an das Haus, in welcher Dr. Rieger in ihrem Namen erklärte, daß sie jede weitere Mitwirkung an den Arbeiten des Hauses ablehnen. Das Februarpatent habe die im Octoberdiplome festgesetzten Grenzen zwischen der Reichs- und Ländergewalt verschoben, es habe das historische Recht und die staatsrechtlichen Verhältnisse der böhmischen Länder verkürzt; überdies sei das czechische Interesse auch durch die Landesordnung geschädigt worden. Schon am 19. April 1861 hätten 82 Vertreter czechischer Wahlkreise die Wahlen in den Reichsrath nur unter staatsrechtlicher Verwahrung im Landtage vorgenommen; ebenso hätten die czechischen Abgeordneten gegen die Incompetenz des Reichsrathes bei der Budgetberathung am 24. März 1862 Einspruch erhoben. Die Czechen halten sich auch ferner, so lange eine Gesammtvertretung aller Länder der Monarchie im Reichsrathe nicht zu Stande kommt, nicht für berechtigt, an den Arbeiten des Hauses theilzunehmen.

Das Abgeordnetenhaus beschloß, diese Declaration nicht als eine Rechtfertigung für das Fernbleiben von den Verhandlungen gelten zu lassen. Die czechischen Abgeordneten wurden ihrer Mandate hierdurch verlustig. Erst am 12. Mai 1864 nahm der böhmische Landtag die Ersatzwahlen vor. Die Gewählten erschienen nicht im Abgeordnetenhause. Von da ab währte die Abstinenz der Czechen aus Böhmen noch fünfzehn Jahre. Sie sollte die Waffe bilden, um das lose Gefüge des Centralparlamentes zu lockern und dem Föderalismus den Weg zu bahnen. Das Wort vom „Rumpfparlament“ wurde geprägt; die übrigen nationalen und föderalistischen Gruppen wurden eingeladen, dem czechischen Beispiele zu folgen. Von Zeit zu Zeit wurde auch von ihnen die Parole befolgt, um auf Regierung und Parlament einen Druck zu üben und hie und da eine nationale Concession oder einen materiellen Vortheil zu erzwingen. Immer war das Parlament der Drohung ausgesetzt,

arbeitsunfähig gemacht zu werden. Die Legalität seiner Beschlüsse wurde angezweifelt, die Bedeutung der Volksvertretung herabgesetzt und ihr Werth nach oben wie nach unten discreditirt. Wenn irgendwo noch für das constitutionelle Recht Begeisterung aufloderte, wurde sie angesichts der schwankenden Grundbegriffe über die Pflichten des Parlamentarismus abgekühlt. Wenn trotzdem die Volksvertretung den Widerstand überwand und es hie und da gelang, eine freiheitliche Institution zu schaffen, dann waren es die Abstinenzler, die zuerst davon Besitz ergriffen, um sich ihrer als Waffe gegen das Centralparlament zu bedienen. Die Erwartung der Czechen, daß sie gleich den Ungarn die Wandlungen der Zeit ihren staatsrechtlichen Wünschen würden dienstbar machen und durch die Abstinenz zur staatsrechtlichen Selbstständigkeit gelangen könnten, blieb unerfüllt. Die Waffe der Abstinenz wurde allmählich stumpf und endlich ganz wirkungslos, als es dem Reichsrathe gelang, die directen Wahlen in das Abgeordnetenhaus durchzusetzen, womit den Landtagen die Möglichkeit benommen wurde, die Arbeitsfähigkeit des Centralparlamentes in Frage zu stellen.

Im Herrenhause demonstrirten im October 1863 auch die böhmischen Feudalen für die Abstinenz. Ihr Wortführer Graf Leo Thun erklärte am 27. October, er halte den Reichsrath zur Berathung des Budgets nicht für competent, er könne an der Butgetdebatte, die er nicht hindern könne, nicht theilnehmen. Daher bleibe ihm nichts übrig, als auf das Recht zu verzichten, das ihm der Kaiser durch Berufung in das Herrenhaus verliehen hatte, oder zu bleiben und seinen Standpunkt durch diese Rechtsverwahrung zu vertreten. Präsident Auersperg erwiderte, diese Erklärung sei für das Haus gegenstandslos, sie dürfe nur im stenographischen Protokolle, nicht aber im Protokolle des Hauses Aufnahme finden, denn die Geschäftsordnung des Hauses kenne keine solche Rechtsverwahrung.

Namentlich in budgetären Fragen gab es zu wiederholtenmalen Differenzen zwischen den Beschlüssen beider Häuser, diese zu beheben, mußten nach der Geschäftsordnung gemeinsame Commissionen einberufen werden. Das erhöhte die Mißstimmung in beiden Häusern, von denen jedes eifersüchtig seine Stellung wahrte. Cardinal Rauscher, als Referent der gemeinsamen Budgetcommission, sagte im Juni 1864 zur Erklärung der conservativen Auffassung des Herrenhauses:

„Die Strömung des Augenblickes wechselt, das Herrenhaus bleibt. Schon in dieser seiner Stellung würde es eine dringende Mahnung finden, fest an den Grundsätzen zu halten, welche man nicht wie ein abgetragenes Kleid wechselt. Auch seine Zusammensetzung erleichtert es dem Herrenhause, das was Zukunft hat, zu vertreten. Es ist ein altes und edles Wort: Der Adel lebt der Verpflichtung nach. Allein der Hinblick auf eine lange Reihe von Vorfahren, welche der Verpflichtung treu geblieben, vermehrt auch die Kraft zur Erfüllung derselben. Die katholische Kirche ist älter als alle Staaten und Herrschergeschlechter der Welt, daher sind die Bischöfe durch ihren Beruf angewiesen, auf der Höhe des Jahrhunderts zu stehen und für das, was bleibenden Werth hat, zu stimmen."

Ungarns staatsrechtlicher Widerstand.

Die erhoffte Besserung der Beziehungen des Reichsrathes zu den politischen Kreisen Ungarns nach Rücktritt des Hofkanzlers Vay hatten sich nicht erfüllt. Auch als Forgach im März 1863 an seine Stelle trat, zeigten sich alle Bemühungen, einen Ausgleich mit Ungarn auf dem Boden der Reichsverfassung zu erzielen, als vergeblich. Der ungarische Landtag wurde nicht einberufen. Den Landtag Siebenbürgens aber hatte die Regierung endlich zur Beschickung des Reichsrathes vermocht. In Ungarn und Croatien ertönte lauter denn je der Ruf nach Personalunion. Im Reichsrathe wurde Schmerling immer wieder gedrängt, mit Ungarn zu einer Vereinbarung zu kommen.

In der Adreßdebatte vom 25. Juni zeigte J. N. Berger auf die 85 leeren Sitze in den Bänken des Hauses hin, die den Vertretern Ungarns reservirt waren und erklärte:

> „Es gibt nur vier Wege, um mit Ungarn zu irgend einem Ziele zu gelangen: Exequiren, Contumaciren, temporisiren, transigiren. Exequiren, das wird man gewiß nicht. Contumaciren? Man contumacirt nicht Jahrhunderte, nicht Jahrzehnte. Temporisiren? Ja, wenn man nur Zeit hätte! Und wie, wenn ein neuer Anstoß kommt und es zum Temporisiren zu spät ist? Die einzig verständige Politik ist die der Transaction."

Der Widerstand der Ungarn gegen das Beschicken des Wiener Reichsrathes blieb ungebrochen; er blieb es auch dann, als die volle Mißernte des Jahres 1863 die ungarischen Agrarier in die größte Nothlage brachte. Schmerling beeilte sich, Ungarn mit seinem Staatscredite zu Hilfe zu kommen, in der Erwartung, das Land werde sich dann veranlaßt fühlen, sich unter die Fittige des Parlamentes zu begeben. Schmerling verlangte einen Credit von 30 Millionen vom Reichsrathe. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses verwies auf die allgemeine Nothlage des Reiches, namentlich aber auf die Thatsache, daß Ungarn das Steuer- und Geldbewilligungsrecht des Wiener Parlamentes auf das heftigste bestreite. Schmerling aber sagte: „Wer vom Reiche empfängt, wird künftig das Reich nicht verleugnen." Allein Hofkanzler Graf Forgach weigerte sich, in Consequenz der bisherigen Haltung Ungarns, im Budgetausschusse zu erscheinen und die gewünschten Aufklärungen über den Nothstand zu geben, um damit nicht die Competenz des Reichsrathes anzuerkennen. Erst über wiederholtes Drängen entsandte er Herrn v. Papay in den Ausschuß.

Einzug der Siebenbürger.

Am 20. October 1863 erschienen zur großen Befriedigung Schmerling's die Siebenbürger Abgeordneten im Reichsrathe. Es waren unter ihnen Deutsche, Ungarn und Rumänen; sie leisteten die Angelobung in den Sprachen ihrer Wahlbezirke. Präsident Hasner begrüßte sie mit einer feierlichen Ansprache und bezeichnete ihr Erscheinen

im Hause als einen bedeutungsvollen Sieg des Gedankens, welchen der Kaiser in der Reichsverfassung zu Wort und That gebracht hat. Das ganze Recht, welches die Verfassung verleiht, betonte er, sei hiermit das Recht des Hauses geworden. So lange die Siebenbürger im Abgeordnetenhause blieben, wurden sie als Vertreter des Gesammtreichsrathes behandelt und zur Erledigung jener Gegenstände, die nach der Februarverfassung dem engeren Reichsrathe vorbehalten waren, besondere Sitzungen angeordnet, die in Abwesenheit der Siebenbürger abgehalten wurden.

In das Herrenhaus waren acht Mitglieder aus Siebenbürgen vom Kaiser berufen worden. Präsident Fürst Karl Auersperg begrüßte sie am 27. October 1863 mit einer Ansprache. Das Herrenhaus, sagte er, sehe in ihrem Erscheinen die Anerkennung der großen gemeinsamen Staatsinteressen, diese bilden den Magnet, der unwiderstehlich zur Erfüllung der gemeinsamen Pflichten heranzieht und den erhabenen Gedanken in Vollzug setzt, welcher in der hochherzigen Schöpfung des verfassungsmäßigen Rechtes ruht, und den Standpunkt der Untheilbarkeit des Kaiserreiches festzuhalten, zu erstarken und zu vereinigen bestimmt ist.

Oesterreichs Stellung in Deutschland.

Die deutsche Bevölkerung Oesterreichs stand im Jahre 1863 unter dem tiefen Eindrucke der Veränderungen, die sich in Deutschland vorbereiteten. Immer dringlicher erschien die Entscheidung über Oesterreichs und Preußens rivalisirende Stellung im Deutschen Bunde; seit dem Kriege von 1859 waren die Beziehungen zwischen Oesterreich und Preußen erkaltet. Das Eisenacher Programm vom 17. Juli 1859 hatte Preußen die Führung in Deutschland zugesprochen, die national-liberale Politik erhielt von Coburg-Gotha Richtung und Förderung.

Im September 1862 war Otto von Bismarck preußischer Premierminister geworden. Die Tage des Deutschen Bundes waren gezählt. Die Frage der Bundesreform fiel mit den Erörterungen über die Incorporirung Schleswig-Holsteins zusammen. Der Verfassungskampf in Hessenkassel, wo der Kurfürst den Landtag heimgeschickt und aufgelöst hatte, erforderte die Intervention Oesterreichs und der übrigen Bundesstaaten. Die Agitation des Nationalvereines ergriff Hannover und die Hansestädte.

Die Erregung der Gemüther machte sich zunächst in aggressiven Reden auf dem Frankfurter Schützenfeste Luft. Der Tiroler Wildauer protestirte feierlichst gegen die Aeußerung, auch die Oesterreicher seien Schmerzenskinder Deutschlands.

„Wir Oesterreicher," sagte er, „sind keine Schmerzenskinder Deutschlands, wie Kurhessen, Schleswig-Holstein, wir sind als solche nicht hierher gekommen. In Oesterreich gibt es keinen Schmerzensschrei. Wir hängen treu an unserem Kaiser und sagen es auch unverhohlen: Wir haben ein Vaterland und haben Ursache es zu lieben, aber deshalb geben wir keinem

deutschen Stamme das Privilegium, von sich zu sagen, daß er deutscher fühle als wir."

Als Schmerling beim Künstlerfeste in Salzburg im October 1862 in seinem Toaste betonte: Deutschlands Einheit muß mehrere Schwerpunkte haben, klang als Antwort darauf Bismarck's Drohung im Budgetausschusse des preußischen Landtages herüber: Die Entscheidung in Deutschland werde nur durch Blut und Eisen herbeigeführt werden.

Die Verhandlungen wegen der schleswig-holsteinischen Frage zwischen Oesterreich und Preußen begannen, ehe noch der Reichsrath versammelt war. Herzog Ernst von Coburg weilte im Jahre 1863 in Wien. Im August fuhr Kaiser Franz Joseph nach Gastein. Bismarck, der kurz vorher im Adreßausschusse des preußischen Landtages von dem schmalen Leibe Preußens gesprochen hatte, das eine so schwere Rüstung tragen müsse und in seiner Circularnote vom 20. Januar 1863 Oesterreich den Rath ertheilte, seinen Schwerpunkt nach Ofen zu verlegen, um nicht Preußen zu zwingen, sich mit dessen Feinden zu verbinden, führte während der Entrevue in Gastein die Ereignisse der Entscheidung entgegen. Er fand im Grafen Rechberg keinen ebenbürtigen Gegner. Die Bundesreform, welche Kaiser Franz Joseph im August in Frankfurt durchzusetzen bemüht war, scheiterte an Bismarck's Gegenaction, deren Ziel die Einigung Deutschlands ohne Oesterreich war.

In der Schlußsitzung des Frankfurter Fürstentages am 1. September 1863 sagte der Vorsitzende Kaiser Franz Joseph in der Rede, mit der er die Arbeiten für beendigt erklärte:

„Wir haben unsere Berathungen geschlossen. Sie, meine hohen Verbündeten, werden mir erlauben, einige kurze Abschiedsworte zu Ihnen zu sprechen. In zehn Sitzungen haben wir uns über eine lange Reihe der schwierigsten und verwickeltesten Fragen geeinigt. Nicht in einem einzigen Falle hat in unserem Kreise ein Sonderinteresse die schließliche Einigung verhindert. Es erscheint mir dies als eine große Thatsache, und wenn wir gewiß Alle mit großer Genugthuung auf so viele Beweise der Eintracht und Selbstverleugnung, von welcher unser Beschluß Zeugniß ablegt, zurückblicken, so darf ich für meinen Theil vielleicht selbst eine Regung von Stolz mir verzeihen, wenn ich erwähne, wie vollständig meine Hoffnung auf ein unmittelbares Zusammenwirken der deutschen Fürsten sich gerechtfertigt hat. Für die Freundschaft und das Vertrauen, welches meine erhabenen Bundesgenossen mir persönlich entgegengebracht haben, bitte ich den Ausdruck meines tief empfundenen Dankes anzunehmen. Unser erster deutscher Fürstentag trennt sich nunmehr, er trennt sich mit dem Wunsche, daß ein zweiter so bald als möglich ihm folge, alle Glieder des Ganzen, Großen vereinige und unser Bemühen krönen möge. Der Schutz des Allmächtigen bleibe bei uns Allen und bei Deutschland."

Diesen Hoffnungen und Erwartungen widersprachen die thatsächlichen Verhältnisse des Augenblickes, widersprachen die nächsten Ereignisse und Entwickelungen.

Mit großer Spannung folgten die deutschen Vertreter im Abgeordnetenhause allen diesen für Oesterreich verhängnißvollen Gängen der Bismarck'schen Politik, deren Consequenzen von Manchem vorgeahnt

wurden. Die Linke des Abgeordnetenhauses plante im September 1863 eine Manifestation für den Frankfurter Fürstentag. Man wollte eine Zustimmung für die in Verhandlung stehenden Bundesreformen veranstalten. Allein die Mitglieder der Clubs vermochten sich über die Form nicht zu einigen.

Nach dem Fürstentage regte Rechbauer die Bildung eines „deutschen Clubs" im Abgeordnetenhause an, in dem sich alle deutschen Abgeordneten vereinigen sollten, die für die Beschickung eines deutschen Abgeordnetentages eintraten. Herbst bekämpfte den Vorschlag. Er wendete ein, daß es nicht möglich sei, die Reformprojecte der deutschen Fürsten mit den Bestimmungen der Februarverfassung in Einklang zu bringen.

Fürst Karl Auersperg feierte den Frankfurter Fürstencongreß mit einer dithyrambischen Rede am 14. October 1863 im Herrenhause, in welcher er desselben mit folgenden Worten gedachte:

„Oesterreichs Adler hat einen kühnen Flug gethan und je höher er steigt, desto mehr Länder Wohlfahrt faßt er schützend ins Auge und erweitert den Umkreis aufrichtiger Anhänger seiner Macht und wie freudig der Doppelaar in seinem Berufe, Freiheit und Brüderlichkeit zu schirmen, in Deutschlands Gauen begrüßt wurde, ebenso lebhaft hat es im Kaiserstaat von Zurufen stolzer Befriedigung wiederhallt."

Schleswig-Holstein.

Am 25. November 1863 starb König Friedrich VII. von Dänemark im Schlosse zu Glücksburg an der Gesichtsrose. Die nationale Bewegung in Deutschland verlangte die Lösung der schleswig-holsteinschen Frage gegen Dänemark. Der Krieg stand in Sicht und Oesterreich als deutscher Bundesstaat sollte seinen Theil daran haben.

Im Abgeordnetenhause interpellirte Rechbauer über Schleswig-Holstein. Graf Rechberg antwortete am 4. December 1863; er bestritt das Recht des succedirenden Königs von Dänemark, Christian IX., auf Schleswig-Holstein und Lauenburg und stellte die deutsche Bundesexecution zum Schutze der deutschen Nationalität dieser Länder, im Vereine mit Preußen, in Aussicht.

An demselben Tage berieth das Haus über den Voranschlag des Ministerium des Aeußern. Es war daher in der Lage, die Bundesexecutionsfrage des weiteren zu erörtern und die Rechtsverbindlichkeit des Londoner Vertrages vom 8. Juni 1852 darzulegen, auf dessen Bestimmungen die deutschen Bundesstaaten ihr Executionsrecht begründeten.

Rechbauer war zur Zeit der eifrigste Vertreter des deutschnationalen Gedankens im Abgeordnetenhause und verlangte Oesterreichs Theilnahme an der Besetzung Schleswig-Holsteins, wobei er jedoch betonte, daß nach der Besetzung durch die Bundestruppen das Land selbst über sein ferneres Schicksal zu entscheiden haben werde, was freilich nicht in den Intentionen der deutschen Executionsmächte lag. Es

handle sich, erklärte Rechbauer, um die nationale Ehre und da dürfe Oesterreich nicht zurückbleiben.

Mißtrauen in Bismarck's Pläne.

Die diplomatische Action und die Vorbereitungen und Zurüstungen zum Kriege beschäftigten das österreichische Parlament im Laufe der zweiten Session in hervorragendem Maße. Das Mißtrauen der Groß-österreicher gegen Bismarck und die preußische Politik trat deutlich zu Tage. Am 11. Januar tadelte Mühlfeld in einer Interpellation die Haltung Oesterreichs und Preußens in der schleswig-holstein'schen Frage. Er sagte voraus, daß die Lösung derselben zur Auflösung des Deutschen Bundes und zum deutschen Bürgerkriege führen werde. Die Regierung verlangte vom Parlamente den Credit zur Kriegführung.

Die Debatte über einen Nachtragscredit von 10 Millionen zur Bestreitung der Bundesexecution in Schleswig-Holstein führte zu neuerlichen Klagen gegen Bismarck's österreichfeindliche Politik. Brinz und Kuranda waren Gegner der Cooperation mit Preußen und warfen Rechberg vor, daß er eine Politik der Verlegenheiten treibe. Rechberg verwahrte sich gegen diesen Vorwurf; denn eine Regierung, die in Verlegenheiten ist, sagte er, verliert die Achtung in den Augen des Auslandes.

J. N. Berger erklärte: Zwischen Oesterreich und dem Ministerium Bismarck darf keine Allianz bestehen. Bismarck und das Bismarck'sche Preußen sind Antagonisten und Feinde Oesterreichs, dafür liegen zahlreiche Beweise vor. Die österreichfeindliche Haltung Preußens im Jahre 1859 sei noch in Erinnerung und die Note Bismarck's vom 24. Januar 1862 sage deutlich, Oesterreich habe in Deutschland nichts zu thun, es möge seinen Schwerpunkt nach Ofen verlegen. Der nächste Krieg, kündigte Berger an, werde Preußen an der Seite der Feinde Oesterreichs sehen.

Die Militärconvention mit Preußen zur Durchführung der Bundesexecution wurde dennoch abgeschlossen. Die militärische Cooperation in den Herzogthümern begann. Den ersten Sieg der österreichischen Waffen auf dem Danewirk feierte Giskra am 5. Februar 1864 mit einer schwungvollen Rede im Abgeordnetenhause. Im Herrenhause brachte Graf Kuefstein das Hoch auf die Armee aus. Der Siegesjubel pflanzte sich den Volksmassen mit und über der Freude an dem Elan der Truppen vergaß man jene Erfahrungen, welche Gablenz und andere österreichische Generäle über Heeresorganisation, Zündnadelgewehr und geänderte Kriegstaktik in diesem Feldzuge gemacht hatten, für Oesterreich auszunützen.

Der Krieg verlangte von der Volksvertretung immer neue Opfer, die Bewilligung immer neuer Credite. Das Ministerium Schmerling, das jeden Schritt zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Wünsche des Abgeordnetenhauses nach liberalen Vorlagen, namentlich auch bezüglich

des lang ersehnten Vereins- und Versammlungsrechtes verzögerte und vereitelte, hatte sich mit großem Eifer der kriegerischen Action des auswärtigen Amtes angeschlossen. „Das Ministerium," sagte deshalb Schindler am 29. Januar 1864 in der Debatte über den Kriegscredit, „ist mit seinem Zögern und Zweifeln nicht im Stande, die Bausteine zum Ausbau der Verfassung zu liefern. Wie mußten wir erstaunen, als wir es auf einmal so entschlossen fanden, jenen Beschluß zu fassen, der gewiß nicht der vortheilhafteste für das Reich war, den Beschluß, mit wehenden Fahnen und klingendem Spiele in den Krieg zu ziehen. Hätte man sich nicht auf eine friedliche Politik beschränken sollen?"

Die polnische Revolution.

Neben der deutschen Frage beschäftigte das Abgeordnetenhaus auch die polnische Frage. Der Aufstand in Russisch-Polen übte seine Wirkung über die Grenze. Die Sympathien der österreichischen Völker waren auf Seite der aufständischen Polen in ihrem Kampfe gegen Rußland und in den Debatten des Abgeordnetenhauses kamen diese Sympathien auch von Seite der deutschen Liberalen zum Ausdrucke. Grocholski trat unter Zustimmung der Linken für die Berechtigung der national-revolutionären Bewegung im Nachbarreiche ein und erklärte:

> „An dem Tage, an dem die Polen aufhören könnten Polen sein zu wollen, an dem Tage, an dem Polen an der Wiedererlangung seiner politischen Selbstständigkeit verzweifeln müßte, an dem Tage wäre der Panslavismus geboren und er käme geharnischt auf die Welt. Europa möge bedenken, ob ihm der Gast willkommen wäre."

Um die Theilnahme galizischer Polen an dem Aufstande und der nationalen Agitation zu behindern, schritten die österreichischen Behörden ein. Es sollten internationale Verwickelungen vermieden werden. Polizeiliche Maßnahmen und strafrechtliche Verfolgungen wurden verfügt. Die Verhaftung des Abgeordneten Rogawski, die Anhaltung des Grafen Dzieduszycki durch die Polizei, wurden am 15. September im Abgeordnetenhause discutirt. Das Lemberger Landesgericht hatte die Auslieferung des Abgeordneten Rogawski verlangt, der, angeblich auf frischer That ertappt, in Haft genommen worden war. Das Haus beschloß in geheimer Sitzung die Regierung zur sofortigen Enthaftung Rogawski's aufzufordern, die Justizminister Hein telegraphisch anordnete. Das Auslieferungsbegehren des Gerichtes wurde vom Parlamente abgelehnt.

Verlangen nach einem Blaubuche.

Das Abgeordnetenhaus, welches sich in so intensiver Weise mit auswärtigen Fragen zu beschäftigen hatte, daß ihnen gegenüber die inneren Angelegenheiten unberücksichtigt bleiben mußten, verlangte, um besser

informirt zu sein, wiederholt vom Minister des Aeußern Einsicht in die Acten und Depeschen des auswärtigen Amtes und die Vorlage derselben in jener Form, in welcher sie in anderen Verfassungsstaaten dem Parlamente bekanntgegeben werden. Dieses Verlangen nach einem „Blaubuche" erneuerte Kuranda am 11. November 1863 im Budgetausschusse. Rechberg lehnte jedoch die Einsicht in die Acten ab und weigerte sich, ein Blaubuch vorzulegen.

Budgetirung nach dem Solarjahre.

Unter den kriegerischen Zurüstungen nahm die Budgetfrage die Aufmerksamkeit des Parlamentes in hohem Grade in Anspruch. Plener legte am 17. Juli das Präliminare vor. Es war nicht mehr für das Verwaltungsjahr, vom 1. November bis zum 31. October berechnet, sondern nach dem Solarjahre und um den Staatsvoranschlag künftig mit dem Solarjahre beginnen zu können, hatte der Finanzminister auch für November und December 1864 seine Aufstellungen gemacht. Er verlangte die Bewilligung der Kosten der Verwaltung für 14 Monate. Die ordentlichen Ausgaben sollten nach dem Exposé des Ministers 512·50 Millionen, die ordentlichen Einnahmen 521·67 Millionen betragen. Als außerordentliche Ausgaben erschienen 102·11 Millionen. Das Deficit betrug 92·93 Millionen. Um den Abgang zu decken, wurde die Fortdauer der im Vorjahre beschlossenen Erhöhungen bei den directen Steuern vorgeschlagen, welche mit 43·28 Millionen veranschlagt wurden, die restlichen 49·65 Millionen wollte Plener durch neue Steuern decken.

Das vom Parlamente angenommene Finanzgesetz vom 29. Februar 1864 für die Periode vom 1. November 1863 bis letzten December 1864 zeigte folgende Ziffern:

		Staatsausgaben	Staatseinnahmen
I.	Allerhöchster Hofstaat	8,596.086	—
II.	Cabinetskanzlei	72.112	—
III.	Reichsrath	456.040	—
IV.	Staatsrath	172.747	—
V.	Ministerrath	75.273	—
VI.	Ministerium des Aeußern	2,651.456	134.517
VII.	Staatsministerium	34,239.335	654.874
VIII.	Ungarische Hofkanzlei	13,592.052	519.299
IX.	Siebenbürgische Hofkanzlei	3,877.980	98.960
X.	Hofkanzlei für Croatien und Slavonien	2,182.136	45.989
XI.	Ministerium für Finanzen	382,483.547	531,604.189
XII.	Ministerium für Handel und Volkswirthschaft	14,761.011	18,555.079
XIII.	Ministerium der Justiz	9,231.094	—
XIV.	Ministerium der Polizei	3,498.653	785.159
XV.	Controlsbehörden	4,457.474	1.000
XVI.	Ministerium des Krieges	123,016.506	15,786.909
XVII.	Ministerium der Marine	10,891.557	361.360
	Gesammtsumme des Erfordernisses	614,260.059	Gesammtsumme der Bedeckung 568,547.335

Competenzzweifel.

Der Streit darüber, ob das „Rumpfparlament“ berechtigt sei, das Reichsbudget zu bewilligen, dauerte fort. Die staatsrechtlichen Parteien beharrten auf ihrem ablehnenden Standpunkte, der Finanzausschuß ließ die Competenzfrage unerörtert. Als im October 1863 die Siebenbürger Abgeordneten in das Abgeordnetenhaus eintraten, beeilte sich Taschek anläßlich der Berathung des Budgetprovisoriums den Antrag einzubringen: Das Haus möge sich nun als vollständig constituirt erklären. In der Debatte wurde betont, daß sich der Reichsrath bisher selbst nur als „engerer“ Reichsrath bezeichnet habe, daß dagegen die für das ganze Reich beschlossenen Gesetze auf Grund des Artikel 13 der Verfassung gegen nachträgliche Indemnität promulgirt worden waren. Die Mehrheit entschied gegen den Antrag Taschek, weil er überflüssig sei. Man begnügte sich damit, in dem Berichte über das Budgetprovisorium ausdrücklich hervorzuheben, daß das Abgeordnetenhaus von nun ab von seinem vollen Rechte Gebrauch mache. Die Siebenbürger blieben nicht lange im Reichsrathe und die Fiction, daß der Reichsrath nun als Gesammtvertretung aller Länder der Monarchie fungire, konnte nur kurze Zeit aufrecht erhalten werden.

Grenzen des Budgetrechtes.

Ueber die Grenzen des Budgetrechtes wurde theoretisch gestritten, als das Abgeordnetenhaus den Gehalt des römischen Botschafters Bach streichen wollte. Rechberg vertheidigte die betreffende Budgetpost und sprach sich auch gegen den beantragten Abstrich von 20.000 fl. aus. Er vertrat dabei die Ansicht, das Budgetrecht des Hauses bestehe nur darin, das Budget im Ganzen zu verweigern. Einzelne Posten abzulehnen stehe dem Parlamente nicht zu. Das Abgeordnetenhaus bestand auf seinem Rechte, jede Post zu prüfen und zu ändern. Es verminderte auch den Gehalt des römischen Botschafters. Allein das Herrenhaus trat der Ansicht der Regierung bei und stellte die ursprüngliche Budgetziffer wieder her.

Eine andere principielle Erörterung ergab sich im October, als es sich darum handelte, die Forterhebung der Steuern und Abgaben bis zur Erledigung des Budgets zu bewilligen. In der Debatte des Abgeordnetenhauses vertrat die Regierung den Standpunkt, das Parlament habe nur das Recht neue Steuern und neue Steuerzuschläge zu verweigern. Der Finanzausschuß bestand auf dem Rechte, auch die bereits principiell im Gesetze festgestellten Steuerkategorien alljährlich neu bewilligen oder ablehnen zu können. Auch stehe es dem Parlamente frei, jede einzelne Post des Budgets zu bewilligen oder abzulehnen. Im Plenum fand diese Ansicht der Regierung auf Einschränkung des Steuerbewilligungsrechtes Unterstützung.

Waser anerkannte das Budgetrecht als Kern der Gerechtsame des Parlamentes; allein der Kaiser habe verfassungsmäßig dem Hause nur das Recht eingeräumt, bei der Erhöhung bestehender und bei der Einführung neuer Steuern sein Votum abzugeben. Das Finanzgesetz aber dürfe nicht zu einer politischen Frage gemacht werden.

Giskra dagegen verwies auf den § 10 des Februarpatentes, der alle Entscheidungen in finanziellen Fragen dem Parlamente zuerkenne. Das ganze Verfassungsrecht wäre eine große Bequemlichkeit für die Regierung, eine bloße Verwaltungsform, wenn es nicht auch das Recht der Steuerbewilligung umfaßte. Nur die Finanznoth habe die Verfassung geschaffen und erhält sie in der Regel.

Die Minister Plener und Schmerling vertheidigten das Budgetrecht der Krone und Schmerling wollte zwischen dem Rechtsstandpunkte und der politischen Seite der Frage unterschieden wissen.

Herbst unterschied zwischen dem Steuerbewilligungsrechte und dem Budgetbewilligungsrechte.

Dieser theoretische Streit wurde mit Heftigkeit geführt, aber die Mehrheit des Abgeordnetenhauses schloß sich damals der Ansicht der Regierung an.

Die Auslegung des Budgetrechtes beschäftigte das Herrenhaus wieder gelegentlich der Berathung des zur Linderung des Nothstandes in Ungarn geforderten Credites von 30 Millionen. Das Abgeordnetenhaus hatte von dieser Forderung der Regierung 10 Millionen gestrichen. Am 12. November 1863 sprachen Leo Thun und Fürst Salm dem Abgeordnetenhause das Recht ab, an einem von der Krone gewünschten und von der Regierung vorgeschlagenen Credite einen Abstrich vorzunehmen. Das entsprach zum Theile der alten ständischen Auffassung, daß Creditbewilligungen an den Monarchen erfolgen.

Thun sagte in seiner kategorischen Ausdrucksweise, er staune über den Muth derjenigen Mitglieder des Herrenhauses, die sich berufen fühlen, dem Antrage der Regierung entgegenzutreten; das Herrenhaus dürfe sich nicht zum Mitschuldigen solcher Vorgänge machen.

Salm nannte einen solchen Beschluß tief beklagenswerth.

Anton Auersperg trat für das Budgetrecht des Parlamentes und insbesondere des Abgeordnetenhauses ein. Es sei für das Herrenhaus ein Gebot der Klugheit, betonte er, mit möglichster Delicatesse jenes Terrain zu respectiren, welches nach dem Geiste aller Verfassungen gerade den Vertretern der Steuerträger zugedacht ist. Man erwäge, ob es für das Herrenhaus angemessen sei, bei einer Belastung der Steuerträger die Initiative zu einer Erhöhung zu ergreifen. Er hege tiefe Verehrung und Ehrfurcht vor der geheiligten Person der Krone und möchte dieselbe daher nicht gewissermaßen in directe Geschäftsverbindung mit den Chancen der Berathung im Hause einbeziehen, wie es von den Vorrednern geschah.

Das Herrenhaus entschied dann für den vom Abgeordnetenhause vorgeschlagenen Abstrich.

Der Hofstaat.

Das vierzehnmonatliche Budget wies für den Hofstaat die Summe von 8·59 Millionen aus. Die Specialisirung der Rubriken: „Allerhöchste Familie, Hofhaushalt, Hofstaat und eigentliche Hofstaatsauslagen", welche im Vorjahre vom Finanzausschusse gewünscht wurde, war von der Finanzverwaltung nicht beigebracht worden. Bei der Berathung im Hause erklärte Skene am 27. October 1863, es sei nicht geziemend, den Hofhalt des Souveräns jedes Jahr einer Prüfung zu unterziehen, allein das Parlament könne andererseits principiell auf sein Budgetrecht nicht verzichten. Die bisher bei Aufstellung der Bedürfnisse des Hofhaltes beliebte Aufstellung sei daher nicht haltbar, Aufgabe der Regierung sei es, wie in anderen Staaten die Civilliste durch ein besonderes Gesetz festzustellen.

Finanzielle Sorgen.

Die finanziellen Verhältnisse des Staates begannen sich zu Anfang des Jahres 1863 zu bessern. Die Mißernte in Ungarn zerstörte im Herbste wieder alle gehegten Erwartungen. Die Noth in Ungarn war groß und wirkte auf Oesterreich zurück, dessen Handel ins Stocken gerieth. Dabei wurden die Klagen über die schlechte Justiz in Ungarn immer lauter. Oesterreichische Geldforderungen waren in Ungarn nicht einzutreiben, weil die Justiz ihre Mithilfe versagte. Im Februar 1863 trat die Nationalbank mit der Erklärung hervor, daß sie in Ungarn keinen Hypothekarcredit mehr ertheile und producirte achtzehn rechtskräftige Executiverkenntnisse, deren Durchführung die ungarischen Justizbehörden vereitelt hatten. Der österreichische Gläubiger war rechtlos in Ungarn.

Oesterreich führte zur selben Zeit Krieg in Dänemark. Das vermehrte die finanziellen Sorgen der Regierung. Der Kriegsminister hatte die Bedürfnisse des Feldzuges in Schleswig-Holstein zu befriedigen. Er legte auf alle Cassenbestände Beschlag, die noch lange nicht ausreichten, die Kosten der Bundesexecution zu decken. Der Finanzminister mußte von der Volksvertretung außerordentliche Credite verlangen, der Staat sich seiner Domänen entäußern, um einen weiteren Bedarf von 100 Millionen zu decken. Die Schuldlasten und Schuldtitel des Staates mehrten sich durch die Heeresausgaben in erschreckender Weise. Das Silberagio, das bereits auf 110 gesunken war, stieg während der Kriegszurüstungen auf 123.

J. N. Berger, der in der Debatte im December 1863 die Feststellung eines Pauschalbudgets für das Heer verlangte, verwies darauf, wie der Militärismus und die bestehende Recrutenaushebungsform dem Volke seine productivsten Kräfte entziehe. Er plaidirte für die Einführung des Werbesystems.

Am Tage der Reichsrathseröffnung legte die Commission zur Controle der Staatsschuld ihren ersten Bericht dem Parlamente vor. Mit

Ende October 1863 verzeichnete sie als Totalsumme der Staatsschulden 2.526,718.641 fl., mit einer Zinsenlast von 113,819.056 fl. Nicht inbegriffen erschien die Grundentlastungsschuld mit 522,669.640 fl., welche eine Zinsenlast von 26,133.482 fl. veranlaßte. Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses verlangte von Galizien im Februar 1864 die Rückzahlung der mit kaiserlicher Entschließung vom 13. October 1857 gewährten Subventionen an den galizischen Grundentlastungsfonds, die bisher unbeglichen geblieben waren und deren Zahlung auch weiter unterblieb.

Am 5. October 1863 kündigte Plener im Exposé über das Budget eine Steuerreform an. Er plante die Regelung der Grundsteuer, der Gebäudesteuer, der Erwerbsteuer, der Rentensteuer, eine außerordentliche Personal-, Luxus- und Classensteuer und die Abänderung der Stempel und Gebühren. Dagegen wollte er die Besteuerung gebrannter, geistiger Flüssigkeiten in geschlossenen Orten wieder aufheben. Der Finanzausschuß verwarf im November die Personal- und Classensteuer, berieth aber die Luxussteuer und befaßte sich über Vorschlag Herbst's eingehend mit dem Gesetze über die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer bei Actiengesellschaften. Im Januar 1864 zog Plener seine Vorlage über die Personal- und Classensteuer, die keinen Anklang fand, zurück und verzichtete auf die Luxussteuervorlage, die sich als werthlos erwies. Der Versuch der Steuerreform war mißlungen aber die Luxussteuer wurde trotzdem in Berathung gezogen. Sie sollte auf die Gehalte der Dienerschaften, auf Wagen und Pferde gelegt werden. Am 21. Januar 1861 wurde die Vorlage in dritter Lesung angenommen, gelangte aber nicht zur Sanction. Der Ertrag wäre mit Rücksicht auf die Einhebungskosten so gering gewesen, daß er der Höhe des Deficites gegenüber ganz unzureichend erschien.

Eine Reihe anderer wirthschaftlicher Vorlagen, darunter die Regelung des Elbezolles, Begünstigungen für neue Bahnbauten, beschäftigte gleichzeitig das Parlament. Am 30. November 1863 beschloß das Abgeordnetenhaus den Bau der Lemberg-Czernowitzer Bahn mit einer Zinsengarantie von 1·5 Millionen Gulden in Silber zu fördern.

Der Wunsch nach Verbesserung der materiellen Lage der Beamten litt gleichfalls unter der Geldnoth des Staates. Im September 1863 bewilligte der Budgetausschuß eine Gehaltsaufbesserung von 25 Procent bei Gehalten richterlicher Beamten bis zu 2000 fl. und 15 Procent bei höheren Gehalten. Die Regierung lehnte angesichts der finanziellen Nothlage alle übrigen Vorschläge für Gehaltsregulirungen ab.

Staatsrath. — Unterrichtsrath.

Auch das Jahr 1863 verging wieder, ohne daß die Regierung sich zur Vorlage des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes entschlossen hätte. Im September verkündete sie, die Grundzüge des Gesetzes seien fest-

gestellt, das Gesetz werde demnächst vorgelegt werden. Bis dahin möge sich das Parlament damit beruhigen, daß die principiell in bindender Weise durch die Krone anerkannte Verantwortlichkeit der Minister fortbestehe. Die Vorlage ließ dann weiter auf sich warten und am 11. December 1863 mahnte der Finanzausschuß die Regierung neuerlich an ihr Versprechen.

Die Reorganisation des Staatsrathes war noch nicht erfolgt. Diese Institution erfuhr neue Anfechtung im Parlamente, das im Bestande des Staatsrathes eine Einschränkung des Rechtes der Gesetzgebung des Reichsrathes sah. Schmerling trat für die Beibehaltung dieser begutachtenden Körperschaft ein; Schindler dagegen fand für sie die Bezeichnung „die Vendée des Bureaukratismus". Es gelang auch diesmal der Regierung, das Haus von dem Beschlusse der Reorganisation des Staatsrathes abzubringen.

Im Juni 1863 wurde das Statut für den Unterrichtsrath, das eine Ministerialcommission ausgearbeitet hatte, genehmigt. Hasner wurde zum Präsidenten ernannt. In den Lehrerkreisen begegnete man dem Unterrichtsrathe mit Mißtrauen. Nach französischem Vorbilde geformt, stand er mit den Principien freier Entwickelung des Unterrichtes im Widerspruche. Die Constituirung desselben erfolgte erst am 5. März 1864. Die Agitation gegen diese Institution war sofort zur Stelle und ruhte nicht, bis der Unterrichtsrath beseitigt wurde.

Organisation der Verwaltung. — Heimatsgesetz.

Die Reform in der Organisation der politischen und Gerichtsbehörden erschien durch die Fragen der Geldbeschaffung für die Verwaltung des Staates und die Kriegsführung in den Hintergrund gedrängt. Die Regierung legte zwar am 7. November 1863 einen Gesetzentwurf über die Einrichtung und Wirksamkeit der politischen Verwaltungsbehörden vor; die Vorlage wurde aber vom Ausschusse im kurzen Wege abgelehnt.

Am 9. October 1863 wurde das Gesetz, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse vom Abgeordnetenhause berathen, das bereits am 3. December seine Sanction erhielt. Das neue Heimatsgesetz legte die ausschließliche Entscheidung über Ansuchen um Aufnahme in den Gemeindeverband in die Hand der Gemeinde, die ohne Zulassung einer Berufung die Aufnahme ablehnen konnte. Kaiserfeld bekämpfte die Engherzigkeit der Vorlage, er sah voraus, daß der Egoismus die Gemeindevertretungen zu willkürlicher Verweigerung der Heimatsberechtigung verleiten werde, da mit dieser der Anspruch auf Armenverpflegung durch die Gemeinde verknüpft war. Er betonte, daß das erste Heimatsgesetz von 1754 nach Aufhebung der Leibeigenschaft, einen viel richtigeren Standpunkt bei der Erwerbung der Heimatsberechtigung einnahm, indem es hierzu Erwerbung unbeweglichen Eigenthums in der Gemeinde und zehnjährigen Aufenthalt als Bedingungen aufstellte und

damit, wenn auch durch den Paßzwang eingeschränkt — die Freizügigkeit von Gemeinde zu Gemeinde erleichterte. Das Heimatsgesetz vom Jahre 1849 hat diese Bedingungen fallen gelassen, aber die Entscheidung der Willkür der Gemeinden überlassen und die Freizügigkeit nicht gefördert.

J. N. Berger arbeitete einen Gesetzentwurf aus, den das Abgeordnetenhaus im September 1863 annahm, mit welchem der politische Eheconsens aufgehoben werden sollte. Zur Begründung führte Berger an:

> Mit dem Eheconsense zahlen die Gemeinden der Mütter, ohne denselben die Gemeinden der Väter für die Versorgung der Kinder und das compensirt sich im Großen und Ganzen, denn unterdrücken kann man nicht, was in den Geschlechtsverhältnissen wurzelt.

Das Herrenhaus hatte aber sein Bedenken gegen diese Gesetzesvorlage, lehnte den Entwurf am 14. October 1863 ab und verlangte, die Regierung möge neuerlich das Gutachten der Landtage über diesen Vorschlag einholen.

Justizvorlagen.

Das Gesetz über die Geschwornengerichte, wiederholt vom Abgeordnetenhause reclamirt, gelangte auch in diesem Sessionsabschnitte nicht zur Vorlage. Zwar hatte der von Hye fertiggestellte Entwurf im Januar 1864 den Staatsrath passirt, welcher an demselben vielerlei änderte und insbesondere die Wirksamkeit der Geschworenengerichte auf schwere, mit mindestens fünf Jahre schweren Kerker bestrafte Delicte einschränkte. Allein die Bedenken der Krone gegen Volksgerichte erschienen mit den vorgeschlagenen Einschränkungen noch nicht gebannt und die Vorlage kam nicht vor das Parlament.

Trotz des Preßgesetzes vom 17. December 1862 dauerte die Unterdrückung der Presse unter dem Regime Schmerling fort. Von Monat zu Monat mehrte sich die Zahl der unter Schloß und Riegel gebrachten Journalisten, die Staatsanwaltschaften hatten alle Hände voll Arbeit, um jede Kritik von Regierungsmaßregeln zu verfolgen und zu bestrafen. Die Auffassung der Gerichts- und Polizeibehörden von ihrer Stellung zur Presse änderte sich nicht und blieb dieselbe wie zur Zeit der Präventivcensur.

Um der Kritik unabhängiger Blätter entgegen zu treten, schuf sich die Regierung ein halbamtliches Organ, die „Wiener Abendpost“, die am 1. Juli 1863 zu erscheinen begann.

Die Wiener Staatsanwaltschaft unter Lienbacher's Leitung fand in einer willkürlichen Auslegung des im Preßgesetze aufgenommenen objectiven Verfahrens die Handhabe zur Vernichtung der freien Meinung in der Presse, die sie nun im vollen Einverständniß mit dem Justizminister Hein rücksichtslos ausnützte. Confiscationen standen auf der Tagesordnung; auf die subjective Verfolgung verzichtete der Staats-

anwalt in den meisten Fällen und begnügte sich mit der Unterdrückung der Zeitungen im Wege des objectiven Verfahrens.

Im Juli 1863 kam die Revision der Notariatsordnung zur Verhandlung. Mühlfeld plaidirte für die Aufhebung des § 7, welcher für die Bewerbung um das Notariat den Nachweis der christlichen Confession verlangte. Rauscher suchte am 24. October 1863 diese Bestimmung wieder in das Gesetz einzufügen mit der Begründung, ein Jude solle keinem Christen einen Eid abnehmen. Lichtenfels setzte sich für die Ablehnung des Vorschlages des Cardinals ein. Das Herrenhaus entschied gegen den Cardinal.

Dr. Perger hatte eine Concursordnung vorgeschlagen; Schindler regte am 17. November 1863 Beseitigung des Wucherpatentes und der Zinstaxe an, die durch das zur Wirksamkeit gelangte neue Handelsgesetz und die kaufmännische Praxis praktisch als aufgehoben erschienen.

Bei Berathung eines Gesetzes, betreffend die Besitzfähigkeit der israelitischen Gemeindemitglieder von Czernowitz, über welches am 6. Februar 1864 im Abgeordnetenhause verhandelt wurde, und welches bezweckte, die Juden beim Erwerbe von Immobilien von den Bedingungen und Einschränkungen zu befreien, welche die kaiserliche Verordnung vom 10. Februar 1860 aufgestellt hatte, sah sich das Abgeordnetenhaus veranlaßt, die Regierung zur Vorlage eines Gesetzes aufzufordern, durch welches alle noch in Wirksamkeit bestehenden gesetzlichen Beschränkungen der Besitzfähigkeit aus Anlaß des Religionsbekenntnisses außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Schluß der Session. — Thronrede.

Am 12. Februar 1864 fand die Schlußsitzung der zweiten Reichsrathssession statt. Das Parlament hatte 18 Gesetzentwürfe beschlossen, von denen 15 für das ganze Reich, 3 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Geltung erhielten. Dagegen waren 14 Gesetzentwürfe unerledigt geblieben. Von 24 Interpellationen, die im Abgeordnetenhause eingebracht wurden, beantwortete die Regierung 10. Am 15. Februar wurde die Session in feierlicher Weise mit folgender Thronrede durch den Kaiser geschlossen:

Geehrte Mitglieder Meines Reichsrathes!

In der bedeutungsvollen Zeit, in welcher Ihre zweite Session geschlossen wird, ist es Mir ein erhöhtes Bedürfniß, ehe Sie scheiden, Sie um Mich versammelt zu sehen, Erzherzoge, Prinzen Meines Hauses, hochwürdigste, erlauchte und geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes.

Zur besonderen Befriedigung gereicht es Mir, in Ihren Reihen auch die von Mir berufenen und die gewählten Vertreter Meines Großfürstenthums Siebenbürgen zu erblicken.

Noch war der Jubel des Festes nicht verhallt, mit welchem jenes Land, das eine feste Burg an der Westgrenze Meines Reiches ist, seine vor einem halben Jahrtausend vollzogene Vereinigung mit der Krone Oesterreichs beging, als von der Ostgrenze her Sie, Meine Herren Abgeordneten Sieben-

bürgens, mit freudiger Zuversicht die Bahn zu jener gemeinsamen Thätigkeit betraten, welche ein neues, täglich mehr sich festigendes Band um Meine Völker schlingt.

Mit wahrer Genugthuung habe Ich diese Erscheinungen begrüßt, in welchen Ich den Ausdruck eines segenvollen Einverständnisses mit Meinen Absichten und die Bürgen einer glücklichen Zukunft erkannte.

Während im Allgemeinen die Lage des Reiches, die Fortschritte seiner geistigen und materiellen Entwickelung auch in der abgelaufenen Sitzungsperiode zu erfreulichen Wahrnehmungen Anlaß boten, mußte Mich mit inniger Trauer die Nothlage erfüllen, welcher einige Theile des Königreiches Ungarn in Folge von Mißwachs anheimgegeben waren.

Sie haben, Meine Herren, der Schwerbedrängten in brüderlicher Theilnahme gedenkend, den Bemühungen Meiner Regierung, ihnen nach Kräften beizustehen, Unterstützung angedeihen lassen.

Es ist Mir die tröstende Hoffnung gewährt, jenen Drangsalen nachhaltige Linderung gebracht zu sehen.

Obgleich die nunmehr geschlossene Session nicht reich an vollendeten Thatsachen der Gesetzgebung ist, so darf sie doch nicht als eine unfruchtbare bezeichnet werden.

Einige Gesetzesbestimmungen, welche, aus Ihren Berathungen hervorgegangen, für den inneren staatlichen Organismus und die Durchführung der anerkannten Regierungsgrundsätze von Wichtigkeit sind, haben bereits Meine Sanction erhalten.

Ostgalizien und die Bukowina sehen sich zu Meiner Befriedigung der Erfüllung ihres Wunsches nach einer ihre Landschaften durchziehenden Eisenbahn nahegerückt. Die auf eine gleiche Berücksichtigung Meines Großfürstenthums Siebenbürgen abzielende Vorlage hat zwar zu Meinem Bedauern nicht die gehoffte Erledigung gefunden. Es ist jedoch Mein Wille und die rege Sorgfalt Meiner Regierung wird darauf gerichtet sein, daß diese Bahnlinie, welche Ich als höchst vortheilhaft für Siebenbürgen und zugleich als wichtig für das Reich erkenne, bald zur Ausführung gelange.

Mehrere andere Vorlagen, welche Ihnen von Meiner Regierung gemacht worden sind, sowie Anträge, zu welchen Sie selbst die Initiative ergriffen haben, wurden einer so eingehenden Würdigung unterzogen, daß bei Wiederaufnahme der Verhandlungen in der nächsten Session wichtige Vorarbeiten geboten sein werden.

In hervorragendster Weise haben Sie Ihre Thätigkeit der Regelung des Staatshaushaltes zugewendet.

Durch die Feststellung des Voranschlages Meiner Regierung in dem von beiden Häusern des Reichsrathes vereinbarten Finanzgesetze ist die verfassungsmäßige Grundlage für die Finanzgebarung in der laufenden vierzehnmonatlichen Verwaltungsperiode gesichert worden.

Durch Ihre Zustimmung zur Fortsetzung der vorjährigen Steuer- und Gebührenerhöhungen, dann zur angemessenen Benützung des Staatscredites ist jene Ergänzung der Bedeckung möglich gemacht, welche die außerordentlichen Staatsbedürfnisse im gegenwärtigen Finanzjahre erheischen.

Wenn auch das von Meiner Regierung Ihnen vorgelegte Reformwerk der directen Besteuerung wegen des Umfanges und der Wichtigkeit dieses Zweiges der Gesetzgebung in der abgelaufenen Session von den beiden Häusern des Reichsrathes nicht mehr in Berathung gezogen werden konnte, so ist doch durch die erfolgte Mittheilung der Gesetzentwürfe und ihrer Motive eine genauere Bekanntschaft mit den Vorlagen und dem ihnen zugrunde liegenden Systeme vermittelt und der gedeihlichen Lösung der ebenso großen als dringenden Aufgabe der Steuerreform in der nächsten Session eine wesentliche Förderung zugeführt worden.

Folgenreiche Ereignisse der jüngsten Zeit lenken Unseren Blick von den inneren Verhältnissen Oesterreichs seiner äußeren Lage zu.

Beseelt von dem Wunsche, Mich ganz der Sorge für die ungestörte Entwickelung der Wohlfahrt und Blüthe Meines Reiches zu widmen, habe Ich

nichts unterlassen, um der Monarchie das in einer Epoche innerer Neugestaltung doppelt kostbare Gut des Friedens zu erhalten.

Es ist in Oesterreichs Bestimmung gelegen, stark zu sein gegen jeden möglichen Angriff, aber eine friedliebende Stimme im Rathe der Völker zu führen.

Der freundschaftliche Charakter der Beziehungen Meiner Regierung zu den großen Mächten Europas entspricht zu Meiner Befriedigung vollkommen diesen Gesinnungen.

Eine seit Jahren drohende Krisis in den Verhältnissen zwischen Deutschland und Dänemark ist indessen zum Ausbruche gekommen und hat sich ungeachtet der versöhnlichsten Einwirkungen Meiner Regierung bis zu kriegerischen Ereignissen gesteigert.

Als deutscher Fürst habe Ich Mich an den militärischen Maßregeln, welche zur Durchführung der Bundesexecution in Holstein erforderlich geworden sind, in Gemäßheit der Beschlüsse des Bundes betheiligt, und im Einverständnisse mit dem Könige von Preußen habe Ich es für nöthig erachtet, das Herzogthum Schleswig als ein Pfand für die Erfüllung der Verbindlichkeiten in Besitz zu nehmen, welche Dänemark gegenüber den deutschen Mächten übernommen, aber auf das beharrlichste mißachtet hat.

Die treffliche Führung und die heldenmüthige Tapferkeit der verbündeten Armee für Schleswig-Holstein hat dem Rechte und der Ehre Oesterreichs, Preußens und des gesammten Deutschlands eine rasche und glänzende Genugthuung erkämpft.

Mit Freude sehe Ich Mein Zusammenwirken mit Meinem königlichen Verbündeten von Preußen von den rühmlichsten Erfolgen begleitet, welche nicht Zwecken des Ehrgeizes und der Eroberung gelten, sondern einem Zwecke der Gerechtigkeit, den Europa kennt.

Ich gebe Mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß diese Erfolge den lange in ihren Rechten gekränkten Landen, für welche Wir sie im Bunde mit Preußen errungen, eine glückliche Zukunft sichern, den Frieden der Welt und Unseres theueren Vaterlandes aber nicht im weiteren Umfange gefährden werden.

Umgeben von der Vertretung Meines Reiches freue Ich Mich doppelt in dieser feierlichen Stunde des Glückes, mit welchem der Himmel Oesterreichs Waffen gesegnet, der ruhmvollen Siege, zu denen er seine Fahnen geleitet hat.

Denn Ich weiß es, einig in diesem Gefühle der Freude, einig in der Anerkennung der Braven, die für Unsere Ehre geblutet, einig dort überall, wo es gilt, Oesterreichs Namen hoch zu halten, sind mit Mir Meine treuen Völker.

In begeisterten Worten haben sie durch Ihren Mund das Zeugniß dieser Einigkeit der Welt geliefert. Auf sie dürfen Wir mit Vertrauen und gerechtem Stolze blicken — sie wollen Wir hüten als ein kostbares Kleinod, denn es liegt in ihr eine unerschütterliche Macht.

Geehrte Mitglieder Meines Reichsrathes! Mit dem Bewußtsein patriotischer Pflichterfüllung, welche Ich dankbar anerkenne, werden Sie in Ihre Heimat zurückkehren.

Oesterreich hat gezeigt, daß es in seiner verjüngten Gestalt den alten guten Geist bewahrt und in die neuen freiheitlichen Bahnen seines staatlichen Lebens das Erbtheil seiner Kraft und seines Ruhmes mitgenommen hat.

Meine Huld geleitet Sie — schützend und segnend möge wie bisher die Hand des Himmels walten über Ihnen, dem Reiche und seinen Völkern!

Constitutionelles Schwanken.

Der dritte Jahrestag der Verfassung fand Oesterreich im Kriege mit Dänemark. Beim Klirren der Waffen und den Siegen der Truppen

waren die Schwärmer für die Rückkehr zum absoluten Regimente, zum größten Theile alte Troupiers, die ihren einstigen Einfluß wieder zu finden hofften, lebendig geworden. Auf Seite der Verfassungsfreunde fürchtete man bereits, weitere günstige Kriegserfolge könnten für das constitutionelle System und die Verfassung bedenklich werden. Alle Welt war pessimistisch gestimmt. Die österreichische Verfassung war nicht der Siegespreis einer gewaltsamen Volksbewegung, sie war bloß das Ergebniß einer finanziellen Nothlage gewesen; sie erwies sich als die mit schweren wirthschaftlichen Opfern erkaufte Erkenntniß der Krone, daß die Zeit gekommen war, Oesterreich in die Reihe der modernen constitutionellen Staatsgebilde zu stellen. Aber drei Jahre nach der Sanction der Februarverfassung mehrten sich bereits wieder die rückschrittlichen Stimmen, die fanden, Oesterreich sei noch nicht reif für moderne staatliche Institutionen und die hofften, mit Hilfe einer siegreichen Armee die Entwicklung der Dinge nach rückwärts wenden zu können.

Schindler erinnerte in einer Rede vom 18. Mai 1865 an diese vorherrschende Stimmung.

„So oft wir eine freiheitliche Institution anstrebten," sagte er, „hörten wir die Formel: Oesterreich oder dessen Bewohner sind noch nicht reif genug dazu. Dann blieb uns nichts Besseres übrig; wir mußten auf das allerloyalste warten. Der Ausbau der Verfassung traf uns zu unreif, der § 13 mußte sie vorderhand illusorisch machen; die Freiheit der Presse mußte durch das objective Verfahren zu einer leeren Phrase degradirt werden, ein allgemeines Eisenbahngesetz, ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Reichsrathe, die Befreiung von den der Volkswirthschaft so schädlichen Wuchergesetzen, die Bankfreiheit, die Vereinsfreiheit, an alle diese Freiheiten dürfen wir unfreien Menschen in unserem unfreien Zustande noch gar nicht denken."

Belagerungszustand in Galizien.

Eine Woche nach dem Schlusse der Session, am 24. Februar 1864, erschien das kaiserliche Manifest, welches über das Königreich Galizien mit Krakau den Belagerungszustand verhängte. Das Manifest war vom Gesammtministerium unterzeichnet, enthielt aber keine Berufung auf den § 13 des Grundgesetzes und stellte sich als eine Verfügung der Krone ohne Mitwirkung des Parlamentes dar. Es lautete:

„Seit vielen Monaten ist das Königreich Polen der Schauplatz unheilvoller Ereignisse. Galizien ist von der Theilnahme an den Schicksalen seines Nachbarlandes mächtig ergriffen und das sonst so ruhige und in den Bahnen der Ordnung und Gesetzlichkeit sich bewegende Land im Innersten aufgeregt worden.

Gewissenhaft hat meine Regierung diesen Verhältnissen gegenüber die internationalen Pflichten geübt, die bestehenden Gesetze zur Geltung gebracht und dabei Milde und Schonung walten lassen, die geeignet schienen, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen und die Irregeleiteten von ihrem unseligen Beginnen abzulenken. Der Erfolg hat den Erwartungen nicht entsprochen.

Hochverrätherische Verbindungen haben sich innerhalb der Grenzen meines Reiches organisirt, Anwerbungen und Erpressungen zur Unterstützung des Aufstandes finden ununterbrochen statt;

die persönliche Sicherheit und das Eigenthum der Bewohner des Landes und sein Wohlstand sind gefährdet und die gesetzliche Ordnung ernstlich bedroht.

Eine revolutionäre, im Geheimen wirkende Gewalt, deren Endziele auch gegen die Sicherheit und Integrität Oesterreichs gerichtet sind, maßt sich in meinen Landen eine förmliche Regierungsmacht an, begehrt Steuern und andere Leistungen, nimmt ihre Organe in Eid und Pflicht und sucht ihren Befehlen durch Einschüchterung und Mittel aller Art, selbst vor dem Meuchelmorde nicht zurückschreckend, Gehorsam und Vollzug zu verschaffen.

Zahlreiche Thatsachen deuten an, daß die revolutionären Parteien damit umgehen, in der nächsten Zukunft auch mein Königreich Galizien und Krakau zum Schauplatz offener Gewaltthaten zu machen. Zustände solcher Art dürfen nicht geduldet werden.

Eingedenk meiner Regentenpflicht gegen ein Land, das einen untrennbaren Bestandtheil meines Reiches bildet und dessen Bewohner in überwiegendster Mehrzahl zu den treuesten meiner Unterthanen zählen, habe ich mich nach fruchtloser Anwendung aller durch die bestehenden Gesetze gebotenen Mittel genöthigt gesehen, für Galizien solche Ausnahmsmaßregeln anzuordnen, welche die Wahrung der inneren Ruhe und erhöhten Schutz der Person und des Eigenthums seiner friedlichen Bevölkerung bezwecken.

Bewohner Galiziens! Daß diese Maßregeln bald wieder entbehrlich werden mögen, ist mein lebhafter Wunsch; seine Erfüllung ist aber wesentlich von Euerer Mitwirkung bedingt.

Ich hege das feste Vertrauen, daß den Bemühungen meiner Regierung, dem Gesetze Gehorsam zu verschaffen und die getrübte Ruhe im Lande wieder herzustellen, Euere Unterstützung nicht fehlen werde.

Unablässig bleibt meine Sorgfalt auf Euer Wohl gerichtet und ich bin entschlossen, alles aufzubieten, um Euerem Lande die Segnungen der gesetzlichen Ordnung und damit die Bürgschaften der allgemeinen Wohlfahrt ehestens wieder zu gewähren.“

Der Ausnahmszustand blieb mehr als ein Jahr, bis zum 18. April 1865, in Wirksamkeit. Als in diesem Zeitpunkte die Ergänzungswahlen für den Landtag vorgenommen wurden, zeigten sich unter den Wahlberechtigten der Grenzbezirke gegen Rußland und Preußen große Lücken. Hier hatte der Aufstand am ärgsten gewüthet, die Auswanderung die größten Dimensionen angenommen. Es waren 8000 kriegsgerichtliche Urtheile gefällt worden.

Die Landtagsſeſſion.

Das Patent vom 14. Februar 1864 berief sämmtliche Landtage, mit Ausnahme des galizischen, zur Erledigung ihrer Arbeiten für den 2. März ein. Die ununterbrochene parlamentarische Thätigkeit, die von den Mandatsträgern große materielle Opfer forderte, wenn sie allen ihren Pflichten bei der häufigen Cumulirung der Mandate für die Gemeinde, den Landtag und den Reichsrath nachkommen sollten, veranlaßte zu Beginn der Landtagsperiode zahlreiche Mandatsverzichte.

Im dalmatinischen Landtage geriethen die italienischen Autonomisten mit den Croaten und Serben, welche die Einigung mit Croatien verlangten, so heftig aneinander, daß an eine gedeihliche Arbeit nicht zu denken war. Mitten in der Landtagssession wurde der

Landtag am 6. April mit kaiserlichem Patente aufgelöst, welches besagte: „Den Landtag unseres Königreiches Dalmatien, von welchem sich nach den bisherigen Vorgängen in der diesjährigen Session eine für das Land gedeihliche Wirksamkeit nicht erwarten läßt, finden wir in Anwendung des § 10 der Landesordnung aufzulösen und die Ausschreibung von Neuwahlen anzuordnen." Der Landtag wurde in Folge dessen erst wieder für den 26. September 1864 einberufen.

So weit die Landtage Zeit fanden, neben der Landesverwaltung und den Landesfinanzen sich mit Fragen von allgemeinerer Bedeutung zu beschäftigen, so war es wieder zunächst die Frage der Gemeinde- und Bezirksvertretung, die sie erörterten.

Für Tirol hatte die Regierung die engherzigen Beschlüsse des Landtages bezüglich des Gemeindegesetzes nicht zur Sanction empfohlen. Sie legte dem Landtage die ursprüngliche Regierungsvorlage neuerlich vor. Der Landtag beharrte jedoch auf seinem unduldsamen Standpunkte und beschloß, Fremde in den Gemeindeverband nicht aufzunehmen, um der Gefahr einer Durchbrechung der Glaubenseinheit Tirols zu begegnen. Akatholiken, die sich in Tirol niederlassen, sollten alle Pflichten und Lasten von Gemeindezugehörigen übernehmen, auf deren Rechte aber keinen Anspruch erheben dürfen. Bezüglich des Verhältnisses Südtirols zu Nordtirol war die Majorität geneigt zuzustimmen, daß eine gesonderte Statthaltereiabtheilung für das Trentino als Behörde zweiter Instanz geschaffen werde. Dieselbe sollte jedoch dem Landespräsidium in Innsbruck unterstellt werden.

Die Frage des Bestiftungszwanges tauchte wieder in einer Reihe von Landtagen auf. Im niederösterreichischen Landtage wurde am 9. Mai 1864 die Aufhebung desselben beschlossen. Der Referent, der principiell die Aufhebung empfahl, befürwortete vorerst die Schaffung eines Rahmengesetzes durch den Reichsrath. Die Majorität entschied für die sofortige Aufhebung des Bestiftungszwanges. Der Beschluß des Landtages erhielt jedoch nicht die Sanction der Krone.

Eine Reihe von Landtagen hob in dieser Periode den politischen Eheconsens auf; dagegen beschlossen die Landtage von Salzburg, Krain, Vorarlberg und Oberösterreich ganz ausdrücklich den Eheconsens beizubehalten, einige andere zögerten noch mit ihrer Entschließung.

Der niederösterreichische Landtag forderte im März 1864 den Reichsrath auf, die Schulfrage in den Kreis seiner Berathungen zu ziehen und ein Reichsvolksschulgesetz zu schaffen. Einige andere Landtage schlossen sich dieser Forderung an.

In den gemischtsprachigen Ländern verlangte man die sprachliche Gleichberechtigung in der Schule. Am 21. Mai beschloß der böhmische Landtag gegen den Vorschlag Herbst's, welcher die facultative Erlernung der zweiten Landessprache an den Landesmittelschulen, wie sie seit 1860 bestand, beizubehalten rieth, nach dem Antrage Wenzig den obligatorischen Unterricht einzuführen. Damals schon erklärte der Prager Gemeinderath, es gebe in der Hauptstadt Böhmens keine deutschen Kinder.

In Mähren hatte der Landtag die Rathschläge einer Enquête eingeholt. Diese erklärte sich für die zwangsweise Erlernung der zweiten Landessprache in den Schulen.

Die staatsrechtlichen Parteien in den Landtagen waren eifrig daran, eine Aenderung der Landesordnungen und Landtagswahlordnungen zu beantragen. Sie erhoben Klagen über die den nichtdeutschen Nationalitäten zugefügten Verkürzungen in den Wahlordnungen. In Böhmen legte Rieger im Mai 1864 einen solchen Abänderungsvorschlag für die Wahlordnung vor. Er basirte seinen Antrag auf Bevölkerungsziffer, Steuerleistung und örtliche Interessen, die bei der Feststellung der Wahlbezirke zu berücksichtigen wären. Compromiß- und Ausgleichsversuche zwischen Deutschen und Czechen scheiterten, kaum daß sie eingeleitet worden waren. Einen Moment lang beschäftigten sich Hasner und Pinkas mit dem Gedanken der Bildung eines Clubs der National-Neutralen mit einem Versöhnungsprogramme, aber der Gedanke verschwand ebenso schnell als er aufgetaucht war; Rieger's Antrag blieb jedoch gleichfalls unerledigt.

Als es sich darum handelte, im böhmischen Landtage die Ersatzwahlen für die ihrer Mandate verlustig erklärten czechischen Vertreter im Reichsrathe vorzunehmen, wiederholte Rieger am 12. Mai 1864 namens seiner Parteigenossen die Rechtsverwahrung gegen die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse des engeren Reichsrathes, sprach demselben das Recht ab, über die Giltigkeit der Mandate zu entscheiden, welche die czechischen Vertreter vom Landtage nur für den Gesammtreichsrath erhielten und trat für die weitere Abstinenz ein. Die czechischen Abgeordneten lehnten die Abgabe ihrer Stimmen für die Ersatzwahlen unter dem Rufe: Nevolíme! ab.

Im Tiroler Landtage hatten sich die Stimmen der Liberalen beider Nationalitäten vermehrt. Die Liberalen waren durch 22 Abgeordnete vertreten. Bei den Ersatzwahlen in den Reichsrath verhinderten aber die Clericalen beider Nationalität die Wahl von Liberalen in den Reichsrath.

Friedensschluß mit Dänemark.

Während der Reichsrathspause war die Besetzung Schleswig-Holsteins durch die vereinigten Truppen der Oesterreicher und Preußen erfolgt. Am 1. August 1864 wurden die Friedenspräliminarien mit Dänemark abgeschlossen; der Friede am 30. November 1864 unterfertigt. Ehe noch der Reichsrath wieder einberufen wurde, trat in der Leitung des auswärtigen Amtes eine Aenderung ein. Am 27. October 1864 war Rechberg aus dem Amte geschieden und Graf Mensdorff-Pouilly übernahm an seiner Stelle die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

Die dritte Reichsrathsperiode.

Eröffnung der dritten Session.

Das kaiserliche Patent vom 19. October 1864 berief zum drittenmale den Reichsrath „zur Ausübung der ihm durch § 10 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 eingeräumten Wirksamkeit“, also als gemeinsamen Reichsrath für den 12. November 1864 ein. Er blieb bis zum 27. Juli 1865 versammelt. Ungarn und Croaten blieben ihm fern, die Czechen begannen Abstinenz zu treiben. Die Siebenbürger hatte die Regierung durch Unterstützung der ersten Eisenbahnbauten im Lande für den Reichsrath gewonnen.

Die Präsidien der beiden Häuser wurden wieder ernannt; für das Herrenhaus: Fürst Karl Auersperg und Graf Franz Kuefstein, für das Abgeordnetenhaus: Leop. R. v. Hasner, Frz. R. v. Hopfen und Comes Conrad Schmidt; der Präsident des Abgeordnetenhauses gedachte in seiner Antrittsrede der erregten Stimmung über die Entwickelung der schleswig-holsteinischen Frage, fügte aber wohl im Einklange mit der Meinung der Regierungskreise ironisch bei: „Von Preußen droht Deutschland sein Chäronea und sein Philipp nicht; Oesterreichs Schwerpunkt liegt noch lange nicht in Ofen, aber Deutschlands Schwerpunkt liegt auch noch lange nicht in Berlin.“ Solche Aeußerungen schmeichelten dem Chauvinismus der militärischen Kreise und steigerten ihn. Es drohte bereits die große Krise, welche Deutschlands Einigung unter Preußens Führung herbeiführte und Oesterreich mit seinen Bundesländern aus Deutschland hinauswies. Die Unterschätzung des Gegners führte die Katastrophe für Oesterreich herbei. Inzwischen beschäftigte auch noch das mexikanische Abenteuer mit seinem späteren tragischen Abschluß die Hofkreise. Die Thronrede nahm Anlaß, der erfolgten Renunciation des Erzherzogs Ferdinand Maximilian zu gedenken. Der Ausnahmszustand in Galizien dauerte noch fort.

Die Thronrede.

Der Kaiser eröffnete am 14. November 1864 die neue Session des Reichsrathes mit folgender Thronrede.

Geehrte Mitglieder Meines Reichsrathes!

Nachdem im Laufe der vorigen Sitzungsperiode die Bedingungen eingetreten sind, unter welchen der Reichsrath kraft seines verfassungsmäßigen Rechtes die allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Gegenstände der Gesetzgebung zu behandeln vermag, habe Ich ihn zur Ausübung dieser Wirksamkeit als die gesammte Vertretung Meines Reiches einberufen.

Indem Ich seine Session eröffne, begrüße Ich Sie, Erzherzoge Prinzen Meines Hauses, hochwürdigste, erlauchte und geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes.

Es ist Meine Absicht, sobald die Beendigung Ihrer Aufgaben den Schluß dieser Sitzungsperiode herbeigeführt haben wird, den engeren Reichsrath in seine Wirksamkeit treten zu lassen.

Ebenso gebe Ich Mich der Erwartung hin, daß in der östlichen Hälfte Meines Reiches verfassungsmäßige Thätigkeit, welche schon in Meinem Großfürstenthume Siebenbürgen erfreulich waltet, allenthalben aufs neue werde beginnen können.

Auf dieses Ziel, welches Ich im Interesse jener Königreiche, wie nicht minder des gesammten Reiches in naher Zeit erreicht zu sehen wünsche, sind die ernsten Bemühungen Meiner Regierung gerichtet.

Vertrauen und wahre Einsicht werden zu segensvollem Gelingen führen.

Eine Reihe bedeutsamer Ereignisse für Mein Haus wie für das Reich liegt zwischen dem Schlusse der vorigen Sitzungsperiode und dem heutigen Tage.

Die mit Meiner Zustimmung erfolgte Annahme der mexikanischen Kaiserkrone von Seite Meines Herrn Bruders des Erzherzogs Ferdinand Maximilian, jetzt Kaisers Maximilian I. von Mexico, hat eine Regelung der hierbei in Betracht kommenden Agnatenrechte nothwendig gemacht.

Zu diesem Ende habe Ich am 9. April d. J. zu Miramare einen Familienpact vollzogen, welchen Meine Regierung Ihnen mitzutheilen beauftragt ist.

Beseelt von dem eifrigen Bestreben, zur Erhaltung und Befestigung des allgemeinen Friedens beizutragen, wünsche Ich Mir Glück zu dem guten Einvernehmen und den freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen Meiner Regierung und den übrigen großen Mächten Europas bestehen.

Ich werde nicht aufhören, diese Beziehungen sorgfältig zu pflegen und alles zu thun, um von Meinem Reiche, welches gegenwärtig mit so wichtigen inneren Aufgaben beschäftiget ist, auswärtige Verwicklungen fern zu halten.

Eine Ursache langjährigen Streites im Norden Deutschlands ist soeben auf die ehrenvollste Weise beseitigt worden.

Die Vertretung Meines Reiches wird mit bewährtem patriotischen Gefühle Meine Befriedigung darüber theilen, daß dem Kriege zwischen den deutschen Mächten und Dänemark durch den Friedensvertrag, der zu Wien am 30. October unterzeichnet wurde und dessen Ratification binnen wenigen Tagen gewärtiget wird, ein Ziel gesetzt worden ist, welches die Erfüllung auch der höchsten Erwartungen in sich schließt.

Die Tapferkeit der verbündeten Truppen und der Kriegsmarine Oesterreichs und Preußens hat einen glänzenden Preis erfochten, die weise und gerechte Zurückhaltung der neutralen Mächte das endliche Einverständniß erleichtert.

Die Einigkeit zwischen Mir und Meinem erhabenen Bundesgenossen, dem Könige von Preußen, hat ihren hohen Werth durch denkwürdige Erfolge von neuem erprobt.

Das gesammte Deutschland aber — Ich zweifle nicht — wird angesichts der ruhmvollen und glücklichen Lösung der Frage, von der es im Innersten bewegt wurde, jene Eintracht wieder finden, welche für seine eigene Sicherheit und Wohlfahrt, wie für die Ruhe und das Gleichgewicht Europas eine so mächtige Bürgschaft bildet.

Zu Meinem Bedauern haben die unheilvollen Wirkungen, welche in letzter Zeit die Ereignisse im Königreiche Polen auf die benachbarten Länder Meines Reiches übten, Meiner Regierung die Nothwendigkeit auferlegt, Ausnahmsmaßregeln zur Wahrung der inneren Ruhe und zum Schutze der Person und des Eigenthums der friedlichen Bevölkerung über diese Länder zu verhängen.

Sie sind von günstigem Erfolge für die Sicherung dieser gefährdeten Interessen gewesen.

Mit Befriedigung habe Ich wahrgenommen, daß ein Theil dieser Maßregeln sich schon dermalen entbehrlich gezeigt hat und gerne gebe Ich Mich der Erwartung hin, in nicht ferner Zeit sie völlig beseitigt zu sehen.

Ihre besondere Aufmerksamkeit werden die Angelegenheiten der Finanzen Meines Reiches in Anspruch nehmen.

Die ungünstigen Verhältnisse, welche allenthalben den europäischen Geldmarkt beherrschen, konnten nicht ohne hemmende Wirkungen auf die Fortschritte der volkswirthschaftlichen und finanziellen Entwickelung Oesterreichs bleiben.

In dieser unverkennbar schwierigen Lage ist die Bedeckung des gesteigerten Staatserfordernisses doch stets pünktlich erfolgt.

Das ernste Streben nach Ersparungen bietet beruhigende Anhaltspunkte nach erfolgter Tilgung der außerordentlichen Staatszahlungen, welche in der gegenwärtigen Periode noch bestehen, die endliche Beseitigung der Störungen im Geldwesen und im Gleichgewichte des Staatshaushaltes zu erwarten.

Es werden Ihnen ausnahmsweise in der gegenwärtigen Sitzungsperiode zwei Staatsvoranschläge, nämlich jener für das Jahr 1865 und in unmittelbarer Folge auch jener für das Jahr 1866 vorgelegt werden.

Durch diese Uebergangsmaßregel soll eine geordnete Zeitfolge in den Sessionen des Reichsrathes und der Landtage angebahnt und die Möglichkeit gesichert werden, die Budgetarbeiten rechtzeitig vor dem Beginne des Finanzjahres zum Abschlusse zu bringen.

Das erste auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gebrachte Finanzgesetz hat in der Staatsrechnung für 1862 seinen Abschluß erhalten.

Letztere wird Ihnen noch in dieser Session von Meiner Regierung vorgelegt werden.

Ihrer eingehenden Würdigung empfehle Ich die an Sie gelangenden Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Besteuerung, deren baldige Wirksamkeit ebenso sehr im Interesse einer gerechteren und gleichmäßigeren Vertheilung der Steuerlast, als einer mehr entsprechenden Bedeckung des Staatserfordernisses zu wünschen ist.

Ihre Thätigkeit wird sich der Behandlung noch anderer Finanzvorlagen zuwenden, welche die Verbesserung bestehender Gesetze und theilweise nicht unerhebliche Erleichterungen der Steuerträger zum Zwecke haben.

Ich erwähne unter diesen den Entwurf eines Gesetzes über die Verminderung der Personalsteuern in Meinem Großfürstenthume Siebenbürgen.

Seit einer Reihe von Jahren nimmt die volkswirthschaftliche Einigung Deutschlands, welche im 19. Artikel der Bundesacte als ein Ziel der Bestrebungen des Bundes bezeichnet, in späteren Verträgen bestimmtere Gestalt und einen den Zeitverhältnissen entsprechenden Ausdruck erhalten hat, die volle Aufmerksamkeit Meiner Regierung in Anspruch.

Zur gedeihlichen Lösung dieser Aufgabe, die im Bundesverhältnisse gelegen und für die Interessen Oesterreichs von hoher Wichtigkeit ist, sind Verhandlungen nothwendig geworden, welche von Meiner Regierung mit jenem Ernst, welcher der Sache gebührt, noch gegenwärtig fortgeführt werden.

Die Ergebnisse derselben werden Ihnen von Meiner Regierung mitgetheilt werden und Ich hoffe, daß sie für die Feststellung des neuen Zolltarifes, welche im Laufe dieser Session zu erfolgen hat, nicht ohne günstigen Einfluß sein werden.

Die Vortheile erkennend, welche die Vervielfältigung der Verkehrsmittel Meinem Reiche in jeder Beziehung zu bieten vermag, habe Ich Meine Regierung beauftragt, fortan der planmäßigen Ausführung eines den Bedürfnissen Meiner Königreiche und Länder genügenden Netzes von Eisenbahnen ihre ununterbrochene und energische Thätigkeit zuzuwenden.

Diesen Meinen Absichten gemäß wird Meine Regierung in naher Zeit eine Reihe von Gesetzentwürfen über die Staatsgarantie, welche von mehreren neuen Eisenbahnunternehmungen angesprochen wird, an Sie gelangen lassen. Jedenfalls wird noch im Laufe dieser Session, und zwar demnächst jene Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden, welche die nach dem Großfürstenthume Siebenbürgen und innerhalb desselben auszuführende Eisenbahnlinie zum Gegenstande hat.

Mit tiefem Bedauern habe Ich die schweren Bedrängnisse wahrgenommen, von welchen die Industrie in Meinen Ländern, wie anderwärts heimgesucht worden ist.

Der vorgerückte Standpunkt, welchen sie schon jetzt einnimmt, läßt Mich jedoch hoffen, daß sie nach kurzer Frist durch eigene Kraft unter den Segnungen des Friedens, geschirmt durch eine heilsame Gesetzgebung zu einem dauernden und reichlich lohnenden Aufschwunge wieder gelangen werde.

Mehrere Gesetzentwürfe, welche die Förderung der volkswirthschaftlichen Interessen bezwecken, sowie andere zur Competenz des gesammten Reichsrathes gehörige Vorlagen werden von Meiner Regierung in Bereitschaft gehalten, um noch im Laufe dieser Session zu Ihren Berathungen zu gelangen.

Es ist Mein Wunsch, dessen Erfüllung Ihr hingebender Eifer Mir verbürgt, die Aufgaben, zu welchen Sie nunmehr sich wenden, rasch ihrer Vollendung entgegenreifen zu sehen.

Denn eine Reihe wichtiger und umfangreicher Vorlagen ist von Meiner Regierung für die Thätigkeit des engeren Reichsrathes vorbereitet, deren Wiederkehr an jene Voraussetzung geknüpft ist.

Geehrte Mitglieder Meines Reichsrathes! Indem Ich Sie mit der Versicherung Meiner kaiserlichen Huld und Gnade an Ihre wichtigen Aufgaben geleite, verkenne Ich die Schwierigkeiten derselben nicht.

Aber fest ist Mein Vertrauen, daß es mit Ihrem Rath und Beistand Mir gelingen werde, das Reich, das die Vorsehung Mir anvertraut, mit starker Hand einer glücklichen Zukunft entgegen zu führen.

Ich schöpfe dieses Vertrauen aus der Liebe und Treue, aus der Einsicht und Kraft Meiner Völker, welche Ich mit dem innigen Wunsche Meines Herzens, daß ihre Geschicke zum Heile und Ruhme ihres gemeinsamen Vaterlandes sich erfüllen mögen, dem allmächtigen Schutze des Himmels empfehle.

Die Verhältnisse, die sich wenige Monate später auf dem Gebiete der äußeren Politik entwickelten, warfen alle Voraussagungen und Hoffnungen dieser Thronrede über den Haufen. Die Einigkeit mit Preußen, die in der Thronrede so stark betont wurde, ging in Brüche und die volkswirthschaftliche Einigung Deutschlands sollte sich rasch, aber ohne Oesterreich vollziehen.

Adresse des Abgeordnetenhauses.

Das Abgeordnetenhaus beantwortete die Thronrede mit folgender Adresse, über welche Giskra referirte.

Eure k. k. Apostolische Majestät!

Die erhabene Ansprache, welche Eure Majestät an die wiederberufene Reichsvertretung allergnädigst zu richten geruhten, hat die wichtigsten Interessen des Reiches berührt.

Die hohe Bedeutung der vom Throne gesprochenen Worte legt dem Abgeordnetenhause die Pflicht auf, mit ehrfurchtsvollem Freimuthe auch seine Auffassung der großen Fragen, welche das Reich bewegen, Eurer Majestät in treuer Ergebenheit zu unterbreiten.

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Königreiche und Länder des Kaiserstaates, zu deren verfassungsmäßiger Behandlung die Reichsvertretung zunächst als Gesammtreichsrath einberufen wurde, werden im Abgeordnetenhause die ihrer hohen Wichtigkeit entsprechende Sorgfalt und hingebende Thätigkeit finden. Gleicher Eifer und gleiche Pflichttreue werden den Angelegenheiten des engeren Reichsrathes zugewendet werden, dessen unmittelbar folgende Wirksamkeit Eure Majestät in Aussicht genommen. Das

Haus fühlt sich jedoch verpflichtet, auszusprechen, daß die regelmäßige, jährlich wiederkehrende Wirksamkeit des engeren Reichsrathes ein in der Verfassung begründetes Recht der in ihm vertretenen Königreiche und Länder ist, daß in dieser regelmäßigen Wiederkehr eine Bürgschaft für verfassungsmäßige Zustände in denselben liegt und daß sie für die Erfüllung so vieler, wichtiger und dringender Aufgaben ihrer gemeinsamen Gesetzgebung nicht entbehrt werden kann.

Das Abgeordnetenhaus muß es tief beklagen, daß in einem großen Theile des Reiches die verfassungsmäßige Thätigkeit noch gar nicht begonnen hat, oder völlig unterbrochen ist. Entschiedenes Vorschreiten der Regierung zur Beseitigung dieser den Interessen des Reiches und seiner Bewohner so sehr abträglichen Zustände würde das Vertrauen wieder beleben und vom Abgeordnetenhause mit lebhafter Freude begrüßt werden.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß in nicht ferner Zukunft im lombardisch-venetianischen Königreiche eine aus Wahlen hervorgegangene Landesvertretung tagen werde, und betrachten es als Gegenstand ernster Sorge für Eurer Majestät Regierung, daß der Landtag Galiziens ehestens seine für dieses Königreich überaus nothwendige Wirksamkeit wieder aufnehmen könne.

Von hoher Wichtigkeit für das ganze Reich ist insbesondere auch die Herstellung verfassungsmäßiger Zustände in den beiden Königreichen Ungarn und Croatien. Denn nur hierin sieht das Abgeordnetenhaus den Weg, die Einsicht in die wirklichen Bedürfnisse des Reiches und aller seiner Völker baldigst zu vermitteln und die Schwierigkeiten zu beheben, welche einem gedeihlichen Zusammenwirken aller Kräfte für die Interessen des Reiches und seiner Theile noch entgegenstehen.

Wir halten darum die ungesäumte Einberufung der Landtage dieser Königreiche nach Abschluß der gegenwärtigen Thätigkeit in Angelegenheiten des gesammten Reichsrathes für unerläßlich. Es wird damit einem wohlbegründeten und gerechten Verlangen in jenen Ländern begegnet und auch das aufrichtige Streben von Eurer Majestät Regierung bethätigt werden, die Früchte constitutionellen Staatslebens in Oesterreich allseitig zur baldigen Reife zu bringen.

Wir hegen das Vertrauen, die gesetzliche Vertretung jener Königreiche werde sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die gemeinschaftliche Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches im Interesse Aller liege und durch dieses unabweislich geboten sei. Das Abgeordnetenhaus wird seinerseits nicht anstehen, was an ihm ist, beizutragen, daß bei unverrückter Wahrung dieses in der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes jenen Ländern im verfassungsmäßigen Wege die nöthigen Garantien für ihre Autonomie in allen Angelegenheiten werden, welche ihren Landtagen vorbehalten sind. Und wenn Vaterlandsliebe und klares Erkennen der Interessen des Staates und seiner Bewohner beiderseits zusammenwirken, dann wird auch das Werk gelingen, zu dem nach Kräften beizutragen wir für eine heilige Pflicht eines jeden halten.

Mit inniger Theilnahme verfolgten Oesterreichs Völker, wie alle Ereignisse, welche Eurer Majestät erhabenes und treugeliebtes Haus betreffen, die Vorgänge, wodurch ein erlauchter kaiserlicher Prinz berufen wurde, in fernen Welttheilen einen neuen Thron zu gründen; möge Gottes Beistand sein edles Wollen und opferreiches Mühen zum Gelingen führen!

Eure Majestät haben vom Throne herab den hohen Werth des allgemeinen Friedens für Oesterreich verkündet; auch das Abgeordnetenhaus hält einen gesicherten und die Bürgschaft der Dauer in sich tragenden Frieden für eine unentbehrliche Bedingung zur Wohlfahrt des Reiches. Solchen Frieden für Oesterreich herzustellen und zu befestigen, erkennt das Haus als ein unverrückbares Ziel für Eurer Majestät Regierung.

Der Friede mit Dänemark hat einer langjährigen Vergewaltigung der Elbeherzogthümer ein Ende gemacht, welcher sich entringen zu helfen,

ihnen versagt blieb. Der vorausgegangene Kampf hat — dank der Tapferkeit der kaiserlichen Truppen und Kriegsmarine — den österreichischen Waffen neue Lorbeeren gebracht. Aber noch ist das Werk nicht vollendet, welches Eure Majestät als Gegenstand der innersten Bewegung des gesammten Deutschlands anerkannt und wofür Oesterreichs tapfere Söhne geblutet haben; noch harren die Herzogthümer der endgiltigen Regelung ihrer Verhältnisse, und das Abgeordnetenhaus glaubt mit Zuversicht, daß die kaiserliche Regierung kräftigst bestrebt sein werde, das begonnene Werk zu krönen und im Zusammenwirken mit dem deutschen Bunde den Herzogthümern zu ihrem vollen Rechte in der Erbfolge und in der selbstständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten zu verhelfen.

Den hohen Werth der Bundesgenossenschaft mit Preußen für die Erfolge in dem nunmehr zum Abschlusse gebrachten Kriege anerkennt das Abgeordnetenhaus im vollsten Maße; es kann aber nicht unterlassen, auch die innerste Ueberzeugung von dem gleich hohen Werthe auszusprechen, der in der aufrichtigen Pflege der bundesrechtlichen Beziehungen zu den anderen Staaten des deutschen Bundes für Oesterreich gelegen ist. Es wird darum alle Bemühungen von Eurer Majestät Regierung freudig begrüßen, welche dahin gehen, bundeswidrigen Sonderbestrebungen entgegenzutreten und durch Reformen der Bundesverfassung die Bande noch enger zu knüpfen, welche alle Länder Deutschlands zu Einem großen und mächtigen Ganzen vereinen.

Die unheilvollen Ereignisse im Königreiche Polen, welche in einem Lande des Reiches die Verhängung von Ausnahmsmaßregeln herbeigeführt, erfüllen auch uns mit tiefer Betrübniß. Das Haus gewärtigt von Eurer Majestät Regierung die ihr nach der Verfassung obliegende Darlegung der Gründe, welche die Verhängung und theilweise Fortdauer jener Ausnahmsmaßregeln nothwendig gemacht, dann der Erfolge, welche dadurch erzielt wurden, kann jedoch den lebhaftesten Wunsch nicht unterdrücken, daß, wenn etwa bisher deren Nothwendigkeit vorhanden war, diese doch in kürzester Zeit entfallen möge.

Eure Majestät haben die besondere Aufmerksamkeit des Reichsrathes für die Reichsfinanzen in Anspruch zu nehmen geruht. Und in der That ist die Finanzlage des Reiches eine sehr ernste.

Die Ausgaben überragen fortwährend die Einnahmen, die hochgespannte Steuerlast der Staatsbürger erträgt kaum mehr eine Erhöhung, das Staatsvermögen ist namhaft verringert, die stete Benützung des öffentlichen Credites, auch in Jahren des Friedens, muß zu schweren Bedrängnissen und kann endlich zu unheilvollen Krisen führen.

Das Abgeordnetenhaus vermag in dem bloßen Streben nach Ersparungen zur Anbahnung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte für eine ferne liegende Zeit eine genügende Gewähr für eine dauerhafte Ordnung des Staatshaushaltes nicht zu erkennen, es hält vielmehr die völlige Umkehr zur strengen Regelung der Staatsausgaben nach dem Maße der ordentlichen Einnahmen — außerordentliche Fälle ausgenommen — für den unverweilt nöthigen und allein erfolgreichen Schritt, um jenes Gleichgewicht wieder herzustellen und die finanziellen Kräfte des Staates der Wiedererstarkung zuzuführen, deren das Reich bedarf, um seine Machtstellung zu behaupten und seine innere Wohlfahrt zu sichern.

Namentlich erscheint es unerläßlich, nach den schon in früherer Zeit von Eurer Majestät ausgesprochenen Intentionen, die Ausgaben für Heer und Flotte herabzusetzen, und es kann dies bei einer erfolgreichen, nur durch die Interessen der österreichischen Völker bestimmten Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ohne Gefahr für das Reich geschehen. Ebenso gestatten die geänderten Einrichtungen im öffentlichen Leben der Gemeinden und Länder bereits im ausgiebigsten Maße die Vereinfachung der staatlichen Verwaltung.

Wie das Abgeordnetenhaus diese Gesichtspunkte bei der Feststellung der Ausgaben für maßgebend erachtet, wird es auch die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Besteuerung im Interesse einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast sorgfältiger Würdigung unterziehen.

Die Schlußfassung über die Zulässigkeit und Angemessenheit einer Feststellung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1866 in unmittelbarer Folge auf jene für das Jahr 1865 glaubt das Haus dem Zeitpunkte der wirklichen Vorlage jenes Voranschlages vorbehalten zu müssen.

Die Staatsrechnung für 1862 wird der verfassungsmäßigen Prüfung vom Hause unterzogen werden; allein solche Prüfung kann nur durch das im Auftrage Eurer Majestät schon längst in Aussicht gestellte Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit ihre wahre Bedeutung erlangen, und das Abgeordnetenhaus hält es für seine Pflicht, klar und bestimmt auszusprechen, daß dieses Gesetz eine der dringendsten Ergänzungen der constitutionellen Staatseinrichtungen für Oesterreich bilde.

Die schweren Bedrängnisse, unter welchen die Industrie im Kaiserstaate leidet, sind zum großen Theile die Folge unabwendbarer Ereignisse; nicht wenig aber tragen hierzu das Schwanken der Valuta, die durch den Bedarf des öffentlichen Credites erzeugte Vertheuerung des Capitales für alle Zweige der Volkswirthschaft, dann die Unsicherheit bei, in welcher sich die Frage der handelspolitischen Stellung Oesterreichs zu den anderen Staaten Deutschlands seit längerer Zeit und namentlich mit Hinblick auf das nahe Ende des Vertrages vom Jahre 1853 befindet.

Das Abgeordnetenhaus muß es daher auch bedauern, daß die Regierung Eurer Majestät noch immer nicht in der Lage ist, die Resultate der Verhandlungen über diese Frage vorzulegen. Wir geben uns jedoch der Erwartung hin, daß die großen Nachtheile, welche durch die Erfolglosigkeit der bisherigen Verhandlungen auf handelspolitischem Gebiete den österreichischen Interessen erwachsen sind und fernerhin drohen, mittelst der in Aussicht gestellten Veränderungen der Zollgesetzgebung sich werden verringern lassen. Eine kräftigere Wahrung und Förderung wird aber den volkswirthschaftlichen Interessen nur durch deren im Staatsorganismus bisher mangelnde einheitliche Leitung zutheil werden.

Die Wichtigkeit der Eisenbahnen als Verkehrsmittel hat das Abgeordnetenhaus schon in der letzten Session bestimmt, die Nothwendigkeit eines neuen Eisenbahnconcessionsgesetzes auszusprechen, wodurch nicht nur der Unternehmungsgeist ermuntert, sondern auch der Reichsvertretung der ihr gebührende Einfluß bei Errichtung neuer Linien gesichert wird.

Wir können daher nur wiederholt ehrfurchtsvoll bitten, daß Eure Majestät geruhen möge, die Regierung mit der Einbringung einer solchen Vorlage vor den versammelten Reichsrath zu beauftragen.

Die Gesetzentwürfe zur Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, dann zur Förderung der volkswirthschaftlichen Interessen überhaupt, sowie die anderen zur Competenz des gesammten Reichsrathes gehörigen Vorlagen wird das Abgeordnetenhaus der sorgfältigsten Berathung unterziehen.

Auch geben wir uns mit Hinblick auf die von Eurer Majestät bereits in Aussicht gestellten Vorlagen für den engeren Reichsrath schon jetzt der Hoffnung hin, daß die mit dem heiligen Stuhle eingeleiteten Unterhandlungen auch die gesetzmäßige Regelung jener in das Gebiet der Staatsgesetzgebung fallenden Verhältnisse ermöglichen werden, welche durch die von Eurer Majestät mit Seiner Heiligkeit vereinbarte Acte vom 18. August 1855 berührt sind.

Eure Majestät! Die kaiserliche Huld und Gnade, deren Eure Majestät die Mitglieder der Reichsvertretung zu versichern geruhten, erhöht in uns Allen das Gefühl der Treue für unseren geliebten Herrscher; und wie wir in Liebe zum Gesammtvaterlande ehrfurchtsvoll und offen die Anschauungen, die uns leiten, ausgesprochen, so werden wir uns unermüdlich und gewissenhaft dem Werke widmen, für welches Eure Majestät den Rath und Beistand der Reichsvertretung verlangt haben. Möge Gottes segnende Hand auf demselben ruhen, daß es gedeihe zur Ehre und Größe des Reiches, zum Ruhme seines Kaisers, zum Heile seiner Bewohner!

Gott erhalte, Gott schütze, Gott segne Eure Majestät!

Adresse des Herrenhauses.

Am 22. November 1864 erstattete Freiherr v. Münch-Bellinghausen den Bericht über die Adresse des Herrenhauses. Dieselbe lautete:

Eure k. k. Apostolische Majestät!

Durch den Ruf seines erhabenen Monarchen zum drittenmale versammelt, glaubt das Herrenhaus, indem es seine Thätigkeit wieder aufnimmt und sich der Erwägung der verfassungsmäßig allen Königreichen und Ländern Oesterreichs gemeinsamen Gegenständen der Gesetzgebung zuwendet, vor allem ehrerbietigst vor dem allerhöchsten Throne die Versicherung seiner patriotischen Hingebung und der Reinheit seiner Absichten erneuern zu müssen, die es bisher bei der Lösung der ihm gewordenen Aufgaben zu bewähren sich bestrebt hat und die es auch bei den Berathungen der gegenwärtigen Session unverändert festzuhalten bemüht sein wird.

Von diesem Gefühle, wie von der Ueberzeugung durchdrungen, daß auf der vollständigen Durchführung der von Eurer Majestät ihren Völkern verliehenen Verfassung das Heil Oesterreichs und die dauernde Erhöhung seiner Machtstellung beruhe, erfüllt uns die huldvolle Mittheilung, es werde die in der Osthälfte des Reiches bisher unterbrochene verfassungsmäßige Thätigkeit bald allenthalben aufs Neue wieder beginnen können, mit der freudigsten Theilnahme und dem lebhaftesten Wunsche, daß die auf dieses Ziel gerichteten Bemühungen allerhöchst ihrer Regierung vollständig gelingen, daß wechselseitiges, vertrauendes Entgegenkommen und das richtige Verständniß der eigenen Wohlfahrt bald wieder alle Völker Oesterreichs in dem Gefühle brüderlicher Zusammengehörigkeit untrennbar vereinigen mögen.

Für die Mittheilung des Familienpactes, der aus Anlaß der Annahme der mexikanischen Kaiserkrone von Seite Seiner kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ferdinand Maximilian am 9. April d. J. zu Miramare vollzogen wurde, hat das Herrenhaus bereits Eurer Majestät seinen ehrerbietigsten Dank abgestattet. Unsere Segenswünsche begleiten den kaiserlichen Prinzen über das Weltmeer.

Mit stolzer Freude bringen wir Eurer Majestät und dem Vaterlande unseren Glückwunsch zu den glänzenden Erfolgen dar, welche die todesverachtende Tapferkeit der kaiserlichen Truppen wie der Marine in dem Kriege zwischen den verbündeten Mächten und Dänemark errungen hat, und geben dem Gefühle der Bewunderung Ausdruck, womit uns die Waffenthaten dieser heldenmüthigen Schaaren und ihrer Führer erfüllen.

Die Mittheilung von dem Abschlusse eines höchst ruhmvollen Friedens wie von dem guten Einvernehmen und den freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen allerhöchst ihrer Regierung und den übrigen großen Mächten bestehen, haben wir mit hoher Befriedigung vernommen. Wir erkennen mit dankerfülltem Herzen die Bestrebungen Eurer Majestät, der Monarchie die Segnungen des Friedens zu erhalten, und theilen aufrichtig den Wunsch, daß die Verbindung mit Preußen die nach der glücklichen Lösung langjähriger Verwickelungen im Norden Deutschlands zu erwartende festere und innigere Einigung der deutschen Staaten und die darauf beruhende Kräftigung des deutschen Bundes sich für die Ruhe und das Gleichgewicht Europas als nachhaltige Bürgschaften bewähren mögen.

Mit Bedauern der unheilvollen Ereignisse gedenkend, welche die Verhängung von Ausnahmsmaßregeln über das Königreich Galizien geboten, geben wir uns mit Eurer Majestät der Hoffnung hin, die baldige Wiederkehr normaler Zustände in diesem Königreiche eintreten zu sehen.

Das Herrenhaus erkennt in vollem Maße die durch die Ungunst der Zeit- und Geldverhältnisse gesteigerte Schwierigkeit der Finanzlage, welche gleichwohl die pünktliche Bedeckung des Staatserfordernisses nicht zu beirren vermochte, legt aber auch umsomehr Gewicht darauf, daß von Seite der Regierung das ernste Streben nach Ersparungen festgehalten wird, ohne welche die endliche Beseitigung der Störungen im Geldwesen und im Gleichgewichte des Staatshaushaltes nicht zu erwarten ist.

Die für die gegenwärtige Sitzungsperiode angekündigte Vorlage zweier Staatsvoranschläge, nämlich jenes für das Jahr 1865 und in unmittelbarer Folge jenes für das Jahr 1866, findet ihre Begründung in der Nothwendigkeit, eine geordnete Zeitfolge in den Sessionen des Reichsrathes und der Landtage anzubahnen. Das Herrenhaus kann daher diese Uebergangsmaßregel nur für zweckmäßig erachten und wird auf die Würdigung beider Voranschläge bereitwilligst eingehen.

Den Finanzvorlagen, welche die Besserung bestehender Gesetze und theilweise nicht unerhebliche Erleichterung der Steuerträger zum Zwecke haben, insbesondere dem Gesetzentwurfe zur Regelung der directen Besteuerung sehen wir um so hoffnungsvoller entgegen, als die Nothwendigkeit dieser letzteren im Interesse einer gerechteren und gleichmäßigeren Vertheilung der Steuerlast im Herrenhause selbst schon wiederholt betont wurde.

Nicht geringeres Gewicht legt das Herrenhaus auf die Mittheilung der Ergebnisse jener Verhandlungen, welche in Beziehung auf die für die Wohlfahrt Oesterreichs so hochwichtige volkswirthschaftliche Einigung mit den übrigen deutschen Bundesstaaten von der Regierung Eurer Majestät gepflogen werden und es hofft, daß deren Einfluß, wie er für die Feststellung des neuen Zolltarifes ein entscheidender sein dürfte, so auch ein günstiger sein möge.

Die schweren Bedrängnisse, welche in letzter Zeit die Interessen der Industrie und des Grundbesitzes in Oesterreich betroffen haben, lassen alle Gesetze, welche die Förderung und den Aufschwung derselben begünstigen, als doppelt wichtig erscheinen und wir nehmen daher alle dahin abzielenden Vorkehrungen, namentlich aber jene, welche die Vervielfältigung der Verkehrsmittel bezwecken, freudig zur Nachricht und werden insbesondere die Vorlage bezüglich der nach dem Großfürstenthume Siebenbürgen und innerhalb desselben auszuführenden Eisenbahnlinie mit ebenso viel Sorgfalt als möglichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Der Wunsch Eurer Majestät, die Lösung aller dieser Aufgaben rasch ihrer Vollendung entgegenreifen zu sehen, findet in unseren Gesinnungen den vollkommensten Wiederhall und der hingebende Eifer des Herrenhauses wird in dem Streben nach Erfüllung dieses Wunsches umsoweniger ermüden, als uns Eure Majestät die Absicht kundzugeben geruhten, nach dem Schlusse dieser Sitzungsperiode den engeren Reichsrath in Wirksamkeit treten zu lassen.

Wenn wir auf den Beginn des nun sich zu Ende neigenden Jahres zurückblicken, so sehen wir ihn durch den Heldenmuth unseres tapferen Heeres mit ruhmvollen Waffenthaten bezeichnet. Dürfen wir auch nicht hoffen, auf dem friedlichen Felde legislatorischer Thätigkeit ebenso glänzende Erfolge zu erreichen, so ist es uns doch vergönnt, auch in dieser Richtung Eintracht und Gemeinsinn, Ausdauer und Besonnenheit, treue Anhänglichkeit an den geliebten Monarchen und warme aufopfernde Liebe für das gemeinsame Vaterland, dieselben Gefühle zu bethätigen, deren siegreiche Macht sich in dem österreichischen Heere zu allen Zeiten so glorreich bewährt hat.

Auch wir sind bereit, für die geheiligte Person unseres Kaisers, für die Festhaltung der Integrität der Monarchie Gut und Blut einzusetzen; auch in unseren Reihen gilt nur das Losungswort: Das Wohl, die Macht und der Ruhm Oesterreichs!

Von diesem Gefühle beseelt und in diesem Gefühle der freudigen Zustimmung aller unter dem Scepter Habsburgs vereinigten Völker gewiß, geht das Herrenhaus an die Lösung der ihm verfassungsmäßig obliegenden Aufgaben. Gott segne Oesterreich! Gott schirme und erhalte Eure Majestät!

Die Abstinenz.

Die zahlreichen Lücken in der Abgeordnetenliste, welche Mandatsniederlegungen, Mandatsverluste und Todesfälle im Laufe der letzten Session verursachten, wurden durch Ersatzwahlen in den Landtagen geschlossen. Es fanden im Laufe der dritten Session 51 Angelobungen neugewählter Abgeordneten statt. Böhmen allein hatte 22 neue, zumeist czechische Vertreter gewählt, von denen wieder die Mehrzahl nicht im Hause erschien. Am 5. December 1864 übersandten die Czechen eine neue Rechtsverwahrung an das Haus, betonten dessen Unvollständigkeit und begründeten ihr Ausbleiben mit der Berufung auf die staatsrechtliche Stellung und Autonomie des Königreiches Böhmen. Das Abgeordnetenhaus nahm diese Erklärung als Mandatsverzicht der Unterfertigten auf.

Den ungarischen Landtag, der wegen Renitenz aufgelöst worden war, hatte Schmerling noch nicht wieder einberufen, mit Croatien wurde noch wegen der Einberufung des Landtages und der Beschickung des Reichsrathes verhandelt. Die für die ungarischen und croatischen Vertreter bestimmten Plätze im Abgeordnetenhause blieben auch in dieser Session leer. Die 85 Ungarn und 9 Croaten und die Venetianer blieben auch weiter dem Reichsrathe fern; die 26 Siebenbürger erschienen neben den 203 Abgeordneten des engeren Reichsrathes, von denen, da über Galizien der Belagerungszustand verhängt war, in diesem Sessionsabschnitte auch noch die 38 Vertreter Galiziens fehlten. Die Linke mit ihren verfassungstreuen Gruppen beherrschte das Haus, die Vertreter der deutschen Länder und Wahlbezirke konnten unbehindert ihren Einfluß auf den Gang der Gesetzgebung üben. Sie machten hiervon nur in beschränktem Maße Gebrauch. Die Furcht, die Föderalisten zu irritiren, hielt die Deutschen davon ab, mit der nöthigen Energie gegen die Gegner der Verfassung vorzugehen.

Die Gruppen der Linken.

Die bisherigen Clubbildungen lösten sich allmählich auf. Vornehmlich die Differenzen bezüglich der ungarischen Frage zersetzten die Parteien.

Die autonomistische äußerste Linke unterstützte die Bemühungen der Ungarn nach staatsrechtlicher Selbstständigkeit. Sie stand in steter Opposition zur Regierung, die sie der constitutionellen Lässigkeit beschuldigte und zur Erfüllung ihrer in der Thronrede gemachten liberalen Zusagen drängte. Bei den Angriffen gegen Schmerling fand die äußerste Linke willige Heerfolge bei den Gruppen der Rechten.

Kaiserfeld plaidirte am 31. Mai 1865 neuerlich für die Selbstständigkeit Ungarns mit dualistischer Staatsform und verlangte die rasche Einberufung des Landtages. Schmerling bestand darauf, daß Ungarn die Februarverfassung vorher anerkennen müsse.

Der Club der Linken, in dieser Session an 50 Mann stark, hielt seine Sitzungen, da das alte Parlamentshaus für die Clubversammlungen noch kein Locale bot, im bürgerlichen Zeughause am Hof. Die Vertreter Siebenbürgens genossen in diesem Club das Gastrecht. Der Club vertrat im Hause als sein Programm folgende Forderungen: Bürgerliche und politische Freiheit, Gleichberechtigung aller Staatsbürger, aller Nationalitäten und Confessionen, Beseitigung der Vorrechte Einzelner, Erleichterung der Steuerlast, billige und rasche Rechtsprechung, Oeffentlichkeit in allen Zweigen der Verwaltung, Autonomie der Gemeinde, Aufrechthaltung der Gesammtmonarchie unter freier Entfaltung aller Nationalitäten, Ausbildung der Staatsgrundgesetze zu einer wahren Constitution.

Die stärkste Gruppe des Hauses war die Mittelpartei; sie hieß in Folge ihres unentwegten Eintretens für alle Ansichten und Wünsche der Regierung der ministerielle Club, verfügte über ungefähr hundert Stimmen, bildete aber eine ziemlich schwankende Stütze der Regierung. Im Laufe der Session, als das Cabinet auch nach oben seinen Halt zu verlieren begann, erfolgte die Fahnenflucht zuerst in dieser Gruppe. Die Regierung unterlag bei wichtigen Abstimmungen, sie wurde von der Majorität im Stiche gelassen und hatte Mühe, selbst ihre dringendsten Bedürfnisse vom Hause zu erhalten.

Gleich zu Beginn der Session in der Adreßdebatte vom 29. November 1864 rief J. N. Berger der Regierung die mahnenden und verurtheilenden Worte zu:

„Selbsterkenntniß und Umkehr!" „Die Isolirtheit Oesterreichs in seiner europäischen Stellung," fügte er diesem Satz begründend bei, die stagnirende Unfertigkeit unserer Verfassungszustände, die Lückenhaftigkeit unserer Specialgesetzgebung in der Richtung, daß sie verfassungsmäßigen Zuständen nicht entsprechen, die bedenkliche Gestaltung unserer Reichsfinanzen und der damit zusammenhängende, immer bedrohlichere Verfall unserer volkswirthschaftlichen Zustände – das alles fordert nach oben und nach unten, nach innen und nach außen zur Umkehr auf."

In dieser Aufzählung der unerfüllten Wünsche der liberalen Partei lag die Erklärung für die wachsende Opposition gegen die Regierung. Ihre Schwäche und Haltlosigkeit trat bald deutlich zu Tage.

Die Cabinetskrise.

Je weiter die Session vorrückte, desto schwieriger wurde die Lage der Regierung. Angesichts der bedrohlichen äußeren Lage und der Kosten der Militärverwaltung mußte sie vom Parlamente immer neue Opfer und von der Bevölkerung neue Steuern verlangen. Als sich das Cabinet von seiner Majorität und von einem Theile seiner unbedingten Gefolgschaft im linken Centrum verlassen sah, ohne Aussicht seine Aufgabe bezüglich Ungarns erfüllen zu können, da mußte Schmerling selbst erkennen, daß die Regierung ihren Halt nach unten, ihre Popularität verloren habe.

In der Budgetdebatte am 28. November 1865 erklärte Schmerling:

Ich sehe ganz davon ab, ob überhaupt ein streng parlamentarisches Regiment in Oesterreich eine Möglichkeit ist, ob es möglich ist, gerade immer nach der Majorität zu regieren und ob es überhaupt möglich ist, ein sogenanntes Majoritätsministerium zu bilden oder nicht. Ich will nur die moralische Wirkung der sogenannten Majorität eines Hauses auf die Entschlüsse der Regierung kennzeichnen. Da kann ich mir denn sehr gut denken, daß eine Regierung, der eine geschlossene Partei entgegensteht, eine Partei, die ein bestimmtes Programm hat, eine Partei, in deren Mitte sich Männer befinden, mit der gehörigen Sachkenntniß, mit der gehörigen Leitungsgabe ausgerüstet, um auch, wenn sie berufen wird, die Zügel der Regierung zu ergreifen, im Interesse einer geregelten Verwaltung zu wirken, da kann ich mir sehr gut denken, daß eine Regierung moralisch verpflichtet sei, den Wünschen, den Ansprüchen einer solchen Partei Rechnung zu tragen, sich ihr möglichst zu accommodiren. Solche feste Parteien existiren in diesem Hause nicht und insbesondere jene Partei, welche sich Seiner Majestät getreue Opposition nennt, kann von uns wahrlich nicht als eine Partei mit einem festen Programme betrachtet werden. Das Verhältniß ist vielmehr dieses, daß viele nur von ihrer Ueberzeugung geleitete Männer sich vorübergehend zusammengefunden haben, die in den allerwichtigsten Fragen ganz divergirende Absichten zeigen, die wir daher nicht als Partei betrachten können, denn diese Partei bethätigt sich nur darin, daß von ihr der Regierung Opposition gemacht wird. Dieser Partei können wir nicht das entscheidende Gewicht beilegen, welches, nach unserer Meinung, als das moralische Gewicht einer vollständig gebildeten Partei in die Wagschaale fallen würde. Und deshalb möge es uns nicht verargt werden, daß, wenn auch die Voten dieses Hauses hie und da gegen die Regierung ausfallen mochten, wir es doch mit unserer Ehre, unserer Pflicht und unseren constitutionellen Grundsätzen vereinbar finden, noch fernerhin unsere Dienste Seiner Majestät zur Verfügung zu stellen.

In dieser Darlegung lag das offene Bekenntniß, daß sich das Cabinet Schmerling im offenen Gegensatze zu dem Parlamente befinde. Der Kampf gegen das Ministerium beherrschte die ganze Session und entbrannte immer heftiger, je öfter die Regierung die Forderungen der liberalen Parteien nach freiheitlichem Ausbau der Verfassung unbeachtet ließ. Die Zuversicht Schmerling's fußte auf seiner vermeintlichen Unterstützung durch die Krone. Aber er überzeugte sich bald, daß er auch diese Stütze verloren hatte.

Schindler resumirte am 13. December 1864 die Beschwerden und Besorgnisse der Linken in folgender Ausführung:

„Es ist eigenthümlich: So oft sich über dem Haupte des Volkes der heißersehnte Vogel erhoben hat, auf dessen Schwingen in Goldschrift die Worte „Freiheit und Verfassung" stehen, da hat sich immer bald die Jagdpartie arrangirt. Von allen Seiten blitzte man in sein Gefieder, bis er endlich mehr oder minder zerzaust in die Büsche kroch oder gar zu Boden sank. Und lag er nun, dann kam man zum Volke, appellirte an seine Opferwilligkeit und verlangte von ihm, daß es das verschossene Pulver und die Kosten der Jagd bezahle."

In der That zeigten sich bereits klare Andeutungen, daß die Gegner der Verfassung an der Arbeit waren und das Cabinet Schmerling auch seinen Halt nach oben verlor.

Ungarn und Croatien.

Die Kluft, welche die Regierung von Ungarn trennte, erweiterte sich mit jedem Tage. Ungarn beharrte auf der Forderung voller staatsrechtlicher Selbstständigkeit. Schmerling lehnte jede Verhandlung auf dieser Basis ab, die direct zur Personalunion führen konnte. Für diese trat Deak ein und vertheidigte sie im März 1865 in seiner Streitschrift gegen Professor Lustkandl. Deak's Programm, das von der liberalen Partei Ungarns angenommen worden war, verlangte die Prüfung des Februarpatentes durch den ungarischen Landtag unter Rücksichtnahme auf die ihm nach den Verfassungsgesetzen von 1790 zustehenden Rechte. Dann erst wären Verhandlungen über die Feststellung jener Gegenstände zu führen, welche etwa in einem gemeinsamen Berathungskörper gemeinsam zu behandeln wären. Die Partei der ungarischen Altconservativen trat für die Integrität und Autonomie der ungarischen Krone und ihrer partes adnexae ein, stimmte aber einem Centralparlamente zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten aller Länder der Monarchie zu.

Den entschiedensten Widerstand der Ungarn suchte Schmerling durch Militärgerichte und Steuerexecutionen vergeblich zu brechen. Er berief die croatische Banaltafel mit kaiserlichem Handschreiben vom 20. Januar 1865 ein. Die Regierung erwartete durch die Vornahme der Wahlen in den croatischen Landtag, für welche die Banaltafel Vorsorge treffen sollte, endlich auch die Wahl croatischer Vertreter für das Centralparlament durchzusetzen. Statt dessen kam eine Fusion der croatischen Nationalpartei zu Stande, welche die Beschickung des Wiener Parlamentes ausschloß und die croatische Unabhängigkeitspartei, unter Bischof Stroßmayer's Führung, wollte von einer Annäherung an Wien überhaupt nichts wissen.

Dem Abgeordnetenhause wurde noch kurz vor Schluß der Session am 8. Juni 1865 mitgetheilt, daß der croatische Landtag mit Rescript vom 27. Mai einberufen wurde. Am 17. Juli sollten die Arbeiten im Landtage beginnen; zehn Tage später wurde der Reichsrath geschlossen. Der Landtag kam gar nicht dazu, die Frage der Reichsrathsbeschickung zur Discussion zu stellen.

Die Krone und Ungarn.

Das untrügliche Zeichen für den bevorstehenden Sturz des Ministeriums Schmerling war der durch das Eingreifen der Krone veranlaßte plötzliche Umschwung in der Behandlung der ungarischen Frage. Nach langer Pause erschien der Kaiser am 6. Juni 1865 in Ungarn. Ungarn hatte gesiegt. Den Huldigungsdeputationen, in deren Namen Cardinal Fürst-Primas Szitowsky eine Ansprache hielt, erklärte der Monarch:

„Mit Freuden begrüße ich die Burg meiner Ahnen, die treuen Söhne meines Königreiches Ungarn und nehme die mir durch die Worte Euerer Eminenz dargebrachte Huldigung freudig entgegen. Wie immer ist es auch gegenwärtig mein entschiedener Wille die Völker meiner ungarischen Krone nach Möglichkeit zu befriedigen und das Vertrauen, mit dem sie sich an mich wenden, ist Bürgschaft dafür, daß sie meine väterlichen Absichten richtig erkennen, und daß sie einer hoffnungsvollen Zukunft entgegen sehen dürfen. Schon in nächster Zeit werde ich dem Lande jenen Raum öffnen, wo einerseits die berechtigten Wünsche der Bevölkerung durch deren gesetzliche Vertreter zu meiner Kenntniß gelangen können, andererseits aber jene meiner Wünsche, mit welchen die Machtstellung der Monarchie bedingt ist, berechtigte Würdigung finden werden, damit wir uns bei entsprechender Würdigung der wechselseitigen Rechte und Pflichten und richtiger Erkenntniß der inzwischen eingetretenen Verhältnisse jenem Ziele nähern können, welches wir Alle anstreben und welches die Freiheit und Kräftigung meiner gesammten Monarchie nicht bloß sichern kann, sondern, weil es sich auf wechselseitiges Vertrauen gründet, gewiß auch sichern wird. Mit doppelter Freude werde ich dann erneuert in Ihrer Mitte erscheinen, um sodann bei jener feierlichen Gelegenheit, für welche die himmlische Vorsehung das Leben Euerer Eminenz erhalten möge, dasjenige sanctioniren zu können, was bereits gegenwärtig ein Hauptziel meiner väterlichen Wünsche bildet.“

Damit war die Krönung des Königs und die Anerkennung der ungarischen Verfassung gewährleistet.

Am 9. Juni unterzeichnete der Kaiser die Aufhebung der Wirksamkeit der Militärgerichte in Ungarn.

Rücktritt Erzherzog Rainer's.

Eine Zuschrift des Ministers des Aeußern und des kaiserlichen Hauses vom 28. Juni 1865 theilte dem Abgeordnetenhause mit, daß mit Handschreiben vom 26. Juni der Kaiser dem Vorsitzenden im Ministerrathe, Erzherzog Rainer, über sein Ansuchen einen längeren Urlaub bewilligt und den Grafen Mensdorff-Pouilly mit der provisorischen Leitung des Ministerrathspräsidiums betraut habe. Die Wendung in den Anschauungen der Krone über das politische System wurde damit aller Welt klar. Der Cours ging diesseits der Leitha wieder nach rückwärts.

Schein-Constitutionalismus.

Die Versuche der liberalen Partei, Schmerling zur vollen Anerkennung der Rechte des Parlamentes zu verhalten, blieben erfolglos. Mit Berufung auf das Nothverordnungsrecht des § 13 des Grundgesetzes, manchmal sogar ohne diese Berufung, wurde der Wirkungskreis des Parlamentes verletzt. Ohne das Parlament zu befragen, wurden von der Regierung gesetzliche Verfügungen getroffen. So war am 17. Februar 1863 eine kaiserliche Verordnung über die Kundmachung und den Beginn der verbindenden Kraft der Landesgesetze erschienen, ohne daß das Abgeordnetenhaus zu demselben Stellung nehmen konnte

und ohne nachträgliche Vorlage zur Genehmigung an das Haus. In derselben Weise hatte die Regierung ohne Bewilligung des Parlamentes den Verkauf von Staatsdomänen verfügt. Das Gesetz über Prisengerichte wurde auf Grund des § 13 des Grundgesetzes erlassen und auch nachträglich nicht die Indemnität verlangt, und am 24. Februar erschien sogar ein kaiserliches Manifest, welches die Unterschriften des Gesammtministeriums trug, ohne Berufung auf den § 13 des Grundgesetzes, bloß gestützt auf die Entschließung der Krone, das den Belagerungszustand über Galizien verhängte. Auch eine Reihe von Fideicommißerrichtungen hatte die Krone als einfache Gnadenacte bewilligt, ohne die Zustimmung des Parlamentes zu verlangen.

Fast den breitesten Theil aller Erörterungen im Laufe der dritten Reichsrathssession bildete der Streit zwischen Regierung und Parlament über die Auslegung des § 13 des Grundgesetzes, der lautete: „Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen."

Die Regierung und ihr Anhang erklärten, nach dem Wortlaute des § 13 sei das Ministerium nicht verpflichtet, die nachträgliche „Genehmigung" des Hauses einzuholen. Man berief sich darauf, daß der § 13 der Februarverfassung nach dem Vorbilde des § 87 der Verfassung vom 4. März 1849 formulirt worden sei. Auch dieser forderte, daß die Regierung nachträglich die Gründe und Erfolge einer solchen Verfügung „darlege", er enthielt aber noch den Beisatz: „Solche Maßnahmen haben provisorische Gesetzeskraft." Dieser Beisatz fehlte im § 13 der Februarverfassung. Daraus folgerten die Regierungskreise, daß die Krone, als sie sich ihrer absoluten Macht begab, dies nur in beschränktem Maße zu thun gedachte.

Die Vertheidiger des unbeschränkten Gesetzgebungsrechtes des Parlamentes, welches durch keinen Willkürsact der Krone gekreuzt werden dürfte, beriefen sich auf den Connex des Octoberdiploms mit dem Februarpatente. Das erstere hatte dem Parlamente das Recht verliehen: Gesetze zu geben, abzuändern oder aufzuheben. Ausdrücklich hieß es im Octoberdiplom: „Dieses Recht wird von uns und unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt." Die Rechte der Krone wurden jedoch höher gestellt, als die des Parlamentes; die Opportunitätsgründe waren für die Regierung maßgebender, als das constitutionelle Princip, das der Executive im Wege stand. Das Abgeordnetenhaus nahm jeden der Fälle, wo Verfügungen auf Grund des § 13 getroffen worden waren, zum Anlasse, die Regierung an ihre Pflicht zu mahnen.

Während der Adreßdebatte wurde von den Abgeordneten bemängelt, daß die **Publication des Belagerungszustandes in Galizien** im Wege eines kaiserlichen Manifestes erfolgt sei. Diese Verfügung hätte unter Berufung auf den § 13 des Grundgesetzes erfolgen

müssen, um dem Parlamente wenigstens nachträglich sein Gesetzgebungsrecht zu wahren.

Minister Lasser erwiderte aber bei diesem Anlasse, wer zugeben würde, daß § 13 bei der Verhängung des Belagerungszustandes zur Anwendung hätte kommen sollen, der würde damit zugestehen, daß man mittelst des § 13 und kraft des § 13 in Abwesenheit des Reichsrathes die Verfassung selbst suspendiren könnte. Eine solche Interpretation sei der Regierung nie in den Sinn gekommen.

Giskra bekämpfte diese sophistische Auslegung und verwies darauf, daß, wenn sich die Regierung bei anderen, minder bedeutsamen Verfügungen in Abwesenheit des Reichsrathes für berechtigt fand, die Berufung auf § 13 des Grundgesetzes vorzunehmen, sie dies im Falle der Verhängung des Belagerungszustandes über ein ganzes Land nicht hätte versäumen dürfen.

Als es die Regierung unterließ, die unter Berufung auf den § 13 publicirte kaiserliche Entschließung vom 15. Juli 1863, welche Begünstigungen für die österreichischen Bodencreditanstalten verfügte, dem Reichsrathe rechtzeitig nach seinem Zusammentritte vorzulegen, wurde sie durch Herbst im Wege einer Interpellation vom 12. Januar 1865 dazu aufgefordert. Schindler interpellirte, warum die Bewilligung zur Errichtung von Fideicommissen, die nur im Wege eines Gesetzes vom Parlamente ertheilt werden kann, der verfassungsmäßigen Behandlung entzogen wurde. Am 19. Januar war es Giskra, welcher die Regierung drängte, endlich die Gründe und Erfolge der Verhängung des Belagerungszustandes über Galizien darzulegen und diese Interpellation wurde am 10. Februar wiederholt.

Die Regierung sah sich durch das Parlament in die Enge getrieben, Minister Lasser erklärte in einer Interpellationsbeantwortung am 18. Februar, die Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Fideicommissen sei ein allerhöchster Gnadenact und habe nicht im Gesetzgebungswege zu erfolgen. Die Regierung sei nicht verpflichtet, Gnadenacte der Krone nach der Bestimmung des § 13 des Grundgesetzes zu behandeln und sie habe keinen Grund, dieselben zur Kenntniß des Hauses zu bringen.

Schmerling beantwortete am 9. März 1865 die Interpellation Giskra's über die Verfügung des Belagerungszustandes in Galizien. Er erklärte, die Regierung habe nur jene Maßnahmen nach § 13 in den Gründen und Erfolgen dem Parlamente darzulegen, die zur Competenz des Reichsrathes gehören, die daher im verfassungsmäßigen Wege zu behandeln sind, wenn der Reichsrath zur Zeit der Erlassung der Maßnahmen versammelt ist. Daher glaube die Regierung, die Verhängung des Belagerungszustandes nicht weiter rechtfertigen zu müssen.

Abänderung des § 13 des Grundgesetzes.

Das Abgeordnetenhaus acceptirte die Ausflüchte der Regierung und die schwankende Auslegung, welche die Minister dem § 13 gaben,

nicht und drängte zu einer verfassungs- und gesetzmäßigen Feststellung des Nothverordnungsrechtes.

Die Linke brachte durch J. N. Berger den Antrag ein, gesetzlich festzustellen: „Jede nach § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 getroffene gesetzliche Anordnung tritt außer Wirksamkeit, wenn dieselbe nicht die Genehmigung des nach ihrer Erlassung einberufenen Reichsrathes erhält." Dieser Antrag wurde von Berger am 18. März begründet und an den Ausschuß gewiesen.

Erst am 14. Juni 1865, also zu einer Zeit, wo bereits das Verhältniß des Parlamentes zur Regierung ein höchst gespanntes war und die Regierung machtlos den Parteien gegenüber stand, gelangte der Bericht über den Antrag Berger zur Verhandlung. Die Ausschußmehrheit hatte den Antrag Berger acceptirt und erklärte: das Vorgehen der Regierung widerspreche dem Artikel I des Diploms vom 20. October 1860 und dem Eingange des kaiserlichen Patentes vom 26. Februar 1861, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern, aufzuheben, nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt wird. Der Ausschuß beantragte Resolutionen, in welchen ausgesprochen wurde, § 13 tangire nicht das Recht des Hauses, zu jedem Acte der Gesetzgebung seine Zustimmung zu geben, und § 13 dürfe von der Regierung nur in dringenden Fällen und nur auf vorübergehende Verhältnisse Anwendung finden. Jede auf Grund desselben getroffene Verfügung habe mit dem Aufhören des besonderen Falles, für welchen sie erlassen werden müßte, außer Wirksamkeit zu treten. Der Ausschuß beantragte ferner folgenden Zusatz zum § 13: „Zur Zeit des nicht versammelten Reichsrathes ist die Regierung nach § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 berechtigt, nur dringende, in den Gesetzen nicht vorhergesehene und den Staatsgrundgesetzen nicht zuwider laufende Verordnungen unter Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft zu erlassen. Jede solche gesetzliche Anordnung tritt außer Wirksamkeit, wenn sie nicht die Genehmigung des nach ihrer Erlassung einberufenen nächsten Reichsrathes erhält."

Eine Minorität des Ausschusses schlug dagegen folgende motivirte Tagesordnung vor: „In Erwägung, daß § 13 des Gesetzes über die Reichsvertretung auf dringende Maßregeln, welche in einem Gegenstande der Wirksamkeit des Reichsrathes, zur Zeit als der Reichsrath nicht versammelt ist, getroffen werden müssen, beschränkt ist; in fernerer Erwägung, daß es dermal nicht zeitgemäß erscheint, die Aenderung der Verfassung in Berathung zu ziehen, wird über den vom Abgeordneten Berger gestellten Antrag auf Erläuterung des § 13 des Grundgesetzes und die aus diesem Anlasse vom Ausschusse gestellten weiteren Anträge zur Tagesordnung übergegangen.

In der Debatte war es Staatsanwalt Haßlwanter, der Abgeordnete für Tirol, der das Minoritätsvotum vertrat. Er brachte ungeschminkt die clericale Ansicht über den labilen Zustand der Verfassung zum Ausdrucke. Es war nicht bloß klug, führte er aus,

es war auch nöthig, daß der Kaiser, da er die Aufrechthaltung verfassungsmäßiger Zustände angelobte, sich noch das Recht der Modificationen für dringende Fälle vorbehielt. Haßlwanter verwies auf das noch ungelöste Verhältniß zu Ungarn und meinte, auch der Ausgleich mit Ungarn könnte vielleicht mit Hilfe des § 13 hergestellt werden. Der § 13 sei ein Vertrauensparagraph, dessen Anwendung der Kaiser für sich in Anspruch nehme.

Diese Auffassung von der Bedeutung des Nothverordnungsrechtes mußte die verfassungsmäßigen Bedenken gegen den § 13 nur steigern. Das sprach auch Waser in der Debatte aus, der eine solche Auslegung des § 13 auf das entschiedenste ablehnte.

Tschabuschnigg erklärte, eine solche Auslegung würde in der Regel durch die Ausnahme vernichtet, sie würde die außerordentlichen Maßregeln über die verfassungsmäßige Gesetzgebung stellen.

Schmerling versuchte vergebens das einmal rege gewordene Mißtrauen des Abgeordnetenhauses gegen die Regierung zu bannen. Die Garantie gegen den Mißbrauch des § 13 lag nach seiner Auffassung in den verfassungsmäßigen Zuständen im Allgemeinen. Die Regierung könne den Reichsrath nicht entbehren, müßte sich daher in freundschaftlichem Verhältnisse zum Reichsrathe befinden. Die Garantie gegen den Mißbrauch des § 13 liege ferner in dem Gelöbnisse des Kaisers auf die Verfassung.

Die Entscheidung über die Auslegung des § 13 sprengte die Parteien des Hauses. Die Regierung erlitt eine große Niederlage, der Antrag Berger wurde mit 102 gegen 48 Stimmen angenommen. Für den Antrag stimmten 65 Centralisten, 12 deutsche Autonomisten, 22 Föderalisten und 3 Clericale, gegen denselben stimmten 37 Centralisten, 1 deutscher Autonomist, 3 slavische Föderalisten und 7 Clericale. Die vom Ausschusse vorgeschlagene neue Formulirung des § 13 sammt den hierzu gefaßten Resolutionen wurde angenommen. Diese Beschlüsse wurden an das Herrenhaus geleitet, von demselben aber vor Schluß der Session nicht mehr erledigt.

Die Regierung fand sich angesichts der Abstimmnng im Abgeordnetenhause gezwungen, in der Sitzung vom 20. Juni 1865 die Gründe und Erfolge der auf Grund des § 13 erlassenen Verordnungen bezüglich der neuen Bodencreditanstalten und wegen der Prisengerichte nachträglich bekannt zu geben. Das Abgeordnetenhaus zog beide Verordnungen in Verhandlung und sprach in Form von Resolutionen aus, daß die Verordnung über die Bodencreditanstalten, welche Ausnahmsbegünstigungen enthielt, nicht zu jenen dringenden Maßregeln gezählt werden könne, welche nach § 13 zu regeln sind. Es wäre daher Aufgabe der Regierung gewesen, diese Verfügungen dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen; ferner bemängelte das Haus, daß bei Gewährung dieser Begünstigungen nicht einmal die Formen und Bedingungen der Gesetzesbestimmung des § 13 beobachtet wurden. Dagegen entschied das Haus, die Erlassung der Verordnungen

über Prisengerichte während des schleswig-holsteinischen Krieges sei auf Grund des § 13 als gerechtfertigt zu erklären.

Forderung der Vorlage des Friedensvertrages.

Das Abgeordnetenhaus meldete sich auch anläßlich des mit Dänemark abgeschlossenen Friedensvertrages zu seinem Rechte. Mühlfeld interpellirte, warum die Regierung den Vertrag dem Parlamente nicht mitgetheilt habe. Graf Mensdorff antwortete am 18. Februar 1865, die Regierung anerkenne nicht eine verfassungsmäßige Verpflichtung, diesen Staatsvertrag der Reichsvertretung mitzutheilen, da derselbe weder eine Belastung der Staatsfinanzen enthalte, noch irgend eine das legislative Gebiet berührende Maßregel zur Folge habe.

Staatsgerichtshof. — Staatsrath.

Es entsprach dem Mißtrauen gegen das Cabinet, daß Schindler am 17. November 1864 im Wege einer Interpellation neuerlich auch in diesem Sessionsabschnitte die Vorlage des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes verlangte. Schmerling anwortete am 24. November mit einer directen Ablehnung dieser Forderung für die laufende Session. Die Lösung der Frage der Ministerverantwortlichkeit, behauptete Schmerling, würde alle übrigen Verfassungsangelegenheiten nur verzögern, die Frage sei noch lange nicht geklärt, sowohl bezüglich der Personen, welche von dem Gesetze betroffen werden sollen, als bezüglich der Körperschaften, gegenüber welchen die Verantwortlichkeit platzgreifen solle, da nun auch die Verantwortlichkeit der Statthalter und Hofkanzler gegenüber den Landtagen von Seite der Föderalisten verlangt werde.

Pratobevera verlangte im Februar 1865 die Vorlage eines Gesetzes über die Errichtung eines Staatsgerichtshofes und das Abgeordnetenhaus beschloß im April eine Resolution in diesem Sinne.

Zugleich verlangte das Haus im Februar 1865 in einer Resolution dringend die Umgestaltung des Staatsrathes. Die Regierung gab diesem Verlangen nach. Am 24. Juli wurde Lichtenfels seiner Stelle als Präsident des Staatsrathes enthoben.

Verfolgung der Presse.

Die Knebelung der Presse dauerte in der Aera Schmerling rücksichtslos fort. Am 26. April 1865 erhob Schindler Klage über den Cynismus juridischer Auffassung bei den Staatsanwaltschaften; Ausfälle gegen Abgeordnete in den Hirtenbriefen Tiroler Bischöfe blieben unbeanständet, aber wegen der Ausfälle gegen den König von Preußen

wurden die Journale confiscirt, während Napoleon zu Gefallen die Schrift „Le propos de Labienus" in Oesterreich mit Beschlag belegt wurde. Die Staatsanwaltschaft in Wien, unter der Leitung Lienbacher's könnte viel eher als eine Agentur des Severinusvereines, denn als Functionär der Rechtsprechung angesehen werden. Es läßt sich nicht leugnen, fügte Schindler bei, daß von einem Vernichtungskampfe gegen die periodische Presse, welche man zunächst hier in Wien zu inauguriren scheint, bis zu einer gänzlichen Unterdrückung aller literarischen Production wirklich nur ein Schritt ist. Es darf auch nicht übersehen werden, daß sich ein Staat auf abschüssiger Bahn befindet, wenn die Sprüche seiner Gerichte und das Verfahren aller dabei thätigen Factoren nicht in jedem Staatsbürger die vollständige Ueberzeugung von der Richtigkeit des gefällten Urtheiles wach werden läßt. Man sei nicht so sehr gegen die Jouralisten als gegen die Journale und deshalb habe man das objective Verfahren erfunden, das weder vor dem philosophischen, noch vor dem positiven Rechte, weder vor der Billigkeit noch vor der gesunden Vernunft seine Rechtfertigung finden kann. Da es die Wiedereinschmuggelung des verwerflichsten administrativen Verwarnungssystems bedeutet, um so verwerflicher, als es über die Livrée der Polizei die ehrwürdige Amtstracht der Justiz als Maske geworfen hat.

Schindler's Rede rief eine Demonstration in Richterkreisen hervor. Minister Hein überreichte dem Präsidium des Abgeordnetenhauses Zuschriften der Präsidenten des obersten Gerichtshofes, des Oberlandesgerichtes, sowie des Landes- und Handelsgerichtes Wien, in welchen gegen die Ausführungen Schindler's Protest erhoben wurde. Der Justizminister bat, das Präsidium möge diese Zuschriften auf Grund des § 25 der Geschäftsordnung im Hause zur Verlesung bringen. An diese Verlesung knüpfte sich eine principielle Debatte.

J. N. Berger verlangte die Zuweisung dieser Zuschriften, da sie unter Berufung auf § 25 der Geschäftsordnung verlesen wurden, daher als eine Regierungsvorlage anzusehen seien, an einen Ausschuß zur Berichterstattung, um über die Frage zu discutiren, ob solche von außen an das Haus gelangende Proteste, welche einen Eingriff in die Immunität der Abgeordneten bedeuten, im Hause verlesen werden dürfen. Berger begründete am 11. Mai 1865 seinen Antrag, der Ausschuß solle Verwahrung gegen die Zulassung solcher Zuschriften einlegen, weil dieselben die Unabhängigkeit der Discussion abschwächen. Solchen Actenstücken solle in den Archiven und Protokollen des Hauses kein Platz eingeräumt werden. Das Haus stimmte diesen Ausführungen zu, lehnte jedoch die Zuweisung der Zuschriften an einen Ausschuß zur weiteren Berathung ab.

Waser verurtheilte in der Debatte vom 26. April 1865 das objective Verfahren. Das Ermessen des Staatsanwaltes sei immer ein vager Begriff; es richtet sich nach dessen Rechtsanschauungen, nach seiner politischen Richtung, seinem Temperamente, nach dem Muthe des Staatsanwaltes, ja sogar nach dem Vertrauen, das derselbe genießt.

Das Ermessen des Staatsanwaltes als Maßstab für die preßgesetzliche Verfolgung könnte leicht der Ungleichheit vor dem Gesetze die Thüren öffnen und dem Scheine der Humanität den Stempel der Willkür aufdrücken.

Herbst legte ausführlich dar, daß bei der Berathung des Preßgesetzes weder von der Regierung noch von irgend einer Seite des Hauses etwas angeführt wurde, was die später durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte beliebte Auffassung des objectiven Verfahrens gerechtfertigt erscheinen ließe. In den ersten Monaten der Wirksamkeit des Preßgesetzes sei auch niemand auf diese Idee verfallen, denn es war nie die Absicht der Gesetzgeber eine objective Verfolgung zuzulassen, so lange eine subjective Verfolgung einer Druckschrift möglich erscheint. Der Berichterstatter über das Preßgesetz hatte seinerzeit die Bestimmung über das objective Verfahren dahin erläutert, daß die Gründe dieser Verfügung in dieser Gesetzesstelle selbst enthalten seien. Es ist leicht möglich, daß eine Druckschrift verboten wird, ohne daß die Subjecte der strafrechtlichen Verfolgung, der Verleger, Herausgeber, Drucker, dem Gerichte bekannt sind. Das Gericht wird dann die Verbreitung der Druckschrift durch das objective Verfahren unmöglich machen.

Während die unabhängige Presse geknebelt wurde, um sie an jeder der Regierung feindlichen Kritik ihres Verhaltens zu hindern, führten die Abgeordneten Klage über die Regierungsorgane, welche jeden Schritt der Opposition verhöhnten. J. N. Berger sprach sich gegen die Subventionirung der officiösen Blätter durch Bewilligung des Dispositionsfonds aus. Mit aller Ironie sagte er: „Allerdings hat die officiöse Presse eine gewaltige That verübt, als sie die Bezeichnung factiöse Opposition erfand. Von diesem Zeitpunkte war Oesterreich gerettet.“ Das Wort von der „factiösen Opposition“ wurde als Kampfmittel gegen die liberale Partei auch später durch den Grafen Taaffe zur Anwendung gebracht.

Tschabuschnigg befürwortete gleichfalls die Ablehnung der für den Dispositionsfond begehrten 500.000 fl.

„So lange das Ministerium,“ sagte er am 29. April 1865, „den in der Adreßdebatte gefaßten Beschlüssen keine thatsächliche Berücksichtigung schenkt und der Majorität des Hauses gegenüber eine Stellung festhält, welche man in constitutionellen Staaten nicht als normal bezeichnen kann, so lange sind wir auch nicht in der Lage, dem Ministerium ein Vertrauensvotum zu ertheilen. Dazu kommt, daß Journale, die ihr Dasein nur durch Subventionen zu fristen im Stande sind, schon von vorhinein keinen großen Erfolg versprechen, denn die Nothwendigkeit der Subvention ist ein Zeichen des Mangels an Pränumeranten und Lesern, und ohne diese ist eine Wirkung eines jeden Journals paralysirt. Alle die schönen Artikel voll wechselseitigen Lobes, welche die subventionirten Journale bringen, sind die beliebtesten bei ihren eigenen Verfassern und bei deren Gönnern und Kanzleiverwandten und bringen noch die Gefahr mit sich, daß sich durch das häufige Lesen derselben in jenen Kreisen der Glaube an die eigene Vortrefflichkeit und an die allgemeine Befriedigung festsetzt. Damit aber wäre die Selbsterkenntniß, der Beginn der Besserung nicht befördert.“

Das Abgeordnetenhaus bewilligte nach dieser Debatte statt der verlangten 500.000 fl. nur 200.000 fl. für den Dispositionsfond.

Die auswärtige Frage im Parlamente.

Gleich zu Beginn der Session war dem Parlamente der Renunciationsact zur Kenntniß gebracht worden, mit welchem Erzherzog Ferdinand Max am 9. April 1864 im Schlosse Miramar auf die Succession für sich und seine Nachkommen in Oesterreich verzichtete und in welchem officiell mitgetheilt wurde, daß der Erzherzog sich entschlossen habe, „den ihm angebotenen Thron von Mexico anzunehmen und daselbst mit Gottes Beistand ein Kaiserreich zu gründen".

Die zwischen Oesterreich und Preußen nach dem gemeinsamen Feldzuge zur Occupirung Schleswig-Holsteins klar zutage getretene Spannung bildete die große Sorge der Deutschen in Oesterreich. Man fühlte, daß Preußen zu einer endgiltigen Entscheidung dränge, um unter Ausschluß Oesterreichs die Geschicke Deutschlands zu lenken. In der Adreßdebatte wies Schindler am 2. December 1864 darauf hin, der Krieg in Schleswig-Holstein sei beendigt, Preußen beginne, seine Erfolge einzuheimsen. Wir sehen es emsig bemüht, sagte Schindler, seine Speicher zu füllen. Von unserer Ernte habe ich nichts erblickt. Ich sehe wohl die Leichenwagen, ich sehe die Karren voll Verstümmelter, aber den Erntewagen mit den lustigen Kränzen, ich habe ihn bis jetzt nicht gesehen.

Graf Mensdorff-Pouilly erklärte in dieser Sitzung gegenüber den tadelnden Stimmen, die das Bedauern darüber durchklingen ließen, daß man sich Preußen angeschlossen hatte: es sei der Geist der Versöhnlichkeit, der Oesterreich beseele; Selbsterniedrigung habe nie die Erhaltung eines Staates gefördert und gekräftigt. Oesterreichs Bestand beruhe auf erworbenen Rechten, und diese zu vertheidigen nach jeder Richtung hin, gebiete nicht allein die Pflicht der Selbsterhaltung, sondern auch die Ehre.

Der Reichsrath gab der Verstimmung über den Mangel an diplomatischer Einsicht des Leiters des auswärtiges Amtes offenen Ausdruck. Rechberg war aus dem Amte geschieden. Das Parlament hatte nicht mehr Gelegenheit, ihn persönlich zur Verantwortung zu ziehen. Mensdorff mußte für die begangenen Fehler seines Vorgängers die Verantwortung übernehmen. Entweder müssen wir Herrn v. Bismarck die Ehre geben, sage Brinz, und annehmen, daß er mit offenen Karten gespielt hat — diejenigen, welche so lange mit ihm umgegangen sind und Erfahrungen gemacht haben, die konnten nur gleichzeitig mit Preußen aus den Herzogthümern herausmarschiren — dann war unser Verfahren kindlich vertrauensvoll, oder aber wir müssen uns sagen, das war es nicht und dann überlasse ich es ihnen, die Handlungsweise zu bezeichnen und zu charakterisiren, die vom preußischen Premierminister ausgegangen ist.

Kuranda stellte die Sachlage fest: Wir führten den Krieg für die Ehre, um nicht zu sagen aus Liebhaberei, aber wir führten ihn

nicht in unserem Interesse und vor allem nicht gedrängt durch einen Angriff auf irgend einen Bestandtheil Oesterreichs.

Im Budgetausschusse hatte Giskra namens des Hauses die Forderung gestellt, in die diplomatischen Actenstücke des auswärtigen Amtes Einsicht zu erhalten. Als er im Mai im Plenum die Vorlage der Acten neuerlich begehrte, lehnte sie Mensdorff ab, wie sie Rechberg verweigert hatte.

Ueber die Tragweite der sich vollziehenden Ereignisse herrschte auf Seite der Abgeordneten kein Zweifel. Am deutlichsten gab Kuranda den Besorgnissen über die Zukunft in einer Rede vom 30. März 1865 Ausdruck, als er ausführte:

„Es bereitet sich möglicherweise eine Katastrophe für unsere Zukunft vor, deren furchtbare Folgen sich jetzt gar nicht übersehen lassen. Wenn es Preußen gelingt, die Ziele zu erreichen, die es anstrebt, wenn es Preußen gelingt, die Herzogthümer zu annectiren und jene Machtstellung zu erlangen, zu der es jeden Tag ebenso energisch als schlau einen neuen Anlauf macht, dann, das fühlen wir Alle, ist es um Oesterreichs Stellung in Deutschland geschehen. Die Folge hiervon wäre die Erschütterung seiner europäischen Stellung; ja auch seine Position im Inlande würde durch die neue staatsrechtliche Aenderung unterminirt und erschüttert werden. Hören Sie nur die Stimmen, die von der Rechten dieses Hauses schüchtern laut werden, aber hören Sie sie zu einer Zeit, vor deren Kommen uns Gott behüten möge, wo Oesterreich nicht mehr Mitglied des deutschen Bundes, wo es ganz allein auf sich gestellt wäre. Hören Sie diese Stimmen, wenn jene Losreißung Oesterreichs von Deutschland, welche die Syrenenklänge der nationalen Opposition als Heil empfehlen, erst stattgefunden hat, dann suchen Sie nach dem Kitte, der Oesterreich zusammenhält, nach der Kraft, die es nach außen, nach der Kraft, die es nach innen hält."

Slaven und Clericale beobachteten mit stiller Genugthuung die sich erweiternde Kluft zwischen Oesterreich und Preußen. Eine Stimme aus diesem Kreise ließ sich auch in der Debatte vom 30. März vernehmen. Der Abgeordnete Čupr sagte:

„Wir Slaven, die wir die wahre Majorität in der Völkerfamilie Oesterreichs bilden, haben gar keine Sympathien für den sogenannten deutschen Bund, umsoweniger für irgend eine Allianz mit Preußen. Wir sind überhaupt der Ansicht, daß Oesterreichs Einfluß in Deutschland sehr precär und ungewiß ist, daß die Kleinstaaten uns streng genommen wenig nützen können, daß sie eigentlich nur der Zankapfel und die Ursache zu kleineren und größeren politischen Reibungen zwischen den zwei Großmächten und unfruchtbaren Eifersüchteleien sind. Wer in Schleswig-Holstein herrscht, ist uns gleichgiltig."

Čupr rieth, Oesterreich möge sich mit irgend einer Compensation begnügen und als solche empfahl er, die Grafschaft Glatz von Preußen zu verlangen. Zum Schlusse seiner Ausführungen empfahl er, Oesterreich möge sich an Rußland anschließen.

Brinz vertrat den Gedanken, die Befreiung der Herzogthümer berühre kein österreichisches Interesse, aber die Annectirung Schleswig-Holsteins durch irgend einen Staat wäre eine Sünde an dem deutschen Geiste. Er betonte in einer Interpellation am 14. Juni 1865, wegen der Einberufung der schleswig-holsteinischen Stände und der Entfernung

des Herzogs Friedrich von Augustenburg, daß diese Maßnahmen bezweckten, in den Herzogthümern einen anderen Willen als den des Landes, des Rechtes und der Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen. Dazu sollte Oesterreich nicht die Hand bieten. Das Abgeordnetenhaus war zu schwach, die Theilnahme Oesterreichs an den Plänen Preußens zu verhindern. Die Abgeordneten ahnten, daß um das Schicksal der Deutschen in Oesterreich gewürfelt werde, aber sie hatten nicht die Macht, das Schicksal abzuwenden.

Der Belagerungszustand in Galizien.

Neben der deutschen Frage tauchte die polnische wieder auf. Die Verhängung des Belagerungszustandes über Galizien, welche ohne Genehmigung des Parlamentes durch kaiserliches Manifest erfolgt war, bildete den Gegenstand heftiger Recriminationen während der Adreßdebatte im December 1864. Am 13. December verhandelte das Abgeordnetenhaus über die Frage, ob der Abgeordnete Rogawski, der während der Vertagung des Reichsrathes in Lemberg vom Gerichte nur wegen Mangel an Beweisen von der Anklage des Hochverrathes freigesprochen worden war, sein Mandat verwirkt habe. Nach langer Debatte wurde entschieden, daß Rogawski seine persönliche Fähigkeit für das Mandat verloren habe. Gleich bei Beginn des Belagerungszustandes waren 2057 Fremde von der Polizei über die Grenze Galiziens gebracht worden. Grocholski verlangte von der Regierung die Aufhebung des Belagerungszustandes. Die Regierung verweigerte dieselbe noch vorläufig.

Budget. — Geldnoth. — Ersparungen.

Der in Sicht stehende Krieg und die wachsende Verwirrung im Inneren drückten mit voller Wucht auf die Finanzen des Staates und die allgemeine wirthschaftliche Lage. Das Exposé Plener's über das Budget für 1865 bezifferte die Ausgaben mit 548·70 Millionen, die Einnahmen mit 518·22 Millionen. Das Deficit belief sich auf 30·47 Millionen, war aber noch keineswegs der volle Ausdruck des Abganges im Staatshaushalte. Die Kriegskosten für Schleswig-Holstein hatten bisher 18 Millionen verschlungen. Der Finanzminister suchte die Deckung des Deficites in der Kriegsentschädigung und legte neuerlich einen Plan für eine Reform sämmtlicher directen Steuern vor, eine Regelung der Grund- und Gebäudesteuer, eine Zins- und Rentensteuer, eine Classeneinkommensteuer und eine Revision der Branntweinsteuer. Der Großgrundbesitz drängte nach Herabminderung der Branntweinsteuer; ein Steuernachlaß von 10 Procent und eine hohe Exportprämie wurden verlangt. Das Abgeordnetenhaus lehnte diese Concession für den Großgrundbesitz ab.

Die Finanznoth war wieder arg geworden. „Es ist vielleicht nicht allen Mitgliedern des Hauses bekannt," sagte Graf Eugen Kinsky in der Adreßdebatte am 29. November 1864, „daß Marokko billigeres Geld erhält als Oesterreich. Nicht allein das, aber wir bekommen auch gar kein Geld."

Die Abgeordneten verlangten zur Besserung der Creditverhältnisse die Beseitigung der Lücken der Verfassung und beklagten sich darüber, daß jeder Versuch, die Verfassung auszubauen, beharrlich von der Regierung vereitelt wurde.

Kaiserfeld erklärte, die innere und äußere Unfruchtbarkeit der Verfassung und die Unvollständigkeit des Hauses bilden die Hauptursache dieser traurigen Verhältnisse, und die Ursache der Unfruchtbarkeit der Gesetzgebung. Man verlangte die Lösung der ungarischen Fragen, die Wiedereinberufung des ungarischen und croatischen Landtages.

Dabei herrschte das größte Mißtrauen gegen die Budgetirung der Regierung. Anton Auersperg betonte im Januar 1864 im Herrenhause: „Nur wenn das Budget eine Wahrheit ist, ist auch die Verfassung eine Wahrheit."

Das Finanzgebaren Plener's fand in beiden Häusern scharfen Tadel. Kaiserfeld sprach am 31. Mai 1865 ironisch von Plener's „ingeniösen Versatzgeschäften", mit denen er durch Belehnung der Staatsdomänen und unbegebene Staatsanlehensobligationen neue Pfandschulden contrahirte. Er tadelte Plener's Steuerreformproject und warf ihm vor, daß er durch seine Versatzgeschäfte den Credit und die Ehre Oesterreichs tief herabsetze, sich gleichsam auf dasselbe Niveau stelle, wie ein Commis eines vor der Bankerotteröffnung stehenden Speculanten. Plener's Steuerreform könne ihre finanzielle Wirkung erst nach Jahren zeigen, sie könne ihre ausgleichende Wirkung für die Tasche der Privatwirthschaft erst in jenem Augenblicke üben, wenn Plener's sonstige Finanzpolitik sie vollständig geleert haben wird.

Der Finanzausschuß beschloß im Juni 1865, folgende Aufforderung an die Regierung zu richten: Die Regierung solle das Nothverordnungsrecht nach § 13 des Grundgesetzes bei Finanzgeschäften nicht mißbrauchen; die Regierung solle eine Reducirung der Armee und Flottenbedürfnisse vornehmen; die rechtsgiltige Contrahirung von Staatsschulden müsse von der Zustimmung des Parlamentes und der Staatsschulden-Controlcommission abhängig gemacht werden.

J. N. Berger erklärte: „Wir sind beim finanziellen Solferino angelangt." Die Gegner der Verfassung suchten den Grund für den finanziellen Mißerfolg und die Geldnoth im Regierungssysteme und in der Verfassung. Dies rief den heftigsten Widerspruch der Verfassungsfreunde hervor, die Leo Thun, der ähnliche Vorwürfe erhob, daran erinnerten, daß in der Aera Bach-Thun das Deficit im Jahre 1854 auf 157 Millionen stieg, im Jahre 1855 schon 158 Millionen betrug und sich erst im Jahre 1857 auf 81 Millionen und 1858 auf 53 Millionen ermäßigte.

Der Finanzausschuß machte alle Anstrengungen, die Regierung zu Abstrichen an dem Budget zu bewegen, um das Deficit herabzumindern, traf aber auf Widerstand. Die Regierung verlangte vielmehr, es möge neben dem Budget für 1865 auch sofort das Budget für 1866 erledigt werden. Am 21. Februar 1865 legte Plener den zweiten Voranschlag vor, mit der Begründung, es handle sich darum, endlich eine rechtzeitige Votirung des Budgets vor Eintritt des Gebarungsjahres zu Stande zu bringen. Diese Forderung der Regierung erregte angesichts der äußeren Lage das größte Mißtrauen.

Graf Brint's stellte den Antrag, es möge der Finanzausschuß dem Hause berichten, ob und inwieweit zur Erzielung umfassender Ersparungen die Feststellung der Ziffernsätze der Finanzgesetze für 1865 und 1866 ausnahmsweise in einer von der bisherigen abweichenden Form im Wege der Vereinbarung mit der Regierung vorzunehmen wäre.

Der Obmann des Finanzausschusses, Pratobevera, gab dem Hause am 23. Februar bekannt, daß Verhandlungen mit der Regierung über Ersparungen bereits stattfanden, aber resultatlos verliefen. Der Finanzausschuß bemühte sich, das Gebarungsdeficit von 25 Millionen zu beseitigen, die Regierung stellte die Forderung, Revirements im Budget zu gestatten, dagegen wollte sie sich zu keiner Fixirung von Abstrichen herbeilassen.

Schmerling entschuldigte die zögernde Haltung der Regierung bezüglich der Abstriche damit, daß der Ausschuß nur zur Berathung des Staatsvoranschlages für 1865 gewählt sei, und da das Haus noch keinen Beschluß über die gleichzeitige Berathung des Budgets für 1866 gefaßt hätte, sei die Regierung nicht in der Lage, die gewünschten Vorschläge für eventuelle Abstriche zu machen. Aber sie sei bereit, über dieselben weiter zu verhandeln. In diesem Feilschen drückte sich das gegenseitige Mißtrauen aus.

Die Regierung debutirte selbst mit einigen ziemlich lächerlichen Ersparungsvorschlägen zur Entlastung des Budgets auf dem Gebiete der Civilverwaltung. Am 21. Juni 1865 erschien ein Erlaß des Justizministeriums, der verfügte, die Gerichtsacten sollten, um an Papier zu ersparen, von nun ab nicht mehr halbbrüchig geschrieben werden und bei Bestellung des Papierbedarfes solle auf ein kleineres Format Rücksicht genommen werden.

Ein langer Streit entspann sich über die vom Abgeordnetenhause theilweise bewilligte Erhöhung gewisser Gehaltskategorien der Staatsbeamten. Das Herrenhaus lehnte die Erhöhung ab. Leo Thun befürwortete zwar die Erhöhung der Gehalte, verlangte aber gleichzeitig eine Verminderung der Zahl der Beamten. Eine gemeinsame Budgetcommission beider Häuser entschied zu Gunsten der Erhöhnng der Beamtengehalte.

Die größte Schwierigkeit bot dem Reichsrathe die Herabminderung des Heeresbedürfnisses. Der Bericht, den Giskra am 2. Mai 1865 dem Abgeordnetenhause hierüber erstattete, zu dessen Darlegung er in einer Rede, die volle zwei Sitzungen währte, die

Aufmerksamkeit der Abgeordneten in Anspruch nahm, bot auch einen Ueberblick über den durchschnittlichen Armeebedarf während der letzten dreißig Jahre. Zwischen 1830 und 1848 hatte der Armeebedarf 58 Millionen betragen. Von 1849 bis 1861 wurden für die Armee 2000 Millionen ausgegeben. Eine vom Kaiser im Jahre 1859 eingesetzte Commission hatte den Normaljahresbedarf des Heeres mit 80 Millionen berechnet. An diese letzte Ziffer knüpfte das Haus bei seiner Beurtheilung des Kriegsbudgets an. Giskra betonte die Nothwendigkeit einer bleibenden Herabminderung der Heeresausgaben im Interesse der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte. Die Regierung wollte für 1865 einen Abstrich von 11 Millionen zugestehen. Giskra befürwortete einen Abstrich von 14·34 Millionen, bei einer Truppenstärke von 250.716 Mann und 52.188 Pferden, was eine Verminderung des Friedensstandes um 17.000 Mann und 7032 Pferde bedeutete. Der Finanzausschuß entschied für 89·97 Millionen für Heeresausgaben. Die Regierung verlangte 92·32 Millionen; das Haus bewilligte am 6. Mai 1865 die Ziffern des Ausschusses.

Der wiederholten Forderung der Abgeordneten, der Kriegsminister möchte zur Abrüstung schreiten, um das Budget zu entlasten, begegnete Minister Frank im December 1864 mit dem Worte Alphons Karr's: er sei mit der Abschaffung der Todesstrafe einverstanden, es mögen aber die Herren Mörder den Anfang machen. Demel empfahl am 4. Mai 1865 die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Abkürzung der Präsenzdienstzeit und als besonderes Mittel zu Ersparungen die territoriale Eintheilung der Truppen nach ihren Werbbezirken. Das alles wurde verhandelt, während der Krieg schon in Sicht stand.

Bankschuld und Deficit.

Am 8. Juni 1865, während das Budget für 1865 noch immer in Berathung stand, legte Plener den Gesetzentwurf, betreffend die Tilgung der Bankschuld und die Bedeckung des Deficits für beide Budgets 1865 und 1866 vor. Er begründete diese Vorlagen gleichfalls mit dem Hinweise darauf, daß durch deren Annahme das rechtzeitige Zustandekommen der Finanzgesetze ermöglicht werde; es wäre dann auch leichter, in die Aufeinanderfolge von Landtags- und Reichsrathssessionen Ordnung zu bringen. Die rechtzeitige Vorsorge für das Deficit von 1865 und 1866 erscheine um so dringender, als im Jahre 1866 die rückzahlbare Schuld des Staates an die Bank fällig werde und die Vorbereitungen zur Aufnahme der Baarzahlungen durch die Bank und zur Regelung der Valuta getroffen werden müssen. Die vorhandenen Mittel des Staates reichen nicht aus, um den Bestimmungen der Bankacte Rechnung zu tragen. Zu diesem Zwecke sei eine Creditoperation nöthig. Um die Staatsgüterschuld an die Bank zu tilgen, deren erste Rate am 14. Februar 1865 fällig geworden war, verlangte Plener die Ermächtigung, 11·14 Millionen Gulden im Wege des öffentlichen Credites aufzunehmen.

Zur völligen Tilgung dieser Schuld schlug Plener vor, entweder einen Vorschuß auf den künftigen Erlös aus dem Verkaufe der Staatsgüter aufzunehmen oder im Einverständnisse mit der Bank eine andere Creditoperation vorzunehmen, der Erlös aus den Staatsgütern habe als Basis Transactionen zu dienen. Die Creditoperation sollte, den Erlös der verkauften Güter eingeschlossen, die Summe von 44·99 Millionen nicht überschreiten. Sollten alle diese Transactionen zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichen, dann sei der Finanzminister zu ermächtigen, auch noch auf anderem Wege den öffentlichen Credit anzusprechen. Weitere Ermächtigung wurde zur Deckung der Summe von 1·48 Millionen verlangt, welche der Staat bis Ende December 1866 an die Bank zu bezahlen hatte. Zur Deckung der Staatsbedürfnisse für die Jahre 1865 und 1866 sollten Staatsdomänen veräußert, eventuell Vorschüsse bis zur Höhe von 18 Millionen darauf aufgenommen oder andere Creditoperationen versucht werden. Um die am 7. November 1863 beschlossene Verminderung der Partialhypothekar-Anweisungen der Bank auf die Gesammtsumme von 80 Millionen durchzuführen, sollte der Minister die noch nöthigen 16·86 Millionen im Wege des Credites beschaffen und zu diesem Zwecke auch die schleswig-holsteinische Kriegsentschädigung verwenden. Zur Einziehung des Restes der im Jahre 1860 begebenen 12 Millionen Münzscheine waren noch 4 Millionen zu beschaffen und endlich zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse in den Jahren 1865 und 1866 weitere 20·36 Millionen durch Creditoperationen hereinzubringen.

Diese complicirte Vorlage des Finanzministers rief geradezu Bestürzung im Hause hervor. In seinem Exposé für 1865 hatte Plener angekündigt, daß selbst im ungünstigsten Falle, wenn die Kriegsentschädigung im Jahre 1865 nicht eingehen sollte, die Vermehrung der Staatsschuld und die Inanspruchnahme des öffentlichen Credites im Jahre 1865 eine verhältnißmäßig geringe sein werde, während jetzt 116·8 Millionen verlangt wurden. Der Finanzausschuß fand diese Forderungen der Regierung unberechtigt und unerfüllbar und mit Rücksicht darauf, daß das Finanzgesetz für 1865 noch nicht endgiltig feststand, jenes für 1866 noch gar nicht berathen war, beantragte der Finanzausschuß durch seinen Referenten Herbst der Regierung nur zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates im Monate Juli 1865 die Ermächtigung zur Beschaffung von 13 Millionen auf eine den Staatsschatz möglichst wenig belastende Weise zu ertheilen. Aber gleichzeitig wurde resolvirt: Es wird in eine weitere Creditbewilligung so lange nicht eingegangen, als nicht die Finanzgesetze für 1865 und 1866 zu Stande gekommen sind; es wird dem Finanzausschusse für 1866 aufgetragen, daß er mittlerweile das Budget einer eingehenden Berathung unterziehe, sich jedoch dabei nicht auf die materielle Prüfung der einzelnen Posten beschränke, sondern vielmehr auch diejenigen Garantien ermittle und formulire, welche nothwendig sind, die Wiederkehr solcher Vorkommnisse, wie sie in den Jahren 1863, 1864 und 1865 stattfanden, unmöglich, sowie die Grundsätze der Verfassung, daß Staatsschulden nur mit vorgängiger Zustimmung des

Reichsrathes contrahirt werden dürfen, und daß die Staatsschuld unter die Controle des Reichsrathes gestellt ist, zur Wahrheit zu machen, endlich zu bewirken, daß die Verwendung der nur für bestimmte Zwecke bewilligten Credite für andere als diejenigen Zwecke, für welche sie bewilligt wurden, verhindert werde. Der Reichsrath weigerte sich, der Regierung einen Kriegsschatz zur Verfügung stellen.

Die Fertigstellung des Budgets im Ausschusse verzögerte sich und in Folge der gemachten Abstriche gab es starke Differenzen zwischen den Bewilligungen beider Häuser. Eine gemeinsame Commission trat im Januar 1864 zur Begleichung derselben zusammen, es gab lange und stürmische Debatten in der Commission. Erst nach weiteren Kämpfen kam das Budget für 1865 endlich im Juli 1864 zu Stande. Die Ausgaben waren mit 522, die Einnahmen mit 514·9 Millionen festgesetzt und sohin das Deficit auf 7·1 Millionen herabgemindert. Das Budget für 1866 blieb unerledigt. Die Stellung der Regierung war haltlos geworden. In der gemeinsamen Commission beider Häuser zur Erledigung des Budgets richteten die Abgeordneten mit Rücksicht auf die bedrohliche Lage an die Minister die Anfrage, welche Räthe der Krone künftig die Verantwortung für die Staatsfinanzen übernehmen werden. Graf Mensdorff antwortete, so lange die derzeitigen Räthe der Krone im Amte sich befinden, falle ihnen die Verantwortung vor dem Reichsrathe zu. Das Mißtrauen in den Bestand des Cabinets konnte nicht schärfer markirt werden.

Tadel der Controlscommission.

Die Staatsschuldencontrolscommission sprach der Finanzverwaltung in ihrem Berichte den schärfsten Tadel aus, weil sie ihrer Pflicht nicht nachgekommen war, der Commission von allen Creditgeschäften des Staates eingehend und rechtzeitig Kenntniß zu geben. Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses schloß sich diesem Tadelsvotum an. Brestel berichtete in gleichem Sinne und beantragte, das Haus möge der Finanzverwaltung gleichfalls seinen Tadel aussprechen.

Plener entschuldigte die Finanzverwaltung am 16. Februar 1865 damit, daß der Staatsschuldencontrolscommission nach dem Gesetze nur das Recht zustehe, zu wachen, daß die Staatsschulden nur auf verfassungsmäßigem Wege vermehrt oder vermindert und daß mit der Staatsschuld gesetzmäßig gebart werde. Dagegen sei es beispielsweise nicht Aufgabe der Commission, zu untersuchen, ob ein Anlehen zu einem günstigen oder ungünstigen Course begeben wurde, wie es nach ihrem Berichte die Commission gethan.

Dieser Auslegung trat Winterstein entgegen, der das Recht der Commission wahrte, die ganze Finanzgebarung der Regierung zu prüfen. Die Commission habe das Recht, so oft sie es als angemessen erachte, jedoch alljährlich mindestens einmal, über ihre Wahrnehmungen dem Hause Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge zu stellen.

Trotz des Sträubens der Regierung faßte das Abgeordnetenhaus eine Reihe tadelnder Beschlüsse und sprach aus, daß die verspätete Mittheilung des Abschlusses des Vorschußgeschäftes über 3 Millionen Pfund Sterling, insbesondere aber das gesetzwidrige Unterlassen der Vorlage der betreffenden Schuldurkunde zum Behufe der Contrasignatur an die Commission, mißbilligt werde. Der Antrag des Ausschusses, es sei die vom Ministerium übernommene Haftung für die pünktliche Zahlung der Gewinnstraten für das Lotterieanlehen der Rudolfsstiftung als eine Verfassungsverletzung und den Reichsfinanzen gegenüber ohne alle rechtliche Wirkung zu erklären, wurde in folgender Weise modificirt: Die vom Staatsministerium vorgenommene Verpfändung von den dem Stadterweiterungsfonds gehörigen Gründen zur Sicherstellung des Lotterieanlehens für die Rudolfsstiftung ist eine nicht zu billigende Maßregel; sehr bedauerlich sei es, daß das Staatsministerium nicht nur eine unklare Fassung der betreffenden Hauptschuldverschreibung genehmigt, sondern es sogar zugelassen hat, daß der Text der Antheilscheine in einer Weise stilisirt wurde, daß dadurch im Publicum die Meinung entstehen konnte, als ob der Staat eine Garantie für die Zahlung der fraglichen Lose übernommen hätte. Ein weiterer Tadel wurde dahin ausgesprochen, daß es bedauerlich sei, daß das Finanzministerium trotz der von demselben am 23. November 1864 im Ausschusse abgegebenen Erklärung, daß die bei der Nationalbank verpfändeten Obligationen bis Ende December 1864 ausgelöst werden, diesem Versprechen nicht nachkam, daher neuerlich dem Artikel 62 des Bankstatutes zuwider gehandelt habe.

Alle diese und ähnliche Beschlüsse und Erklärungen des Hauses waren offene Beweise des wachsenden Mißtrauens in die Gebarung der Finanzverwaltung und der Regierung.

Wenige Monate später berichtete die Staatsschuldencontrolscommission über eine neuerliche Unterlassung der Finanzverwaltung. Das Finanzministerium war der Bestimmung des Artikel 5 des Finanzgesetzes des Jahres 1864 wegen Veräußerung der in Depotgeschäften verpfändeten, dem Staate gehörigen Effecten nicht vollständig nachgekommen. Der Budgetausschuß forderte die Regierung zur Rechtfertigung auf und trotz Einspruch Plener's wurde die Finanzverwaltung verpflichtet, in Hinkunft der Commission alle Mittheilungen, welche sie zur Ausübung der ihr gesetzlich zustehenden Controle benöthigt, allsogleich und vollständig zukommen zu lassen.

Ehe die Regierung in die Lage kam, ihre Rechtfertigung vorzubringen, war das Cabinet Schmerling entlassen und der Reichsrath geschlossen.

Bedeckungsvorschläge.

Am 21. Juni 1865 wurden die Vorschläge Plener's zur Bedeckung des Deficits discutirt. Es regnete Vorwürfe gegen das Vorgehen der Regierung; ihre Vorschläge wurden abgelehnt. Die Minister-

krise trat offen zu Tage. Am 27. Juni trat Erzherzog Rainer einen längeren Urlaub an. Das Abgeordnetenhaus berieth noch am 21. Juli 1865 über den Bericht der gemeinsamen Commission beider Häuser. Es bestanden bezüglich 44 Posten Differenzen zwischen den Beschlüssen beider Häuser beim Staatsvoranschlage und dem Finanzgesetze. Das Finanzgesetz für 1865 kam mit Mühe zu Stande. Am 24. Juli wurde das Parlament heimgeschickt, am 27. Juli 1865 das Cabinet Schmerling entlassen.

Das Finanzgesetz für 1865 wies folgende Hauptziffern aus:

	Capitel	Staatsausgaben	Staatseinnahmen
I.	Allerhöchster Hofstaat	7,421.144	—
II.	Cabinetskanzlei	63.482	—
III.	Reichsrath	685.971	—
IV.	Staatsrath	145.782	—
V.	Ministerrath	69.608	—
VI.	Ministerium des Aeußern	2,220.360	129.600
VII.	Staatsministerium	29,601.794	474.383
VIII.	Ungarische Hofkanzlei	11,571.000	266.037
IX.	Siebenbürgische Hofkanzlei	3,360.000	79.375
X.	Croatisch-Slavonische Hofkanzlei	2,057.698	45.100
XI.	Unterrichtsrath	30.000	—
XII.	Ministerium der Finanzen	339,576.111	485,571.735
XIII.	Ministerium für Handel und Volkswirthschaft	13,050.948	16,905.673
XIV.	Ministerium der Justiz	7,976.800	—
XV.	Ministerium der Polizei	2,983.910	548.850
XVI.	Controlsbehörden	3,638.042	1.666
XVII.	Ministerium des Krieges	89,982.772	10,432.227
XVIII.	Ministerium der Marine	8,452.800	450.807
	Gesammtsumme	522,888.222	514,905.453

Das Finanzgesetz räumte der Regierung für bestimmt angeführte Capitel und Titel ein Virement ein. Die Forterhebung der schon 1864 und 1865 erhöhten Stempel und Gebühren in den Monaten Januar bis Ende September 1865 wurde gestattet; die seit 13. Mai 1859 bestehenden außerordentlichen Zuschläge zu den directen Steuern wurden für die Monate April bis Ende December 1865 verdoppelt und die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen mit 5 Procent zu entrichtende Einkommensteuer auf 7 Procent für den genannten Zeitraum erhöht. Außerdem hatte die Erhöhung der Verzehrungssteuer auf inländischen Zucker auch bis Ende 1865 fortzubestehen. Das Finanzgesetz stellte ein Gesetz über die Veräußerung unbeweglichen Eigenthums in Aussicht, ebenso ein besonderes Gesetz, welches die Form der Bedeckung des Deficits in der Höhe von 7,982.769 fl. bestimmen sollte.

Permanenter Steuerausschuß.

Der Steuerreformplan war an einen Ausschuß gewiesen worden, aber die Session nahte dem Ende, ohne daß Aussicht gewesen wäre

rechtzeitig ein Resultat der Berathung zu sehen. Mühlfeld referirte über den Vorschlag, den Steuerausschuß für permanent zu erklären. Man scheute die hierdurch erwachsenden Kosten und Diäten und zeigte überhaupt wenig Lust die vorgeschlagenen Reformen in Berathung zu ziehen. Trotzdem wurde am 1. Juni 1865 die Permanenzerklärung des Steuerausschusses beschlossen. Er sollte auch nach Schluß der Session seine Arbeiten fortsetzen, jedoch unter der ausdrücklichen Beschränkung, seine Thätigkeit nur auf die Steuerreform zu lenken. Dem Kaiser wurde das Recht vorbehalten, den Ausschuß zu entlassen und seine Thätigkeit einzustellen. Der Ausschuß sollte in jedem Falle vor dem nächsten Zusammentritte des Reichsrathes seine Arbeit fertigstellen. Zu allen diesen Eventualitäten kam es nicht.

Postsparcassa.

Ein Vorschlag zur Aufhebung des Zahlenlottos beschäftigte in dieser Session ernstlich das Abgeordnetenhaus. Abgeordneter Herbst hatte die Petition des Dr. Arnold Hirsch im Hause überreicht, welche den Vorschlag enthielt, es sei das Zahlenlotto, dessen Beseitigung schon bei der ersten Berathung des Budgets im Parlamente angeregt worden war, aufzuheben; vorläufig, bis zur Aufhebung des Lottos, möge eine Nachbildung der von Sir Rowland Hill gegründeten Post-office Saving-Banks als Staatssparcasse ins Leben gerufen werden, die nach Aufhebung der Lotterie zu einer reinen Staatssparcasse umgewandelt werden könnte. Das Haus empfahl diese Petition der Regierung zur Prüfung. Der Gedanke brauchte aber noch lange Jahre, um zu reifen.

Die Zolleinigung.

Die wirthschaftlich wichtigste Debatte dieses Sessionsabschnittes betraf die Zollfrage. Ein Markenschutzgesetz wurde bereits am 22. November 1864 im Hause berathen. Am 6. April 1865 wurde der neue Zolltarif dem Hause durch den Leiter des Handelsministeriums Baron Kalchberg unterbreitet. Am 1. Mai erläuterte Sectionschef Baron Hock im Abgeordnetenhause den mit dem deutschen Zollvereine am 11. April 1865 abgeschlossenen Zollvertrag, welcher die allgemeine deutsche Zolleinigung in Aussicht stellte. Das Princip der handelspolitischen Zusammengehörigkeit Oesterreichs und Deutschlands wurde darin feierlich anerkannt; Oesterreich war die Möglichkeit geboten, einen Handelsvertrag mit dem Zollvereine abzuschließen. Der Vertrag sicherte beiden Contrahenten für einen Theil des gegenseitigen Waarenverkehres Zollfreiheit, und setzte bei anderen Waaren die Zollsätze des Tarifes vom 18. November 1863 herab; er sollte am 1. Juli 1865 ins Leben treten.

Brestel referirte am 18. Mai über den Zollvertrag, der für zwölf Jahre stipulirt war. Der Zollvertrag vom 19. Februar 1853 erlosch mit Ende 1865. Der neue Vertrag sollte schon am 23. Mai 1865 ratificirt werden, daher schien rasche Entscheidung geboten. Brestel betonte, daß der neue Vertrag die Interessen Oesterreichs keineswegs begünstige. Derselbe enthalte bei 54 Artikeln Zollerhöhungen und nur bei 37 Artikeln Zollermäßigungen, dagegen seien sechs namhafte Positionen des Zolltarifes ganz aus der vertragsmäßigen Bestimmung ausgeschieden und dem freien Ermessen bei Berathung des allgemeinen Zolltarifes überlassen. Der Ausschuß empfahl die Annahme des Vertrages, nur als das kleinere Uebel, da die Ablehnung des Vertrages die Verhältnisse des Zollverkehres noch viel schlimmer gestalten würde. Der Vertrag wurde als der Uebergang zu einem freisinnigen Zollsystem angesehen, das man anbahnen wollte.

Der Artikel 25 des Februarvertrages, durch welchen Oesterreich einen Rechtsanspruch auf den Eintritt in den Zollverein oder doch mindestens auf weitergehende Verkehrserleichterungen erhalten hatte, erfuhr im neuen Vertrage eine so wesentliche Abschwächung, daß er für den Zollverein eigentlich gar keine Verpflichtung aussprach. Der neue § 25 bestimmte: „Beide Theile behalten sich vor, über weitergehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlungen geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem anderen seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behufe der Verhandlung zusammentreten. Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handelsgesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen."

In den Jahren 1862 und 1863 waren die deutschen Mittelstaaten auf Seite Oesterreichs gestanden und waren bereit, nicht ohne Oesterreichs Zustimmung in die Verlängerung des Zollvertrages einzuwilligen. Dann kam die schleswig-holsteinische Angelegenheit; Oesterreich ließ die Mittelstaaten im Stiche und knüpfte Zollverhandlungen mit Preußen an. Die Mittelstaaten wollten sich in Folge dessen zu Opfern für Oesterreich nicht mehr herbeilassen und verblieben im Zollvereine mit Preußen.

Da der verlangte allgemeine Zolltarif nicht mehr durchberathen werden konnte, wurde vom Abgeordnetenhause noch rasch am 13. Juli 1865 eine interimistische Aenderung des bestehenden allgemeinen Zolltarifes beschlossen.

Schutzzoll und Freihandel.

Die Verhandlung über den Zollvertrag mit dem Zollvereine brachte den principiellen Streit über Schutzzoll und Freihandel in

vollen Fluß. Für die schutzzöllnerische Minorität des Ausschusses beantragte Skene als deren Wortführer: es sei vor Feststellung des allgemeinen Zolltarifes nicht in die Berathung des Handelsvertrages einzugehen. Die Regierung sei aufzufordern, ein Provisorium in der Behandlung der Zölle an der Grenze des deutschen Zollvereines vom 1. Juli 1865 im verfassungsmäßigen Wege einzuführen, welches so lange in Wirksamkeit bleiben soll, bis der allgemeine Zolltarif Gesetzeskraft erlangt, der dem Hause bereits angekündigt war.

Winterstein befürwortete diesen Vertagungsantrag; Waser warnte vor einem raschen Uebergange zum Freihandel und empfahl eine Uebergangsperiode. Er wies auf den hohen Capitalzins hin, unter dem die österreichische Industrie leide, auf die hohen Frachtsätze, die mangelnden Communicationsmittel, die Vertheuerung der Rechtspflege und andere Momente, welche die österreichische Production schwer belasten. Oesterreich könne mit dem Auslande die Concurrenz nicht aufnehmen, seine Industrie bedürfe eines mäßigen Zolles zu ihrem Schutze.

Schindler glaubte, der neue Handelsvertrag verfolge nur den Zweck, bei leeren Steuercassen wenigstens die Zollcassen zu füllen. Die Regierung sei schuld daran, daß die Vorlage so spät vor das Parlament gebracht wurde, so daß keine Zeit blieb, darüber zu berathen. Als Oesterreich verhandelte, ob es den Zug nach Schleswig-Holstein unternehmen sollte, da wäre der rechte Zeitpunkt gewesen, die Frage der deutschen Zolleinigung mit Preußen auf eine feste Grundlage zu stellen. Nun drohe die Gefahr, daß Bismarck und Gladstone zugleich bemüht sein werden, den Import nach Oesterreich zu lenken, und daß neben preußischen auch englische Handelsinteressen Berücksichtigung finden werden. Die Reaction sei nirgends eine Freundin der Industrie. „Die Industrie," sagte Schindler, „ist die Mutter des Wohlstandes, der Wohlstand ist der Vater der Bildung und das Kind der letzteren ist die Freiheit. Die freiheitliche Entwickelung hindert man in Oesterreich auf allen Gebieten, aber gerade zum Freihandel, behauptet man, seien wir reif genug."

Noch schärfer und pathetischer trat Giskra für den Schutzzoll ein. Er warnte am 20. Mai in seiner Rede vor den freihändlerischen Grundsätzen, welche namens der Regierung Baron Hock als Unterhändler vertrat.

> Ginge es nach Hock's Wünschen, so würden wir über kurz oder lang in Oesterreich den Freihandel wirksam sehen und in fernerer Zeit statt der Fabriken, der dampfenden Schlote und der hämmernden Essen, statt der schwirrenden Spindel und des hinfliegenden Weberschiffleins verödete Fabriksruinen haben, in deren einzelnen Winkeln vielleicht noch brotlose Arbeiter ein kümmerliches Obdach finden, in deren Schatten aber der Hirtenknabe die Schalmeie bläst, wo beim lieblichen Geklingel der Lämmerglocken und unter dem Geläute der Glocken von Hammeln und Stieren in dieser ländlichen Idylle des Freihandels der glückliche Urproducent in einem Gewande von Calicot oder in Bradforder Loden gehüllt einherschreitet, bei welch schönem Concerte der Steuereinnehmer die leer gewordene, daher dazu ganz geeignete Zollcasse als Tamburin benützt, um das Concert zu vervollständigen.

Kaiserfeld befürwortete die Annahme des Zollvertrages.

Wir haben es, Gott sei Dank, in Oesterreich schon so weit gebracht, daß niemand mehr offen Prohibitionist sein will. Aber auch diejenigen, welche einem nackten Freihandel huldigen, glauben nicht, daß sie sich zu diesem nackt bekennen dürfen. Das Wort Schutzzoll, das ist dann das richtige Wort. Schutzzöllner will jeder sein, der eine ein bißchen viel, der andere ein bißchen wenig; Schutzzoll ist der Vorhang, hinter welchem sich Prohibition und Freihandel zugleich verbergen.

Eugen Kinsky replicirte auf eine Reihe von Einwendungen gegen den Zollvertrag und betonte, es handle sich nicht um den Gegensatz von Industrie und Grundbesitz, sondern um den Gegensatz zwischen der protegirten und nicht protegirten Production.

Man hatte gesagt: „Wir können uns ja unseren Zolltarif autonom schaffen. Das wäre dann möglich, wenn die ganze übrige Welt im Zustande des vollkommensten Freihandels, wir im Zustande der chinesischen Mauer wären. Dann allerdings könnten wir volle Autonomie in Zollsachen üben: Die Autonomie könnte selbstverständlich nur im Abtragen der Mauer bestehen. So wie die Dinge liegen, müssen wir aber Verträge schließen, weil die ganze civilisirte Welt uns noch Zollnachsätze zu bieten hat. Wenn man die österreichischen Völker für alle Freiheiten für reif hält, warum sollten sie gerade nicht reif sein, einzukaufen oder zu verkaufen, frei zu schmieden oder zu weben.

Demel verlangte eine freiheitliche Zollreform als Corollar der Gewerbefreiheit und wies darauf hin, daß der vorliegende Zollvertrag nichts weniger als ein Freihandelsvertrag sei.

Große Debatte rief die vorgeschlagene Zollbefreiung im Appreturverfahren hervor, welches als die legale Form für den Schmuggel und die Umgehung des Zolltarifes bezeichnet wurde. Aber alle Ablehnungs- und Vertagungsanträge wurden verworfen und der Zollvertrag am 20. Mai 1865 vom Abgeordnetenhause angenommen.

Verkehrsvorlagen.

Die Bemühungen, die wirthschaftliche Lage zu bessern, drängten zur Vermehrung der Communicationsmittel. In zahlreichen Petitionen wurde der Bau und die Begünstigung neuer Eisenbahnverbindungen angeregt und das Parlament beschloß, eine Reihe neuer Linien durch Garantien des Staates zu fördern. Unter denselben befanden sich die Strecken Prag—Eger, Katschitz—Komotau, Wien—Eger mit der Abzweigung Gmünd—Prag, Kaschau—Oderberg—Eperies, Arad—Karlsburg, Neumarkt—Braunau, Josefstadt—Schwadowitz—Königstein, Tetschitz—Maissau. Die Eisenbahnstatistik wies Ende 1865 aus: 868·77 Meilen im Betriebe, 104·45 Meilen im Bau und 68·06 Meilen concessionirte Bahnen.

Das von den Landtagen verlangte Gesetz, nach welchem die Einhebung der Einkommen- und Erwerbsteuer der Eisenbahnen in jenem Lande zu erfolgen habe, welches die betreffende Bahn durchzieht und nicht an dem Orte des Directionssitzes, der bei fast allen Bahnen in

Wien war, wurde im März 1865 vom Abgeordnetenhause angenommen, vom Herrenhause aber im Mai 1865 abgelehnt. Bei Berathung des Gesetzes sagte Herbst am 30. März:

> Eines sollten die Herren nicht übersehen, daß, wenn Wien groß ist, es eben durch das Reich groß geworden ist. Daß aber das Reich durch Wien groß geworden wäre, diese Behauptung würde selbst der couragirteste Localpatriotismus nicht zu rechtfertigen vermögen.

Um den Seeverkehr zu heben, wurde ein Gesetz vorgelegt, welches die weitere Subvention des österreichisch-ungarischen Lloyds bezweckte. Mühlfeld referirte über diese Vorlage am 8. Juni 1865. Sie enthielt Bestimmungen in Ansehung der Erneuerung des der Gesellschaft im Jahre 1859 gewährten Vorschusses von 3 Millionen und bezüglich des Post- und Subventionsvertrages, der mit Ende 1864 abgelaufen war. Skene anerkannte die Verdienste des Lloyd um die Hebung des Exportes, bezeichnete aber den Umstand, daß der Lloyd für den Seeverkehr ein förmliches Privilegium besaß, als einen der wundesten Flecke der österreichischen Volkswirthschaft. Der Lloyd nütze sein Monopol in des Wortes übelster Bedeutung aus. Das Parlament nahm den neuen Subventionsvertrag an, welcher dem Lloyd Meilengelder auf den Postpacketlinien weiter Fahrt per 4 fl. 20 kr. bei Schnellfahrten und per 2 fl. 50 kr. bei gewöhnlichen Fahrten sicherte, doch sollte die Gesammtsubvention 2 Millionen Gulden nicht übersteigen.

Das Handelsministerium.

Die Handelswelt petitionirte um die Reorganisirung des Handelsministeriums. Der Kaiser erklärte einer Deputation der Prager Handelskammer, welche diesen Wunsch im November 1864 vorbrachte: „Ich fühle lebhaft das Bedürfniß der Reorganisirung des Handelsministeriums; diese Angelegenheit beschäftigt mich seit langer Zeit auf das lebhafteste, denn ich erkenne es wohl, daß der jetzige wichtige Moment der Zollfrage die Reorganisation und die baldige Besetzung des erledigten Ministeriums erheische, wozu sich bis jetzt die geeignete Persönlichkeit nicht gefunden hat.

Culturelle Fragen.

Die Fragen der auswärtigen Politik und die mühevollen Arbeiten zur Besserung der finanziellen Lage des Staates ließen nationale und confessionelle Streitigkeiten in dieser Epoche in den Hintergrund treten. Was die Schule betrifft, wurde der Bestand des Unterrichtsrathes im Februar 1865 neuerlich in Frage gestellt. Ueber Herbst's Vorschlag beschloß das Haus eine Resolution, welche besagte, der Unterrichtsrath überschreite den ihm eingeräumten Wirkungskreis, Gesetzesvorlagen und Verordnungen zu berathen und da das Haus insbesondere

die Uebertragung von Personalangelegenheiten an den Unterrichtsrath nicht billige, so werde sein Bestand als unzweckmäßig und den Staatsschatz in überflüssiger Weise belastend erklärt.

Schindler mahnte am 4. April 1865 an die Vorlage eines Volksschulgesetzes. Ein solches hatte der Unterrichtsrath in Berathung gezogen. Schindler verlangte die Trennung der Schule von der Kirche.

„Ich gebe den Stimmen durchaus nicht unrecht, welche es traurig finden, wenn die Männer des Wissens den Männern des Glaubens vollständig untergeordnet sind und ich bin überzeugt, daß die Männer des Glaubens sich nicht wohl befinden würden, wenn sie den Männern des Wissens untergeordnet werden müßten. Ich bezweifle keinen Augenblick, daß der Glaube ein viel schmerzloseres Glück ist als das Wissen, und daß er nichtsdestoweniger Protectionen genießt, welche dem Wissen nicht immer unbedingt zur Verfügung gestellt werden. Aber, wie gesagt, das sind Wahrheiten, auf die nicht weiter einzugehen ist, jeder findet sich damit zurecht und wenn alle Glocken, vom Tiber bis zur Moldau läuten und alle Psalmodirer psalmodiren und alle Pfauenfächer und Wedel geschwungen werden, es wird mich niemand dahin bringen, zu glauben, daß ich das nicht weiß, was ich aus der Naturgeschichte oder aus der Welt- und Staatengeschichte gelernt habe. Aber, wie gesagt, ich möchte da die Freiheit theilen, die Freiheit zwischen beiden. Die Kraft wird die Sache mit der Zeit zur Entscheidung bringen.“

Die culturellen Fragen mußten in diesem Sessionsabschnitte den finanziellen und wirthschaftlichen Fragen weichen und das Parlament fand nicht die Zeit, Schulfragen und confessionelle Fragen zu verhandeln.

Schluß der Session.

Während das Parlament eifrigst bemüht war, den wirthschaftlich schwer danieder liegenden Staat zu stützen, brach die Ministerkrise aus und die Befürchtungen, daß die Verhältnisse wieder einen völligen Umschwung des Regierungssystemes herbeiführen würden, erhielten bald durch die Thatsachen ihre Bestätigung. Am 24. Juni wurde Erzherzog Rainer über eigenen Wunsch von der Leitung des Ministerrathes enthoben. Zwei Tage später erfolgte die Ernennung Georg v. Majlath's zum ungarischen Hofkanzler. Das war Grund genug anzunehmen, daß die conservativen Parteien die Oberhand gewonnen hatten. Gleichzeitig gingen der Präsident des Obersten Gerichtsrichtshofes Baron Krauß und der Präsident des Staatsrathes Baron Lichtenfels in Pension.

In der 91. Sitzung der dritten Session wurde das Abgeordnetenhaus entlassen. In seiner Abschiedsrede an das Haus am 24. Juli 1865 betonte der Präsident R. v. Hasner bloß, daß Ersparungen im Staatshaushalte durchgeführt und vieles für die Hebung des Verkehrswesens durch das Parlament geleistet worden sei.

Pratobevera, der dem Präsidenten namens des Hauses für die Führung der Geschäfte dankte, schloß seine Rede mit den Worten: „Ob und in welcher Weise wir uns in diesem Hause wieder-

sehen, das ist uns heute wohl noch ein Räthsel, doch wir hoffen und erwarten, daß es geschehe."

Die Verabschiedung des Parlamentes war so plötzlich verfügt worden, daß sie sich vor halbleeren Bänken vollzog. Auf der Ministerbank war niemand anwesend, kein Publicum auf der Gallerie. Selbst der Präsident war durch die Zuschrift Mensdorff's überrascht worden, welche ihm den kaiserlichen Willen, den Reichsrath heimzuschicken, mittheilte. Zwei Tage später fand die Schlußsitzung des Herrenhauses statt. Jene politischen Kreise, welche durch die Februarverfassung niedergerungen schienen, kamen plötzlich wieder zu Macht und Einfluß. Die Intriguen gegen das centralistische System und gegen liberale Reformen fanden im conservativen Hochadel und im hohen Clerus eifrige Förderer. Der ständische Föderalismus einigte unter der Flagge des Nationalismus alle Gegner der Verfassung und drängte die staatsrechtlichen Fragen in den Vordergrund. Die Krone erschrak vor den Consequenzen einer wahrhaft freien Entwickelung der Verfassung, die sie selbst gegeben, und wurde wankend in ihren Entschlüssen. Im entscheidenden Augenblicke wurde der Kampf für die Staatseinheit eingestellt. Was eine Zeit lang scheinbar mit Unbeugsamkeit und hartnäckig als das Ziel der Regierung hingestellt wurde, erschien preisgegeben. Der Muth, mit dem der Kampf für die Staatseinheit begonnen wurde, machte der Nachgiebigkeit Platz, das kaum Geschaffene der Zerstörung preiszugeben. Der drohende auswärtige Conflict fand ein in seinem Inneren zerklüftetes Staatswesen vor und eine durch schlimme Enttäuschungen apathische Bevölkerung.

Der Reichsrath wurde am 27. Juli 1865 mit einer Thronrede geschlossen, die in Vertretung des Kaisers Erzherzog Ludwig Victor verlas. In diesem Staatsacte kam das Wort „Verfassung" nicht vor, es war ängstlich vermieden worden, sie auch nur zu erwähnen. Die Verfassung sollte kurz darauf mit einem Federstriche beseitigt werden. An dem Tage, an dem die Thore des Parlamentes geschlossen wurden, trat das Cabinet Belcredi ins Amt.

Die Thronrede kündigte den bereits beschlossenen Umschwung in der inneren Politik an:

Geehrte Mitglieder des Reichsrathes!

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag zutheil geworden, im Namen Sr. k. k. Apostolischen Majestät die gegenwärtige Reichsrathssession feierlich zu schließen.

Indem ich dieser Aufgabe nachkomme, begrüße ich Sie, Erzherzoge Prinzen des kaiserlichen Hauses, hochwürdigste, erlauchte und geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes.

Vorab liegt mir ob eine angenehme Pflicht zu erfüllen, indem ich für den patriotischen Eifer und die unermüdliche Thätigkeit, welche sowohl in den Ausschüssen als im Schoße beider Häuser bei den Berathungen so vieler wichtiger Gegenstände zu Tage getreten sind, die volle Anerkennung unseres allergnädigsten Herrn und Kaisers auszusprechen habe.

Wohlerkennend den Einfluß, welchen die Belebung des Verkehres und der Industrie auf die allgemeine Wohlfahrt hat, war ein großer Theil Ihrer Thätigkeit den Berathungen solcher Vorlagen gewidmet, welche die Beförderung der industriellen Thätigkeit im Inlande, die Ausmittlung des für dieselbe noth-

wendigen gesetzlichen Schutzes und die hilfreiche Unterstützung von Seite der Staatsgewalt für Unternehmen, die als die wirksamsten Förderungsmittel für industrielle und Naturproduction, für Handel und Gewerbe anzusehen sind, zum Ziele haben.

Die Gründe, welche Sie nach einer sorgfältigen kenntnißreichen Prüfung zur Annahme des neuen Zoll- und Handelsvertrages mit den deutschen Zoll-Handelsvereinsstaaten bewogen, haben auch den Entschluß Sr. Majestät bei der Unterzeichnung geleitet; wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, daß bei einer frischen und muthigen Spannung der industriellen Kraft und Intelligenz des Landes und bei einer raschen umsichtigen Benützung der durch den Vertrag eröffneten Vortheile dieses Werk wesentlich zur Vermehrung der Wohlfahrt des Reiches beitragen werde.

Unter anerkennenswerthem gegenseitigen Entgegenkommen beider Häuser sind mehrere zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes nothwendige Gesetze, namentlich das Finanzgesetz für das Jahr 1865, zu Stande gekommen. Volle Würdigung verdient das bei der eingehenden Berathung dieses Gesetzes zu Tage getretene Streben, in Verwendung der vorhandenen Mittel für Bedürfnisse des Staatshaushaltes eine bis zu jener Grenze gehende Sparsamkeit zu beobachten, welche, ohne die innere Kraft der Monarchie und deren Machtstellung nach außen zu schwächen, nicht überschritten werden darf.

Die Erhaltung des allgemeinen europäischen Friedens, welche von jeher die Aufgabe der kaiserlichen Regierung war, wird auch fortan der Gegenstand ihres ernsten Bestrebens sein.

In der schleswig-holsteinischen Frage wird Se. Majestät im Einvernehmen mit Ihrem erhabenen Bundesgenossen, dem König von Preußen, dieselbe einer Lösung entgegenzuführen trachten, wie sie den Interessen Gesammtdeutschlands und der Stellung Oesterreichs im deutschen Bunde entspricht.

Gewichtige Gründe, welche das Gesammtinteresse der Monarchie berühren und eben deswegen in dem Schoße beider Häuser selbst patriotischen und beredten Ausdruck gefunden, rathen zur beschleunigten Einberufung der legalen Vertreter der Völker in den östlichen Theilen des Reiches und führen die Nothwendigkeit mit sich, von der Berathung des Finanzgesetzes für das Jahr 1866 in dieser Session abzusehen.

Durchlauchtigste, hochwürdigste, erlauchte, hochgeehrte Herren!

Die Befriedigung, mit welcher der Gedanke bei den Erfolgen Ihres einsichtsvollen patriotischen Wirkens weilt, vermag doch das tief innige Streben nicht zu schwächen, es möge eine gemeinsame Behandlung der allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen in naher Zukunft ein festes Band der Einigung um alle Völker dieses Reiches schlingen. Es wurzelt dieses Streben in dem Erkennen der Lebensbedingungen der Monarchie, es wurzelt in den edlen Gefühlen treuer Liebe und Anhänglichkeit an den Thron und das Gesammtvaterland.

Wo eine Hoffnung auf so festem Grunde ruht, wird, was jetzt als heißer Wunsch einen kräftigen Ausdruck findet, mit der Hilfe Gottes wohl bald als gelungene That zur frohen Verkündung heranreifen.

Die Sistirungsperiode.

Das Cabinet Belcredi.

Am Tage der feierlichen Schließung der dritten Reichsrathssession veröffentlichte die „Wiener Zeitung“ die kaiserlichen Handschreiben, mit

denen die Minister Schmerling, Mecsery, Plener, Lasser, Burger, Hein, der Leiter des Handelsministeriums Kalchberg und der Hofvicekanzler für Croatien, Freiherr v. Reichenstein ihres Amtes enthoben wurden. Schmerling wurde an Stelle des Freiherrn v. Krauß zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ernannt.

Das neue Cabinet, das mit der Führung der Staatsgeschäfte betraut wurde, bestand zunächst aus dem Grafen Richard Belcredi, der zum Staatsminister ernannt und mit der Leitung der gesammten politischen Verwaltung aller „nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreiche und Länder" ernannt, ferner an Stelle Mensdorff's zum Vorsitzenden des Ministerrathes und zum provisorischen Polizeiminister berufen wurde. Graf Richard Belcredi leitete vom 27. Juli 1865 bis zum 7. Februar 1867 die innere Politik. Dieser Zeitraum umfaßt eine der denkwürdigsten und verhängnißvollsten Phasen der Geschichte der österreichischen Monarchie und der Verfassung.

Graf Larisch-Mönich wurde Finanzminister, R. v. Komers übernahm die Justiz in allen „nicht zur Krone Ungarns gehörigen Königreichen und Ländern", Graf Mensdorff behielt das Ministerium des Aeußern. Majlath hatte bereits am 26. Juni die ungarische Hofkanzlei übernommen, seine Berufung hatte den Zeitpunkt der Krise im Cabinet Schmerling markirt. Er blieb im Amte, ebenso wie der croatische Hofkanzler Mazuranicz; Graf Haller wurde als provisorischer Leiter der siebenbürgischen Hofkanzlei neu ernannt.

Das Marineministerium wurde aufgelassen und eine Kriegsmarinesection geschaffen, mit einem Admiral als Sectionschef. Das Marinebudget sollte von nun ab vom Heeresbudget getrennt eingebracht und besonders vertreten werden. Die Marinesection wurde dem Kriegsministerium unterstellt. Erzherzog Leopold wurde, unter Beibehaltung seines Postens als Generaldirector des Geniecorps, zum Commandanten der Marine mit dem Titel eines Marinetruppen- und Flotteninspectors ernannt.

Das Handelsministerium wurde erst am 23. September 1865 mit Baron Wüllerstorf besetzt.

Ein Unterrichtsministerium bestand auch in der Aera Belcredi nicht. Der Unterrichtsrath fungirte weiter; an seiner Spitze stand Baron Kriegsau, der sich vor seiner Berufung zu diesem Amte nie mit Schulfragen beschäftigt hatte. Die Berufung dieses Mannes auf den wichtigen Posten zur Leitung des Unterrichtswesens erhöhte die vorhandenen Antipathien gegen die Institution des Unterrichtsrathes.

Im Finanzministerium führte das neue Cabinet eine neue Ressorteintheilung ein. Es wurden zwei Sectionen geschaffen, deren eine den Verwaltungsdienst, die andere das Bank- und Creditwesen umfaßte. Zur Leitung der ersten Section berief Finanzminister Larisch den Vicepräsidenten der böhmischen Landesfinanzdirection Ludwig Ritter v. Kappel-Savenau, die zweite Section leitete der bisherige Vicepräsident der Seebehörde, Franz Carl Ritter v. Becke. Graf Johann Larisch-Mönich stand an der Spitze der österreichischen Staats-

finanzen zur Zeit des finanziellen Zusammenbruches der Monarchie, in den Tagen der Notenemission und der vollen Devalvation der Valuta.

Folgende Aenderungen vollzogen sich während der Aera Belcredi im Cabinette: Kussevic wurde am 1. November 1865 an Stelle Mazuranicz mit der Leitung der croatischen Hofkanzlei betraut. Am 4. Juli übernahm Graf Moriz Eszterhazy, der moralische Urheber und die Hauptstütze des Belcredischen Staatsstreiches, provisorisch, in Abwesenheit Mensdorff's, die Leitung des Ministeriums des Aeußern. Am 6. September 1866 trat John an Stelle Frank's an die Spitze des Kriegsministeriums. Am 30. September 1866 übernahm Beust das Ministerium des Aeußern. Am 21. Januar 1867 schied Larisch aus dem Finanzministerium, dessen Leitung Becke interimistisch übernahm. Am 7. Februar schied Belcredi aus dem Amte und die Sistirungsperiode ging zu Ende. Oesterreich, das im Jahre 1804 auf die deutsche Kaiserkrone verzichtet hatte, war im Laufe der verhängnißvollen Periode des Staatsstreiches auch aus seinem Verbande mit Deutschland ausgelöst worden. Die Deutschen Oesterreichs waren von nun ab auf sich angewiesen; sie sollten es bald erfahren, daß sie ihre bisher unbestritten maßgebende Stellung in Oesterreich ernstlich zu vertheidigen hatten, um von der rings um sie steigenden slavischen Fluth nicht weggeschwemmt zu werden. Die staatsrechtliche Umwandlung der Monarchie nahm ihren Anfang mit dem Dualismus, den die Sistirungsepoche gezeitigt hatte.

Der plötzliche Umschwung in den Ansichten der leitenden Kreise über das centralistische System, die Berufung conservativ-feudaler Elemente zur Regierung, ließ keinen Zweifel, daß der Staatskarren mit der Berufung Belcredi's in entgegengesetzter Richtung geführt werden sollte. Schmerling's Februarpatent bereitete man sich vor, über Bord zu werfen und das Octoberdiplom im Sinne einer föderativen Verfassung zur Durchführung zu bringen.

Kaiserfeld erklärte zwar bei einem Bankette in Pettau am 30. August 1865, die Lösung der Verfassungsfrage außerhalb des Bodens der Verfassung versuchen zu wollen, wäre gleichbedeutend mit einem Staatsstreiche, aber man überzeugte sich sehr bald, daß die neuernannten Lenker der Geschicke Oesterreichs vor einem Rechtsbruche nicht zurückschreckten, und entschlossen waren, jeden Widerstand gegen das Staatsstreichexperiment so rasch als möglich aus dem Wege zu schaffen.

Zur Vertheidigung der Staatsstreichpolitik schuf sich Belcredi seine eigenen Preßorgane, die officiösen „Kreuzerblätter", welche mit Nachsicht des Zeitungsstempels erschienen, um so leichter allen Parteiblättern Concurrenz zu machen und die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Im December 1865 begannen diese Regierungsorgane in Wien und einigen Provinzhauptstädten zu erscheinen und nahmen mit wahrer Söldnerkampflust den Kampf gegen die Verfassungspartei auf. Als Cardinal Rauscher gegen die Verunglimpfung der noch zu Recht bestehenden Verfassung auftrat, wurden ihm von den Belcredischen Preßorganen die Cardinäle Szitowski und Schwarzenberg als

Muster entgegengestellt. Das Organ des feudalen Hochadels in Wien nahm dann nicht Anstand, Rauscher zu beschuldigen, er ermuntere revolutionäre Tendenzen.

Justizminister Komers veranlaßte am 1. August 1865 eine Preßamnestie, die zum großen Theile den von Schmerling drangsalirten föderalistischen Journalisten zu Statten kam. In dem Erlasse, welchen Komers zur selben Zeit an die Staatsanwaltschaften versandte, erklärte die Regierung, sie erwarte von dem gesunden Sinne der Bevölkerung, daß der kaiserliche Gnadenact nicht in dem Sinne aufgefaßt werde, als handle es sich dabei um eine wohlfeile Popularitätshascherei. Alle dem öffentlichen Wohle schädlichen Ausschreitungen der Tagespresse sollten nach wie vor mit unerschütterlicher Festigkeit hintangehalten, aber alles vermieden werden, was den Verdacht einer tendentiösen Verfolgung zu erregen vermöchte.

Die Antrittsreden und Rundschreiben der Mitglieder des Cabinettes zeigten deutlich den neuen Curs. Belcredi sprach in seinem Rundschreiben an die Länderchefs am 30. Juli von der Nothwendigkeit der Erweiterung der Autonomie und verlangte volle Unabhängigkeit und Gleichberechtigung für die gemischtsprachigen Länder. Die Kenntniß der Landessprachen müsse ein gewichtiges und entscheidendes Moment bei Beurtheilung der Verwendbarkeit eines Beamten bilden. In seiner Antrittsrede erklärte Belcredi den Beamten seines Ressorts, er sei kein Freund der administrativen Centralisation, sondern ein offener Anhänger der Decentralisation. Man möge die Lösung von Detailfragen getrost den Landesstellen überlassen, denn diese stehen den Verhältnissen näher und können denselben leichter Rechnung tragen.

Die Losung wurde ausgegeben, die Februarverfassung müsse revidirt werden. In allen slavischen Kronländern tauchte die Erinnerung an die staatsrechtlichen und nationalen Desiderien auf, die Landtage sollten in Action treten. Am 18. September 1865 wurden die 17 Landtage für den 23. November 1865 einberufen; zwei Tage darauf erschien das kaiserliche Manifest vom 20. September, welches die Verfassung sistirte. Dasselbe lautete:

An meine Völker!

Die Machtstellung der Monarchie durch eine gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben zu wahren und die Einheit des Reiches in der Beachtung der Mannigfaltigkeit seiner Bestandtheile und ihrer geschichtlichen Rechtsentwickelung gesichert zu wissen, dies ist der Grundgedanke, welcher in meinem Diplom vom 20. October 1860 einen Ausdruck fand, und mich zum Wohle meiner treuen Unterthanen fortan leiten wird.

Das Recht der Völker, durch ihre legalen Vertretungen bei Gesetzgebung und Finanzgebarung beschließend mitzuwirken, diese sichere Bürgschaft für die Förderung der Interessen des Reiches wie der Länder, ist feierlich gewährleistet und unwiderruflich festgestellt.

Die Form der Ausübung dieses Rechtes hat das mit meinem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung bezeichnet und im sechsten Artikel des gedachten Patentes habe ich den ganzen Inbegriff der vorausgegangenen, der wieder ins Leben gerufenen und der neu erlassenen Grundgesetze als die Verfassung meines Reiches verkündigt.

Die Belebung dieser Form, die harmonische Gestaltung des Verfassungsbaues in allen seinen Theilen blieb dem freien Zusammenwirken aller meiner Völker anheim gegeben.

Nur mit warmer Anerkennung kann ich der Bereitwilligkeit gedenken, mit welcher durch eine Reihe von Jahren ein großer Theil des Reiches, meiner Berufung folgend, seine Vertreter in die Reichshauptstadt entsandte, um im Gebiete des Rechtes, der Staats- und Volkswirthschaft hochwichtige Aufgaben zu lösen.

Doch unerfüllt blieb meine Absicht, die ich unabänderlich bewahre, den Interessen des Gesammtstaates die sichere Gewähr in einer verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung zu bieten, die ihre Kraft und Bedeutung in der freien Theilnahme aller Völker findet.

Ein großer Theil des Reiches, so warm und patriotisch auch dort die Herzen schlagen, hielt sich beharrlich fern vom gemeinsamen legislativen Wirken, indem er seine Rechtsbedenken durch eine Verschiedenheit der Bestimmungen jener Grundgesetze zu begründen suchte, welche in ihrer Gesammtheit eben die Verfassung des Reiches bilden.

Meine Regentenpflicht verbietet es, mich länger der Beachtung einer Thatsache zu verschließen, welche die Verwirklichung meiner, der Entwickelung eines freien Verfassungsleben zugewendeten Absicht hemmt, und das Recht aller Völker in seiner Grundlage bedroht; denn auch für die Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, wurzelt die gemeinsame legislative Berechtigung nur in jenem Boden, welcher im Art. VI des Patentes vom 26. Februar 1861 als die Verfassung des Reiches bezeichnet wird.

Insolange die Grundbedingung eines lebensvollen Inbegriffes von Grundgesetzen, der klar erkennbare Einklang seiner Bestandtheile fehlt, ist auch das große und gewiß Segen verheißende Werk einer dauernden verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung des Reiches nicht zur That geworden.

Um nun mein kaiserliches Wort lösen zu können, um der Form nicht das Wesen zu opfern, habe ich beschlossen, zunächst den Weg zur Verständigung mit den legalen Vertretern meiner Völker in den östlichen Theilen des Reiches zu betreten und dem ungarischen, sowie dem croatischen Landtage das Diplom vom 20. October 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen.

In Erwägung jedoch, daß es rechtlich unmöglich ist, eine und dieselbe Leistung in einem Theile des Reiches zum Gegenstand der Verhandlung zu machen, während es gleichzeitig in den anderen Theilen als allgemein bindendes Reichsgesetz behandelt würde, sehe ich mich genöthigt, die Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung mit der ausdrücklichen Erklärung zu sistiren, daß ich mir vorbehalte, die Verhandlungsresultate der Vertretungen jener östlichen Königreiche, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modification der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor meiner Entschließung den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen und ihren gleich gewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen.

Ich kann es nur beklagen, daß dieser unabweislich gebotene Schritt auch einen Stillstand in dem verfassungsmäßigen Wirken des engeren Reichsrathes mit sich bringt, allein der organische Zusammenhang und die gleiche Geltung aller Grundbestimmungen des Gesetzes für die gesammte Thätigkeit des Reichsrathes macht eine Scheidung und theilweise Aufrechthaltung der Wirksamkeit des Gesetzes unmöglich.

So lange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, wird es die Aufgabe meiner Regierung sein, die unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche durch das finanzielle und volkswirthschaftliche Interesse des Reiches geboten sind.

Frei ist die Bahn, welche mit Beachtung des legitimen Rechtes zur Verständigung führt, wenn, was ich mit voller Zuversicht erwarte, ein opferfähiger, versöhnlicher Sinn, wenn gereifte Einsicht die Erwägung meiner treuen Völker leitet, an welche dieses kaiserliche Wort vertrauensvoll gerichtet ist.

Gleichzeitig mit dem Sistirungsmanifeste erschien das von dem gesammten Ministerium unterzeichnete Patent vom 20. September 1865 an sämmtliche Länder Oesterreichs und Ungarns:

In Erwägung der unabweislichen Nothwendigkeit, zur Gewinnung dauernder Grundlagen für eine verfassungsmäßige Rechtsgestaltung des Reiches den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern der Länder der ungarischen Krone zu betreten und zu diesem Ende den betreffenden Landtagen das Diplom vom 20. October 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Gesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen.

In weiterer Erwägung, daß eine gleichzeitige Behandlung dieser Urkunden als allgemein bindendes Reichsgesetz hierdurch ausgeschlossen wird, verordnen wir nach Aeußerung unseres Ministerrathes, wie folgt:

1. Die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wird mit dem Vorbehalte sistirt, die Verhandlungsresultate des ungarischen und croatischen Landtages, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modification der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor unserer Entschließung den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleich gewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen.

2. Insolange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, hat unsere Regierung die unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche das finanzielle und volkswirthschaftliche Interesse des Reiches erheischt.

Finanznoth und Papiergeldfabrication.

Die neue Regierung hatte von Beginn ihrer Wirksamkeit an mit der großen Geldnoth in den Staatscassen zu kämpfen. Man sah voraus, daß das Ministerium in seiner schwierigen Lage zur Suspendirung der Bankacte schreiten werde. Am 5. Juli 1865 hatte noch das Cabinet Schmerling das Gerücht von dieser Absicht der Regierung dementiren lassen. Kaum hatte Larisch das Finanzportefeuille übernommen, hieß es schon, die Regierung wolle in ihrer Noth zur Papiergeldfabrication schreiten. Die Geldbeschaffung stieß auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Das Parlament hatte die von Plener begehrte Deckung von 116 Millionen für die Bedürfnisse des Staates und zur Schuldentilgung an die Bank verweigert. Der internationale Zinsfuß war angesichts der bedrohlichen Verhältnisse in Europa, welche die Kriegsgefahr signalisirten, in horrender Weise gestiegen und betrug damals selbst in dem capitalsreichen England 7 Procent. Unter dem allgemeinen Nothstande litten alle Provinzen; die Steuern gingen nicht ein, der finanzielle Niedergang brachte die Verarmung des Bauernstandes und die Lahmlegung der Industrie. Der Staat mußte Steuerabschreibungen gewähren, die Landtage petitionirten um Sistirung der Steuerexecutionen, die in den productionsarmen Ländern eine unge-

ahnte Höhe erreicht hatten. Krain meldete im Februar 1865 die Zahl von 26.000 Executionen.

Ersparungen im Großen vorzunehmen, vornehmlich an den Heeresbedürfnissen, war angesichts der auswärtigen Verwickelungen, die sich mit jedem Tage drohender gestalteten, nicht leicht denkbar. Man versuchte es mit kleinlichen Ersparungsmaßregeln. Belcredi versendete an die Behörden einen neuen Erlaß mit der Aufforderung, die Kanzleibedürfnisse auf das möglichste einzuschränken. Aus Ersparungsgründen hob man die besser dotirten Polizeibeamtenstellen in den Curorten auf; verschiedene Aemter wurden zusammengelegt, um Arbeitskräfte zu ersparen und die Civilverwaltung billiger zu gestalten. Hauptsächlich begann man unter dem Vorwande der Erweiterung der Gemeinde und Bezirksautonomie einen ansehnlichen Theil der Agenden der staatlichen Behörden erster Instanz auf die autonomen Körperschaften zu überwälzen, womit freilich mehr erspart wurde als durch die weitere Reducirung des Conceptpapieres in den Kanzleien und durch die Anordnung an die Behörden, bereits einmal gebrauchte Couverts für amtliche Briefschaften umzuwenden, um sie eventuell zweimal gebrauchen zu können. Während das Budget immer neue Ueberschreitungen bei wenig productiven Ausgaben aufwies, war das Unterrichtsbudget, das im Ganzen 3·2 Millionen betrug, noch um 800.000 fl. vermindert worden.

Hilfe für die Zucker- und Branntweingrafen.

Trotz der Klagen über den Nothstand beeilte sich das Ministerium, die Wünsche der adeligen Großgrundbesitzer nach Entlastung ihrer Productionen von Steuern zu entsprechen. Die unter dem früheren Cabinet abgelehnten Steuerermäßigungen für Branntwein, Zucker und Bier wurden im Finanzministerium in Berathung gezogen und unter den ersten, mit Berufung auf die Sistirung der Verfassung publicirten Gesetzen, befanden sich das Gesetz vom 24. October 1865 über die Branntweinbesteuerung im Wege der Pauschalirung, welches am 1. Februar 1866 in Wirksamkeit trat und das Gesetz über die Besteuerung der Zuckererzeugung aus Runkelrüben, eine Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung, die vom 1. December 1866 ab nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen und der Zeitdauer ihrer Verwendung berechnet wurden. Beide Gesetze trugen die Unterschriften der Minister Belcredi und Larisch. Der Finanzminister, der dringend Geld brauchte, trug sich mit dem Gedanken, die Zuckersteuer zu verpachten. Beide Gesetze riefen Unmuth hervor. Es erhob sich eine Agitation gegen den Mißbrauch, der durch Umgehung beider Gesetze von Seite der Fabrikanten auf Kosten der übrigen Steuerträger geübt wurde. Schon der Nachfolger des Grafen Larisch, Baron Becke, mußte daran gehen, diese dem Großgrundbesitze auf Kosten der Consumenten gewährten Begünstigungen zu beseitigen. Die Bevölkerung wollte die Last, die ihr

die absolutistische Regierung auferlegte, nicht tragen und Privilegien ihr für die Zucker- und Branntweingrafen nicht dulden.

Proteste der Staatsschulden-Controlscommission.

Die Sistirung der Verfassung verscheuchte den letzten Credit Oesterreichs auf dem Geldmarkte. Ohne parlamentarische Controle und angesichts des offenen Staatsstreiches sträubte sich das ausländische Capital, an welches die österreichische Regierung in ihrer Nothlage zu appelliren sich genöthigt sah, irgend eine Anleihe zu bewilligen. Auch die vom Parlamente eingesetzte Staatsschulden-Controlscommission versagte den Dienst.

Graf Eugen Kinsky legte nach dem Septemberpatente seine Stelle in der Commission nieder, mit der Erklärung, er wolle nicht die Hand dazu bieten, die Beurtheilung der Legalität künftiger Belastungen des Reiches irgendwie zu trüben. Er betrachte aber ein ihm von der Volksvertretung für die Commission ertheiltes Mandat nicht für erloschen. Mit Rücksicht auf die Suspendirung der Verfassung sei er jedoch nicht in der Lage, dasselbe auszuüben.

Die übrigen Mitglieder der Commission stellten sich dagegen auf den Standpunkt, daß es unter diesen Verhältnissen nun erst recht ihre Pflicht sei, die Controle über die Gebarung mit der Staatsschuld zu üben. Da kein Parlament mehr bestand, hatte die Commission jedoch keine legale Grundlage mehr und ihre Aufgabe war eine andere geworden. Die vom Abgeordnetenhause seinerzeit in die Commission entsendeten Mitglieder Herbst, Taschek, Winterstein stellten Bedingungen für ihr Verbleiben.

Im Namen der Commission überreichte am 4. October 1865 der Präsident Fürst Colloredo dem Kaiser eine Denkschrift, in welcher ihre haltlose Stellung dargelegt erschien und darauf hingewiesen wurde, daß ihr mit der Beseitigung der Verfassung und des Parlamentes jede Grundlage der Existenz genommen war. Die Contrasignaturen der Commissionsmitglieder hatten bisher bestätigt, daß bei den Finanzgeschäften des Staates die Beschlüsse des Parlamentes genau zur Durchführung gebracht wurden. Künftig konnten sie nur bestätigen, daß bei einem von der Finanzverwaltung für den Staat abgeschlossenen Geschäfte über die von der Regierung hierüber gemachten Kundgebungen nicht hinausgegangen wurde.

Alle diese Vorkommnisse in der Commission steigerten das Mißtrauen in die Correctheit der Geldgebarung im Staate und schädigten den Staatscredit. Es mußte etwas geschehen, um das allgemeine Mißtrauen gegen die Staatswirthschaft zu bannen. Der Kaiser richtete am 27. October 1865 an den Präsidenten der Staatsschulden-Controlscommission ein Handschreiben, in welchem es hieß:

> Indem ich Sie ermächtige, der Commission meinen Dank für ihre ersprießliche Thätigkeit auszudrücken, ermächtige ich diese Letztere unter Einem

ihre Arbeiten fortzuführen, da ich die genaueste Controle der Staatsschuld wünsche. Sollte die Aufnahme eines neuen Anlehens nöthig werden, rücksichtlich dessen mein Ministerium der künftigen Versammlung der Reichsvertretung die Gründe und Erfolge darzulegen hat, so wird die Commission ebenfalls in Folge der von mir ertheilten speciellen kaiserlichen Ermächtigung dasselbe zu contrasigniren haben.

An demselben Tage erschien auf Grund des Septemberpatentes das Gesetz zur Controle der Staatsschuld. Damit war nun auch im Wege des Gesetzes die vom Reichsrathe eingesetzte Staatsschulden-Controlcommission beseitigt. Das Gesetz verfügte die Einsetzung einer unmittelbar durch die Krone ernannten und ihr selbst unterstehenden Controlscommission aus sieben Mitgliedern. Dieser Commission wurde durch das Gesetz zugesichert, daß sie „in der Ausübung ihres Berufes für Abstimmungen und gemachte Aeußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden solle". Die Commission sollte an Stelle der vom Parlamente gewählten Commission die Controle und Aufsicht über die Gebarung mit den Staatsgeldern führen und wenigstens einmal im Jahre dem Kaiser Bericht erstatten. Sie verlor den Charakter einer parlamentarischen Commission, unterstand nicht der Regierung, sondern direct der Krone.

Im December 1865 publicirte die „Wiener Zeitung" das Finanzgesetz für das Jahr 1866 auf Grund des Septemberpatentes, da der Reichsrath sich gegen die vorzeitige Bewilligung desselben gesträubt hatte und die Vorlage Pleners nicht in Berathung zog. Die Ausgaben waren mit 531·2 Millionen, die Einnahmen mit 491·7 Millionen eingestellt. Das Deficit betrug daher 40·1 Millionen.

Stürmische Landtagssession.

Das Cabinet Belcredi hoffte eine starke Stütze an den Landtagen zu finden und berief dieselben sofort ein, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, neben ihren Verwaltungsaufgaben sich mit der politischen Lage zu beschäftigen und ihre Wünsche und Forderungen in staatsrechtlicher Beziehung festzustellen. Diese Landtagssession sollte vorbildlich werden für den Erfolg einer föderalistischen Aera. Am 23. November 1865 traten die Landtage der Länder diesseits der Leitha zusammen. Es hatten Verhandlungen mit Ungarn stattgefunden, welche auch die Einberufung des ungarischen Landtages in Aussicht stellten. Die Reise des Kaisers nach Ungarn hatte den vollen Umschwung und das Fallenlassen der Schmerling'schen Politik angekündigt. In conservativen Kreisen Ungarns jubelte man. Der Geburtstag des Kaisers, der 18. August, war zum erstenmale seit dem Revolutionsjahre feierlich begangen worden. Fürstprimas Szitowski sprach bei dem Kaiserbankett den Toast auf den Monarchen, der die Worte enthielt: „Wenn man auf das Wohl eines Königs trinkt, wie der unsere, dann muß man das Glas dreimal leeren." Pest hatte illuminirt.

In den Landtagen gelangte das Septemberpatent in Form eines kaiserlichen Handschreibens zur Verlesung. Die Anhänger der staatsrechtlichen Ideen hielten sich an dessen Parole: „Frei ist die Bahn", und jubelten über die Sistirung der Februarverfassung. Föderalisten und Autonomisten sahen sich ihren staatsrechtlichen Zielen nahe, die Landtage von Galizien, Böhmen, Istrien, Bukowina beeilten sich, ihren Dank für das Septemberpatent, welches die Februarverfassung beseitigte, auszusprechen. Der galizische Landtag beschloß seine Dankesadresse sofort in seiner ersten Sitzung. Die Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten, Schlesien dagegeu beschlossen Adressen, welche geharnischte Proteste gegen die Sistirung der Verfassung enthielten, mit scharfer Betonung des Grundsatzes, daß jede Aenderung der Verfassung nur durch die Reichsvertretung selbst beschlossen werden dürfe. Nicht die Landtage, sondern der Reichsrath hätten daher allfällige Ausgleichsresultate mit der östlichen Reichshälfte zu begutachten. Krain und Mähren lehnten jede Adresse ab. Görz, Triest und Dalmatien beschlossen etwas später Dankadressen für das Septemberpatent und während Tirol sich für den Föderalismus erklärte, trat der Landtag von Vorarlberg, dessen Majorität noch liberal war, für die sistirte Verfassung ein.

Böhmen.

Die Führung der föderalistischen Landtage hatte Böhmen übernommen, wo bei den Wahlen im Großgrundbesitze die Liste der Feudalen durchgedrungen war und sohin die Czechen im Vereine mit dem Feudaladel die Majorität erlangten. In dem Adreßentwurfe, den Leo Thun vertrat, hieß es: „Das glückverheißende Zeichen der gelungenen Wiederherstellung der Klarheit und Festigung des öffentlichen Rechtes in den Angelegenheiten des gesammten Reiches wird uns Böhmen die Krönung sein, von altersher in diesem Königreiche der symbolische Ausdruck, die gegenseitige Bürgschaft und die höchste Weihe des gesicherten Rechtszustandes." In der Debatte über die Adresse sprachen die czechischen Abgeordneten sich mit aller Entschiedenheit gegen eine dualistische Staatsform aus, die ihren föderalistischen Plänen im Wege stand.

Am 22. Januar 1866 verhandelte der böhmische Landtag über die Restaurirungskosten der königlichen Burg Karlstein. Daran knüpfte sich der Antrag, an die Krone mit der Bitte heranzutreten, die in der Schatzkammer in Wien verwahrten böhmischen Kroninsignien künftig in der Burg Karlstein zu verwahren. Mit großer Gelehrsamkeit wurde über die historische Echtheit der St. Wenzelskrone gestritten. Prof. Höfler wies nach, daß die von Karl IV. herstammende böhmische Krone in allen Documenten als Corona Bohemiae, nie aber als Krone des heiligen Wenzel bezeichnet erscheint. Auch hätten im 10. Jahrhundert Herzoge keine Krone getragen. Die erste Krone, deren sich ein Herzog von Böhmen bediente, stamme aus der Zeit Kaiser Heinrich IV. Palacky gab zu, daß die Bezeichnung „Krone des heiligen Wenzel"

keine historische Berechtigung habe, aber seit der Schlacht am weißen Berge habe sich die Gewohnheit eingebürgert, alles was dem czechischen Volke theuer sei, mit dem heiligen Wenzel in Verbindung zu bringen. Der Landtag beschloß, das vorgeschlagene Majestätsgesuch zu unterbreiten.

Als die Deputation des böhmischen Landtages unter Führung des Oberstlandmarschalls Grafen Nostiz die Adresse des Landtages überreichte, antwortete der Kaiser auf die Ansprache des Grafen Nostiz:

„Ich nehme die Adresse mit vollster Befriedigung entgegen. Der loyale Sinn und das offene Verständniß, welche der Landtag meinen Intentionen entgegenbringt, die treue, vertrauensvolle Hingebung an den Thron, welche in der Adresse ihren Ausdruck findet, sie bestärken mich in der vollen Zuversicht, meine Regierung werde auf der betretenen und mit Festigkeit zu verfolgenden Bahn eine kräftige Stütze in der Vertretung des Königreiches Böhmen finden. Wer die in meinem Manifeste vom 20. September 1865 klar bezeichneten Ziele will, wird auch die Mühe und Opfer nicht scheuen, die mit deren Erreichung verbunden sind. Freudig werde ich den Augenblick begrüßen, in welchem mich das Gelingen des großen Werkes mitten in die altehrwürdige Stadt Prag führt, um in Mitte meiner treuen Böhmen, nach Recht und heiliger Sitte den Act der Krönung zu vollziehen. Versichern Sie den Landtag meiner vollen kaiserlichen Huld und Gnade."

Das Septemberpatent und die Ansprachen der Minister an die Beamtenschaft wurden als die Aufforderung an alle Königreiche und Länder gedeutet, alle ihre nationalen Wünsche zu formuliren und auf die Tagesordnung zu setzen. Justizminister Komers bevorzugte bei Besetzung der Gerichtsstellen die der Landessprachen in gemischtsprachigen Ländern mächtigen Beamten. Zeithammer interpellirte im Landtage wegen der bisher noch nicht erfolgten Sanction des Landesgesetzes, welches den Sprachenzwang in den Mittelschulen aussprach. Die Regierung beeilte sich, die Sanction zu besorgen und das Gesetz wurde am 18. Januar 1866 publicirt. Der Sprachenstreit lebte in allen nicht deutschen Landesgebieten neu auf.

Die Czechen formulirten ihr staatsrechtliches Programm in folgenden Forderungen: Krönung des Kaisers zum König von Böhmen, Errichtung einer böhmischen Hofkanzlei, Abänderung der Landtagswahlordnung mit einer der czechischen Majorität entsprechenden Vermehrung ihrer Mandate und günstigerer Eintheilung der Wahlbezirke, als sie die Schmerling'sche „Wahlgeometrie" zu Gunsten der deutschen Minderheit geschaffen; Erweiterung der Landesautonomie auf Kosten des Wirkungskreises der Rechtsvertretung, volle sprachliche Gleichberechtigung im Lande, Ernennung eines Ministers für Böhmen und Errichtung eines Cassationshofes für das Königreich.

Die Czechen im Vereine mit dem Feudaladel setzten im Januar 1866 eine Commission zur Revision der Landesordnung ein. Es war die Aufgabe dieser Commission, den Deutschen jede Möglichkeit zu nehmen, jemals wieder zur Majorität zu gelangen. Da sämmtliche Handelskammern deutsche Vertreter in den böhmischen Landtag sandten, beantragte man die 15 Mandate der Handelskammern ganz zu streichen;

weiter sollten die deutschen Städte und Industrialorte 23 Mandate verlieren, die den czechischen Landgemeinden zugefallen wären. Der radicale czechische Flügel arbeitete an dem Plane, für den Landtag das Zweikammersystem zu schaffen und um sich von dem Einflusse des Hochadels zu befreien, den Großgrundbesitz in eine erste Kammer zu verweisen. Es gab Zank und Streit in der Commission, ihre Arbeiten zogen sich in die Länge. Am 5. März 1866 beantragte Heinrich Clam-Martinitz, den Kaiser zu bitten, er möge die Regierung beauftragen, die Wahlreform für den böhmischen Landtag auszuarbeiten. Die Commission schloß sich diesem Antrag an, die deutschen Mitglieder protestirten gegen den Beschluß und überreichten im Plenum ihre schriftliche Verwahrung. Trotzdem wurde der Vorschlag der Commission vom Plenum genehmigt.

Galizien.

Im Landtage formulirten die Polen ihr national-autonomistisches Programm mit folgenden Forderungen: Wahrung der vertragsmäßigen, Anerkennung der ungarantirten nationalen Rechte, Einführung der seit 1815 zugesagten nationalen Institutionen, volle Autonomie der Landesverwaltung, Schaffung einer galizischen Hofkanzlei, Berufung eines Polen zum Statthalter, Besetzung aller Aemter im Lande mit Polen, Vereinigung der administrativ getrennten Theile des Landes, allgemeine Amnestie für politische Delicte.

Im ruthenischen Lager war eine starke Zersetzung im Zuge. Eine jungruthenische Partei versuchte eine Annäherung an das polnische Programm und bekämpfte die großrussische Propaganda. Durch Connivenz gegenüber den polnischen Plänen hoffte diese Partei den stark geschmälerten Einfluß der Ruthenen im Landtage, wo die Ruthenen einst ein Drittheil der Stimmen besaßen, wieder zu erlangen. Die ersehnte Gleichberechtigung wurde ihnen jedoch von den Polen nicht zugestanden. Sie rächten sich, indem sie die Versuche der Polen, eine Wahlreform für den Landtag zu schaffen, durch Abstinenz vereitelten.

Ueber Antrag des Grafen Heinrich Wodzicki beschloß der galizische Landtag am 25. März 1866, eine Deputation an den Kaiser zu entsenden und ihn um die Ernennung eines galizischen Hofkanzlers zu bitten. Die Ruthenen erhoben gegen diesen Beschluß Protest. Der Kaiser empfing am 9. April die Deputation, an deren Spitze Fürst Sapieha stand, der die Bitte des Landtages in französischer Sprache vortrug, während Graf Goluchowski sie in deutscher Sprache wiederholte.

Der Kaiser antwortete:

Den Ausdruck der Treue des galizischen Landtages nehme ich in Gnaden entgegen und werde die in der Adresse ausgesprochene Bitte einer reiflichen Ueberlegung unterziehen. Zunächst wird den Anforderungen volle Berücksichtigung zuzuwenden sein, welche sich aus den die gesammte Monarchie berührenden staatsrechtlichen Fragen ergeben und die den harmonischen Einklang in den

Verhältnissen der einzelnen Theile zum Ganzen bedingen. Doch möge der Landtag, dessen patriotische und loyale Haltung ich mit Genugthuung wahrnehme, meiner kaiserlichen Gewogenheit versichert sein, welche mich bei meiner Entscheidung leiten wird.

Die Nothlage, in welche Galizien durch den Aufstand von 1863 gerathen war, erforderte rasche Unterstützung durch den Staat. Die Polen verlangten drei Millionen an Vorschüssen, ferner nicht rückzahlbare Darlehen, Einstellung der Steuerexecutionen und trotz der Nothlage des Staates Steuerabschreibungen.

Slovenische Landestheile.

Auch die Slovenen meldeten sich zum Worte. Bisher hatte sich der größere Theil der Vertreter der slovenischen Gebiete in Steiermark, Kärnten, Görz, Istrien und selbst Vertreter von Krain der Verfassungspartei angeschlossen, das Septemberpatent brachte sie an die Seite der Föderalisten. In Steiermark, wo Kaiserfeld und Wafer slovenische Wahlbezirke vertraten, zählte man nur zwei slovenische Abgeordnete, im Kärntner Landtage saß als slovenischer Vertreter Caplan Einspieler. In Krain begann die slovenische Propaganda alles Deutsche zu verdrängen und über die Landesgrenzen in den Nachbarbezirken sich zu erweitern. Nach czechischem Muster wurde eine Landtagswahlreform verlangt und rasch durchgesetzt, die den Slovenen im Laibacher Landtage die Majorität sicherte. Der Gemeinderath der Landeshauptstadt wurde slovenisirt.

Italienische Gebiete.

Auf die nationalen Wünsche der italienischen Landestheile übte der Sieg des italienischen Einigungsgedankens auf der Halbinsel einen starken Einfluß. Lamarmora's aggressive Proclamationen im italienischen Parlamente fanden bei der Irredenta in Triest, im Küstenlande, wie im Trento verständnißvolle Zustimmung. Triest forderte im März 1866 die altverbrieften Rechte und Freiheiten der Stadt, die ihr im Jahre 1382 gewährt worden waren, neu aufleben zu lassen. Belcredi ließ im Triester Landtage durch den Regierungsvertreter erklären, die Regierung sehe sich nicht veranlaßt, auf die angeregten historischen Erörterungen einzugehen. Die Landesordnung vom 26. Februar 1861 sei die Grundlage der autonomen Stellung Triests.

Die Regierung bewarb sich zur selben Zeit um die Freundschaft der Slovenen im Triester Territorium und sah sich daher nicht veranlaßt, den italienischen Wünschen weiter Gehör zu schenken.

Eine patriotische Kundgebung der Stadtgemeinde und des Landtages von Triest, welche gegen den Vorwurf irridentischer Bestrebungen feierlich protestirten, blieb wirkungslos. Eine Deputation der Stadtvertretung mit einer Ergebenheitsadresse erschien vor dem Monarchen.

Der Kaiser antwortete dem Sprecher der Deputation, er wolle die überreichte Adresse nicht bloß als den Ausdruck der Gesinnung einzelner Personen, sondern als eine aufrichtige und loyale Kundgebung der Bevölkerung der Stadt und des Territoriums von Triest entgegennehmen. „Uebrigens," fügte der Monarch bei, „danke ich den Herren für diese Kundgebung der Anhänglichkeit und versichere Sie, daß mir nach wie vor das Schicksal Ihrer Heimat am Herzen liegt, indem ich mir schmeichle, daß das Resultat der nächsten Wahlen für die neue Stadtrepräsentanz und die Gesinnung, welche der neue Stadtrath an den Tag legen wird, mich überzeugen werden, daß Triest nicht mit Unrecht die ‚allergetreueste' genannt wird."

Die Wälschtiroler erneuerten ihre Wünsche nach administrativer Trennung Nordtirols und Schaffung eines Sonderlandtages für das Trentino. Belcredi war bereit, die Forderung der Errichtung einer italienischen Statthaltereiabtheilung in Trient zu erfüllen. Bei Beginn des Krieges mit Italien häuften sich die Desertionen italienischer Militärpflichtiger über die Grenze; die Irredenta trat während des Krieges offen in Action.

Die deutschen Landtage.

Die deutsch-clericale Mehrheit des Tiroler Landtages hielt den Augenblick für günstig, neuerlich die Forderung der katholischen Glaubenseinheit in den Vordergrund der Discussion zu stellen. Die liberale Minorität nahm den Kampf gegen die Römlinge energisch auf und verlangte die Aufhebung der Virilstimme für den Rector der Innsbrucker Universität, in der Absicht, der theologischen Facultät, die in den Händen der Jesuiten lag, die Möglichkeit zu nehmen, einen Vertreter in den Landtag zu entsenden. Das Wahlrecht der Universitäten sollte künftig nicht bloß von den Vertretern der Facultäten, sondern von der Gesammtheit der Universitätsprofessoren ausgeübt werden. Die clericale Mehrheit lehnte den Vorschlag ab.

Eine kaiserliche Entschließung vom 7. April 1866 sanctionirte die Beschlüsse des Tiroler Landtages über die Bedingungen, unter welchen allein die Bildung evangelischer Gemeinden im Lande zulässig sein sollte, trotzdem diese Landtagsbeschlüsse in grellem Widerspruch zu dem Protestantengesetze vom 8. April 1861 und zu den Bestimmungen der deutschen Bundesacte standen, welche den Evangelischen in den deutschen Bundesländern Oesterreichs volle Gleichberechtigung mit dem katholischen Bekenntnisse zusicherten.

In Vorarlberg lehnte sich die liberale Mehrheit des Landtages gegen den Druck des Concordates und die Beherrschung der Schule durch den Clerus auf. Bischof Amberg trat den Ausführungen Ganahl's entgegen. Da das Concordat, sagte er, allen Katholiken nicht nur heilig sein muß, dem entgegen auch kein Katholik als Unterthan und treues Mitglied seiner Kirche sich erheben kann, weil es

die Vereinbarung der zwei höchsten Gewalten, der kirchlichen und der weltlichen ist, so protestire ich gegen die hier dem Concordate zugefügte Schmach und fordere alle Katholiken auf, die mit mir gleich denken, sich zu diesem Protest mit mir zu erheben."

Die liberalen Vertreter Vorarlbergs blieben trotz dieser Aufforderung ihres Bischofes ruhig sitzen und ließen den Bischof mit seinem Proteste allein, der, als er sich wieder auf seinen Sitz niederließ, mit Indignation ausrief: „Da hat man's!"

Die Schulfrage wurde in allen deutschen Landesvertretungen erörtert und eine fortschrittliche Entwickelung derselben verlangt.

Agrarische Noth.

Klagen über das wirthschaftliche Elend und die Noth des Bauernstandes beschäftigten in vielfacher Weise sämmtliche Landtage. Es kam zur Erörterung der im Reichsrathe discutirten Frage der Freitheilbarkeit von Grund und Boden. In Böhmen hatte man diesen Gegenstand der Begutachtung der Bezirksvertretungen unterbreitet. Der Landtag fand es nicht angemessen, sich für die unbeschränkte Freitheilbarkeit auszusprechen.

Der niederösterreichische Landtag erneuerte seinen Beschluß gegen den Bestiftungszwang, der die Sanction der Krone nicht erhalten hatte. Die Mitglieder des Großgrundbesitzes sprachen gegen die zu befürchtende Güterschlächterei, während von anderer Seite die Schädlichkeit der Fideicommisse betont wurde.

Im steierischen Landtage trat Kaiserfeld für die Freitheilbarkeit ein. „Ist die Arbeit frei," sagte er, „dann muß auch das Capital frei werden, denn nur das freie Capital fördert den Personalcredit, dessen auch der Landwirth bedarf. Die Gesetzgebung braucht immer einen Sporn und der Sporn muß ihr tief eingesetzt werden, daß das Blut aus den Lenden quillt."

In Galizien dagegen bekämpfte man die Freitheilbarkeit, plaidirte für die Einschränkung der Wechselfähigkeit der Bauern und verlangte Schutz gegen die Exequirbarkeit bäuerlichen Eigenthums.

Der ungarische Landtag.

Während die österreichischen Landtage an der Arbeit waren, wurden die neuen Verhandlungen über die staatsrechtliche Stellung Ungarns von der Regierung mit Eifer betrieben. Der ungarische Landtag trat am 11. December 1865 zusammen und wurde am 14. December durch den Kaiser feierlich eröffnet. Lonyay und Cziráky bildeten das Präsidium des Hauses. In der Thronrede sprach der Monarch von der Nothwendigkeit, die im Octoberdiplom und im Februarpatente festgestellten gemeinsamen Angelegenheiten als solche

anzuerkennen. Die Ungarn wollten von einem Centralparlamente aber nichts wissen. Sie verlangten eine selbstständige Stellung der Länder der ungarischen Krone und verhandelten über eine dualistische Grundlage des Reiches. Die Einheit der Monarchie stand nicht mehr auf der Tagesordnung, der Föderalismus in Oesterreich sträubte sich gegen einen Dualismus, weil er den Deutschen in den westlichen Kronländern das Uebergewicht an Einfluß zu sichern schien. In Ungarn trat die Linke des Landtages gegen den Dualismus auf und verlangte die Personalunion. Am 8. Februar 1866 begann im Landtage die Debatte über den Adreßentwurf Deak's, der die Forderungen Ungarns enthielt und zur Annahme gelangte. Die Verhandlungen mit der Regierung über die Ungarn zu gewährenden staatlichen Concessionen schleppten sich fort, bis das Donnern der Geschütze auf den Kriegsschauplätzen im Norden und Süden des Reiches die Regierung veranlaßte, auch den Landtagssaal in Pest zu schließen. Während die österreichischen Landtage schon im März 1865 ihre Arbeiten eingestellt hatten, kam das königliche Rescript, mit welchem der ungarische Landtag vertagt wurde, erst am 26. Juni 1866 zur Verlesung. Deak und Tisza, die Führer der beiden Parteien im Hause, beantragten Resolutionen, durch welche der Landtag seinem Bedauern Ausdruck geben sollte, daß die Wünsche der Nation noch immer unerfüllt blieben. Tisza's Resolution, welche den Krieg, in den man hineingerathen war, als eine Folge der verfassungswidrigen Regierungsprincipe hinstellte, wurde abgelehnt, Deak's Antrag, der in milderer Form bloß die Wünsche der gemäßigten Partei formulirte, wurde angenommen.

Ludwig Kossuth meldete aus Turin seinen politischen Freunden in Ungarn das Zustandekommen der ungarischen Fremdenlegion im Einverständnisse mit der italienischen Regierung und berichtete weiter, daß die ungarischen Generale Vetter und Klapka die Bewilligung erhielten, aus den Gefangenen der Nordarmee die ungarischen Soldaten zu einer Legion zu vereinigen. In der Festung Neisse standen bald 4500, auf den Schlachtfeldern Böhmens gefangene ungarische Soldaten marschbereit, um von Preußen aus durch Schlesien nach Ungarn einzufallen.

Der Krieg.

Der staatsrechtliche Streit erschütterte die Einheit der Monarchie, der nationale Kampf, von Regierungswegen gefördert, rückte die verheißene Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände in weite Ferne. Inzwischen verdüsterte sich die auswärtige Lage. Preußen rüstete zum entscheidenden Schlage und Italien nützte die Gelegenheit aus, seine nationale Einigung auf Kosten Oesterreichs zu vollziehen. Im März 1866 war es klar, daß Oesterreich, wenn auch in diesem Momente gegen seinen Willen, sein Heer dem zur Entscheidung durch das Schwert rüstenden Preußen entgegen stellen müsse. Angesichts der wachsenden Spannung zwischen Wien und Berlin beschloß ein Marschallsrath

die Mobilisirung der Armee und deren Infeldstellung nach zwei Fronten.

Mit den parlamentarischen Formen wurde gründlich aufgeräumt. Sie erschienen als Hemmnisse für eine rasche Kriegserklärung. Den Reichsrath hatte man aufgelöst, die Verfassung suspendirt. Nun schickte man auch die Landtage nach Hause.

Gegen den Kriegsparoxismus in Italien wurde das Festungsviereck in Vertheidigungszustand gesetzt und gegen den Norden der Monarchie bewegten sich die Heeressäulen bis an die Grenze Sachsens. Die officiösen Blätter schürten den unbesonnenen Chauvinismus; den ausmarschirenden Soldaten wurden die Worte in den Mund gelegt: „Wenn ihr etwas in Berlin zu besorgen habt, wir richten es aus." Byzantinismus und falscher Patriotismus machten sich breit und feierten vorschnell den Sieg über Preußen, ehe der erste Schuß in dem verhängnißvollen Kriege gefallen war. Um so niederschmetternder wirkte die rasche Enttäuschung.

Deckung des Kriegsbedarfes.

Die Geldbeschaffung für den Krieg ohne Parlament setzte die Regierung in die größte Verlegenheit. Wo sie anklopfte, fand sie bei den Finanzhäusern verschlossene Thüren. Der Credit des Staates war ins Grundlose gesunken. Im November 1865 mußte Larisch zur Deckung der dringendsten Staatsbedürfnisse, für welche der Reichsrath angesichts des drohenden Verfassungsbruches nicht Vorsorge treffen wollte, auf Grund des Septemberpatentes ein Silberanlehen in der Höhe von 200 Millionen aufnehmen, das von jeder Steuer befreit, nur zum Course von 65 und bei Zusage einer Provision von $3^3/_4$ Procent an den Mann gebracht werden konnte. Am 24. November erschien das Gesetz über dieses Anlehen von Belcredi und Larisch unterfertigt.

Unter solchen Verhältnissen stellte sich die in der Bankacte für den 1. Januar 1867 in Aussicht gestellte Aufnahme der Baarzahlungen als eine Chimäre dar. Man stritt zwar noch im October 1865 theoretisch darüber, ob Gold- oder Silberwährung einzuführen sei, aber im Ernste mochte niemand mehr an die kommende Hartgeldwährung glauben. Trotzdem erklärte Larisch in seinem Vortrage an den Kaiser im Januar 1866: „Die Herstellung der Valuta wird aller Voraussicht nach noch vor Beginn des Jahres 1867 eine Thatsache geworden sein. Zur Stunde ist das Silberagio bereits auf 105 gesunken und ein Blick auf den Bankausweis zeigt, daß die österreichische Bank heute zu den bestfundirten, durchaus consolidirten Creditinstituten Europas gehört." Von solchen Versicherungen ließ sich die Finanzwelt nicht täuschen. Sie lehnte es ab, die Bedürfnisse des Krieges zu decken. Die Regierung ging wieder zur Nationalbank, als der ihr nächsten Geldquelle. Die Bank hatte im Februar 1866 an ihre Schuldner die Aufforderung gerichtet, für die Abstoßung der Vorschüsse auf Effecten mit Rücksicht auf die

Ende des Jahres bevorstehende Aufnahme der Baarzahlungen zu sorgen. Im April aber verlautete schon, die Finanzverwaltung werde in ihrer Geldnoth die Notenpresse in Bewegung setzen. Der traurige Witz, den man dem Finanzminister Krauß zuschrieb, kam wieder in Umlauf: „Klein-Neusiedl ist das Californien des Kaiserstaates." Dort wurde damals das Papier für Geldnoten erzeugt. Das Silberagio, das kurz vorher vorübergehend bis auf 3 Procent gesunken war, stieg nun sprunghaft in die Höhe. Am 24. April 1866 erschien das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates im Jahre 1866, wirksam für die gesammte Monarchie. Es wurden gegen Verpfändung der Staatsdomänen 60 Millionen Tresorscheine emittirt.

Noch war der Krieg nicht erklärt, als am 5. Mai 1866 das Gesetz, betreffend die Uebernahme der Banknoten zu 1 fl. und zu 5 fl. österr. W. auf den Staatsschatz, erschien, giltig für das gesammte Reich, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches. Dieses Gesetz warf die Bankacte über den Haufen und stellte sich als ein Vertragsbruch des Staates gegen die Bank dar. Angesichts der Lage der Dinge war die Nationalbank wehrlos. Sie begnügte sich mit einem Proteste gegen den Bruch ihres Privilegiums durch die Notenemission des Staates.

Das Staatsnotengesetz hatte folgenden Wortlaut:

„Um den Staat in die Lage zu setzen, den durch die äußeren Verwickelungen und Kriegsbedrohungen gesteigerten Anforderungen an die Finanzen in einer Weise Genüge zu leisten, daß einerseits meinen Völkern eine Vermehrung der Steuerlasten nicht aufgebürdet wird, andererseits die bisherige mit großen finanziellen und volkswirthschaftlichen Opfern erzielten Erfolge in Anbahnung einer festen Landeswährung thunlichst erhalten bleibe, finde ich mit Beziehung auf § 9 des zwischen der Staatsverwaltung und der privilegirten Nationalbank am 3. Januar 1863 abgeschlossenen Uebereinkommens, nach Anhörung meines Ministerrathes und auf Grund meines Patentes vom 20. September 1865 anzuordnen:

Die nach § 9 des gedachten Uebereinkommens und nach § 12 der Statuten der Nationalbank diesem Institute nur vorläufig noch belassene Ermächtigung, Noten zu 1 fl. und 5 fl. österr. W. in Umlauf zu halten, wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes eingestellt und es werden die Banknoten dieser Kategorien zu Lasten der Staatsverwaltung übernommen. In Folge dessen verlieren diese Werthzeichen ihre Eigenschaft als Banknoten. Sie werden als Staatsnoten erklärt, bis zu ihrer durch den Staat vorzunehmenden Einziehung in Umlauf zu Lasten des Staates erhalten und bei allen Cassen an Zahlungsstatt angenommen. Sie werden unter Ueberwachung der Staatsschulden-Controlscommission gestellt und dürfen die Summe von 150 Millionen nicht übersteigen. Die Bank hat für die im Umlauf befindliche Summe dieser Noten dem Staate die gleiche Summe in höheren Appoints zu leisten. Der Zeitpunkt der Einlösung der Staatsnoten wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Es vergingen dreißig Jahre, ehe an die Erfüllung dieser Zusage geschritten werden konnte.

Am 25. Mai 1866 erschien auch das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Umlaufes von Münzscheinen zu 10 kr. österr. W., die durch kaiserliche Verordnung vom 17. November 1860 in Verkehr

gebracht worden waren, von 4 Millionen auf 12 Millionen und das Gesetz, womit für das lombardisch-venetianische Königreich ein Zwangsanlehen im Betrage von 12 Millionen Gulden ausgeschrieben wurde, da für dieses Kronland das Gesetz über die Schaffung der Staatsnoten keine Geltung haben sollte, aber gleichwohl, wie es in dem Texte des Gesetzes hieß, „die Billigkeit gebot und es der Staatsnothwendigkeit entsprach, auch dieses Königreich in einer seinen Kräften angemessenen Weise zur Deckung der außerordentlichen finanziellen Bedürfnisse des Staates heranzuziehen". Die Auftheilung und Abfuhr dieses Zwangsanlehens erfolgte unter den für die Einhebung der directen Steuern geltenden Normen. Jeder der neun Provinzen des Landes wurde ein bestimmter Theil der Anleihe zur Eintreibung auferlegt. Die Gemeinden wurden ermächtigt, zur Aufbringung der auf sie entfallenden Beträge des Anlehens ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu veräußern oder zu verpfänden, Zuschläge auf die directen Steuern umzulegen, ohne dazu besonderer Ermächtigung zu bedürfen. Die Appoints des Anlehens zu 100 fl., 10 fl. und 1 fl. wurden al pari ausgegeben.

Diese drastischen Maßregeln, sich Geld um jeden Preis und so rasch als möglich für den Kriegsfall zu verschaffen, boten Bismarck den Anlaß, Oesterreich zu beschuldigen, es dränge zum Kriege, um sich durch Contributionen in Preußen oder gegebenenfalls durch einen „anständigen" Bankerott aufzuhelfen.

Das Silberagio stieg während dessen auf 124; die Devise London notirte 120. Um laufende Ausgaben zu decken, contrahirte Larisch auch noch eine Wechselschuld bei der Creditanstalt und den Häusern Rothschild, Epstein, Wodianer und Sina im Betrage von $10^1/_2$ Millionen Gulden.

Controle der Staatsschuld.

Die von Belcredi eingesetzte Commission zur Controle der Staatsschuld erstattete im Mai 1866 ihren ersten Bericht an den Kaiser. Sie fand es nothwendig, die politische Lage zu berühren und an dem Vorgehen der Finanzverwaltung objective Kritik zu üben. Sie konnte nicht umhin, das Silberanlehen, das Larisch abgeschlossen hatte, als die theuerste Schuld zu bezeichnen, die Oesterreich je contrahirt hatte. Die Commission sprach auch ihren Tadel über die Staatsnotenemission der Regierung aus, welche den Bestimmungen der Bankacte widersprach. Mit Ende 1865 bezifferte die Commission die Gesammtstaatsschuld Oesterreichs mit 2.532,083.148 fl.

Ein kaiserliches Handschreiben vom 6. Juni 1866 an den Präsidenten Fürsten Colloredo sprach der Commission den Dank für ihre Thätigkeit, aber zugleich einen leisen Tadel für die erhobenen Einwendungen der Commission aus, um den üblen Eindruck ihres Berichtes auf die Bevölkerung zu verscheuchen:

„Insoferne die Commission aus ihrem gesetzlich beschränkten Mandate, die Controle über die Gebarung mit der Staatsschuld, Anlaß nimmt, die Beschaf-

fenheit der auf Grund meines Patentes vom 20. September 1865 von meinem Finanzminister vorgenommenen und mit den Gesetzen vom 23. November 1865, 24. April und 5. Mai 1866 sanctionirten Maßregeln in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen und politische Erwägungen allgemeiner Natur daran zu knüpfen, will ich die patriotische Absicht, welche die Mitglieder der Commission dabei geleitet haben, nicht verkennen. Das Recht der Völker, durch ihre legalen Vertretungen bei der Gesetzgebung und Finanzgebarung beschließend mitzuwirken, wurde von mir feierlichst gewährleistet. Diese Zusicherung zu verwirklichen, bleibt mein ernstes und unausgesetztes Bestreben, und nichts wird mein Herz mehr beglücken, als wenn das Gefühl der Einigkeit und das patriotische Zusammenwirken, das in diesem Momente der drohenden Gefahr bei allen Völkern meines Reiches so mächtig zur Geltung gelangt und Oesterreich nach außen hin stark und achtunggebietend macht, auch bei den Fragen innerer Rechtsgestaltung leitend und bestimmend wirken und sodann in einem lebenskräftigen, verfassungsmäßigen Organismus seine volle Weihe und Bekräftigung erhalten würde."

Das Kriegsmanifest.

Dieses plötzliche, reuevolle Gedenken der Vortheile, welche die sistirte Verfassung im kritischen Momente hätte bieten können, mußte überraschen. In der That, die Schrecken des Krieges standen in nächster Sicht. Der Mangel einer Mitwirkung der Völker und ihrer gewählten Vertreter bei so wichtiger Entscheidung über die Geschicke des Reiches, wurde schmerzlich vermißt, als man die Verantwortung für das angerichtete Unheil gerne mit der Volksvertretung getheilt hätte.

Die weltgeschichtlichen Ereignisse des denkwürdigen Jahres 1866 überstürzten sich in einer für Oesterreich verhängnißvollen Weise. Am 6. Juni überreichte der preußische Gesandte Werther dem Grafen Mensdorff die Depesche Bismarck's; die Einberufung der holsteinschen Stände lehnte Preußen ab und drohte mit der Verlegung preußischer Garnisonen in das von den Oesterreichern besetzte Holstein. Mensdorff antwortete, Oesterreich müßte diesen Vorgang als Vertragsbruch und Kriegsfall ansehen. Manteuffel hatte aber bereits Befehl zum Einmarsche in Holstein erhalten. Am 13. Juli meldete die „Wiener Zeitung", die Brigade Kalik habe ihren Rückzug aus Holstein angetreten. Das Amtsblatt fügte bei: „Durch die eigenmächtige Besetzung Holsteins und die rechtswidrige Usurpation der Civilgewalt, sowie durch eine Reihe daran geknüpfter Gewaltacte habe Preußen sowohl den Gasteiner Vertrag als den Wiener Frieden auf das gröblichste verletzt. Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers hat daher die diplomatischen Beziehungen zu Preußen abgebrochen. Botschafter Graf Karolyi ist von seinem Posten in Berlin abberufen worden."

Die Entscheidung war gefallen. Mit schwerem Bangen sahen die Völker Oesterreichs der weiteren ernsten Entwickelung des blutigen Ringens um die Machtstellung der Monarchie entgegen. Am 14. Juni, beim Empfange einer Deputation des Wiener Gemeinderathes, der bei Ausbruch des Krieges eine Ergebenheitsadresse beschlossen hatte, sagte der Kaiser:

„Mit großer Genugthuung vernehme ich die Kundgebung der Stadt Wien. Ich habe alles gethan, um den Frieden und die Freiheit Deutschlands zu erhalten, aber es ist mir von allen Seiten unmöglich gemacht worden. Es ist der schwerste Augenblick seit dem Antritt meiner Regierung. Ich greife zum Schwert, im Vertrauen auf Gott und mein gutes Recht, meine tapfere Armee und die Mitwirkung meiner treuen Völker. Insbesondere muß ich aber meine vollste Befriedigung über die Einmüthigkeit und die Haltung Wiens aussprechen; ungeachtet, daß durch die Störung des Verkehres und die Arbeitslosigkeit der Bevölkerung schon bedeutende Opfer auferlegt werden, herrscht hier im Vergleiche zum Auslande die musterhafteste Ruhe und Ordnung, und ich kann dies nicht genug anerkennen."

Am 16. Juni erklärte Preußen an Sachsen den Krieg und seine Truppen rückten über die Grenze, während gleichzeitig der Kampf gegen die Hilfstruppen der mit Oesterreich verbündeten deutschen Staaten entbrannte.

Sonntag den 17. Juni erschien das Kriegsmanifest. Dasselbe erwähnte in anschaulicher Weise die dem Kriegsausbruche vorausgegangenen diplomatischen Verhandlungen.

An meine Völker!

Mitten in dem Werke des Friedens, das ich unternommen, um die Grundlagen zu einer Verfassungsform zu legen, welche die Einheit und Machtstellung des Gesammtreiches festigen, den einzelnen Völkern aber ihre freie, innnere Entwickelung sichern soll, hat meine Regentenpflicht mir geboten, mein ganzes Heer unter die Waffen zu rufen. An den Grenzen des Reiches im Süden und im Norden stehen die Armeen zweier verbündeten Feinde, in der Absicht, Oesterreich in seinem europäischen Machtbestande zu erschüttern.

Keinem derselben ist von meiner Seite ein Anlaß zum Kriege gegeben worden. Die Segnungen des Friedens meinen Völkern zu erhalten, habe ich, dessen ist Gott der Allmächtige mein Zeuge, immer für eine meiner ersten und heiligsten Regentenpflichten angesehen und getreu sie zu erfüllen getrachtet. Allein die eine der beiden feindlichen Mächte bedarf keines Vorwandes; lüstern auf den Raub von Theilen meines Reiches, ist der günstige Zeitpunkt für sie der Anlaß zum Kriege.

Verbündet mit den preußischen Truppen, die uns als Feinde nunmehr entgegenstehen, zog vor zwei Jahren ein Theil meines braven und tapferen Heeres an die Gestade der Nordsee. Ich bin diese Waffengenossenschaft mit Preußen eingegangen, um verfassungsmäßige Rechte zu wahren, einen bedrohten deutschen Volksstamm zu schützen, das Unheil eines unvermeidlichen Krieges auf seine engsten Grenzen einzuschränken und in der innigen Verbindung der zwei mitteleuropäischen Großmächte, denen vorzugsweise die Aufgabe der Erhaltung des europäischen Friedens zutheil geworden, zum Wohle meines Reiches, Deutschland und Europa eine solche dauernde Friedensgarantie zu gewinnen.

Eroberungen habe ich nicht gesucht; uneigennützig beim Abschluß des Bündnisses mit Preußen habe ich auch im Wiener Friedensvertrage keinen Vortheil für mich angestrebt. Oesterreich trägt keine Schuld an der trüben Reihe unseliger Verwickelungen, welche bei gleich uneigennütziger Absicht Preußens nie hätten entstehen können, bei gleicher bundestreuer Gesinnung augenblicklich zu begleichen waren. Sie wurden zur Verwirklichung selbstsüchtiger Zwecke hervorgerufen und waren deshalb für meine Regierung auf friedlichem Wege unlösbar. So steigerte sich immer mehr der Ernst der Lage.

Selbst dann aber noch, als offenkundig in den beiden feindlichen Staaten kriegerische Vorbereitungen getroffen wurden und ein Einverständniß unter ihnen, dem nur die Absicht eines gemein-

samen feindlichen Angriffes auf mein Reich zugrunde liegen konnte, immer klarer zu Tage trat, verharrte ich im Bewußtsein meiner Regentenpflicht, bereit zu jedem mit der Ehre und der Wohlfahrt meiner Völker vereinbaren Zugeständnisse im tiefsten Frieden. Als ich jedoch wahrnahm, daß ein weiteres Zögern die wirksame Abwehr feindlicher Angriffe und hierdurch die Sicherheit der Monarchie gefährde, mußte ich mich zu den schweren Opfern entschließen, die mit den Kriegsrüstungen unzertrennlich verbunden sind.

Die durch meine Regierung gegebenen Versicherungen meiner Friedensliebe, die wiederholt abgegebenen Erklärungen meiner Bereitwilligkeit zu gleichzeitiger gegenseitiger Abrüstung erwiderte Preußen mit Gegenansinnen, deren Annahme eine Preisgebung der Ehre und Sicherheit meines Reiches gewesen wären. Preußen verlangte die volle vorausgehende Abrüstung nicht nur gegen sich, sondern auch gegen die an der Grenze meines Reiches in Italien stehende feindliche Macht, für deren Friedensliebe keine Bürgschaft geboten wurde und keine geboten werden konnte.

Alle Verhandlungen mit Preußen in der Herzogthümerfrage hat immer mehr Belege zu der Thatsache geliefert, daß eine Lösung dieser Frage, wie sie der Würde Oesterreichs, dem Rechte und den Interessen Deutschlands und der Herzogthümer entspricht, durch ein Einverständniß mit Preußen bei seiner offenbar zu Tage liegenden Gewalts- und Eroberungspolitik nicht zu erzielen ist. Die Verhandlungen wurden abgebrochen, die ganze Angelegenheit den Entschließungen des Bundes anheim gestellt und zugleich die legalen Vertreter Holsteins einberufen.

Die drohenden Kriegsaussichten veranlaßten die drei Mächte Frankreich, England und Rußland, auch an meine Regierung die Einladung zur Theilnahme an gemeinsamen Berathungen ergehen zu lassen, deren Zweck die Erhaltung des Friedens sein sollte. Meine Regierung, entsprechend meiner Absicht, wenn immer möglich, den Frieden für meine Völker zu erhalten, hat die Theilnahme nicht abgelehnt, wohl aber ihre Zusage an die bestimmte Voraussetzung geknüpft, daß das öffentliche europäische Recht und die bestehenden Verträge den Ausgangspunkt dieses Vermittlungsversuches zu bilden haben und die theilnehmenden Mächte keine Sonderinteressen zum Nachtheile des europäischen Gleichgewichtes und der Rechte Oesterreichs verfolgen.

Wenn schon der Versuch von Friedensberathungen an diesen natürlichen Voraussetzungen scheiterte, so liegt darin der Beweis, daß die Berathungen selbst nie zur Erhaltung und Festigung des Friedens hätten führen können.

Die neuesten Ereignisse beweisen es unwiderleglich, daß Preußen nun offene Gewalt an die Stelle des Rechtes setzt. In dem Rechte und der Ehre Oesterreichs, in dem Rechte und der Ehre der gesammten deutschen Nation erblickte Preußen nicht länger eine Schranke für seinen verhängnißvoll gesteigerten Ehrgeiz. Preußische Truppen rückten in Holstein ein, die vom kaiserlichen Statthalter berufene Ständeversammlung wurde gewaltsam gesprengt, die Regierungsgewalt in Holstein, welche der Wiener Friede gemeinschaftlich auf Oesterreich und Preußen übertragen hatte, ausschließlich für Preußen in Anspruch genommen und die österreichische Besatzung genöthigt, zehnfacher Uebermacht zu weichen.

Als der deutsche Bund, vertragswidrige Eigenmächtigkeit hierin erkennend, auf Antrag Oesterreichs die Mobilmachung der Bundestruppen beschloß, da vollendete Preußen, das sich so gern als Träger deutscher Interessen rühmen läßt, den eingeschlagenen verderblichen Weg; das nationale Band der Deutschen zerreißend, erklärte es seinen Austritt aus dem Bunde, verlangte von den deutschen Regierungen die Annahme eines sogenannten Reformplanes, welcher die Theilung Deutschlands verwirklicht und schritt mit militärischer Gewalt gegen die bundesgetreuen Souveräne vor.

So ist das Unheilvollste, ein Krieg Deutscher gegen Deutsche unvermeidlich geworden. Zur Verantwortung all des Unglücks, das er über Einzelne, Familien, Gegenden und Länder bringen wird, rufe ich Die-

jenigen, die ihn herbeigeführt, vor den Richterstuhl der Geschichte und des ewigen, allmächtigen Gottes.

Ich schreite zum Kampfe mit dem Vertrauen, das die gerechte Sache gibt, im Gefühle der Macht, die in einem großen Rechte liegt, wo Fürst und Volk nur von einem Gedanken, dem guten Rechte Oesterreichs durchdrungen sind, mit frischem, vollem Muthe beim Anblick meines tapferen, kampfgerüsteten Heeres, das den Wall bildet, an welchem die Kraft der Feinde Oesterreichs sich brechen wird, im Hinblick auf meine treuen Völker, die einig, entschlossen, opferwillig zu mir emporschauen.

Die reine Flamme patriotischer Begeisterung lodert gleichmäßig in den weiten Gebieten meines Reiches empor; freudig eilten die einberufenen Krieger in die Reihen des Heeres; Freiwillige drängen sich zum Kriegsdienste; die ganze waffenfähige Bevölkerung einiger zumeist bedrohter Länder rüstet sich zum Kampfe und die edelste Opferwilligkeit eilt zur Linderung des Unglücks und zur Unterstützung der Bedürfnisse des Heeres herbei. Nur ein Gefühl durchdringt die Bewohner meiner Königreiche und Länder, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Gefühl der Macht in ihrer Einigkeit, das Gefühl des Unmuthes über eine so unerhörte Rechtsverletzung.

Doppelt schmerzt es mich, daß das Werk der Verständigung über die inneren Verfassungsfragen noch nicht so weit gediehen ist, um in diesem ernsten, zugleich aber erhebenden Augenblicke die Vertreter aller meiner Völker um meinen Thron versammeln zu können. Diese Stütze für jetzt entbehrend, ist mir jedoch meine Regentenpflicht um so klarer, mein Entschuß um so fester, dieselbe meinem Reiche für alle Zukunft zu sichern.

Ich werde in diesem Kampfe nicht allein stehen. Deutschlands Fürsten und Völker kennen die Gefahr, die ihrer Freiheit und Unabhängigkeit von einer Macht droht, deren Handlungsweise durch selbstsüchtige Pläne einer rücksichtslosen Vergrößerungssucht allein geleitet wird; sie wissen, welcher Hort für diese ihre höchsten Güter, welche Stütze für die Macht und Integrität des gesammten deutschen Vaterlandes sie an Oesterreich finden.

Wie wir für die heiligsten Güter, welche Völker zu vertheidigen haben, in Waffen stehen, so auch unsere deutschen Bundesbrüder. Man hat die Waffen uns in die Hand gezwungen. Wohlan! Jetzt, wo wir sie ergriffen, dürfen und wollen wir sie nicht früher niederlegen, als bis meinem Reiche, sowie den verbündeten deutschen Staaten die freie innere Entwickelung gesichert und deren Machtstellung in Europa neuerdings befestigt ist.

Auf unserer Einigkeit, unserer Kraft ruhen aber nicht allein unser Vertrauen, unsere Hoffnung; ich setze sie zugleich noch auf einen Höheren, den allmächtigen gerechten Gott, dem mein Haus von seinem Ursprunge an gedient, der die nicht verläßt, die in Gerechtigkeit auf ihn vertrauen. Zu ihm will ich um Beistand und Sieg flehen und fordere meine Völker auf, es mit mir zu thun.

Die Kriegsfurie war losgelassen, die blutigen Schlachten wurden geschlagen. Am 24. Juni siegte Erzherzog Albrecht bei Custozza. Gleichzeitig warf Preußen die deutschen Bundesgenossen Oesterreichs zu Boden. Bei Langensalza erfolgte die Capitulation der Hannoveraner. Die Preußen rückten in Böhmen ein. Am 30. Juni meldet Benedek: Das Zurückdrängen des ersten und des sächsischen Armeecorps nöthigt mich, den Rückzug in der Richtung von Königgrätz anzutreten.

Am 2. Juli, dem Tage vor der Schlacht bei Königgrätz, führte Cardinal Rauscher die große Procession, die von der Stefanskirche zur Mariahilfer Kirche zog. Erzherzog Franz Karl und Erzherzogin Sophie schritten in dem imposanten Zuge hinter dem Baldachin, dem

sich der Statthalter Graf Chorinsky, Bürgermeister Zelinka, zahlreiche Mitglieder des Hochadels anschlossen. Der folgende Tag brachte bei Königgrätz die Entscheidung zu Gunsten Preußens.

Am 4. Juli 1866 meldete der Pariser Moniteur: „Ein wichtiges Ereigniß ist eingetreten. Der Kaiser von Oesterreich, nachdem er die Ehre der Waffen in Italien gewahrt, tritt dem Kaiser der Franzosen Venetien ab, indem er die vom Kaiser Napoleon in dessen Schreiben an seinen Minister des Aeußern vom 11. Juni 1866 ausgesprochenen Ideen acceptirt. Er nimmt seine Vermittlung an, um den Frieden zwischen den Kriegführenden herbeizuführen. Kaiser Napoleon beeilte sich, dieser Aufforderung zu entsprechen und hat sich unverweilt an den König von Preußen und an den König von Italien zur Herbeiführung eines Waffenstillstandes gewendet.“

Friedens-Anerbietungen.

Am 10. Juli erschien, angesichts dieser niederschmetternden Nachrichten und zur Dämpfung der Panique, welche das Vorrücken der feindlichen Colonnen zum Herzen der Monarchie hervorrief, das nachstehende kaiserliche Manifest.

An meine Völker!

Das schwere Unglück, welches meine Nordarmee, trotz des heldenmüthigen Widerstandes getroffen, die Gefahren, die dadurch für das Vaterland erwachsen; die Kriegsbedrängnisse, die verheerend über mein geliebtes Königreich Böhmen sich ausbreiten und anderen Theilen meines Reiches drohen; die schmerzlichen und unersetzlichen Verluste für so viele tausende von Familien haben mein Herz, das so väterlich warm für das Wohl meiner Völker schlägt, auf das tiefste erschüttert.

Allein das Vertrauen, das ich in meinem Manifeste vom 17. Juni ausgesprochen, das Vertrauen auf euere unerschütterliche Treue, Hingebung und Opferwilligkeit, das Vertrauen auf den selbst im Unglücke nicht zu brechenden Muth meiner Armee, das Vertrauen auf Gott und mein gutes heiliges Recht ist mir keinen Augenblick wankend geworden.

Ich habe mich an den Kaiser der Franzosen um Vermittlung eines Waffenstillstandes in Italien gewendet. Ich fand nicht nur das bereitwilligste Entgegenkommen, sondern Kaiser Napoleon hat sich aus eigenem Antriebe und in der edlen Absicht der Verhinderung weiteren Blutvergießens zum Vermittler eines Waffenstillstandes mit Preußen und der Einleitung von Friedensverhandlungen anerboten.

Ich habe dieses Anerbieten angenommen. Ich bin zu einem Frieden unter ehrenvollen Bedingungen bereit, um dem Blutvergießen und den Verheerungen des Krieges ein Ziel zu setzen, allein nie werde ich einen Friedensschluß billigen, durch welchen die Grundbedingungen der Machtstellung meines Reiches erschüttert werden.

In diesem Falle bin ich zum Kampfe bis zum Aeußersten entschlossen und hierin der Zustimmung meiner Völker gewiß. Alle verfügbaren Truppen werden zusammengezogen und durch die angeordnete Recrutirung, die zahlreichen Freiwilligen, welche der neu auflebende patriotische Geist überall zu den Waffen ruft, ergänzen sich die Lücken des Heeres.

Oesterreich wurde vom Unglücke schwer getroffen, aber es ist nicht entmuthigt, nicht gebeugt. Meine Völker! Vertrauet auf eueren Kaiser. Oesterreichs

Völker haben sich nie größer als im Unglücke gezeigt. Auch ich will dem Beispiele meiner Ahnen folgen und mit unerschütterlichem Gottvertrauen, mit Entschlossenheit und Beharrlichkeit euch voranleuchten."

Die Südarmee verließ den Schauplatz ihrer Siege, um dem Feinde im Norden des Reiches entgegen zu eilen. Als das Präsidium des Wiener Gemeinderathes den aus Italien heimkehrenden Sieger von Custozza bei seiner Ankunft in Wien begrüßte, sagte Erzherzog Albrecht den gebeugten Stadtvätern: „Muth, nur Muth, meine Herren und die Hoffnung nicht verloren. Wer die Hoffnung aufgibt, gibt sich selbst auf." Die preußischen Colonnen näherten sich der Residenz. Die Eisenbahnen brachten endlose Züge Verwundeter nach Wien. Die Straßen, die zum Centrum führten, waren mit Flüchtlingen bedeckt; aus den vom Feinde occupirten Landstrichen und Bezirken hatten sich die Beamten entfernt. In Wien wurde der Baarschatz der Bank, die Kostbarkeiten des Hofes auf Schiffe verladen und nach Komorn in die Festung gebracht. Bange Furcht überfiel die Hauptstadt und im Gemeinderathe wurde schon am 6. Juli der Antrag gestellt, die Kriegsverwaltung zu ersuchen, Wien als offene Stadt zu erklären, um ihr eine Belagerung zu ersparen, die man umsomehr befürchtete, als die Kriegsverwaltung in Eile bei Floridsdorf Befestigungen aufführen ließ, um den Preußen den Uebergang über die Donau zu erschweren.

Am 10. Juli berichtete Bürgermeister Zelinka dem Wiener Gemeinderathe:

Se. Majestät der Kaiser haben heute ein Manifest an seine Völker erlassen. Da der Inhalt desselben möglicherweise die Bedeutung hat, daß es vielleicht im Sinne der Regierung liege, die Stadt Wien zum Gegenstande der Vertheidigung zu machen, so habe ich es für nöthig erachtet, in Gemeinschaft mit den beiden Vicebürgermeistern bei Sr. Majestät eine Audienz zu erbitten, welche mir gewährt wurde. Se. Majestät haben unseren Vortrag entgegenzunehmen geruht, der darin bestand, daß wir die Bitte ausgesprochen haben, Se. Majestät möge Wien nicht den Gefahren eines Kampfes oder einer Beschädigung aussetzen. Ich habe ferner den dringenden Wunsch der gesammten Bevölkerung Wiens ausgesprochen, daß, wenn die Kriegsgefahr beseitigt ist, Se. Majestät sich bewogen finden möge, auch bezüglich der staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse jene Aenderungen eintreten zu lassen, welche geeignet sind, die Gemüther auch für die Zukunft zufrieden zu stellen.

Se. Majestät geruhten darauf zu antworten: Die Stadt Wien wird kein Gegenstand der Vertheidigung sein. Es ist mein Wille, daß sie als offene Stadt behandelt werde. Wenngleich der Brückenkopf an der Donau befestigt ist, so dient er nicht dazu, um Wien zu vertheidigen, sondern es ist eine Vorsichtsmaßregel, um den Uebergang über die Donau, welchen die Preußen nicht nur bei Wien, sondern auch an anderen Orten anstreben werden, auf der ganzen Linie zu hindern. Oesterreich darf nicht den Vorwurf auf sich laden, daß es, wenn auch seine Truppen unglücklich waren, in Feigheit verfalle, muthlos plötzlich alle Hoffnungen aufgebe und den Feind, ohne ihn auch nur daran zu hindern, über die Donau gehen lasse. Se. Majestät geruhten weiter auszusprechen, daß die Behörden, die Polizeiorgane, die Statthalterei und Se. Majestät selbst in Wien bleiben werden, und daß Se. Majestät der Letzte sein wird, welcher, wenn die Armee Wien verläßt, ihr nachfolgt. Se. Majestät geruhten auch zu versprechen, daß er diese Aeußerung, welche bekannt zu geben ich ausdrücklich ermächtigt bin, in einer Proclamation der Stadt Wien bekannt geben werde.

Bürgermeister=Stellvertreter Dr. Meyerhofer fügte dem Berichte Zelinka's bei: Ich bin vom Bürgermeister ermächtigt, mitzutheilen, daß Se. Majestät die Gnade hatte, noch speciell zu erwähnen, daß Se. Majestät verspricht und sein Wort gegeben hat, daß die Regierung nach Lösung der gegenwärtigen kriegerischen Verhältnisse zur Lösung der inneren staatsrechtlichen Fragen im verfassungsmäßigen Wege schreiten werde, Se. Majestät auch nicht im mindesten anstehe, in der Proclamation in demselben Sinne eine Aeußerung abzugeben.

Wien blieb von den unmittelbaren Leiden des Krieges, welche die nördlichen Provinzen zu tragen hatten, verschont. Die Tage des blutigen Kampfes waren gezählt. Am 20. Juli brachte die Nachricht vom Siege Tegetthoff's über die Flotte Persano's bei Lissa ein wenig Linderung für die tief gedemüthigten Gemüther. Am 22. Juli ließ sich Preußen angesichts des Ausbruches der Cholera, und um ohne Intervention Napoleon's mit Oesterreich zu Friedensauseinandersetzungen zu gelangen, zum Abschlusse des Waffenstillstandes und am 26. Juli zu den Friedenspräliminarien zu Nikolsburg herbei. Einen Monat später wurde in Prag am 23. August der Friede unterzeichnet und am 3. September 1866 publicirt.

Friedensbedingungen.

Im Prager Frieden trat Oesterreich das lombardisch=venetianische Königreich an das officiell anerkannte Königreich Italien ab, das man noch vor kurzem nur als Königreich Sardinien in allen Staatsacten bezeichnete. Der Friede mit Italien konnte erst am 3. October zum Abschlusse gelangen. Den Deutschen in Oesterreich brachte der Prager Friede die folgenschwere Ausscheidung aus dem Jahrhunderte alten Verbande mit den Stammesgenossen. Diesbezüglich stipulirte der Artikel IV des Prager Friedens: „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennen die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und geben seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Se. Majestät das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Se. Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen den Beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale, unabhängige Existenz haben wird.

Der Prager Frieden enthielt ferner im Artikel X die Amnestie für Alle, die wegen ihres politischen Verhaltens während der letzten Ereignisse und des Krieges verfolgt wurden und die Feststellung einer Kriegsentschädigung von 20 Millionen Thaler, die Oesterreich an Preußen zu zahlen hatte. Die Revision des am 11. April 1865 ab-

geschlossenen Handelsvertrages mit dem Zollvereine wurde, im Sinne größerer Erleichterung des gegenseitigen Verkehres in nächste Aussicht gestellt.

Der Friedensvertrag mit Italien vom 3. October enthielt neben der Abtretung der Lombardei und Venedig und Verfügungen über die Räumung der Festungen, Bestimmungen über die Ablösung der Südbahnlinien und die Ankündigung des Abschlusses eines Handels- und Schifffahrtsvertrages.

Mit Erlaß des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Aeußern vom 6. Januar 1867 wurde nachträglich bekannt gegeben, daß der Kaiser am Tage des Abschlusses des Friedens mit Italien beschlossen hatte, den Titel „König der Lombardei und Venedigs" abzulegen.

An das glorreiche Königreich Böhmen.

Durch die Ausscheidung aus dem deutschen Bunde ging ein sehnlicher Wunsch aller nichtdeutschen Nationalitäten Oesterreichs in Erfüllung, die schon vor Beginn des Krieges der Hoffnung Ausdruck gaben, daß die Verknüpfung der Geschicke Oesterreichs mit den Geschicken des deutschen Bundes durch den Krieg gelöst werden möge. Sie verlangten schon seit langem, Oesterreich solle sich für deutsche Interessen nicht engagiren, sondern sich auf sich selbst zurückziehen. Die Czechen in erster Reihe, erklärten vor Ausbruch des Krieges, die Nation habe kein Interesse an der Erhaltung des Einflusses Oesterreichs in Deutschland. Bismarck suchte bei seinem Einmarsche in Böhmen die czechischen Sonderbestrebungen in der „Proclamation an die Einwohner des glorreichen Königreiches Böhmen" für sich auszunützen. In derselben hieß es:

„In Folge des gegen unsere Wünsche vom Kaiser von Oesterreich herbeigeführten Krieges betreten wir nicht als Feinde und Eroberer, sondern mit voller Achtung für euere historischen und nationalen Rechte eueren heimatlichen Boden. Nicht Krieg und Verheerung, sondern Schonung und Freundschaft bieten wir allen Einwohnern ohne Unterschied des Standes, der Confession und Nationalität. Laßt euch von unseren Gegnern und Verleumdern nicht einflüstern, daß wir aus Eroberungssucht diesen Krieg hervorgerufen haben. Oesterreich hat uns zum Kampfe gezwungen, indem es mit den deutschen Regierungen uns überfallen wollte, aber nichts liegt uns ferner, als die Absicht, eueren gerechten Wünschen nach Selbstständigkeit und freier nationaler Entwickelung entgegen zu treten. Eingedenk der vielen, fast unerschwinglichen Opfer, welche euch zur Vorbereitung für den Krieg die kaiserliche Regierung bereits abverlangt hat, sind wir weit entfernt, euch weitere Lasten aufzuerlegen und verlangen wir von niemand, daß er gegen seine Ueberzeugung handle, namentlich werden wir euere heilige Religion ehren und achten." Und zum Schlusse des Schriftstückes hieß es: „Sollte unsere gerechte Sache obsiegen, dann dürfte sich auch den Böhmen und Mährern der Augenblick bieten, in dem sie ihre nationalen Wünsche gleich den Ungarn verwirklichen können. Möge dann ein glücklicher Stern ihr Glück auf immer begründen."

Daß dieses Manifest unter den Deutschen Oesterreichs damals große Erbitterung hervorrief, war begreiflich. Die Czechen hüteten sich,

diese schmeichelnde Anerkennung des Siegers für echte Münze anzusehen, aber als König Wilhelm von Preußen den Siegeseinzug in Berlin hielt, richtete der Verein der Berliner Czechen am 4. August 1866 an den König eine Adresse, in welcher sie ihm für die Anerkennung der historischen und nationalen Rechte der Nation dankten, die in der „wohlwollenden Proclamation enthalten war und ihre Landsleute beruhigt, ja hoffnungsvoll überrascht habe“.

Ruf nach der Verfassung.

Oesterreich blutete aus tausend Wunden. Ueber die nördlichen Provinzen hatte der kurze Feldzug alle Schrecken des Krieges gebreitet. Die materielle Noth war ins Maßlose gestiegen. Der Mangel jeglicher staatlichen Fürsorge drängte die Sehnsucht nach verfassungsmäßigen Zuständen und Theilnahme an der Gesetzgebung erst recht in den Vordergrund. Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes war in den nördlichen und südlichen Provinzen suspendirt, der Ausnahmszustand und das Standrecht in den vom Kriege bedrohten Ländern verhängt. Erst am 6. October 1866 erschien der Erlaß an die Länderchefs, der diesen Druck beseitigte. Alle autonomen Körperschaften riefen lauter denn je nach einer Volksvertretung; die Noth des Staates suchten alle Nationalitäten für sich auszunützen; alle staatsrechtlichen Sonderbestrebungen erwarteten ihre Befriedigung.

Angesichts der gewaltsam vollzogenen Trennung vom Deutschen Reiche waren die Deutschen bemüht, ihre führende Stellung in Oesterreich zu sichern. Im Centralismus glaubten sie hiefür die nöthige Gewähr zu finden. In den gemischtsprachigen Ländern kam es zum erneuerten Kampfe mit den föderalistischen Gruppen, die im Föderalismus das Mittel sahen, deutsche Minoritäten zu beherrschen. Die nationale Frage entwickelte sich zur politischen Machtfrage, die ein gemeinsames Staatsbewußtsein von nun ab nicht mehr aufkommen ließ. Der österreichische Staatsbegriff begann sich zu verflüchtigen.

In Ungarn sah man sich dem langersehnten Ziele einer selbstständigen staatsrechtlichen Gestaltung nahe.

Im Grazer Gemeinderathe befürwortete Rechbauer eine Adresse an die Krone, um die Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände und die Einberufung des Reichsrathes zu verlangen. Er begründete seinen Antrag unter Betonung der Thatsache, daß das im Jahre 1859 vom Kaiser gegebene Versprechen, die „ererbten Uebelstände“ zu beseitigen, bisher nur mit halber Kraft zu erfüllen versucht wurde. Diese Halbheit habe Oesterreich nach Königgrätz geführt.

In Wien begab sich, kaum daß der Abschluß des Waffenstillstandes bekannt geworden war, am 23. Juli eine Deputation des Gemeinderathes, Bürgermeister Zelinka an der Spitze, mit einer Adresse, welche die Bitte zur Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände enthielt, zum Monarchen. Der Empfang war kein freundlicher.

Der Hof grollte den Wienern, die beim Herannahen der preußischen Colonnen zunächst für die Sicherung ihrer Habe eingetreten waren.

Auf die Ansprache Zelinka's antwortete der Kaiser, er anerkenne den Ausdruck der Loyalität, den die Adresse enthalte, nur, fügte er bei, sollten diesen Worten auch Thaten entsprechen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wolle er davon absehen, daß die Ueberreichung dieser Adresse gar nicht zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehöre. Er wolle dieselbe nur als die Willensmeinung der Mitglieder des Gemeinderathes betrachten. Er selbst hege jedoch den Wunsch, daß die verfassungsmäßige Thätigkeit ehestens wieder beginne; dabei kommen jedoch nicht die Wünsche der Stadt Wien allein, sondern die Bedürfnisse des ganzen Reiches in Betracht.

Die Nachricht von dem ungnädigen Empfange der Deputation verbreitete sich wie ein Lauffeuer in der Residenz. Am nächsten Tage beriethen 70 Gemeinderäthe in vertraulicher Sitzung über die Niederlegung ihrer Mandate, um bei der Neuwahl an die Bevölkerung appelliren zu können. Die Kriegslage der Stadt verhinderte aber jede Demonstration. Zelinka theilte in öffentlicher Sitzung in abgeschwächter Form die Ansprache des Kaisers mit und fügte seinen Berichte bei:

Der Inhalt dieser Antwort hat, wie ich vernehme, in der Bevölkerung Bestürzung hervorgerufen. Es scheint den Worten des Kaisers die Bedeutung gegeben worden zu sein, daß Se. Majestät an dem Patriotismus und der Opferwilligkeit der Bevölkerung Wiens zweifle. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, heute Nachmittag in Begleitung der beiden Vicebürgermeister nochmals Audienz zu nehmen. Sie wurde uns allergnädigst sogleich bewilligt. Ich berufe mich auf das Zeugniß der beiden Vicebürgermeister, daß ich Se. Majestät aufrichtig, wie es einem guten Bürger der Stadt Wien ziemt, von der Lage und der bestürzten Stimmung der Stadt wahrhaft und getreu Bericht erstattet habe. Ich habe Sr. Majestät vorgestellt, daß die Bevölkerung Wiens und der Gemeinderath, namentlich in letzter Zeit, alle möglichen Opfer gebracht habe, welche sie überhaupt zu bringen im Stande sind. Ich erlaubte mir Sr. Majestät vorzustellen, daß der Gulden, der jetzt in bedrängter Zeit, bei der Geschäftslosigkeit und Störung der Gewerbe zum Opfer gebracht wird, gewiß den gleichen Werth hat, wie hundert in einer anderen, besseren Zeit. Ich habe Sr. Majestät vorgetragen, daß die Bevölkerung ihre Opferwilligkeit und ihren Patriotismus nicht nur in der Errichtung eines Freiwilligencorps bethätigte, sondern daß sie insbesondere für die Pflege der Soldaten, sowohl in Geld als in Materiale, freudig Opfer brachte und was mehr zählt als alles andere, daß sie selbst Verwundete in die häusliche Pflege aufgenommen hat und sie wie Kinder des eigenen Hauses behandelte. Ich habe Sr. Majestät auch vorgestellt, daß der Gemeinderath in dieser schweren Zeit nicht nur seine Pflicht erfüllt, welche jedes Mitglied desselben selbst in ruhigen Zeiten schon so in Anspruch nimmt, daß dies nur mit Vernachlässigung der eigenen Geschäfte möglich ist; ich war so frei darzustellen, daß die Regierung in der jetzigen Zeit, insbesondere die Thätigkeit des Gemeinderathes in einer viel umfassenderen Weise in Anspruch nimmt, indem sie sämmtliche Cassen, Linienämter, Regieanstalten und Feldspitäler für den Fall einer feindlichen Invasion unserer eigenen Obsorge überträgt, daß keiner von Ihnen auch nur einen Augenblick Anstand nahm, sich dieser schweren Pflicht zu entziehen. Ich habe Sr. Majestät ausdrücklich erklärt, daß ich als Bürgermeister der Stadt Wien mich verpflichtet fühle, den schmerzlichen Eindruck zur Kenntniß zu bringen, welche die Deutung seiner Antwort in der Bevölkerung und im Gemeinderathe von Wien hervorgerufen hat. Ich habe

insbesondere meine Stellung, die eine andere als die eines Beamten, auch eine andere als die eines Ministers ist, hervorgehoben und bemerkt, daß ich nicht nur verpflichtet bin, das Band der Sympathie und der Loyalität zwischen der Bürgerschaft und dem allerhöchsten Hofe festzuhalten, sondern daß ich auch Pflichten gegen die Bürgerschaft habe, und so wie ich es vor Gott und Sr. Majestät zu verantworten mir getraue, die Stimmung des Volkes zur Kenntniß Sr. Majestät bringe. Ich habe selbst nicht ermangelt, Se. Majestät aufmerksam zu machen, daß die dermaligen politischen Verhältnisse es sind, welche in der Bevölkerung Besorgniß hervorgerufen haben, und daß, wenn wider Erwarten, manche Opfer, die gebracht wurden, zu klein erscheinen mögen, Se. Majestät dies den bedrängten Verhältnissen der Einwohner zuschreiben möge. Se. Majestät hat uns allergnädigst angehört und geruhte zu antworten: Ich habe nie Zweifel gesetzt und bin überzeugt von der Opferwilligkeit und dem Patriotismus der Bevölkerung Wiens und insbesondere in der schweren, bedrängten Zeit, die den Staat und auch die Wiener Bevölkerung getroffen hat."

Aus dem langen Berichte über diese zweite Audienz erfuhr die Bevölkerung Wiens erst recht deutlich, was die Deputation bei ihrem ersten Empfange zu hören bekommen hatte und weshalb der Bürgermeister veranlaßt worden war, das Verhalten der Bürgerschaft vor dem Monarchen besser als in der ersten Audienz zu rechtfertigen.

Im Juli 1866 machte sich auch eine Deputation der Stadtvertretung von Prag auf den Weg, um an den Stufen des Thrones Hilfe für die vom Feinde occupirte Landeshauptstadt zu erbitten. Die Deputation führte Dr. Rieger, der in seiner Ansprache an den Kaiser namens der loyalen Bevölkerung Prags mit Entrüstung die Verleumdungen zurückwies, welche diese ob ihrer Haltung dem Sieger gegenüber erduldet hatte.

Der Kaiser erwiderte: Mit blutendem Herzen gedenke er der Leiden, die sein geliebtes Königreich Böhmen und die treue Stadt Prag betroffen haben. Es werde Gegenstand seiner eifrigsten Vorsorge sein, dem schwer heimgesuchten Lande rasche und ausgiebige Hilfe zukommen zu lassen. Die Verdächtigungen des treuen Volkes in Böhmen habe er nie beachtet, im Gegentheile bewundere er die würdige, loyale, selbstverleugnende Haltung der Stadt Prag und des gesammten Landes.

Auch andere Provinzhauptstädte überreichten fast gleichzeitig Adressen an die Krone. Sie erbaten mit eingehender Motivirung die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen. Der Kaiser antwortete auf diese Adressen der Gemeinden, daß er den loyalen und patriotischen Inhalt derselben zur wohlgefälligen Kenntniß nehme und den außerordentlichen Verhältnissen Rechnung tragen wolle, welche den Gemeinderath gedrängt haben, das durch die Gemeindeordnung begrenzte Thätigkeitsgebiet zu überschreiten. Er könne nach dem Gesetze die in diesen Adressen vorgebrachten Wünsche und Bitten politischer Natur nur als den Ausdruck der Anschauungen einzelner Mitglieder des Gemeinderathes ansehen.

Autonomisten und Centralisten.

Im August 1866 fanden Berathungen der Vertrauensmänner aller politischen Parteien statt, welche angesichts der Folgen des Krieges über die künftige staatsrechtliche Organisation der Monarchie beriethen. Die Ausscheidung Oesterreichs aus dem deutschen Bunde ließ die Föderalisten auf Erfüllung ihrer Wünsche rechnen. Die deutschen Autonomisten beriefen im September eine Parteiversammlung nach Aussee in Steiermark, wo man sich über die Vorschläge für einen Ausgleich mit Ungarn auf dualistischer Grundlage einigen sollte. Unter Kaiserfeld's Führung konnten sie sich aber mit den Centralisten, deren Wortführer Skene war, nicht einigen. Die Berathungen blieben ziemlich resultatlos. Es entspann sich ein heftiger Federkrieg zwischen beiden Parteien, in welchem J. N. Berger den föderalistischen Standpunkt vertrat. Die Autonomisten beabsichtigten, die Wege des Föderalismus durch Schaffung des dualistischen Systemes zu kreuzen und mit Hilfe einer Institution zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten den Deutschen in den westlichen Ländern der Monarchie das politische Uebergewicht zu verbürgen. Ihren autonomistischen Standpunkt wahrten sie in ihrem Programme vom November 1866 durch die Forderung nach Erweiterung des Wirkungskreises der Landtage. Ihre Ansichten fanden Zustimmung auf ungarischer Seite, bei jenem Theile der liberalen Partei, der ein freundliches Verhältniß mit den Deutschen anbahnte.

Die Centralisten stellten in einer bei Skene abgehaltenen Versammlung im October 1866 ihr Programm fest. Dasselbe enthielt folgende Punkte: Festhalten an der Reichsverfassung, Ablehnung jedes Vorschlages von dieser legalen Bahn abzuweichen; Festhalten an dem Maße der in der Reichsverfassung vorgesehenen gemeinsamen Angelegenheiten und an deren gemeinsamen parlamentarischen Verhandlung und Beschlußfassung in einer regelmäßig wiederkehrenden Versammlung der Reichsvertretung; jenseits der Grenze der letzteren loyale Bereitwilligkeit zu Zugeständnissen; sofortige Einberufung des Reichsrathes; Fortbildung der verfassungsmäßigen Institutionen in wahrhaft constitutionellem Geiste; klare und entschlossene Führung einer durch das Vertrauen der Staatsbürger getragenen Regierung, bei raschem, thatkräftigem Erfassen der Nothwendigkeit einer vollständigen Reform der Verwaltung, im Sinne der modernen Cultur und Freiheit auf dem Gebiete der geistigen und materiellen Interessen.

Der Zwang der Noth.

Mächtiger als die Rufe der Parteiführer und autonomen Körperschaften nach Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände und wirksamer als diese erwies sich die aufs höchste gestiegene Geldnoth des Staates. Zur Milderung der finanziellen Lage und zur Hebung

des öffentlichen Credites erschien die Mitwirkung der Vertreter der Steuerträger unerläßlich. Am 7. Juli erschien das „Gesetz über die Eröffnung eines Credites von 200 Millionen zur Aufbringung der in der Kriegsbedrängniß erforderlichen Geldmittel und zur Sicherstellung der Fortführung des durch die feindliche Invasion gestörten Staatshaushaltes". Der Betrag sollte durch ein freiwilliges Anlehen oder durch Vermehrung der zufolge Patentes vom 6. Juni 1866 creirten Staatsnoten oder durch eine Combination beider Maßregeln aufgebracht werden. Die Nationalbank hatte vorläufig 60 Millionen auf dieses Anlehen vorzuschießen, als Pfand erhielt sie für diesen Vorschuß das Salzbergwerk Wieliczka. Insolange dieser Vorschuß nicht getilgt war, sollte die der Bank mit dem Statute vom 27. December 1862 auferlegte Pflicht der Aufnahme ihrer Baarzahlungen suspendirt bleiben. Unter dem Drucke der Kriegsnoth opponirte die Bank nicht gegen den neuerlichen Bruch der Bankacte.

Bei Abschluß des Friedens verhandelte die Regierung um einen Vorschuß von 30 Millionen zur Deckung der Kriegscontribution. Ein feudal-aristokratisches Consortium hatte Miene gemacht, dem auf das ärgste bedrohten Staate zur Hilfe zu eilen. Es handelte sich darum, die Friedensaction und den Abzug der feindlichen Truppen über die Reichsgrenzen nach Möglichkeit zu beschleunigen. Der Versuch, den Hochadel zu dieser patriotischen Hilfeleistung zu einigen, scheiterte im Beginne der Action. Man überließ es Rothschild und den Wiener Banken, diesen Vorschuß zu beschaffen.

Am 25. August 1866 erschien das Gesetz, betreffend die weitere Beschaffung der Geldmittel für das durch die Kriegsereignisse und ihre Nachwirkungen hervorgerufene außerordentliche Erforderniß und die Genehmigung und Abgrenzung der in Werthzeichen bestehenden, schwebenden Schuld. Dieses Gesetz bestimmte, daß von dem Reste des Credites von 200 Millionen, den die Regierung im Gesetze vom 7. Juli 1866 zur Fortführung des Krieges in Anspruch nahm und der nach dem Kriege noch auf 140 Millionen beziffert wurde, ein Betrag von 50 Millionen durch Emission von 5percentigen Staatsschuldverschreibungen zu beschaffen sei. Diese Obligationen sollten an ein Consortium zu bestmöglichem Preise oder durch commissionsweisen Verkauf begeben werden. Für die übrigen 90 Millionen sollten Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl. nach Bedarf angefertigt und vom 1. September ab in Umlauf gesetzt werden. Für die 60 Millionen Banknoten, in welchen die Bank ihren Vorschuß vorgestreckt hatte, sollte die Bank zur Begleichung ihrer Schuld 60 Millionen Staatsnoten erhalten. Vorsorglicherweise wurde verfügt, daß, falls eine Ueberfülle an kleinen Noten durch die Ausgabe von 1 fl. und 5 fl. eintreten sollte, der Finanzminister auch Staatsnoten zu 25 fl. und zu 50 fl. unter Einhaltung der für die Emission von Staatsnoten im Gesetze vorgezeichneten Maximalgrenze in Umlauf setzen könne. Für die ordnungsmäßige Durchführung aller dieser Leistungen hatte die Staatsschulden-Controlscommission Amts zu handeln und die zu emittirenden Effecten zu contrasigniren.

Die Gesammthöhe der Staatsnoten betrug sohin im August 1866 400 Millionen; davon hatte die Bank 150 Millionen zur Einlösung ihrer 1 fl. und 5 fl. Noten erhalten, die aus dem Verkehre gezogen wurden, 90 Millionen Staatsnoten blieben zur Verfügung des Finanzministers, 60 Millionen Staatsnoten wurden zur Tilgung des Bankvorschusses fabricirt und 100 Millionen wurden angefertigt, um damit die Salinenscheine einzulösen. Dazu kamen die 50 Millionen Staatsschuldverschreibungen, die man eben emittirte. Unter solchen Verhältnissen hielt alle Welt den Staatsbankerott für unausbleiblich; die Fabrication der Staatsnoten erinnerte lebhaft an die französische Assignatenwirthschaft. Auf alle Klagen über sinnloses Schuldenmachen und Vernichtung des Vertrauens in den Staatscredit antwortete Larisch mit dem Tone der Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit seines Finanzplanes: „Nicht den Rock, das letzte Hemd müssen wir hergeben, um die Schulden des Staates an die Bank zu tilgen und die Bank wieder solvent zu machen.“ Aber er überzeugte mit diesem Pathos niemanden von der Solvenz des Staates. Grundpreise, Cerealienpreise, die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse stiegen. Andererseits ruhte die Production und die Verarmung des Staates ließ eine Zinsenreduction der Staatsrente voraussehen; Handel und Industrie stockten, Zahlungseinstellungen und Moratorien waren auf der Tagesordnung. Der Staat verfügte in den vom Feinde occupirten Ländern, wo der wirthschaftliche Verkehr stille stand, ein allgemeines Wechselmoratorium, welches für die Zeit vom 28. Juni bis zum 12. Juli 1866 festgesetzt wurde.

Controle der Staatsnoten.

Die Staatsschulden-Controlscommission wurde am 11. September 1866 vom Präsidenten Fürsten Colloredo einberufen. Die Commission entschloß sich, dem Monarchen eine Beschwerde über die unzulängliche Controle der Staatsnoten zu unterbreiten, denn sie besaß nur das Recht der Mitsperre an dem zur Erzeugung der Noten erforderlichen Papier, nicht aber an den fertigen Noten und nicht an den Platten. Das Mißtrauen gegen die Finanzverwaltung war nach den schlimmen Erfahrungen aus absoluter Zeit, zuletzt in der Aera Bruck und bei dem Mangel einer parlamentarischen Controle sehr groß. Die Commission erstattete einen alleruntertänigsten Vortrag. Der im November 1866 veröffentlichte Bericht der Commission constatirte 2.766,914.882 fl. Staatsschulden, also gegen Ende 1865 ein Anwachsen um 234·83 Millionen. Der Reichsrath hatte seinerzeit die Vorlage der Staatsrechnungsabschlüsse verlangt, welche die Regierung einzubringen bisher versäumt hatte.

Eine Folge der Beschwerden der Controlscommission war, daß am 8. Januar 1867 ein Erlaß über die Ueberwachung der Staatsnoten durch die Commission erschien. Alle Erlässe des Finanzministers, welche die Anfertigung oder Hinausgabe von Staatsnoten betrafen, sollten nur bei Gegenzeichnung der Commission Geltung erlangen. Im März 1867, als das Ministerium Belcredi gefallen war, dankte der

Kaiser in einem Handschreiben an den Fürsten Colloredo der Commission für ihre Mühewaltung und verlieh den Mitgliedern Herbst, Taschek und Winterstein den Leopolds-Orden.

Die gekürzte Civilliste.

Das Cabinet Belcredi suchte der finanziellen Noth wieder mit Ersparungsversuchen in der Verwaltung beizukommen. Am 31. August 1866 berichtete die „Wiener Zeitung": „Se. Majestät der Kaiser haben allerhöchst zu befehlen geruht, daß der Aufwand des allerhöchsten Hofes für 1867 wegen der finanziellen Bedrängniß des Staates von 7·42 Millionen auf 5·065 Millionen Gulden herabgesetzt werde. Zur Ermöglichung dieser bedeutenden Ersparung hat die allerhöchste kaiserliche Familie einen großen Theil ihrer Apanagen cedirt und gehen auch bei den obersten Hofämtern bedeutende Reductionen und Einschränkungen vor sich."

Reform der Heeresergänzung.

So groß war die Verlegenheit des Staates, daß man selbst in der Armee Ersparungen verfügte. Am 9. September 1866 erschien ein Generalbefehl, welcher Reducirungen in der Armee anordnete. Mannschaften wurden rasch heimgeschickt und beurlaubt, der Stand der Regimenter herabgemindert, die Armee sofort auf den Friedensstand gesetzt. An Stelle des Kriegsministers Frank war John an die Spitze der Kriegsverwaltung berufen worden. Es begannen die Berathungen über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, welche das Erforderniß für die Kriegsverwaltung bald wieder in hohem Maße steigern mußte. Am 28. December erschien die kaiserliche Verordnung betreffs Aenderungen im Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858 und ein kaiserliches Handschreiben, welches die Vorlage des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht an die Legislative verfügte. Dieses kaiserliche Handschreiben an den Kriegsminister vom 18. December 1866 datirt besagte:

> „Ich billige den mir vorgelegten Entwurf eines Wehrgesetzes in allen seinen Theilen, finde mich jedoch nach Anhörung meines Ministerrathes bestimmt, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung vorzubehalten. Bei der dringenden Nothwendigkeit der Erhöhung der Wehrkraft meines Reiches aber genehmige ich, daß die mir vorgelegte Verordnung, betreffend einige Aenderungen in dem Heeres-Ergänzungsgesetze vom 29. September 1858, in Vollzug gesetzt werde. Ich ermächtige Sie, Ihren vorliegenden Vortrag, sowie den Entwurf zum Wehrgesetze und für das allgemeine Wehraufgebot zu veröffentlichen."

Die kaiserliche Verordnung setzte die Präsenzdienstzeit auf drei Jahre herab; sämmtliche Stellungspflichtige der drei Altersclassen mußten unbedingt in das Heer eingereiht werden. Die allgemeine Dienstzeit hatte 6 Jahre in der Linie und 6 Jahre in der Reserve zu dauern. Ausgenommen blieben von der Verordnung Tirol, Triest und die Bezirke Cattaro und Ragusa in Dalmatien. Gleichzeitig wurde die

Aufhebung der Prügelstrafe in der Armee im Gesetze vom 14. Januar 1867 ab verfügt, eine Concession an die Forderung des modernen Rechtes. Der Reichsrath hob jedoch die Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung als einen Eingriff in das Gesetzgebungsrecht des Parlamentes nach wenigen Monaten auf und zwang die Regierung zur Vorlage des neuen Wehrgesetzes. In Ungarn hatte man sich nicht getraut, die kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit zu setzen.

Verkehrsvorlagen.

Bei der großen Capitalsarmuth versuchte die Regierung, fremdes Capital nach Oesterreich zu locken. Das geschah in Formen, die für Oesterreich nicht immer von Vortheil waren. Das Gesetz vom 29. November 1865 gestatteten allen ausländischen Actiengesellschaften, mit Ausnahme von Versicherungsgesellschaften, in Oesterreich Zweigniederlassungen zu gründen.

Der Handelsvertrag mit England war am 16. December 1865 abgeschlossen worden. Er gewährte England die zolltarifarische Gleichstellung mit dem deutschen Zollverein und die Meistbegünstigung. Vom 1. Januar 1867 sollte der Zoll für englische Waaren 25 Procent des Werthes mit Zuschlag der Transportversicherungs- und Commissionsspesen nicht übersteigen. Zur Feststellung des Werthes und des Zuschlages sollten längstens im März 1866 Commissionen zusammentreten. Der Vertrag wurde für 10 Jahre und mit 12monatlicher Kündigungsfrist abgeschlossen.

Diesem Handelsvertrage war der Vertrag vom 11. December 1866 mit Frankreich gefolgt. Am 20. Februar 1867 kam der Vertrag mit Belgien zu Stande.

In fast unbeschränkter Zahl wurden in der Aera Belcredi Eisenbahnconcessionen verliehen. An der Spitze der Consortien, denen der Staat Zinsengarantien, Steuerbegünstigungen und Gebührennachlässe verlieh, standen die Fürsten und Grafen des Reiches als Firmenträger, um als Lockvögel für das ausländische Capital zu dienen. Es entstand rasch ein förmlicher Wettbewerb des Hochadels um Concessionen, deren Verzinsung den Staat überlastete und die zum großen Theile den Bauschwindel förderten. Schon zum Schlusse der letzten Reichsrathssession waren 209 Meilen Bahnen mit einer 5percentigen Zinsengarantie bedacht worden. Die verlockenden Baubegünstigungen, die für die Erwerber von Concessionen überreichen Gewinn in Aussicht stellten, veranlaßten in der Aera Belcredi den Hochadel zu einem förmlichen Wettbewerb nach Eisenbahngründungen; ein schwungvoller Handel mit Eisenbahnconcessionen begann und brachte fremdes Capital ins Land, für dessen Verzinsung aber lange Jahre der Staat aufzukommen hatte.

In der Aera Belcredi wurden folgende Concessionen bewilligt: Am 22. August 1865 die süd-norddeutsche Verbindungsbahn für die Linie Schwadowitz—Königshain; am 26. August dem Consortium Graf Czernin, Graf Boos-Waldeck für die Linie Rakonitz—Eger; am 22. August dem Consortium Graf Arco-Valley, Ferdinand Wertheimer für die Linie Neumarkt—Ried—Braunau; am 6. October

dem Consortium Graf Waldstein, Graf Nostiz, Graf Kaunitz, Altgraf Salm für die böhmische Nordbahn; am 10. Mai 1866 an die Teplitz-Aussiger Gesellschaft für die Fortsetzung ihrer Linie nach Komotau; am 11. Juni für die Linie Leibnitz—Wies und Schwanberg—Eisbiswald; am 26. Juni dem Grafen Forgach für die Linie Kaschau—Oderberg und Eperies; am 16. November dem Consortium Graf Hartig, Fürst Clary, Graf Westphalen für die Linie Aussig—Böhmisch-Leipa; 18. August dem Consortium Fürst Egon Fürstenberg, Prinz Emil Fürstenberg, Graf Chotek für die Linie Arad—Karlsburg; am 11. November dem Consortium Schwarzenberg, Paar, Colloredo, Fürstenberg, Czernin, Brints, Hoyos, Buquoy, Mathias Ritter v. Schönerer für die Linien Wien—Eger und Gmünd—Prag; am 11. November dem Consortium Colloredo, Lodron, Gleispach für die Linien St. Valentin—Villach und Klein-Reifling—Amstetten.

Die Concessionirung dieser Bahnen bedeutete die Uebernahme einer großen Zinsenlast für den Staat; die Concessionäre fixirten nur approximativ die Meilenlängen, um beim Baue durch Vermehrung der Meilenzahl eine höhere Garantiesumme herauszuschlagen; das festgestellte Baucapital wurde überschritten und die Zinsenlast weiter erhöht. Da die Concessionsverleihung nach Belcredi im Jahre 1867 auch unter Beust fortgesetzt wurde, standen Ende dieses Jahres, abzüglich der italienischen Linien der Südbahn 885·9 Meilen Bahn im Betriebe und 468 Meilen waren neu concessionirt und im Baue begriffen.

Wirthschaftlicher Nothstand.

Alle Schrecken des Krieges brachen über Industrie und Handel herein, Geschäftsstockungen, Zahlungseinstellungen verursachten eine allgemeine wirthschaftliche Erschütterung. In dieser Aera schwerer finanzieller Bedrängniß ging an Nationalvermögen ein sehr beträchtlicher Theil verloren. Der Effectenmarkt machte in der Periode der Sistirungsära gefährliche Schwankungen durch, der Courszettel der Kriegsepoche weist bedenkliche Depressionen auf.

Datum	Ereigniß	Nation. Anlehen	Nation. Bank	Credit	Donau-Dampf.-Schiff.-G.	Nordbahn	London	Silber
31. Dec. 1864	Jahresschluß	79	777	176	455	1840	115	114·75
14. Juni 1865	Nach Plener's Exposé .	79·95	799	179	479	1692	108·90	107·50
1. Juli 1865	Ministerkrise	74·30	792	177·70	471	1716	109·10	107
30. Sept. 1865	Nach der Sistirung . .	70·90	770	174	457	1657	108·5	107·25
2. Jan. 1866	Jahresbeginn	66·10	760	150·60	443	1629	104·15	104·60
5. Mai 1866	Staatsnotengesetz . . .	57	675	124	410	1550	122	125
15. Juni 1866	Kriegsmanifest	60·75	675	126·50	425	1500	146·50	139·50
25. „ 1866	Custozza-Langensalza .	62·50	695	128·60	427	1510	131	130
4. Juli 1866	Schlacht von Königgrätz	60·75	685	129·50	430	1500	139	132
22. „ 1866	Waffenstillstand . . .	59·73	662	135	420	1530	138	130
31. Dec. 1866	Jahresschluß	67·10	716	150	472	1540	131·10	130
15. Febr. 1867	Rücktritt Belcredi's . .	71·25	759	189·20	490	1645	127·50	126·50

In diese Zeit fällt auch das Gesetz vom 14. December 1866, welches die gesetzliche Beschränkung des Zinsmaßes aufhob und das Gesetz über die Bestrafung des Wuchers abänderte. Die Anregung zu diesem Gesetze hatte noch der Reichsrath gegeben. Das Gesetz verfügte: „Werden Zinsen ohne Bestimmung ihres Maßes bedungen, so sind 6 Procent zu verstehen. Strafbar wegen Wucher ist, wer die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Verstandesschwäche des Anleihers zu dessen empfindlichen Nachtheil mißbraucht, um für sich oder Andere unter was immer für einer Form einen Vortheil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsmaß und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Mißverhältnisse steht."

Das Budget für das Sistirungsjahr.

Am 28. December 1866 erschien auf Grund des Septemberpatentes das Finanzgesetz für 1867, das folgende Rubriken aufwies:

			Ausgaben	Einnahmen
I.	Allerhöchster Hofstaat		5,065.000	—
II.	Cabinetskanzlei		62.000	6.000
III.	Reichsrath		200.000	—
IV.	Staatsrath		148.000	15.000
V.	Ministerrath		17.000	1.000
VI.	Ministerium des Aeußern		2,100.000	229.000
VII.	Staatsministerium	Politische Verwaltung	18,831.000	705.000
		Cultus und Unterricht	4,363.000	91.000
		Unterrichtsrath	30.000	2.000
		Ministerium der Polizei	2,184.000	472.000
VIII.	Ungarische Hofkanzlei		11,936.000	267.000
IX.	Siebenbürgische Hofkanzlei		3,000.000	105.000
X.	Croatisch-Slavonische Hofkanzlei		1,600.000	51.000
XI.	Ministerium der Finanzen		278,039.000	383,031.000
XII.	Handel und Volkswirthschaft		15,778.000	13,962.000
XIII.	Justizministerium		7,762.000	289.000
XIV.	Controlsbehörden		1,632.000	141.000
XV.	Krieg	Landarmee	73,458.000	7,846.000
		Marine	7,700.000	75.000
		Summe	433,896.000	407,297.000

Das Finanzgesetz setzte abermals das Virement für eine Reihe von Capiteln des Voranschlages fest. Wie im Kriegsjahre 1866 sollte auch im Jahre 1867 der nach dem Gesetze vom 13. Mai 1859 fortbestehende außerordentliche Zuschlag zu den directen Steuern, bei der Grundsteuer $^3/_{12}$, bei der Hauszinssteuer $^2/_6$, bei der Hausclassensteuer $^3/_4$, bei der Erwerbsteuer $^2/_5$, bei der Einkommensteuer $^2/_5$ der directen Steuer betragen. Die von den Zinsen aller Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Obligationen zu entrichtende Einkommensteuer sollte auch wie im Vorjahre 7 Procent betragen. Das Deficit von 26,599.000 fl., sowie die aus dem Dienste des Vorjahres noch zu bestreitenden Ausgaben von 51,034.000 fl. waren durch jene Geld-

mittel im Gesammtbetrage von 79,495.000 fl. zu decken, welche aus den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai, 25. Mai und 25. August eingeleiteten Creditoperationen noch verfügbar sein würden. Ueberdies blieben die Verfügungen über die erhöhten Stempel und Gebühren bestehen, sowie die Erhöhung der Verzehrungssteuer auf Zucker.

So war die finanzielle und politische Lage am Schlusse des Kriegsjahres, die Kaiserfeld in einer Rede vor seinen Wählern in folgender Weise schilderte.

„Alles Erreichte wurde leider wieder vernichtet, durch den einen Schlag, den man gegen die Verfassung führte. Das Geldwesen ist wieder auf Jahre hinaus zerrüttet, alle wirthschaftlichen Verhältnisse bedroht, eine Zukunft liegt vor uns, in welcher wir den Kreislauf wirthschaftlicher Leiden und Entbehrungen wieder von vorne beginnen müssen. Die Monarchie ist dem Zerfalle nahe, ein Theilungsobject für fremden Ehrgeiz; im Inneren ist der Völkerunfriede wieder erwacht und die Nationalitäten stehen sich feindseliger gegenüber denn je. Jede Autorität, jedes Vertrauen, jeder Glauben ist gewichen. So gleicht Oesterreich heute einem Gebäude, das auf vulcanischem, unsicherem Boden aufgeführt ist, den jeder verlassen und fliehen möchte, an dessen innerer Einrichtung und Vollendung keine Hand angelegt werden kann, weil das ewige Beben seiner Fundamente heute alles wieder vernichtet und zerstört, was gestern mit unsäglicher Mühe und unsäglichen Opfern hergestellt worden war."

Der Oberste Rechnungshof.

Eine kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, also kein Gesetz, regelte den Staatsrechnungs- und den Controldienst bei sämmtlichen Zweigen der Civilverwaltung in den westlichen Kronländern. Vom Jahre 1867 ging die jährliche Rechnungsablage an die anweisenden Verwaltungsbehörden und die Staatsrechnungscontrole, an den Obersten Rechnungshof über, der an Stelle der obersten Rechnungscontrolbehörden trat. Der Oberste Rechnungshof wurde dem Kaiser unmittelbar unterstellt, von den Ministerien unabhängig erklärt und mit diesen gleichgestellt. Der Präsident und Vicepräsident wurden vom Kaiser ernannt. Es war dies die erste kaiserliche Verordnung, die nur für Cisleithanien erlassen wurde und von welcher Ungarn, Croatien, Siebenbürgen, ausgenommen blieben. Graf Mercandin wurde der erste Präsident des Obersten Rechnungshofes.

Reise des Kaisers nach Böhmen.

Als die preußischen Truppen den Boden der Monarchie verlassen hatten, konnte die Regierung angesichts der Stimmung in der Bevölkerung und der dringlichen Nothwendigkeit an den guten Willen der Völker zu appelliren, nicht lange mehr mit der Einberufung der Vertretungskörper zögern. Diesseits und jenseits der Leitha wurden Verhandlungen mit den Führern der Parteien angeknüpft, um ehethunlichst in parlamentarische Bahnen einzulenken.

In einem Handschreiben an den Grafen Belcredi vom 13. October 1866 sprach der Kaiser seinen Völkern den Dank für die während der Kriegszeit gebrachten Opfer aus, und versprach den vom Feinde occupirten und hart bedrängten Provinzen Hilfe und Ersatz der erlittenen Schäden. Der Kaiser trat eine Reise durch die vom Kriege heimgesuchten Länder an.

In Prag begrüßte den Kaiser der Bürgermeister Dr. Bělský an der Spitze des Gemeinderathes mit einer czechischen Ansprache. In derselben hieß es:

Wir vertrauen darauf, daß unter den Segnungen des Fortschrittes und des Friedens die Verfassungszustände des Reiches baldigst zur Reife und zum allseitig befriedigenden Abschlusse gelangen, auf daß wir nach dem Versprechen Euerer Majestät endlich des heißersehnten Glückes theilhaft werden, die heilige Krone des Königreiches Böhmen auf dem erhabenen Haupte Euerer Majestät erglänzen zu sehen. In diesem unbegrenzten Vertrauen rufen wir: Slava unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn!

In Brünn hatte der Kaiser beim Empfange der Landesstände gesagt: „Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich mit aller Energie die Ordnung der Verfassungsangelegenheiten in Angriff nehmen werde.“ In Prag forderte er die huldigende Adelsdeputation zur Hintansetzung der Parteistellung und zur Unterstützung der Reichseinheit auf. Dieselbe Aufforderung richtete der Kaiser an die Deputation, die unter Führung Rieger's im Prager Schlosse erschien. Die Mahnung an die Beschickung des Reichsrathes blieb von den Czechen unbeachtet. Sie beharrten auf der Abstinenz, in der Erwartung, bei den in Aussicht stehenden Ausgleichsverhandlungen mit den Ungarn, gleich diesen die Selbstständigkeit des Königreiches Böhmen zu erlangen.

Landtagssession.

Am 14. October 1866 berief ein kaiserliches Patent alle Landtage, um ihre Arbeiten am 19. November wieder aufzunehmen. Die Einberufung war ohne officielles Commentar erfolgt. Der Mißerfolg des Krieges lastete schwer auf den Ländern. Ein politischer Umschwung bereitete sich vor; die Föderalisten begannen nach der Kaiserreise zu erkennen, daß sie ihr staatsrechtliches Ziel auch diesmal nicht erreichen würden. Zu gleicher Zeit war auch der ungarische Ausgleichslandtag mit königlichem Rescripte eröffnet worden. Vergebens hatten die Czechen nach dem Kriege die Einberufung eines Generallandtages der Länder der böhmischen Krone verlangt. Die czechischen Bezirksvertretungen colportirten Petitionen um Einsetzung einer dem Landtage verantwortlichen Landesregierung, sie verlangten für den Generallandtag überdies das Steuer- und Recrutenbewilligungsrecht. Die Beseitigung des Centralparlamentes schien zwar anfangs durch die Gewährung staatsrechtlicher Unabhängigkeit an Ungarn ohnehin besiegelt und die Hoffnung daher noch nicht ausgeschlossen, daß

auch die staatsrechtlichen Wünsche der historischen Königreiche und Länder in Erfüllung gehen würden. Das lag aber nach dem Friedensschlusse nicht mehr in der Absicht der maßgebenden Kreise, der Krone und ihrer Rathgeber. Die Regierung ließ den Landtagen nicht die Zeit, über den Rahmen einer Adresse hinaus ihre Forderungen zu discutiren. Das Sistirungsministerium hatte gründlich abgewirthschaftet, die föderalistischen Tendenzen erschienen unzeitgemäß in dem Momente, wo man sich für die Schaffung der dualistischen Staatsform entschied. Belcredi schied zwar erst im Februar 1867 aus dem Amte, aber schon im October 1866 erhielt Beust den vollen Einfluß auf die weitere Entwickelung der inneren Politik der Monarchie. Die Landtage erhielten das kaiserliche Handschreiben, welches ihnen von der Ratification des Prager Friedens Kenntniß gab; die Mehrzahl derselben verlangte die Wiedereinberufung des Reichsrathes. Eilf Landtage beschlossen geharnischte Proteste gegen den durch die Sistirung der Verfassung erfolgten Verfassungsbruch und machten kein Hehl aus der Ueberzeugung, daß die Regierung zur Verantwortung zu ziehen sei. Die föderalistischen Landtagsmajoritäten formulirten neuerlich ihre staatsrechtlichen Wünsche, die eine dualistische Staatsform, durch Loslösung der ungarischen Länder zu einem selbstständigen Staatsgebilde, für unzulässig erklärten.

Böhmischer Landtag.

Im böhmischen Landtage legte Leon Thun den Entwurf einer Adresse an die Krone vor, in dem hieß:

> „In den erhabenen Worten Euerer Majestät des legitimen Erben der altehrwürdigen Krone, mit welcher sich nach Recht und heiliger Sitte krönen lassen zu wollen Euere Majestät wiederholt zu erklären geruht haben, erblickt das Königreich Böhmen die volle Gewähr, daß nicht ohne Mitwirkung seiner Vertretung, wir hoffen einer Vertretung, deren Zusammensetzung die allgemeine Anerkennung ihrer moralischen und rechtlichen Competenz verbürgt, die große Aufgabe des Ausgleiches ihrer Lösung zugeführt wird, daß ohne diese Mitwirkung nichts geschehen kann, noch wird, was die überkommene staatsrechtliche Stellung Böhmens und seine Beziehungen zum Throne und zum Reiche ändern würde und daß insbesondere die Länder der böhmischen Krone ohne die Zustimmung ihrer legalen Vertreter keinem neuen staatsrechtlichen Gebilde eingefügt werden können."

In der Debatte über diese Adresse im December 1866 sagte Rieger, das böhmische Volk strebe nach Gleichberechtigung nicht nach Privilegien; nach einer Gleichberechtigung mit Ungarn, das sein Vilagos hat, wie die Czechen ihre Schlacht am Weißen Berge. Der Dualismus müßte zum Zerfall Oesterreichs führen. In den engeren Reichsrath zu gehen würden die Czechen sich in alle Ewigkeit weigern und darin seien alle slavischen Völker Oesterreichs solidarisch, sie werden in dieser Beziehung immer das Non possumus! rufen. Oesterreich aber werde nur so lange bestehen, als die slavischen Völker zu Oesterreich halten.

In der Adreßdebatte wurde von Leo Thun angeregt, die Wahlreformfrage durch den Landtag lösen zu lassen. Dann erörterte der Landtag neuerlich die Frage der Rückforderung der böhmischen Kroninsignien. Graf H. Clam-Martinitz beantragte die feierliche Einholung derselben nach ihrer hundertjährigen Abwesenheit von Böhmen. Der Landtag beschloß, die wichtigsten Daten über das Krönungsstatut aus den Archiven erheben zu lassen, in der Hoffnung, daß der Einholung der Kroninsignien die Krönung unmittelbar folgen werde. Am 10. December 1866 wurde ein Zusatz zur Landesordnung vorgeschlagen, welcher die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Kroninsignien betraf, wobei betont wurde, daß die Kroninsignien Eigenthum des Landes sind.

Die vollständige Unterwerfung der conservativen altczechischen Partei unter die Führung des Feudaladels führte zur Opposition der jungczechischen Elemente, welche die Forderung des nationalen Gedankens mit den Ideen des Liberalismus vereinbarlich hielten und die drohende Reaction fürchteten. Der altczechischen Partei schloß sich der ganze Heerbann des czechischen Clerus an, der eifrigste und erfolgreichste Pionnier der czechischen Propaganda in gemischten und rein deutschen Bezirken Böhmens. Diesem kirchlichen Einflusse auf die nationale Politik entgegenzuwirken, verbreiteten die Jungczechen den hussitischen Gedanken im Volke, ohne besonderen Erfolg, da seit der Ferdinandeischen Gegenreformation die ketzerischen Ideen in Böhmen mit Feuer und Schwert ausgerottet worden waren und zwar so gründlich, daß die jungczechische Propaganda nicht verfing.

Galizischer Landtag.

In Lemberg war man durch die Regierung an die große Schuld des Landes an den Grundentlastungsfond gemahnt worden. Von einer Rückzahlung der Schuld wollte der Landtag nichts wissen. Der Landtag berief sich auf das kaiserliche Patent vom 18. April 1848, welches im Gegensatze zu dem Patente vom 7. September 1848 aussprach, daß die Entschädigung für die Ablösung der Robot in Galizien aus dem Staatsschatze zu erfolgen habe. Thatsächlich hatte der Staat die Entschädigungen an die Großgrundbesitzer geleistet, sich aber die Rückforderungen dieser Summen, die er als Vorschüsse buchte und die jährlich 2·5 Millionen betrugen, vorbehalten. So war diese Schuld bis zum Jahre 1866 auf 22 Millionen angewachsen. Angesichts der Nothlage des Landes vertagte die Regierung neuerlich die Streitfrage und ließ die Schuld weiter anwachsen.

Anläßlich der obschwebenden Verhandlungen über den Ausgleich mit Ungarn nahmen die Polen eine zuwartende Haltung ein. Die Verlockungen durch Abstinenz, das Centralparlament zu sprengen, hatte für sie keinen Reiz, sie vertraten zunächst ihr autonomistisches, nationales Programm und erwarteten durch die Lösung der ungarischen

Ausgleichsfrage werthvolle materielle Concessionen für das durch den letzten Aufstand arg verwüstete und verarmte Land und Unterstützung aus Reichsmitteln zu erlangen.

Die ruthenische Frage hielt den Landtag in Athem. Als die Sprachenfrage im December 1866 bei der Schuldebatte auftauchte, kam es im Landtage zu einem Zusammenstoß mit den Ruthenen. Die Ruthenen waren numerisch zu schwach, die polnischen Schulanträge niederzustimmen, sie machten aber durch Entfernung aus dem Saale den Landtag beschlußunfähig. Mitten im Lärme erhob sich Statthalter Goluchowski und erklärte den Landtag für geschlossen. Der Zorn der Polen flammte mächtig auf. Domherr Malinowski rief den aus dem Saale flüchtenden Ruthenen zu: die russische Knute über Euch! Graf Potocki stürzte auf den Domherrn los, faßte dessen goldenes Kreuz und rief ihm zu: Du trägst das Kreuz und solltest ein Bote des Friedens sein, statt dessen schürst Du den Streit!

Der galizische Landtag hatte ein Gesetz über den Landesunterrichtsrath und ein Gesetz über die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen beschlossen. Trotz des Widerspruches der Ruthenen wurde durch den Statthalter im September 1867 dieser Beschluß des Landtages durchgeführt, in den Mittelschulen die deutsche Sprache verdrängt und das Ruthenische, das bisher als obligater Gegenstand an den Mittelschulen gelehrt worden war, nur als freier Lehrgegenstand im Schulplane zugelassen.

Groß-Slovenien.

Der staatsrechtliche Ausgleich fand auch die Slovenen bereit, ihre Rechnung an das Reich zu präsentiren. Ein Generallandtag sollte alle slovenischen Landestheile vereinigen und den Anschluß an die Stammesbrüder in Croatien beschließen. Zur Regelung gemeinsamer Reichsangelegenheiten wäre ein im Sinne des Octoberdiplomes einzuberufendes Reichsparlament aus Delegirten der Generallandtage zu berufen. Für die slovenische Landesgruppe wäre eine Hofkanzlei zu errichten, deren Vicekanzler stets ein Slovene sein müßte; ein Oberster Gerichtshof wäre für Croatien und die slovenische Ländergruppe herzustellen.

Die Italiener nach dem Kriege.

Durch den Verlust der Lombardei war Wälschtirol in die unmittelbare Nachbarschaft des Königreichs Italien gelangt. Die Grenze war an die Ponalestraße hinaufgerückt. Als am 24. November 1866 der Antrag der Wälschtiroler auf Gewährung der Autonomie für das Trento und die Schaffung eines Landtages in Trient zur Discussion gestellt wurde, erhob Greuter lauten Protest gegen den Geist der Revolution, der im italienischen Tirol herrsche, wo die Irridenta rücksichtsloser denn

ſe auftrete. Der Landtag wies den Autonomieantrag an den Ausſchuß, der ihn unter Hinweis auf die Einheit und Untrennbarkeit Tirols ablehnte. Zugleich berieth der Landtag über eine Adreſſe, in welcher der Monarch gebeten wurde, Tirol in ſeinem Beſtande ungetheilt zu erhalten und deſſen Landeseigenthümlichkeiten zu wahren, zu denen in erſter Linie der fromme Glaube und die reine Sitte der Väter gehöre, die mit der Wehrkraft Tirols in Wechſelwirkung ſtünden. Die liberale Minorität des Landtages nahm an dieſer Form der Adreſſe Anſtoß. Der Antrag Grebmer's auf Uebergang zur Tagesordnung wurde am 19. December 1866 mit 40 gegen 18 Stimmen abgelehnt; darauf verließen die Liberalen den Saal und die Adreſſe wurde hierdurch vereitelt. Den nächſten Tag wurde der Landtag geſchloſſen.

In Trieſt und Iſtrien gab es irridentiſtiſche Demonſtrationen. Deputationen erſchienen bei Victor Emanuel und verlangten die Annexion der beiden Ländergebiete durch das Königreich Italien.

Der Ausgleich mit Ungarn.

Graf Beuſt führte inzwiſchen die Ausgleichsaction zwiſchen der Krone und dem ungariſchen Landtage zu Ende. Faſt allen Wünſchen und Forderungen nach Selbſtſtändigkeit Ungarns innerhalb eines dualiſtiſchen Staatsſyſtemes war von der Krone Folge gegeben worden. Mit der Ernennung des erſten ungariſchen Miniſteriums, an deſſen Spitze Graf Julius Andraſſy ſtand, ſollte die Krönung des Ausgleichswerkes im Februar 1867 erfolgen, das über den Kopf der öſterreichiſchen Volksvertretung hinweg vollendet wurde. Ungarns ſtaatliche Selbſtſtändigkeit war hergeſtellt, die Vorausſetzung des Dualismus beſchloſſen, ehe die Vertreter der öſterreichiſchen Länder in der Lage waren, hierüber ihre Anſicht auszuſprechen. Die Regierung ſchuf eine Zwangslage, die Oeſterreicher mußten den Abmachungen mit Ungarn unweigerlich ihre Zuſtimmung ertheilen, Centraliſten und Föderaliſten waren gleichzeitig aus dem Felde geſchlagen. Die öſterreichiſche einheitliche Monarchie war vernichtet, ein neues Staatsgebilde, Oeſterreich-Ungarn trat auf den Plan. Alle Wünſche und Hoffnungen, welche in den Adreſſen der föderaliſtiſchen Landtage ausgeſprochen worden waren, wurden durch den Abſchluß des Ausgleiches gegenſtandslos. Die Landtage ſelbſt wurden noch vor Anbruch des neuen Jahres geſchloſſen.

Der außerordentliche Reichsrath.

Das kaiſerliche Patent vom 2. Januar 1867 löſte die Landtage auf und ſchrieb Neuwahlen aus, um den Zuſammentritt eines außerordentlichen Reichsrathes zu ermöglichen, dem die Aufgabe zufallen ſollte, den Ausgleich mit Ungarn zu genehmigen. Das Patent lautete:

Auf Grund des Patentes vom 20. September 1865 hat unſere Regierung zur Ausgleichung widerſtreitender Rechtsanſprüche in Betreff der

verfassungsmäßigen Institutionen des Reiches die Verhandlungen mit den Vertretern der Länder unserer ungarischen Krone eingeleitet. Im Hinblick auf den Stand dieser Verhandlungen und in der Absicht, eine gründliche, allseits gerechte und möglichst beschleunigte Lösung der hochwichtigen Aufgabe zu erzielen, haben wir beschlossen, die Vertreter unserer anderen Königreiche und Länder zur Mitwirkung zu berufen. So gerne wir geneigt sind, den Rechtsanschauungen der einzelnen Bestandtheile des Kaiserstaates unsere Beachtung zuzuwenden, so betrachten wir es doch als unsere erste und heiligste Pflicht, hierbei den gesicherten Bestand der Monarchie und deren Gesammtinteressen als Ziel- und Grenzpunkt unverrückt festzuhalten.

Die Zeitverhältnisse, die Lage des Reiches erfordern es gleich unabweislich, daß die Verhandlungen über die Verfassungsfrage in der möglichst kürzesten Zeit zu ihrem Abschlusse gelangen und daß sonach die verschiedenen Rechtsanschauungen und Ansprüche der Königreiche und Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, unter dem stets leitenden Gesichtspunkte der Festigung des Bestandes der Monarchie in einer gemeinsamen Versammlung ihren Austrag finden.

Ein starres Festhalten an einem formellen, die Verfahrungsweise an dem Ausgleichswerke einzig und allein beherrschenden Gesichtspunkte würde die Lösung der Aufgabe stören, das constitutionelle Princip, welches wir entschieden gewahrt und für die Zukunft gesichert wissen wollen, ernstlich bedrohen und der definitiven Regelung der inneren, staatsrechtlichen Verhältnisse gewichtige Hemmnisse entgegenstellen, so daß hierdurch die Gefahren für den Gesammtstaat anstatt gebannt, nur erhöht werden würden.

Indem wir uns daher bewogen fühlen, die Vertreter der erwähnten Königreiche und Länder zu einer außerordentlichen Reichsrathsversammlung zu berufen und die Berufung auch auf unser Herrenhaus auszudehnen, wollen wir die Beachtung der Ansprüche, welche durch eine mehrjährige Wirksamkeit der Vertreter dieser Länder auf Grund der Bestimmungen des Reichsrathsstatutes vom 26. Februar 1861 erworben wurden, mit der Anerkennung des Rechtes verbinden, welches unser Diplom vom 20. October 1860 bei Fragen von gemeinsamen Interessen den Landtagen durch Entsendung ihrer Vertreter einräumt.

Es ist unser Wille, daß die Zahl der zu entsendenden Mitglieder in jedem Lande derjenigen entspricht, welche das Gesetz über die Reichsvertretung festsetzt und daß von einer Instructionsertheilung abgesehen wird. Die dringende Nothwendigkeit, das Ausgleichswerk zu fördern, gebietet jedes Hemmniß ferne zu halten.

Bezüglich der Oeffentlichkeit der Sitzungen und des Geschäftsverkehres beider Häuser, deren Präsidenten und Vicepräsidenten wir uns zu ernennen vorbehalten, sowie auch in Betreff der Berechtigung unserer Minister und Chefs der Centralstellen an den Berathungen theilzunehmen, werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar und 31. Juli 1861 maßgebend sein.

Da die sechsjährige Wahlperiode für die Landtage schon in nächster Zeit abläuft und da wir unseren Völkern bei einer so hochwichtigen Aufgabe die erneuerte Ausübung des Wahlrechtes gewahrt wissen wollen, finden wir uns bewogen, eine Neuwahl der Landtagsmitglieder eintreten zu lassen. Indem wir sonach auf den patriotischen, opferwilligen Sinn unserer Völker zählen, indem wir erwarten, daß in Würdigung des tiefsten Ernstes der Lage die Einzelinteressen sich willig dem einen großen Zwecke unterordnen: das Gesammtreich in seinen Lebensbedingungen zu schirmen, verordnen wir nach Anhörung unseres Ministerrathes:"

In den folgenden sechs Artikeln wurde die Auflösung der 17 Landtage in den österreichischen Ländern, die unverzügliche Vornahme der Neuwahlen und die Einberufung der neugewählten Landtage für den 11. Februar 1867 verfügt. Art. IV besagte: Die Mittheilung dieses

unseres kaiserlichen Patentes und die Aufforderung zur Wahl für die außerordentliche Reichsrathsversammlung hat den alleinigen Gegenstand der Vorlage, beziehungsweise der Wirksamkeit der einberufenen Landtage und des Stadtrathes von Triest zu bilden.

Der außerordentliche Reichsrath wurde auf den 25. Februar 1867 einberufen. Das kaiserliche Patent trug die Unterschriften des Gesammtministeriums Beust, Belcredi, Larisch, Komers, Wüllerstorf, John. Die Aufforderung an die Landtage, ihre Vertreter in diesen außerordentlichen Reichsrath zu entsenden, dessen Aufgabe die Revision der Verfassung hätte sein sollen, stieß auf den heftigsten Widerspruch. Im Schoße der Regierung selbst entstand ein Zwiespalt. Beust wollte den mit Ungarn abgeschlossenen Ausgleich nicht erst den Fährlichkeiten der Berathung eines außerordentlichen Reichsrathes preisgeben. Er verlangte, der Ausgleich sei der Volksvertretung in Oesterreich als vollendete Thatsache mitzutheilen, Belcredi forderte die Discussion des Ausgleiches durch den außerordentlichen Reichsrath. In diesem Streite siegte Beust. Die Föderalisten als Gegner des Ausgleiches richteten deshalb ihre Angriffe gegen den Grafen Beust, dem sie in erster Reihe den Sturz des Sistirungscabinetes und den neuerlichen Umschwung der Ansichten der Krone zuschrieben.

Wahlbeeinflussung.

Noch suchte Belcredi auf die sich vollziehenden Wahlen in die Landtage einen Hochdruck zu üben, um den von ihm zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse empfohlenen außerordentlichen Reichsrath in föderalistischer Zusammensetzung zu Stande zu bringen. Es erging ein Wahlrundschreiben an die Beamtenschaft. Die Länderchefs setzten sich persönlich dafür ein, auf die Beamtenschaft und durch diese auf die Wähler zu wirken. Im Innsbrucker Landtage wurde später wegen dieser Wahlbeeinflussung von Seite der Liberalen interpellirt. Statthalter Toggenburg erwiderte, die Beamten können nicht gezwungen werden, zur Wahl zu gehen. Fühlen sie in ihrer Brust eine Pflichtencollision, dann mögen sie der Urne ferne bleiben; stellen sie aber ihr politisches Recht höher als ihre Pflicht als Beamte, dann mögen sie das dienstliche Band lösen. In dieser Anschauung liege nichts Demüthigendes für den Beamten. Dagegen sei es demüthigend, die Regierung bekämpfen und ihr dennoch dienen zu wollen. Die Regierung werde von dieser offenen, moralischen Beeinflussung der Wahlen nicht abstehen. Das sei ihr natürliches Recht. Es gebe keine Regierung, welche sich in dem Momente schlafen legt, in dem das politische Leben aufflammt. In der That betrieb die Regierung ihre Wahlbeeinflussung ganz offen und der Erfolg der Wahlen ergab die Aussicht auf eine föderalistische Mehrheit in dem außerordentlichen Reichsrathe, der über den ungarischen Ausgleich hätte berathen sollen.

Die Beeinflussung der Wahlen rief die Opposition gegen die Beschickung des außerordentlichen Reichsrathes hervor. Eine Versammlung deutscher Abgeordneter unter Vorsitz Pratobevera's beschloß die Ablehnung der Wahl. In Prag dagegen regte Rieger im Czechenclub an, die Wahl zur Schaffung einer in ihrer Mehrheit slavischen Reichsvertretung zu unterstützen. In Brünn bezeichnete Giskra vor seinen Wählern am 23. Januar 1867 die Einberufung des außerordentlichen Reichsrathes als einen neuen Verfassungsbruch, als ein Werk des Absolutismus, an dem sich niemand betheiligen dürfe.

Dieser Widerspruch, dem die Einberufung des außerordentlichen Reichsrathes begegnete, hatte zunächst die Verschiebung des Einberufungstermines für die Landtage, welche den Reichsrath wählen sollten, zur Folge. Das kaiserliche Patent vom 7. Februar verfügte, daß die Landtage nicht am 11. Februar, sondern erst am 18. Februar 1867 zusammentreten sollten. Die für die Landtage vollzogenen Neuwahlen ergaben in Böhmen, Mähren, Krain Resultate, welche eine föderalistische Majorität des außerordentlichen Reichsrathes mit Sicherheit vorhersehen ließen, da in der Mehrzahl der Länder der Großgrundbesitz im föderalistischen Sinne gewählt hatte. Die deutsche Verfassungspartei wäre im außerordentlichen Reichsrathe in der Minorität gewesen; eine Abschätzung des möglichen Wahlresultates aus den Landtagen ließ die Wahl von 108 Föderalisten und 95 Verfassungstreuen erwarten, wenn, wie man voraussah, die Landtage die Wahl nicht aus dem ganzen Hause, sondern nach Curien vorgenommen hätten.

Die Belcredi'schen „Gaugrafen".

Im Januar 1867 versuchte Belcredi noch eine Reform der politischen Verwaltung nach ständischem Muster durchzuführen. Es geschah dies unter dem Vorwande, es handle sich um die Durchführung der Trennung von Justiz und Verwaltung. Die Landtage erhoben Protest gegen eine Verwaltungsreform im Verordnungswege, da eine solche Reform Aufgabe der Legislative sei; in deutschen Ländern wollte man von der Föderalisirung auf dem Gebiete der Verwaltung nichts wissen. Belcredi's Reform bezweckte die Theilung der deutschen Provinzen in „Gaue", der Adel war ausersehen, die Hauptrolle bei dieser Gauverwaltung zu spielen. Mit Hohn sprach man von den künftigen „Gaugrafen". Es erschienen indes bloß Verordnungen für die Reform der politischen Verwaltung für Salzburg, Galizien und Krain. Die erste Verordnung für Salzburg vom 12. Januar 1867 besagte:

„Zur Durchführung des Grundgesetzes einer vollständigen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und zur Erzielung von Ersparnissen im Staatshaushalte werden die Angelegenheiten der politischen Verwaltung im Herzogthum Salzburg, welche derzeit von der Landesbehörde und dem politischen Bezirksamte in Salzburg, dann von 19 gemischten Bezirksämtern besorgt wurden, künftighin unter der Leitung eines Landespräsidenten, von der Landesregierung in Salzburg und von vier Bezirksämtern besorgt werden. Der Ab-

grenzung der neuen Verwaltungsbezirke hat die altherkömmliche Eintheilung des Landes in Gaue zu folgen, welche auch mit der gesetzlich festgestellten Eintheilung der Landtagswahlbezirke übereinstimmt.

Durch die später erfolgte gesetzliche Regelung der politischen Verwaltung wurden diese Verordnungen Belcredi's beseitigt.

Der Handel um den Ausgleich.

Der Streit über den außerordentlichen Reichsrath endete mit dem Rücktritte des Grafen Richard Belcredi. Am 7. Februar 1867 wurde er seines Amtes enthoben. Die Sistirungsära nahte ihrem Ende. Der einheitliche Bestand der alten österreichischen Monarchie löste sich auf und das dualistische Staatsgebilde trat in Erscheinung.

Um nachträglich die Zustimmung der österreichischen Völkerschaften zu dem staatsrechtlichen und wirthschaftlichen Ausgleich zu erhalten, der ohne ihre Mitwirkung von der Krone abgeschlossen war und dessen thatsächlicher Bestand auf ungarischer Seite mit der Berufung des ersten ungarischen Ministeriums unter Vorsitz des Grafen Julius Andrassy anerkannt erschien, mußte Graf Beust mit allen Parteien besonders verhandeln. Graf Andrassy war besonders bemüht, die Parteien der deutschen Linken für seine Pläne zu gewinnen; der ungarische und der deutsche Liberalismus sollten sich gegenseitig unterstützen.

Die dualistische Staatsform stieß schon deshalb auf den offenen Widerstand der Föderalisten. Die Czechen sahen in dieser Lösung der staatsrechtlichen Frage eine arge Enttäuschung ihrer Hoffnungen. Sie lehnten jede Verhandlung über den ungarischen Ausgleich ab, verwahrten sich aber gleichzeitig gegen das kommende Wiener Centralparlament und zogen sich auch weiter in den Schmollwinkel der Abstinenz zurück, mehr denn je darauf bedacht, das „Rumpfparlament“ zu Fall zu bringen.

Bei den Polen war Beust mit seinen Verhandlungen glücklicher. Sie stellten ihre Bedingungen, unter denen sie dem Ausgleiche zustimmen wollten. Damals tauchte der Gedanke auf, Galizien und der Bukowina volle Autonomie zu gewähren, um dadurch das Uebergewicht des deutschen Elementes im neuen Reichsrathe zu garantiren. Der Gedanke wurde aber rasch fallen gelassen. Was der radicale Flügel des Polenclubs bei dem Handel zu erreichen hoffte, das sprach bei der Wahl in den Landtag im Januar 1867 Ziemialkowski offen aus: Selbstständige Verwaltung des Landes, einen Statthalter als directen Stellvertreter des Monarchen, mit dem Rechte der Ernennung und Absetzung aller Beamten, einen Obersten Gerichtshof, einen galizischen Hofkanzler mit Sitz und Stimme im Ministerrathe, Regelung aller Schulfragen durch den Landtag, Repartition der Steuern durch den Landtag, der gleichzeitig den Beitrag des Landes zu den Bedürfnissen des Staates zu bestimmen hätte.

Beust acceptirte einen Theil der polnischen Bedingungen, er trennte die Polen von den Czechen; der Abstinenzgedanke wurde von den Polen

fallen gelassen und der ungarische Ausgleich genehmigt. Als Entgelt überließ die Regierung das Land vollständig der Polonisirung und lieferte dem Landtage das Schulwesen aus. Weitere materielle Concessionen folgten.

Während das ungarische Ministerium mit vollem Eifer schon daran ging, den ungarischen Staat auf liberaler Grundlage dauernd und vollkräftig zu gestalten, standen die deutschen Liberalen in dem neu geschaffenen Cisleithanien zaghaft und unschlüssig vor einer unklaren Zukunft. In den Conferenzen mit den Führern der Verfassungspartei war fast nur von der Zwangslage für die Dynastie und den Staat die Rede, der man sich fügen müsse. Diese Zwangslage mußte zur Begründung des ungarischen Ausgleiches genügen. Beust nannte ihn das kleinere Uebel, angesichts der Forderungen der Föderalisten. Als Concession wurde die Erfüllung aller freiheitlichen Wünsche zugesagt. Damit köderte man die deutschen Idealisten. Während die übrigen Nationalen ihre sprachlichen Forderungen in den Vordergrund drängten, hatten die Deutschen auch jetzt nicht den Muth, ihre Machtstellung zur Sicherung der deutschen Staatssprache auszunützen. Sie hatten es in der Aera Schmerling versäumt, zu einer Zeit, wo Oesterreich nach der Führung im deutschen Bunde strebte und die Dynastie den größten Werth darauf legte, den deutschen Charakter des Staates hervorzukehren. Jetzt, wo die Ausscheidung Oesterreichs aus Deutschland ihnen die Sorge um die Erhaltung des deutschen Stammes auferlegte, ließen sie sich einschüchtern, jagten dem Ideale einer doctrinären Politik nach, welche eine Zauberformel zur Lösung der Sprachenfrage im polyglotten Cisleithanien suchte und versäumten den letzten günstigen Augenblick, bei Schaffung einer neuen Verfassung nach dem Muster Ungarns, die Staatssprache gesetzlich zu fixiren. Die von vielen gehegte Hoffnung, die fortschrittliche Entwickelung werde über den Sprachenstreit siegen, blieb umsomehr ohne Erfüllung, als nach wie vor alle Freiheiten der Verfassung nur auf dem Papiere standen.

Während dieser Verhandlungen erfolgte im ungarischen Landtage die Inarticulirung des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten, mit dem Vorbehalte, daß die Institution der Delegationen ohne Zustimmung der österreichischen Erblande nicht in Wirksamkeit trete. In einer einzigen Sitzung vollzog der ungarische Landtag die für die Geschicke der Monarchie bedeutsame Entscheidung über die neue Staatsform. Ungarn hatte seine staatsrechtliche Selbstständigkeit erlangt. Am 28. Februar 1867 legte das ungarische Ministerium bereits das Recrutengesetz vor, welches für das Jahr 1867 die Aushebung von 48.000 Recruten unter dem ausdrücklichen Vorbehalte verfügte, daß die Zustimmung des Landtages erst nach der Krönung des Königs in Wirksamkeit trete.

Renitente Landtage.

Die im Januar 1867 von Belcredi aufgelösten Landtage waren nach den Neuwahlen am 18. Februar zusammengetreten. Sie fanden

eine kaiserliche Botschaft vor, welche ihnen den Abschluß des Ausgleiches mit Ungarn und die Ernennung des ungarischen Ministeriums bekannt gab. Gleichzeitig verkündete sie die Aufhebung der mit dem Septemberpatente verfügten Sistirung der Verfassung. Von dem Zusammentritte des außerordentlichen Reichsrathes hatte die Regierung Umgang genommen, die Aufforderung an die Landtage lautete dahin, die Wahl in den verfassungsmäßigen Reichsrath vorzunehmen. Die kaiserliche Botschaft trug das Datum des Handschreibens, welches dem Grafen Belcredi seine Enthebung vom Amte anzeigte.

Die Landtage mit verfassungstreuen Majoritäten sprachen in ihren Adressen an die Krone ihre Genugthuung über die erfolgte Wandlung in der Politik und die Beseitigung der Verfassungssistirung aus, übten an dem erfolgten Verfassungsbruche durch Belcredi neuerlich die schärfste Kritik, legten aber auch ernste Verwahrung dagegen ein, daß die Regierung den Ausgleich mit Ungarn erst als eine vollendete Thatsache mittheilte und denselben über den Kopf des österreichischen Parlamentes weg, abgeschlossen hatte. Durch die Wahl in den Reichsrath hofften die Landtage die gewünschte Revision der Verfassung vorzubereiten.

In Galizien konnten sich die Parteien des Landtages über keinen der vorliegenden Adreßentwürfe einigen. Der Landtag beschloß aber mit 94 gegen 34 Stimmen den Reichsrath zu beschicken.

Die Landtage von Böhmen, Mähren und Krain faßten staatsrechtliche Adressen, bestritten dem Reichsrathe im vorhinein das Recht, über den Ausgleich und die nöthige Revision der Verfassung zu entscheiden und stellten die weitere Abstinenz der von ihnen gewählten Abgeordneten in Aussicht.

Die Debatte über die Beschickung des Reichsrathes rollte im böhmischen Landtage wieder die staatsrechtliche Frage und die Betonung des historischen Rechtes des Königreiches auf. Herbst trat am 25. Februar 1867 diesen Forderungen entgegen. „Die Rechtsgeschichte,“ sagte er, „ist ein interessanter Theil der Geschichte der Menschheit, wie denn überhaupt das Recht eines Volkes die Blüthe seiner Cultur bildet. Die Rechtsgeschichte ist die wahre Geschichte eines Volkes und alle Momente seiner Bildung werden durch die Rechtsgeschichte begreiflich. Aber historisches Recht ist nicht alles, was einmal in der Geschichte als Recht bestanden hat. Historisches Recht ist vielmehr das Recht, das jetzt gilt, insoferne es sich historisch entwickelt hat, insoferne nicht ein großes Ereigniß darüber hinwegfegte und ein neues Recht, an dessen Stelle gesetzt hat; wie dann und wann die göttliche Vorsehung es übernimmt, wenn die Rechtsgeschichte zu träge vorzugehen scheint. Das ist historisches Recht, nicht aber das Product einer bewußten Willkür. Zu sagen: „Was gegolten hat ist historisches Recht, das wäre eine Verwechslung von Antiquitäten mit dem Rechte, das lebendig und praktisch ist, weil es die Richtschnur lebendiger, thätiger Menschen sein soll.“

Die Nothwendigkeit, die drei Landtage von Böhmen, Mähren und Krain nochmals aufzulösen und wählen zu lassen, um eine dem Ausgleich freundlichere Mehrheit im Reichsrath zu beschaffen, verursachte eine Verschiebung des Termines für den Zusammentritt des Reichsrathes. Mit Patent vom 26. Februar wurde der Landtag von Böhmen aufgelöst und die Vornahme von Neuwahlen angeordnet. Das Patent motivirte diese Verfügung in folgender Weise:

Durch den Statthalter unseres Königreiches Böhmen ist uns der Beschluß des Landtages vom 25. Februar zur Kenntniß gebracht worden. Das Gefühl der Treue und Anhänglichkeit an unsere Person und unser Haus, welches auch bei diesem Anlaß erneuerten Ausdruck gefunden hat, waren wie immer wohlthuend für unser landesväterliche Herz, als treuer Nachhall der uns wohlbekannten Gesinnung des Volkes von Böhmen. Ernstlich bedacht auf die Förderung der Wohlfahrt aller Theile unseres Reiches und fest entschlossen, sie in dem Streben nach freier, innerer Entwickelung zu unterstützen, erachten wir es gegenwärtig als unsere erste und wichtigste Regentenpflicht, die Regelung der verfassungsmäßigen Verhältnisse der Gesammtmonarchie zu einem raschen und gedeihlichen Abschlusse zu bringen. Der Landtag selbst spricht die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit dieser Aufgabe aus. Nachdem aber derselbe in seiner Mehrheit einen Beschluß gefaßt hat, welcher, wenn wir ihm unsere Zustimmung ertheilen wollten, diesen Zweck vereiteln würde, so finden wir uns veranlaßt, uns nochmals an die Bevölkerung unseres Königreiches Böhmen zu wenden."

Mit Patenten gleichen Inhaltes wurden am 1. März 1867 auch die Landtage von Mähren und Krain aufgelöst. Ein weiteres Patent vom 15. März berief die drei aufgelösten Landtage für den 6. April zur Wahl in den Reichsrath.

Die drei neugewählten Landtage fanden ein kaiserliches Handschreiben vor, welches neuerlich den Grund der erfolgten Auflösung darlegte.

„Dem Landtage," hieß es darin, „ist die ausdrückliche Zusicherung zu wiederholen, daß meiner Regierung nichts ferner liegt als der Gedanke einer Einschränkung der verfassungsmäßigen Autonomie des Königreiches, und daß es im Gegentheile mein Wille ist, diese Autonomie nicht nur in jenen Richtungen zu erweitern, wo dies die Rücksicht auf die Sicherheit und Machtstellung des Gesammtreiches gestattet, sondern dieselbe auch durch die dauernde Befestigung des constitutionellen Organismus der Gesammtmonarchie und der fortschreitenden Entwickelung entsprechende Institutionen mit neuen Bürgschaften zu umgeben."

Im böhmischen Landtage entschied der Wahlsieg des verfassungstreuen Großgrundbesitzes für die Wiederherstellung der deutschen Mehrheit. Dasselbe war in Mähren und Krain der Fall. Die Majoritäten entschieden für die Beschickung des Reichsrathes ohne Rechtsverwahrung.

In Böhmen wurde der Versuch, den Frieden zwischen den beiden Volksstämmen im Lande herzustellen, erneuert. Die Idee der administrativen Trennung des Landes tauchte von czechischer Seite auf. Die Czechen verwiesen darauf, daß schon im Jahre 1848 Palacky den Gedanken der administrativen Trennung in seinem Föderationsprojecte berührt habe. Aber auch damals hatten die Czechen selbst jede Regelung der Sprachenfrage hintertrieben.

Die Pilgerfahrt nach Moskau.

Die Aussichtslosigkeit der staatsrechtlichen Forderungen veranlaßte die Czechen und in ihrem Gefolge auch Slovenen und Croaten zu panslavistischen Demonstrationen. Im April 1867 rüsteten sie zur Wallfahrt nach Moskau, wo anläßlich der ethnographischen Ausstellung ein Slavencongreß unter Aegyde der Panslavistischen Gesellschaft stattfand. Auf dem Bankette des Congresses hielt Rieger eine Rede, in welcher er die Slaven Oesterreichs als zerstreute Glieder der slavischen Familie bezeichnete, die mit den geschworenen Feinden des Slaventhums mit Deutschen, Magyaren und Italienern zu kämpfen haben. Nun sei aber in Rußland die Sonne der slavischen Gemeinschaft aufgegangen. In einer Rede im Englischen Club zu Moskau sprach Rieger davon, daß alle Völker Europas auf der Bahn der Aufklärung vorwärts schreiten. „Wir Slaven," sagte Rieger, „sind die jüngste Nation, wir kamen etwas später. Jetzt aber ist unsere Zeit angebrochen, jetzt kommt die Zeit slavischer Aufklärung, wo auch wir im Stande sein werden zu sagen, auch wir sind eine Grande Nation nicht nur der Zahl nach, sondern auch im Geiste. Dazu ist vor allem Arbeit nöthig und in dieser Hinsicht kommt Euch Russen der größte Theil zu. Es beginnt für Euch die Offensive, Euch kommt es zu, die Südslaven zu befreien, damit der Slave nicht länger unter türkischem Joche seufzt. Wenn Rußland seine Aufgabe erfüllt, dann werden sich alle Slaven vor ihm beugen." Auf die Begrüßungsrede Pogodin's erwiderte Rieger: „Prag und Moskau sind gleich an Ruhm. Prag ist die Schatzkammer czechischen Ruhmes, wie Moskau die Pflegerin russischen Ruhmes ist. Prag bereitet die slavische Zukunftsidee vor und wir seine hier versammelten Kinder bringen diese Idee aus Prag nach der Mutterstadt Moskau." Nach der Rückkehr von der Moskauer Pilgerfahrt wiederholten sich in Böhmen die russophilen Demonstrationen. Man propagirte die Erlernung der russischen Sprache und den Uebertritt zur orthodoxen Kirche. In Galizien, wo zur selben Zeit die ruthenischen Bauern gegen die adeligen Gutsbesitzer revoltirten, so daß Militär die Ruhe auf den weiten Gütern des polnischen Adels herstellen mußte, erklärten sich die Polen über die russophile Haltung der Czechen empört und wollten von der slavischen Solidarität unter russischer Knute und den Lockungen des Panslavismus nichts wissen.

Die Irredenta.

In den italienischen Landestheilen dauerten nach dem Friedensschlusse die irredentistischen Demonstrationen fort. Die Regierung sah sich im Februar 1867 gezwungen, über Südtirol den Belagerungszustand zu verhängen. Die Deutsch-Clericalen traten nachträglich für die Errichtung einer selbstständigen Statthaltereiabtheilung in

Trient ein, da sie durch diese Nachgiebigkeit das Wahlcompromiß der Deutsch-Liberalen mit den Italienern im Landtage zu zerstören hofften. Die neue Statthaltereiabtheilung sollte in Militär-, Forst-, Polizei-, Bau-, Gewerbe- und Schulangelegenheiten als zweite Instanz fungiren. Weitere Concessionen wurden abgelehnt, da es als feststehend galt, daß ein Entgegenkommen auf die weitergehenden Wünsche der Südtiroler eine Preisgebung Südtirols bis zum Brenner bedeuten würde. Namentlich die Forderung der Errichtung eines Landtages in Tirol bezeichnete man als die Schaffung einer Mine, zu welcher Italien die Lunte in der Hand behielte. Der Tiroler Landtag nahm die Wahl in den Reichsrath vor, wählte aber nur clericale Föderalisten.

Vierte Reichsrathsperiode.

Das verfassungsrechtliche Interim.

Während der Zeit der Aufhebung des Septemberpatentes bis zur Annahme des ungarischen Ausgleiches, der Ernennung eines cisleithanischen Ministeriums und der Revision der österreichischen Verfassung trat ein staatsrechtliches Interim ein. In dieser Periode fungirte Graf Beust als Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern; er war gleichzeitig Ministerpräsident. Dabei führte er noch die Leitung des Staats- und Polizeiministeriums.

Wenngleich die Ausgleichsgesetze in Oesterreich noch nicht die Zustimmung des Parlamentes erlangt hatten, so regierte doch schon in Ungarn das seit 17. Februar 1867 ernannte verantwortliche Ministerium auf Grund der dualistischen Staatsform. In Oesterreich sollte der Uebergang zu dieser Staatsform erst hergestellt werden. Man ging zunächst an die Reconstruction der Ministerien. Die Hofkanzleien wurden aufgelassen. An die Stelle des Staatsministeriums trat vom 2. März ab ein Ministerium des Innern, welches Graf Eduard Taaffe leitete, dem auch die Leitung des neugeschaffenen Ministeriums für Cultus und Unterricht zufiel. Freiherr v. Becke wurde zum Finanzminister ernannt und übernahm nach Wüllerstorf's Rücktritt auch die Leitung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft. Am 11. Juni wurde das Polizeiministerium aufgehoben. Am 23. Juni erhielt Beust den Titel eines Reichskanzlers. Am 27. Juni wurde Taaffe mit der Stellvertretung des Ministerpräsidenten betraut und Baron Hye zum Justizminister ernannt. Dieser übernahm nun die Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. Bis zur Errichtung des gemeinsamen Reichsministeriums fungirte Freiherr v. John noch wie bisher als Kriegsminister.

Die Lage vor Eröffnung des Reichsrathes.

Auf gleich liberaler Basis, auf der die ungarische Verfassung erstand, versprach man die Februarverfassung zu revidiren. Die Kreise der Intelligenz hofften, die kläglichen Erfahrungen der jüngsten Epoche würden ein neuerliches Zurückgleiten in die reactionäre Strömung für die Zukunft verhindern und den geistigen Fortschritt anbahnen, den man bisher so peinlich vermißte und dessen Mangel der letzte Krieg so deutlich zu Tage gefördert hatte. Die Clericalen wurden zornig bei dem Hinweis der Liberalen, daß der preußische Schulmeister bei Königgrätz gesiegt habe. Sie fürchteten, die fortschrittliche Bewegung werde die Loslösung der Schule vom kirchlichen Einfluß und die Beseitigung des Concordates bringen.

Alles Versäumte sollte nachgeholt, alle Schranken der Reaction niedergebrochen werden. Diese Hoffnungen wurden nur in geringem Maße erfüllt. Die österreichische Bevölkerung ist nie mit dem constitutionellen Gedanken ernstlich vertraut gemacht worden; die Verfassung blieb immer bestritten, in ihrer Grundlage in Frage gestellt. Rückhaltigkeit und Zweideutigkeit der obersten maßgebenden Kreise beeinflußten die Verfassungsrevision und verhinderten jedes Wurzelfassen constitutioneller Begriffe. Aber auch jeder Anlauf zu fortschrittlicher Entwickelung im Parlamente scheitert nach wenigen Jahren in Oesterreich an bureaukratischen Bedenken und reactionären Intriguen, zu denen der nie gestillte nationale Heißhunger die eifrigsten Mitarbeiter liefert. Dieser gefährliche Wurm, der immer an den Wurzeln der österreichischen Verfassung nagt, konnte niemals ausgerottet werden. Das Parlament hatte einerseits bei der Revision der Februarverfassung nicht den nöthigen Muth, auch fehlte es der deutschen Mehrheit bald an der nöthigen Macht, der dringenden Forderung nach Regelung der Sprachenfrage gerecht zu werden. Die Folge war, daß diese Frage weiterhin den politischen Kampf beherrschte, jede Action der Volksvertretung lähmte und das Divide et impera zur Parole aller Regierungen machte, denen die Erhaltung ihres Regimentes wichtiger erschien als die Herstellung des Friedens im Inneren. An Stelle der national einheitlichen Verwaltung trat das Postulat der Gleichberechtigung aller acht Landessprachen in Amt und Schule, in erster Reihe begründet mit der statistischen Ziffer der Bevölkerung nach nationaler Trennung und statt die gesetzliche Regelung der Sprachenfrage zu vereinbaren, blieben die sprachlichen Forderungen bis zum heutigen Tage die Basis der schmählichen Trinkgelderwirthschaft, mit welcher Differenzen zwischen Regierungen und Parteien beglichen werden. Der Keim aller dieser Verhältnisse, welche das Parlament und die Regierungen in gleicher Weise degradirten, wurde in die Verfassungsrevision gelegt.

Es fehlte in dieser bedeutsamsten Epoche der österreichischen Verfassungsgeschichte nicht an Politikern und Fachleuten, die der ihnen gestellten Aufgabe, im Parlamente eine fortschrittliche Gesetzgebung zu

vertreten, vollkommen gewachsen waren. Ihr Wissen, ihr Können und ihr Verlangen kämpfte aber vergebens gegen die altösterreichische Methode, mit halben Mitteln zum halben Ziele zu streben. Die mit Mühe erkämpften Freiheiten fanden kleinliche Ausleger, die ersten Schritte auf fortschrittlicher Bahn wurden bald wieder nach rückschrittlicher Richtung gelenkt. Die Schuld daran lag nicht an jenen Männern, die in dieser Epoche für die Erhaltung des österreichischen Staatsgedankens eintraten; sie waren nicht verantwortlich dafür, wenn der Staatsgedanke, schwankenden Meinungen und zersetzenden Elementen zu Liebe, gerade von jenen im Stiche gelassen wurde, deren ureigenstes Interesse es gewesen wäre, den immer mehr verflüchtigenden Staatsgedanken zu festigen und zu wahren.

Der neu gewählte Reichsrath konnte erst am 20. Mai 1867 seine Arbeiten beginnen. Die Lage, die er vorfand, war eine chaotische Verwirrung aller Staatsgeschäfte, in Folge der Sistirung der Verfassung, der Schäden, die der Krieg angerichtet hatte, und des ungarischen Ausgleiches, der ganz neue, unabsehbare Aenderungen erwarten ließ. Die Volksvertretung sollte rasch in dieses Chaos Ordnung bringen, neue Verfassungsformen schaffen und vor allem der finanziellen Deroute Einhalt thun. Larisch und Becke, die sich an der „kleinlichen Schuldenmacherei" Plener's belustigt hatten und verächtlich über seine „Depotgeschäfte" aburtheilten, schlossen große Anlehen zu erschreckend niedrigen Coursen ab, so daß das ausländische Capital scheu vor so cavaliermäßiger Behandlung der Finanzen zurückwich. Die Erzeugnisse der Notenpresse, Assignaten, Schuldtitel aller Art, Metalliques, Domänenpfandbriefe, überschwemmten den Geldmarkt; der Staat brach unter der Zinsenlast fast zusammen. Als alle Mittel für die Geldbeschaffung nicht ausreichten, kehrte der Finanzkünstler der Belcredi'schen Aera doch wieder zu den Depotgeschäften zurück. Plener's Bankacte blieb über den Haufen geworfen, die Nationalbank sistirte die versprochene Aufnahme der Baarzahlungen, das Agio war zu einer schwindelnden Höhe emporgestiegen, die Schulden des Staates brachten die einzige Zettelbank Oesterreichs an den Rand des Bankerotts.

Im Herrenhause zeichnete Graf Wickenburg die Lage in seiner Rede vom 5. Juni 1867.

> Als der Friede hergestellt war, erschien Oesterreich um ein Königreich ärmer, verdrängt aus Deutschland, erdrückt von einer ungeheueren Schuldenlast, verlassen von seinen Freunden, die Vernichtung seines Wohlstandes beklagend, ohne allen Rechtsschutz, in seinem Ansehen so herabgesunken, daß man von seinem Zerfall sprechen hört, und so daß ein Minister eines benachbarten Staates von der Tribüne sagen konnte, Oesterreich sei nicht im Stande, den süddeutschen Staaten einen Schutz angedeihen zu lassen und diese müßten sich daher an Preußen anschließen.

Der im Mai 1867 erschienene Ausweis der Staatsschulden-Controlscommission, welcher die Grundlage des finanziellen Ausgleiches mit Ungarn bilden sollte, zeigte, daß die Gesammtschuld des Staates Ende December 1866 (ohne die Grundentlastungsschuld)

2.919,717.689 fl. betrug. Bis Ende Mai war die dritte Milliarde überschritten. Die Kosten der Sistirungsperiode betrugen 541 Millionen.

Das letzte ernannte Präsidium.

Der Kaiser berief im Mai 1867 für den neuen Reichsrath den Fürsten Carl Auersperg zum Präsidenten des Herrenhauses und den Grafen Franz Kuefstein zu dessen Stellvertreter. Für das Abgeordnetenhaus wurde Dr. Carl Giskra zum Präsidenten, Frz. R. v. Hopfen zum ersten, Dr. Florian Ziemialkowski zum zweiten Vicepräsidenten vom Kaiser ernannt. Eine Verschiebung im Präsidium trat im Jahre 1868 ein, als Fürst Auersperg und Dr. Giskra ins Ministerium berufen und durch die Sanction der revidirten Verfassung dem Abgeordnetenhause die Wahl seines Präsidiums eingeräumt worden war. Im Februar 1868 wurde an Stelle Auersperg's Fürst Josef Colloredo-Mannsfeld zum Präsidenten, Anton R. v. Schmerling zum ersten Stellvertreter und das erstemal ein zweiter Stellvertreter, Graf Rudolf Wrbna-Freudenthal ernannt. Das Abgeordnetenhaus wählte Dr. Moritz Kaiserfeld zum Präsidenten und Hopfen und Ziemialkowski zu dessen Stellvertretern.

In seiner Begrüßungsrede an das Haus am 20. Mai 1867 gedachte Giskra der Sistirungsperiode, die eintrat, als die Räthe der Krone vermeinten, die großen Aufgaben der Regierung ohne Mithilfe der Volksvertretung lösen zu können.

> Schmerzlich empfindet es wohl jeder Oesterreicher, und nur mit umflortem Auge kann der Feind des Vaterlandes hinblicken auf diese Periode des Interregnums unseres Verfassungslebens, auf jene Periode, in welcher eine schöne Provinz dem Reiche verloren ging, in welcher die hingebendste Tapferkeit der Armee und die in einem Theile des Reiches errungenen glänzenden Siege nicht zu hindern vermochten, daß von der anderen Seite der Feind in das Herz des Reiches gedrungen und vor den Thoren der Hauptstadt gestanden ist, daß der tausendjährige Verband mit dem Mutterlande des Reiches gelöst wurde, in der die Finanzen des Reiches, schwer heilbar, geschädigt wurden; daß der Volkswohlstand vielfach gelitten und zurückgegangen, daß das Schwergewicht des Reiches erschüttert und, was übler als alles, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu einem großen Gemeinwesen in so vielen Herzen von Oesterreichern verflüchtigt, systematisch die Bande der Zusammengehörigkeit gelockert wurden.

Als Aufgaben des Parlamentes bezeichnete Giskra vor allem lange Versäumtes nachzuholen, Schäden zu bessern, die Finanzen zu ordnen, Volkswirthschaft und Steuerkraft zu heben und zu beleben, die allseitig anerkannten, vielbeklagten und doch nie abgestellten, ererbten Uebelstände in der Verwaltung zu beseitigen, die Fesseln des Schlendrians und der Gewohnheit zu brechen, Institutionen des Constitutionalismus, die durch den bloßen Schein derselben in früherer Zeit arge Einbuße erlitten, wirklich und rasch zu Ehren zu bringen, den Nationalitäten die Bedingungen ihrer Existenz und Bildung, ohne

Vergewaltigung der Minderheiten und ohne Schädigung des politischen Gemeinwesens zu geben, den Ländern die nöthige Autonomie ohne Abbruch für das Ganze zu gewähren, allen Confessionen Gleichberechtigung zu geben, die Staatsgewalt und die Staatsbürger zu entlasten.

Im Herrenhause beleuchtete Fürst Carl Auersperg in gleicher Weise die neue Lage der Dinge und die inzwischen erfolgte Aenderung der Staatsform.

Wir stehen, nach einer Reihe der bittersten Erfahrungen, an dem entscheidenden Wendepunkte, da für Oesterreichs Zukunft eine neue staatsrechtliche Grundlage geschaffen werden muß. Mögen die Prüfungen und Opfer, welche dem österreichischen Patriotismus auferlegt sind, einen fruchtbaren Abschluß finden und wolle es die Vorsehung gnädig fügen, daß der Fernblick der Betheiligten ungetrübt bleibe, damit sie einen Abschluß erfinnen, welcher wahrhaftig der Beginn der Kräftigung und des raschen Gedeihens des weiten Kaiserreiches werde und den Schmerz mildern kann, daß der österreichische Patriot fortan ein getheiltes Herz haben muß.

Das neue Parlament.

Das Abgeordnetenhaus zählte wieder nominell 203 Mitglieder. Die Czechen beharrten auf der Abstinenz, die übrigen Föderalisten zögerten mit ihrem Eintritte ins Haus. Das erst gegen Schluß des ersten Abschnittes der vierten Session veröffentlichte Abgeordnetenverzeichniß führte nur 186 Abgeordnete auf, 14 czechische Vertreter blieben dem Hause ferne, 3 Mandate waren durch Todesfall erledigt.

Das Abgeordnetenhaus vereinigte in dieser Periode 66 Grund- und Realitätenbesitzer, 39 Beamte, 33 Advocaten und Notare, 19 Kaufleute und Industrielle, 13 Geistliche, 8 Professoren und Lehrer, 4 Aerzte, 2 nicht active Officiere, 1 Techniker und 1 Schriftsteller.

Die Parteistellung glich zu Beginn der Session jener vor der Sistirungsperiode. Es gab 118 Mitglieder der Linken, 57 Föderalisten und 11 Clericale. Die verfassungstreue Linke umfaßte alle deutschen Abgeordneten und vereinzelte Vertreter anderer Nationalitäten.

Im Herrenhause war durch Ernennung neuer Pairs eine namhafte Verstärkung der Mitgliederzahl eingetreten. Beust stärkte die verfassungstreue Linke. Die schwankende Zahl der Mitglieder des Herrenhauses hatte in den drei ersten Sessionen des Reichsrathes im Durchschnitte 43 erbliche und 60 lebenslängliche Mitglieder betragen. In der Periode 1867 bis 1869 zählte man 69 erbliche und 94 lebenslängliche Mitglieder, sohin einen Zuwachs von 60 Stimmen. Im Mai 1867 wurden 24 und im November 21 neue Pairs ernannt. Die Siebenbürger Herrenhausmitglieder schieden aus und saßen von jetzt ab im ungarischen Magnatenhause. Die Feudalen und Clericalen unter der Führung des Grafen Leo Thun und des Fürsten Salm erschienen im Herrenhause immer seltener und nur um gegen die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse des Hauses und gegen die Zusammensetzung desselben Einspruch zu erheben und ihre staatsrechtlichen Wünsche vorzubringen.

Als die Verfassungspartei diese Beschwerden consequent unberücksichtigt ließ und ignorirte, blieben die föderalistischen Mitglieder des Herrenhauses den Sitzungen vollständig ferne. Von dem Zeitpunkte der gesetzlichen Genehmigung der dualistischen Staatsform erschienen auch die Erzherzoge lange Zeit nicht mehr bei den Sitzungen des Hauses. Sie hatten auch Sitz und Stimme im Magnatenhause erhalten.

Die Thronrede.

Die neue Session wurde am 22. Mai 1867 durch den Kaiser mit folgender Thronrede eröffnet:

„Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Mit freudiger Genugthuung sehe Ich den Reichsrath wieder um Mich versammelt. Meinem Rufe folgend, haben die dazu aufgeforderten Königreiche und Länder ihre Abgeordneten entsendet, und Ich erwarte mit Zuversicht von deren patriotischer Mitwirkung neue Bürgschaften für die Wohlfahrt des Reiches und aller Länder, welche die Vorsehung Meinem Scepter anvertraut hat.

Was Ich gelobt, als Ich den Reichsrath zum ersten Male an dieser Stelle begrüßte, es ist unabänderlich das Ziel Meiner Bestrebungen geblieben; die Herstellung constitutioneller Einrichtungen auf gesicherter Grundlage, das ist es, was Ich unverrückt im Auge behalten werde.

Eben jenes Ziel war aber nicht zu erreichen, ohne zwischen dem älteren Verfassungsrechte Meines Königreiches Ungarn und den durch Mein Diplom vom 20. October 1860 und Mein Patent vom 26. Februar 1861 verliehenen Grundgesetzen einen Einklang zu gewinnen, dessen aufrichtige Anerkennung seitens dieses Königreiches allein den übrigen Königreichen und Ländern sowohl dessen volle Hingebung an das Reich, als ihnen selbst den ungestörten Fortgenuß der durch jene Grundgesetze verliehenen Rechte und Freiheiten und deren zeitgemäße Fortentwickelung gewährleisten konnte.

Schwere Schicksalsschläge, die das Reich getroffen, waren eine ernste Mahnung mehr, dieser Nothwendigkeit gerecht zu werden.

Meine Bemühungen waren nicht vergeblich.

Es ist ein für die Länder Meiner ungarischen Krone befriedigendes Abkommen getroffen, welches deren Zusammengehörigkeit mit der Gesammtmonarchie, den inneren Frieden des Reiches und dessen Machtstellung nach außen sicherstellt.

Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß der Reichsrath dieser Vereinbarung seine Zustimmung nicht versagen, daß eine unbefangene Abwägung aller einschlagenden Verhältnisse aus seiner Mitte Besorgnisse entfernen wird, welche Mich ernstlich bekümmern müßten, hegte Ich nicht die feste Ueberzeugung, daß redlicher Wille von allen Seiten die neue Gestaltung der Dinge zu einer gedeihlichen machen werde.

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mahnen dazu, rüstig Hand anzulegen an die Vollendung des begonnenen Werkes. Der Reichsrath, dessen versehe Ich Mich zu seiner patriotischen Hingebung, wird es verschmähen, angesichts drängender Zeitumstände, sich der Aufgabe einer raschen Ordnung Unserer staatlichen Verhältnisse auf der gebotenen Grundlage zu entziehen und an deren Statt ein Ziel anzustreben, dessen vergebliche Verfolgung nur neue Erfahrungen, aber keine Erfolge bereiten würde.

Der Reichsrath, das erwarte Ich von seiner Gerechtigkeit, wird die Vortheile nicht unterschätzen, welche auf der von Mir eingeschlagenen Bahn für Oesterreichs Stellung im europäischen Staatenverbande bereits fühlbar geworden sind. Der Reichsrath, auch dafür bürgt mir seine erprobte Einsicht, wird endlich nicht verkennen, wie die neue Ordnung der Dinge, indem sie die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten Meiner Länder der ungarischen Krone mit neuen unumstößlichen Bürgschaften umgibt, gleiche Sicherheit für die übrigen Königreiche und Länder im nothwendigen Gefolge haben muß.

Die Verwirklichung dieser Aussicht ist aber wesentlich bedingt durch die Befestigung der Grundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 in den Ländern, deren Vertreter jetzt wieder versammelt sind. Daher war die rückhaltlose Beschickung des Reichsrathes ein ferneres Gebot der Nothwendigkeit.

Wie Mir aber der Gedanke fremd geblieben ist, die einzelnen Königreiche und Länder in den ihnen zustehenden Rechten schmälern zu wollen, so ist es auch Meine Absicht, denselben im Wege der Vereinbarung mit dem Reichsrathe jede Erweiterung der Autonomie zu gewähren, die ihren Wünschen entspricht, und ohne Gefährdung der Gesammtmonarchie zugestanden werden kann.

Es werden daher vor allem mit Rücksicht auf die mit der Vertretung Ungarns getroffene Vereinbarung, so weit diese die gemeinsamen Angelegenheiten angeht, die nothwendig werdenden Abänderungen Meines Patentes vom 26. Februar 1861 nebst einem Gesetz über Ministerverantwortlichkeit und einer den constitutionellen Anforderungen entsprechenden Modification des § 13 zur Annahme vorgelegt werden. Weitere Gesetzesvorlagen, insbesondere die mit Meiner seinerzeit den Landtagen eröffneten Entschließung vom 4. Februar d. J. verheißenen, werden sich daran anschließen.

Die finanziellen Angelegenheiten werden in hervorragender Weise Ihre Aufmerksamkeit und verfassungsmäßige Mitwirkung in Anspruch nehmen.

Ueber die seit der letzten Sitzungsperiode ergriffenen außerordentlichen Maßregeln, welche durch den Ausbruch eines verderblichen Krieges zur unabweislichen Nothwendigkeit wurden, werden Ihnen umfassende Vorlagen zukommen.

Für den Bedarf des laufenden Jahres wurde bereits beruhigende Vorsorge getroffen, so daß der Reichsrath unbeirrt von Forderungen oder Verlegenheiten des Augenblickes, sich der Lösung der großen und dauernden finanziellen Aufgaben widmen kann, die in Folge der zu treffenden Vereinbarungen mit den Ländern Meiner ungarischen Krone an ihn herantreten. Dabei wird es Hauptaufgabe sein, dafür zu sorgen, daß kein Theil über eine unverhältnißmäßige Belastung zu klagen habe.

Geehrte Herren der beiden Häuser des Reichsrathes! Werfen wir heute, wo wir daran gehen, ein Werk des Friedens und der Eintracht zu gründen, den Schleier des Vergessens über eine nahe Vergangenheit, die dem Reiche tiefe Wunden schlug. Beherzigen wir die Lehren, die sie uns hinterlassen, aber schöpfen wir in ungebrochenem Muthe die Kraft und den Willen, dem Reiche Ruhe und Wohlfahrt nach innen, Ansehen und Macht nach außen wiederzugeben. Mir bürgt dafür die Treue Meiner Völker, die sich auch in den Tagen der höchsten Bedrängniß bewährt hat. Nicht der geheime Gedanke der Wiedervergeltung sei es, der unsere Schritte leitet, eine edlere Genugthuung sei uns beschieden, wenn es uns mehr und mehr gelingt, durch das, was wir leisten und was wir schaffen, Ungunst und Feindschaft in Achtung und Zuneigung zu verwandeln. Dann werden die Völker Oesterreichs, welchem Stamme sie angehören und welche Sprache sie reden mögen, sich um das kaiserliche Banner schaaren und freudigen Herzens dem Worte Meines Ahnen vertrauen, daß Oesterreich unter des Allmächtigen Schutz dauern und blühen werde bis in die späteste Zeit.

Als die Verfassungspartei diese Beschwerden consequent unberücksichtigt ließ und ignorirte, blieben die föderalistischen Mitglieder des Herrenhauses den Sitzungen vollständig ferne. Von dem Zeitpunkte der gesetzlichen Genehmigung der dualistischen Staatsform erschienen auch die Erzherzoge lange Zeit nicht mehr bei den Sitzungen des Hauses. Sie hatten auch Sitz und Stimme im Magnatenhause erhalten.

Die Thronrede.

Die neue Session wurde am 22. Mai 1867 durch den Kaiser mit folgender Thronrede eröffnet:

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Mit freudiger Genugthuung sehe Ich den Reichsrath wieder um Mich versammelt. Meinem Rufe folgend, haben die dazu aufgeforderten Königreiche und Länder ihre Abgeordneten entsendet, und Ich erwarte mit Zuversicht von deren patriotischer Mitwirkung neue Bürgschaften für die Wohlfahrt des Reiches und aller Länder, welche die Vorsehung Meinem Scepter anvertraut hat.

Was Ich gelobt, als Ich den Reichsrath zum ersten Male an dieser Stelle begrüßte, es ist unabänderlich das Ziel Meiner Bestrebungen geblieben; die Herstellung constitutioneller Einrichtungen auf gesicherter Grundlage, das ist es, was Ich unverrückt im Auge behalten werde.

Eben jenes Ziel war aber nicht zu erreichen, ohne zwischen dem älteren Verfassungsrechte Meines Königreiches Ungarn und den durch Mein Diplom vom 20. October 1860 und Mein Patent vom 26. Februar 1861 verliehenen Grundgesetzen einen Einklang zu gewinnen, dessen aufrichtige Anerkennung seitens dieses Königreiches allein den übrigen Königreichen und Ländern sowohl dessen volle Hingebung an das Reich, als ihnen selbst den ungestörten Fortgenuß der durch jene Grundgesetze verliehenen Rechte und Freiheiten und deren zeitgemäße Fortentwickelung gewährleisten konnte.

Schwere Schicksalsschläge, die das Reich getroffen, waren eine ernste Mahnung mehr, dieser Nothwendigkeit gerecht zu werden.

Meine Bemühungen waren nicht vergeblich.

Es ist ein für die Länder Meiner ungarischen Krone befriedigendes Abkommen getroffen, welches deren Zusammengehörigkeit mit der Gesammtmonarchie, den inneren Frieden des Reiches und dessen Machtstellung nach außen sicherstellt.

Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß der Reichsrath dieser Vereinbarung seine Zustimmung nicht versagen, daß eine unbefangene Abwägung aller einschlagenden Verhältnisse aus seiner Mitte Besorgnisse entfernen wird, welche Mich ernstlich bekümmern müßten, hegte Ich nicht die feste Ueberzeugung, daß redlicher Wille von allen Seiten die neue Gestaltung der Dinge zu einer gedeihlichen machen werde.

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mahnen dazu, rüstig Hand anzulegen an die Vollendung des begonnenen Werkes. Der Reichsrath, dessen versehe Ich Mich zu seiner patriotischen Hingebung, wird es verschmähen, angesichts drängender Zeitumstände, sich der Aufgabe einer raschen Ordnung Unserer staatlichen Verhältnisse auf der gebotenen Grundlage zu entziehen und an deren Statt ein Ziel anzustreben, dessen vergebliche Verfolgung nur neue Erfahrungen, aber keine Erfolge bereiten würde.

Der Reichsrath, das erwarte Ich von seiner Gerechtigkeit, wird die Vortheile nicht unterschätzen, welche auf der von Mir eingeschlagenen Bahn für Oesterreichs Stellung im europäischen Staatenverbande bereits fühlbar geworden sind. Der Reichsrath, auch dafür bürgt mir seine erprobte Einsicht, wird endlich nicht verkennen, wie die neue Ordnung der Dinge, indem sie die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten Meiner Länder der ungarischen Krone mit neuen unumstößlichen Bürgschaften umgibt, gleiche Sicherheit für die übrigen Königreiche und Länder im nothwendigen Gefolge haben muß.

Die Verwirklichung dieser Aussicht ist aber wesentlich bedingt durch die Befestigung der Grundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 in den Ländern, deren Vertreter jetzt wieder versammelt sind. Daher war die rückhaltlose Beschickung des Reichsrathes ein ferneres Gebot der Nothwendigkeit.

Wie Mir aber der Gedanke fremd geblieben ist, die einzelnen Königreiche und Länder in den ihnen zustehenden Rechten schmälern zu wollen, so ist es auch Meine Absicht, denselben im Wege der Vereinbarung mit dem Reichsrathe jede Erweiterung der Autonomie zu gewähren, die ihren Wünschen entspricht, und ohne Gefährdung der Gesammtmonarchie zugestanden werden kann.

Es werden daher vor allem mit Rücksicht auf die mit der Vertretung Ungarns getroffene Vereinbarung, so weit diese die gemeinsamen Angelegenheiten angeht, die nothwendig werdenden Abänderungen Meines Patentes vom 26. Februar 1861 nebst einem Gesetz über Ministerverantwortlichkeit und einer den constitutionellen Anforderungen entsprechenden Modification des § 13 zur Annahme vorgelegt werden. Weitere Gesetzesvorlagen, insbesondere die mit Meiner seinerzeit den Landtagen eröffneten Entschließung vom 4. Februar d. J. verheißenen, werden sich daran anschließen.

Die finanziellen Angelegenheiten werden in hervorragender Weise Ihre Aufmerksamkeit und verfassungsmäßige Mitwirkung in Anspruch nehmen.

Ueber die seit der letzten Sitzungsperiode ergriffenen außerordentlichen Maßregeln, welche durch den Ausbruch eines verderblichen Krieges zur unabweislichen Nothwendigkeit wurden, werden Ihnen umfassende Vorlagen zukommen.

Für den Bedarf des laufenden Jahres wurde bereits beruhigende Vorsorge getroffen, so daß der Reichsrath unbeirrt von Forderungen oder Verlegenheiten des Augenblickes, sich der Lösung der großen und dauernden finanziellen Aufgaben widmen kann, die in Folge der zu treffenden Vereinbarungen mit den Ländern Meiner ungarischen Krone an ihn herantreten. Dabei wird es Hauptaufgabe sein, dafür zu sorgen, daß kein Theil über eine unverhältnißmäßige Belastung zu klagen habe.

Geehrte Herren der beiden Häuser des Reichsrathes! Werfen wir heute, wo wir daran gehen, ein Werk des Friedens und der Eintracht zu gründen, den Schleier des Vergessens über eine nahe Vergangenheit, die dem Reiche tiefe Wunden schlug. Beherzigen wir die Lehren, die sie uns hinterlassen, aber schöpfen wir in ungebrochenem Muthe die Kraft und den Willen, dem Reiche Ruhe und Wohlfahrt nach innen, Ansehen und Macht nach außen wiederzugeben. Mir bürgt dafür die Treue Meiner Völker, die sich auch in den Tagen der höchsten Bedrängniß bewährt hat. Nicht der geheime Gedanke der Wiedervergeltung sei es, der unsere Schritte leitet, eine edlere Genugthuung sei uns beschieden, wenn es uns mehr und mehr gelingt, durch das, was wir leisten und was wir schaffen, Ungunst und Feindschaft in Achtung und Zuneigung zu verwandeln. Dann werden die Völker Oesterreichs, welchem Stamme sie angehören und welche Sprache sie reden mögen, sich um das kaiserliche Banner schaaren und freudigen Herzens dem Worte Meines Ahnen vertrauen, daß Oesterreich unter des Allmächtigen Schutz dauern und blühen werde bis in die späteste Zeit.

Mit schwerem Herzen und tiefer Besorgniß für die Zukunft hörten die Reichsboten hier das erstemal den Dualismus vom Throne verkünden und sie sahen sich vor die Zwangslage gestellt, die ohne ihr Befragen geschaffene Aenderung der Verfassung als etwas bereits Unwandelbares anzuerkennen.

Die Adresse des Abgeordnetenhauses.

Der vom Abgeordneten Dr. Herbst namens des Adreßausschusses vorgelegte Entwurf der Adresse zur Beantwortung der Thronrede hatte folgenden Wortlaut:

Euere k. k. Apostolische Majestät!

Euere Majestät haben in Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit durch die Einberufung des Reichsrathes den verfassungsmäßigen Zustand für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder wiederhergestellt.

Nach einem Zeitraume von zwei Jahren ist es dem Abgeordnetenhause wieder möglich, an den Stufen des Allerhöchsten Thrones seine Stimme zu erheben.

Es waren zwei für Oesterreich verhängnißvolle Jahre!

Was für die Länder, in welchen die Grundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 durch Jahre in Wirksamkeit gewesen, bereits feststand und gesicherte Grundlage weiterer Entwickelung war, wurde wieder in Frage gestellt.

Ueber die wichtigsten Staatsangelegenheiten wurde ohne alle Mitwirkung und Controle der Volksvertretung verfügt und dadurch der Credit des Reiches empfindlichst geschädigt, was auf die damit innig verknüpften materiellen Interessen Aller die nachtheiligste Rückwirkung übte. So kam es, daß sich nach den Schicksalsschlägen, die das Reich im vorigen Jahre trafen, so viele patriotische Herzen völliger Hoffnungslosigkeit hingaben, daß sich das bange Gefühl der Entmuthigung und des Mißtrauens in die Zukunft des Reiches der Gemüther bemächtigte und immer weiter greifende Verbreitung fand.

Unter solchen Verhältnissen tritt das Abgeordnetenhaus wieder zusammen, im vollen Bewußtsein der unermeßlich gewachsenen Schwierigkeiten der Lage und der überwältigenden Größe der Aufgaben, welche der Lösung harren, aber auch im Bewußtsein seiner Pflichten gegen Thron und Volk und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß seine Stärke und Kraft nur darin liegt, wenn es jederzeit die Anschauungen, Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung unverhohlen zum Ausdruck bringt.

Wir sind erfüllt von dem Bewußtsein der Nothwendigkeit rascher Ordnung der staatlichen Verhältnisse, durch welche die Sicherstellung des inneren Friedens im Reiche bedingt ist.

In dieser Beziehung ist nunmehr die Wiederherstellung der Verfassung des Königreiches Ungarn Thatsache geworden, eine Thatsache, welche die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, sowie die Auseinandersetzung der finanziellen und volkswirthschaftlichen Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone unaufschiebbar macht.

Wir müssen es lebhaft beklagen, daß die Sistirung der Wirksamkeit des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 der verfassungsmäßigen Vertretung der nichtungarischen Königreiche und Länder bisher die Möglichkeit benahm, in Betreff dieser Ordnung und Auseinandersetzung ihre Anschauungen geltend zu machen und daß somit die erwünschte und beiden Theilen gerechte und ersprieß-

liche, keinen Theil unverhältnißmäßig belastende Regelung derselben nicht sofort ins Leben treten kann.

Allein das hochherzige Vertrauen, mit welchem Euere Majestät der legalen Vertretung Ihres Königreiches Ungarn entgegenkamen, berechtigt auch uns zu der Hoffnung auf eine glückliche Lösung dieser hochwichtigen Aufgabe und legt uns die Verpflichtung auf, die gebotene Gelegenheit zur Verständigung über die Ordnung der staatlichen Verhältnisse nach dieser Richtung bereitwillig zu benützen.

Wenn wir hierbei die Wahrung der Rechte und Interessen der von uns vertretenen Königreiche und Länder zur unverbrüchlichen Richtschnur unseres Handelns nehmen werden und nehmen müssen, so kann hierin — wir erwarten es mit Zuversicht — kein Hinderniß der Verständigung liegen. Denn eine Vereinbarung vermag nur dann, wenn sie auf der Anerkennung und Achtung der gegenseitigen Rechte beruht und den gegebenen und sich so vielfältig berührenden Interessen Rechnung trägt, jene allseitige Befriedigung hervorzurufen, welche allein die Gewähr festen, dauernden Bestandes in sich schließt.

Die Gefahren, welche beide Theile des Reiches, wenn wir uneinig sind, von allen Seiten bedrohen, sowie die Lehren, welche wir Alle aus den Erfahrungen der letzten Jahre im reichlichen Maße zu schöpfen in der Lage waren, mahnen ernst und eindringlich alle unter dem Scepter Euerer Majestät lebenden Völker, dahin zu streben, daß das begonnene Werk in solcher Weise glücklich vollendet werde.

Die Revision und Ergänzung des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 ist aber auch in anderer Beziehung eine unaufschiebliche Nothwendigkeit. Das Abgeordnetenhaus fühlt sich verpflichtet, in ehrfurchtsvoller Offenheit auszusprechen, daß das allerorts tief erschütterte Vertrauen nur dann wieder wachgerufen und gefestigt, und das natürliche Rechtsgefühl nur dann befriedigt werden könne, wenn die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes mit Bürgschaften gleichen Werthes umgeben werden, wie jene, deren sich die ungarische Verfassung erfreut. Die Consolidirung der staatlichen Verhältnisse ist durch die festgewurzelte Ueberzeugung bedingt, daß das Verfassungsrecht eine Wahrheit, daß sein Bestand und seine zeitgemäße Fortentwickelung gegen jede Anfechtung gesichert seien. Solche Ueberzeugung ist aber nicht möglich, wenn nicht hier wie dort unverbrüchlich gilt, daß ohne die Zustimmung der Volksvertretung kein Gesetz ins Leben treten kann.

Eben deshalb würden wir gegen unsere Pflicht verfehlen, wollten wir verschweigen, wie schmerzlich es alle Kreise der Bevölkerung empfanden, daß die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866, welche das Heeresergänzungsgesetz vom 29. September 1858 in seinen wesentlichsten Bestimmungen abändert und so überaus tief in alle Lebensverhältnisse eingreift, ohne verfassungsmäßige Zustimmung der Volksvertretung erlassen wurde, und daß dasselbe über die Einsprache des ungarischen Reichstages zwar für Ungarn außer Wirksamkeit trat, dagegen die Einsprache anderer Landtage ganz unberücksichtigt und ohne alle Wirkung blieb, ja bis jetzt noch nicht einmal erklärt worden ist, jene Verordnung werde dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, was das Haus der Abgeordneten mit aller Zuversicht erwartet.

Wir begrüßen mit Freude die Zusage der Vorlage in Betreff der Ministerverantwortlichkeit. Denn war auch die Verantwortlichkeit der Minister im Principe schon anerkannt, so hat sich doch die durch solche Anerkennung begründete, bloß moralische Verantwortlichkeit bisher als völlig wirkungslos erwiesen. Nur die gesetzliche Normirung derselben als eine wahrhaftige juristische Verantwortlichkeit vermag Beruhigung zu gewähren, daß Vorkommnisse, welche dem Verfassungsrechte direct zuwiderlaufen, in Hinkunft nicht mehr werden eintreten können.

Nicht minder sorgfältiger Prüfung werden wir die in Aussicht gestellte Vorlage in Betreff einer den constitutionellen Anforderungen entsprechenden

Modification des § 13 unterziehen. Wir müssen aber unser Befremden darüber aussprechen, daß angesichts der Allerhöchsten Willensmeinung, diese für das Verfassungsrecht so verhängnißvoll gewordene Bestimmung nicht mehr fortbestehen zu lassen, Euerer Majestät Regierung dennoch bis auf die allerjüngste Zeit herab Maßregeln in Gegenständen ergriffen hat, welche verfassungsmäßig zu dem Wirkungskreise der Volksvertretung gehören und bei welchen es gar sehr fraglich ist, ob sie auch nur als bringlich und unaufschiebbar sich darstellen lassen.

Wir sehen daher den Vorlagen in Betreff aller dieser Maßregeln entgegen, indem wir die Erwartung aussprechen müssen, daß, so weit es nur immer möglich, mit ihrer weiteren Durchführung so lange innegehalten werde, bis dem Reichsrathe die Gelegenheit geboten wurde, sich darüber auszusprechen.

Bloß formelle Verfassungsgarantien, mögen sie auch noch so umfassend sein, können indessen für sich allein die gerechten Erwartungen der Bevölkerung nicht befriedigen.

Die Reform der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der Freiheit und des Fortschrittes ist ein dringendes Bedürfniß. Es ist jedermann einleuchtend, daß fast alle Theile der Justizgesetzgebung umfassender Umgestaltung bedürfen, aber nicht minder klar, daß bis dahin, wo deren vollständige Durchführung möglich ist, nicht mit der Beseitigung einzelner schreiender Gesetzesgebrechen zugewartet werden kann, solche vielmehr im Wege der Einzelgesetzgebung bewirkt werden muß.

Die politischen Rechte der Staatsbürger und insbesondere das Recht, Vereine zu bilden, sich zu versammeln und in der Presse frei zu äußern, erfordern alsbaldige Regelung im constitutionellen Geiste und nach dem Vorbilde der Gesetzgebung in den vorgeschrittenen Staaten.

Wir werden gerne bereit sein, zur Erweiterung der Autonomie der einzelnen Königreiche und Länder in jenem allen gerechtfertigten Ansprüchen Rücksicht tragenden Sinne mitzuwirken, welcher sich in den erhabenen Worten Euerer Majestät ausspricht.

Wir müssen es aber auch als eine unabweisliche Nothwendigkeit bezeichnen, daß im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung an die Revision des Concordates in jenen Beziehungen geschritten werde, welche in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallen. Wir ehren die Unabhängigkeit der Kirche und sind weit entfernt, derselben jemals nahe treten zu wollen. Wir sind aber auch überzeugt, daß weder ein Gesetz noch ein Vertrag für alle Zukunft Rechte unwiderruflich aufgeben könne, welche nach der heutigen Entwickelung des staatlichen Lebens zu den wesentlichen Hoheitsrechten des Staates gehören.

Wir halten es für unmöglich, daß der Staat sich seiner Rechte in Bezug auf die Ausübung der Justizgewalt und auf die Gesetzgebung in Sachen des Unterrichtes zu Gunsten einer von ihm völlig unabhängigen Macht habe entäußern oder sich des Rechtes begeben können, das natürlichste aller politischen Rechte, das der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Confession, welcher sie angehören, im vollsten Umfange verwirklichen zu dürfen.

Vor allem wichtig und drängend ist die Finanzlage. Niemand vermag sich mehr der Ueberzeugung zu verschließen, daß die finanziellen Calamitäten den tiefgehendsten Einfluß üben auf alle Verhältnisse des Staatslebens, sowie auf die Wohlfahrt aller einzelnen Staatsbürger.

Schon beim Beginne der vorigen Session sprach das Abgeordnetenhaus Euerer Majestät freimüthig seine Ueberzeugung aus, daß die Finanzlage des Reiches eine sehr ernste sei, daß die stete Benützung des öffentlichen Credites auch in Jahren des Friedens zu schweren Bedrängnissen führen müsse und endlich zu unheilvollen Krisen führen könne.

Seit jener Zeit hat sich der Ernst der Finanzlage in wahrhaft bedenklicher Weise gesteigert. Es fand eine fortwährende Vermehrung der Staats-

schuld statt, und haben dadurch die für Verzinsung und vertragsmäßige Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Summen an sich, und insbesondere im Verhältniß zu dem wesentlich verminderten Staatseinkommen, welches für die nächste Zeit eine Steigerung nicht hoffen läßt, außerordentliche Dimensionen angenommen.

Die beständige Benützung des der Erschöpfung nahen Staatscredites, wozu noch der völlige Mangel aller Controle durch eine Volksvertretung kam, bewirkte, daß die Aufbringung der erforderlich gewordenen Anlehen nur mehr unter den drückendsten Bedingungen möglich war.

So mußte denn zu dem bedenklichsten aller Mittel der Geldbeschaffung, zur ausgedehnten Hinausgabe von Staatspapiergeld, geschritten werden.

Dadurch wurde die Consolidirung der Landeswährung, welche mit großen Opfern nahezu erreicht worden war, neuerdings in unabsehbare Ferne gerückt.

Dieser Zustand der Landeswährung, sowie die finanziellen und Creditzustände überhaupt, üben in immer deutlicher wahrnehmbarer Weise die empfindlichste Rückwirkung auf die productiven Kräfte des Vaterlandes, deren Hebung die unerläßliche Grundlage aller gedeihlichen Entwickelung bildet.

Das Haus der Abgeordneten wird diesen Angelegenheiten und den zu gewärtigenden Vorlagen die gewissenhafteste Aufmerksamkeit zuwenden; es kann jedoch nicht unterlassen, schon jetzt sein tiefes Bedauern darüber auszusprechen, daß noch vor kurzem, ohne die Mitwirkung der Volksvertretung abzuwarten, außerordentliche Verpflichtungen für den Staatsschatz eingegangen und weitaussehende Unternehmungen begonnen wurden, welche große Ausgaben für die Zukunft in Aussicht stellen.

Das Haus der Abgeordneten muß die zuversichtliche Erwartung ausdrücken, daß in dieser Weise nicht mehr vorgegangen, vielmehr alles, was davon noch ungeschehen gemacht werden kann, werde rückgängig gemacht werden.

Denn jenes Vorgehen ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht bloß für die hart bedrückten Steuerpflichtigen bedenklich, sondern auch geradezu eine Gefährdung der Rechte der Staatsgläubiger.

Zugleich mit dem Frieden im Inneren des Reiches bedarf Oesterreich zur Lösung der ihm neuerdings und unter erschwerten Verhältnissen gestellten Aufgabe des Friedens nach außen. Der Werth der erfolgreichen Schritte, welche die kaiserliche Regierung zur Erhaltung des europäischen Friedens unternahm, wird durch die unumwundene Erklärung erhöht, daß ihr jeder Gedanke an Wiedervergeltung fremd sei.

Das Abgeordnetenhaus theilt die Ueberzeugung, daß das, was im Vereine mit der Krone zur Wiedergewinnung des allgemeinen Wohlstandes und zur Herstellung eines unumstößlich gesicherten Verfassungslebens auf Grundlage freier und nationaler Entwickelung geleistet und geschaffen wird, im Stande ist, die Machtstellung des Reiches kräftig zu mehren.

Euere Majestät! Wir können und dürfen uns nicht verbergen, daß sich Oesterreich an einem Wendepunkte befinde, welcher für seine ganze Zukunft, ja für seinen Bestand entscheidend ist. Das Haus der Abgeordneten wird mit stets bewährter Loyalität und Hingebung seinen großen Aufgaben gerecht zu werden bestrebt sein.

Möge alle Völker, welche die Vorsehung dem Scepter Euerer Majestät anvertraut hat, der Geist der Versöhnlichkeit beseelen, möge sie in klarer und verständiger Auffassung der Lage die Ueberzeugung durchdringen, daß nur durch ihre vereinte Kraft die Ueberwindung der Drangsale möglich sei, welche schon in naher Zukunft über uns hereinbrechen können, daß aber Uneinigkeit Allen sicheres Verderben bringe!

Gott schütze Oesterreich, Gott erhalte und segne Eure Majestät!

Dieser tief ernste, tadelnde Ton der Adresse war nur der Wiederhall der Stimmung im Kreise der Verfassungspartei, deren Warnungen rücksichtslos mißachtet worden waren, bis das große Unheil über den

Staat hereingebrochen war und ein mißglücktes Experiment die Verfassung in neue Gefahr gebracht, eine staatsrechtliche Theilung der Monarchie herbeigeführt und den Frieden im Inneren auf Jahre hinaus auch weiter bedroht hatte.

Adresse des Herrenhauses.

Am 3. Juni 1867 erstattete Graf Anton Auersperg den Bericht über die Adresse, mit welcher das Herrenhaus die Thronrede beantwortete. Dieselbe lautete:

Euere k. k. Apostolische Majestät!

Dem erhabenen Rufe folgend, mit welchem Euere Majestät dem Reichsrathe die Bahnen seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit wieder eröffneten, hält es das Herrenhaus bei seinem Zusammentritte für die erste und dringendste Pflicht, an den Stufen des Allerhöchsten Thrones den ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen für den Entschluß, mit welchem Euere Majestät eine ebenso unheilvolle als ereignißschwere Periode des bedauerlichsten Stillstandes in dem Verfassungsleben des Reiches zum Abschlusse zu führen und die in der jüngsten Vergangenheit schmerzlich entbehrte, verfassungsmäßige Mitwirkung der in diesem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an den höchsten Staatsaufgaben neuerdings in Anspruch zu nehmen geruhten.

Mit gleichem ehrerbietigen Danke und mit wiedererwachenden Hoffnungen für unser Verfassungsleben begrüßen wir die erneuerte kaiserliche Zusage, daß die Herstellung constitutioneller Einrichtungen auf gesicherter Grundlage das unabänderliche Ziel der Bestrebungen Euerer Majestät geblieben. Getragen von der Ueberzeugung, daß der ruhmreiche Bestand des Kaiserreiches, der dauernde innere Friede und mit ihm die Wohlfahrt aller Länder und Völker Oesterreichs nur auf dem unerschütterlichen Fundamente eines allseitig anerkannten, geachteten und unantastbaren Verfassungsrechtes zu sichern und zu erhalten sei, wird das Herrenhaus zur Erreichung dieses hohen Zieles, sowie zur Lösung aller anderen ihm verfassungsmäßig zugewiesenen Aufgaben mit redlichem Eifer und mit um so größerer Ausdauer und Hingebung mitwirken, je weniger es sich den tiefen Ernst der Lage und die zahlreichen Schwierigkeiten, von welchen diese umgeben ist, verhehlen kann und will. Denn noch nie, so weit die Blätter der Geschichte reichen, war dieses Reich gleichzeitig von einer solchen Wucht der mannigfachsten Bedrängnisse und Verwickelungen heimgesucht, wie in der letzten verhängnißvollen Epoche.

Indem Euere Majestät unsere Blicke auf das Feld der uns demnächst in Aussicht stehenden Wirksamkeit lenkten, treten uns in erster Reihe die staatsrechtlichen Beziehungen der in diesem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Königreiche Ungarn vor das Auge. Bei dem hier anzustrebenden Ziele, nämlich der Herstellung des Einklanges zwischen den Rechtsansprüchen des Königreiches Ungarn und den durch das Allerhöchste Diplom vom 20. October 1860 und Allerhöchsten Patent vom 26 Februar 1861 verliehenen Staatsgrundgesetzen sieht aber das Herrenhaus, laut der demselben gewordenen Allerhöchsten Mittheilung der vollen Freiheit seines Ausgangspunktes eine nicht zu umgehende Begrenzung in der Thatsache gezogen, daß mit dem Königreiche Ungarn ein vorläufiges Abkommen bereits getroffen ist, welches dessen Zusammengehörigkeit mit der Gesammtmonarchie, den inneren Frieden des Reiches und dessen Machtstellung nach außen sicherzustellen bestimmt ist.

Euere Majestät! Während die Bestrebungen aller europäischen, insbesondere der uns benachbarten Großstaaten in verstärktem

Maße dahin gerichtet sind, ihre Machtstellung sowohl durch Gebietszuwachs als vor allem durch straffere einheitliche Staatsformen zu erhöhen, muß eine staatsrechtliche Zweitheilung des schon durch seine Lage im Herzen Europas den Anprall aller politischen Stürme des Welttheiles preisgegebenen Kaiserreiches in diesem Augenblicke nach dem Verluste einer gesegneten Provinz und dem Ausscheiden aus dem deutschen Bundesvereine uns mit den begründetesten und schwersten Besorgnissen erfüllen.

Obschon das Herrenhaus diese Besorgnisse nicht verschweigen darf, und obschon es in dieser Frage den bisher festgehaltenen Standpunkt auch gegenwärtig nicht verleugnet, so kann es doch das Gewicht von Ereignissen und Thatsachen, welche aber außer seiner Verantwortlichkeit liegen, sowie die Macht der drängenden Zeitumstände nicht verkennen. Es kann sich demnach der an den Reichsrath herantretenden Obliegenheit nicht entziehen, auch seinerseits in patriotischem und versöhnlichem Geiste zu dem von Euerer Majestät angebahnten Ausgleiche mitzuwirken, auf daß die neue Ordnung der Dinge für die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten aller Reichstheile in Wahrheit das gleiche Ausmaß und die gleiche Sicherheit verbürge, aber auch die unerläßlichen Grundbedingungen für die gesicherte Stellung und das erhöhte Ansehen Gesammtösterreichs im europäischen Staatenverbande, sowie für dessen dauernde, innere Wohlfahrt Befriedigung gewährleiste. Wir rechnen dahin die Aufrechterhaltung der Heereseinheit, die gerechte Betheilung der einzelnen Reichstheile an den Staatslasten und der Staatsschuld, die Gleichmäßigkeit und Uebereinstimmung der beiderseitigen Gesetzgebung auf den Gebieten des Steuerwesens und der höheren volkswirthschaftlichen Aufgaben; ferner für die gemeinsamen Angelegenheiten einen constitutionellen Organismus, den Vertretungskörper, in welchem die geregelte Geschäftsbehandlung ermöglicht und zugleich die Zusammengehörigkeit aller Reichstheile ausgeprägt ist; vor allem aber genügende Garantien für die kräftige Handhabung und Durchführung der bezüglichen legislativen Beschlüsse auch im Wege der Administration.

In diesem Sinne und im steten Hinblicke auf die unerläßlichen Erfordernisse des Gesammtreiches werden wir auch die in Aussicht stehenden Vorlagen über die nothwendig werdenden Abänderungen des Allerhöchsten Patentes vom 26. Februar 1861 einer gewissenhaften und gründlichen Prüfung unterziehen, nicht ganz ohne Hoffnung auf die Möglichkeit, das jetzt Erreichbare, wenngleich noch Ungenügende, durch wohlwollendes Entgegenkommen, gegenseitige Achtung des Rechtes und durch die Gleichartigkeit vitaler Interessen jene Gestaltung gewinnen und von jenem Geiste erfüllt zu sehen, welche in der Befriedigung und dem Zusammenwirken der Theile die volle Hingebung an das Gedeihen des Ganzen allseitig anzubahnen vermögen.

Wir begrüßen die von Euerer Majestät zugesicherte Vorlage eines Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit und einer den constitutionellen Anforderungen entsprechenden Modification des § 13 des Allerhöchsten Patentes vom 26. Februar 1861 als eine nothwendige Vervollständigung, Belebung und Befestigung unserer Verfassungsgesetze. Diese und alle weiteren, sowie die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1867 den Landtagen ververheißenen, insbesondere die auf Erweiterung der Landesautonomie abzielenden und der Vereinbarung mit dem Reichsrathe vorbehaltenen Gesetzesvorlagen, werden vom Herrenhause einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen eingehenden Behandlung unterzogen werden. Ebenso werden wir den finanziellen Angelegenheiten, wie auch den seit der letzten Sitzungsperiode ergriffenen außerordentlichen Maßregeln unsere volle Aufmerksamkeit und die gründlichsten Erwägungen widmen und unser eifrigstes Bemühen darauf richten, daß durch die Mitwirkung des Reichsrathes die Gebarung und Controle der Finanzen wieder in die verfassungsmäßigen Bahnen geleitet, die unterbrochenen Anstrebungen zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte wieder aufgenommen, die Valutaverhältnisse und das öffentliche Creditwesen allmählich wieder einer befriedigenden Gestaltung zugeführt werden.

Wir müssen an der Hoffnung festhalten, daß bei der uns obliegenden Lösung der großen und dauernden finanziellen Aufgaben durch das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl der Vertreter Ungarns uns jener freie Spielraum zu Vereinbarungen mit den Ländern der ungarischen Krone offen bleibe, welcher allein es ermöglicht, die von Euerer Majestät betonte Hauptaufgabe, an welcher Wohl und Wehe von Generationen der in diesem Reichsrathe vertretenen Länder hängt, gedeihlich zu erfüllen, nämlich Vorsorge zu treffen, daß kein Theil über eine unverhälnißmäßige Belastung zu klagen habe.

Euere Majestät! Oesterreichs Völker sehnen sich nach dauerndem, ehrenhaften Frieden, um in ungestörter redlicher Arbeit die Schätze, welche Gottes Segen in Fülle über dieses Reich ausgestreut hat, für sich, für ihre Kinder und für das Vaterland nutzbar zu machen; Schätze, die aber nur dann wahrhaft unerschöpflich sind, wenn sie in geregelter Thätigkeit gewonnen und mit weise haushaltendem Maße ausgebeutet werden.

Gerne werfen sie nach dem hochherzigen Worte Euerer Majestät den Schleier des Vergessens über eine nahe Vergangenheit und stimmen jener Politik bei, welche im Geiste der Versöhnlichkeit nach der Genugthuung strebt, durch eigenes Schaffen Ungunst und Feindschaft in Achtung und Zuneigung zu verwandeln, eine Politik, die um so erhabener und edler bleiben wird, je mehr Oesterreich durch eigene Kraft sich wieder erhebt und erstarkt. Allein kein Schleier ist groß und dicht genug, um all die Schäden und Wunden, an denen der Staatskörper leidet, zu verhüllen und er sollte es auch nicht; denn aus ihrem Anblicke schöpfen wir die Lehre der Mittel, durch welche die dauernde Heilung der Leiden und frische Lebenskraft zu gewinnen ist. Gestatten Euere Majestät dem Herrenhause mit erfurchtsvollem Freimuthe seine Ueberzeugung auszusprechen, daß die verjüngende Wiedererstärkung des Reiches nur auf dem Wege eines weisen Anschlusses an die schöpferischen und zugleich erhaltenden Ideen der Gegenwart, durch eine einsichtsvolle Gewährung ihrer berechtigten Forderungen und durch deren Verkörperung in den Institutionen und Organen des Staatslebens zu erreichen und zu sichern sei.

Die erhöhte Pflege geistiger Cultur erweist sich auch in gesteigerter materieller Wohlfahrt dankbar und die Werke und Werthe der Friedensarbeit werden Oesterreichs Schwert, sollte es wieder zur Vertheidigung gezogen werden müssen, neuerdings stählen und schärfen.

Mit loyaler Hingebung und pflichttreuer Ausdauer wird das Herrenhaus in seinem verfassungsmäßigen Berufe mitwirken zur Begründung der unter den Auspicien Euerer Majestät angestrebten Werke des Friedens und der Eintracht. Möge es unter des Himmels Schutze von einem glücklichen Erfolge gekrönt werden zum Ruhme des Thrones, zur Machterhöhung des Reiches, zur Wohlfahrt aller dem Scepter Euerer Majestät anvertrauten Königreiche und Länder, auf daß das Wort des kaiserlichen Ahnherrn wahr bleibe fort und fort und Oesterreich auch in dem Boden der Neuzeit auf den unerschütterlichen Grundsäulen des Rechtes und der Freiheit bestehe, dauere und blühe bis in die spätesten Tage.

Gott erhalte, segne und beglücke Euere Majestät, Gott schütze und segne das Kaiserreich!

Parteiverschiebungen.

Die neuen Verhältnisse verschoben ein wenig die Gruppirung der Parteien. Auf der äußersten Linken saßen die deutschen Autonomisten der Alpenländer. Die nächste Gruppe bildeten die Verfassungstreuen. Die Vereinigung bestand vornehmlich aus Vertretern der Sudetenländer, dann aus einem Theile der Abgeordneten aus Niederösterreich, Salzburg, Kärnten, Vorarlberg, mit denen vorläufig noch die Ita-

liener aus Dalmatien und die Vertreter der Bukowina stimmten. Das alte Centrum, die „Grafenbank", die unbedingt Ministeriellen, waren verschwunden. Auf der Rechten, wo die Bänke der Czechen leer blieben, gab es eine Gruppe der deutschen Clericalen aus Tirol, eine Slovenenbank und den Polenclub, der die äußerste Rechte bildete. Die Zahl der Ruthenen war verschwindend klein geworden. Die Einladung der Deusch-Clericalen und Südslaven an die Polen, sich mit ihnen zu einer geschlossenen Partei zu vereinen, lehnten die Polen ab. Sie hielten an dem Gedanken fest, daß sie als Delegation des galizischen Landtages keine engere Verbindung mit anderen Parteien des Hauses eingehen können, da sie nur die Interessen ihres Landes zu vertreten haben. Als Realpolitiker immer bereit zu Transactionen, wollten sie sich nicht an das Schicksal der Anderen binden.

Die Verfassungspartei unter Herbst's Führung hatte ihr altes liberales Programm der neuen Lage der Dinge angepaßt. Die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung, hieß es in demselben, ist eine feststehende, nicht mehr anzufechtende Thatsache. Die hierdurch unumgänglich nöthige Auseinandersetzung der finanziellen und wirthschaftlichen Beziehungen hat bei unverbrüchlicher Wahrung der Rechte und Interessen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu geschehen. Vor allem ist die Sicherung des Verfassungsrechtes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch alle jene Garantien zu erwirken, welche das ungarische Verfassungsrecht besitzt und damit die unentbehrliche Grundlage für die unaufschiebbare Reform auf allen Gebieten des staatlichen Lebens gegeben. Herbst fand damals zur Begründung der Fortdauer des centralistischen Systems das Wort: Die Minoritäten finden im Centrum des Reiches ihren sichersten Schutz.

Die deutschen Autonomisten schlossen sich im Wesentlichen diesem neu formulirten Programme an. Ein Versuch Pratobevera's, einen Club der Großösterreicher zu bilden, wurde im Hinblick auf die ziemlich rasch eingeleiteten Ausgleichsverhandlungen fallen gelassen. Die Parteiverschiebungen wurden vornehmlich durch die Stellungnahme zur Verfassungsrevision bestimmt. Die Partei Herbst umfaßte anfangs die gesammte Linke und zählte im Juni 1867 schon 101 Mitglieder, also angesichts der Abstinenz der Czechen die Majorität des Hauses. Durch Aufstellung eines demokratischen Programmes trennten sich zunächst die Vertreter der Wiener Vorstadtbezirke von der großen deutschen Vereinigung.

Je weiter der Ausgleich mit Ungarn seiner Erledigung zugeführt wurde und die Revision der Verfassung vorwärts schritt, desto mehr Anlaß zu Differenzen traten zwischen den Gruppen innerhalb der großen Vereinigung hervor und begünstigten neue Parteibildungen.

Im Herbste 1867 vereinigte J. N. Berger eine Gruppe der Verfassungspartei zu einem Club der Linken, dessen Programm die raschere Erledigung des Ausgleiches anstrebte, um die Machtstellung des Staates nach außen durch Beilegung der inneren, nationalen und

staatsrechtlichen Wirren zu stärken. Was der Staat durch den Dualismus an Ansehen verlor, sollte durch Schaffung eines wahrhaften, gefestigten Nationalismus ersetzt werden. Mit diesem Programme, das eine Annäherung an die Föderalisten suchte, wurde ein starker Riß in die Verfassungspartei gebracht.

Die Vereinigung unter Herbst's Führung, die sich später mit Vorliebe der Club der Liberalen nannte, wurde von den deutschen Vertretern aus Böhmen beherrscht. Im Laufe der Verhandlungen über die Verfassungsrevision stellte er folgende Forderungen auf: Zustimmung zum Ausgleiche, Ausbau der Verfassung. Beseitigung des Concordates, Regelung der Schul-, Ehe- und confessionellen Angelegenheiten, Trennung von Justiz und Verwaltung, Erweiterung der administrativen Autonomie der Länder.

Eine andere Gruppe der Verfassungspartei begann sich allmählich als Linkes Centrum loszulösen. Ihr Programm spitzte sich in folgenden Forderungen zu: Consolidirung des Reiches, Versöhnung der nationalen Gegensätze, Garantien für die constitutionelle Entwickelung, Verminderung des Militäretats, administrative Autonomie der Kronländer, Vereinfachung der Verwaltung, Beseitigung des Concordates.

Bis zum October 1867 verschoben sich wieder die Grenzen der einzelnen parlamentarischen Verbindungen. Der Club der Linken wählte in seine Leitung Berger, Froschauer und Perger. Der Club der Liberalen Groß (Reichenberg) und Banhans. Die Clubdisciplin wurde sehr locker gehandhabt und namentlich in der Ausgleichsfrage übte die Interessenvertretung viel mehr Einfluß auf die Abstimmungen als das politische Bekenntniß. So kam es, daß beim Delegationsgesetze Mitglieder desselben Clubs gegeneinander stimmten.

Die Parteienscheidung auf der Linken veranlaßte die Parteien der Rechten zu engerem Zusammenschlusse ihrer bisher losen Vereinigungen und hatte zur Folge, daß die Vertreter der italienischen Landestheile sich von der Verfassungspartei trennten und sich zu einem nationalen Club der Südländer vereinigten.

Der Streit um den Ausgleich.

Die Verfassungspartei verwahrte sich vor Beginn der Discussionen über den Ausgleich dagegen, die Verantwortung für dessen einseitigen Abschluß mit Ungarn zu tragen. Sie verwies darauf, daß der Ausgleich ohne ihre Verständigung und Mitwirkung durch das Uebergangsministerium Beust-Taaffe abgeschlossen worden war und als vollendete Thatsache von der Regierung vorgelegt wurde, an der man nichts mehr ändern dürfe. Angesichts dieser Lage der Dinge aber erschien diese Verwahrung gegenstandslos.

Wie sich die Partei zur neuen Wendung der Dinge stellen werde, das beeilten sich die Führer derselben schon bei dem Antrage auf Beantwortung der Thronrede durch eine Adresse klarzulegen. Rauscher erklärte am 23. Mai namens der Verfassungspartei des Herrenhauses:

> Wir haben seit dem Schlusse unserer dritten Session unsere Ueberzeugung nicht geändert; wir sind wie damals bereit für alles einzustehen, was der Erhaltung des Thrones, des Reiches, der Gesellschaft frommt und wir dürfen niemand darüber im Zweifel lassen. Das Herrenhaus sei und bleibe der feste Punkt inmitten der auf und nieder wogenden Strömungen; dies ist seine Aufgabe, dies ist sein Recht, dies ist die Bürgschaft seiner Zukunft.

Im Abgeordnetenhause begründete Pratobevera am 23. Mai den Antrag auf Beantwortung der Thronrede durch eine Adresse. Angesichts der heftigen Demonstrationen aller föderalistischen Kreise gegen die Neuordnung der Dinge, sagte der consequente Altösterreicher:

> Lassen Sie uns allen nationalen und confessionellen Hader begraben, lassen Sie uns daran gehen, die Schranken, die dieser aufgerichtet hat, zu beseitigen. Lassen Sie uns dahin ringen, daß, nachdem die tiefgreifende, schmerzliche Scheidung der Länder diesseits und jenseits der Leitha als eine vollzogene Thatsache vor uns steht, das stolze Volk der Ungarn wenigstens an unserem einmüthigen festen Zusammenhalte erkenne, daß wir seine Rechte ehren, aber auch an den unseren fest und unverbrüchlich halten wollen.

Ueberdies sahen die Parteien im Ausgleich etwas Unfertiges, in wesentlichen Punkten Lückenhaftes, das den Oesterreichern wider ihren Willen octroyirt werden sollte. Diese Unterwerfung unter das Dictat Ungarns ließ sofort die Hauptschwäche und Gefahr des Dualismus erkennen und den Gedanken der Personalunion auftauchen. Man empfand den Ausgleich in der vorgeschlagenen Form als eine schwere Demüthigung. Allein die Verfassungspartei war vor ein Dilemma gestellt. Ohne den Ausgleich verloren die Deutschen die Herrschaft über die Lage, sie wollten den Einfluß auf die Schaffung eines parlamentarischen Ministeriums nicht preisgeben im Interesse der Revision der Verfassung nach ihrem liberalen Programme. So fügten sie sich nach vergeblichem Sträuben und Mäkeln an Detailfragen, in der Hauptsache in die ihnen bereitete Zwangslage und stimmten nach feierlichen aber völlig wirkungslosen Protesten der Octroyirung des Ausgleiches zu. Es gab dabei keinen Zweifel über die künftige Bedeutung des Dualismus, der die alte Monarchie in ihren Grundsätzen erschütterte und den Deutschen in Oesterreich den aussichtslosen Kampf gegen Föderalismus und Reaction als Erbschaft überließ.

Die Abneigung gegen den Ausgleich wurde mit Mühe überwunden, der Widerstand gegen den Dualismus nur durch die geschaffenen Thatsachen zurückgedrängt, die eine einfache Ablehnung des in Ungarn gesetzlich besiegelten Ausgleiches unmöglich erscheinen ließen. Die altösterreichischen Centralisten kämpften am längsten gegen die Zustimmung zum Dualismus an; sie verlangten eine Verfassungsrevision, welche die alte Monarchie ungetheilt erhalten sollte. Die Föderalisten blieben auch nach der Verfassungsrevision Gegner des Dualismus, der ihren staatsrechtlichen Programmen im Wege stand. Die Regierung hatte sich beim Zusammentritte des Reichsrathes einer Mehrheit für die Zustimmung zur staatsrechtlichen Unabhängigkeit Ungarns im österreichischen Parlamente versichert und unter dem Drucke

der Zwangslage einerseits, der Hoffnung auf Revision der Verfassung im liberalen Sinne und des dauernden Einflusses der noch weitaus überwiegenden deutschen Majorität andererseits, stimmten endlich die deutschen Vertreter der neuen Ordnung in den beiden Reichshälften zu. Das Mißtrauen gegen die Dauer dieser Verhältnisse wurde nicht gebannt, die Reihe der unvorhergesehenen Ueberraschungen erschien nicht abgeschlossen. Die Gegner der Verfassung, durch die Ereignisse eine Zeit lang zur Zurückhaltung verwiesen, stellten den Kampf nicht ein, in richtiger Würdigung der österreichischen Halbheit in allen Entschlüssen.

Die Nationalitäten.

Die Sprachenfrage pochte sofort mächtig an die Thore des wieder eröffneten Parlamentes. Bei dem nationalen Wettlaufe in den Provinzen nahmen die Czechen mit Ungestüm die Führung gegen das Deutschthum. Den nationalen Drängern gegenüber wies zu Beginn der Berathungen am 23. Mai 1867 Pratobevera darauf hin, daß die Sprache, diese zufällige Mitgift der Geburt und Erziehung, es nicht allein sei, welche Reiche gründet und das Band ihres Bestandes bildet. „Es ist in allen Sprachen Gutes und Böses gesagt, geschrieben und gedruckt worden. Wir Deutsche, nun losgetrennt vom Bunde und durch ein reiches Culturleben noch immer mit den Brüdern verbunden, sind doch mit vollem Herzen ehrliche Groß-Oesterreicher und wir sind gesonnen, unsere besten Kräfte dem Gesammtstaate zu weihen.“

Von einer deutsch-nationalen Bewegung war trotz der Bedeutung, welche die nationale Frage im Parlamente erlangte, im Abgeordnetenhause noch lange keine Spur. Die deutschen Stimmen überwogen noch so vielfach jene der anderen Volksstämme im Hause und man hatte sich so tief in den Gedanken hineingelebt, daß das von einer deutschen Dynastie bisher deutsch regierte Oesterreich auch künftig sich leicht der slavischen Fluth werde erwehren können, daß die hie und da auftauchenden Bedenken über den Mangel gesetzlicher Garantien für den künftigen Bestand der deutschen Sprache als Staatssprache von vielen noch belächelt wurden. Den slavischen Ansturm unterschätzte man und erwog nicht die Thatsache zur Genüge, daß mit dem Prager Frieden der bisherige Rückhalt an Deutschland in hohem Maße geschwächt worden war.

In der Adreßdebatte vom Mai 1867 trat vielmehr noch die Befürchtung der nichtdeutschen Parteien der Rechten zu Tage, die Abtrennung der Länder der ungarischen Krone werde dem Deutschthume in Cisleithanien dauernde Suprematie gewähren. Die Furcht vor der Germanisation bildete die Triebfeder aller politischen Actionen der slavischen und der übrigen nichtdeutschen Volksstämme, das einigende Band zwischen ihnen, gleichzeitig aber auch das Hinderniß für die folgenden deutschen Regierungen, das Deutsche als Staatssprache in Oesterreich gesetzlich festzustellen. Die Groß-Deutschen wollten ihrerseits

die Ausgleichsaction der Regierung auch deshalb nicht unterstützen, weil sie die Preisgebung der deutschen Minoritäten in den Ländern der ungarischen Krone nicht billigten.

Die Polen fanden bei dieser Lage der Dinge Gelegenheit, für Galizien eine größere autonome und nationale Selbstständigkeit durchzusetzen. Sie sahen in der Anerkennung des Ausgleiches die Sanctionirung des historischen Rechtes Ungarns und beklagten, daß die Thronrede nicht auch vom historischen Rechte der übrigen Königreiche und Länder gesprochen hatte.

Die Föderalisten erhoben bei Berathung des Ausgleiches ihre Stimme, um ihre Sonderrechte zu wahren. Toman sagte am 8. Juni 1867 in der Adreßdebatte namens der Slovenen: „Die Mittel zur Lösung der österreichischen Aufgaben liegen in der Anerkennung der staatsrechtlichen Verhältnisse, in der Anerkennung der nationalen Potenzen, in der Vereinigung und Versöhnung dieser beiden Factoren, insoferne sie im Widerspruch stehen, und in der Verbindung dieser Theilelemente zu einem kräftigen Centrum." Er bedauerte, daß Belcredi's außerordentlicher Reichsrath nicht zu Stande gekommen war und bestritt die Verfassungsmäßigkeit des neuen Reichsrathes, der zur Erledigung des Ausgleiches und zur Verfassungsrevision nicht competent sei. Eine weitere Sistirung der Verfassung hätte nach Ansicht der Föderalisten die Ausgleichsaction einleiten müssen.

Krzezunowicz erklärte, die Polen hätten der Staatsnothwendigkeit ihre Ueberzeugung geopfert und nur ihr zu Liebe seien sie in den Reichsrath gekommen. Der Reichsrath an sich sei für sie eine Thatsache, auf Grund deren ein neuer, rechtmäßiger Verfassungszustand aufgebaut werden kann. Es sei die Hoffnung vorhanden, auf dem eingeschlagenen Wege zu einer Verständigung zu gelangen, wenn den verfassungsmäßigen autonomen Rechten der Königreiche und Länder Rechnung getragen und wenn nicht allen, so doch wenigstens den Interessen der bedeutenderen politischen und nationalen Individualitäten Rechnung getragen werde.

Im Herrenhause, wo neben dem Berichterstatter über die Adresse, Anton Auersperg, besonders Lichtenfels und Schmerling für die Reichseinheit und gegen den föderalistischen Gedanken eintraten, betonte am 5. Juni namens der föderalistischen Gruppe Professor Arndt den Mangel der rechtlichen Grundlage des Reichsrathes zur Entscheidung über den Ausgleich und über die Verfassungsrevision. Leo Thun trat für die Eigenberechtigung der Königreiche und Länder ein und führte darüber Klage, daß der Ausgleich mit Ungarn nicht den Landtagen zur Berathung zugewiesen worden war, um gleichzeitig einen Ausgleich der Krone mit allen übrigen Ländern herbeizuführen. Es sei minder wichtig, rasch zu irgend welcher neuen Ordnung zu gelangen, als daß man sicher zu derjenigen Ordnung gelange, welche wirkliche Dauer verspricht und welche wirklich dem Zwecke entspricht, eine allseitig anerkannte und allseitig geachtete Verfassung herzustellen. Er und seine Parteigenossen im Herrenhause

seien nur dem kaiserlichen Rufe gefolgt, um ihre persönliche Ansicht hier auszusprechen, nicht aber um eine verfassungsmäßige Wirksamkeit zu üben, die sie dem Reichsrathe nicht zuerkennen. Die staatsrechtliche Theilung Oesterreichs, wie sie hier vorschwebt, sei nicht das richtige Maß des Dualismus, wie er in der österreichischen Geschichte begründet ist und wie ihn die österreichische Staatseinheit vertragen kann.

Wassilko führte aus, wenn Oesterreich verjüngt und gestärkt aus der gewaltigen Krisis hervorgehen soll, dann muß es alle seine Nationalitäten mit gleicher Liebe pflegen, es muß auf jeden Fall vermeiden, eine oder zwei Nationalitäten auf Kosten der anderen, ebenso berechtigten, groß zu ziehen.

Goluchowski bezeichnete in seiner Rede vom 7. Juni 1867 noch nachträglich die Sistirung der Verfassung durch Belcredi als eine Nothwendigkeit. Ohne dieselbe wäre es nicht möglich gewesen, zu einem Ausgleiche mit Ungarn zu kommen. Als die Februarverfassung erschien, trat sofort die Spaltung unter den Völkern Oesterreichs hervor; diejenigen Länder, die früher keine Verfassung hatten, anerkannten sie, jene, welche eine Verfassung hatten, sträubten sich, von der Februarverfassung Gebrauch zu machen.

Alle diese föderalistischen Stimmen kündigten die Fortdauer des Kampfes gegen die geplante Verfassungsrevision an. Sie halfen der Regierung, die Abneigung und die Furcht vor den Folgen des Dualismus bei Centralisten und Autonomisten beseitigen und die vorherrschende Unentschlossenheit besiegen. Die Deutschen stimmten für den Dualismus, um vermeintlich den Föderalismus zu beseitigen, konnten es aber schon bei den Berathungen über die neue Verfassung nicht hindern, daß die Erörterung der nationalen Frage sich wie ein rother Faden durch alle Verhandlungen des Parlamentes zog und an die damit verbundenen staatsrechtlichen Forderungen immer neuerlich gemahnt wurde.

Dr. Eduard Sturm gab dem Bedauern Ausdruck, daß in der Adresse von der Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland keine Erwähnung geschehe. Er betonte, es sei aus Rücksicht auf die Gefühle, nicht aber auf berechtigte Anschauungen der nichtdeutschen Nationalitäten davon abgesehen worden, dem berechtigten Schmerze der Deutschen über dieses Ereigniß Ausdruck zu verleihen. Auf föderalistischer Seite war man minder rücksichtvoll in der Aufstellung nationaler Forderungen. Die deutsch-clericale Partei schloß sich, um nicht isolirt zu bleiben, den nichtdeutschen Föderalisten eng an und unterstützte sie auf das eifrigste in ihrem Bemühen, die Verfassungsrevision zu behindern.

Am 18. Juli 1867 stellte Baron Tinti den Antrag, die Lage der Staatsfinanzen zu prüfen. Er verwies auf die mißliche Lage des Interims für Oesterreich, das im Gegensatze zu Ungarn noch kein verantwortliches Ministerium besaß. Die Vereinbarungen, die der Interimsfinanzminister mit dem Finanzminister Ungarns am 13. März 1867 geschlossen hatte, setzten die Bestellung eines selbstständigen österreichischen Ministeriums voraus. Die Trennung der gemeinsamen Finanzen

war zu einer dringenden Nothwendigkeit geworden. Auch dieser Antrag Tinti's war der Ausgangspunkt einer heftigen staatsrechtlichen Debatte.

Greuter bekämpfte den Antrag mit folgenden Ausführungen:

Für etwas Unbekanntes, wie es die künftige Verfassung Oesterreichs ist, begeistern sich nur Romanhelden und Schwärmer, nicht aber Männer, die in einer so ernsten Zeit zum Wohle Oesterreichs zu berathen berufen sind. Wir wollen durch unser negatives Votum verhüten, daß die Vertreter der einzelnen Königreiche und Länder nicht zu jener unwürdigen Stellung degradirt werden, daß sie bloß noch Telegraphenstangen sind, um jenen Draht zu halten, der den absoluten Willen der Constituante hinausträgt in alle Winkel des Kaiserstaates. Es ist freilich ein sehr stolzes Wort, das man oft hört und dieses Wort heißt: Alles durch den constitutionellen Staat. Nun was heißt denn das, wenn wir es in das praktische Deutsch übersetzen: Alles durch den constitutionellen Staat, den Staat aber durch die Partei, die Partei durch den Club und den Club durch seine Führer; jetzt haben sie das moderne politische ABC.

Da Greuter bei dieser Gelegenheit ganz besonders der Verdienste der Tiroler um Oesterreich gedachte, erwiderte ihm **Schindler**:

„Alle Verdienste der Tiroler geben ihnen nicht das Recht, die österreichische Kaiserkrone, und wäre es auch nur einstweilen und experimentell, in den Inn zu versenken, um die gefürstete Grafenkrone neben der mythischen Wenzelskrone, oder etwa dem alten Herrenhute der windischen Mark aufzupflanzen, statt der uralten, großen, glänzenden österreichischen Kaiserkrone."

Die deutsche Staatssprache.

Der Slovene **Světec** forderte den Schutz der slavischen Minoritäten, die gefährdet wären, wenn ein Ministerium aus der deutschen Majorität gebildet würde. Man denke sich dann die Zustände in Oesterreich, in dem Falle, wenn jene Partei, die im Parlamente die Majorität darstellt, die aber nicht die Majorität der Völker Oesterreichs repräsentirt, wenn diese Majorität, die nur eine künstliche Majorität ist, auch noch durch künstliche Mittel erhalten werden müßte.

Beust wies alle Andeutungen der Slaven über die Präponderanz der deutschen Sprache und die Klagen über Germanisation in seiner Rede vom 18. Juli 1867 zurück.

Es muß doch irgend eine gemeinsame Staatssprache vorhanden sein und das ist, so weit es die Länder, die nicht zur ungarischen Krone gehören, betrifft, am meisten berechtigt, die deutsche zu sein, weil sie die vorgeschrittenste, weil sie die Sprache eines Culturvolkes von 40 Millionen, weil sie die Sprache der Dynastie ist und diese Sprache dürfte diejenige sein, die mit Recht fordern kann, daß sie als Staatssprache für diesen Theil behandelt werde. Damit ist noch keineswegs die Folge gegeben, daß eine andere Sprache deshalb unterdrückt werden soll. Innerhalb dieser Grenzen kann jede Sprache ihre lebendige Gestaltung bekommen.

Der Slovene **Toman** wendete dagegen ein:

Oesterreich muß so organisirt werden, daß der Verfassungsbau nach solchen Principien begonnen und ausgeführt wird, daß die Eigenthümlich-

keiten der Königreiche und Länder, daß die Individualität und Existenz der Nationalitäten im Einzelnen gesichert und möglich ist. Es muß die Verfassung weiter so gebaut werden, daß ein kräftiges Centrum dies alles zusammenhält.

Der Verfassungsausschuß nahm auf den Widerstand und die Gleichberechtigungswünsche der Nationalitäten bei der Verfassungsrevision Rücksicht. Während er sich sonst ängstlich an die Parität mit Ungarn hielt, vermied er es, in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger das Deutsche als Staatssprache gesetzlich festzustellen, wie es die ungarische Verfassung für das Ungarische gethan. Man fand sich bezüglich der Sprachenfrage in der Verfassung mit der Aufstellung des Grundsatzes ab:

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

Es fehlte nicht an Stimmen im Verfassungsausschusse des Abgeordnetenhauses, sowie auch in der Commission des Herrenhauses, welche gegen diese Fassung des Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte des Staatsbürger Einwendungen erhoben. In dem Berichte der Herrenhauscommission wurde dieser Bedenken gedacht. Ursprünglich hieß es am Schlusse des Artikel 19, daß die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen vom Staate „gewährleistet" werde. Die Commissionsmitglieder bezweifelten, daß der Staat diese Zusage werde einhalten können und hielten es nicht für angemessen, ein Versprechen zu leisten, dessen Erfüllung nach Thunlichkeit zu fördern, man wohl als eine Pflicht anerkenne, von dem man sich aber im vorhinein sagen mußte, daß man seine Erfüllung nicht unbedingt verbürgen könne. Die Folge war, daß man das Wort „gewährleistet" durch das Wort „anerkannt" ersetzte.

Dieser Artikel 19 wurde zur meistberufenen Bestimmung der Verfassung; die anerkannte sprachliche Gleichberechtigung wurde als ein Rechtsanspruch verfochten, als eine Machtfrage vertheidigt und mit dem Schwergewicht statistischer Ziffern unterstützt. Die Nationalitäten hielten sich an die Anerkennung der Gleichberechtigung und fragten nicht mehr nach der Möglichkeit ihrer Durchführung im polyglotten Staate. So zeigte sich Artikel 19 bald als der wundeste Punkt der Verfassung, an dessen Heilung alle Regierungen und alle Parteien in Oesterreich gleich interessirt sind. Die Sprachenfrage ist seither nicht mehr von der Tagesordnung des Parlamentes gewichen; aber ihre Lösung erscheint, so lange der Expansionstrieb der einzelnen Nationen noch Aussicht hat, befriedigt zu werden, als unlösbar. Erst wenn die verschiedenen Nationalitäten an jenen Sprachengrenzen angelangt sein werden, über welche hinaus sie sich nicht ausbreiten können, weil sie dort auf den unüberwindlichen Widerstand der Nachbarnation stoßen, dann ist es möglich, daß sie nachgiebiger geworden jede um ihren Besitz-

stand zu wahren, diese Grenzen nationaler Entwickelung auch als gesetzlich festzustellende Sprachengrenzen anerkennen werden.

In der Debatte über die Competenz des Reichsrathes bei der Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens (§ 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung) erhob im Herrenhause Fürst Sanguszko neuerlich Klage über Centralisation und Germanisation im Schulwesen.

„Trotzdem hat das nationale Gefühl überall die Oberhand gewonnen und ist für den Staat ein nicht unbedeutendes Hinderniß; es bildet die Reaction gegen das alte System. Man möge nicht vergessen, daß man vor der Reform der Heeresorganisation stehe. Diese Reform werde das Parlament zwingen, den Ländern genügende Autonomie zu gewähren, damit sie zufrieden seien. Bei der Politik, welche der Entwurf der Commission verfolgt, habe man die Lombardei verloren, Venedig verloren, Ungarn nicht gewonnen und drei Milliarden Schulden gemacht. Sanguszko schloß seine Rede: „Wenn sich Galizien, dessen müde, daß man diesem Lande alles verweigert, sich an Böhmen anschließen und im Vereine mit demselben jene Stellung gewinnen wollte, welche Ungarn heute im Reiche hat, haben Sie dann ein Mittel, um dies zu verhindern?“

Anton Auersperg entgegnete auf diese Ausführungen mit Klagen über alte Versäumnisse.

„Hätte man in Oesterreich germanisirt zur rechten Zeit, wäre man in den Geist der germanischen Bildung eingedrungen, hätte man ihn zum Leben geführt, hätte man sich nicht überflügeln lassen von einer anderen Seite, so ständen wir ganz wo anders, als wir jetzt stehen. Es ist auch von einer Allianz separatistischer Natur mit den Czechen gesprochen worden. Das ist nun Geschmackssache, aber constitutionell scheint es mir nicht, denn ich sehe nur die parlamentarische Allianz vor Augen. Wir haben die Erfahrung gemacht, welchen großen Einfluß eine Minorität sich an einem anderen Orte gesichert hat, allein man kann nicht als neues Einschüchterungsmittel die Drohung, die von Minoritäten ausgehen, einem parlamentarischen Körper gegenüber gelten lassen. Alle Länder und Volksstämme der österreichischen Monarchie sind im Reichsrathe in der relativen Minorität. Wohin käme es denn, wenn eine Minorität sich nicht fügen wollte, dem parlamentarischen Ukas, sich der Majorität unterzuordnen? Zur Herrschaft der Minorität. Wahrlich, das hieße dem constitutionellen Principe ins Gesicht schlagen und ihm eine Todeswunde beifügen. Gerade in der Centralversammlung, als jener Arena, die fern den localen und nationalen Leidenschaften liegt, werden die Minoritäten ihre Würdigung und ihren Schutz finden, denn sie sind darin vertreten und berufen ihre Stimme zu erheben, wo sie glauben, daß ihnen Unrecht widerfährt.“

Die Sprache des Parlamentes.

Trotzdem die Czechen Abstinenz trieben, fanden sich Vertreter der nationalen Forderungen im Hause, die dagegen Protest erhoben, daß die Verhandlungssprache des österreichischen Parlamentes die deutsche Sprache sein solle. Der erste Redner, der sich im Hause einer slavischen Sprache bediente, war der dalmatinische Serbe Ljubiša, der in der Adreßdebatte vom 3. Juni 1867 eine serbische Rede hielt.

Da die Rede nicht stenographirt wurde, überreichte Ljubiša die deutsche Uebersetzung dem Präsidenten **Giskra** mit dem Ersuchen um Einschaltung der Uebersetzung in das stenographische Protokoll. Giskra appellirte an das Haus, und ließ darüber abstimmen, ob eine Rede in nichtdeutscher Sprache gehalten werden dürfe. Die Rechte bestritt dem Präsidenten das Recht, über diese Frage abstimmen zu lassen. Ihr Wortführer, Graf **Potocki**, bestritt, daß es ein Gesetz oder eine Bestimmung der Geschäftsordnung gebe, welche es einem Abgeordneten verbiete, in dem ihm geläufigen Idiom im Hause zu sprechen. Trotz dieses Widerspruches erfolgte die Abstimmung, durch welche das Haus für die Zulässigkeit der nichtdeutschen Rede entschied. Die von Ljubiša überreichte Uebersetzung kam in das stenographische Protokoll. Nach diesem Zwischenfall blieb es aber ununterbrochener Gebrauch auch der nichtdeutschen Vertreter, sich bei ihren Reden der deutschen Sprache zu bedienen.

Verfassungsvorlagen.

Die Regierung beeilte sich, die in der Thronrede gemachten Zusagen einzulösen und legte am 17. Juni 1867 dem Abgeordnetenhause vier Gesetzentwürfe vor: **Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung**; das **Gesetz, betreffend die Abänderung des § 13 dieses Grundgesetzes**; das **Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit** und das **Gesetz, betreffend die Delegationen**. Für diese Vorlagen wählte das Haus einen Verfassungsausschuß, der auch über die Form der Verhandlungen mit Ungarn wegen des Ausgleiches Vorschläge erstatten sollte.

Die Vorlage der Regierung vom 16. Juni, welche die **Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichsrathe** bezweckte, lautete:

„In Erwägung, daß in Folge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der dadurch nothwendigen Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes nöthig wird, um unter principieller Anerkennung der Parität und der darauf basirten Delegationen mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die in dem ungarischen Gesetzartikel, in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten, finde ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes **in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1861 über die Geschäftsordnung im Reichsrathe** anzuordnen wie folgt:

§ 1. Der Reichsrath ist berechtigt, zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen eine **Deputation zu entsenden**.

§ 2. In diese Deputation sind vom Herrenhause fünf, vom Hause der Abgeordneten zehn Mitglieder zu wählen.

§ 3. Die Wahl wird in jedem der beiden Häuser über besonderen Beschluß desselben vorgenommen.

Mit der Wahl dieser Commission begannen die Verhandlungen über den Ausgleich und acceptirte der Reichsrath principiell die dualistische Staatsform.

Im Herrenhause bot daher die Einbringung der Verfassungsvorlagen dem Grafen Leo Thun neuerlich Gelegenheit, die Competenz des Reichsrathes zur Berathung derselben und des Ausgleiches zu bestreiten. Er sprach sich gegen die Wahl und Entsendung der Ausgleichsdeputation aus, weil dies dem Octoberdiplom und der Februarverfassung widerspreche. Insbesondere warnte er vor der Parität der Zahl der Vertreter Ungarns in den Delegationen. Das österreichische Parlament habe kein Mandat von den Landtagen zum Abschlusse des Ausgleiches erhalten und dürfe daher auch keine Verfassungsrevision vornehmen.

Schmerling beklagte es, daß die Regierung den Gesetzentwurf über die Delegationen dem Parlamente nicht früher mitgetheilt hatte, und daß dieses daher gar nicht in der Lage war, sich über denselben auch nur principiell auszusprechen.

Referent Krauß betonte, daß eine parlamentarische Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten jetzt nicht mehr möglich sei. Es bleibe nichts übrig, als das Princip der Parität bei den Delegationen zuzulassen, da es in der Natur gemischter und zusammengesetzter Körper liegt, wo zwei Theile gleichberechtigt auftreten oder ihre Meinung abgeben sollen, eine Parität der Zahl derjenigen, welche darüber zu sprechen haben, festzustellen.

Eine Reihe wichtiger, verfassungsrechtlicher Forderungen hatte die Regierung in ihren Vorlagen unberücksichtigt gelassen. Dadurch fiel dem Parlamente die Pflicht zu, aus eigener Initiative für die Ausfüllung dieser Lücken zu sorgen. Eine Fluth von gesetzlichen Anregungen und Entwürfen häufte sich in den Ausschüssen und eine Menge principieller Vorfragen sollte gelöst werden.

Die neue Constitutionsurkunde schuf an Stelle der im Februarpatente angestrebten Vertretung des Gesammtreiches bloß eine parlamentarische Vertretung der westlichen Kronländer „Cisleithaniens“ ohne Ungarn und dessen Nebenländer. Dieser territorialen Einschränkung mußte sich auch der Namen des Parlamentes anpassen. Die Verfassung von 1867 kannte nur mehr die Bezeichnung „Reichsrath“, die Unterscheidung der Februarverfassung zwischen „Gesammtreichsrath“ und „engerem Reichsrath“ war überflüssig geworden.

Der im Abgeordnetenhause eingesetzte Ausschuß zur Berathung der Verfassungsrevision wählte ein Subcomité, um eine Reihe principieller Vorfragen zu lösen: ob eine neue Verfassungsurkunde zu schaffen oder das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung nur zu ergänzen, ob directe Wahlen einzuführen und eine Vermehrung der Mandate zu beschließen sei, ob eine Aenderung in der Zusammensetzung des Herrenhauses anzustreben wäre. Desgleichen discutirte man die Frage der Erweiterung der Länderautonomie und ob es sich nicht empfehlen würde, zur rascheren Verwirklichung verfassungsmäßiger Zustände, den Weg der Specialgesetzgebung zu betreten. Am meisten Schwierigkeiten bot die Feststellung des Competenzkreises des Reichsrathes und sein Verhältniß zu den Landtagen. Der Verfassungsausschuß entschied sich nach der Erörterung der Vorfragen zunächst für den Ausbau der Verfassung im Wege der Specialgesetzgebung.

Das Nothverordnungsrecht.

Der Verfassungsausschuß beschleunigte seine Arbeiten nach Möglichkeit und schon am 27. Juni berichtete Waser über die Abänderung des im § 13 des Grundgesetzes enthaltenen Nothverordnungsrechtes der Regierung, welche das Abgeordnetenhaus in den vorangegangenen Sessionen vergeblich angestrebt hatte. Alle Cautelen, die man bei der neuen Formulirung des § 13 aufzuhäufen suchte, um künftige Regierungen an dem Mißbrauche der Verordnungsgewalt zu hindern, erschienen den Abgeordneten unzureichend, sie verlangten dessen völlige Beseitigung.

Unter Hinweis auf die Thatsache, daß Belcredi bei Sistirung der Verfassung sich auf den § 13 berufen konnte, sagte Brestel:

„Wenn man die Art und Weise berücksichtigt, wie dieser Mißbrauch des § 13 geübt wurde und wenn man alle die Fälle berücksichtigt, in welchen sich Cautelen, die man etwa gegen einen solchen Mißbrauch ergreifen könnte, nöthig erweisen können, so stellt sich, wenigstens für mich, bei einer sorgfältigen Betrachtung der Sachlage heraus, daß, wenn irgendwie das Gesetz selbst und die der Regierung im § 13 eingeräumte Machtvollkommenheit einen Werth haben soll, es ganz und gar unmöglich ist, zweckmäßige Cautelen gegen den Mißbrauch desselben aufzustellen, und daß eben nichts anderes erübrigt, als den § 13 selbst abzuschaffen, wenn überhaupt das constitutionelle Leben und das Recht der Volksvertretung zur Wahrheit werden soll."

Dagegen wurde von verschiedenen Seiten darauf verwiesen, daß das Nothverordnungsrecht als Ausnahme in gewissen dringenden Fällen, in denen die Einberufung des Parlamentes nicht oder nicht im gegebenen Momente möglich sei, der Regierung unter Garantien gegen den Mißbrauch und nachträgliche Prüfung und Genehmigung der getroffenen Verfügungen eingeräumt werden könnte.

Waser als Referent trat für eine solche Modification des § 13 ein:

Wenn an der Spitze der Regierung Männer stehen, welche von constitutioneller Gesinnung durchdrungen sind, wird der § 13 als Schild dienen gegen jedes Drängen auf einem Boden, wo die Gesetzlichkeit aufhört; im umgekehrten Falle ist uns diese Bestimmung eine Abwehr, denn es steht auf unserer Seite das Recht, was man auch immer dagegen sagen will. Die Machteingriffe, welche nicht auf einer gesetzlichen Grundlage basiren, sind denn doch nicht von Dauer und Wirksamkeit.

Minder vertrauensvoll gegen die Männer der Regierungsgewalt meinte Skene:

Wenn ich die Wahl habe zwischen dem Scheinconstitutionalismus und irgend einer anderen Regierungsform, die überhaupt den wahren Constitutionalismus ausschließt, so gestehe ich, daß ich für jede andere Art stimmen werde, nur nicht dafür, daß wir schließlich immer nur als Marionetten gebraucht werden und daß wir alle Sünden, die begangen werden, mit verantworten sollen.

Trotzdem entschied sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses für die vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene neue Fassung des § 13.

Im Herrenhause berichtete Hasner über das Gesetz, welches sofort angenommen und bereits am 16. Juli 1867 sanctionirt wurde. Bei

der späteren Beschlußfassung über die Verfassungsrevision fand die neue Formulirung des § 13 als § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in der Decemberverfassung Aufnahme.

Ministerverantwortlichkeit.

Das Ministerverantwortlichkeitsgesetz entsprach jenen Forderungen, welche das Abgeordnetenhaus in der Aera Schmerling so oft, aber erfolglos aufgestellt hatte. Das Abgeordnetenhaus erledigte dasselbe in der Sitzung vom 10. Juli 1867 ohne wesentliche Erörterungen.

Dagegen erhob sich im Herrenhause, wo Hasner am 18. Juli als Berichterstatter für die Vorlage eintrat, mancher Widerspruch gegen das Gesetz, in welchem einige Mitglieder eine Beschränkung der Rechte der Krone sahen.

Rauscher bekämpfte die Vorlage, die nach seiner Ansicht eine Einschränkung der Rechte der Krone enthielt:

„Mit Papier und Tinte oder Buchdruckerschwärze kann man die Länder weder regieren noch ordnen, die Lebenskraft kommt vom Geiste, der die Form beseelt und ohne ihn sind die weisesten Festsetzungen ohne Macht; er aber vermag zu ergänzen, was mangelhaft ist und in der rechten Bahn zu erhalten, was Heil wie Unheil bringen kann. Das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, wie es an uns gelangt ist, ließe sich, ohne daß man dem Buchstaben Gewalt anthäte, so erklären und ausführen, daß das Recht Sr. Majestät, die Minister zu ernennen und dann Gesetzesanträge zu sanctioniren oder nicht, zu einem wesenlosen Scheingebilde würde."

Rauscher warnte schließlich davor, durch dieses Gesetz der Revolution vorzuarbeiten.

Anton Auersperg wendete dagegen ein:

„Wie im religiösen Leben, damit es gedeihe und lebendig sich erhalte, der Glaube unerläßlich ist, so ist auch im politischen Leben der Glaube und das Vertrauen auf die herrschende Rechtsordnung, für das von der Regierung bekannte System, zu einem gedeihlichen Zustande unerläßlich. Es ist aber ein trauriges Symptom, daß dieser Glaube, dieses Vertrauen fast gänzlich abhanden gekommen ist, so daß es wohl Decennien unermüdlicher Ausdauer, redlicher Hingebung an das constitutionelle Princip erfordern wird, bis diese unerläßliche Voraussetzung und Vorbedingung jedes gedeihlichen Wirkens der Regierungsgewalt wieder eintritt, namentlich das Vertrauen und der Glaube auf die von dem herrschenden System gegebenen Zusagen und auf die durch dasselbe begründete Rechtsordnung. Das vorliegende Gesetz hat die Aufgabe, jenen Vorgängen, wie sie durch die Sistirung der Verfassung stattgefunden haben, für die Zukunft einen Riegel vorzuschieben und sie so bald und so viel als möglich unmöglich zu machen. Ob dieses Ziel, ob dieser große Zweck erreicht wird, das steht dahin, denn das Damoklesschwert der Sistirungsmöglichkeit schwebt noch immer über allen Häuptern, dies wird von den Gegnern des Constitutionalismus als das Heilmittel, welches allzu liberalen Velleitäten wieder abhelfen soll, bewahrt, mit der Aufschrift: Probatum est."

Schmerling, der alte Gegner des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes, erklärte:

der Zwangslage einerseits, der Hoffnung auf Revision der Verfassung im liberalen Sinne und des dauernden Einflusses der noch weitaus überwiegenden deutschen Majorität andererseits, stimmten endlich die deutschen Vertreter der neuen Ordnung in den beiden Reichshälften zu. Das Mißtrauen gegen die Dauer dieser Verhältnisse wurde nicht gebannt, die Reihe der unvorhergesehenen Ueberraschungen erschien nicht abgeschlossen. Die Gegner der Verfassung, durch die Ereignisse eine Zeit lang zur Zurückhaltung verwiesen, stellten den Kampf nicht ein, in richtiger Würdigung der österreichischen Halbheit in allen Entschlüssen.

Die Nationalitäten.

Die Sprachenfrage pochte sofort mächtig an die Thore des wieder eröffneten Parlamentes. Bei dem nationalen Wettlaufe in den Provinzen nahmen die Czechen mit Ungestüm die Führung gegen das Deutschthum. Den nationalen Drängern gegenüber wies zu Beginn der Berathungen am 23. Mai 1867 Pratobevera darauf hin, daß die Sprache, diese zufällige Mitgift der Geburt und Erziehung, es nicht allein sei, welche Reiche gründet und das Band ihres Bestandes bildet. „Es ist in allen Sprachen Gutes und Böses gesagt, geschrieben und gedruckt worden. Wir Deutsche, nun losgetrennt vom Bunde und durch ein reiches Culturleben noch immer mit den Brüdern verbunden, sind doch mit vollem Herzen ehrliche Groß-Oesterreicher und wir sind gesonnen, unsere besten Kräfte dem Gesammtstaate zu weihen.“

Von einer deutsch-nationalen Bewegung war trotz der Bedeutung, welche die nationale Frage im Parlamente erlangte, im Abgeordnetenhause noch lange keine Spur. Die deutschen Stimmen überwogen noch so vielfach jene der anderen Volksstämme im Hause und man hatte sich so tief in den Gedanken hineingelebt, daß das von einer deutschen Dynastie bisher deutsch regierte Oesterreich auch künftig sich leicht der slavischen Fluth werde erwehren können, daß die hie und da auftauchenden Bedenken über den Mangel gesetzlicher Garantien für den künftigen Bestand der deutschen Sprache als Staatssprache von vielen noch belächelt wurden. Den slavischen Ansturm unterschätzte man und erwog nicht die Thatsache zur Genüge, daß mit dem Prager Frieden der bisherige Rückhalt an Deutschland in hohem Maße geschwächt worden war.

In der Adreßdebatte vom Mai 1867 trat vielmehr noch die Befürchtung der nichtdeutschen Parteien der Rechten zu Tage, die Abtrennung der Länder der ungarischen Krone werde dem Deutschthume in Cisleithanien dauernde Suprematie gewähren. Die Furcht vor der Germanisation bildete die Triebfeder aller politischen Actionen der slavischen und der übrigen nichtdeutschen Volksstämme, das einigende Band zwischen ihnen, gleichzeitig aber auch das Hinderniß für die folgenden deutschen Regierungen, das Deutsche als Staatssprache in Oesterreich gesetzlich festzustellen. Die Groß-Deutschen wollten ihrerseits

die Ausgleichsaction der Regierung auch deshalb nicht unterstützen, weil sie die Preisgebung der deutschen Minoritäten in den Ländern der ungarischen Krone nicht billigten.

Die Polen fanden bei dieser Lage der Dinge Gelegenheit, für Galizien eine größere autonome und nationale Selbstständigkeit durchzusetzen. Sie sahen in der Anerkennung des Ausgleiches die Sanctionirung des historischen Rechtes Ungarns und beklagten, daß die Thronrede nicht auch vom historischen Rechte der übrigen Königreiche und Länder gesprochen hatte.

Die Föderalisten erhoben bei Berathung des Ausgleiches ihre Stimme, um ihre Sonderrechte zu wahren. Toman sagte am 8. Juni 1867 in der Adreßdebatte namens der Slovenen: „Die Mittel zur Lösung der österreichischen Aufgaben liegen in der Anerkennung der staatsrechtlichen Verhältnisse, in der Anerkennung der nationalen Potenzen, in der Vereinigung und Versöhnung dieser beiden Factoren, insoferne sie im Widerspruch stehen, und in der Verbindung dieser Theilelemente zu einem kräftigen Centrum." Er bedauerte, daß Belcredi's außerordentlicher Reichsrath nicht zu Stande gekommen war und bestritt die Verfassungsmäßigkeit des neuen Reichsrathes, der zur Erledigung des Ausgleiches und zur Verfassungsrevision nicht competent sei. Eine weitere Sistirung der Verfassung hätte nach Ansicht der Föderalisten die Ausgleichsaction einleiten müssen.

Krzezunowicz erklärte, die Polen hätten der Staatsnothwendigkeit ihre Ueberzeugung geopfert und nur ihr zu Liebe seien sie in den Reichsrath gekommen. Der Reichsrath an sich sei für sie eine Thatsache, auf Grund deren ein neuer, rechtmäßiger Verfassungszustand aufgebaut werden kann. Es sei die Hoffnung vorhanden, auf dem eingeschlagenen Wege zu einer Verständigung zu gelangen, wenn den verfassungsmäßigen autonomen Rechten der Königreiche und Länder Rechnung getragen und wenn nicht allen, so doch wenigstens den Interessen der bedeutenderen politischen und nationalen Individualitäten Rechnung getragen werde.

Im Herrenhause, wo neben dem Berichterstatter über die Adresse, Anton Auersperg, besonders Lichtenfels und Schmerling für die Reichseinheit und gegen den föderalistischen Gedanken eintraten, betonte am 5. Juni namens der föderalistischen Gruppe Professor Arndt den Mangel der rechtlichen Grundlage des Reichsrathes zur Entscheidung über den Ausgleich und über die Verfassungsrevision. Leo Thun trat für die Eigenberechtigung der Königreiche und Länder ein und führte darüber Klage, daß der Ausgleich mit Ungarn nicht den Landtagen zur Berathung zugewiesen worden war, um gleichzeitig einen Ausgleich der Krone mit allen übrigen Ländern herbeizuführen. Es sei minder wichtig, rasch zu irgend welcher neuen Ordnung zu gelangen, als daß man sicher zu derjenigen Ordnung gelange, welche wirkliche Dauer verspricht und welche wirklich dem Zwecke entspricht, eine allseitig anerkannte und allseitig geachtete Verfassung herzustellen. Er und seine Parteigenossen im Herrenhause

seien nur dem kaiserlichen Rufe gefolgt, um ihre persönliche Ansicht hier auszusprechen, nicht aber um eine verfassungsmäßige Wirksamkeit zu üben, die sie dem Reichsrathe nicht zuerkennen. Die staatsrechtliche Theilung Oesterreichs, wie sie hier vorschwebt, sei nicht das richtige Maß des Dualismus, wie er in der österreichischen Geschichte begründet ist und wie ihn die österreichische Staatseinheit vertragen kann.

Wassilko führte aus, wenn Oesterreich verjüngt und gestärkt aus der gewaltigen Krisis hervorgehen soll, dann muß es alle seine Nationalitäten mit gleicher Liebe pflegen, es muß auf jeden Fall vermeiden, eine oder zwei Nationalitäten auf Kosten der anderen, ebenso berechtigten, groß zu ziehen.

Goluchowski bezeichnete in seiner Rede vom 7. Juni 1867 noch nachträglich die Sistirung der Verfassung durch Belcredi als eine Nothwendigkeit. Ohne dieselbe wäre es nicht möglich gewesen, zu einem Ausgleiche mit Ungarn zu kommen. Als die Februarverfassung erschien, trat sofort die Spaltung unter den Völkern Oesterreichs hervor; diejenigen Länder, die früher keine Verfassung hatten, anerkannten sie, jene, welche eine Verfassung hatten, sträubten sich, von der Februarverfassung Gebrauch zu machen.

Alle diese föderalistischen Stimmen kündigten die Fortdauer des Kampfes gegen die geplante Verfassungsrevision an. Sie halfen der Regierung, die Abneigung und die Furcht vor den Folgen des Dualismus bei Centralisten und Autonomisten beseitigen und die vorherrschende Unentschlossenheit besiegen. Die Deutschen stimmten für den Dualismus, um vermeintlich den Föderalismus zu beseitigen, konnten es aber schon bei den Berathungen über die neue Verfassung nicht hindern, daß die Erörterung der nationalen Frage sich wie ein rother Faden durch alle Verhandlungen des Parlamentes zog und an die damit verbundenen staatsrechtlichen Forderungen immer neuerlich gemahnt wurde.

Dr. Eduard Sturm gab dem Bedauern Ausdruck, daß in der Adresse von der Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland keine Erwähnung geschehe. Er betonte, es sei aus Rücksicht auf die Gefühle, nicht aber auf berechtigte Anschauungen der nichtdeutschen Nationalitäten davon abgesehen worden, dem berechtigten Schmerze der Deutschen über dieses Ereigniß Ausdruck zu verleihen. Auf föderalistischer Seite war man minder rücksichtvoll in der Aufstellung nationaler Forderungen. Die deutsch-clericale Partei schloß sich, um nicht isolirt zu bleiben, den nichtdeutschen Föderalisten eng an und unterstützte sie auf das eifrigste in ihrem Bemühen, die Verfassungsrevision zu behindern.

Am 18. Juli 1867 stellte Baron Tinti den Antrag, die Lage der Staatsfinanzen zu prüfen. Er verwies auf die mißliche Lage des Interims für Oesterreich, das im Gegensatze zu Ungarn noch kein verantwortliches Ministerium besaß. Die Vereinbarungen, die der Interimsfinanzminister mit dem Finanzminister Ungarns am 13. März 1867 geschlossen hatte, setzten die Bestellung eines selbstständigen österreichischen Ministeriums voraus. Die Trennung der gemeinsamen Finanzen

war zu einer dringenden Nothwendigkeit geworden. Auch dieser Antrag Tinti's war der Ausgangspunkt einer heftigen staatsrechtlichen Debatte.

Greuter bekämpfte den Antrag mit folgenden Ausführungen:

Für etwas Unbekanntes, wie es die künftige Verfassung Oesterreichs ist, begeistern sich nur Romanhelden und Schwärmer, nicht aber Männer, die in einer so ernsten Zeit zum Wohle Oesterreichs zu berathen berufen sind. Wir wollen durch unser negatives Votum verhüten, daß die Vertreter der einzelnen Königreiche und Länder nicht zu jener unwürdigen Stellung degradirt werden, daß sie bloß noch Telegraphenstangen sind, um jenen Draht zu halten, der den absoluten Willen der Constituante hinausträgt in alle Winkel des Kaiserstaates. Es ist freilich ein sehr stolzes Wort, das man oft hört und dieses Wort heißt: Alles durch den constitutionellen Staat. Nun was heißt denn das, wenn wir es in das praktische Deutsch übersetzen: Alles durch den constitutionellen Staat, den Staat aber durch die Partei, die Partei durch den Club und den Club durch seine Führer; jetzt haben sie das moderne politische ABC.

Da Greuter bei dieser Gelegenheit ganz besonders der Verdienste der Tiroler um Oesterreich gedachte, erwiderte ihm Schindler:

„Alle Verdienste der Tiroler geben ihnen nicht das Recht, die österreichische Kaiserkrone, und wäre es auch nur einstweilen und experimentell, in den Inn zu versenken, um die gefürstete Grafenkrone neben der mythischen Wenzelskrone, oder etwa dem alten Herrenhute der windischen Mark aufzupflanzen, statt der uralten, großen, glänzenden österreichischen Kaiserkrone."

Die deutsche Staatssprache.

Der Slovene Svĕtec forderte den Schutz der slavischen Minoritäten, die gefährdet wären, wenn ein Ministerium aus der deutschen Majorität gebildet würde. Man denke sich dann die Zustände in Oesterreich, in dem Falle, wenn jene Partei, die im Parlamente die Majorität darstellt, die aber nicht die Majorität der Völker Oesterreichs repräsentirt, wenn diese Majorität, die nur eine künstliche Majorität ist, auch noch durch künstliche Mittel erhalten werden müßte.

Beust wies alle Andeutungen der Slaven über die Präponderanz der deutschen Sprache und die Klagen über Germanisation in seiner Rede vom 18. Juli 1867 zurück.

Es muß doch irgend eine gemeinsame Staatssprache vorhanden sein und das ist, so weit es die Länder, die nicht zur ungarischen Krone gehören, betrifft, am meisten berechtigt, die deutsche zu sein, weil sie die vorgeschrittenste, weil sie die Sprache eines Culturvolkes von 40 Millionen, weil sie die Sprache der Dynastie ist und diese Sprache dürfte diejenige sein, die mit Recht fordern kann, daß sie als Staatssprache für diesen Theil behandelt werde. Damit ist noch keineswegs die Folge gegeben, daß eine andere Sprache deshalb unterdrückt werden soll. Innerhalb dieser Grenzen kann jede Sprache ihre lebendige Gestaltung bekommen.

Der Slovene Toman wendete dagegen ein:

Oesterreich muß so organisirt werden, daß der Verfassungsbau nach solchen Principien begonnen und ausgeführt wird, daß die Eigenthümlich-

keiten der Königreiche und Länder, daß die Individualität und Existenz der Nationalitäten im Einzelnen gesichert und möglich ist. Es muß die Verfassung weiter so gebaut werden, daß ein kräftiges Centrum dies alles zusammenhält.

Der Verfassungsausschuß nahm auf den Widerstand und die Gleichberechtigungswünsche der Nationalitäten bei der Verfassungsrevision Rücksicht. Während er sich sonst ängstlich an die Parität mit Ungarn hielt, vermied er es, in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger das Deutsche als Staatssprache gesetzlich festzustellen, wie es die ungarische Verfassung für das Ungarische gethan. Man fand sich bezüglich der Sprachenfrage in der Verfassung mit der Aufstellung des Grundsatzes ab:

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

Es fehlte nicht an Stimmen im Verfassungsausschusse des Abgeordnetenhauses, sowie auch in der Commission des Herrenhauses, welche gegen diese Fassung des Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte des Staatsbürger Einwendungen erhoben. In dem Berichte der Herrenhauscommission wurde dieser Bedenken gedacht. Ursprünglich hieß es am Schlusse des Artikel 19, daß die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen vom Staate „gewährleistet“ werde. Die Commissionsmitglieder bezweifelten, daß der Staat diese Zusage werde einhalten können und hielten es nicht für angemessen, ein Versprechen zu leisten, dessen Erfüllung nach Thunlichkeit zu fördern, man wohl als eine Pflicht anerkenne, von dem man sich aber im vorhinein sagen mußte, daß man seine Erfüllung nicht unbedingt verbürgen könne. Die Folge war, daß man das Wort „gewährleistet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzte.

Dieser Artikel 19 wurde zur meistberufenen Bestimmung der Verfassung; die anerkannte sprachliche Gleichberechtigung wurde als ein Rechtsanspruch verfochten, als eine Machtfrage vertheidigt und mit dem Schwergewicht statistischer Ziffern unterstützt. Die Nationalitäten hielten sich an die Anerkennung der Gleichberechtigung und fragten nicht mehr nach der Möglichkeit ihrer Durchführung im polyglotten Staate. So zeigte sich Artikel 19 bald als der wundeste Punkt der Verfassung, an dessen Heilung alle Regierungen und alle Parteien in Oesterreich gleich interessirt sind. Die Sprachenfrage ist seither nicht mehr von der Tagesordnung des Parlamentes gewichen; aber ihre Lösung erscheint, so lange der Expansionstrieb der einzelnen Nationen noch Aussicht hat, befriedigt zu werden, als unlösbar. Erst wenn die verschiedenen Nationalitäten an jenen Sprachengrenzen angelangt sein werden, über welche hinaus sie sich nicht ausbreiten können, weil sie dort auf den unüberwindlichen Widerstand der Nachbarnation stoßen, dann ist es möglich, daß sie nachgiebiger geworden jede um ihren Besitz-

stand zu wahren, diese Grenzen nationaler Entwickelung auch als gesetzlich festzustellende Sprachengrenzen anerkennen werden.

In der Debatte über die Competenz des Reichsrathes bei der Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens (§ 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung) erhob im Herrenhause Fürst Sanguszko neuerlich Klage über Centralisation und Germanisation im Schulwesen.

„Trotzdem hat das nationale Gefühl überall die Oberhand gewonnen und ist für den Staat ein nicht unbedeutendes Hinderniß; es bildet die Reaction gegen das alte System. Man möge nicht vergessen, daß man vor der Reform der Heeresorganisation stehe. Diese Reform werde das Parlament zwingen, den Ländern genügende Autonomie zu gewähren, damit sie zufrieden seien. Bei der Politik, welche der Entwurf der Commission verfolgt, habe man die Lombardei verloren, Venedig verloren, Ungarn nicht gewonnen und drei Milliarden Schulden gemacht. Sanguszko schloß seine Rede: „Wenn sich Galizien, dessen müde, daß man diesem Lande alles verweigert, sich an Böhmen anschließen und im Vereine mit demselben jene Stellung gewinnen wollte, welche Ungarn heute im Reiche hat, haben Sie dann ein Mittel, um dies zu verhindern?“

Anton Auersperg entgegnete auf diese Ausführungen mit Klagen über alte Versäumnisse.

„Hätte man in Oesterreich germanisirt zur rechten Zeit, wäre man in den Geist der germanischen Bildung eingedrungen, hätte man ihn zum Leben geführt, hätte man sich nicht überflügeln lassen von einer anderen Seite, so ständen wir ganz wo anders, als wir jetzt stehen. Es ist auch von einer Allianz separatistischer Natur mit den Czechen gesprochen worden. Das ist nun Geschmackssache, aber constitutionell scheint es mir nicht, denn ich sehe nur die parlamentarische Allianz vor Augen. Wir haben die Erfahrung gemacht, welchen großen Einfluß eine Minorität sich an einem anderen Orte gesichert hat, allein man kann nicht als neues Einschüchterungsmittel die Drohung, die von Minoritäten ausgehen, einem parlamentarischen Körper gegenüber gelten lassen. Alle Länder und Volksstämme der österreichischen Monarchie sind im Reichsrathe in der relativen Minorität. Wohin käme es denn, wenn eine Minorität sich nicht fügen wollte, dem parlamentarischen Ukas, sich der Majorität unterzuordnen? Zur Herrschaft der Minorität. Wahrlich, das hieße dem constitutionellen Principe ins Gesicht schlagen und ihm eine Todeswunde beifügen. Gerade in der Centralversammlung, als jener Arena, die fern den localen und nationalen Leidenschaften liegt, werden die Minoritäten ihre Würdigung und ihren Schutz finden, denn sie sind darin vertreten und berufen ihre Stimme zu erheben, wo sie glauben, daß ihnen Unrecht widerfährt.“

Die Sprache des Parlamentes.

Trotzdem die Czechen Abstinenz trieben, fanden sich Vertreter der nationalen Forderungen im Hause, die dagegen Protest erhoben, daß die Verhandlungssprache des österreichischen Parlamentes die deutsche Sprache sein solle. Der erste Redner, der sich im Hause einer slavischen Sprache bediente, war der dalmatinische Serbe Ljubiša, der in der Adreßdebatte vom 3. Juni 1867 eine serbische Rede hielt.

Da die Rede nicht stenographirt wurde, überreichte Ljubiša die deutsche Uebersetzung dem Präsidenten Giskra mit dem Ersuchen um Einschaltung der Uebersetzung in das stenographische Protokoll. Giskra appellirte an das Haus, und ließ darüber abstimmen, ob eine Rede in nichtdeutscher Sprache gehalten werden dürfe. Die Rechte bestritt dem Präsidenten das Recht, über diese Frage abstimmen zu lassen. Ihr Wortführer, Graf Potocki, bestritt, daß es ein Gesetz oder eine Bestimmung der Geschäftsordnung gebe, welche es einem Abgeordneten verbiete, in dem ihm geläufigen Idiom im Hause zu sprechen. Trotz dieses Widerspruches erfolgte die Abstimmung, durch welche das Haus für die Zulässigkeit der nichtdeutschen Rede entschied. Die von Ljubiša überreichte Uebersetzung kam in das stenographische Protokoll. Nach diesem Zwischenfall blieb es aber ununterbrochener Gebrauch auch der nichtdeutschen Vertreter, sich bei ihren Reden der deutschen Sprache zu bedienen.

Verfassungsvorlagen.

Die Regierung beeilte sich, die in der Thronrede gemachten Zusagen einzulösen und legte am 17. Juni 1867 dem Abgeordnetenhause vier Gesetzentwürfe vor: Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung; das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 13 dieses Grundgesetzes; das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit und das Gesetz, betreffend die Delegationen. Für diese Vorlagen wählte das Haus einen Verfassungsausschuß, der auch über die Form der Verhandlungen mit Ungarn wegen des Ausgleiches Vorschläge erstatten sollte.

Die Vorlage der Regierung vom 16. Juni, welche die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichsrathe bezweckte, lautete:

„In Erwägung, daß in Folge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der dadurch nothwendigen Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes nöthig wird, um unter principieller Anerkennung der Parität und der darauf basirten Delegationen mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die in dem ungarischen Gesetzartikel, in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten, finde ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1861 über die Geschäftsordnung im Reichsrathe anzuordnen wie folgt:

§ 1. Der Reichsrath ist berechtigt, zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen eine Deputation zu entsenden.

§ 2. In diese Deputation sind vom Herrenhause fünf, vom Hause der Abgeordneten zehn Mitglieder zu wählen.

§ 3. Die Wahl wird in jedem der beiden Häuser über besonderen Beschluß desselben vorgenommen.

Mit der Wahl dieser Commission begannen die Verhandlungen über den Ausgleich und acceptirte der Reichsrath principiell die dualistische Staatsform.

Im Herrenhause bot daher die Einbringung der Verfassungsvorlagen dem Grafen Leo Thun neuerlich Gelegenheit, die Competenz des Reichsrathes zur Berathung derselben und des Ausgleiches zu bestreiten. Er sprach sich gegen die Wahl und Entsendung der Ausgleichsdeputation aus, weil dies dem Octoberdiplom und der Februarverfassung widerspreche. Insbesondere warnte er vor der Parität der Zahl der Vertreter Ungarns in den Delegationen. Das österreichische Parlament habe kein Mandat von den Landtagen zum Abschlusse des Ausgleiches erhalten und dürfe daher auch keine Verfassungsrevision vornehmen.

Schmerling beklagte es, daß die Regierung den Gesetzentwurf über die Delegationen dem Parlamente nicht früher mitgetheilt hatte, und daß dieses daher gar nicht in der Lage war, sich über denselben auch nur principiell auszusprechen.

Referent Krauß betonte, daß eine parlamentarische Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten jetzt nicht mehr möglich sei. Es bleibe nichts übrig, als das Princip der Parität bei den Delegationen zuzulassen, da es in der Natur gemischter und zusammengesetzter Körper liegt, wo zwei Theile gleichberechtigt auftreten oder ihre Meinung abgeben sollen, eine Parität der Zahl derjenigen, welche darüber zu sprechen haben, festzustellen.

Eine Reihe wichtiger, verfassungsrechtlicher Forderungen hatte die Regierung in ihren Vorlagen unberücksichtigt gelassen. Dadurch fiel dem Parlamente die Pflicht zu, aus eigener Initiative für die Ausfüllung dieser Lücken zu sorgen. Eine Fluth von gesetzlichen Anregungen und Entwürfen häufte sich in den Ausschüssen und eine Menge principieller Vorfragen sollte gelöst werden.

Die neue Constitutionsurkunde schuf an Stelle der im Februarpatente angestrebten Vertretung des Gesammtreiches bloß eine parlamentarische Vertretung der westlichen Kronländer „Cisleithaniens“ ohne Ungarn und dessen Nebenländer. Dieser territorialen Einschränkung mußte sich auch der Namen des Parlamentes anpassen. Die Verfassung von 1867 kannte nur mehr die Bezeichnung „Reichsrath“, die Unterscheidung der Februarverfassung zwischen „Gesammtreichsrath“ und „engerem Reichsrath“ war überflüssig geworden.

Der im Abgeordnetenhause eingesetzte Ausschuß zur Berathung der Verfassungsrevision wählte ein Subcomité, um eine Reihe principieller Vorfragen zu lösen: ob eine neue Verfassungsurkunde zu schaffen oder das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung nur zu ergänzen, ob directe Wahlen einzuführen und eine Vermehrung der Mandate zu beschließen sei, ob eine Aenderung in der Zusammensetzung des Herrenhauses anzustreben wäre. Desgleichen discutirte man die Frage der Erweiterung der Länderautonomie und ob es sich nicht empfehlen würde, zur rascheren Verwirklichung verfassungsmäßiger Zustände, den Weg der Specialgesetzgebung zu betreten. Am meisten Schwierigkeiten bot die Feststellung des Competenzkreises des Reichsrathes und sein Verhältniß zu den Landtagen. Der Verfassungsausschuß entschied sich nach der Erörterung der Vorfragen zunächst für den Ausbau der Verfassung im Wege der Specialgesetzgebung.

von welcher man nicht weiß, wohin sie im Laufe der Zeiten führen wird. Welche Gefahren werden eintreten, wenn einem Ministerium durch ein Gesetz, wie es hier gegeben wird, die Möglichkeit geboten wird, an der Hand der Verfassung allmählich den Bau des Ganzen zu erschüttern?

Gegen das unbedingte Steuerbewilligungsrecht des Reichsrathes erhob Rauscher Bedenken und bekämpfte die littera c des § 11 und die Zulässigkeit der jährlichen Bewilligung der Steuern und Abgaben. Wenn es einer Majorität möglich wird, die Einhebung der Abgaben auf verfassungsmäßigem Wege unmöglich zu machen, so kann sie die Regierung vor die Wahl stellen, entweder sich ihrem Willen zu unterwerfen, oder aber den Gang der Staatsverwaltung stocken zu machen. Das ist eine weit stärkere Waffe als die Verlegenheit, die man einem mißfälligen Ministerium dadurch bereitet, daß man ihm die Mittel nimmt, den Abgang in den Jahresausgaben zu decken. Es ist also meist verführerischer, sich derselben zu bedienen, wenn die Leidenschaften der Parteien erhitzt sind und Zwecke, die für sie maßgebend scheinen, auf dem Spiele stehen.

Diesen Einwendungen gegenüber mußte Taaffe, um eine Aenderung zu verhindern, für die Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses eintreten. Er betonte, daß die jährliche Bewilligung der Abgaben vom Abgeordnetenhause aus Gründen der Parität mit der ungarischen Verfassung gefordert und von der Regierung zugestanden wurde, trotzdem die Regierung selbst schon bei der Berathung im Ausschusse manchen Einwand erhoben hatte. Zur Beruhigung Sr. Eminenz bemerkte der Minister, daß eben das Gespenst der stillstehenden Staatsmaschine ein mildernder Schatten ist, der sich auf das grelle Lichtbild der Steuerverweigerung lagert.

Am 30. November kam es im Herrenhause zur Berathung der littera i, § 11: „Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten", welche dem Reichsrathe zugewiesen wurden. Fürst Constantin Czartoryski verlangte die Zuweisung der gesammten Schulgesetzgebung an die Landtage; dem Staate sollte nur das Recht der obersten Leitung und die Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen zustehen.

„Wenn daher auf der Uniformirung des Schulwesens, trotz aller so großen und mannigfaltigen Eigenthümlichkeiten der Völker beharrt werden sollte, dann werden sich die besten Patrioten zurückziehen, die nöthigen Opfer werden nur spärlich oder gar nicht gebracht werden, die alte, verhängnißvolle Unwissenheit wird über den Völkern ausgebreitet bleiben, Unzufriedenheit und Mißtrauen werden ihr altes Recht behaupten. Das ist nicht der Weg, um ein einiges, starkes, mächtiges Oesterreich zu schaffen. Dieses kann nur mit der Gewährung und Gewährleistung der größtmöglichen Autonomie erreicht werden, denn in der Autonomie allein liegt das versöhnende Princip, das gegenseitige Vertrauen der Völker."

Hasner legte in der Debatte jene Grundsätze dar, welche später in dem von ihm geschaffenen Reichsvolksschulgesetze Aufnahme und Verwirklichung fanden:

„Die Aufgabe der Volksschule ist eine dreifach abgestufte. Die Volksschule hat dasjenige zu lehren, was jedermann wissen soll, wenn er den Namen eines Menschen vom Standpunkte der Cultur verdienen will. In dieser allgemeinen Beziehung gibt es gar nichts Individuelles, in dieser Beziehung werden alle Länder, mit Rücksicht auf die Volksschule, dasselbe zu fordern haben. Die Volksschule hat weiter eine Garantie zu bieten, daß jeder Mensch nebst der allgemeinen Menschenbildung die allgemeinste bürgerliche Bildung erhalte. In diesen beiden Forderungen liegt das Interesse zunächst für das Reich und es liegt für dieses die Pflicht vor, sich die Bürgschaften, daß diese beiden Richtungen in erster Linie ins Auge gefaßt werden, zu bewahren. Erst in dritter und vierter Linie kann der Zweck der Volksschule ins Auge gefaßt werden, welcher die individuelle Bildung für das Land, etwa die individuelle Bildung derjenigen, welche ihr Leben in einem engen Kreise fortleben, auch für diesen Kreis selbst enthalten mögen. Es können da eine Menge Bestimmungen vorkommen, die man billigerweise der Landesgesetzgebung zuweisen kann, wenn es sich um Schulzwang, um Jahrescurse oder Halbjahrescurse handelt, wenn mehr die landwirthschaftliche oder die gewerbliche Richtung eingehalten werden soll und dergleichen."

In ähnlicher Weise sprach Anton **Auersperg** über Werth und Bedeutung des Erziehungswesens für den Staat:

„Die Bildung ist in ihren Ausgangspunkten local, national; in ihren höchsten Höhen cosmopolitisch, weltbürgerlich. Aber zwischen den verschiedenen Abstufungen des Culturlebens ziehen sich auch die staatsbürgerlichen, politischen Momente hindurch. Es ist die Competenz des Reichsrathes für die Gesetzgebung bezüglich der Universitäten und technischen Hochschulen nicht bestritten worden. Die Angriffswaffen richten sich gegen die Volksschulen und die sogenannten Mittelschulen, die Realschulen und Gymnasien. Nun ist aber ins Auge zu fassen, daß ein intelligentes Heer, daß das große Contingent bürgerlicher Elemente gerade aus diesen Schulen hervorgeht. Es ist eine Pflicht der Selbsterhaltung von Seite des Staates, dafür zu sorgen, daß in den Staatsbürgern aller Stämme und Länder das österreichische Staats- und Volksbewußtsein herangezogen, geweckt und lebenskräftig gemacht werde. **Darum bleibe der Staat Herr der Schule und die Gestaltung des Unterrichts- und Erziehungswesens sei in der Wesenheit eine einheitliche. Es handelt sich nicht um Uniformität, sondern um Conformität.**"

Auf dem **Gebiete der Justizpflege** verlangten in der Debatte vom 30. November die Föderalisten eine Einschränkung der Competenz des Reichsrathes zu Gunsten der Landtage, so namentlich bezüglich des Grundbuches, der Bauordnung und des Wasserrechtes. **Lichtenfels** trat diesen Vorschlägen entgegen und betonte, die Einheit der Justizgesetzgebung sei das wesentlichste Erforderniß für den Verkehr in einem großen Staate.

„Es ist für die Freiheit, Sicherheit, Schnelligkeit des Verkehres unbedingt nöthig, daß alle Rechtsgeschäfte, wo immer sie geschlossen werden, überall das gleiche Erforderniß der Giltigkeit, überall die gleiche Rechtswirkung hervorbringen, überall unter gleichen und übereinstimmenden Formeln vollzogen werden können."

Im § 12 des Gesetzes über die Verfassungsrevision suchte das Herrenhaus die Einschaltung einer Alinea 3 durchzusetzen, welches analog der Bestimmung der Februarverfassung hätte lauten sollen: „**Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im Reichsrathe**

vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des Reichsrathes der Kaiser."

Gegen diese Einflußnahme des Reichsrathes auf Landtagsbeschlüsse legten die Föderalisten Verwahrung ein. Schmerling dagegen betonte, ein höherer Körper bleibe ganz gewiß der Reichsrath, der die gesammte Vertretung des Reiches in sich schließt; die Landtage, die nur je ein Kronland vertreten, seien doch offenbar subordinirte Körper, wenn man schon eine hierarchische Stellung construiren will. Es ist daher der Würde der Reichsvertretung angemessen, wenn sie in diesen Angelegenheiten das letzte Wort hat.

Die Einschaltung der neuen Alinea im § 12 wurde zwar vom Herrenhause beschlossen, aber vom Abgeordnetenhause wieder beseitigt.

Das Herrenhaus nahm am 22. October 1867 die erste Lesung der Gesetze über die richterliche Gewalt, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die Einsetzung des Reichsgerichtes und über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vor. Ueber die Vorlage, betreffend die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, fiel die Berichterstattung Hasner zu.

Lichtenfels beantragte am 30. October an die Spitze dieses Gesetzes die Bestimmung zu stellen: „Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich," um mit diesem Satze das Grundprincip des Constitutionalismus in das Gesetz aufzunehmen. Die Bestimmung, daß der Kaiser das Recht habe, Gesandte zu empfangen, wurde jedoch nicht, wie es Lichtenfels beantragte, in das Gesetz aufgenommen, weil Beust einwendete, dies sei ein selbstverständliches Recht des Monarchen und es könnte die Aufnahme der Bestimmung angesichts der dualistischen Staatsform leicht zu unangenehmen Auslegungen und Erörterungen in Ungarn führen. Das Haus fügte sich diesem Argumente. Dagegen wurde, trotz der Einsprache mehrerer Redner und trotz des Hinweises auf die Parität Ungarns, das Münzrecht der Krone in das Verfassungsgesetz aufgenommen.

Gleichberechtigung der Gemeindeinsassen.

Die Berathung der Vorlage über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger brachte im Herrenhause gleichfalls eine Reihe principieller Fragen zur Discussion. Am 28. November entspann sich der Streit über die Gleichberechtigung der Gemeindeinsassen bezüglich des Wahlrechtes mit den Gemeindeangehörigen. Eine Minorität der Commission glaubte in dem Wahlrechte zur Gemeindevertretung kein allgemeines Staatsbürgerrecht erkennen zu müssen, durch welches die noch in Kraft bestehenden Gesetze vom 5. März 1862 und 3. December 1863 über das Gemeindewesen und das Heimatsrecht eine die individuelle Freiheit erweiternde Vervollständigung erhalten sollten. Das Abgeordnetenhaus hatte für diese Gleichberechtigung im Gesetze gesorgt.

Schmerling trat für dieselbe ein, jedoch nur mit Bezug auf die Gemeindewahlen.

Hock wollte sie, wie es das Abgeordnetenhaus vorschlug, auch auf die Landtagswahlen ausgedehnt wissen.

Lichtenfels sprach sich gegen die Gleichstellung beim Wahlrechte für den Landtag aus, weil alles vermieden werden sollte, was einen Eingriff in die Rechte des Landtages bedeuten könnte. Auch Jablonowski wahrte das Recht der Landtage, über dieses Princip zu entscheiden. Schließlich drang Schmerling's Vorschlag durch. In Tirol und Triest dauerte trotzdem der Streit über die Frage der Gleichberechtigung der Gemeindeinsassen auch weiter fort.

Haftpflicht des Staates.

Eine andere principielle Streitfrage betraf die Ausdehnung der Haftpflicht des Staates für seine Beamten. Hock bemühte sich darzulegen, daß die Haftung des Staates für pflichtwidrige Amtshandlungen seiner Beamten nicht zu Recht bestehen könne, nach dem Grundsatze, daß der Staat, eine Gemeinde, eine Körperschaft als solche, ein Unrecht nicht begehen könne. Einer Körperschaft könne ein Verbrechen, kann Arglist oder verbrecherische Nachlässigkeit nicht imputirt werden. Es ist immer nur der Einzelne, der seine Freiheit gebraucht und sie auch mißbrauchen kann und der dafür verantwortlich wird. Hock beantragte die Weglassung der Bestimmung im Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger: „Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten."

Lichtenfels wendete am 28. November dagegen ein:

„Wenn man den Grundsatz aufstellt, daß einerseits die Organe der Staatsgewalt unbedingten Gehorsam fordern können und daß der Staatsbürger andererseits den Organen der Staatsgewalt unbedingt Gehorsam schuldig ist, so ist es nur eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Staat auch für den Schaden, den die Staatsbürger durch ihren Gehorsam erleiden, Ersatz leiste. Eben wegen dieses unbedingt schuldigen Gehorsams kann man das Princip des Privatrechtes, das Princip der Vollmacht auf dieses Verhältniß durchaus nicht anwenden; und wenn selbst diese Principien anwendbar wären, so ist es ein hochherziger und edler Entschluß der Legislative, wenn sie den Grundsatz aufstellt: „Wer durch ein Organ der Staatsgewalt geschädigt ist, erhält vom Staate Ersatz."

Das Herrenhaus anerkannte den Grundsatz der Entschädigungspflicht des Staates. Die durch Specialgesetzgebung weiter zu lösenden Fragen, insbesondere jene der Haftpflicht der Gemeinde blieben ungelöst.

Justiz und Verwaltung.

Mit Eifer wendete sich das Parlament der Reform der Justizgesetzgebung und der politischen Verwaltung zu. Es blieb jedoch in der Hauptsache auch auf diesem Gebiete der Gesetzgebung bei der Be-

thätigung des guten Willens. Die dem Parlamente vorgelegte große Justizreform blieb unerledigt. Das Abgeordnetenhaus hatte kaum die physische Möglichkeit, neben der Verfassungsreform so große Arbeit in so kurzer Frist zu lösen. Im Wege der Specialgesetzgebung versuchte das Parlament, den dringendsten Forderungen nach Proceßreformen gerecht zu werden und in der Organisation der Gerichte die begonnene Trennung von Justiz und Administration zu Ende zu führen.

Das Verlangen nach Reformen auf dem Gebiete des Civil- und Strafprocesses entsprach einem längst erkannten Bedürfniß der Bevölkerung. In allen Landtagen waren diese Reformen verlangt worden. Der Rechtslehrer Geyer hatte im December 1866 ganz energisch die Reformbedürftigkeit des Strafgesetzes im Innsbrucker Landtage betont.

> „Unser Strafgesetzbuch ist in den Capiteln über politische Verbrechen so ziemlich das schlechteste, das in Europa existirt, wenn ich etwa die Türkei ausnehme. Es hat ein Capitel vom Hochverrath, dem man es deutlich ansieht, daß der Gesetzgeber so gerne auch den Gedanken strafen möchte, wenn es nur irgend möglich wäre; ein Capitel über Störung der öffentlichen Ruhe, welches bei einem sehr elastischen Thatbestand auch solche Delicte enthält, die anderswo mit geringer Kerkerstrafe belegt werden, während sie bei uns mit langjährigem Kerker verbunden sind und mit lebenslänglicher Entehrung bestraft werden. Mit der Anwendung eines solchen Gesetzes werden nur Märtyrer geschaffen."

So scharf diese Kritik lautete, sie vermochte die angestrebte Reform nicht herbeizuführen. Das alte Strafgesetz steht noch heute in Wirksamkeit.

Am 26. Juni 1867 legte zwar Justizminister Komers ein neues Strafgesetz dem Abgeordnetenhause zur Berathung vor. Dasselbe blieb aber unerledigt. In seiner Einbegleitungsrede führte der Minister die Principien des Gesetzentwurfes berührend aus:

> „Neben der Einwirkung auf das sittliche und religiöse Gefühl während des Strafvollzuges muß schon im Strafgesetze das Ehrgefühl, eine der mächtigsten Triebfedern menschlicher Handlungen, dort wo es vorhanden, geschont, dort wo es erstorben, wieder erweckt und gepflegt werden. Diese Ansichten sind es, welche die Regierung bestimmt haben, die körperliche Züchtigung und die Kettenstrafe ganz abzuschaffen und bei der Anordnung der Strafen gerade wesentlich darauf Rücksicht zu nehmen, ob die strafbare Handlung aus einer verächtlichen Gesinnung entstanden ist oder nicht. Auf allerhöchste Anordnung, in die Strafproceßordnung das Institut der Geschworenen aufzunehmen, wurde bei der Redaction des neuen Strafgesetzes gehörig Bedacht genommen und es wurde der Begriff der einzelnen strafbaren Handlungen derart aufgestellt, daß der Thatbestand durch die an die Geschworenen zu stellenden Fragen erschöpft werden kann."

Das Abgeordnetenhaus beauftragte den Strafgesetzausschuß, zunächst über eine Reihe principieller Fragen dem Hause Bericht zu erstatten. Am 16. Juli 1867 wurde im Ausschusse über das Princip der Zweitheilung der Delicte statt der bisherigen Dreitheilung und über die Frage der Abschaffung der Todesstrafe verhandelt, dann kamen noch Erörterungen über die Durchführung der Scheidung in entehrende und nicht entehrende Strafen, über Einzelhaft und über bedingungsweise Entlastung von Sträflingen hinzu. Mühlfeld fungirte als Berichterstatter.

Einen breiten Raum dieser theoretischen Erörterungen nahm die Abschaffung der Todesstrafe in Anspruch. Mühlfeld faßte seine Argumente für die Aufhebung in den Satz zusammen:

„Weil der zu Richtende noch, der Richter stets nur ein Mensch ist, darum ist die Todesstrafe unzulässig."

Limbek resumirte dagegen die Gründe für die Beibehaltung der Todesstrafe in Folgendem:

„Jeden Menschenfreund wird die Aufrechthaltung der Androhung der Todesstrafe im Gesetze betrüben, allein wir stehen eben in einer Controverse zwischen Vernunft und Gefühl. Wenn das Votum des Ausschusses auf das Wohl des Verbrechers in der wohlwollendsten Weise abzielt, so meine ich, daß das Votum, welches für die Aufrechthaltung der Todesstrafe sich ausspricht, in nicht minder wohlwollender Weise auf den Schutz der menschlichen Gesellschaft gerichtet ist."

Unter den Gegnern der Todesstrafe befand sich auch Kuranda, der vor allem die Todesstrafe bei politischen Verbrechen aufgehoben wissen wollte, damit künftig nicht etwa Mörder wie Dumoulard und Petersilka nicht ihr Leben verlieren, daß aber ein Robert Blum und Batthyany nach wie vor erschossen werden.

Herbst schloß seine Ausführungen über die Todesstrafe mit folgender Darlegung:

„Die Frage der Abschaffung der Todesstrafe ist eine Frage der Zeit; sie wird in jener Zeit gelöst werden, wo es der wissenschaftlichen Ueberzeugung und dem Feuereifer der für die Abschaffung dieser Strafe Eintretenden gelungen sein wird, sich Geltung zu verschaffen. Mag die Abstimmung, die heute vorgenommen wird, wie immer ausfallen, die Abschaffung der Todesstrafe gehört der Zukunft."

Schindler apostrophirte mit Pathos das Haus:

„Versammeln Sie alle Ihre Kraft in Ihren Armen und während man anderwärts die Errichter von Scheiterhaufen, die blutgierigen Inquisitoren heilig spricht, erheben Sie Ihren Arm und zertrümmern Sie im Namen des Rechtes das Schaffot."

Das Abgeordnetenhaus entschied sich im Principe gegen den Antrag auf „Aufhebung der Todesstrafe, mit Ausnahme der Fälle des Krieges und der Meuterei zur See, sowie im Standrechte" mit 79 gegen 56 Stimmen.

Die Arbeiten des Strafgesetzausschusses häuften sich durch Zuweisung zahlreicher Initiativanträge. Am 17. October 1867 wurde der Ausschuß in Permanenz erklärt. Um die dringendsten Reformen im Strafrechte nicht durch die schwierige Berathung des ganzen Reformplanes ins Ungewisse zu verzögern, beschloß das Abgeordnetenhaus Strafgesetznovellen, welche schon am 15. November 1867 sanctionirt wurden. In diesen Specialgesetzen wurde die Aufhebung der körperlichen Züchtigung und der Kettenstrafe verfügt und Aenderungen in der Art der Erledigung des Strafverfahrens festgesetzt.

Geschworenengerichte.

Auch der Nachfolger Komers', Justizminister Hye, hatte am 29. October 1867 einen neuen Strafproceß und kurz vor seinem Rück-

tritte vom Amte am 18. December 1867 eine Reform des Civilprocesses und eine Concursordnung vorgelegt. In dem neuen Strafproceßentwurfe hatte das Institut der Geschworenengerichte Aufnahme gefunden. Die Forderung nach Einführung der Geschworenengerichte war schon bei Berathung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt in Discussion gezogen worden. Am 6. November 1867 nahm im Herrenhause Lichtenfels die Gelegenheit wahr, den Geschworenengerichten entgegen zu treten. Er führte damals aus:

„Die Gefahren, welche mit der Jury als einem politischen Institute verbunden sind, lassen sich in wenige Worte zusammenfassen. Im Widerspruch mit dem Principe, welches auch hier nur scheinbar an die Spitze des Gesetzentwurfes gestellt ist, daß alle Gerechtigkeit vom Regenten ausgeht und im Namen des Regenten ausgeübt wird, im Widerspruch mit diesem Principe werden die Geschworenen, wenn man das Institut nicht durch einen indirecten Einfluß der Regierung fälschen, wenn man es mit Aufrichtigkeit einführen will, nicht vom Staate, sondern unmittelbar vom Volke bestellt. Sie sind Repräsentanten nicht des Regenten, welchem die richterliche Gewalt zusteht, sondern des Volkes der Staatsgewalt gegenüber. Dieser Stellung zufolge fühlen sich die Geschworenen sehr bald in ihrer Gemeinschaft unwillkürlich nicht sowohl als Richter, sondern vielmehr als Vertreter der Volksgewalt gegenüber der Staatsgewalt, sie betrachten sich als Vertheidiger des Angeklagten der Justizpflege gegenüber, um denselben in möglichst vielen Fällen freizusprechen, und auch von der Bevölkerung werden sie von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet. Diese Stellung kann aber nicht anders als in der Jury ein der Staatsgewalt feindliches Princip entwickeln. Die Gerechtigkeitspflege gewinnt das Ansehen eines Kampfes zwischen Volksgewalt und Staatsgewalt und der Gerichtssaal wird zu einem Tummelplatze politischer Leidenschaften, in welchem jeder Freispruch des Angeklagten als ein Sieg des Volkes über die Regierung und jede Verurtheilung als eine Niederlage des ersteren angesehen wird. Daß durch eine solche Ansicht die Staatsgewalt untergraben werden muß, das scheint mir ist offenbar."

In Erinnerung daran, daß die Geschworenengerichte bereits einmal in Oesterreich functionirt hatten, zu einer Zeit, wo er selbst das Amt eines Generalprocurators versah, fügte Lichtenfels jedoch bei:

„Ich werde der österreichischen Jury das Zeugniß niemals versagen, daß mir damals kein Fall vorgekommen ist, welcher mich den redlichen Willen der Männer hätte bezweifeln lassen, welche die Geschworenenbänke bezogen haben. Allein, daß die Jury dabei als politisches Institut sich hätte bewähren können, dazu waren die damaligen Zeitumstände nicht angethan."

Eine starke Strömung ging dahin, das Geschworenengericht vorerst für Preßdelicte einzuführen, und Justizminister Herbst brachte die Vorlage am 3. April 1868 ein. Am 12. Mai referirte Mende über das Gesetz, betreffend die Einführung von Geschworenengerichten und über die Bildung von Geschworenenlisten. Dasselbe fand die Zustimmung des Hauses.

Im Herrenhause vertrat am 30. Januar 1869 Szymonowicz diese Vorlage, Unger befürwortete sie. Er sagte:

„Die Geschworenen, die aus dem Volke gewählt werden, sind eine Art Repräsentation, ein Auszug aus dem Volke. Die Beleidigung wird vor dem Volke geübt, sie wird dem Volke gegenüber geübt. Wer ist derjenige, der

urtheilen soll, ob die Verletzung gefühlt wird? Wer soll sagen: Wir finden darin eine Aufreizung, das empört unser Gefühl, das verletzt unsere Anschauung? Doch gewiß jene, die man zu treffen gesucht hat. Woher soll das Echo ertönen, als dorther, wohin der Schall gegangen ist? Wenn die Frage gestellt wird, ob der Spiegel getrübt wurde durch einen giftigen Anhauch, so wird man doch wohl den Spiegel hernehmen und anschauen. So muß aus dem Volke heraus eine Stimme von unparteiischen Männern gewählt werden, welche eine Art Mikrokosmos des ganzen Volkes repräsentiren und die das Verdict zu fällen haben, ob eine Verletzung stattgefunden hat oder nicht. Das können die Richter nicht, mag man sie auch noch so unabsetzbar erklären und mag für ihre Unabhängigkeit noch so viel geschehen, wie gewiß viel dankenswerthes in Oesterreich dafür geschehen ist; die Richter sind nicht in der Lage, sie bilden einen Stand für sich, sie stellen nicht die Gesellschaft nach allen ihren Richtungen und Verzweigungen dar, sie müssen gewissermaßen etwas abgesondert von den alltäglichen Strömungen des Lebensverkehres sein und darum sind sie nicht die geeignete Körperschaft, zu entscheiden, ob eine Verletzung des Gesetzes stattgefunden hat oder nicht."

Um im Herrenhause eine Majorität für die Geschworenengerichte zu erlangen, mußten erst 20 neue Pairs ernannt werden. Der erste Geschworenenproceß in Wien wurde schon im Juli 1869 durchgeführt und betraf die Klage des Wiener Gemeinderathes gegen das Journal „Debatte" wegen eines Artikels, der unter dem Titel „Chinesische Geschichten" erschienen war. Redacteur Dr. v. Stoffela wurde wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge von den Geschworenen schuldig gesprochen.

Objectives Verfahren.

Die Frage des objectiven Verfahrens wurde bei Erörterung der Vorlage über die Behandlung umfangreicher Gesetze am 17. Juni 1867 im Parlamente besprochen. Waser, der selbst an der Fertigstellung des Preßgesetzes vom Jahre 1862 mitgearbeitet hatte, erklärte damals:

„Diejenigen, welche die Verhandlungen über das Preßgesetz verfolgten, werden sich erinnern, daß wir im Ausschusse und im Hause niemals an das objective Verfahren in Preßsachen dachten. Wenn wir aufrichtig sein wollen, müssen wir sagen, daß die Genesis des objectiven Verfahrens in einem unliebsamen Schreibfehler, der dem Referenten zustieß, gelegen war."

Militärpersonen als Zeugen.

Einen der ersten Initiativanträge auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung bildete der Vorschlag Mühlfeld's auf Abänderung des § 120 der Strafproceßordnung vom Jahre 1853, welcher die Zeugenvernehmung von Militärpersonen vor Civilgerichten normirt. Der Antrag am 21. Juni 1867 eingebracht, wurde am 23. Juli 1867 verhandelt. Mende referirte namens des Ausschusses und schlug den Uebergang zur Tagesordnung vor, mit der Begründung, Justizminister Hye habe erklärt, die Regierung sei bereit, bei Ausarbeitung der neuen Strafproceßordnung den Grundsatz aufzunehmen, wonach das Erscheinen

von Militärpersonen als Zeugen bei einem Civilstrafgerichte von Fall zu Fall ausschließlich von dem Erkenntnisse dieses Strafgerichtes abhängig sein soll. Nur soll das Strafgericht angewiesen werden, das Erscheinen des militärischen Zeugen bei dessen militärischen Vorgesetzten zu erwirken.

Mühlfeld trat gegen die Vertagung ein und empfahl die Annahme seines Antrages. Am Schlusse seiner Ausführungen sagte er:

„Der § 120 der Strafproceßordnung ist etwas kleines, das Concordat und seine Aufhebung, die man als Argument für die Vertagung der Frage ins Treffen geführt, ist etwas Großes, das ist wahr, aber beide Fragen haben ihr Aehnliches: Dort ist der Widerstreit der Geistlichkeit, hier ist der Widerstand des Militärs und wie Sie dort den Widerstreit der Geistlichkeit zu brechen haben, so müssen Sie sich hier dem Widerstand des Militärs entgegenstellen. Das läßt sich nicht leugnen und darum ist die Frage, die sich gerade an den § 120 knüpft, diejenige, daß es sich durch unsere Entscheidung und durch das Schicksal, welches unsere Entscheidung haben wird, zeigen muß, ob in der That und in Wahrheit, um in Oesterreich etwas zu gelten, man Soldat oder Geistlicher sein muß, oder ob die gerechten und billigen Ansprüche der Staatsbürger auf Willfahrung rechnen können.“

Das Abgeordnetenhaus pflichtete den Ausführungen Mühlfeld's zu, der Uebergang zur Tagesordnung wurde abgelehnt und der Ausschuß beauftragt, neuerlich über den Antrag Bericht zu erstatten. Mühlfeld's Vorschlag fand bei der zweiten Berichterstattung die Annahme des Hauses.

Im Herrenhause kam die beantragte Aenderung des § 120 der Strafproceßordnung am 15. October zur Verhandlung; eine Minorität der juridischen Commission lehnte die von der Majorität beantragte Bestimmung ab, daß das Militärcommando, welches einen militärischen Zeugen zu einer Schlußverhandlung entsendet, wenn es dies nach Beschaffenheit des Falles für angemessen findet, durch den Staatsanwalt die Anordnung einer geheimen Verhandlung in Antrag bringen könne und den als Zeugen vorgeladenen Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts einen Officier zur Begleitung beigeben solle. Doblhoff begründete die Ablehnung dieser Bestimmung und Hock und Hartig unterstützten seine Ausführungen.

Kriegsminister John verlangte eine Ausnahmsstellung des Soldaten vor dem Civilgerichte, mit Berufung auf den Begriff der Officiersehre, die er folgendermaßen erläuterte:

„Jedem Staatsbürger steht es frei, seine Ehre so hoch zu schätzen und zu stellen als er eben will, jeder macht sich den Preis seiner Ehre selbst. Das kann der Officier nicht. Der Officier untersteht der Censur seiner Cameraden; er untersteht der Censur des Corpsgeistes, des Regiments und des Armeegeistes. Ich weiß, man will es nicht anerkennen, aber das Militär hat eine Standesehre. Welchen Stand gibt es denn im Staate, der nicht seine Ehre hat? Und wehe dem Staate, wo das Militär seine Standesehre nicht kennt. Wenn Sie fragen, worin das Militär seine Ehre sucht, so sage ich Ihnen, es sucht sie nach dem erhabenen Geiste unseres Reglements, das die schönen Worte enthält: „Der Soldat soll die höchsten Bürgertugenden in sich vereinen.“ Darin liegt unsere Standesehre.“

Graf Hartig entgegnete:

„Wenn Se. Excellenz sagt, daß die Ehre des Officiers die geforderte Fassung der Gesetzesbestimmung erfordert, so glaube ich, daß der Ehrenpunkt bei allen Classen der Gesellschaft derselbe ist, und daß ebenso wie der Officier jeder Mensch auf seine Ehre hält. Nicht unehrenhaft ist es, vor dem Gerichtshofe zu erscheinen."

Der Antrag der Majorität der Commission wurde jedoch angenommen. Das Abgeordnetenhaus ging auf diese Abänderung der Vorlage nicht ein. Das Gesetz blieb unerledigt.

Vereins- und Versammlungsrecht.

Eine der wichtigsten Arbeiten des Parlamentes, deren Erledigung man in der Bevölkerung mit Spannung entgegensah, war die Schaffung eines Vereins- und Versammlungsgesetzes. In dieser Frage concentrirte sich der Wunsch weiter politischer Kreise. Die Furcht vor dem gesprochenen und gedruckten Worte hatte sich im Laufe der parlamentarischen Ereignisse noch gesteigert. Aengstlich lugte die Bureaukratie nach Präventivmaßregeln aus, um die Gefahren des freien Wortes in Vereinen und Versammlungen zu bannen. Es gab auch Abgeordnete, die vor der Aufhebung der polizeilichen Ueberwachung, als einem gefährlichen revolutionären Experimente, warnten und mit der socialen Revolution drohten.

J. N. Berger zeichnete in vortrefflicher Weise am 7. December 1867 den kaum ausrottbaren Hang jedes Oesterreichers nach staatlicher Bevormundung.

„Es ist dies in der That nicht zu verwundern, wenn man so an den zarten Mutterbrüsten der Polizei großgezogen wurde, wie das jeder ehrliche Oesterreicher, der über den Höhepunkt des Lebens hinausgekommen ist, in der That an sich erfuhr. Dann kann man sich nicht wundern, wenn er bei jeder Gelegenheit sich wieder nach der lieben Mutter zurücksehnt und wie ein braver Sohn seines Vaterlandes nach der Polizei ruft. Ja, die Sehnsucht nach der Polizei ist so rege, daß ich glaube, wenn wir auf dem Wege, den uns die Redner aus Böhmen vorgezeichnet haben, weiter fortschreiten, wir auch mit der Zeit von selbst noch das Institut der „Vertrauten" in den Grundgesetzen normiren werden, denn jeder gut organisirte Oesterreicher aus dem alten Regime hat eine eigene Sehnsucht, sein eigener „Vertrauter" zu sein und bei Gelegenheit in aller Loyalität sich selbst zu denunciren."

Diese Angst vor der Entmündigung des Volkes beherrschte die ganze Berathung des Vereins- und Versammlungsrechtes und beeinflußte sie. Mühlfeld hatte vergebens in der ersten Reichsrathsperiode am 1. Juni 1861 eine Reform des Vereinsgesetzes beantragt. Am 5. Juli 1867 erneuerte van der Straß diese Forderung und bezeichnete sie als eine Consequenz der constitutionellen Rechte. In der Epoche des Absolutismus hatte die Regierung ein Recht, Vereine zu gründen und Versammlungen abzuhalten, geleugnet, Vereine und Versammlungen waren der arbiträren Zustimmung und Bewilligung der

Behörden allein überlassen. Die constitutionelle Regierung versprach zögernd der Anregung auf Codificirung des Vereins- und Versammlungsrechtes zu entsprechen. Am 16. Juli 1867 legte Minister Taaffe die betreffenden Gesetzentwürfe vor und das Abgeordnetenhaus beeilte sich dieselben zu erledigen. Es war eine ziemlich ängstliche Entschließung, die da gefaßt wurde. Van der Straß referirte am 23. Juli 1867 über die Vorlagen. Schon beim § 1 des Vereinsgesetzes, welcher lautete: Vereine sind gestattet, insoferne sie nach ihrem Zwecke und nach ihrer Einrichtung weder gesetzwidrig noch staatsgefährlich sind, betonte Schindler, daß der Begriff der Staatsgefährlichkeit mit den Regierungen wechsle.

„Ich weiß Namen, sagte er, die an das Strafgerüst genagelt wurden, ich weiß Hände, welche den Banden überantwortet waren und die ich später in Berührung sah mit heiligen Kronen in dem bedeutungsvollsten Augenblicke dieses symbolischen Reichsschmuckes. An die Stelle von Seiler's Töchter sahen wir das Ordensband treten und an die Brust, gegen welche man früher bleierne Kugeln sandte, fliegen jetzt goldene Kreuze und silberne Sterne. Einmal war das dem Staate zuträglich, einmal staatsgefährlich und die Erwägung darüber, was staatsgefährlich ist, die sollen wir nun den politischen Beamten in arbiträrer Weise überlassen? Soll da einem armen Statthaltereirath, der referiren muß, gegenüber dieser Geschichte Oesterreichs das Hirn nicht warm werden? .... Gar zu oft wechselten in Oesterreich die Staatsprincipien und es läßt sich darauf Hamlet's Spruch anwenden: Der Braten vom Leichenschmaus gab kalte Küche zur Hochzeitstafel."

Diesem Angriffe auf die Fassung des § 1 gegenüber erklärte Minister Taaffe, die Regierung müsse großes Gewicht auf das Wort „staatsgefährlich" legen, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Oesterreich. Die Mehrheit des Hauses lehnte die ursprüngliche Fassung des § 1 ab und setzte an deren Stelle: „Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet." Das zu Stande gebrachte Gesetz trug alle Merkmale vorsorglicher polizeilicher Beschränkung und der Angst vor einer zu weitgehenden Ausnützung des Vereins- und Versammlungsrechtes.

Im Herrenhause erstattete Hasner den Bericht über das Gesetz am 18. October 1867. Graf Kuefstein brachte Warnungen gegen die Zulassung von Versammlungen unter freiem Himmel vor und meinte:

„Die Regierung muß sehr stark sein, welche selbst einen ähnlichen Paragraphen vorlegt; die Regierung kann ihre Kraft zur Repression anwenden, die Vorsicht der Regierung kann präveniren, die Gefahr bleibt immer dieselbe. Da aber die Zulassung von Versammlungen unter freiem Himmel von Seite der hohen Staatsregierung in die innere Oekonomie dieses Gesetzes aufgenommen wurde, so will ich nicht dagegen sprechen, sondern nur auf die Gefahren hinweisen, welche die letzten Decennien uns gezeigt haben und welche daher ins Auge gefaßt werden müssen."

Aus diesen Aeußerungen sprach das Gruseln der Feudalen vor dem politischen Umsturze. Das Herrenhaus beschloß beim § 4 des Versammlungsgesetzes den Zusatz, daß Wählerversammlungen von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen sind, „wenn sie nicht unter freiem Himmel

vorgenommen werden". Das Abgeordnetenhaus stimmte dieser Aenderung zu, welche folgende Fassung erhielt: „Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden."

Sociale Organisation.

Mit dem Inslebentreten eines gesetzlich geregelten Vereins- und Versammlungsrechtes im November 1867 konnte sich die längst emporkeimende sociale Bewegung entwickeln. Die Arbeiterschaft begann sich zu organisiren und ihren Einfluß auf das Gewerbegesetz und auf die Bildung freier Genossenschaften geltend zu machen. Coalitionsrecht und allgemeines directes Wahlrecht wurden zum Schlagwort der organisirten Arbeiter, für welche man zunächst in den Arbeitervereinen die Agitation entfachte. Im Mai 1868 überreichten bereits die Arbeiter dem Minister des Innern Giskra ihre Beschlüsse. Am 11. Mai erschien eine Arbeiterdeputation bei dem Minister und verlangte kategorisch die Gewährung des allgemeinen directen Wahlrechtes. Giskra wies die Forderung schroff zurück, da dieselbe eine Aenderung der Verfassung bedinge. Es gehe nicht an, nachdem das Parlament erst vor vier Monaten die Reform der Verfassung beschlossen habe, neuerlich eine Aenderung der Grundgesetze vorzunehmen, die man ja nicht wie einen Rock wechsle. Die schroffe Abweisung beantworteten die Arbeiter mit einem Proteste. Sie erklärten dem Minister, sie würden in einer Volksversammlung darüber berichten, wie sie, ohne daß ihre Wünsche eingehend geprüft worden waren, vom Minister abgewiesen wurden. Dies bewog Giskra, die überreichten Resolutionen mit der Zusage zu übernehmen, daß sich der Ministerrath mit denselben beschäftigen werde.

Das Concordat.

Sofort nach seiner Constituirung beeilte sich das Abgeordnetenhaus, die Vorarbeiten zur Beseitigung des Concordates zu beginnen. Parallel mit den Arbeiten des Verfassungsausschusses gingen die Berathungen über die Trennung von Schule und Kirche, über die Wiederherstellung der Giltigkeit des bürgerlichen Gesetzbuches in Ehesachen, sowie über die Regelung confessioneller Verhältnisse. Die liberale Partei stürzte sich förmlich auf diese Arbeit, welche zum Theile dazu dienen sollte, über Mißerfolge auf politischem Gebiete und in der Ausgleichsfrage hinweg zu täuschen und die zeitweise sogar die nationale und die staatsrechtliche Frage in den Hintergrund drängte. Es entspann sich ein heftiger Kampf zwischen dem Parlamente und der Kirche, in welchem die Regierung kurze Zeit lang auf Seite des Par-

lamentes stand. Bald aber erwies sich die Kirche als der mächtigere Theil. Auf halbem Wege mußte der Kampf eingestellt werden. Der Liberalismus hatte sich zu weit vorgewagt, die Regierung ließ das Parlament im Stiche, die Krone schloß Frieden mit der Kirche und behinderte und lähmte die schwachen Versuche der liberalen Partei, die eroberten Positionen festzuhalten, die rasch wieder verloren gingen.

Die Thronrede hatte der Aufhebung des Concordates, welche das Abgeordnetenhaus schon vor der Sistirung der Verfassung verlangt hatte, nicht Erwähnung gethan. Das Abgeordnetenhaus dagegen hatte in seiner Adresse die Rückgabe aller Rechte, auf welche der Staat im Concordate verzichtet hatte, gefordert, und die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ohne Rücksicht auf die Confession, als das natürlichste aller politischen Rechte reclamirt. Der Clerus fühlte, daß es zu einer entscheidenden Schlacht kommen werde, er hielt sich noch für mächtig genug, sie ohne Unterstützung der Regierung mit seiner Ecclesia militans zu gewinnen.

Am 5. Juni 1867 sagte Greuter in der Adreßdebatte:

„Wenn einmal der Kampf um die Rechte der Kirche und das Concordat beginnen sollte, dann wird der Clerus wie ein Mann sich um den Episkopat von Oesterreich schaaren, um jene unsterblichen Rechte der Kirche zu reclamiren. Fiat experimentum in corpore vili, heißt es im Sprichworte; ich glaube aber nicht, daß der sichtbare Leib Jesu Christi, seine heilige Kirche in Oesterreich schon zu einem corpus vile geworden ist, an dem man im Namen des Liberalismus herum experimentiren könnte. Er wird auferstehen in Oesterreich dieser Leib aus Juda, indem gerade solche Verhandlungen dazu beitragen werden, vielen, vielen Menschen die Augen zu öffnen."

Mühlfeld, dessen Religionsedict Entwurf geblieben war, erwiderte:

„Jede Kirche, die im Staate besteht, tritt als ein Verein in diesem Staate auf. Wie im Staate jede physische Person, jeder Bürger der Staatsgewalt unterworfen ist, muß die Kirche als Verein es eben auch sein, und eine Unabhängigkeit für die Kirche zu prätendiren gegenüber der Staatsgewalt ist eine freche Anmaßung. Es ist sehr richtig zu sprechen von der Unabhängigkeit der Kirche, zu sagen: die Kirche hat ihr Gebiet, der Staat hat sein Gebiet. Ja, die Idee der Kirche ist unabhängig von der Idee des Staates, aber die Kirche, die in Erscheinung tritt, ist nicht mehr die Idee, das ist der Verein, der als Kirche im Staate lebt und dieser steht allerdings unter der Staatsgewalt."

Am 17. Juni 1867 erneuerte Mühlfeld seinen schon in der ersten Session der ersten Wahlperiode gestellten Antrag auf Schaffung eines Religionsgesetzes. Bei Begründung seines Antrages wies er darauf hin, wie das Schicksal Oesterreichs von der Haltung des Herrscherhauses zur Religionsfrage im Laufe der Jahrhunderte beeinflußt wurde. Allerdings meint er, lehre die Geschichte Oesterreichs, wie dessen Regenten nicht hätten handeln sollen. Damals rief Greuter sein Pfui! in den Saal. Die Versammlung erklärte sich von diesem ersten Zeichen einer schärferen Tonart im Parlamente verletzt und bezeichnete diese Form der Mißbilligung für unparlamentarisch. Seither

hat freilich eine viel gröbere Art von Zwischenrufen sich parlamentarische Duldung erzwungen.

Mühlfeld's Antrag bezweckte eine umfassende Gesetzgebung über alle den Staat und die Kirche betreffenden Gebiete. Die Befürchtung, daß der Ausschuß mit einer so großen codificatorischen Arbeit nicht rasch genug fertig werden könnte, veranlaßte die liberale Partei, im Wege der Specialgesetzgebung die dringendsten Bedürfnisse der confessionellen Gleichberechtigung gesetzlich zu regeln.

Herbst stellte am 11. Juli den Dringlichkeitsantrag, es seien folgende Gesetzentwürfe durch den confessionellen Ausschuß vorzubereiten: 1. Ein Gesetz, wodurch das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches für Katholiken wieder hergestellt und das Verfahren in Ehesachen wieder den weltlichen Gerichten zugewiesen wird; 2. ein Gesetz, wodurch gesetzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche, nach dem Grundsatze der Emancipation der ersteren von dem Einflusse der letzteren erlassen wird; 3. ein Gesetz zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse, nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Staatsbürger.

Am 19. Juli kam es zur formellen Debatte über den Antrag Herbst. Die Discussion drängte mit Nothwendigkeit die Frage der Beseitigung der durch das Concordat geschaffenen Schranken der Staatsgewalt in den Vordergrund. Professor Jäger versuchte die rasche Erledigung des Antrages Herbst zu hemmen, indem er vorschlug, den confessionellen Ausschuß zunächst mit der Aufgabe zu betrauen, die einzelnen Punkte, welche in dem zwischen dem Kaiser und dem Papste am 18. August 1855 abgeschlossenen Staatsvertrage und an der darauf bezüglichen Gesetzgebung Abänderung erheischen, zu präcisiren und sie dem Hause vorzulegen, damit das Haus in verfassungsmäßiger Behandlung sie dann der Regierung mit der Aufforderung übergebe, auf dem in demselben Staatsvertrage bezeichneten Wege Abhilfe zu schaffen. Das Abgeordnetenhaus ging auf diesen Vorschlag nicht ein.

Im Laufe der Debatte am 20. Juli sagte Pratobevera zur Begründung der Regelung der confessionellen Verhältnisse:

„Wenn wir die Duldung im wahren Sinne, welche mit der Gleichberechtigung der Confessionen auf bürgerlichem Gebiete Hand in Hand gehen muß, anstreben, so verfolgen wir gewiß kein von der Kirche verdammtes Ziel. Man weist uns auf einen fremden Weg hin; wir sollen ein fremdes Gebiet betreten, wo uns an der Grenze schon schroff die Mauer gegenübersteht mit dem verschlossenen Thore und der vielerwähnten Inschrift: Non possumus. Wenn wir diesen Weg nicht betreten, so betreiben wir noch kein Buschhandwerk; wir gehen nicht um den Busch herum, wir gehen den geraden Weg, den Weg des Rechtes auf unserem Boden. Offen und klar wollen wir dasjenige zu erlangen suchen, was der Gesellschaft Bedürfniß ist, womit endlich das arme, zerrissene, aus tausend Wunden blutende Oesterreich gründlich wenigstens diese Euterbeule der confessionellen Zwietracht los wird."

Cultusminister Hye verlas am 20. Juli folgende Erklärung der Regierung: Auch die Regierung verkennt nicht die unabweisliche Nothwendigkeit, die kirchlichen, insbesondere die interconfessionellen

Fragen ins Auge zu fassen und sie durch entsprechende Gesetzesvorlagen im verfassungsmäßigen Wege zu regeln. Gleichzeitig aber richtete der Minister an das Haus die Mahnung, nicht zu drängen, sondern zunächst conciliatorische Verhandlungen mit der Kirche abzuwarten. Diese Ausführungen des Ministers riefen heftigen Widerspruch im Abgeordnetenhause hervor.

Herbst führte aus, auch das Vertragsrecht habe seine Grenzen, über welche man nicht hinausgehen kann.

„Es gibt kein Recht des Vertrages gegen ein älteres oder unveräußerliches Recht; kein Vertrag kann über Rechte verfügen, über welche zu verfügen den Contrahenten nicht zusteht und kein Contrahent kann auf ewige Zeiten auf Rechte Verzicht leisten, welche, weil sie mit dem Staate verbunden sind und zum Wesen des Staates gehören, auf immer von den Rechten des Staates zu trennen, nicht möglich ist."

Alle diese Grundsätze verletzte das Concordat und es gehe daher nicht an, gegen dasselbe mit Opportunitätsvorschlägen aufzutreten.

Sturm entgegnete dem Minister:

„Die Regierung hat uns auf einen weiten, weiten Weg verwiesen, sie hat uns dahin verwiesen, wohin sie uns schon 1861 verwiesen hat, und wieder werden Jahre, können wenigstens Jahre ins Land gehen, ohne daß uns dieser Weg zum Ziele führt. Wiederholt wurde von der Ministerbank gesagt: Nur kein Mißtrauen; Vertrauen soll man der Regierung entgegenbringen. Wir wollen es, wenn wir können. Doch die Beseitigung oder die zeitgemäße Abänderung des Concordates, sie ist nicht eine Frage der constitutionellen, sie ist eine Frage jeder lebensfähigen Regierung, nicht die constitutionelle Freiheit, der Begriff des Rechtsstaates verlangt die Beseitigung dieser in das bürgerliche und staatliche Leben eingreifenden Bestimmungen, dieser Herrschaft einer unabhängigen, einer vom Staate nicht zu controlirenden fremden Macht in unserer eigenen Mitte."

Am 9. October 1867 beantragte Mühlfeld die Schaffung eines Gesetzes, mit welchem die Aufhebung des Concordates beschlossen und dieser Vertrag außer Wirksamkeit gesetzt werden sollte. Am 11. October wurde der Antrag an den confessionellen Ausschuß gewiesen.

Diese directen Angriffe gegen den Bestand des Concordates riefen die laute Entrüstung des Episkopates hervor, der dem Kaiser das von 25 Erzbischöfen und Bischöfen Cisleithaniens unterfertigte Memorandum gegen die von der Gesetzgebung geplanten Maßnahmen auf dem Gebiete der Ehe- und Schulgesetzgebung überreichte. Am 15. October fand eine Ministerconferenz statt, die sich mit diesem Memorandum beschäftigte. In derselben wurde die Antwort des Kaisers auf das ihm überreichte Memorandum der Bischöfe festgestellt. Das kaiserliche Antwortschreiben vom 16. October wurde Cardinal Rauscher, als Führer der Bischofsdeputation, zugemittelt und sofort veröffentlicht. Es lautete:

„Lieber Cardinal Fürsterzbischof Rauscher! Die von den Erzbischöfen und Bischöfen, welche Sie in den letzten Tagen des September dieses Jahres zu einer Conferenz in Wien versammelt haben, an mich gerichtete und mir nach meinem Hoflager in Ischl zugeschickte Adresse habe ich meinem verantwortlichen Ministerium zugemittelt. Ich würdige gern den ober-

hirtlichen Eifer und die wohlmeinenden Absichten, welche es den versammelten Bischöfen als Gewissenspflicht erscheinen lassen mochten, neuerlich, gleichwie in den Jahren 1849 und 1861 für die Wahrung der Rechte und Interessen der katholischen Kirche mit einer feierlichen Erklärung einzustehen. Allein ich muß es beklagen, daß dieselben, anstatt wie ich es gewünscht hätte, die ernsten Bestrebungen meiner Regierung in den einschlagenden, wichtigen Fragen zu unterstützen und deren so dringende Lösung im Geiste der Versöhnung und des Entgegenkommens zu fördern, es vorgezogen haben, durch Vorlage und Veröffentlichung einer, die Gemüther tief ergreifenden Adresse, jene Aufgaben zu erschweren, zu einem Zeitpunkte, in welchem, wie die Bischöfe selbst treffend bemerken, uns Eintracht so sehr noththut und es dringend geboten ist, die Anlässe zu Zwiespalt und Beschwerde nicht zu mehren. Ich vertraue, daß die hochwürdigen Erzbischöfe und Bischöfe sich versichert halten, wie ich in allen Zeiten die Kirche zu schirmen und zu schützen weiß, daß sie aber auch der Pflicht eingedenk sein werden, die ich als constitutioneller Monarch zu erfüllen habe."

Tags zuvor hatte eine Deputation des Wiener Gemeinderathes unter Führung Felder's dem Kaiser eine Adresse gegen die Eingabe der Bischöfe überreicht. Die Ansprache des Bürgermeisters beantwortete der Kaiser mit folgenden Worten:

„Ich werde die Adresse meinem Ministerium zumitteln. Ich spreche Ihnen übrigens meine Zuversicht aus, daß der Gemeinderath meiner getreuen Haupt- und Residenzstadt Wien, dessen thätige Bestrebungen für die Hebung und Förderung des Volksschulwesens ich gerne anerkenne, weit davon entfernt ist, den Einfluß der Religion auf die Bildung des Lehrerstandes irgendwie schmälern zu wollen, da gewiß auch die Gemeindevertretung von Wien mit uns die Ueberzeugung theilt, daß die Religion die wichtigste und unerläßlichste Unterlage aller wahren, sittlichen Volkserziehung bilden muß."

Am 17. October eröffnete Präsident Giskra die Sitzung des Abgeordnetenhauses mit folgender Ansprache:

„Die „Wiener Zeitung" bringt heute in ihrem officiellen Theile ein allerhöchstes Handschreiben an den Cardinalfürsterzbischof von Wien. Es ist in demselben der Ueberzeugung des Kaisers neuerlich Ausdruck gegeben, daß forthin der Constitutionalismus in Oesterreich gelte, und daß alle gegen denselben gerichteten Wege, woher sie immer ihren Ausgang finden, niemals zum Ziele führen sollen. Es ist in demselben ausgesprochen, daß in Oesterreich nicht bloß die Gewissensfreiheit eine sichere Stätte findet, sondern daß der religiöse Frieden in Oesterreich herrschen soll, und daß mit Beachtung der heiligsten Interessen der Bevölkerung doch auch die wichtigsten Belange des Staates fernerhin sicheren Schutz und Schirm finden sollen. Huldigen wir diesem neuerlichen Acte der kaiserlichen Weisheit und Gerechtigkeit, welche wie in uns, so gewiß in den Herzen der Bevölkerung freudigen Wiederhall finden wird, durch ein Hoch auf unseren Kaiser. Es lebe der Kaiser!"

Die Kirchenfürsten schrieben die energische Haltung des Monarchen und der Regierung dem Einflusse des Grafen Beust zu. Ihrem Memorandum, das sie am 20. October im „Vaterland" veröffentlichten, das als offene Kriegserklärung gegen die in Berathung stehenden confessionellen Gesetze erschienen war, folgte am 1. November die Publication des Schreibens Pius IX. an die österreichischen Bischöfe. Der Papst beglückwünschte die Bischöfe zu ihrer Eingabe an den Kaiser, spendete ihnen volles Lob und munterte sie zur Fortfüh-

rung des Kampfes auf. Zugleich richtete der Papst ein Schreiben an den Kaiser, in welchem das Oberhaupt der Kirche seiner tiefen Bekümmerniß über die der Kirche in Oesterreich drohende Gefahr Ausdruck gab. Es wurde berichtet, daß der Kaiser dieses Schreiben dahin beantwortet habe, er bleibe ein treuer Sohn der Kirche; die unveräußerlichen Rechte der Kirche würden durch ihn und mit seiner Zustimmung nie eine Schmälerung erfahren. Er stelle jedoch gleichzeitig dem Papste zur Erwägung, ob nicht, nachdem er selbst nicht mehr der einzige Factor der Gesetzgebung im Staate sei, das eigene Interesse der Kirche gebiete, in Erleichterung seiner constitutionellen Pflicht und mit Rücksicht auf die unwiderstehliche Strömung der Zeit, unmögliche Ansprüche fallen zu lassen, um desto sicherer das Mögliche zu retten.

Das Eherecht.

Der confessionelle Ausschuß beeilte sich, die von ihm fertiggestellten Specialgesetze dem Hause zur Beschlußfassung vorzulegen. Sturm berichtete am 21. October über das Gesetz, mit dem die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht, welches für Katholiken durch das Concordat außer Kraft gesetzt worden war, wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wieder den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließungen vor weltlichen Behörden erlassen wurden. In der großen Debatte, welche sich bei dieser Berathung entspann, rief Waser den Vertheidigern des der Kirche im Concordate eingeräumten Rechtes zu:

„Das ist nicht die Freiheit der Kirche, die wir Ihnen gerne einräumen, sondern das ist die behauptete Herrschaft der Kirche, die Sie verlangen."

Greuter erwiderte:

„So wenig man im Stande ist, eine Rose, die sich entfaltet hat, in ihre Knospe zurückzudrängen, ebenso wenig werden Sie im Stande sein, Sie mögen heute votiren was sie wollen, das Bewußtsein der autonomen kirchlichen Freiheit zurückzudrängen in das Procrustesbett des Polizeistaates."

Weichs führte dagegen aus:

„Ich sage es offen, es ist dies der Kampf, der über das Schicksal Oesterreichs entscheidet. Es gilt für uns als Deutsch-Oesterreicher zu siegen, oder als Römlinge zu verderben."

Mühlfeld, der mit Eifer für die Civilehe eintrat, erklärte:

„Je mehr ich für die Civilehe als Institution bin, ohne der Kirche entgegenzutreten und ohne der Einsegung der Ehe irgend einen Abbruch zu thun, um so gewisser bin ich dagegen, daß dieselbe als Nothbehelf eingeführt wird, die Civilehe darf man nicht einführen unter Verhältnissen und Umständen, in einer Art und Weise, wodurch sie gleichsam verspottet oder wenigstens diejenigen, welche von ihr Gebrauch machen, compromittirt werden."

Herbst verlangte als Vorbedingung der Ehegesetzreform die Beseitigung des Concordates.

„Mit dem Concordate," sagte er, „ist ein verfassungsmäßiges Leben nicht möglich. Das verfassungsmäßige Leben beruht darauf, daß die gesetzgebende Gewalt zwischen den verschiedenen Factoren der Gesetzgebung getheilt ist. Wo aber die wichtigsten Belange des Lebens allen gesetzgebenden Factoren entzogen und an eine fremde auswärtige Macht übertragen sind, an eine Macht, die außerhalb des Staates steht, und sich doch in den wichtigsten Beziehungen über den Staat stellen will, da ist kein constitutioneller Staat, ja überhaupt kein vollkommen berechtigter, wahrhaft souveräner Rechtsstaat möglich."

Auch J. N. Berger zeichnete die Uebermacht des Concordates im Staate mit dem Satze:

„Man hat öfter den Gedanken ausgesprochen, es seien in Oesterreich über 60 aristokratische Familien, die den Staat als ihre eigene Privatwirthschaft betrieben haben und man hat in geistreicher Weise sogar versucht, die Geschäfte Oesterreichs aus diesem Gedanken zu deduciren. Dieser Gedanke hat etwas Wahres, allein er ist eben nicht vollständig. Gesellen sie zu diesen 60 aristokratischen Familien noch 30 bis 40 Bischöfe und sie haben die volle Wahrheit."

Sturm als Referent rief den Vertheidigern des Concordates, in deren Namen Greuter der liberalen Partei dem Kampf angekündigt hatte, zu:

„Sie werden nicht siegen, eben weil auch wir diejenigen Waffen anwenden, welche Sie selbst in die Hand genommen haben. . . Sehen Sie hin nach Rom. Nur mehr mit Bajonetten läßt sich die weltliche Herrschaft Roms aufrechthalten und selbst der Besitz des Vaticans ist dem Papst nur durch Bajonette sicher. Und Sie wollen die weltliche Herrschaft in Oesterreich aufrecht erhalten? Das werden Sie nie und nimmermehr können. Lassen Sie daher ab von einem Beginnen, das ein verlorenes ist und geben Sie doch endlich dem Kaiser, was des Kaisers ist, auf daß der Kaiser uns gebe, was unser ist."

Am 23. October 1867 beendigte das Abgeordnetenhaus die zweite Lesung der Ehegesetznovelle. Am 5. November gelangte dieses Gesetz über die Wiederherstellung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht der Katholiken an das Herrenhaus. Das Abgeordnetenhaus sandte auch die Resolution, die es beschlossen, zur Kenntnißnahme an das Herrenhaus. Dieselbe lautete: Der confessionelle Ausschuß wird ermächtigt, ein neues Ehegesetz unter Auffassung der Eheschließung als bürgerlicher Act und nach dem Grundsatze der Unabhängigkeit desselben von den kirchlichen Anordnungen zu treffen. Die Verhandlung der Ehegesetzvorlage fand im Herrenhause im März 1868 statt, zu einer Zeit, wo bereits das neuernannte parlamentarische Cabinet ins Amt getreten war.

Die Schulgesetzgebung.

Ebenso heftig war der Widerstand, den auf clericaler Seite die Gesetzvorlage fand, welche die Grundsätze zur Regelung des Verhält-

nisses der Schule zur Kirche feststellt. Am 25. October 1867 berichtete Figuly über das Gesetz. Es verlangte die Befreiung der Schule von der im Concordat vereinbarten geistlichen Schulaufsicht. Figuly begründete die Vorlage eines interconfessionellen Schulgesetzes mit folgender Darlegung:

„Die Kirche ist eine religiöse Gemeinschaft, welche die Anerkennung und den Schutz des Staates in Anspruch nimmt. Ihr Gebiet ist der Glauben, das Gewissen, die Gottesverehrung. Glaubensgenossen der verschiedensten Bekenntnisse können in derselben Schule dasjenige lernen, was jeder bedarf, ohne Rücksicht auf den Glauben. Schule und Kirche können und sollen unter dem Schutze des Staates nebeneinander bestehen, sie mögen sich freundlich die Hände reichen; beide haben auf Sittlichkeit, Humanität und Bildung gemeinsam hinzuwirken."

In der Debatte protestirten die Clericalen gegen die Trennung der Schule von der Kirche. Auf liberaler Seite bestritt man, die Trennung zu wollen, dem Clerus sollte die ihm gebührende Stellung eingeräumt werden. Religiosität und Bildung dürfen keinen Gegensatz bilden. Am 29. October 1867 wurde die dritte Lesung des Gesetzes im Abgeordnetenhause vorgenommen. Das Gesetz kam ins Herrenhaus, wo es erst im Frühjahre 1868 zur Berathung gelangte, als das Bürgerministerium bereits am Ruder war. Die Schulnovelle wurde die Zielscheibe aller Angriffe der Clericalen.

Aufhebung des Unterrichtsrathes.

Die Regelung des staatlichen Einflusses auf die Schule machte in dieser Epoche den von Goluchowski geschaffenen Unterrichtsrath verschwinden. Beust hob den Unterrichtsrath am 24. September 1867 ohne Sang und Klang auf. Goluchowski hatte ihn ins Leben gerufen, Schmerling gab ihm ein Statut, Hye, als provisorischer Leiter des Unterrichtsministeriums, begrub das Institut, das nie viel Leben gezeigt und die Entwickelung der Schule mehr behindert als gefördert hatte.

Die Ausgleichsgesetze.

Mit schwerem Herzen ging das österreichische Parlament an die gesetzliche Formulirung des Ausgleiches mit Ungarn, an die Berathung des Gesetzes über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. Die verfassungsmäßige Selbstständigkeit Ungarns bedrohte den Bestand der bisherigen Großmachtstellung Oesterreichs, an welcher Ungarn ein mindestens gleich großes Interesse hatte. Die Großmachtstellung der Monarchie sollte erhalten bleiben, die Kosten derselben sollten aber Ungarn nur mit einer künstlich herabgeminderten Quote belasten. Die auswärtigen Angelegenheiten, die Kriegsverwaltung und die Ordnung des Finanzwesens für diese gemeinsamen Angelegenheiten sollten beide

Reichsparlamente paritätisch beeinflussen und regeln. Außerdem wurden jene Angelegenheiten festgestellt, welche zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, „von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen" behandelt werden, und zwar die commercielle, speciell die Zollgesetzgebung; die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben; die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes; Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren, und endlich die Feststellung des Wehrsystemes.

Schon die Zwangslage, die geschaffen worden war, um das österreichische Parlament an einer wesentlichen Aenderung dieses staatsrechtlichen Vertrages zu behindern, ließ erkennen, welche Gefahren und Lasten der Dualismus berge. Um eine „Monarchie auf Kündigung" zu schaffen, wurden die getrennten Reichshälften wieder durch einen Vertrag zusammengekettet, dessen Lasten nicht dauernd festgesetzt werden sollten. Dieser sich stets erneuernde Streit um die Kosten der gemeinsamen Interessen beider Reichshälften, der sich alle zehn Jahre wiederholt, ist nicht geeignet, die Rivalitäten beider Staatshälften zu mindern und hemmt die beiderseitige Entwickelung der aufeinander angewiesenen und sich in vielen Belangen bekämpfenden Verwaltungskörper.

Die durch ein Sondergesetz festgestellten Ausgleichsdeputationen der beiden Parlamente waren im Sommer 1867 zusammengetreten. Der Streit um das Quotenverhältniß und den Antheil an der Staatsschuld begann; Ungarn wehrte sich mit Zähigkeit gegen jede ihm zugedachte finanzielle Belastung. Als Grundlage der Quote schlugen die Ungarn jene Verhältnißziffer vor, mit welcher die Länder der ungarischen Krone in den Jahren 1860 bis 1865 nach den Schlußrechnungen, zu den aus den Centraleinnahmen gedeckten Ausgaben beigesteuert hatten. Diese für Ungarn günstige Aufstellung ergab den Schlüssel von 25·052 : 74·948 für die Quote, wobei zunächst Dalmatien und die Militärgrenze ausgeschieden worden waren.

Bezüglich der Staatsschuld verlangte Ungarn die Ausscheidung aller Anleihen der absolutistischen Aera und des letzten Krieges, für welche es keine verfassungsmäßige Haftung übernehmen wollte und für welche Oesterreich allein die Zinsenlast tragen sollte. Am 6. October 1867 schloß Rauscher, als Vorsitzender der Deputationen, die Sitzungen derselben. Die Zwangslage, in der sich die österreichische Deputation befand, sollte ihre Nachgiebigkeit gegenüber Ungarn entschuldigen. Die liberale Partei fürchtete die Sanction der im Herrenhause noch nicht berathenen confessionellen Gesetze durch weitere fruchtlose Verhandlungen zu verzögern und tauschte dieselben gegen die Ausgleichsgesetze mit ihren schweren Lasten ein; die liberale Partei ahnte nicht, daß sie trotz aller dieser Opfer nicht im Stande sein werde, die mit so vielem Eifer erkämpften freiheitlichen Errungenschaften festzuhalten.

Das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Be-

handlung kam nach langem Zögern und schwierigen finanziellen Auseinandersetzungen erst am 10. November 1867 zur Berathung im Abgeordnetenhause. Brestel fungirte als Referent. Im Zusammenhange mit dieser Vorlage standen drei Gesetzentwürfe, welche als Consequenzen des Ausgleiches mit Ungarn die wirthschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen beiden Reichshälften regeln sollten. 1. Das Gesetz über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Aufwande für die allen Königreichen und Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten; 2. das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen; 3. das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Ungarn erschien bei allen diesen Verhandlungen in einer besseren Position und das österreichische Parlament sah sich gedrängt, trotz der Erkenntniß der Schädigung der diesseitigen Reichshälfte in allen strittigen Punkten nachzugeben. Skene gab der Klage gegen die Regierung und die Deputation, welche so wenig das Interesse Oesterreichs gewahrt hatten, lauten Ausdruck. „Ungarn," sagt er, „ist ein glückliches Land, da es bei dieser wichtigen Angelegenheit Vertreter gefunden hat, aber wir, das ‚namenlose' Land, sind sehr zu bedauern, da wir keine Vertreter gefunden haben." Bis zum 14. December kam man mit der Berathung aller Ausgleichsvorlagen zu Ende. Das Herrenhaus erledigte dieselben am 20. December 1867.

In seinem Berichte über die Beitragsleistung Ungarns zum Aufwand für die gemeinsamen Angelegenheiten und das Uebereinkommen in Ansehung der Beitragsleistung zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld entwickelte im Herrenhause Baron Hock folgende übersichtliche Skizze der Entstehung der Ausgleichsvorlagen.

Im Jahre 1865 glaubte die Regierung den österreichischen Einheitsstaat mit seiner constitutionellen Mitte nicht länger aufrecht halten zu sollen. Allmählich wurde sie dahin gedrängt, mit Rücksicht auf die den Ländern der ungarischen Krone von altersher eingeräumte Stellung eine Zweitheilung des Reiches ins Leben zu rufen und sich zur Ordnung der Verhältnisse mit denjenigen Männern Ungarns in Verbindung zu setzen, welche zwar an der avitischen Verfassung des Landes in der Gestalt festhalten, die sie zuletzt durch die Gesetze des Jahres 1848 erhalten hatte, jedoch bei den Reichshälften gemeinsame und gemeinsam zu behandelnde Angelegenheiten anerkannten. Während der Verhandlungen traten die unglücklichen Ereignisse des Jahres 1866 ein. Was früher mehr freie Neigung oder Folge des gewählten Systems gewesen, wurde zur politischen Nothwendigkeit. Der Ausgleich mit Ungarn mußte zu Stande kommen, sollte nicht der erschütterte Bestand und das Ansehen Oesterreichs vollends gebrochen werden, und die kaiserliche Regierung nahm daher die von den Wortführern Ungarns festgehaltenen Grundlagen der Vereinbarung an. Was daran fehlerhaft oder unvollständig schien, meinte sie der fried-

lichen Wechselwirkung der beiden Reichshälften zur Verbesserung überlassen zu dürfen. Den Führern, welche für einen Ausgleich solcher Art in Ungarn thätig gewesen, war es gelungen, einen in seiner großen Mehrheit ihrer Ansicht beipflichtenden Reichstag zu versammeln und aus dessen Mitte wurden die 67 Männer erwählt, welche einen Gesetzentwurf über die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlung ausarbeiten sollten. Ein Subcomité von 15 Mitglieder verfaßte die Grundlagen dieses Entwurfes, bei welchen die zwischen den Wortführern Ungarns und den Mitgliedern der Regieruug in Wien gepflogenen Verhandlungen nicht unberücksichtigt blieben. Aber nichtsdestoweniger wurden diese Grundlagen Gegenstand neuer Erörterungen und Abänderungen vereinbart und mit denselben der Gesetzentwurf sowohl von der 76er Commission als vom ungarischen Reichstag angenommen, vom Kaiser als König von Ungarn als Gesetzartikel XII der gegenwärtigen ungarischen Reichstagssession bestätigt und in dem Krönungseide feierlich berufen.

In diesem Artikel XII sind die Bestimmungen enthalten, welche den zur Verhandlung im Herrenhause gelangenden Gesetzentwürfen zugrunde liegen. Im § 53 des Gesetzartikels XII erklärt Ungarn, daß es kraft seiner verfassungsmäßigen Stellung durch Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes contrahirt wurden, rechtlich nicht belastet werden könne, aber der Reichstag hatte sich vorher schon bereit erklärt, über vorausgehende Verhandlungen einen Theil der Staatsschuld zu übernehmen. Am 16. Juli 1867 kam im österreichischen Reichsrathe das Gesetz zu Stande, durch welches der Reichsrath ermächtigt wurde, eine Deputation zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichsrath, behufs der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nöthig gewordenen Auseinandersetzungen zu entsenden. Diese Verhandlungen wurden am 6. September eröffnet und am 5. October lag der Bericht der Deputation vor. Die Deputation verhandelte aber gleichzeitig über den Antheil Ungarns an der Staatsschuld. Als Maßstab der Quote wurde die Steuerfähigkeit genommen; diese festzustellen machte große Schwierigkeit, da die statistischen Daten für das jährliche Volkseinkommen fehlte. Man nahm die bisherige Steuerleistung als Maßstab der Steuerfähigkeit an, die, weil die Verwaltung in den letzten Jahren gemeinsam geführt worden war, auch nur ungenau für jede Reichshälfte berechnet werden konnte, umsomehr als die Steuersysteme und Steuerobjecte beider Reichshälften verschieden waren. Schließlich einigte man sich auf die Quote von 70:30.

Bezüglich der Theilnahme Ungarns an den Kosten der Staatsschuld wurde vereinbart, daß die Beitragsquote Ungarns eine für immerwährende Zeiten fixe sein solle. Zu den Kosten der Verzinsung der Staatsschuld sollte Ungarn gerade wie zu den gemeinsamen Angelegenheiten 30 Procent beitragen, doch sollte Oesterreich vorweg 25 Millionen ungetheilt übernehmen, damit erfolgte eine Mehrbelastung Oesterreichs um 7·5 Millionen jährlicher Zinsen. Es geschah dies mit Rücksicht auf jene Schulden, welche nur für die österreichischen Länder aufgenommen wurden, für deren Verzinsung Ungarn nicht aufkommen wollte. Der Beitrag Ungarns zur Verzinsung der Staatsschuld wurde mit 29,188.000 fl. festgesetzt. Zur Amortisation der Staatsschuld trug Ungarn 1,150.000 fl. bei. Die Richtigkeit dieser Auftheilung, sowie die Forderung nach Unification aller Staatsschuldtitel stießen sowohl bei den Deputationsverhandlungen als bei der Berathung im Reichsrathe auf wohlbegründete Bedenken, über die auch wieder nur die Zwangslage hinweghalf.

Das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung stellte zunächst die Competenz der Dele-

gationen fest. Die Bestimmungen über die Competenz wurden vom Verfassungsausschuß in die Regierungsvorlage eingeschaltet. Strittig war die Ziffer der den beiden Häusern des Reichsrathes einzuräumenden Zahl von Mandaten für die Delegation und die Form der Wahl der Delegirten im Abgeordnetenhause. Die Regierung hatte vorgeschlagen, ein Drittel der Delegirtenmandate dem Herrenhause zuzuweisen und zwei Drittel vom Abgeordnetenhause, nach Ländern aufgetheilt, wählen zu lassen; der Verfassungsausschuß beantragte ein Vierttheil für das Herrenhaus und drei Vierttheile für das Abgeordnetenhaus. Die Gesammtzahl der Mitglieder der Delegation wurde mit 60 fixirt. Der Verfassungsausschuß schlug ferner vor, fünf Delegirte des Abgeordnetenhauses aus dem ganzen Hause und den Rest der Delegirten des Abgeordnetenhauses aus den Vertretern der einzelnen Länder zu wählen. Bei der Beschlußfassung wurde der Vorschlag der Regierung angenommen.

In dem Delegationsgesetze drückte die Decemberverfassung ihrer centralistischen Form ein föderalistisches Gepräge auf, um den Wünschen der nationalen Minoritäten entgegen zu kommen, die sonst den ganzen Ausgleich zu vereiteln Miene machten. In der Debatte vom 12. November 1867 verlangte Toman unter Berufung darauf, daß nur der „weitere" Reichsrath über die gemeinsamen Angelegenheiten berathen könnte, den man aber derzeit nicht mehr zu schaffen in der Lage sei, daß die Wahl der Delegirten ausschließlich durch die Landtage zu erfolgen habe. Er commentirte dieses Recht aus dem Art. 25 des ungarischen Ausgleichsgesetzes, welcher lautet:

„Die zweite Grundbedingung ist, daß die volle Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät ins Leben trete, weil Ungarn nur mit den constitutionellen Vertretungen dieser Länder, bezüglich gemeinsamer Verhandlungen in Berührung treten kann, auch Seine Majestät selbst aus dem Grunde den bisherigen Modus der Behandlung dieser Angelegenheiten abzuändern wünschte, weil er auch seinen übrigen Ländern constitutionelle Rechte verlieh und auch bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den constitutionellen Einfluß derselben nicht umgehen kann."

Um weitere Conflicte zu vermeiden, gab das Abgeordnetenhaus dieser Forderung der Föderalisten nach. Die Gefahren, welche das Delegationsgesetz in sich barg, schilderte Dr. Ignaz v. Plener:

„Ich glaube, daß die Erfahrungen schon der nächsten Jahre die Reihe, die Anzahl jener praktischen Uebelstände, welche mit dem Delegationsmodus verknüpft sind, sehr vermehren werden, daß dieses ganz ungesunde und künstliche Princip sehr schwerfällig und mit vielen Schwierigkeiten sich bewegen wird, und ich weiß auch, daß dem einfachen und praktischen Sinne vieler unter uns und in der Bevölkerung die consequente Durchführung der Personalunion mit scharfer und voller Abgrenzung der Rechte der beiderseitigen Legislative, welche nur von Fall zu Fall zur deputationsweisen Verhandlung zusammentreten und die endgiltige Entscheidung sich schließlich selbst vorbehalten sollte, weit empfehlenswerther erscheinen würde, als der uns vorliegende schwerfällige Bau."

J. N. Berger trat gegen die starren Centralisten und Großösterreicher auf, denen er die Verzögerung des Ausgleiches mit Ungarn

vorwarf und beklagte, daß ihr Widerstand gegen den Ausbau der Verfassung jene Zwangslage geschaffen habe, in der sich nun Oesterreich Ungarn gegenüber befinde. In seiner Rede vom 13. November vertheidigte er das Institut der Delegationen und bekämpfte den Gedanken der Personalunion.

„Die Personalunion, das ist nichts anderes als der Schmollwinkel der gescheiterten Centralisation. Aus dem Schmollwinkel, mit Verzweiflung, mit Cyankali macht man keine gesunde Politik. In den Delegationen steckt ein lebensfähiger Gedanke. Die Delegationen und namentlich der materielle Theil ihrer Competenz wahren den Gedanken der Reichseinheit. Mit den Delegationen an der Spitze des ganzen Verfassungsbaues ist der Kaiser denkbar. Lassen Sie heute die Personalunion eintreten und dem König von Ungarn steht kein Kaiser von Oesterreich mehr gegenüber, vielleicht ein Erzherzog von Oesterreich, vielleicht ein König von Böhmen und vielleicht ein Graf von Tirol, aber kein Kaiser von Oesterreich." Im weiteren Verlaufe seiner Auseinandersetzungen fügte er bei: „Ja, ich sehe im Dualismus auch eine Garantie der Freiheit und gerade im Centralismus sehe ich den größten Gegner derselben. Der Centralismus hat uns bewiesen, daß er in Oesterreich entweder nur absolutistisch oder scheinconstitutionell sein kann. Der Dualismus aber wird bewähren, daß es unmöglich sein wird, zwei dualistische constitutionelle Verfassungen zu vernichten, zwei Verfassungen in den Absolutismus zu verkehren und ihren constitutionellen Wirkungskreis, ihre constitutionelle Function zu beseitigen. Die alten Zeiten werden nicht wiederkehren, wo man jenseits der Leitha constitutionell war, so gut es ging und diesseits ungehindert absolut sein konnte, weil die finsteren Potenzen zum Absolutismus das ihrige beitrugen. Die Finsterniß jener Zeit ist durch die moderne Aufklärung der Völker auf das Gründlichste beseitigt und bangen würde ich eher, daß ein einziges centralistisches Ministerium eines schönen Morgens trotz des revidirten § 13 die Verfassung beseitigt, als daß dies zwei Ministerien, diesseits und jenseits der Leitha, gelingen sollte. Ich sehe im Dualismus eine Garantie der Freiheit; die eine Reichshälfte wird die Verfassungsmäßigkeit der anderen garantiren."

Den centralistischen Gedanken vertrat am 13. November in dieser Debatte Skene.

„Ich für meine Person sage ganz offen, ich kann mir ein sonderbareres Bild in parlamentarischer Beziehung nicht vorstellen, als diese Delegationen es bieten würden. Dieses Project ist nur noch einer Verbesserung fähig, nämlich man sollte noch ein Amendement stellen, daß die Versammlung im Finsteren tage, da könnte die Sache unendlich ruhig und gemüthlich ablaufen; denn eine Versammlung, die schweigend tagt und schweigend stimmt, ist eben nur ein Abstimmungsmaschine. Ich glaube, mit einer Pferdekraft könnte man dieselbe in Bewegung setzen und das käme den beiden Ländern viel billiger. Im Ganzen erinnert diese neue politische Gestaltung, an welche Dr. Berger so große Hoffnungen knüpft, an ein Kinderspiel, welches in unserer Jugend uns Allen sehr bekannt war, bei dem ein jeder seine Anwesenheit durch ein leises Pipsen kundgibt, es ist das bekannte „Munkezen"."

Mit Bezug auf die Weigerung Ungarns, sich an der Schuldenlast der Monarchie entsprechend zu betheiligen, erklärte Skene:

„In den materiellen Auseinandersetzungen gehen die Anträge dahin, die hier vertretenen Länder zu Gunsten der ungarischen unnatürlich zu belasten, das unbedeckte Deficit einzig und allein auf diese Länder zu schieben und diesen Ländern endlich die Schmach eines Staatsbankerottes in nächster Perspective zu bieten. Das sind die Früchte der Anträge für den materiellen Ausgleich.

In der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten da liegt die Unterordnung der diesseitigen Länder unter Ungarn, das Aufgeben des Budgetrechtes, welches Recht der einzige wahre Hebel ist, um einen freiheitlichen Zustand zu entwickeln, endlich als Schlußstein des Gebäudes ein ruhiger Absolutismus, dem man eben die Delegation als Maschine beigibt, die wirken wird wie eine gewöhnliche Orgelpfeife. Im Handelsvertrag aber liegt die unnatürlichste Einschränkung des Verfügungsrechtes in den wichtigsten wirthschaftlichen Fragen."

Skene beantragte am Schlusse seiner Ausführungen die Vertagung der Verhandlung. Sein Antrag fiel.

Vor der Personalunion warnte auch Kaiserfeld.

„Bedenken Sie wohl, was die Personalunion ist; glauben Sie, daß an dieser Frage nicht noch jemand Anderer interessirt ist als wir? Glauben Sie denn, daß es einen Kaiser von Oesterreich geben kann, der Ihnen zugeben wird, daß Oesterreichs Vertretung im Auslande eine zweigetheilte sei, glauben Sie, daß es einen Kaiser geben kann, der seine Armee in zwei Armeen auflösen lassen wird? Glauben Sie nicht, daß wenn Sie die Personalunion einführen, es kaum mehr als fünf Jahre dauern wird, daß die Krone Ungarns nicht mehr auf demselben Haupte ruht, das die Kronen der anderen Ländern trägt." Kaiserfeld warnte dann in eingehender Weise vor Halsstarrigkeit in der Politik. „Si fractus illabatur orbis, impavidum ferient ruinae, ist kein staatsmännischer Ausspruch. Die Welt verurtheilt allerdings die Frivolität der Gesinnung und sie wird auch den Charakter verurtheilen, dessen Wandlungen nur in dieser Frivolität ihren Grund haben. Aber die Welt will auch vor allem erhalten sein und sie sträubt sich gegen die stoische Strenge, die sie zertrümmern würde."

Im Herrenhause referirte am 2. December 1867 Miklosich über das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. Im Laufe der Debatte sagte Wickenburg:

„Es mag allerdings tief zu beklagen sein, daß die Einheit Oesterreichs, das Idol so vieler, welche in derselben das Wohl, die Macht, das Ansehen und die Größe der Monarchie erblicken, einem so ausgesprochenen Dualismus zum Opfer fallen muß. Allein nach den ungeheueren Fehlern, die begangen wurden, nach den schwer wirkenden Ereignissen, die über die Monarchie hereingebrochen sind, ist es nicht mehr möglich, sich dieser Zweitheilung entgegen zu stellen. Ist das nun einmal klar, so gehe man auch schnell und mit Entschiedenheit vor; Ungewißheit bleibt eines der größten Uebel."

Auch Schmerling klagte über die Zwangslage, in der sich das Parlament dem Ausgleiche gegenüber befinde.

„Wir haben bereits ausgesprochen, daß wir die Verantwortlichkeit für Acte, an denen wir nicht theilgenommen, in keiner Weise theilen wollen, sie vielmehr von uns ablehnen. Thatsache ist es, daß die ungarische Verfassung vom Jahre 1848 eingesetzt ist, Thatsache ist es, daß eine unabhängige Regierung in Ungarn sich constituirt hat, Thatsache, daß Seine Majestät den Act durch die Krönung zu besiegeln geruht hat; Thatsache ist es insbesondere, so weit es den heute in Berathung stehenden Gegenstand betrifft, daß das vom ungarischen Landtag votirte Delegationsgesetz von Seiner Majestät bereits die Sanction erhalten hat, für Ungarn daher zur Zeit in Giltigkeit ist. Gegenüber diesen Thatsachen sind dann auch wir in die Verhandlung des Delegationsprojectes eingetreten." Nach einer abfälligen Kritik der Vorlage schloß er seine Rede: „Wir stimmen daher dem Delegationsprojecte in der Hoffnung bei, daß aus demselben sich dereinst eine Reichsvertretung entwickeln wird,

die alle Theile des Kaiserstaates umfaßt und daß in dieser Reichsversammlung alle Stämme zu einem einmüthigen Wirken sich die Hand reichen und gemeinschaftlich zu diesem Zwecke tagen werden.“

Abschluß der Verfassungsrevision.

Rechbauer hatte am 21. November 1867 die Anregung zu einem besonderen Gesetze gegeben, durch welches verfügt wurde, daß die Ausgleichsgesetze und die Gesetze der Verfassungsrevision gleichzeitig ins Leben zu treten haben. Dieses Gesetz brachte die volle Zusammengehörigkeit von Dualismus und Decemberverfassung zum Ausdruck. Nach achtmonatlicher Arbeit hatte sich das Abgeordnetenhaus in der Decemberverfassung eine Reihe parlamentarischer Rechte gesichert. Das Steuerbewilligungsrecht und das Recrutenbewilligungsrecht hatte man genau umschrieben, das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit der Krone abgerungen, den § 13 der Verfassung mit dem Nothverordnungsrechte der Regierung zwar nicht beseitigt, aber doch neu formulirt und wähnte sich dadurch vor Mißbräuchen der Executivgewalt für gesichert. Das Parlament hatte auch die Beseitigung des Concordates angebahnt. Die Kirche hatte dem Liberalismus den Krieg erklärt, weil dieser dem Staate seine Freiheit auf dem Gebiete des Eherechtes und der Schule wiedergeben und den kirchlichen Einfluß durch volle Anerkennung der confessionellen Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetze brechen wollte. Die Erwartung, durch die Verfassungsrevision und mit Hilfe der parlamentarischen Regierung im Parlamente nur politische Parteien zu erhalten, und die nationalen Zerwürfnisse durch fortschrittliche Errungenschaften zurückzudrängen, erwies sich bald als trügerisch. Zu den nationalen Parteien, welche sofort die Decemberverfassung zum Gegenstande ihrer Verfolgung machten, gesellte sich bald die kampfentschlossene Armee des Clericalismus, die überall zu finden war, wo es galt, die Schwächen der liberalen Partei gegen dieselbe auszunützen. Bald zeigte sich ihr mächtiger Einfluß auch in jenen maßgebenden Kreisen, in denen man mehr der Noth gehorchend, als der inneren Ueberzeugung sich bereit gefunden hatte, in liberale Bahnen einzulenken, und wo man die Stärkung der Volksrechte genehmigte, nur um den Ausgleich mit Ungarn und den Dualismus zu retten.

Das von Rechbauer angeregte Junctim zwischen Ausgleich und Decemberverfassung bewies, wie wenig man auf den guten Willen der maßgebenden Kreise vertraute. Die feste Grundlage aller Freiheiten und bürgerlichen Rechte konnte nur in einem gemeinsamen Zusammenwirken der Krone, des Parlamentes und der Bevölkerung gefunden werden, anderenfalls blieben alle die theuer erkauften Errungenschaften nur auf dem Papier, sie konnten nicht zur lebendigen Wirksamkeit und Geltung kommen. Der Scheinconstitutionalismus und der Scheinliberalismus sollten verhindert werden. Statt dessen begünstigte aber bald darauf der Pessimismus das Anwachsen unzufriedener Elemente, der Glaube an die Verwirklichung des in der Decemberverfassung geschaffenen Fortschrittes

wurde zerstört. Das allgemeine Mißtrauen und Uebelwollen, mit denen man auch die Decemberverfassung nur als ein staatsrechtliches Experiment betrachtete, verhieß derselben keine ruhige Entwickelung. Ohne Unterstützung der Krone und bei dem Mißtrauen der Bevölkerung verlor die liberale Partei in wenigen Jahren jeden inneren Halt, ihre Nachgiebigkeit verrieth ihre Schwäche, und wo sie Miene machte, sich ihres Zieles, der fortschreitenden freisinnigen Entwickelung einmal durch Widerstand gegen rückschrittliche Tendenzen der Regierung ernstlich zu erinnern, wurde sie als halsstarrig und regierungsfeindlich hingestellt. Sie verlor jedes Vertrauen in der Bevölkerung und hatte bald nur Mißerfolge zu verzeichnen. Die anwachsende Macht der nationalen und clericalen Gegner begann die Massen für sich zu gewinnen. Dazu kam, daß die neuen Steuerlasten, welche der Ausgleich und der Dualismus der Bevölkerung Oesterreichs aufhalsten, von derselben schwer getragen wurden, die ersehnte wirthschaftliche Besserung dagegen ausblieb. Die Gegner der Decemberverfassung hatten sich bald coalirt. Ihre ersten Versuche, die Verfassung umzustürzen, mißlangen kläglich; erst als sie sich der freiheitlichen Institutionen, der von ihnen nie anerkannten Verfassungsgesetze bedienten, um die Verfassung selbst zu Falle zu bringen, wurden ihre Angriffe gefährlicher. Unter unaufhörlichen Kämpfen lichtete sich die Schaar der liberalen Verfassungsfreunde, die sich verstimmt in den nächsten Jahren zurückzogen, an ihre Stelle traten Opportunisten und feile Streber, die nach oben und unten pactirten und mit der Verfassung ihre eigene Würde preisgaben. An ihre Stelle traten alle jene radicalen Elemente, die bei dem Zusammenbruche der parlamentarischen Ordnung den Boden für ihre unklaren Zukunftspläne vorbereiten wollten. Zu schwach, den liberalen Gedanken zu verwirklichen und ein einigendes Band zu schaffen, einen österreichischen Staatsgedanken zu kräftigen, arbeiteten die Regierungen der nationalen Zersetzung des Staates in die Hände und förderten so in verhältnißmäßig kurzer Zeit der Reaction den Weg zur Herrschaft.

Mit der Fertigstellung der Decemberverfassung endete das Interim, das Cabinet Beust-Taaffe räumte dem ersten cisleithanischen Ministerium den Platz. Der zur Schaffung des Ausgleiches berufene Reichsrath blieb auch weiter in Function.

Die neuen Ministerien.

Am 21. December 1867 erfolgte die gleichzeitige Kundmachung der Decemberverfassung und des ungarischen Ausgleiches. Unmittelbar darauf trat das erste aus der Majorität des Parlamentes berufene Cabinet, dessen Ernennung bis zur Fertigstellung des Ausgleiches verschoben worden war, ins Amt. Das neue Cabinet erhielt den Namen „Bürgerministerium". Es wurde von den Deutschen in Oesterreich mit Jubel begrüßt, denn es bestand aus Männern, denen die liberale Partei volles Vertrauen entgegenbrachte, von denen sie den Ausbau der Verfassung im fortschrittlichen Sinne erwartete.

Das Ministerium Carl Auersperg war folgendermaßen zusammengesetzt: Fürst Carl Auersperg, Ministerpräsident; Graf Eduard Taaffe, Ministerpräsident-Stellvertreter und Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit; Dr. Ignaz Edler v. Plener, Handelsminister; Leop. R. v. Hasner, Minister für Cultus und Unterricht; Graf Adam Potocki, Ackerbauminister; Dr. Carl Giskra, Minister des Innern; Dr. Eduard Herbst, Justizminister; Dr. Rudolf Brestel, Finanzminister; Dr. J. N. Berger, Minister ohne Portefeuille.

Schon am 24. Juli 1867 war in Folge der beginnenden Wirksamkeit des dualistischen Systemes neben dem ungarischen Cabinete des Grafen Andrassy auch das gemeinsame Ministerium eingesetzt worden. Reichskanzler Beust leitete das Ministerium des Aeußern, John war zum Reichskriegsminister, Becke zum Reichsfinanzminister ernannt worden. Am 18. Januar 1868 wurde Kuhn an Stelle John's berufen und am 4. März 1869 Admiral Tegetthoff zum Chef der Marinesection des Reichskriegsministeriums ernannt. In einem Memorandum an die Krone hatte Tegetthoff die Nachtheile der unter Belcredi verfügten Aufhebung des Marineministeriums dargelegt. Das seither bestandene Flotteninspectorat wurde aufgelassen und Erzherzog Leopold von der Leitung desselben enthoben.

Mit dem Dualismus traten neben dem Reichskriegsministerium zwei Ministerien für Landesvertheidigung ins Leben. Gleichzeitig wurde in Oesterreich ein Ackerbauministerium geschaffen, dessen Wirkungskreis eine Verordnung vom 29. Januar 1869 näher bestimmte. Derselbe umfaßte neben den mit Verordnung vom 20. April 1861 dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zugewiesenen Agenden der Landescultur die legislativen Verhandlungen bezüglich der Forst-, Jagd- und Feldpolizei und der Fischerei, wogegen die Agrargesetzgebung, insoweit sie sich auf die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse bezieht, dem Ministerium des Innern zugewiesen wurde.

Das Ministerium Carl Auersperg blieb bis zum 26. September 1868 im Amte; dann übernahm Taaffe zunächst interimistisch und vom 17. April 1869 definitiv als Ministerpräsident und gleichzeitig als Leiter des Ministeriums der Landesvertheidigung die Führung des Cabinetes.

Bureaukratie und Verfassung.

Giskra legte am 4. Januar 1868 in seiner Ansprache an die Beamten den Ton darauf, daß nun der Geist der Verfassungsmäßigkeit und Verfassungstreue in die Verwaltung einziehen müsse. Er erwarte und verlange von den Beamten, daß sie mit Kopf, Herz und Hand zu dem neuen Systeme stehen. Wer diesen unbedingten Anschluß an das System mit seinem Gewissen nicht vereinbar finde, möge dies bekennen und sich zurückziehen. Von jenen, die im Amte bleiben, versehe er sich unbedingt treuer Unterstützung der Maßnahmen, welche das Wohl des constitutionellen Staates erheischen. Allgemein

erscholl der Ruf nach Purification des Beamtenstandes von rückschrittlichen Elementen. Man verlangte die Beeidigung der Beamten auf die Verfassung, gleichzeitig aber eine materielle Besserung ihrer materiellen Lage und die Beseitigung der geheimen Qualificationstabellen.

Im Februar 1868 legte Herbst das Gesetz, betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, dem Abgeordnetenhause vor.

Es zeigte sich in der Beamtenschaft manche Auflehnung und noch mehr stiller Widerstand gegen das constitutionelle System, so daß Giskra am 1. September 1868 sich neuerlich zu einem Rundschreiben veranlaßt sah, in welchem er die Beamten vor Feindseligkeiten gegen das constitutionelle System warnte und sie an ihren auf die Staatsgrundgesetze geleisteten Eid erinnerte. Treulosigkeit gegen die Regierung drohte er mit voller Strenge zu strafen. Die Bureaukratie des absoluten Systemes konnte sich mit der neuen Ordnung der Dinge, da sie ihr auch eine größere Verantwortlichkeit aufbürdete, lange nicht befreunden.

Die Wahl des Präsidiums.

Mit der Sanctionirung der Decemberverfassung trat die Bestimmung in Kraft, daß das Präsidium des Abgeordnetenhauses von den Abgeordneten zu wählen und nicht mehr von der Krone zu ernennen sei. Am 22. December 1867 machte das Abgeordnetenhaus das erstemal von diesem Rechte Gebrauch. Dr. Carl Giskra wurde mit 138 von 184 abgegebenen Stimmen in der vierten Session zum Präsidenten, Franz v. Hopfen mit 125 von 134 Stimmen zum ersten Vicepräsidenten und Dr. Florian Ziemialkowski mit 127 von 134 Stimmen zum zweiten Vicepräsidenten gewählt. Als Präsident Giskra in das neue Cabinet berufen wurde, wählte am 10. Februar 1868 das Abgeordnetenhaus Dr. Moriz v. Kaiserfeld mit 111 von 131 Stimmen zum Präsidenten.

Das Abgeordnetenhaus trat nach der Sanctionirung der Verfassung erst am 10. Februar 1868 zusammen. Der neugewählte Präsident Dr. Kaiserfeld begrüßte in seiner Antrittsrede das Erscheinen des ersten parlamentarischen Ministeriums im Hause. Ministerpräsident Auersperg sagte in seiner Erwiderung:

„Der Durchführung des Dualismus entsprossen, ist das Ministerium gehalten, das derzeit herrschende Staatsprincip offen und ehrlich anzuerkennen. Es steht mit der ungarischen Regierung in den freundlichsten Beziehungen und hofft im förderndem, guten Einvernehmen zu bleiben. Denn wenn der Dualismus auch nicht der Einheit dient, so muß er doch der Einigkeit dienen und in allen Fragen, welche das gemeinsame Wohl des Reiches betreffen, rechnet das Ministerium bei der vereinten Regierungsgewalt die gleiche wohlmeinende, wie erleuchtete Unterstützung zu finden."

Das Nothwahlgesetz.

Die Föderalisten bemühten sich, den Reichsrath nun wieder arbeitsunfähig zu machen. Die Abstinenz der Czechen sollte Nachahmung finden. Das schwach besuchte Haus war in Gefahr, beschlußunfähig zu bleiben. Die Regierung suchte diesem Uebel rechtzeitig zu steuern und legte am 5. Mai 1868 auf Grund des § 7 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung ein Nothwahlgesetz vor. Bei der Berathung des Verfassungsgesetzes im October 1867 waren schon allerlei Anregungen aufgetaucht, welche die Vermehrung der Abgeordneten, vornehmlich aber die Schaffung directer Wahlen in den Reichsrath bezweckten. Der Verfassungsausschuß hätte gerne die Beschickung des Reichsrathes von dem Willen der Landtage unabhängig gemacht. Die Drohungen der Föderalisten machten diese Vorschläge zunichte.

Das von Giskra vorgelegte Nothwahlgesetz wollte den Vollzug der Wahlen, wo sie ein Landtag verweigerte, unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften des betreffenden Kronlandes ermöglichen. Die Vorlage wurde am 25. Mai 1868 vom Abgeordnetenhause in Berathung gezogen und angenommen. Es wurde beschlossen, daß die nach Maßgabe des Anhanges zu den Landesordnungen auf bestimmte Wahlgruppen zu entfallende Zahl von Reichsrathsmandaten in dem bezeichneten Falle durch die für den Landtag Wahlberechtigten innerhalb dieser Gruppen durch directe Wahl zur Besetzung gelangen solle.

Leo Thun's Abstinenzeingabe.

Am 17. März 1868 hatte das Herrenhaus Anlaß, über die Frage der Abstinenz zu berathen. Graf Leo Thun legte dem Hause angesichts der in Aussicht stehenden Debatten über confessionelle und staatsrechtliche Gesetze eine Eingabe vor, in welcher er als Föderalist gegen die gesetzwidrige Zusammensetzung des Parlamentes und die Rechtswidrigkeit seiner Beschlüsse Einspruch erhob. Gleichzeitig sollte dieser Protest die Rechtfertigung für seine Abstinenz von den Sitzungen des Herrenhauses bilden. Die Art, wie das Herrenhaus geschaffen wurde, hieß es in Leo Thun's Eingabe, stehe mit seinen Rechtsanschauungen in unlöslichem Widerspruche; die Aufgabe, die staatsrechtliche Zweispaltung des Reiches durchzuführen und untheilbar zu machen, erscheine ihm für Oesterreich verderblich. Graf Leo Thun schloß seine Eingabe mit folgendem Satze: „Ich bin überdies im Jahre 1861 zum lebenslänglichen Mitglied eines Herrenhauses gemacht worden, welches ein Bestandtheil eines gesammt-österreichischen Reichsrathes sein sollte. Dieses Herrenhaus besteht nicht mehr. Die Versammlung, welche gegenwärtig denselben Namen trägt, ist etwas wesentlich anderes. Zum Mitglied einer solchen Versammlung konnte ich niemals ernannt werden und ich halte mich deshalb nicht einmal für berechtigt, in ihr einen Sitz einzunehmen."

Diese Eingabe gelangte an die Petitionscommission. Referent Baron Lichtenfels erklärte: Fürs erste verbietet die Achtung für die Verfassung, daß Angriffe gegen den Rechtsbestand der Verfassung und des Herrenhauses in einer Eingabe an das Herrenhaus vorgebracht werden. Fürs zweite ist es zwar allerdings richtig, daß derjenige, der sich nicht für ein Mitglied des Hauses hält, nicht hier in der Versammlung erscheinen kann. Es ist auch richtig, daß die Theilnahme an den Verhandlungen unter Protest gegen die Rechtsgiltigkeit derselben unzulässig erscheint. Jedermann, der in dieser Versammlung erscheint, erkennt sich zugleich als ein Mitglied derselben und jeder Protest gegen vorgenommene Verhandlungen muß als ungiltig betrachtet werden. Es könne daher, schloß der Bericht, dem Grafen Thun nicht zugemuthet werden, in der Versammlung zu erscheinen, keineswegs aber ist das Herrenhaus in der Lage, ihn aus dem Verbande als geschieden zu betrachten, denn die Mitglieder des Hauses sind vom Kaiser ernannt, sie müssen daher vom Hause auch so lange als Mitglieder betrachtet werden, bis sie der Kaiser selbst dieser Würde enthebt. Es müsse daher dem Grafen Thun überlassen werden, falls er auf seiner Anschauung verharrt, bei Sr. Majestät um seine Enthebung anzusuchen. Das Herrenhaus stimmte diesem Berichte zu.

Am 19. März 1868 erschien darauf Leo Thun wieder im Herrenhause. Er erklärte, der Zumuthung, beim Kaiser um seine Enthebung einzuschreiten, könnte er nicht nachkommen, weil dieser Schritt seiner ganzen Auffassung des Verhältnisses zur Krone nicht entspreche, wohl aber habe er es für seine Schuldigkeit gehalten, von der ihm gewordenen Erledigung seiner Eingabe sofort dem Kaiser Anzeige zu erstatten. Darauf habe er am 18. d. M. folgendes kaiserliche Handschreiben erhalten:

„Lieber Graf Thun! Ueber Ihre Eingabe vom heutigen Tage sehe ich mich nicht veranlaßt, Sie von der Ihnen verliehenen Würde eines lebenslänglichen Mitgliedes zu entheben. Sie haben daher als solches Ihren Obliegenheiten nachzukommen."

In Folge dieser Entscheidung des Monarchen, erklärte Leo Thun, halte er es für seine Pflicht, den Verhandlungen des Hauses beizuwohnen.

Nun erhob sich General Fürst Alfred Windischgrätz und erklärte seinerseits, auch er könne dem Herrenhause keine historische Berechtigung zusprechen; so lange er darüber nachdenke, könne er dieser Vertretung keine andere Basis als die der Opportunität zuerkennen. Er stelle sich daher auch auf den Standunkt der Opportunität und halte es gerade jetzt vor Beginn der Berathung über die confessionellen Gesetze für opportun, seinen Sitz im Hause nach längerer Abwesenheit wieder einzunehmen, wenn Fragen vor dasselbe kommen, deren Lösung und deren Folgen unabsehbar sind, die weit hinausgreifen über die gewöhnlichen politischen Verhältnisse, die tief in das Gewissen jedes einzelnen, ja selbst in den Glauben so vieler eingreifen.

Diese Erklärung veranlaßte Lichtenfels zu der Gegenäußerung, daß, wenn jemand im Hause erscheint, um eine Erklärung gegen die Rechtsgiltigkeit der Versammlung abzugeben, dies als ein Vorgang bezeichnet werden muß, welchen die Geschäftsordnung nicht kennt. Ein solcher Protest müsse als wirkungslos angesehen werden. Sollte die Erklärung den Zweck haben, in das Protokoll des Hauses aufgenommen zu werden, müßte er, Redner, sich vorbehalten, einen Antrag zu stellen.

Präsident Fürst Colloredo gab bekannt, daß die Forderung, diesen Protest in das Protokoll des Hauses aufzunehmen, vom Fürsten Windischgrätz nicht gestellt wurde, und daß der Protest deshalb auch nicht im Protokolle erscheinen werde. Damit war die Abstinenzfrage für das Herrenhaus endgiltig erledigt.

Erste Delegationssession.

Am 22. December 1867 erfolgte im Abgeordnetenhause die erste Wahl in die Delegation; die erste Delegationssession wurde am 29. Januar 1868 in Wien eröffnet. Am 20. Januar empfing der Kaiser beide Delegationen mit einer feierlichen Ansprache. In derselben sagte er:

„Ich heiße die erste vom Reichsrathe entsendete Delegation mit der frohen Zuversicht willkommen, daß es ihren patriotischen, dem Wohle und der Kraft der Monarchie geltenden Bemühungen gelingen werde, die ihr durch die Verfassung angewiesene Aufgabe einer raschen und befriedigenden Lösung zuzuführen. Ei nsolche sErgebniß Ihrer Berathungen, davon dürfen Sie überzeugt sein, wird wesentlich dazu beitragen, das Vertrauen der Völker zu den neu begründeten Institutionen zu heben und sie auf dem Boden der Verfassung neue Bürgschaften ihrer Freiheiten finden zu lassen."

In der Eröffnungssitzung der österreichischen Delegation fungirte Cardinal Rauscher als Alterspräsident. Bei der Wahl des Präsidiums vereinigten Graf Anton Auersperg als Präsident und Dr. v. Kaiserfeld als dessen Stellvertreter alle Stimmen auf sich. In seiner Begrüßungsrede gab Präsident Graf Anton Auersperg dem Zagen, mit dem die neu entstandene legislative Körperschaft an ihre Arbeit ging, unverkennbaren Ausdruck. „Der Dualismus," sagte Graf Anton Auersperg, „in welchem die Einheit des Reiches gegenwärtig repräsentirt ist, mag seine bedenklichen, aber nicht zu beseitigenden Seiten haben, allein durch ein redliches Eingehen auf die uns gewiesenen Bahnen werden wir auch die Bedenken zu beseitigen vermögen, welche eben mit jener Form verbunden sind."

Die erste Arbeit, der sich die Delegation zu unterziehen hatte, war die Schaffung einer Geschäftsordnung. Man nahm die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses als Muster und änderte sie formell in der den Verhältnissen der Delegation entsprechenden Weise. Zur Einbringung von Anträgen und Interpellationen genügen sechs Unterschriften und zur Beschlußfähigkeit der Delegation die Anwesenheit von dreißig Mitgliedern.

Das gemeinsame Ministerium legte das Budget und das erste **Rothbuch** vor. Dasselbe enthielt Actenstücke aus der diplomatischen Correspondenz des auswärtigen Amtes mit Deutschland und Rom, Actenstücke über die orientalische Frage und über Handelsangelegenheiten. Im Ganzen umfaßte das erste Rothbuch unter dem Titel: „Correspondenzen des k. u. k. Ministerium des Aeußern vom November 1866 bis Ende 1867“ 158 diplomatische Noten.

In den Verhandlungen der Delegation tauchten auch die den Reichsrath bewegenden Fragen auf. Bei Berathung des Voranschlages über das auswärtige Amt stellte Groß den Antrag, den **Botschafterposten in Rom** aufzulassen und sich mit einer Gesandtschaft zu begnügen. Statt der präliminirten Post von 73.000 fl. für den Botschafter in Rom sei nur der Gehalt von 39.240 fl. für einen Geschäftsträger und dessen Beamte einzustellen. Die Verzögerung der Verhandlungen wegen Aufhebung des Concordates, für welche man dem Botschafter in Rom die Schuld beimaß, hatten diesen demonstrativen Antrag veranlaßt, der von der Mehrheit der Delegation abgelehnt wurde.

Auf die Berathung des Heeresbudgets warf die **Nationalitäten- und Sprachenfrage** ihren Schatten. Die vorgeschlagene Resolution: die Regimenter seien nach Möglichkeit in ihren Werbbezirken zu belassen und unnöthige Dislocationen zu vermeiden, wurde nicht bloß mit Gründen der Ersparung an Kosten empfohlen, sondern dabei ausdrücklich auf die Erfüllung nationaler Wünsche Werth gelegt. Die Resolution wurde jedoch abgelehnt, Reichskriegsminister Kuhn sprach sich besonders gegen diese Motivirung des Vorschlages aus.

Das für 1868 bewilligte erste **gemeinsame Budget** wies aus: Ordentliche Ausgaben 80,694.338 fl., außerordentliche Ausgaben 26,862.852 fl., zusammen 107,557.190 fl. Der erste Abschnitt der ersten Delegationssession schloß am 24. März 1868. Die Delegation erledigte im Herbst dieses Jahres noch das gemeinsame Budget für 1869. Das Budget für 1868 hatte noch nicht die formelle Anordnung der folgenden Voranschläge. Für das Ministerium des Aeußern wurden im Ordinarium 4,263.221 fl. bewilligt, für das Heer 68,699.640 fl., für die Marine 7,508.477 fl. und für das Finanzministerium 223.000 fl. Im Extraordinarium wurden eingestellt für das Heer 25,944.852 fl., für die Marine 868.000 fl. Diese hohen Ziffern des Extraordinariums entsprachen den Bedürfnissen des Heeres nach Hinterladern, für welche für dieses Jahr 17,825.090 fl. bewilligt wurden. Der Rest des außerordentlichen Credites für das Heer vertheilte sich auf Anschaffungen von Monturen, für Befestigungswerke und Bauten und 3·6 Millionen des Restes für Bezüge der supernumerären Officiere.

Von dem Extraordinarium für die Marine fiel der größte Theil, 730.000 fl., auf Land- und Wasserbauten in Pola. Die Delegation empfahl im Uebrigen der Kriegsverwaltung die größte Sparsamkeit. Sie beschloß eine lange Reihe von Resolutionen, in denen die Kriegsverwaltung aufgefordert wurde, eine der Gegenwart entsprechende Re-

organisation des Landheeres und seiner Verwaltung bis zur Vorlage des nächsten Kriegsbudgets durchzuführen. Dabei sollte für die Friedenszeit ein nicht zu überschreitender Status von Generalen und Stabsofficieren festgestellt werden, die ökonomische Verwaltung der Armee wäre in die Hände von Nichtmilitärs zu legen, eine Reform der Kriegscommissariate vorzunehmen, ein neues System der Anschaffung von Montursgegenständen einzuführen, die Monturscommissionen abzuschaffen, die unteren Militärbildungsanstalten aufzulösen, das Institut der Privatdiener zu reformiren, die militärische Jurisdiction für bürgerliche Rechtsangelegenheiten der Armeeangehörigen an die Civilgerichte zu überweisen.

Die Höhe der Zolleinnahmen wurde von der Delegation für 1868 mit 7·2 eingestellt und bei Berechnung der Quote von dem Erfordernisse in Abzug gebracht.

Confessionelle Debatte im Herrenhause.

Gleich nach Schluß des ersten Abschnittes der Delegationssession trat der Reichsrath wieder zusammen. Ein großer Theil der Berathungen beider Häuser betraf zunächst die Regelung confessioneller Fragen und die Wahrung der staatlichen Rechte auf allen jenen Gebieten des öffentlichen Lebens, auf denen sich die Kirche die Herrschaft auf Grund des Concordates zu erhalten suchte.

Das Herrenhaus eröffnete die Session mit der Verhandlung der confessionellen Vorlagen, welche das Abgeordnetenhaus ihm zugesandt hatte. Der Clerus verdoppelte seine Agitation gegen diese Vorlagen. Im Februar 1868 erschienen in allen Diöcesen Hirtenbriefe gegen die Civilehe und die confessionellen Gesetzentwürfe. An der Spitze der Agitation stand der Bischof von Linz, Franz Josef Rudigier. Diese Gesetzentwürfe zu Gesetzen machen, schrieb Rudigier, heiße eine Christenverfolgung beschließen.

Erst am 19. März 1868 gelangte die Ehegesetzvorlage vor das Plenum des Herrenhauses. Lichtenfels fungirte als Referent und empfahl deren Annahme. Blome, als Referent der Minorität der Commission, erklärte das Concordat mit seinen Bestimmungen über Ehe und Schule für unabänderlich. Eine Gruppe von Herrenhausmitgliedern, Graf Mensdorff an ihrer Spitze, stellte gleich zu Beginn der Debatte den Antrag auf Vertagung der Berathung bis zur Beendigung der Verhandlungen der Regierung mit dem päpstlichen Stuhle über die Revision des Concordates. Blome warnte vor der Aufhebung des Concordates, als vor einem Vertragsbruche und bekämpfte das Festhalten an den Josefinischen Ideen.

„Auch ich muß auf einen Kaiser anspielen, dessen der Cultusminister erwähnt hat. In bezeichnender Weise feiern wir heute seinen Namenstag; er ließ die Monarchie am Rande des Abgrundes zurück und er konnte wähnen, dem Kampfe gegen die Kirche gewachsen

zu sein, denn er hatte die Monarchie in einem relativ blühenden Zustande von der großen Kaiserin Maria Theresia übernommen. Wir haben diese Entschuldigung nicht, wir sind dafür um eine Erfahrung reicher." Im weiteren Verlaufe seiner Rede für das Concordat kam Graf Blome nochmals auf den Josefinismus zurück und sagte: „Nein, Oesterreich darf jetzt die abschüssige Bahn des Josefinismus nicht wieder betreten und das Haus hegt eine zu edle Gesinnung, um durch irgend einen momentanen Einfluß sich in diese verderbliche Richtung hineinlocken zu lassen. Im Namen der Freiheit und des Fortschrittes verlangt man erstlich die Trennung der Kirche vom Staate und zweitens die Trennung der Schule von der Kirche. Ich bedauere, daß man nicht ein drittes Petitum hinzugefügt hat, die Trennung der Logik vom gesunden Menschenverstande. Ich protestire im Namen der Freiheit gegen die angedrohte Knechtschaft, im Namen des Fortschrittes gegen diese Reaction in die Zeit vor dem Jahre 1848 zurück."

Anton Auersperg zog gegen das Concordat zu Felde und vertheidigte die Josefinischen Ideen. Am 20. März sagte er, in Erwiderung auf die Rede Blome's:

„Man sagt freilich und es klingt humoristisch: Hätte man das Concordat 70 Jahre bestehen lassen, da hätte man seine Wunder sehen können. Allein wir haben an 12 Jahren vorläufig genug. Ist das österreichische Staatsbürgerthum gehoben und gekräftigt worden? Ich kann nur sagen, was ich an mir selbst erlebt habe. Als ich diesen Vertrag bald nach seinem Inslebentreten las, besonders jene Stellen, in welchen aus päpstlicher Gnade unserem Landesherren Rechte zugestanden und Verhandlungen gestattet wurden, die er von seinen Ahnen ererbt und längst ausgeübt hatte, da empörte sich mein patriotisches Gefühl und mir kam es vor wie ein gedrucktes Canossa, in welchem das Oesterreich des 19. Jahrhunderts für den Josefinismus des 18. Jahrhunderts in Sack und Asche zu büßen hatte .... Der große Ohm unseres regierenden Kaisers hat hier eine Anfeindung erfahren, die in diesem Hause nicht erhört ist. Mir schien, sein Schatten sei durch diese Räume geschritten und habe seine ganze Größe gezeigt, indem er den Gegnern seiner Ideen noch heute Zittern und Zähneknirschen verursachte. Ich aber freue mich, daß meine Wiege auf österreichischem Boden gestanden ist, um es zu verstehen und zu wissen, was Kaiser Josef dem Volke noch heutzutage gilt, dem Landmanne, dem Bürger, der ganzen Bevölkerung. Darum Ehre seinem Angedenken und seinem Namen."

Baron Krauß führte zur Vertheidigung der Forderung nach Wiederherstellung der Ehegesetzbestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für Katholiken aus:

„So lange das bürgerliche Gesetzbuch in Betreff der Ehe in Oesterreich allein herrschte, waren wir auch gute Katholiken und sind es geblieben ohne Concordat. Die katholische Gesinnung ist viel älter als das Concordat und würde man es aufheben, so könnte man ohne diesen Vertrag seine katholische Gesinnung viel leichter bethätigen, man könnte auch den Katholiken viel leichter vom Hypokriten unterscheiden, als dies jetzt möglich ist."

Dieser Ausfall richtete seine Spitze deutlich gegen den Convertiten Blome, der sich zum Vertheidiger des Concordates aufgeworfen hatte.

Justizminister Herbst charakterisirte am 21. März 1868 seine und der Regierung Ansicht über das Concordat im Herrenhause mit folgendem Satze:

„Es ist das Concordat einer Zeit entsprossen, wo alle Hoffnung auf eine freiheitliche Gestaltung in Oesterreich verschwunden war. Als ein Monument

jener Zeit ragt das Concordat in die Gegenwart herüber und so lange der Grundsatz, daß es im Wege der Gesetzgebung geändert werden kann, nicht feststeht, so lange wird sich kein Vertrauen zur Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände in Oesterreich bilden können."

Die Kriegserklärung der Bischöfe.

Am 21. März 1868 lehnte das Herrenhaus den Vertagungsantrag Mensdorff's bei namentlicher Abstimmung mit 65 gegen 45 Stimmen ab, verwarf den Minoritätsantrag Blome's und nahm die Ehegesetzvorlage nach dem Vorschlage des Abgeordnetenhauses an. Man feierte die Zustimmung des Herrenhauses zu den confessionellen Gesetzen mit Freudendemonstrationen in den Straßen Wiens. Die Residenz illuminirte und in zahlreichen Städten und Gemeinden gab man der Befriedigung über die Beschlüsse der Volksvertreter lauten und freudigen Ausdruck. Der Episkopat organisirte durch Instructionen an den Clerus den Widerstand auf der ganzen Linie. Im ersten Momente schien der Kampf der Kirche angesichts der Volksstimmung ganz aussichtslos, Aber bald wurden jene Minen gegraben, mit denen man die Sieger ihres Sieges nicht froh werden ließ, sie einschüchterte und jedes weitere Vorwärtsschreiten des Liberalismus hinderte.

Am 25. Mai 1868 erfolgte die Sanction des Gesetzes, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht der Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen, Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden.

Der Episkopat beschloß die Abstinenz bei den Berathungen über die übrigen confessionellen Vorlagen. Präsident Fürst Colloredo-Mannsfeld brachte folgende Zuschrift der Bischöfe vom 30. März zur Verlesung:

„Euer Durchlaucht! Die Unterzeichneten sind überzeugt, daß dem Reichsrathe die Pflicht obliegt, bei der ihm verfassungsmäßigen Theilnahme an der Gesetzgebung, die von der Staatsgewalt durch Verträge übernommenen Verbindlichkeiten zu ehren und es ihm daher rechtlich unmöglich sei, die von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit dem heiligen Stuhle geschlossene Vereinbarung als nicht bestehend zu behandeln. Da nun die Stimmenmehrheit des hohen Hauses am 21. März sich bereit erklärte, von den vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen Umgang nehmen zu wollen und die dem Concordate offenbar widerstreitenden Gesetze über Ehe und Schule in diesem Sinne und von diesem Standpunkte aus in Verhandlung kommen werden, so sehen sich die Unterzeichneten außer Stande, an den gedachten Verhandlungen theilzunehmen. Indem sie dies Euer Durchlaucht ergebenst anzeigen, erneuern sie den Ausdruck vollkommenster Hochachtung."

Das Herrenhaus nahm diese Zuschrift zur Kenntniß. Der Kampf gegen die Kirchenvorlagen wurde mit aller Energie und mit allen Mitteln aufgenommen und Rom selbst trat in die erste Reihe der Kämpfenden. Die regierenden Kreise lenkten sofort ein und die Ministe-

riellen im Hause hemmten entschiedene Beschlußfassungen in kirchlichen Fragen. Bald zeigte sich ein offener Widerstand der Regierungskreise gegen die angestrebte Reform des Eherechtes im Sinne des bürgerlichen Ehevertrages. Nur mit Widerstreben willigte die Regierung in die Nothcivilehe. Diese zögernde Haltung der Regierung veranlaßte Anton Auersperg am 20. März 1868 seine warnende Stimme zu erheben:

„Nach meiner Ansicht leben wir seit dem Jahre 1848 principiell in einem constitutionellen Staate. Das damalige parlamentarische Leben ist nur unterbrochen worden durch das bekannte Decennium 1851 bis 1860. Der Abschluß dieser Periode heißt: Solferino. Und wieder ist, um den ererbten Uebelständen ein Ende zu machen, mit dem 1. Januar 1861 das parlamentarische Leben in Oesterreich inaugurirt worden. Allein es wurde nach dem Verlaufe weniger Jahre und ohne erheblichen Anlaß septembrisirt durch die Sistirungsmänner. Der Abschluß dieser Periode heißt: Königgrätz. Wir sind nun neuerdings mitten in einer mit Hoffnung begrüßten Zeit des wiedererwachten Verfassungslebens. Man sieht aus den angeführten Beispielen, daß jeder Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des österreichischen Volkes sich in furchtbarer Steigerung gerächt hat. Sollte dieses parlamentarische und constitutionelle Leben wieder eine neue Unterbrechung erfahren, sollte ein neuer Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der österreichischen Völker erfolgen, sollten Staatsmänner, die in früherer Unglücksperiode das Staatsruder führten, nochmals den Muth haben, das Wagniß zu bestehen und nochmals in diese Rechte hemmend und beschränkend einzugreifen, dann würde der Abschluß dieser Periode voraussichtlich wohl einen Namen haben, den auszusprechen meine Seele schaudert."

Die Schulfrage im Herrenhause.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche gelangten am 30. März 1868 im Herrenhause zur Berathung. Den Bericht erstattete Graf Hartig. Eine Minorität beantragte die Rückverweisung des Gesetzentwurfes an die Commission mit dem Auftrage, ihn in dem Sinne umzuarbeiten, daß der katholischen Kirche der ihr gebührende Einfluß auf die religiös-sittliche Erziehung der katholischen Jugend gewahrt bleibe und daß die Volks- und Mittelschulen confessionell erhalten werden.

Anton Auersperg, der den Einfluß des Concordates auf die Schule schilderte, sagte in der Debatte vom 20. März, daß eine gründliche sittliche Erziehung, ein tief eingewurzeltes, religiöses Bewußtsein auch gewiß gute Staatsbürger bildet. Allein dieses Arzneimittel hat das Eigenthümliche, daß es nur hilft, wenn es freiwillig genommen wird. Wenn Männer des polizeilichen Vertrauens den Patienten festhalten müssen, um ihm die Arznei einzuflößen, dann wirkt sie sicherlich nicht. Der Staat kann nicht handlangender Sacristan und die Kirche kann nicht Constabler oder Polizeidiener sein.

Gegen den Einfluß der Kirche auf das Bildungswesen im Staate trat Rokitansky in die Schranken. Er führte in der Debatte aus:

„Es ist ja bekanntermaßen die Kirche in manches Gedränge mit der Wissenschaft gerathen und sie wird wohl noch in solches gerathen, wenn sie noch

weiter Entdeckungen auf dogmatischem Gebiete machen und deren Anerkennung dem Verstande der Generation zumuthen wollte. Ich will hierauf nicht weiter eingehen, aber ich gebe zu bedenken: Wissen und Glauben sind zwei durchaus verschiedene Dinge, Dinge, die theoretisch durchaus unvereinbar sind, deren Vermittlung immer nur Sache des Individuums sein und bleiben wird. Wir wissen aus Gründen, wir glauben auf Autoritäten hin. Das Wissen urgirt den Fortschritt, der Glaube kann nur auf Innigkeit Anspruch machen. Nun, wir wollen beides und wir wollen beides ganz und gar und unverkürzt. Aber eben deshalb und wegen der theoretischen Unvereinbarkeit beider und wegen der Grundverschiedenheit beider wollen auch die Lehre, der Unterricht in beiden frei sein, namentlich aber soll die Schule nicht von der Kirche bevormundet werden. Kein Fortschritt, keine Wahrheit, keine Errungenschaft auf geistigem Gebiete soll unserer Jugend vorenthalten sein, und nur die Grade des Fassungsvermögens, mit der nöthigen Rücksicht auf die Gebote der Moral, auf frühzeitige Weckung des thierischen Triebes, der Rücksicht auf den dereinstigen Beruf, soll das Maß und die Tiefe des Unterrichtes bestimmen. Wir wollen dies umsomehr, als nach dem Urtheile der tiefsten Denker die Entwickelung der Intelligenz der einzige Weg zur Veredlung des moralischen Charakters ist."

Um den Einfluß der Kirche auf das richtige Maß zu beschränken, beantragte Anton Auersperg in der Specialdebatte vom 31. März die Weglassung der Worte, welche die „Beaufsichtigung der religiös-sittlichen Erziehung" durch die Kirche im § 2 des Gesetzes verfügen. Zur Begründung seines Vorschlages sagte er:

„Wenn Sie den Paragraph in dieser Fassung annehmen, dann führen Sie eine übergreifende Macht, welche wir an der Hauptpforte abgewiesen haben, wieder durch ein Seitenpförtlein herein; Sie werfen, in diesen Paragraph eingewickelt, jener Gewalt den Nachschlüssel zu, welcher nicht nur alle Pforten der Schule öffnet, sondern ihr auch in das Heiligthum der Familie einzudringen möglich macht, und zwar selbst dann, wenn sie nicht gerufen wird, denn derjenige, welchem das Recht zusteht, die sittliche und religiöse Erziehung zu überwachen, zu beaufsichtigen und zu leiten, der wird sich auch berechtigt fühlen, in das Innere der Familie zu dringen, um dort Nachforschungen zu halten, ob der sittlichen und religiösen Erziehung daselbst Genüge geleistet wird."

Da sich die Regierung diesem Vorschlage widersetzte, zog Auersperg seinen Antrag zurück; nachdem das Haus statt der von Auersperg kritisirten Worte die Worte einschaltete: „Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen."

Am 25. Mai 1868 erfolgte die Sanction des Gesetzes, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden.

Regelung der interconfessionellen Verhältnisse.

Das Abgeordnetenhaus berieth am 2. April 1868 die Vorlage, betreffend die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse. Dr. Sturm erstattete den Bericht. Unterrichtsminister Hasner begegnete dem Ansturme der clericalen Partei gegen diese Vorlage mit einer Rede, in welcher er ausführte:

„Aus der Debatte ging mit einer Nacktheit, wie sie bisher nie vorgekommen ist, hervor, es handle sich um ein Privilegium. Man hat gesagt: Oesterreich muß katholisch sein, der nicht confessionelle Staat sei das Verderben. Erlauben Sie mir auszusprechen, daß mir hier ein kleiner Irrthum unterzulaufen scheint. Ich will mich nicht mit Theorien befassen. Mit wenigen Worten sage ich: **Was ist der Staat? Die im Rechte organisirte Gesellschaft. Nun gebe ich ihnen gerne zu, die Gesellschaft kann confessionell sein und die Gesellschaft ist in Oesterreich bei der großen Majorität der Katholiken vorwaltend katholisch. Der Staat aber als solcher, der nichts anderes ist als die verkörperte Rechtsidee und der keine andere Pflicht und keine andere Religion kennt, als die Gerechtigkeit gegen Alle und auch gegen alle Religionen, der kann nicht confessionell sein und er ist es nimmermehr.**“

Im Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hatte der Reichsrath die volle **Glaubens- und Gewissensfreiheit** jedermann gewährleistet. — „Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.“ Diese Bestimmungen wurden in ihrer gesetzlichen Verwirklichung in den confessionellen Gesetzen vom Clerus heftig bekämpft, der sie im Laufe der Zeit wieder verschwinden machte; sie erwiesen sich daher in kurzer Zeit bloß als theoretische Errungenschaften, welche die Praxis anfangs umging, um sie später vollständig zu ignoriren. Die Zeit kam, wo die innere Hohlheit der liberalen Aera in offene Reaction umschlug und rasch mit dem Niederreißen des Geschaffenen das Staatskirchenthum wieder aufgerichtet wurde, welches nur in der Glaubenseinheit den wahren Hort gegen die Gefahren freier geistiger Entwickelung sieht. Selbst unter dem ersten parlamentarischen Ministerium, dem einzigen, das sich bewogen fand, offen für die stricte Durchführung der confessionellen Gesetze einzutreten, bedurfte es schon bezüglich der bürgerlichen Gleichstellung der Confessionen wiederholten Einschreitens, um Widersprüchen bei der Anwendung und rückschrittlichen Abneigung der Executivorgane gegen diesen Grundsatz der Verfassung entgegenzutreten. Der Artikel 3 des Grundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger: „Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich“, wurde in Folge des Widerstandes der Bureaukratie in der Praxis von Anfang an nicht ernst durchgeführt und bald nicht beachtet.

Im Herrenhause hatte man Professor **Miklosich** mit der Berichterstattung über den Gesetzentwurf betreffend die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse, betraut. In der Debatte trat **Rokitansky** gegen die Errichtung einer **Staatskirche** in Oesterreich auf und sagte:

„Der Rechtsstaat, um dessen Verwirklichung die Menschen von Generation zu Generation ringen, den wir endlich mit den Staatsgrundgesetzen geschaffen haben, er selbst bekennt sich zu keiner Confession, aber er hat es nach Umständen mit einer oder mit mehreren Confessionen zu thun. **Selbst dort, wo es im Staate nur eine Confession gibt, wäre ihm nicht zu**

rathen, sich als ein confessioneller zu bekennen, denn er würde sich auf den geradesten Weg begeben, allmählich ein von dieser Kirche dominirter Staat zu werden, denn die Kirche strebt nach Herrschaft und sie hat das Eigenthümliche, daß, wenn sie nicht herrschen kann, sie sich für verfolgt hält. Gibt es aber der Confessionen im Staate mehr, so hat er alle als gleichberechtigt anzusehen, denn er würde sonst mit der Bevorzugung, mit der Erklärung einer solchen als Staatskirche nicht nur die Bekenner dieser Confession der eben vorerwähnten Gefahr aussetzen, Unterthanen eines kirchlichen Regimentes zu werden, wie unter solchen Verhältnissen in der That Oesterreich bisher in Ansehung höchst wesentlicher Staatsgerechtsame ein kirchlicher Staat gewesen ist, sondern auch die Anhänger der anderen Confessionen direct kränken."

Am 25. Mai 1868 erfolgte die Sanction des Gesetzes, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.

Die Gesetzgebung bemühte sich, in der Frage der Beeidigung Wandel zu schaffen. Das Hofdecret über den Judeneid verschwand mit dem Gesetze vom 3. Mai 1868, durch welches die Eidesablegung vor Gericht geregelt wurde. Gleichzeitig wurde die Beeidigung der Beamten und Landwehrmänner auf die Verfassung verfügt. Auf Widerstand stieß die Beeidigung der Geistlichkeit auf die Verfassung. Bischof Rudigier berief sich auf eine Weisung der Pönitentiarie in Rom und wollte den Eid nur unter „Wahrung der göttlichen und kirchlichen Gesetze" zulassen. In erster Reihe handelte es sich dem Staate um die Beeidigung der an seinen Schulen angestellten Katecheten. Der Widerstand des Episkopates verursachte Schwierigkeiten bei Besetzung der Katechetenstellen und bezüglich der Ertheilung des Religionsunterrichtes. Wo die Zahl der beeidigten Katecheten fehlte, trat von selbst eine Reducirung des Religionsunterrichtes ein. Die Verantwortung für diesen Zustand schob das Unterrichtsministerium den Bischöfen zu.

Das Gesetz über die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten wurde am 10. Juli 1868 sanctionirt. Das Gesetz hob die bisher bestandene Controle dieser Matriken durch die katholischen Seelsorger auf.

Der Hof und der Vatican.

Während der großen Debatten über die confessionellen Gesetze und den Verhandlungen über die Aufhebung des Concordates entsendete das Abgeordnetenhaus im April 1868 anläßlich der Geburt der Erzherzogin Valerie eine Gratulationsdeputation nach Budapest unter Führung Kaiserfeld's. Der Kaiser dankte der Deputation für ihr Erscheinen am kaiserlichen Hoflager und fügte unter Hinweis auf die Arbeiten des Parlamentes auf kirchenpolitischem Gebiete bei: „Lassen Sie uns auf der betretenen Bahn rasch und entschieden fortschreiten, um so ehestens zu einem gedeihlichen und glücklichen Resultate zu gelangen."

Am 25. Mai 1868 wurden drei confessionelle Gesetze sanctionirt und als sie am 26. Mai publicirt wurden, trug man Mühlfeld zu Grabe.

Kurz vorher war die päpstliche Allocution über diese „leges infandae" im „Volksfreund", dem Organe des Cardinal Rauscher, veröffentlicht worden. Im Consistorium hatte Papst Pius IX. an die Bischöfe eine Ansprache gehalten, in deren Verlauf er sagte:

„Ihr sehet mithin, ehrwürdige Brüder, wie verwerflich und verdammenswerth jene von der österreichischen Regierung erlassenen, abscheulichen (abominabiles) Gesetze sind, welche die Lehre der katholischen Kirche, ihre ehrwürdigen Rechte, ihre Autorität und göttliche Construction, sowie die Gewalt des apostolischen Stuhles, ja selbst das Naturrecht aufs äußerste verletzen. Von der Sorge für alle Kirchen, die Christus der Herr uns übertragen, geleitet, erheben wir unsere apostolische Stimme in dieser erlauchten Versammlung und kraft unserer apostolischen Autorität verwerfen und verdammen wir die angeführten Gesetze im Allgemeinen wie im Besonderen, alles was in diesen wie in anderen Dingen gegen die Rechte der Kirche von der österreichischen Regierung oder von ihren untergeordneten Behörden verordnet, gethan, oder wie immer verfügt wird. Kraft derselben Autorität erklären wir diese Gesetze sammt ihren Folgerungen als durchaus nichtig und immerdar ungiltig" (nullius roboris fuisse ac fore).

Im Wiener Gemeinderathe wurde am 1. Juli 1868 gegen diese Allocution des Papstes Verwahrung eingelegt, desgleichen im Gemeinderathe von Graz, sowie in anderen Städten und in vielen Volksversammlungen. Für die kirchlichen Kreise lag in dieser Allocution der schärfste Ansporn und gleichzeitig die stärkste Waffe zur Bekämpfung und Beseitigung der confessionellen Gesetze.

Behandlung umfangreicher Gesetze.

Das Parlament setzte unentwegt seine Bemühungen zu weiterem Ausbau der Verfassung, zur Beseitigung der Ueberreste des absoluten Regierungssystems auf allen Gebieten der Justiz und Verwaltung und zur Klarstellung der dualistischen Verhältnisse auf wirthschaftlichem und staatsfinanziellem Gebiete fort. Wie groß die Arbeiten der Session 1867 bis 1869 waren, geht aus der rein ziffermäßigen Thatsache hervor, daß am Abschlusse derselben der Präsident des Herrenhauses constatiren konnte, daß in diesem Zeitraume nicht weniger als 149 Gesetzesvorlagen zur dritten Lesung gelangten. Um eine raschere Erledigungsform herbeizuführen, wurde schon im Juni 1867 das Gesetz über die Behandlung umfangreicher Gesetze in beiden Häusern des Reichsrathes beschlossen, das am 30. Juli 1867 seine Sanction erhielt. Damit war die Möglichkeit geboten, wichtige Gesetzentwürfe während der Vertagung des Reichsrathes durch Permanenzerklärung der Ausschüsse zu berathen.

Revision der Geschäftsordnung.

Die Revision der Verfassung bedingte eine den neuen Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung entsprechende Revision des Gesetzes über die Geschäftsordnung vom 3. Juli 1861 und eine Aenderung der Geschäftsordnung beider Häuser, welche vom Abgeordnetenhause am 30. März 1868 beschlossen wurden. Das Gesetz über die Geschäftsordnung wurde in der neuen Form am 15. Mai sanctionirt. Die wesentlichsten Aenderungen betrafen die Vornahme der Wahl des Präsidiums des Abgeordnetenhauses, das bisher von der Krone ernannt worden war; die Bestimmung, daß nicht bloß die Finanzvorlagen, sondern auch die Recrutenvorlage zunächst dem Abgeordnetenhause vorzulegen sei und die Herabminderung der zur Einbringung einer Interpellation im Abgeordnetenhause nöthigen Zahl der Unterschriften von 20 auf 15, entsprechend der Herabminderung der ursprünglich geplanten Zahl der Abgeordneten auf die Zahl des „engeren" Reichsrathes.

Titel und Wappen. Geltungsgebiet der Gesetze.

Ein Erlaß des Ministers des kaiserlichen Hauses vom 6. Januar 1867 hatte bekanntgegeben, daß der Kaiser nach dem Friedensschlusse den Titel „König der Lombardei und Venedigs" abgelegt habe. Nach Einführung der dualistischen Staatsform beschloß der Ministerrath unter Vorsitz des Kaisers, die Titulatur des Kaisers der erfolgten Scheidung der beiden Staatshälften gemäß, Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, zu ändern. Das allerhöchste Handschreiben an Beust vom 14. November 1868 traf diese Verfügung und bestimmte, daß zur Bezeichnung der Gesammtheit aller unter dem habsburgischen Scepter vereinigten Königreiche und Länder die Ausdrücke: „Oesterreichisch-Ungarische Monarchie" und „Oesterreichisch-Ungarisches Reich" alternativ gebraucht werden sollen. Die bisherige Bezeichnung „Oesterreichische Monarchie", welche man im Jahre 1848 officiell festgestellt hatte, erschien damit beseitigt. Vor dem Jahre 1848 lautete der Titel „die Staaten Sr. Majestät".

Das Abgeordnetenhaus verhandelte im Mai 1869 über den Titel des Staates bei Publicirung künftiger Gesetze. Die westlichen Länder der Monarchie waren namenlos geworden und man suchte für sie eine gemeinsame Bezeichnung. Der Reichsrath entschied sich zur Bezeichnung: „Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder". Diese Benennung war nicht danach angethan, in der Bevölkerung den Begriff des einigenden Staatsgedankens zu stärken. Viel eher lag für föderalistische und nationale Bestrebungen hierin ein Anreiz, die gelockerten Bande noch weiter zu trennen.

Die ungarische Opposition kämpfte gegen die Bezeichnung „Reichsministerium" für die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums

an. Deak und Andrassy bestritten, daß dieser Titel die Parität beider Reichshälften verletze und die Einheit der Monarchie wieder aufleben lasse.

Eine weitere Consequenz des Dualismus war die Einschränkung des Geltungsgebietes der unter Mitwirkung des Reichsrathes erlassenen Gesetze. Dieses Gebiet fiel nun mit den im § 1 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung aufgezählten Königreichen und Ländern zusammen. Ausnahmsweise sollte das Geltungsgebiet eines Gesetzes nur auf einen Theil dieser Kronländer eingeschränkt werden können.

Am 1. Mai 1868 wurde die entsprechende Gesetzesvorlage vom Abgeordnetenhause beschlossen.

Kampf gegen die Abstinenz.

Daß im Abgeordnetenhause die Vertreter Böhmens zum großen Theile fehlten, wurde von der Regierung schwer empfunden. Sie suchte nach Mitteln, der czechischen Abstinenz Herr zu werden. Das von Giskra vorgeschlagene Nothwahlgesetz hatte am 29. Juni 1868 die Sanction erhalten, trotzdem die Gruppe der Rechten demselben großen Widerstand entgegensetzten. Eine Negation der Individualität der Königreiche und Länder nannte Zyblikiewicz die Vorlage. Würde der Reichsrath auf Grund dieses Gesetzes gewählt, dann wäre er nicht eine Vertretung der Königreiche und Länder, sondern bloß eine Vertretung einzelner Classen der Bevölkerung. Diese Auffassung fand auch bei der deutsch-clericalen Gruppe unter Führung Giovanelli's volle Billigung. Zur Vertheidigung der Vorlage wandte Giskra gegen Zyblikiewicz ein, von einer Negation der Landtage sei im Gesetze keine Rede; auch durch die angeordnete directe Wahl in den Reichsrath können nicht Wahlberechtigte eines Landes zu Abgeordneten eines anderen Landes werden. Nicht der einzelne Vertretungskörper, sondern die Summe der Bevölkerung eines Landes sei es, welche im Reichsrathe vertreten wird.

Am 3. November 1868 berichtete Minister Giskra an das Abgeordnetenhaus, daß der böhmische Landtag am 26. September auf Grund der Geschäftsordnung 71 czechische Abgeordnete, welche den Landtag verlassen hatten, ihres Mandates verlustig erklärt habe. Da sich unter denselben auch eine Reihe Reichsrathsabgeordneter befanden, so hatten Letztere gleichzeitig auch ihre Mandate für das Abgeordnetenhaus verloren. Giskra verkündete, daß er für diese erledigten Mandate Neuwahlen ausschreiben werde.

Versuche zur Wahlreform.

Das Verlangen, die Wahlen in den Reichsrath vom Willen der einzelnen Landtage unabhängig zu machen, wurde immer lauter. Durch die zunehmende Zahl der Mandatsniederlegungen und der Schwierig-

keit, das Abgeordnetenhaus beschlußfähig zu erhalten, erhielt dieses Verlangen immer neue Nahrung. Die Reichsrathswahl sollte nicht vom Zufalle einer Wahlverweigerung eines Landtages abhängig bleiben. Aber die Handhabung der Bestimmung des § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, die in modificirter Form aus der Februarverfassung in die Decemberverfassung Aufnahme fand, genügte nicht. Das Ministerium arbeitete zu Beginn des Jahres 1869 an einer Vorlage über die directen Reichsrathswahlen. Die Absicht, die Landtage zu einem Verzicht auf ihr Wahlrecht für den Reichsrath aufzufordern, mußte man angesichts der Aussichtslosigkeit dieses Vorschlages fallen lassen. Die Regierung dachte auch an eine Vermehrung der Abgeordnetenzahl, um die Parität mit dem ungarischen Reichstage herzustellen, der, die croatischen Mandate eingerechnet, 442 Abgeordnete zählte. Das Cabinet zögerte jedoch mit der Wahlreform, da sie für dieselbe die nöthige Zweidrittelmehrheit aufzubringen nicht vermochte. Selbst der Club der Linken sprach sich noch am 10. März 1869 gegen die Einführung directer Wahlen in den Reichsrath aus und befürwortete nur eine proportionelle Vermehrung der von den Landtagen in den Reichsrath zu entsendenden Abgeordneten. Erst die zunehmende Agitation der Städte und Gemeinden für das directe Wahlrecht in den Reichsrath brachte eine Aenderung der Stimmung im Hause hervor.

Der Verfassungsausschuß berieth am 29. April 1869 über zahlreiche Petitionen um Einführung directer Reichsrathswahlen. Ministerpräsident Taaffe und Minister Giskra nahmen an der Berathung theil. Banhans als Referent beantragte, in einer Resolution auszusprechen, es sei die im § 6 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung angeführte Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses womöglich auf das Doppelte zu erhöhen und alle auf die directen Wahlen bezüglichen Petitionen der Regierung zur Würdigung abzutreten. In der Debatte sprachen sich die Vertreter der Rechten gegen die directen Wahlen aus; sie sahen in denselben eine Verletzung des Rechtes der Landtage. Giskra erklärte namens der Regierung, sie könne auf den Vorschlag, bloß eine Vermehrung der Abgeordnetenzahl ohne Aenderung der Wahlordnung eintreten zu lassen, nicht eingehen. Eine Vorlage über die Wahlreform für directe Reichsrathswahlen einzubringen, halte die Regierung für überflüssig, so lange sie auf die zur Annahme derselben nöthige Zweidrittelmehrheit im Hause nicht mit Sicherheit rechnen könne. Damit war vorläufig die Wahlreform vertagt.

Justizvorlagen.

Justizminister Dr. Herbst erneuerte am 11. Februar 1868 die Vorlagen, welche die Reform des Strafprocesses und des Civilprocesses bezweckten und legte eine neue Concursordnung vor. Nur die letztgenannte Vorlage wurde durchberathen und am 25. December 1868 sanctionirt. Auf dem Gebiete der Strafgesetzreform wurde mit dem Gesetze vom 4. Mai 1868 die executive Strafhaft aufgehoben.

Im Herrenhause traten bei der Berathung der vom Abgeordnetenhause erledigten Strafgesetznovellen Vertheidiger der Prügel- und Kettenstrafe auf. Die Fürsten Sanguszko und Jablonowski sprachen gegen die Aufhebung dieser Strafarten und beriefen sich auf Petitionen galizischer Gemeinden, welche angesichts der Zunahme der Verbrechen vor allzu milden Strafen warnten und die Prügelstrafe als unentbehrliche Maßnahme für geordnete Verhältnisse in Galizien reclamirten.

Der Preßausschuß des Abgeordnetenhauses verlangte am 17. März 1868, die Regierung möge die Colportage freigeben und sprach sich gegen den Zeugnißzwang in Preßsachen aus. Der verantwortliche Redacteur habe für den unbekannten Verfasser eines Artikels zu haften. Am 15. October 1868 wurde die Preßnovelle sanctionirt, die vornehmlich das Berichtigungsverfahren regelte und mehrere Bestimmungen des Preßgesetzes und des Preßverfahrens vom 17. December 1862 abänderte.

Es entsprach der freien Anschauung der Zeit, daß der Reichsrath den für den Advocatenstand bestehenden Numerus clausus aufhob. In der neuen Advocatenordnung vom 6. Juli 1868 wurde das Recht zur Ausübung der Advocatie gesetzlich geregelt und die bisherige behördliche Ernennung der Advocaten durch die Justizbehörde beseitigt.

Eine andere Vorsorge des Parlamentes betraf die Besserung der Lage der Staatsbeamten überhaupt und der richterlichen Beamten insbesondere. Im Juli 1867 trat Justizminister Hye für die Aufbesserung der Gehalte der richterlichen Beamten ein. Er betonte die Pflicht des Staates, den Richter materiell möglichst unabhängig zu stellen. „Volksbildung und Justiz," sagte er, „sind die granitenen Fundamente des Volkes." Im März 1868 wurde das Gesetz für die Erhöhung der Gehalte der Gerichtsadjuncten vorgelegt. Im März 1869 erschien der Bericht des Finanzausschusses im Abgeordnetenhause über die Aenderungen der Rangverhältnisse und Bezüge der Gerichtshofbeamten.

Eine Verordnung des Justizministeriums vom 11. Januar 1868 verfügte in Ausführung des Artikel I des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, daß die Gerichte alle Urtheile und Erkenntnisse mit der Formel einzuleiten haben: „Im Namen Sr. Majestät des Kaisers" und hierauf erst die Benennung des erkennenden Gerichtes zu folgen habe.

Aufhebung der Wuchergesetze.

Im März 1868 berieth das Abgeordnetenhaus über eine Vorlage, welche die Wuchergesetze beseitigen sollte. Schon mit dem Gesetze vom 14. December 1866 waren die Beschränkungen des Zinsmaßes beseitigt und die Vorschriften über die Bestrafung des Wuchers gemildert worden. Auf conservativer Seite benützte man diesen Anlaß, um gegen die „Wucherfreiheit", gegen den Capitalismus und seine Auswüchse zu Felde zu ziehen. Greuter sagte am 5. März 1868:

„Es zeigt sich in unserer Mitte ein industrieller Feudalismus, die sogenannten Geldbarone stehen an dessen Spitze, der kleinere Geldadel wird willig oder widerwillig mit in diesen Zauberkreis gezogen. Die sogenannten Gemeinfreien werden immer ohnmächtiger und die Masse des sogenannten hörigen Proletariates wird immer gewaltiger. Man hat selbst die Aristokratie auf diese Weise zu brechen und nach und nach sie zu einem Geldadel herabzudegradiren versucht, und was in derselben bisher noch widerstand, das wird als verwerflicher Feudalismus auf das Kerbholz des Liberalismus geschrieben."

Wie immer, wenn Greuter sprach, erhob sich sofort Schindler, um ihm auf diesen Ausfall gegen die Geldmächte zu entgegnen.

„Die Arbeit kann man kaufen, denn sie ist ein Werth und schafft Werthe, und daß man Arbeit kaufen kann und daß der Arbeiter seine Arbeit von seiner Person scheiden und als sein Eigenthum verwerthen kann, das ist die Errungenschaft der Neuzeit. Aber die Leibeigenschaft, wo man die Arbeiter kaufen konnte, die suchen sie im Mittelalter und dessen Zustände rufen sie uns nicht zurück. Wir wuchern mit der Arbeitskraft? Ich weiß aber Menschen, die wuchern mit der Leichtgläubigkeit des Volkes, die halten ihm klappernd ihre Sammelbüchsen unter die Nase und schreiben in ihren Hirtenbriefen, es sei Heuchelei, wenn man sagt, daß die Armuth mehr Recht hat auf unser Geld als Andere, die in fernen Palästen wohnen."

Der Reichsrath beschloß die Vorlage, mit welcher die gegen den Wucher bestehenden Gesetze aufgehoben wurden. Die gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes entfielen und die Bestimmungen über die Höhe der Conventionalstrafen bei Darlehen und creditirten Forderungen wurden beseitigt. Der gesetzliche Zinsfuß wurde mit 6 Procent pro Jahr festgesetzt. Das neue Gesetz erhielt am 14. Juni 1868 die Sanction.

Fideicommisse, Bauernmajorate, Grundtheilung.

In dieselbe Berathungsperiode fiel das Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Errichtung und zur Verschuldung von Fideicommissen. Das am 13. Juni 1868 publicirte Gesetz verfügte, daß Fideicommisse von nun ab nur im Wege eines Reichsgesetzes bewilligt werden können, während diese Bewilligung bisher einen Gnadenact des Monarchen bildete. Während der Debatte über das Fideicommißgesetz tauchten wieder Competenzbedenken auf und Zyblikiewicz reclamirte das Recht zur Bewilligung von Fideicommissen für die Landtage. Der Vorschlag wurde jedoch abgelehnt.

Einem ähnlichen Gedankenzuge wie das Fideicommißgesetz entsprang das Gesetz, welches die Beschränkungen in der bäuerlichen Erbfolge beseitigte, welche der § 761 des bürgerlichen Gesetzbuches normirte. Justizminister Herbst hatte diese Vorlage am 23. Mai 1868 eingebracht. Die Freitheilbarkeit von Grund und Boden wurde durch das Gesetz über die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Vertheilung von Liegenschaften gefördert. Der Mißbrauch, der mit der Freitheilbarkeit des Grund und Bodens getrieben wurde,

führte rasch zum Bodenwucher und zur Güterschlächterei, gegen welche die bäuerliche Bevölkerung den Kampf begann. Der Ausnützung der Bodenrente in den Städten diente das Gesetz, welches die Steuerfreiheit für Neu-, Zu- und Umbauten erneuerte und erweiterte. In allen Kronländern, wo noch das Lehensband bestand, wurde dasselbe im Wege von Specialgesetzen aufgehoben.

Justiz und Administration.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung wurde durchgeführt, das Gesetz über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden erhielt am 19. Mai 1868 die Sanction und am 11. Juni 1868 erschien im Reichsgesetzblatte das vom Reichsrath beschlossene Gesetz über die Organisirung der Bezirksgerichte, welche überall an die Stelle der früheren gemischten Bezirksämter traten. Zur Durchführung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, welches die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Richter garantirte und für die Entsetzung, Enthebung und Versetzung in den Ruhestand ein besonderes Gerichtsverfahren vorschrieb, gelangte das Gesetz, betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten zur Annahme, das am 21. Mai 1868 die Sanction erhielt.

Autonomie Galiziens.

Bei der Berathung des Gesetzes über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden erhoben die Polen die Forderung nach Erweiterung der Autonomie Galiziens. Krzeczunowicz verlangte am 1. April 1868, daß dem bereits 1865 vom Landtage dem Kaiser unterbreiteten Wunsche, für Galizien die Ernennung eines Hofkanzlers oder eines dem Landtage verantwortlichen Ministers zu bewilligen, Folge gegeben werde. Minister Giskra erklärte, die Regierung könne diesem Wunsche nicht entsprechen, welcher mit dem Staatsgrundgesetze und der Verfassung im Widerspruche stehe. Es sei vorauszusehen, daß bei Bewilligung eines Ministers für Galizien alle Kronländer mit einer gleichen Forderung auftreten würden. Eine Regierung, zusammengesetzt aus lauter Hofkanzlern, würde der parlamentarischen Verantwortung und dem parlamentarischen Cabinete rasch ein Ende machen.

Armeereformen.

Inmitten der Verfassungs-, Justiz- und Verwaltungsreform ging der Reichsrath an die Berathung der Gesetze über die Reorganisation der Armee. Wie der Bericht über das Wehrgesetz darlegte, hatte Oester-

reich nach dem Kriege von 1866 die Nothwendigkeit erkannt, daß eine Steigerung seiner Wehrkraft Hand in Hand gehen müsse mit der gründlichen Reform des Wehrsystemes, wenn Oesterreich seine Großmachtstellung nicht aufgeben sollte. Noch während der Sistirungsepoche erfloß am 28. December 1866 die kaiserliche Verordnung, welche einige das Princip der allgemeinen Wehrpflicht anstrebende Aenderungen des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1858 im Wege der Octroyirung verfügte. John arbeitete an dem Entwurfe des neuen Wehrgesetzes, das der verfassungsmäßigen Behandlung am 17. Juni 1867 vorgelegt wurde. Die kaiserliche Verordnung kam in den östlichen Ländern der Monarchie gar nie zur Anwendung und wurde durch das provisorische Gesetz vom 10. November 1867 aufgehoben.

Der Gesetzentwurf John's enthielt folgende Hauptpunkte: 1. Allgemeine Wehrpflicht. 2. Feststellung der Gesammtstärke der zu schaffenden Streitkräfte und deren systematische Gliederung. 3. Regelung der gesammten Dienstpflicht und ihrer Abstufungen. 4. Unmittelbare Einreihung in die Landwehr. 5. Schaffung einer Ersatzreserve für Heer und Marine. 6. Einführung einer Militärtaxe.

Mit der Einleitung zur Reform der Armeeorganisation vollzog sich gleichzeitig eine Reform in der obersten Armeeleitung. Der erste Generaladjutant des Kaisers, der den Titel Generaladjutant der Armee führte, Graf Crenneville, wurde dieses Amtes enthoben, die militärische Centralkanzlei aufgelassen und ein Militärcabinet geschaffen, an dessen Spitze Oberst R. v. Beck trat. Kriegsministerium und Armeeobercommando wurden von der Ueberprüfung durch die Centralkanzlei befreit. Lieferantenconsortien traten an die Stelle der Montursökonomiecommissionen, dem freien Wettbewerbe bei Armeelieferungen wurde ein größerer Spielraum gewährt.

John schied im Januar 1868 aus dem Amte, Kuhn trat an seine Stelle als Reichskriegsminister. Es hatte Reibungen zwischen John und dem Armeeobercommando gegeben, die seinen Rücktritt veranlaßten. Da das Eingreifen dieser unverantwortlichen Militärbehörde in die Agenden des verantwortlichen Kriegsministers immer neue Schwierigkeiten bereitete, wurde die Auflassung des Armeeobercommandos und die Enthebung des Armeeobercommandanten Erzherzogs Albrecht verfügt. Aus demselben constitutionellen Grunde verlangte später im Juli 1869 die Delegation auch die Beseitigung des Armee-Generalinspectorates, welches an die Stelle des Armeeobercommandos getreten war und welchem gleichfalls Erzherzog Albrecht vorstand.

Der Einfluß der liberalen Aera machte sich in der Forderung nach Hebung der Intelligenz in der Armee geltend. Eine neue Schulgesetzgebung sollte die Zahl der Analphabeten im Heere mindern, die allgemeine Wehrpflicht auch dem Officierscorps einen größeren Strom intelligenter bürgerlicher Elemente zuführen und die fast zu einem Privilegium gewordene Bevorzugung des Adels beseitigen. Die Idee, daß das Heer von nun ab das Volk in Waffen darstelle, wurde von den fortschrittlich gesinnten Generälen mit Freude begrüßt. Landescommandirender

Feldmarschalllieutenant Maroičič hielt in Graz am 25. April 1868 eine Ansprache, in welcher er betonte, die Officiere sollten nie vergessen, daß auch sie Bürger eines constitutionellen Staates sind, sie sollten keine verrotteten Sonderprivilegien beanspruchen. Doch gab es genug Elemente in der Armee, welche sich an solchen Umschwung der Anschauungen so wenig gewöhnen konnten, wie ein Theil der Bureaukratie, der sich immer noch dem constitutionellen Gedanken widersetzte.

In der Budgetdebatte war die Klage über die hohen Militärlasten und den Druck des Militarismus auf die Staatsfinanzen erörtert worden. Am 5. Mai 1868 erklärte Rechbauer:

„Der maßlose Heeresaufwand ist das große Uebel, an dem wir leiden, der uns in diese nahezu trostlose Lage gebracht hat. Daß dies eine begründete Anschauung ist, das werden Sie wohl zugeben, wenn Sie bedenken, daß seit dem Jahre 1849 über 2000 Millionen für die Armee aufgewendet, daß in manchem Jahre die ganzen Staatseinnahmen für die Armee verwendet wurden. Wo solche Ausgaben für einen großen unproductiven Zweck gemacht worden sind, ist es gar kein Wunder, daß es dahin gekommen ist, daß uns der finanzielle Ruin entgegenstarrt." In seinen weiteren Ausführungen fügte er bei: „Da gibt es nur ein Mittel, ein entschiedenes radicales Mittel. Wer das Mittel nicht ergreifen will, ich spreche meine Ueberzeugung unverhohlen aus, der muß verzichten auf den Bestand Oesterreichs, und dieses Mittel ist, daß das Wesen der stehenden Armee ganz und gar geändert wird, und daß an dessen Stelle ein Volksheer tritt in jener Weise, wie es in der benachbarten Schweiz, wie es in Amerika besteht, wie es theilweise selbst in unseren Ländern, in Tirol und Vorarlberg geschaffen ist. Man wird sagen, das ist ein idealer Standpunkt. Aber ich glaube, ein Volk muß in seiner Wehrkraft dahin gebracht werden, sich selbst zu vertheidigen, keinen anderen Krieg zu führen als den für Haus und Herd, nicht als Opfer zu dienen für ehrgeizige, dynastische Pläne."

Auch Anton Auersperg nahm im Herrenhause am 19. Juni 1868 Anlaß, darauf zu verweisen, daß alle neuen Opfer, die man der Bevölkerung aufzuerlegen die Absicht habe, nicht ausreichen würden, das Deficit bei den hohen Auslagen für das Heer zu beseitigen.

„Man muß bei gewissenhafter Prüfung der finanziellen Lage nothwendigerweise auf den Urquell zurückgehen, aus welchem unser Deficit stammt. Es ist die unglückliche Politik früherer Jahre, es ist das jetzt noch übergroße Budget für den Militäretat. Für den Laien ist es ein delicater Gegenstand, in das Detail dieser Frage einzugehen. Militärs von Fach, die zugleich ein gutes österreichisches Herz haben, werden es fühlen, daß die Aufgabe, die Armee zu erhalten, mit den daran geknüpften, überspannten Anforderungen nicht zugleich die Aufgabe sein kann, die Finanzkraft des Landes zu ruiniren, die ganze Bevölkerung am Ende zu einer misera contribuens plebs zu machen."

Die Berathung über die Heeresorganisation im Schoße der Regierung zog sich nach dem Rücktritte John's in die Länge und erst im Herbst 1868 wurde die Berathung des neuen Wehrgesetzes im Abgeordnetenhause aufgenommen.

Dualistische Ordnung der Finanzen.

Schwere Mühen und schwere Sorgen verursachte die Ordnung des Staatshaushaltes beim Uebergang zum Dualismus. Bisher ge-

meinsame Verwaltungsgebiete sollten nun auch finanziell getrennt werden. Die Liquidation der alten gemeinsamen Firma war nicht leicht durchzuführen. Kein Wunder, daß der Staatsvoranschlag für 1868, der verfassungsmäßig berathen wurde, in Folge der finanziellen Auseinandersetzungen mit Ungarn nicht rechtzeitig erledigt werden konnte. Der Reichsrath mußte mehrere Budgetprovisorien bis Ende Juni 1868 bewilligen; erst am 24. Juni war es möglich, das Finanzgesetz für das laufende Jahr zu publiciren, trotzdem Finanzminister Becke fast ein volles Jahr vorher am 13. Juli 1867 das Exposé gehalten hatte. Die ganz außerordentlichen Verhältnisse, in denen sich die Finanzverwaltung befand, entschuldigten dieses Säumniß. Man befand sich in einer schwierigen Uebergangsperiode und die im Zuge befindlichen Verhandlungen über die Tragung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten, durch Feststellung der Quote, die Vereinbarung über den Antheil Ungarns an der Verzinsung der Staatsschuld, beeinflußten die Aufstellung des neu zu schaffenden cisleithanischen Staatsvoranschlages. Gleichzeitig vollzog sich der nothwendige Personenwechsel in den obersten Verwaltungsbehörden.

Staatsschuld und Deficit.

Das Abgeordnetenhaus suchte zunächst Klarheit darüber zu schaffen, wie tief die beiden letzten parlamentslosen Verwaltungsjahre den Staat in Verschuldung gestürzt hatten. Ueber Antrag Skene's wurde am 5. Juli 1867 ein Ausschuß zur Prüfung der Staatsfinanzen eingesetzt. Becke's Exposé zum Finanzgesetz pro 1868 gipfelte in der Feststellung der Ziffer der Staatsschulden, die bis zu diesem Moment die Höhe von 3046 Millionen erreicht hatten. Das Exposé zählte ein fast unentwirrbares Gewirr von Schuldtiteln auf, zeigte das Bedürfniß einer Unificirung der Staatsschuld und ließ befürchten, daß es nur mit großer Mühe gelingen werde, den zerstörten Staatscredit durch Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte zu heben. Seit der Sistirung der Verfassung war die Staatsschuld in einem Zeitraume von kaum zwei Jahren um weitere 600 Millionen gestiegen. Nur die Erwartung, daß die Wiederherstellung parlamentarischer Verhältnisse auch den Fortschritt und die Wiederbelebung der wirthschaftlichen Production fördern müßte, ließ eine Besserung der Lage erhoffen. Becke's Exposé hatte die ziffermäßigen Belege dafür erbracht, daß in der Zeit des Bruches mit dem absoluten Systeme bis zur Sistirung der Verfassung die Rechnungsabschlüsse des Staates eine Abnahme der Deficite aufwiesen. Nach dem Kriege von 1859 zeigte das Jahr 1860 noch ein Deficit von 137·3 Millionen, das Jahr 1861 ein Deficit von 127·8, das Jahr 1862 ein Deficit von 86·3, das Jahr 1863 ein Deficit von 84, das Jahr 1864 ein Deficit von 56·5, für das Jahr 1865 war ein Deficit von nur 7·1 präliminirt, es betrug aber nach dem Kriege 51·2 Millionen. Die großen Deficite der Sistirungsperiode der Jahre 1866 und 1867 sollte nun der Reichsrath decken. Am

25. Juli 1867 erstattete Herbst den Bericht des Ausschusses zur Prüfung der finanziellen Lage, der die vollständige Zerrüttung der Finanzen klarstellte.

Das Budget für 1868.

Der Voranschlag für 1868 wurde als ein transitorischer bezeichnet. Formell mußte derselbe abgeändert werden, da die Rubriken „Auswärtiges und Krieg" durch die dualistische Staatsform aus dem österreichischen Budget ausschieden. Dagegen erscheinen von nun ab in dem Staatsvoranschlage die neuen Verwaltungsressorts: „Cultus und Unterricht, Ackerbau, Landesvertheidigung".

Das Finanzgesetz für das Jahr 1868, am 24. Juni 1868 publicirt, wies folgende Ziffern aus:

	Capitel	Ausgaben	Einnahmen
I.	Allerhöchster Hofstaat	3,420.000	—
II.	Reichsrath	427.861	—
III.	Staatsrath	52.000	—
IV.	Ministerrath	90.358	—
V.	Ministerium des Innern	16,251.492	408.182
VI.	Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit . .	3,275.817	408.968
VII.	Ministerium für Cultus und Unterricht	4,961.269	124.400
VIII.	Ministerium der Finanzen . . .	86,863.468	249,396.648
IX.	Handelsministerium	12,655.000	11,803.800
X.	Ackerbauministerium	616.300	146.500
XI.	Ministerium der Justiz	9,021.784	156.409
XII.	Rechnungscontrole	227.000	1.000
XIII.	Staatsschuld	102,393.446	—
XIV.	Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten .	76,250.033	Einnahme aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralcasse:
XV.	Vorschuß zur Bestreitung jener bis nun noch gemeinsamen Auslagen, über deren künftige Deckung erst ein Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone getroffen werden muß	3,724.698	18,800.000
	Summe . . .	320,230.526	281,245.907

Die Regierung verlangte zur Deckung des Deficites Bewilligungen für die Jahre 1868, 1869 und 1870. Skene referirte hierüber am 3. Juni 1868. Die Regierungsvorlagen verlangten: 1. Die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Schuld in eine geringer verzinste einheitliche Schuld. 2. Die Einhebung einer Abgabe vom Vermögen. 3. Die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnsten. 4. Die Aufnahme einer schwebenden Schuld von 20 Millionen. 5. Den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthum. Der Finanzausschuß lehnte die verlangte dreijährige Bewilligung und die Vermögenssteuer ab und modificirte die übrigen Vorschläge der Regierung.

Steuervorlagen.

Am 17. December 1867 verlangte Becke für die Regierung die Ermächtigung zur Veräußerung unbeweglichen Staatseigenthums bis zum Betrage von 15 Millionen Gulden und ein Gesetz, welches Aenderungen im Ausmaße der Steuer und Rückzollvergütungen beim Export von Zucker und Branntwein, dann der Besteuerung der Branntweinerzeugung von Seite der kleineren Brennereien feststellte. Am 20. December referirte Hopfen über die Vorlage. Das Ministerium Belcredi hatte nach der Mißernte von 1865 dem Großgrundbesitze Begünstigungen für die Zucker- und Branntweinfabrication gewährt. Becke ging daran, die Zuckerexportprämie, die den Staat schwer belastete, auf 4 Gulden 55 Kreuzer für den Centner Rohzucker und auf 5 Gulden 59 Kreuzer für Raffinade herabzusetzen. Die Restitution bei Branntwein sollte von 6 auf 5 Kreuzer für den Alkoholometergrad herabgemindert werden. Es hatte sich herausgestellt, daß der Staat bei der bisherigen Restitutionshöhe den Producenten mehr an Prämie zurückerstattete als er an Steuer einnahm.

Zur Hebung des Baugewerbes in den Städten diente das am 10. December 1867 vorgelegte Gesetz, welches die Steuerfreiheit bei Neubauten auf 15 Jahre, bei Zu- und Umbauten auf 12 Jahre gewährte.

Die Uebernahme des Finanzportefeuilles durch Brestel galt als eine Gewähr für eine sorgfältig genaue Prüfung der Staatsfinanzen, für eine rigoros ehrliche Verwaltung, für die Entwirrung der verworrenen Verhältnisse zwischen dem Staate und der Nationalbank und für eine zweckdienliche Reform des Steuerwesens. Auch für 1868 wurden die Zuschläge zu den directen Steuern höher normirt. Sie betrugen bei der Grundsteuer ein Zwölftel, bei der Hausclassensteuer ein Viertel, bei der Erwerb- und Einkommensteuer drei Fünftel der ordentlichen Steuer.

Die Entwickelung, welche nach dem Kriege auf dem Gebiete der Industrie, des Gewerbes und des Handels eintrat, ließ eine Besserung der Steuereingänge erwarten. Wie nach jedem Kriege, zeigte sich auch nach 1866 eine stärkere Anspannung aller productiven Kräfte, eine Verschiebung von Capitalien. Die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse im Inneren, das Bedürfniß, die Schäden des Krieges rasch verschwinden zu machen, die Sicherung parlamentarischer Controle über die Finanzgebarung machten den Credit Oesterreichs im Auslande wieder aufleben, brachten allmählich fremdes Capital ins Land, erleichterten die Geldbeschaffung für öffentliche Zwecke und förderten die erwachende Speculation. Bei den neuen Anforderungen an die Steuerträger hörte man bald wieder das Lieblingswort der officiellen Kreise von den „unerschöpflichen Hilfsquellen" Oesterreichs. Dazu kam, daß nach einer Reihe von Mißernten ein fruchtbares Jahr in beiden Reichshälften, vornehmlich aber in dem agricolen Ungarn alle Scheuern und Tennen füllte.

Conversion und Couponsteuer.

Die heftigste Anfechtung erfuhr der Vorschlag der Regierung, den Staat durch **Conversion der Rente** zu entlasten. Eine Minorität des Budgetausschusses, für welche **Banhans** referirte, beantragte sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Schuld in 5procentige Obligationen zu unificiren und mit einer fixen, einer Aenderung nicht unterliegenden Steuer von 16 Procent zu belasten, was einer Rente von 4·2 Procent gleich kam.

Gegen die Couponsteuer wurden scharfe Einwendungen gemacht. Man erhob Einspruch gegen diese verhüllte Zahlungsunfähigkeitserklärung des Staates. Bei der Nothwendigkeit, Ordnung im Staatshaushalte zu schaffen, erstanden aber dieser Maßregel auch Vertheidiger. **Ziemialkowski** erklärte:

> „Es wäre gewiß angenehmer, wenn auf den Neubau Oesterreichs der Schatten einer Verkürzung der Staatsgläubiger nicht fiele, allein wir und die jetzige Regierung sind nicht schuld daran, wir constatiren bloß, daß Oesterreich insolvent ist; insolvent gemacht hat es aber der Absolutismus und der Scheinconstitutionalismus und auf diese fällt auch der Vorwurf des Bankerottes."

Skene als Referent der Majorität des Budgetausschusses sagte am 6. Juni 1867:

> „Der Staat hat das Recht, die Staatsangehörigen zu besteuern, das ist klar, aber der Staat hat gar kein Recht, den Staatsgläubiger zu belasten; das Staatspapier, seine Schuldobligation, das Object, darf er ganz sicher nicht zufolge seines Steuerrechtes belasten. Der fremde Gläubiger des Staates genießt keinen Schutz vom Staate und ich möchte wissen, unter welchem Titel man ihm einen Abzug machen will, wie man das eine Besteuerung nennen kann."

Der Widerstand des Abgeordnetenhauses gegen die Kürzung des Rentencoupons blieb so groß, daß die Regierung zum stärksten Mittel greifen und Ministerpräsident **Auersperg** am 6. Juni drohen mußte, das Cabinet würde sich zurückziehen, wenn die ablehnende Haltung der Majorität des Budgetausschusses acceptirt würde. Dies wirkte und der Antrag der Majorität, sämmtliche Gattungen der allgemeinen Staatsschuld in eine nicht rückzahlbare, keinem Steuerabzuge unterliegende 4·2procentige Schuld zu convertiren, wurde abgelehnt, dagegen die von der Minorität vorgeschlagene Kürzung des Coupons bei Schaffung einer einheitlichen 5procentigen Schuld mit 113 gegen 46 Stimmen beschlossen. Desgleichen beschloß das Abgeordnetenhaus die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnsten bei Staatslosen auf 20 Procent, bei Privatlosen auf 15 Procent.

In gleich heftiger Weise wurde der Couponkürzung im **Herrenhause** opponirt, wo am 19. Juni **Hock** namens der Budgetcommission über die Umwandlung der Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld, über die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnsten und den Verkauf unbeweglichen Staatseigenthums zur Deckung des

Deficites referirte. Es handle sich, führte er aus, um die Deckung des Deficites für 1868 von mehr als 50 Millionen. Die Regierung wünschte ein- für allemal auf die so oft mißbrauchten Mittel der Vermehrung der fundirten Schuld und des umlaufenden Papiergeldes zu verzichten und sich einzig und allein an die Erhöhung der Besteuerung und an die Veräußerung des Staatseigenthums zu halten. Nur vorübergehend sollte noch eine Schuld von 25 Millionen aufgenommen werden. Unter den von der Regierung neu vorgeschlagenen Steuern sollte die eine die Titel der Staatsschuld, die andere das gesammte andere Vermögen der Staatsangehörigen, und zwar in gewissen Abstufungen treffen. Das Abgeordnetenhaus hatte diese Vorschläge der Regierung geändert. Es hatte die Steuer auf die Titel der Staatsschuld über das von der Regierung vorgeschlagene Maß erhöht, die Vermögenssteuer abgelehnt und seine Beschlüsse auf das Jahr 1868 beschränkt. Bezüglich der Couponsteuer sagte der **Bericht des Herrenhauses**:

> Jeder Staat schreitet nur ungern und nur im Falle einer unausweichlichen Nothwendigkeit zur Besteuerung der Titel der von ihm contrahirten Schuld. Der Staat erscheint hier in doppelter Eigenschaft, als Privatschuldner, der Zinsen und Capital nach dem Vertrage zahlen soll und als Steuergesetzgeber, der das Recht hat, von dem Einkommen, welches der Staatsgläubiger aus dem Staate bezieht, wie von jedem anderen ähnlichen Einkommen eine Abgabe zu erheben. Die Einheit des Subjectes macht es schwer, die beiden Eigenschaften strenge abgesondert zu halten. Unter den Staatsgläubigern befinden sich viele dem Staate nicht Angehörige und die Rechtsfrage, wie weit der Staat berechtigt sei, Fremde, die ein Einkommen aus dem Staate ziehen, zu besteuern, wird nicht von allen Rechtslehrern gleichförmig beantwortet. Endlich schadet der Staat durch jede solche Maßregel dem eigenen Credit und muß, wenn er ein neues Anlehen schließt, im Preise desselben sowohl die ganze Steuerlast, welche den Theilen desselben nach dem Gesetze bevorsteht, als einen Theil jener Last übernehmen, welchen die Geldbarleiher und ihre Geschäftsfreunde für andere Gattungen seiner Schuldscheine bezahlen. Nur gegenüber einer Nothlage sei ein solches Vorgehen entschuldbar und empfehlenswerther als das Deficit durch neue, seine Zahlungsfähigkeit noch mehr vermindernde Schulden und ihre Zinsen entwerthende Mittel der Papiergeldpresse zu decken.

Finanzminister **Brestel** führte zur Begründung der Zinsenreduction an, die Regierung habe eine freiwillige Conversion der Staatsschuld im Auge gehabt. Sie hatte die Bedingungen so gestellt, daß es im Interesse jedes Staatsbürgers gelegen war, auf die Conversion einzugehen. Das Abgeordnetenhaus habe aber gegen die Conversion und für eine zwangsweise Zinsenreduction entschieden.

Controle der Staatsschuld.

Der Reichsrath mußte mit der formellen Aenderung des Budgets und bei der Schaffung eines gemeinsamen Finanzministeriums auch die nöthige Vorsorge für die Controle der verschiedenen Schuldtitel schaffen. Am 23. Mai 1868 wurden im Abgeordnetenhause das Gesetz über die Gebarung und Controle der gemeinsamen Schuld und das Gesetz über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld beschlossen.

Valuta und Bankfrage.

Die Zerrüttung des Finanzwesens und das verworrene Verhältniß des Staates zur Nationalbank wirkte auf die Währungsfrage. An die vor der Sistirung der Verfassung vorgesehene Aufnahme der Baarzahlungen war nicht zu denken. Das Jahr 1867 hatte mit einem Silberagio von 30 Procent begonnen und wies gleichzeitig einen Notenumlauf von 499·6 Millionen aus; es schloß bei einem Silberagio von 19 Procent mit einem Notenumlauf von 547 Millionen. Die Regierung wandte der Münzfrage ihre volle Aufmerksamkeit zu. Im April 1867 tagte die von Becke einberufene Conferenz zur Berathung der Valutafrage. Ihr Gutachten lautete auf Vertagung und gemeinsame Lösung der Münzfrage mit Deutschland. In seinem Exposé berührte Becke diese Enquête und Herbst verlangte bei Berathung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn im Ausgleichsausschusse die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Einführung der Goldwährung auf den Grundlagen der Pariser Münzconferenz. Beust legte im Rothbuche für 1868 die Acten über die Verhandlungen der Conferenz vor.

Die Nationalbank, deren Statut die Regierung in der Sistirungsära und während des Krieges rücksichtslos verletzt hatte, wandte sich sofort nach Zusammentritt des Reichsrathes mit einer Petition an die Volksvertretung. Ueber diese Eingabe der Nationalbank referirte Banhans am 10. Juli 1867. Die Bank verlangte, das Haus möge in Erwägung des Umstandes, daß durch die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 das Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank, dann das Statut vom Jahre 1863, sowie das der Bank bis zum letzten December 1876 verliehene Privilegium, somit vertragsmäßig erworbene Rechte verletzt worden waren, die Wiedereinsetzung der Nationalbank in den früheren Stand zu veranlassen und auf die baldige Erzielung einer endgiltigen Vereinbarung bezüglich der von der Bank anläßlich der Verletzung ihres Privilegiums erhobenen Entschädigungsansprüche hinzuwirken. Das Haus wies diese Petition an den Ausschuß, welcher mit der Prüfung der finanziellen Lage des Staates betraut worden war.

Die Angelegenheit der Nationalbank kam am 27. Februar 1868 zu neuerlicher Verhandlung im Abgeordnetenhause. Winterstein berichtete namens des Finanzausschusses, welcher anerkannte, daß die Regierung die Bankacte gebrochen habe, aber die Bank mit ihren Ansprüchen auf den Rechtsweg verwies. Ferner wurde beschlossen, die Petition der Bank dem Finanzministerium mit dem Ersuchen zu überweisen, sobald als thunlich mit den Vertretern der Bank Verhandlungen zu eröffnen, zu dem Zwecke, die Beschwerden und die Lage der Bank zu prüfen, ein den bestehenden Verhältnissen entsprechendes Uebereinkommen zu verabreden und dieses der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten. In einem besonderen Gesetze erfolgte die Ermächtigung an die Regierung, die Statuten der Nationalbank und

ihr Reglement provisorisch zu ändern, und ein weiteres Gesetz verfügte die Abänderung des § 4 des Statutes und einiger Bestimmungen der Hypothekar-Creditabtheilung der Bank. Ueber letztere Vorlage wurde erst am 3. November 1868 berathen. Durch diese Abänderung des § 4 der Statuten sollte der Bank die Erzielung eines größeren Erträgnisses ermöglicht und der Staat von der Nothwendigkeit entlastet werden, der Bank einen Zuschuß von einer Million zu bezahlen, welche sie nach dem Uebereinkommen als Verzinsung der 80 Millionenschuld für den Fall zu fordern berechtigt war, wenn ihr Erträgniß die Höhe von 7 Procent nicht erreichen sollte. Gleichzeitig sollte die Bank damit für den Verlust entschädigt werden, den sie durch die Emittirung der Staatsnoten erlitt. Die Bank hatte auch angesucht, ihr Actiencapital um 20 Millionen herabmindern zu dürfen. Auch dieser Forderung stimmte der Finanzausschuß zu, so daß der Bankfonds, der in 150.000 Actien 110,250.000 Gulden betrug, auf 90 Millionen reducirt wurde.

Verkehrsvorlagen.

Das Parlament suchte auch auf wirthschaftlichen und Verkehrsgebieten helfend einzugreifen. Eine große Action wurde entfaltet, um der Vorlage für die Regulirung der Donau bei Wien durch Zusammenwirken von Reich, Land und der Stadt Wien zur Annahme zu verhelfen. Eine lange Reihe von Gesetzen zeigt den Fortschritt, den in dieser Periode das Eisenbahnwesen machte. Das Tarifwesen wurde gesetzlich geregelt, die Ueberwachung des Betriebes geordnet, das Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen geschaffen. Dieses Gesetz vom 5. März 1868 verfügte, daß die Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen im Verkehre herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches unbedingt haften, außer wenn sie beweisen, daß diese Ereignungen durch unabwendbaren Zufall oder eine unabwendbare Handlung eines Dritten, dessen Verschulden sie nicht zu vertreten haben oder durch Verschulden des Beschädigten erfolgt ist.

Zugeständnisse für den Bau einer Reihe neuer Bahnlinien und deren Abzweigungen wurden gewährt und in dieser Epoche folgende Bahnen concessionirt: Die Fortsetzungen der Buschtehrader Bahn zur sächsischen Grenze (Böhmische Nordwestbahn), die Linie Pardubitz—Znaim (Oesterreichische Nordwestbahn), die Ergänzungen der Rudolfsbahn St. Michael—Leoben und Laibach—Tarvis, der Ausbau der Franz Josefs-Bahn, die Linie Przemysl—Lupkow, St. Peter—Fiume, Villach—Franzensfeste, Graz—St. Gotthardt (zur Verbindung mit den ungarischen Linien), die Umgestaltung der Linzer Pferdebahn nach Budweis in eine Locomotivbahn, die Vorarlberger Bahnen Bludenz—Bregenz und Nebenlinien.

Eine weitere Reihe von Gesetzen suchten den Forderungen von Handel, Gewerbe und Industrie gerecht zu werden.

Die Handelskammern erhielten eine neue Organisation. Die österreichischen Industriellen zeigten bei dem internationalen Wettbewerb auf der Ausstellung in Paris, was die österreichische Arbeitskraft Bedeutendes zu leisten im Stande sei.

Zur Zeit des großen Jubels über die Sanction der confessionellen Gesetze im Mai 1868 empfing der Kaiser eine Deputation Industrieller, die als Aussteller in Paris ausgezeichnet worden waren. Auf ihre Ansprache erwiderte der Kaiser:

„Sowie ich schon in Paris die Gelegenheit wahrgenommen habe, Einzelnen meinen Dank für ihre Betheiligung an der Ausstellung auszudrücken, so freut es mich heute, diesen Dank zu wiederholen. Insbesondere bietet mir den Anlaß hierzu der Umstand, daß Oesterreich zu einer Zeit, wo schwere Heimsuchungen es ereilten, den Muth nicht verlor, sondern daß seine Industriellen ihre Aufgabe in einer wahrhaft patriotischen Weise gelöst haben, welche mich mit gerechtem Stolze erfüllt. Daher gelten auch die Auszeichnungen, welche ich den einzelnen Industriellen zu verleihen die Freude hatte, der gesammten Industrie Oesterreichs; diese hat mir bewiesen, was Oesterreich kann, wenn es nur will. Es erfüllt mich mit Zuversicht für die Erreichung der hohen Aufgabe, die ich mir gestellt habe. Ich bin fest entschlossen, zu deren Lösung unverbrüchlich auf der Bahn zu verharren, die ich betreten habe, und auf welcher ich hoffe, Oesterreich einer gedeihlichen Zukunft zuzuführen.“

Die Stimmung für die Unterstützung der Industrie und des Handels blieb nicht lange so entgegenkommend. Nach wenigen Jahren schlug der Wind um. Consequenz war nie die starke Seite der österreichischen Politik.

Vertagung des Reichsrathes. — Landtagsfession.

Am 24. Juni 1868 wurde der Reichsrath nach dreizehnmonatlicher angestrengter Thätigkeit vertagt. Man beabsichtigte, ihn am 1. September wieder einzuberufen, um die noch zu erledigenden dringenden Arbeiten der Gesetzgebung auf allen Gebieten der Verwaltung fortzusetzen. Die in drohender Weise emporgewachsene staatsrechtliche Agitation in den Provinzen, welche durch den Abschluß des Ausgleiches mit Ungarn neue Nahrung erhalten hatte, sowie der Kampf der Bischöfe und des Clerus gegen die confessionellen und Schulgesetze vereitelten die erwünschte ruhige Entwickelung der Dinge und verschoben den Wiederzusammentritt des Reichsrathes. Im Schoße der Regierung riß die Zwietracht ein; Ministerpräsident Fürst Auersperg kündigte seinen Rücktritt an.

Die Regierung berief am 11. Juli die Landtage für den 22. August ein. Der vorbereitete Kampf der Föderalisten und Autonomisten gegen die Verfassung brach los. Die Regierung bereitete eine Reihe von Vorlagen vor, die sich auf die Aufhebung des Eheconsenses, auf die Gesetzgebung der Landtage für Realschulen und Fortbildungsschulen und auf die Schulaufsicht bezogen. Allein die meisten Landtage stürzten sich auf nationale und staatsrechtliche Fragen. Der

Widerstand gegen die Decemberverfassung trat in Protesten, Declarationen, Resolutionen und Adressen zu Tage. Der Wunsch nach staatsrechtlicher Selbstständigkeit und nach einem Ausgleiche mit der Centralgewalt wurde rege.

J. N. Berger charakterisirte diese Bewegung in einer Bankettrede am Schlusse der Session des niederösterreichischen Landtages am 17. September 1868 mit dem Satze: „Heute will jede Nation, ja jedes Natiönchen seinen Ausgleich haben — nach dem Ausgleich. Selbst die bescheidenen Gottscheer werden schließlich eine pragmatische Sanction über gemeinsame Orangen verlangen.“ Die Lage war jedoch für einen Scherz zu ernst.

In den deutschen Provinzen suchte man zur Sicherung der Majoritäten Aenderungen an den Landesordnungen vorzunehmen. Es wurde überdies die Abschaffung der Virilstimmen, die Wahl der Präsidien und die Abkürzung der Legislaturperiode der Landtage in Antrag gebracht und berathen. Der erneuerte Versuch, eine Aenderung des Wahlmodus für den Reichsrath durch die Landtage selbst beschließen zu lassen, blieb resultatlos.

Die Czechen.

An der Spitze der föderalistischen Bewegung standen die Czechen. Sie hielten an der Abstinenz vom Landtage fest und erwarteten, daß die Regierung sich gezwungen sehen werde, ihren Forderungen zu entsprechen, um sie zu versöhnen. Die Demonstrationen in den czechischen Städten gegen die Regierung und die deutschen Stammesgenossen nahmen immer gewaltthätigere Formen an. Als Herbst bei seiner Berufung ins Cabinet bei einem Bankett in Prag von den Deutschen gefeiert wurde, kam es am 19. Januar 1868 zu Straßenexcessen, gegen welche die Polizei einschreiten mußte. Tabors unter freiem Himmel waren an der Tagesordnung, bei denen die Redner dem Volke die czechischen Wünsche interpretirten. Am Berge Řip bei Raudnitz und an vielen anderen Orten beschloß eine Volksversammlung über Vorschlag und Anregung des später von den Czechen als Polizeispion verfehmten Agitators Sabina eine Resolution, in welcher die Krönung, die Auflösung des Landtages und die Abänderung der Wahlordnung verlangt wurde. In diese Zeit fiel die Grundsteinlegung für das czechische Nationaltheater in Prag, für welches in allen czechischen Bezirken Sammlungen veranstaltet wurden. Diese nationale Feier bot neuerlich Anlaß zu Straßendemonstrationen im Mai 1868 und hielt lange Zeit den Chauvinismus der Czechen in voller Erregung. Auf allen wirthschaftlichen Gebieten begann ein kräftiger Aufschwung czechischer Arbeit und eine ersichtliche Förderung und Entwickelung aller nationalen Concurrenzbestrebungen.

In Folge ihrer wirthschaftlichen Prosperität begannen sich die Czechen als politische Potenz zu fühlen. Der Besuch des Prinzen Jerôme Napoleon schmeichelte ihrem nationalen Selbstgefühle. Der

Prinz erschien im Frühjahre 1868 in Prag und empfing den Besuch Rieger's und Palacky's. „Die Augen Europas sind auf Prag gerichtet", schrieben damals die czechischen Journale.

Als kurz darauf der Kaiser zur Einweihung einer neuerbauten Moldaubrücke nach Prag kam, veranstalteten die czechischen Vereine Demonstrationsausflüge in die Umgebung. In der Nacht vom 20. Juni 1848 entfernten die Polizeiorgane heimlich affichirte Plakate mit der Aufschrift: „Wer sich an dem Empfange betheiligt, ist ein Verräther an der Nation." Czechische Journale erinnerten daran, daß im Jahre 1620 an eben diesem Junitage czechische Patrioten in Prag unter des Henkers Beil gefallen waren. Grund genug, den Tag als Trauertag zu begehen. Czechische Studentenmeetings und Schlägereien mit den Deutschen gaben der Polizei Arbeit, aufreizende Reden an die Volksmassen schlossen mit der Aufforderung zur Steuerverweigerung.

Beim Empfange der Deputationen in Prag sprach der Kaiser mit dem Justizminister über die Haltung der czechischen Presse, er wünschte, es möge der nationalen Verhetzung Einhalt gethan werden. Der Richterstand sei durch das Gesetz unabhängig nach oben geworden, er müßte sich nun auch unabhängig nach unten erweisen.

Der deutschen Studentendeputation sagte der Monarch: Mögen Sie tüchtige Staatsmänner werden, denn ich rechne auf die deutschen Studenten; ich muß auf sie rechnen.

Verständigungsversuche.

Die Regierung versuchte es, mit den Czechen in Fühlung zu treten. Beust gab sich Mühe, sie zum Eintritte in den Landtag zu bewegen und ihre Abstinenz zu brechen. Vor dem Zusammentritte des Landtages verhandelte auch der Ministerpräsidentstellvertreter Graf Taaffe mit den Czechen und dem feudalen Großgrundbesitze.

Die böhmischen Krönungsinsignien waren, wie es der Landtag in der Session von 1867 erbeten hatte, am 28. August 1867 der zu diesem Zwecke vom Landtage entsendeten Deputation in Wien eingehändigt worden. Unter besonders feierlichen Ceremonien erfolgte die Uebergabe durch den Grafen Taaffe als Minister des Innern und die Ueberführung der Insignien nach Prag, wo die nationalen Heiligthümer unter Entfaltung großen Pompes eingeholt, im Dome von St. Veit in der Wenzelskapelle ausgestellt und dann im St. Wenzel's Kronarchiv deponirt wurden. Oberstlandmarschall Fürst Adolf Auersperg führte die Deputation, die mit einem Sonderzuge in einem Hofsalonwagen die Insignien von Wien abholte, überall auf böhmischem Boden, wo der Zug vorbeikam, demonstrativ begrüßt. In Prag selbst war die ganze Bevölkerung auf den Beinen, um die Deputation, die mit den Krönungsinsignien zur Königsburg auf dem Hradschin fuhr, passiren zu sehen. In der Bevölkerung setzte sich die Meinung fest, es

werde sich der Kaiser nun rasch zum König von Böhmen krönen lassen und das staatsrechtliche Programm werde bei dieser Gelegenheit erfüllt werden.

Die jungczechische Partei äußerte ihr Mißtrauen, die Regierung werde zwar, um die czechischen Abgeordneten nach Wien zu locken, die Krönung vollziehen, dagegen die übrigen staatsrechtlichen Wünsche unberücksichtigt lassen. Die Jungczechen erklärten plötzlich, die Krönung allein bedeute nicht mehr als ein „Unterhaltungsspiel für die Jugend und für große politische Kinder". Die Nation müsse so lange in Abstinenz verharren, bis die Untheilbarkeit der Länder der böhmischen Krone gesetzlich festgestellt und im Krönungseid garantirt werde. Ein Generallandtag der Länder der böhmischen Krone müßte der Krönung vorausgehen, um das Krönungsdiplom auszuarbeiten. Die Czechen hofften, die Regierung zur Nachgiebigkeit zu zwingen und leiteten in Mähren und Schlesien eine gleiche nationale Agitation ein. Dort fanden aber die staatsrechtlichen Ziele der Czechen vorläufig nicht die entsprechende Unterstützung. Die deutschen Majoritäten in den Landtagen von Mähren und Schlesien waren noch zu kräftig und sie hemmten mit Erfolg diese staatsrechtliche Agitation. Sie protestirten feierlich gegen die verfassungsfeindlichen Ziele der czechischen Agitatoren.

Die Versuche Taaffe's, die Czechen zum Eintritte in den böhmischen Landtag zu bewegen, blieben unter diesen Umständen erfolglos. Als der Landtag am 22. August 1868 zusammentrat, fand er unter den Regierungsvorlagen auch den Gesetzentwurf, mit welchem das am 18. Januar 1866 vom Landtage beschlossene Sprachenzwangsgesetz als dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger widersprechend, aufgehoben wurde. Der Landtag stimmte im Verlaufe seiner Verhandlungen dieser Vorlage zu.

Die czechische Declaration.

Die Czechen übersandten dem Landtage ihre Declaration. Darin formulirten sie die Forderungen, von deren Erfüllung sie ihr Wiedererscheinen bei der parlamentarischen Arbeit abhängig machten. Die Declaration hatten 81 Abgeordnete unterfertigt. Eine Deputation überreichte dieselbe vor Eröffnung des böhmischen Landtages dem Oberstlandmarschall, der sie am 22. August zur Verlesung brachte. Dieselbe lautete:

1. Zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät, unserem erblichen König und zugleich Repräsentanten der allerdurchlauchtigsten Herrscherfamilie und der politischen böhmischen Nation besteht ein beiderseitig gleichmäßig bindendes Rechtsverhältniß, das durch einen Vertrag dieser Nation mit Ferdinand I. für sich und dessen Nachfolger begründet wurde, mittelst der pragmatischen Sanction durch beiderseitige und bindende Zustimmung des Landtages auf die allerdurchlauchtigste Lothringische Familie überging und bis in unsere Tage durch den

25. Juli 1867 erstattete Herbst den Bericht des Ausschusses zur Prüfung der finanziellen Lage, der die vollständige Zerrüttung der Finanzen klarstellte.

Das Budget für 1868.

Der Voranschlag für 1868 wurde als ein transitorischer bezeichnet. Formell mußte derselbe abgeändert werden, da die Rubriken „Auswärtiges und Krieg" durch die dualistische Staatsform aus dem österreichischen Budget ausschieden. Dagegen erscheinen von nun ab in dem Staatsvoranschlage die neuen Verwaltungsressorts: „Cultus und Unterricht, Ackerbau, Landesvertheidigung".

Das Finanzgesetz für das Jahr 1868, am 24. Juni 1868 publicirt, wies folgende Ziffern aus:

	Capitel	Ausgaben	Einnahmen
I.	Allerhöchster Hofstaat	3,420.000	—
II.	Reichsrath	427.861	—
III.	Staatsrath	52.000	—
IV.	Ministerrath	90.358	—
V.	Ministerium des Innern	16,251.492	408.182
VI.	Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,275.817	408.968
VII.	Ministerium für Cultus und Unterricht	4,961.269	124.400
VIII.	Ministerium der Finanzen	86,863.468	249,396.648
IX.	Handelsministerium	12,655.000	11,803.800
X.	Ackerbauministerium	616.300	146.500
XI.	Ministerium der Justiz	9,021.784	156.409
XII.	Rechnungscontrole	227.000	1.000
XIII.	Staatsschuld	102,393.446	—
XIV.	Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	76,250.033	
XV.	Vorschuß zur Bestreitung jener bis nun noch gemeinsamen Auslagen, über deren künftige Deckung erst ein Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone getroffen werden muß	3,724.698	Einnahme aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralcasse: 18,800.000
	Summe	320,230.526	281,245.907

Die Regierung verlangte zur Deckung des Deficites Bewilligungen für die Jahre 1868, 1869 und 1870. Skene referirte hierüber am 3. Juni 1868. Die Regierungsvorlagen verlangten: 1. Die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Schuld in eine geringer verzinste einheitliche Schuld. 2. Die Einhebung einer Abgabe vom Vermögen. 3. Die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnsten. 4. Die Aufnahme einer schwebenden Schuld von 20 Millionen. 5. Den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthum. Der Finanzausschuß lehnte die verlangte dreijährige Bewilligung und die Vermögenssteuer ab und modificirte die übrigen Vorschläge der Regierung.

Steuervorlagen.

Am 17. December 1867 verlangte Becke für die Regierung die Ermächtigung zur Veräußerung unbeweglichen Staatseigenthums bis zum Betrage von 15 Millionen Gulden und ein Gesetz, welches Aenderungen im Ausmaße der Steuer und Rückzollvergütungen beim Export von Zucker und Branntwein, dann der Besteuerung der Branntweinerzeugung von Seite der kleineren Brennereien feststellte. Am 20. December referirte Hopfen über die Vorlage. Das Ministerium Belcredi hatte nach der Mißernte von 1865 dem Großgrundbesitze Begünstigungen für die Zucker- und Branntweinfabrication gewährt. Becke ging daran, die Zuckerexportprämie, die den Staat schwer belastete, auf 4 Gulden 55 Kreuzer für den Centner Rohzucker und auf 5 Gulden 59 Kreuzer für Raffinade herabzusetzen. Die Restitution bei Branntwein sollte von 6 auf 5 Kreuzer für den Alkoholometergrad herabgemindert werden. Es hatte sich herausgestellt, daß der Staat bei der bisherigen Restitutionshöhe den Producenten mehr an Prämie zurückerstattete als er an Steuer einnahm.

Zur Hebung des Baugewerbes in den Städten diente das am 10. December 1867 vorgelegte Gesetz, welches die Steuerfreiheit bei Neubauten auf 15 Jahre, bei Zu- und Umbauten auf 12 Jahre gewährte.

Die Uebernahme des Finanzportefeuilles durch Brestel galt als eine Gewähr für eine sorgfältig genaue Prüfung der Staatsfinanzen, für eine rigoros ehrliche Verwaltung, für die Entwirrung der verworrenen Verhältnisse zwischen dem Staate und der Nationalbank und für eine zweckdienliche Reform des Steuerwesens. Auch für 1868 wurden die Zuschläge zu den directen Steuern höher normirt. Sie betrugen bei der Grundsteuer ein Zwölftel, bei der Hausclassensteuer ein Viertel, bei der Erwerb- und Einkommensteuer drei Fünftel der ordentlichen Steuer.

Die Entwickelung, welche nach dem Kriege auf dem Gebiete der Industrie, des Gewerbes und des Handels eintrat, ließ eine Besserung der Steuereingänge erwarten. Wie nach jedem Kriege, zeigte sich auch nach 1866 eine stärkere Anspannung aller productiven Kräfte, eine Verschiebung von Capitalien. Die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse im Inneren, das Bedürfniß, die Schäden des Krieges rasch verschwinden zu machen, die Sicherung parlamentarischer Controle über die Finanzgebarung machten den Credit Oesterreichs im Auslande wieder aufleben, brachten allmählich fremdes Capital ins Land, erleichterten die Geldbeschaffung für öffentliche Zwecke und förderten die erwachende Speculation. Bei den neuen Anforderungen an die Steuerträger hörte man bald wieder das Lieblingswort der officiellen Kreise von den „unerschöpflichen Hilfsquellen" Oesterreichs. Dazu kam, daß nach einer Reihe von Mißernten ein fruchtbares Jahr in beiden Reichshälften, vornehmlich aber in dem agricolen Ungarn alle Scheuern und Tennen füllte.

Conversion und Couponsteuer.

Die heftigste Anfechtung erfuhr der Vorschlag der Regierung, den Staat durch **Conversion der Rente** zu entlasten. Eine Minorität des Budgetausschusses, für welche **Banhans** referirte, beantragte sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Schuld in 5procentige Obligationen zu unificiren und mit einer fixen, einer Aenderung nicht unterliegenden Steuer von 16 Procent zu belasten, was einer Rente von 4·2 Procent gleich kam.

Gegen die Couponsteuer wurden scharfe Einwendungen gemacht. Man erhob Einspruch gegen diese verhüllte Zahlungsunfähigkeitserklärung des Staates. Bei der Nothwendigkeit, Ordnung im Staatshaushalte zu schaffen, erstanden aber dieser Maßregel auch Vertheidiger. **Ziemialkowski** erklärte:

„Es wäre gewiß angenehmer, wenn auf den Neubau Oesterreichs der Schatten einer Verkürzung der Staatsgläubiger nicht fiele, allein wir und die jetzige Regierung sind nicht schuld daran, wir constatiren bloß, daß Oesterreich insolvent ist; insolvent gemacht hat es aber der Absolutismus und der Scheinconstitutionalismus und auf diese fällt auch der Vorwurf des Bankerottes."

Skene als Referent der Majorität des Budgetausschusses sagte am 6. Juni 1867:

„Der Staat hat das Recht, die Staatsangehörigen zu besteuern, das ist klar, aber der Staat hat gar kein Recht, den Staatsgläubiger zu belasten; das Staatspapier, seine Schuldobligation, das Object, darf er ganz sicher nicht zufolge seines Steuerrechtes belasten. Der fremde Gläubiger des Staates genießt keinen Schutz vom Staate und ich möchte wissen, unter welchem Titel man ihm einen Abzug machen will, wie man das eine Besteuerung nennen kann."

Der Widerstand des Abgeordnetenhauses gegen die Kürzung des Rentencoupons blieb so groß, daß die Regierung zum stärksten Mittel greifen und Ministerpräsident **Auersperg** am 6. Juni drohen mußte, das Cabinet würde sich zurückziehen, wenn die ablehnende Haltung der Majorität des Budgetausschusses acceptirt würde. Dies wirkte und der Antrag der Majorität, sämmtliche Gattungen der allgemeinen Staatsschuld in eine nicht rückzahlbare, keinem Steuerabzuge unterliegende 4·2procentige Schuld zu convertiren, wurde abgelehnt, dagegen die von der Minorität vorgeschlagene Kürzung des Coupons bei Schaffung einer einheitlichen 5procentigen Schuld mit 113 gegen 46 Stimmen beschlossen. Desgleichen beschloß das Abgeordnetenhaus die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnsten bei Staatslosen auf 20 Procent, bei Privatlosen auf 15 Procent.

In gleich heftiger Weise wurde der Couponkürzung im **Herrenhause** opponirt, wo am 19. Juni **Hock** namens der Budgetcommission über die Umwandlung der Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld, über die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnsten und den Verkauf unbeweglichen Staatseigenthums zur Deckung des

Deficites referirte. Es handle sich, führte er aus, um die Deckung des Deficites für 1868 von mehr als 50 Millionen. Die Regierung wünschte ein- für allemal auf die so oft mißbrauchten Mittel der Vermehrung der fundirten Schuld und des umlaufenden Papiergeldes zu verzichten und sich einzig und allein an die Erhöhung der Besteuerung und an die Veräußerung des Staatseigenthums zu halten. Nur vorübergehend sollte noch eine Schuld von 25 Millionen aufgenommen werden. Unter den von der Regierung neu vorgeschlagenen Steuern sollte die eine die Titel der Staatsschuld, die andere das gesammte andere Vermögen der Staatsangehörigen, und zwar in gewissen Abstufungen treffen. Das Abgeordnetenhaus hatte diese Vorschläge der Regierung geändert. Es hatte die Steuer auf die Titel der Staatsschuld über das von der Regierung vorgeschlagene Maß erhöht, die Vermögenssteuer abgelehnt und seine Beschlüsse auf das Jahr 1868 beschränkt. Bezüglich der Couponsteuer sagte der Bericht des Herrenhauses:

> Jeder Staat schreitet nur ungern und nur im Falle einer unausweichlichen Nothwendigkeit zur Besteuerung der Titel der von ihm contrahirten Schuld. Der Staat erscheint hier in doppelter Eigenschaft, als Privatschuldner, der Zinsen und Capital nach dem Vertrage zahlen soll und als Steuergesetzgeber, der das Recht hat, von dem Einkommen, welches der Staatsgläubiger aus dem Staate bezieht, wie von jedem anderen ähnlichen Einkommen eine Abgabe zu erheben. Die Einheit des Subjectes macht es schwer, die beiden Eigenschaften strenge abgesondert zu halten. Unter den Staatsgläubigern befinden sich viele dem Staate nicht Angehörige und die Rechtsfrage, wie weit der Staat berechtigt sei, Fremde, die ein Einkommen aus dem Staate ziehen, zu besteuern, wird nicht von allen Rechtslehrern gleichförmig beantwortet. Endlich schadet der Staat durch jede solche Maßregel dem eigenen Credit und muß, wenn er ein neues Anlehen schließt, im Preise desselben sowohl die ganze Steuerlast, welche den Theilen desselben nach dem Gesetze bevorsteht, als einen Theil jener Last übernehmen, welchen die Geldbarleiher und ihre Geschäftsfreunde für andere Gattungen seiner Schuldscheine bezahlen. Nur gegenüber einer Nothlage sei ein solches Vorgehen entschuldbar und empfehlenswerther als das Deficit durch neue, seine Zahlungsfähigkeit noch mehr vermindernde Schulden und ihre Zinsen entwerthende Mittel der Papiergeldpresse zu decken.

Finanzminister **Brestel** führte zur Begründung der Zinsenreduction an, die Regierung habe eine freiwillige Conversion der Staatsschuld im Auge gehabt. Sie hatte die Bedingungen so gestellt, daß es im Interesse jedes Staatsbürgers gelegen war, auf die Conversion einzugehen. Das Abgeordnetenhaus habe aber gegen die Conversion und für eine zwangsweise Zinsenreduction entschieden.

Controle der Staatsschuld.

Der Reichsrath mußte mit der formellen Aenderung des Budgets und bei der Schaffung eines gemeinsamen Finanzministeriums auch die nöthige Vorsorge für die Controle der verschiedenen Schuldtitel schaffen. Am 23. Mai 1868 wurden im Abgeordnetenhause das Gesetz über die Gebarung und Controle der gemeinsamen Schuld und das Gesetz über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld beschlossen.

Valuta und Bankfrage.

Die Zerrüttung des Finanzwesens und das verworrene Verhältniß des Staates zur Nationalbank wirkte auf die Währungsfrage. An die vor der Sistirung der Verfassung vorgesehene Aufnahme der Baarzahlungen war nicht zu denken. Das Jahr 1867 hatte mit einem Silberagio von 30 Procent begonnen und wies gleichzeitig einen Notenumlauf von 499·6 Millionen aus; es schloß bei einem Silberagio von 19 Procent mit einem Notenumlauf von 547 Millionen. Die Regierung wandte der Münzfrage ihre volle Aufmerksamkeit zu. Im April 1867 tagte die von Becke einberufene Conferenz zur Berathung der Valutafrage. Ihr Gutachten lautete auf Vertagung und gemeinsame Lösung der Münzfrage mit Deutschland. In seinem Exposé berührte Becke diese Enquête und Herbst verlangte bei Berathung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn im Ausgleichsausschusse die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Einführung der Goldwährung auf den Grundlagen der Pariser Münzconferenz. Beust legte im Rothbuche für 1868 die Acten über die Verhandlungen der Conferenz vor.

Die Nationalbank, deren Statut die Regierung in der Sistirungsära und während des Krieges rücksichtslos verletzt hatte, wandte sich sofort nach Zusammentritt des Reichsrathes mit einer Petition an die Volksvertretung. Ueber diese Eingabe der Nationalbank referirte Banhans am 10. Juli 1867. Die Bank verlangte, das Haus möge in Erwägung des Umstandes, daß durch die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 das Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank, dann das Statut vom Jahre 1863, sowie das der Bank bis zum letzten December 1876 verliehene Privilegium, somit vertragsmäßig erworbene Rechte verletzt worden waren, die Wiedereinsetzung der Nationalbank in den früheren Stand zu veranlassen und auf die baldige Erzielung einer endgiltigen Vereinbarung bezüglich der von der Bank anläßlich der Verletzung ihres Privilegiums erhobenen Entschädigungsansprüche hinzuwirken. Das Haus wies diese Petition an den Ausschuß, welcher mit der Prüfung der finanziellen Lage des Staates betraut worden war.

Die Angelegenheit der Nationalbank kam am 27. Februar 1868 zu neuerlicher Verhandlung im Abgeordnetenhause. Winterstein berichtete namens des Finanzausschusses, welcher anerkannte, daß die Regierung die Bankacte gebrochen habe, aber die Bank mit ihren Ansprüchen auf den Rechtsweg verwies. Ferner wurde beschlossen, die Petition der Bank dem Finanzministerium mit dem Ersuchen zu überweisen, sobald als thunlich mit den Vertretern der Bank Verhandlungen zu eröffnen, zu dem Zwecke, die Beschwerden und die Lage der Bank zu prüfen, ein den bestehenden Verhältnissen entsprechendes Uebereinkommen zu verabreden und dieses der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten. In einem besonderen Gesetze erfolgte die Ermächtigung an die Regierung, die Statuten der Nationalbank und

ihr Reglement provisorisch zu ändern, und ein weiteres Gesetz verfügte die Abänderung des § 4 des Statutes und einiger Bestimmungen der Hypothekar-Creditabtheilung der Bank. Ueber letztere Vorlage wurde erst am 3. November 1868 berathen. Durch diese Abänderung des § 4 der Statuten sollte der Bank die Erzielung eines größeren Erträgnisses ermöglicht und der Staat von der Nothwendigkeit entlastet werden, der Bank einen Zuschuß von einer Million zu bezahlen, welche sie nach dem Uebereinkommen als Verzinsung der 80 Millionenschuld für den Fall zu fordern berechtigt war, wenn ihr Erträgniß die Höhe von 7 Procent nicht erreichen sollte. Gleichzeitig sollte die Bank damit für den Verlust entschädigt werden, den sie durch die Emittirung der Staatsnoten erlitt. Die Bank hatte auch angesucht, ihr Actiencapital um 20 Millionen herabmindern zu dürfen. Auch dieser Forderung stimmte der Finanzausschuß zu, so daß der Bankfonds, der in 150.000 Actien 110,250.000 Gulden betrug, auf 90 Millionen reducirt wurde.

Verkehrsvorlagen.

Das Parlament suchte auch auf wirthschaftlichen und Verkehrsgebieten helfend einzugreifen. Eine große Action wurde entfaltet, um der Vorlage für die Regulirung der Donau bei Wien durch Zusammenwirken von Reich, Land und der Stadt Wien zur Annahme zu verhelfen. Eine lange Reihe von Gesetzen zeigt den Fortschritt, den in dieser Periode das Eisenbahnwesen machte. Das Tarifwesen wurde gesetzlich geregelt, die Ueberwachung des Betriebes geordnet, das Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen geschaffen. Dieses Gesetz vom 5. März 1868 verfügte, daß die Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen im Verkehre herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches unbedingt haften, außer wenn sie beweisen, daß diese Ereignungen durch unabwendbaren Zufall oder eine unabwendbare Handlung eines Dritten, dessen Verschulden sie nicht zu vertreten haben oder durch Verschulden des Beschädigten erfolgt ist.

Zugeständnisse für den Bau einer Reihe neuer Bahnlinien und deren Abzweigungen wurden gewährt und in dieser Epoche folgende Bahnen concessionirt: Die Fortsetzungen der Buschtehrader Bahn zur sächsischen Grenze (Böhmische Nordwestbahn), die Linie Pardubitz—Znaim (Oesterreichische Nordwestbahn), die Ergänzungen der Rudolfsbahn St. Michael—Leoben und Laibach—Tarvis, der Ausbau der Franz Josefs-Bahn, die Linie Przemysl—Lupkow, St. Peter—Fiume, Villach—Franzensfeste, Graz—St. Gotthardt (zur Verbindung mit den ungarischen Linien), die Umgestaltung der Linzer Pferdebahn nach Budweis in eine Locomotivbahn, die Vorarlberger Bahnen Bludenz—Bregenz und Nebenlinien.

Eine weitere Reihe von Gesetzen suchten den Forderungen von Handel, Gewerbe und Industrie gerecht zu werden.

Die Handelskammern erhielten eine neue Organisation. Die österreichischen Industriellen zeigten bei dem internationalen Wettbewerb auf der Ausstellung in Paris, was die österreichische Arbeitskraft Bedeutendes zu leisten im Stande sei.

Zur Zeit des großen Jubels über die Sanction der confessionellen Gesetze im Mai 1868 empfing der Kaiser eine Deputation Industrieller, die als Aussteller in Paris ausgezeichnet worden waren. Auf ihre Ansprache erwiderte der Kaiser:

„Sowie ich schon in Paris die Gelegenheit wahrgenommen habe, Einzelnen meinen Dank für ihre Betheiligung an der Ausstellung auszudrücken, so freut es mich heute, diesen Dank zu wiederholen. Insbesondere bietet mir den Anlaß hierzu der Umstand, daß Oesterreich zu einer Zeit, wo schwere Heimsuchungen es ereilten, den Muth nicht verlor, sondern daß seine Industriellen ihre Aufgabe in einer wahrhaft patriotischen Weise gelöst haben, welche mich mit gerechtem Stolze erfüllt. Daher gelten auch die Auszeichnungen, welche ich den einzelnen Industriellen zu verleihen die Freude hatte, der gesammten Industrie Oesterreichs; diese hat mir bewiesen, was Oesterreich kann, wenn es nur will. Es erfüllt mich mit Zuversicht für die Erreichung der hohen Aufgabe, die ich mir gestellt habe. Ich bin fest entschlossen, zu deren Lösung unverbrüchlich auf der Bahn zu verharren, die ich betreten habe, und auf welcher ich hoffe, Oesterreich einer gedeihlichen Zukunft zuzuführen."

Die Stimmung für die Unterstützung der Industrie und des Handels blieb nicht lange so entgegenkommend. Nach wenigen Jahren schlug der Wind um. Consequenz war nie die starke Seite der österreichischen Politik.

Vertagung des Reichsrathes. — Landtagsession.

Am 24. Juni 1868 wurde der Reichsrath nach dreizehnmonatlicher angestrengter Thätigkeit vertagt. Man beabsichtigte, ihn am 1. September wieder einzuberufen, um die noch zu erledigenden dringenden Arbeiten der Gesetzgebung auf allen Gebieten der Verwaltung fortzusetzen. Die in drohender Weise emporgewachsene staatsrechtliche Agitation in den Provinzen, welche durch den Abschluß des Ausgleiches mit Ungarn neue Nahrung erhalten hatte, sowie der Kampf der Bischöfe und des Clerus gegen die confessionellen und Schulgesetze vereitelten die erwünschte ruhige Entwickelung der Dinge und verschoben den Wiederzusammentritt des Reichsrathes. Im Schoße der Regierung riß die Zwietracht ein; Ministerpräsident Fürst Auersperg kündigte seinen Rücktritt an.

Die Regierung berief am 11. Juli die Landtage für den 22. August ein. Der vorbereitete Kampf der Föderalisten und Autonomisten gegen die Verfassung brach los. Die Regierung bereitete eine Reihe von Vorlagen vor, die sich auf die Aufhebung des Eheconsenses, auf die Gesetzgebung der Landtage für Realschulen und Fortbildungsschulen und auf die Schulaufsicht bezogen. Allein die meisten Landtage stürzten sich auf nationale und staatsrechtliche Fragen. Der

Widerstand gegen die Decemberverfassung trat in Protesten, Declarationen, Resolutionen und Adressen zu Tage. Der Wunsch nach staatsrechtlicher Selbstständigkeit und nach einem Ausgleiche mit der Centralgewalt wurde rege.

J. N. Berger charakterisirte diese Bewegung in einer Bankettrede am Schlusse der Session des niederösterreichischen Landtages am 17. September 1868 mit dem Satze: „Heute will jede Nation, ja jedes Natiönchen seinen Ausgleich haben — nach dem Ausgleich. Selbst die bescheidenen Gottscheer werden schließlich eine pragmatische Sanction über gemeinsame Orangen verlangen." Die Lage war jedoch für einen Scherz zu ernst.

In den deutschen Provinzen suchte man zur Sicherung der Majoritäten Aenderungen an den Landesordnungen vorzunehmen. Es wurde überdies die Abschaffung der Virilstimmen, die Wahl der Präsidien und die Abkürzung der Legislaturperiode der Landtage in Antrag gebracht und berathen. Der erneuerte Versuch, eine Aenderung des Wahlmodus für den Reichsrath durch die Landtage selbst beschließen zu lassen, blieb resultatlos.

Die Czechen.

An der Spitze der föderalistischen Bewegung standen die Czechen. Sie hielten an der Abstinenz vom Landtage fest und erwarteten, daß die Regierung sich gezwungen sehen werde, ihren Forderungen zu entsprechen, um sie zu versöhnen. Die Demonstrationen in den czechischen Städten gegen die Regierung und die deutschen Stammesgenossen nahmen immer gewaltthätigere Formen an. Als Herbst bei seiner Berufung ins Cabinet bei einem Bankett in Prag von den Deutschen gefeiert wurde, kam es am 19. Januar 1868 zu Straßenexcessen, gegen welche die Polizei einschreiten mußte. Tabors unter freiem Himmel waren an der Tagesordnung, bei denen die Redner dem Volke die czechischen Wünsche interpretirten. Am Berge Řip bei Raudnitz und an vielen anderen Orten beschloß eine Volksversammlung über Vorschlag und Anregung des später von den Czechen als Polizeispion verfehmten Agitators Sabina eine Resolution, in welcher die Krönung, die Auflösung des Landtages und die Abänderung der Wahlordnung verlangt wurde. In diese Zeit fiel die Grundsteinlegung für das czechische Nationaltheater in Prag, für welches in allen czechischen Bezirken Sammlungen veranstaltet wurden. Diese nationale Feier bot neuerlich Anlaß zu Straßendemonstrationen im Mai 1868 und hielt lange Zeit den Chauvinismus der Czechen in voller Erregung. Auf allen wirthschaftlichen Gebieten begann ein kräftiger Aufschwung czechischer Arbeit und eine ersichtliche Förderung und Entwickelung aller nationalen Concurrenzbestrebungen.

In Folge ihrer wirthschaftlichen Prosperität begannen sich die Czechen als politische Potenz zu fühlen. Der Besuch des Prinzen Jerôme Napoleon schmeichelte ihrem nationalen Selbstgefühle. Der

Dalmatiens, welches Ungarn als eine Pars adnexa bei den Ausgleichsverhandlungen reclamirte, wurde verschoben. Theoretisch blieb Dalmatien ein Theil Ungarns, praktisch blieb das Land in österreichischer Versorgung. An diesem unklaren Verhältnisse krankt Dalmatien heute noch. Oesterreich hat wenig Interesse daran, diese rückständige Provinz mit seiner Steuerkraft materiell zu heben, so lange Dalmatien staatsrechtlich von Ungarn heimgefordert wird, und Ungarn zögert, so lange Dalmatien in österreichischer Verwaltung steht, den croatischen Wünschen nach engerem Anschluß an das croatische Hinterland zu entsprechen. Erörterungen, die im Jahre 1868 über diese Frage im Abgeordnetenhause geführt wurden, blieben resultatlos. Die Italiener im dalmatinischen Landtage beschlossen am 25. September 1868 eine Dankadresse für die durch Annahme der Decemberverfassung gesicherte staatsrechtliche Stellung Dalmatiens im Verbande der österreichischen Königreiche und Länder; weiter beschloß die italienische Mehrheit im Landtage, die Einführung der deutschen Sprache als obligaten Lehrgegenstand an den Realschulen des Landes.

Die Decemberverfassung hatte Dalmatien in das Verzeichniß der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgenommen, für welche das Grundgesetz für die Reichsvertretung zu gelten hat.

Trotzdem zählte Ungarn im § 66 des mit Croatien und Slavonien geschlossenen staatsrechtlichen Ausgleiches Dalmatien als Bestandtheil des dreieinigen Königreiches auf. Am 16. December 1868 interpellirte Sturm neuerlich über die Ansicht der Regierung bezüglich der staatsrechtlichen Stellung Dalmatiens.

Minister Taaffe führte in seiner Antwort am 15. Januar 1869 aus:

„Dalmatien steht seit 1797 zur Monarchie in demselben rechtlichen und factischen Verhältnisse wie die übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Das Februarpatent hatte ausgesprochen, daß die für Dalmatien erlassene Landesordnung dermalen noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten könne, da über die staatsrechtliche Stellung Dalmatiens zu Croatien und Slavonien noch nicht endgiltig entschieden sei. Später wurde dieser Vorbehalt durch ausdrückliche Willenserklärung des Kaisers und durch die Zustimmung des Landtages gegenstandslos und die Gesammtheit der für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassenen Grundgesetze sind, sammt der für Dalmatien erlassenen Landesordnung, in volle rechtliche und factische Geltung getreten. Wenn in dem Ausgleichsvertrage zwischen Ungarn und Croatien die staatsrechtliche Gemeinschaft Dalmatiens mit den übrigen Ländern der ungarischen Krone und der Bestand der für dieses Gebiet gemeinsamen Angelegenheiten anerkannt und die Verpflichtung zur Beitragsleistung für die allen Ländern der ungarischen Krone einerseits und die allen Ländern der Monarchie andererseits auch bezüglich Dalmatiens statuirt; wenn ferner die Vertretung Dalmatiens, Croatiens und Slavoniens bei der Centralregierung in Pest durch einen Minister ohne Portefeuille und die Einsetzung einer autonomen Regierung für diese drei Königreiche mit einem Banus an der Spitze verheißen wird; wenn endlich die Führung des Titels und Wappens von Dalmatien in den Münzen und Siegeln der Regierung der Länder der ungarischen Krone, sowie der autonomen dalmatisch-croatisch-slavonischen Regierung der Gebrauch der croatischen Sprache als Amtssprache in diesen drei Königreichen und die Ausfertigung der Gesetze für diese drei Königreiche im croatischen Originaltexte angeordnet wird, so ist darin

nur ein Zurückkommen auf jene Ansprüche bezüglich Dalmatiens zu erblicken, welche von Seite Croatiens theils im eigenen Namen, theils durch die Vermittlung Ungarns, seit dem Anfalle Dalmatiens an Oesterreich bei verschiedenen Gelegenheiten erhoben worden sind, an welchen namentlich in den älteren ungarischen staatsrechtlichen Titulaturen festgehalten wurde, welche jedoch die Entwickelung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Stellung Dalmatiens zur Monarchie nicht aufzuhalten vermocht hat. Eine Prüfung dieser Ansprüche ist nicht angeregt worden. Dort wo in den Bestimmungen des Ausgleichsvertrages den realen Verhältnissen Rechnung getragen werden mußte, ist Dalmatien weggelassen. Die Stipulation des § 66 anerkennt, daß zum territorialen Umfang der Königreiche Dalmatien, Croatien, Slavonien auch das gegenwärtige Königreich Dalmatien gehört. Dieser Passus bezwecke nur, Croatien die Zusicherung zu geben, daß Ungarn sich für die Geltendmachung seiner Ansprüche verwenden werde und daß im Falle der Durchsetzung der Ansprüche Croatiens auf Dalmatien, dem Königreiche Dalmatien eine bestimmte Stellung Croatien gegenüber eingeräumt werden soll. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, kann diesem Theile des Ausgleichsvertrages noch keine bindende Kraft beigelegt werden. Das Ministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hat vor dem Abschlusse des Ausgleichsvertrages mit Ungarn keine officielle Kenntniß von demselben erlangt und hatte demnach bisher keinen Anlaß, die fragliche Angelegenheit zum Gegenstande irgend einer Verhandlung zu machen. Für den Fall, daß von anderer Seite angestrebt werden sollte, die gedachten Wünsche und Ansprüche ihrer Verwirklichung näher zu bringen, möge die Versicherung genügen, daß das Ministerium die Incorporirung Dalmatiens nicht als eine Angelegenheit ansehe, welche zu ihrer endgiltigen Regelung nur noch der Feststellung der seitens Dalmatiens zu stellenden Bedingungen bedürfe, daß vielmehr das gegenwärtige Ministerium auch in der ferneren Behandlung dieser Angelegenheit den Boden der Grundgesetze für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie die Landesordnung Dalmatiens nicht verlassen wird."

Diese Erklärung Taaffe's nahm das Abgeordnetenhaus unwidersprochen zur Kenntniß, trotzdem im Mai 1869 das ungarische Parlament Dalmatien wieder für Croatien reclamirte. Beide Regierungen zogen es aber vor, die staatsrechtliche Frage Dalmatiens ungelöst zu lassen. Ungarn hält seinen Anspruch auf Dalmatien aufrecht, läßt es aber ruhig zu, daß Oesterreich auch weiter auf seine Kosten die Verwaltung des Landes besorge. Unter diesem Zwitterverhältniß leidet die Entwickelung Dalmatiens.

Die Italiener in Trient und im Küstenlande.

Seit der Abtretung der Lombardei begann die irredentistische Progaganda ihre Agitation über Trient und Triest auszubreiten. Die Regierung suchte bei den Slovenen in Triest und im Görzischen ein Gegengewicht gegen diese Bewegung. Begünstigung slovenischer Interessen im Triester Territorium führte zu fortdauernden Demonstrationen und Excessen der Italiener Triests. Die Gründung einer Citajnica in Rojano veranlaßte lärmende Straßenscenen, bei denen die Behörde die Ruhe durch das Militär herstellte. Noch besaß das Terri-

torium von Triest seine eigene territoriale Miliz und war von der Leistung der Wehrpflicht befreit. Zwischen der slovenischen Miliz und den italienischen Demonstranten kam es zu einem blutigen Zusammenstoße und Linientruppen mußten gegen die Miliz ausrücken, um die Ruhe herzustellen. Statthalter Baron Bach, der Bruder des früheren Ministers, und Polizeidirector Kraus wurden persönlich attaquirt. Die Tumulte wiederholten sich im Laufe des Sommers 1868.

Der Gemeinderath und Landtag von Triest protestirten in einer Rechtsverwahrung gegen die Decemberverfassung. Die historischen Rechte der Stadt sollten durch die Verfassung nicht geschmälert werden, eine Forderung, die der Landtag bereits am 26. Februar 1867 ausgesprochen hatte. Der Landtag beschloß, die Abstinenz vom Reichsrathe. Dagegen überreichten die Slovenen des Territoriums am 7. November 1868 dem Landtage eine Petition um Trennung des Territoriums vom Stadtgebiete.

Aehnliche Verhältnisse herrschten im Trento. Die Abgeordneten Wälschtirols wiesen im Reichsrathe jede Anspielung auf die irredentistische Bewegung in Südtirol mit Entrüstung zurück, sie blieben aber dem Innsbrucker Landtage fern und formulirten in einem Memorandum ihre autonomistischen Forderungen: Beseitigung des deutschen Schulunterrichtes, autonome Verwaltung auf Grundlage des historischen Rechtes, Errichtung einer zweiten Instanz für alle Agenden der Staatsverwaltung in Trient, volle Unabhängigkeit vom Innsbrucker Landtage, Schaffung zweier getrennter Kreistage für Deutsch- und für Wälschtirol, italienische Lehrstühle an der Universität Innsbruck. Leonardi beantragte am 20. Mai 1868 für den adeligen Großgrundbesitz Tirols zwei Wahlorte, Innsbruck und Trient, festzusetzen, damit die Italiener nicht zur Wahl nach Innsbruck zu gehen brauchen. Die nationalen Demonstrationen in Wälschtirol mehrten sich; ein Nationalcomité in Trient verbreitete irredentistische Schriften; die Bevölkerung der Städte demonstrirte mit nationalen Tricoloren, Garibaldihemden, tricoloren Blumensträußen und warf bei festlichen Anläßen Petarden in den Straßen. Als im italienischen Parlamente Cairoli 1868 beantragte, den Emigranten der noch nicht annectirten italienischen Landestheile das Bürgerrecht Italiens zu verleihen, begann eine starke Auswanderung der Italiener aus Oesterreich. Die irredentistischen Demonstrationen hörten zeitweilig auf.

Die von den nationalen Gruppen aller sprachlich gemischten Länder aufgestellten staatsrechtlichen Programme sind im Laufe der letzten Jahrzehnte immer wieder in Erinnerung gebracht worden. Sie führten zu dem ewigen Concessionsschacher und zur sogenannten Etappenpolitik, auf Grund deren die Centralgewalt zu Gunsten der Länderautonomie geschwächt und bedrängt wurde.

Die Schulfragen in den Landtagen.

Nicht minder bewegt gestalteten sich in den Landtagen die Erörterungen über die Schulfragen, vor allem die Berathung des Schul-

aufsichtsgesetzes, welches die Regierung mit den Gesetzentwürfen über die Organisation der Realschulen und Fortbildungsschulen allen Landtagen zur Berathung übermittelte. Zwei Punkte des Schulaufsichtsgesetzes waren es vornehmlich, um die sich in den meisten Landtagen die Debatte drehte: Die Stellung des Ortsseelsorgers im Ortsschulrathe und die Stellung des Ortsschulinspectors. Die Regierungsvorlage verlangte für den Ortsseelsorger eine Virilstimme im Ortsschulrathe. Die meisten Landtage sträubten sich gegen dieses Zugeständniß; sie bestanden darauf, der Ortsseelsorger sollte seine Stelle im Ortsschulrathe auch durch Wahl erhalten.

Am heftigsten gestaltete sich der Kampf gegen das Schulaufsichtsgesetz im Tiroler Landtage, wo die Clericalen dem Clerus das uneingeschränkte Aufsichtsrecht über die Schule eingeräumt wissen wollten. Man brachte den Gegenvorschlag ein: „Der Seelsorger ist Vorsitzender des Ortsschulrathes und berechtigt, die Ausführung aller Beschlüsse desselben zu sistiren. Er hat daher Schüler und Lehrer in sittlich-religiöser Beziehung zu überwachen. Im Bezirksschulrathe sitzt ein von der kirchlichen Behörde ernanntes, geistliches Mitglied, in den Städten der Stadtpfarrer. Der Bezirksschulinspector muß stets aus der Reihe der Ortsschulinspectoren entnommen werden. Im Landesschulrathe haben die drei Bischöfe des Landes Sitz und Stimme.“ Diese Umstülpung des staatlichen Schulaufsichtsgesetzes kam am 9. October 1868 im Landtage zur Berathung. Die Regierung ließ erklären, sie würde einen solchen Beschluß des Landtages nicht zur Sanction vorlegen, die liberale Linke lehnte jede Betheiligung an der Debatte ab. Die clericale Mehrheit beschloß trotzdem das Gesetz in dieser Form. Minister Lasser beauftragte den Statthalter, den Landtag sofort zu schließen und verkündete, die Regierung werde alle Maßregeln treffen, um die Staatsgrundgesetze und die Schulgesetze auch in Tirol zur Durchführung zu bringen.

Verwaltungsfragen.

In mehreren Landtagen beschäftigte man sich wieder mit der Aufhebung des Eheconsenses. Der oberösterreichische Landtag beschloß die Aufhebung trotz des Widerspruches von clericaler Seite. Statthalter Graf Hohenwart befürwortete diesen Beschluß und bezeichnete in seiner Rede den Eheconsens als den „letzten Ueberrest des Unterthänigkeitsverhältnisses“.

Eine weitere Debatte der Landtage betraf die Propinationsfrage, die in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien eingehend erörtert wurde. In den drei erstgenannten Ländern wurden Gesetze geschaffen, um die Propination, welche man als einen Hohn auf die Gewerbefreiheit bezeichnete, gegen billige Entschädigung und Ablösung der Propinationsrechte aufzuheben. In Galizien blieb die Propinationsfrage ungelöst, da der Adel die Erledigung der Vorschläge im eigenen Interesse hinderte.

Die Delegationen in Pest.

Nach Schluß der Landtagssession berief die Regierung die Delegationen für den 16. November 1868 nach Budapest, um das gemeinsame Budget für 1869 zu berathen. Die Sitzungen galten als Fortsetzung der ersten Delegationssession. Das Budget für 1869 zeigte bei dem Heeresetat bereits die Eintheilung in 23 Titel, eine Anordnung, wie sie zur leichteren Uebersichtlichkeit von der Delegation empfohlen worden war. Im Ordinarium wurden bewilligt für Aeußeres 4,081.959 fl., für das Heer nach Abzug der eigenen Einnahmen 69,777.692 fl., für die Marine 7,461,132 fl., für das Finanzministerium 1,686.265 fl. und als neues Capitel für die gemeinsame Rechnungscontrole 101.950 fl. In Summe 83,108.998 fl. Im Extraordinarium wurden bewilligt: Für Aeußeres 101.481 fl., für das Heer 4,739.681 fl., für die Marine 1,289.028 fl. und für das Finanzministerium 13.830 fl. In Summe 6,144.020 fl. Von dem Nettoerfordernisse (nach Abschlag der eigenen Einnahmen) kamen noch 7,927.000 fl. an Zolleinnahmen zum Abzuge. Der Rest von 75,181.398 fl. gelangte nach dem Quotenverhältnisse zur Theilung.

Das Rothbuch, das Graf Beust im November 1868 vorlegte, enthielt das Rundschreiben an die auswärtigen Missionen über die innere Lage der Monarchie und die Schaffung des dualistischen Systems, sowie diplomatische Actenstücke aus der Zeit vom Ende des Jahres 1867, Correspondenzen mit Spanien, über die orientalische Frage und über die Verhandlungen des Concordates mit der Curie. Im Ganzen 139 Actenstücke.

Während der Debatte über das Ministerium des Aeußern kam es zur Erörterung der Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle wegen Aufhebung des Concordates. Es wurden Klagen gegen den römischen Botschafter laut, dem in dieser Angelegenheit Lässigkeit und Mangel an Energie vorgeworfen wurde. Dr. Franz Groß stellte neuerlich den Antrag, den Botschafterposten in Rom aufzulassen, der wieder abgelehnt wurde.

Die erste Einladung der Delegationen zur Hoftafel fand in der Ofner Burg am 25. November 1869 statt. Beim Cercle erschien auch die Kaiserin. Das Gespräch des Kaisers mit den Delegirten betraf zumeist die Arbeiten der Delegation und des Reichsrathes. Kaiserfeld gegenüber betonte der Kaiser die Nothwendigkeit der Bewilligung der im Ordinarium des Heeresbudgets eingestellten Posten, welche im Finanzausschusse durch das sogenannte „Streichquartett“ die Delegirten Demel, Groß, Figuly und Rechbauer, vielfache Abstriche erfahren hatten. Der Kaiser glaubte, daß sich vielleicht eher an den Forderungen im Extraordinarium würden Abstriche vornehmen lassen. Kaiserfeld erwiderte, er bedauere, in dieser Beziehung keine Zusage machen zu können. Sein Einfluß auf die Delegation sei in diesem Punkte nicht groß genug, man müsse die Klärung der Ansichten abwarten.

Die parlamentarische Krise.

Am 17. October 1868 setzte der Reichsrath seine Arbeiten in der vierten Session fort. Die Vorgänge in den Landtagen, die mißglückten, aber immer erneuerten Versöhnungs- und Ausgleichsversuche mit den Föderalisten und Autonomisten wirkten lähmend auf die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses, das mit Mühe beschlußfähig erhalten werden konnte. Eine allgemeine Apathie drohte einzureißen, Abstinenz und Mandatsverzicht hatten die Reihen der 203 Mitglieder des Hauses gelichtet und manche Sitzung mußte wegen Beschlußunfähigkeit geschlossen werden.

Aehnliche Verhältnisse zeigten sich im Herrenhause. Kurz nach der Ernennung des Bürgerministeriums, nach Sanctionirung des Ausgleiches erschienen zwar die Erzherzoge wieder bei einzelnen Sitzungen des Herrenhauses, dem sie seit der Sistirungsära fern geblieben waren. Man sah hierin eine nachträgliche Kundgebung für den Dualismus. Dagegen fehlten seit der Berathung der confessionellen Gesetze sämmtliche Kirchenfürsten bis auf Rauscher und der gesammte feudale Hochadel. Leo Thun sandte wieder ein Rechtfertigungsschreiben für seine Abstinenz, das aber diesmal im Hause nicht zur Verlesung kam. Im November 1868 wurden die Klagen des Präsidiums über die Theilnahmslosigkeit der Mitglieder an den Plenar- und Commissionssitzungen des Herrenhauses immer dringender. Namentlich die Schwierigkeit, Arbeitskräfte für die Commissionen zu finden, häuften sich. Um für die Preßnovelle eine Majorität zu sichern und das Haus beschlußfähig zu erhalten, erfolgte am 20. Januar 1869 ein neuer Pairsschub. Es wurden 20 lebenslängliche Herrenhausmitglieder ernannt.

N 7 2 9 5

Parteiverschiebung.

Da ein Theil der Mitglieder des Cabinettes die Pläne der Föderalisten unterstützte und sich bereit zeigte, wieder eine Aenderung der Verfassung herbeizuführen, schlossen sich die Fractionen der Verfassungspartei im Abgeordnetenhause zur Abwehr enger aneinander. Es fand im Herbst 1868 eine Fusion des Clubs der Liberalen mit dem Club der Linken statt. Die fusionirten Clubs wählten in einer constituirenden Versammlung, der 53 Abgeordnete anwohnten, Rechbauer zu ihrem Obmann. Auch die deutschen Abgeordneten aus Mähren und ein Theil der Vertreter der südlichen Länder schlossen sich allmählich dieser Vereinigung an, die bald über 100 Mitglieder zählte. Der Hauptzweck dieser Fusion war zunächst auf ein einiges Vorgehen bei Berathung des Wehrgesetzes gerichtet, auf dessen Zustandekommen die Krone hohen Werth legte und für welches sie eine starke Majorität wünschte, um sich nicht mit den einzelnen Parteigruppen in lange Unterhandlungen einlassen zu müssen. Dies drängte aber wieder jene Mitglieder der Linken, welche dem Wehrgesetze opponirten, einen Club der äußersten Linken zu bilden,

der zunächst 29 Mitglieder zählte. Der neue Club formulirte sein Programm in folgenden Punkten: Ausbau der Verfassung im freiheitlichen Sinne, liberale Entwickelung auf wirthschaftlichem Gebiete, Verwirklichung der in der Verfassung enthaltenen bürgerlichen Rechte und Freiheiten in politischer und confessioneller Richtung.

Auf der Rechten verständigten sich Slovenen und Deutsch-Clericale zu gemeinsamem Vorgehen. Der Polenclub stand ihnen zur Seite in der Opposition, hielt aber strenge an seiner unabhängigen Stellung den Parteien und der Regierung gegenüber fest und zog aus dieser Isolirung den wohlberechneten materiellen Nutzen. Jede strittige Frage mußte mit dem Polenclub gesondert verhandelt werden und brachte neue Concessionen für Galizien.

Ein im August 1868 anläßlich des deutschen Schützenfestes in Wien gemachter Versuch, alle Deutschen Oesterreichs zur Abwehr gegen die wachsende slavische Fluth zu einer deutschen Volkspartei unter einem rein nationalen Programme zu einigen, scheiterte an der traditionellen nationalen Uneinigkeit. In den Sperlsälen in Wien, wo die einberufene Volksversammlung stattfand, standen sich drei Gruppen fast feindlich gegenüber: Die einen wollten ein Zusammengehen mit dem preußischen Nationalliberalismus, die anderen suchten den Anschluß an den süddeutschen Particularismus und der Rest vertrat ein demokratisches Programm. Eine Einigung so disparater Elemente erschien unmöglich. Die Versammlung begnügte sich mit Resolutionen gegen die Zerreißung Deutschlands und verlangte die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche.

Streit im Cabinette. Aufhebung des Polizeiministeriums.

Die föderalistische Bewegung fand nicht bloß beim Feudaladel und der Bureaukratie Unterstützung, sie hatte auch ihre Förderer im Bürgerministerium und veranlaßte den Rücktritt des Ministerpräsidenten Fürsten Carl Auersperg. Ein Rundschreiben Giskra's an die Länderchefs zeigte, wie stark in den sprachlich gemischten Provinzen gegen die eben geschaffene Verfassung gewühlt wurde. Das Rundschreiben vom September 1868 forderte die Länderchefs auf, dafür zu sorgen, daß die Beamten die Vorschriften der Verfassung beachten. Der Minister drohte, die offenkundige Opposition der Beamten gegen die von ihnen beschworenen Gesetze unnachsichtlich zu strafen.

Nach dem Rücktritte des Fürsten Carl Auersperg übernahm Graf Taaffe am 24. September 1868 zunächst provisorisch die Leitung des Cabinettes. Erst am 17. April 1869 erfolgte seine Ernennung zum Ministerpräsidenten. Bis dahin hatte er auch das Polizeiministerium und das Ministerium der Landesvertheidigung geleitet. Nun ging die Regierung daran, das Polizeiministerium aufzuheben und dessen Agenden dem Ministerium des Innern zuzuweisen. Für die Landesvertheidigung wurde ein selbstständiges Ressort geschaffen. In der

Ministerconferenz, welche diese Beschlüsse faßte, fand eine eingehende Erörterung der politischen Lage statt. Nach derselben schien es, als ob alle Mitglieder des Cabinettes über alle entscheidenden Fragen wieder einig wären. Kurz darauf zeigte sich, daß der tiefgehende Zwiespalt im Cabinette fortbestand. Es währte nicht lange und der principielle Streit über die Mittel zur Herstellung der arg gestörten Ruhe in den mit der Verfassung unzufriedenen Provinzen führte zu neuer Krise im Cabinette. Die großen gesetzgebenden Arbeiten, welche in dieser Session zu erledigen waren, wurden immer wieder durch staatsrechtliche Erörterungen und Interpellationen unterbrochen, welche alle den Zweck hatten, die Regierung vor einer grundsätzlichen Aenderung der Decemberverfassung zu warnen. Die Versuche, die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses durch Wahlverweigerung in den föderalistischen Landtagen, durch Abstinenz und Mandatsniederlegungen zu hemmen, mehrten sich und drängten die Verfassungspartei dazu, die Einführung directer Reichsrathswahlen energisch zu begehren. Von nun ab beherrschte die Wahlreformfrage die Lage.

Ausnahmszustand in Böhmen.

Da die Unruhen und Demonstrationen in Böhmen fortdauerten, sah sich die Regierung veranlaßt, am 10. October 1868 über Prag und dessen Vororte den Ausnahmszustand zu verhängen. Statthalter Freiherr v. Koller versuchte es, mit militärischen Executionen die Ruhe wieder herzustellen. Der Reichsrath hatte nicht Zeit gefunden, den Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zur Ausführung zu bringen. Dieser verfügte: „Ueber die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.“ Um die Verhängung des Ausnahmszustandes in Böhmen zu ermöglichen, erfolgte zunächst eine besondere kaiserliche Verordnung, unter Berufung auf den § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung (Nothverordnungsrecht) und unter Berufung auf den Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, wonach der Kaiser die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt. Diese kaiserliche Verordnung construirte auf künstliche Weise provisorisch die Befugniß der Regierung, zeitweilige und örtliche Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen zu verfügen. Erst nach dieser kaiserlichen Verordnung vom 7. October erschien am 10. October 1868 die Verordnung des Gesammtministeriums, durch welche für Prag und in den Gebieten der Bezirkshauptmannschaften Smichow und Karolinenthal Ausnahmsverfügungen getroffen wurden.

Suspension der Volksrechte.

Graf Taaffe beeilte sich für die Verfügung des Ausnahmszustandes die Indemnität gleich in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses zu verlangen. Das Abgeordnetenhaus vereinigte diese Indemnitätsfrage mit der Berathung des Gesetzes über die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen, welches den Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zum Vollzug brachte. Es handelte sich um die Ermächtigung zur Suspension des Rechtes auf Freiheit der Person, der Unverletzlichkeit des Hausrechtes, des Briefgeheimnisses, des Vereins- und Versammlungsrechtes und der Preßfreiheit. Am 4. November 1868 fand die zweite Lesung der Gesetzesvorlage statt. Die Regierung hatte die Nothverordnung für Böhmen mit der verfassungsfeindlichen Agitation, mit dem planmäßigen Widerstande gegen die Regierung und ihre Organe, mit dem strafbaren Mißbrauche der Verfassungsrechte, mit der Verfolgung der deutschen Nationalität im Lande begründet, welche die Sicherheit des Eigenthums und der Personen verletzten. Die Regierung wies auch auf die Verhöhnung und thätlichen Angriffe gegen Beamte hin, die vorgekommen waren.

In der Debatte traten die Mitglieder der Rechten gegen den Gesetzentwurf wie gegen die Genehmigung der Nothstandsverordnung auf. Dr. Sturm als Referent erklärte: Gegen das Gesetz im Allgemeinen möchte ich eine Opposition nicht aufkommen lassen und der Umstand, daß die Opposition eben nur von einer Seite kam, welche den verfassungswidrigen und gewaltthätigen Widerstand in Böhmen in Schutz nimmt und als erfreuliche Frucht der energischen Thatkraft eines Volkes darstellt, veranlaßt mich zu der Bitte: „Votiren Sie dieses Gesetz nicht gegen die Verfassung, sondern für die Verfassung."

In der Specialdebatte über den § 1, welcher bestimmt, daß im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann in Fällen innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, zeitweilig und örtlich nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Ausnahmsverordnungen erlassen werden können, verlangte Ziemialkowski die Einschaltung der Worte „wenn der Reichsrath nicht versammelt ist".

Rechbauer, der sich diesem Antrage anschloß, hob eingehend hervor, daß § 1 des Gesetzes allzu dehnbar sei und die Gefahr in sich berge, es könnte der Willkür bei Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte Thür und Thor geöffnet werden.

Justizminister Herbst faßte den Streit dahin auf, daß es sich darum handle, zu entscheiden, ob die Suspension der Grundrechte

Sache der Executive oder der Legislative sei. Er vertrat das Recht der Executive unter Hinweis auf den Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welcher dieses Recht der Regierungsgewalt zu verleihen in Aussicht stellte. Ist der Reichsrath nicht versammelt, dann stehe der Regierung frei, nach § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung das Nothverordnungsrecht auszuüben. Faßt man das Recht der Suspension nur als ein Recht der Legislative auf, dann wäre das in Berathung stehende Gesetz für die Zeit des Beisammenseins des Reichsrathes überflüssig, während für die Zeit der Vertagung das Nothverordnungsrecht des § 14 nicht ausreichen würde, weil dieser Paragraph gerade Fälle der Verfassungsänderung im Verordnungswege verbietet. Da aber zur Aenderung eines Verfassungsgesetzes Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, würde es bei der Annahme der Auffassung, daß auch die zeitweilige und örtliche Suspension der Grundrechte durch die Legislative erfolgen müsse, jeder parlamentarischen Minorität freistehen, durch Ablehnung der Regierungsvorschläge das Cabinet zum Rücktritt zu zwingen. „Der Constitutionalismus," sagte Herbst, „fordert, daß das Ministerium, wenn es in einer entschieden politischen Frage nicht conform mit der Meinung des Hauses ist, zurücktritt, daß es aber auch dem Wunsche und dem Willen einer Minorität mit seiner Resignation zuvorkommen muß, das entspricht nicht den Gesetzen des Constitutionalismus."

Sturm bestritt dem Minister gegenüber das Recht der Executive, die Grundrechte zu suspendiren. Das in Berathung stehende Gesetz soll ihr nur bedingt dieses Recht einräumen.

Der Antrag Ziemialkowski's wurde abgelehnt, die Vorlage angenommen und der Nothverordnung für Böhmen die Genehmigung ertheilt. Am 5. Mai 1869 wurde das Gesetz publicirt.

Die Forderungen Galiziens.

Am 19. Januar 1869 interpellirte Grocholski, wann die Regierung die ihr Ende October 1868 übermittelte Resolution des galizischen Landtages dem Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen gedenke. Die polnischen Abgeordneten wollten angesichts der latenten Krise im Cabinet ihr Eisen im Feuer haben, um die erwartete neue Wendung der Dinge für die Interessen ihres Landes auszunützen. Minister Giskra antwortete am 22. Januar, daß er dem Wunsche auf Vorlage der galizischen Resolution im Parlamente aus Gründen der Verfassung nicht entsprechen könne. Die Einbringung dieser Resolution könnte nur in Form einer Regierungsvorlage erfolgen, die Regierung lehne es jedoch ab, die Anträge des galizischen Landtages als Regierungsvorlage zu vertreten.

Am 26. Januar stellte Ziemialkowski den Antrag, es sei die Regierung aufzufordern, die ihr zugemittelte galizische Resolution zur

verfassungsmäßigen Behandlung mitzutheilen. Die Regierung entsprach diesem Antrage bloß in der Weise, daß sie eine Abschrift des Landtagsbeschlusses an den Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses zur Kenntnißnahme leitete.

Am 26. Februar erstattete der Verfassungsausschuß den Bericht über den Antrag Ziemialkowski's und erklärte zunächst principiell, er habe nicht die Verpflichtung, den Antrag eines Landtages dem Reichsrathe wie eine Regierungsvorlage zur Annahme zu empfehlen. Das Haus möge aber entscheiden, ob sich der Verfassungsausschuß mit dieser der Regierung zugekommenen Resolution zu befassen habe.

Diese Verschleppungsversuche veranlaßten eine scharfe Debatte, in welcher Graf Dürkheim als Mitglied der clericalen Centrumspartei die liberale Linke wegen ihres Mangels an Muth und Offenheit höhnte.

Dr. Franz Groß (Wels) bezeichnete das Vorgehen des Ausschusses als nicht correct, ein solches Vorgehen sei des Parlamentes nicht würdig.

Das Haus beauftragte in Folge dieser Debatte den Verfassungsausschuß, die galizische Resolution zu berathen und Bericht zu erstatten. Der von den polnischen Abgeordneten gestellte formelle Antrag ging dahin, 1. die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze bezüglich des Königreiches Galizien entsprechend den Beschlüssen des galizischen Landtages zu ändern, 2. zur Vorberathung dieses Gegenstandes einen Ausschuß von 24 Mitgliedern zu wählen und ihn zu beauftragen, das bezügliche Gesetz auszuarbeiten. Dieser Sonderausschuß wurde nicht bewilligt.

Im Verfassungsausschusse stießen die Vorschläge des galizischen Landtages auf Widerspruch. Angesichts der Lage und da man die Stimmen der Polen im Reichsrathe dringend, vornehmlich für die projectirte Wahlreform bedurfte, wurde jedoch die Entscheidung weiter verschleppt. Am 10. Mai interpellirte Grocholski neuerlich über die Erledigung der galizischen Resolution. Präsident Kaiserfeld erklärte, der Bericht des Ausschusses, der inzwischen fertiggestellt war und die galizische Resolution ablehnte, könne erst nach Erledigung der Regierungsvorlagen geschäftsordnungsmäßig auf die Tagesordnung gelangen.

Die Polen sahen, daß der Sessionsschluß eintreten werde, ohne daß ihrem Wunsche entsprochen wäre und in der vorletzten Sitzung am 13. Mai 1869 gab Potocki namens des Polenclubs die Erklärung ab, daß die Folgen dieser Zurücksetzung der polnischen Wünsche sich bald zeigen werden. Der systematischen Opposition gegen die neuen Verfassungsgesetze werde durch dieses Verhalten des Hauses neue Kraft verliehen. Er bedauere, daß den Bestrebungen, auf friedlicher Bahn der Berathung nach und nach zur Regelung besserer Verhältnisse zu gelangen, auf diese Weise nicht nur große Schwierigkeiten in den Weg gelegt, sondern auch der Boden entzogen werde. Ein solches Resultat könne der Polenclub nur bedauern; das Haus werde es verstehen und gerechtfertigt finden, wenn der Club in dem Augenblicke, wo alle seine Bemühungen sich als erfolglos bewiesen haben, vor der Oeffentlichkeit, sowie vor dem Lande erkläre, daß die Verantwortlichkeit für die geschaffene Lage nicht den Polenclub treffe.

Der Sessionsabschnitt des Abgeordnetenhauses schloß, ohne daß der Bericht des Verfassungsausschusses zur Verhandlung gekommen wäre. Seine Berathung blieb dem folgenden Sessionsabschnitte vorbehalten.

Kampf wider die confessionellen Gesetze.

Die Durchführung und Ergänzung der Ehegesetze und Schulgesetze und die Anstrengungen zur Beseitigung des Concordates hatten den Kampf des Clerus in allen Provinzen bis zur offenen Auflehnung gegen die Regierung und die Verfassung gesteigert. Die Regierung, welche im kirchenpolitischen Streite damals noch das Parlament und einen großen Theil der Bevölkerung hinter sich wußte, ließ sich durch den Ansturm der geistlichen Macht eine Zeit lang nicht einschüchtern, sie versuchte, den beschlossenen Gesetzen Geltung zu verschaffen. Freilich zeigte sich bald, daß der Kirche Kampfesmittel zu Gebote standen, welche ihren Widerstand zu einem unüberwindlichen machten, so daß sie alle weiteren Eingriffe in ihre durch die Staatsgesetze gestörte Machtsphäre zu hemmen vermochte. Die Reihen der Gegner der Kirche im Abgeordnetenhause wurden rasch erschüttert und geschwächt und allmählich gelang es der Kirche, den eine kurze Zeit lang beschränkten Einfluß auf die Geister wieder zu gewinnen.

Am 1. Juli 1868 erschien die Verordnung der Minister der Justiz, des Cultus und Unterrichtes und des Innern, welche die Bestimmungen zur Durchführung des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868 enthielt. Die geistlichen Ehegerichte waren aufgehoben und sollten ihre Acten über Eheangelegenheiten den weltlichen Gerichten ausfolgen. Die offene Auflehnung gegen diese Verfügung der Behörden zwang den Justizminister Herbst, die Strafbestimmungen gegen den renitenten Episkopat, gerichtliche Execution und Geldbußen in Wirksamkeit treten zu lassen. Die Bischöfe antworteten mit Instructionen an den Clerus zur Organisirung des Widerstandes gegen die confessionellen Gesetze.

Sturm bezeichnete am 17. Juni 1869 die auf diesen Widerstand gerichte Instruction des Bischofs von Brünn an seinen Diöcesanclerus als eine Aufforderung zum Widerstande gegen die Gesetze des Staates und eine Herabwürdigung der durch den Staat geschaffenen Institutionen. Ministerpräsident Fürst Carl Auersperg antwortete auf eine in dieser Angelegenheit eingebrachte Interpellation am 24. Juni, die Regierung werde alle Vorsorge treffen, um die Gesetze vom 25. Mai 1868 zur Durchführung zu bringen. Sollte wider Erwarten diesen Gesetzen und Anordnungen die gebührende Achtung und allseitige Befolgung verweigert werden, dann werde die Regierung alles Nöthige vorkehren, um den Gesetzen die ungeschmälerte Geltung zu verschaffen. Die Regierung war jedoch nicht in der Lage, ihre Zusage zu erfüllen, da ihre Macht den Bischöfen gegenüber nicht ausreichte.

Minister Giskra mußte am 20. August 1869 in einer Circularnote die Länderchefs daran erinnern, daß nach den Staatsgrundgesetzen

niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann, daß eine Verpflichtung zur Sonn- und Feiertagsruhe nicht bestehe und daß angesichts der großen Zahl kirchlicher Feiertage in einzelnen Provinzen eine Verminderung der Feiertagsruhe anzustreben sei. Der Kampf zwischen staatlichen und kirchlichen Organen wurde immer heftiger, die Geister immer erregter, die Organisirung des kirchlichen Widerstandes immer zäher, die Autorität der Regierung reichte gegen diese Macht nicht aus, ihre Organe wichen bald eingeschüchtert zurück und wollten sich lieber mit ihren Vorgesetzten als mit den Bischöfen zertragen, denen Kanzel und Beichtstuhl zur Beherrschung der Geister zur Verfügung standen.

Episkopat und Regierung.

Der ruhmreiche Führer des streitbaren Clerus in Oesterreich war damals Franz Josef Rudigier, der Bischof von Linz. Die Regierung versuchte, den Bischof einzuschüchtern, sie leitete eine Untersuchung über seine bischöfliche Dotation ein und fand, daß er nicht berechtigt war, die Religionsfondsgüter Garsten und Gleink in eigener Verwaltung zu führen. Durch Anweisung der bloßen Gelddotation für das Bisthum an Stelle der freien Ausnützung des Ertrages dieser Fondsgüter glaubte die Regierung den Bischof vom weiteren Widerstande abzubringen. So kleinliche Nergelei erhöhte nur die Streitlust des Bischofs. Rudigier veröffentlichte einen Fehdebrief gegen den Minister Giskra, weil dieser in einem Erlasse den Clerus neuerlich vor der Fortsetzung der Agitation gegen die kirchenpolitischen Gesetze von der Kanzel und im Beichtstuhle warnte. Der Bischof setzte den weltlichen Gerichten wegen der Auslieferung der Ehegerichtsacten offenen Widerstand entgegen und zeigte sich renitenter den Aufforderungen der Behörden gegenüber als seine übrigen geistlichen Amtsbrüder. Am 12. September 1868 erschien Rudigier's Hirtenbrief gegen die confessionellen Gesetze. Es sollte durch denselben den Gläubigen von der Kanzel verkündet werden, daß Regierung und Parlament dem Kaiser die Unterschrift auf diesen Gesetzen gewaltsam abgerungen haben. Die Regierung confiscirte den Hirtenbrief. Der Bischof erhob gegen die Confiscation Beschwerde. Das Oberlandesgericht bestätigte am 17. October die Confiscation. Das Strafgericht begann gegen den Bischof schon am 28. September die Untersuchung wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe. Seine Instruction an den Clerus, der Durchführung der confessionellen Gesetze offenen Widerstand entgegenzusetzen, bot den Anlaß hierzu.

Zur selben Zeit wurde auch gegen die Hirtenbriefe anderer Bischöfe eingeschritten und die Instruction des böhmischen Episkopates an den Clerus beschlagnahmt. Die Bischöfe erließen die Aufforderung an den Clerus ohne Rücksicht auf das Gesetz des Staates, die in einer Civilehe lebenden Katholiken, den Kirchengesetzen entsprechend, als

Sünder zu behandeln, denen keine Absolution zu ertheilen sei. Für dieselben sei keine Messe zu lesen, sie dürfen als Tauf- und Firmpathen nicht zugelassen werden; ein kirchliches Begräbniß sei ihnen nur dann zu gewähren, wenn sie vor ihrem Tode vor Zeugen Reue bekennen. Vor die Strafgerichte citirt, beriefen sich die Bischofe auf die ihnen durch die Bestimmungen des Concordates zugesicherte Immunität.

Cardinal Schwarzenberg brachte die Streitfrage über die Beschlagnahme seines Hirtenbriefes bis vor den Obersten Gerichtshof. Dieser entschied, daß der von dem Cardinal und den Bischöfen berufene Artikel 14 des Concordates nicht mehr in Kraft bestehe und bestätigte die Confiscation des erzbischöflichen Hirtenbriefes nach § 65 des Strafgesetzes, als geeignet, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören.

Am 28. Januar 1869 beantwortete Justizminister Herbst die Interpellation des Freiherrn v. Weichs, der anfragte, was der Minister zu thun gedenke, um die gesetzwidrigen bischöflichen Anmaßungen abzustellen, so weit sie das Vorgehen des geistlichen Ehegerichtes betreffen. Dr. Herbst erklärte, die Regierung sei ihren Verpflichtungen dem Gesetze entsprechend nachgekommen. Der Cultusminister habe mit Rundschreiben vom 1. Juni 1868 allen Erzbischöfen und Bischöfen die erfolgte Aufhebung der geistlichen Ehegerichte in Erinnerung gebracht, er habe sie darauf verwiesen, daß das verfassungsmäßige Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, ihren Organen nur die Befugniß sichere, die für den Gewissensbereich erforderlichen und lediglich pro foro interno giltigen Verfügungen in Ehesachen zu treffen. Die Regierung könnte sich zu besonderen Maßregeln nur dann aufgefordert sehen, wenn der Fall eintreten würde, den sie jetzt nicht als vorhanden ansehen zu müssen glaube, daß von Seite eines bischöflichen Ordinariates die dem Staate zustehende Jurisdiction in Ehesachen prätendirt oder eine Irreführung der Bevölkerung angestrebt würde. In diesem Falle würde die Regierung nicht säumen, solchen die Ruhe des Staates gefährdenden Bestrebungen entgegenzutreten und so weit die Handhabung der bestehenden Gesetze hierzu nicht ausreichen sollte, die entsprechenden Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

Im Februar 1869 erschien der Hirtenbrief Riccabona's, der gegen die Angriffe des Staates auf Kirche und Schule Klage erhob. Der Fürstbischof von Lavant lenkte etwas ein und forderte seinen Diöcesanclerus auf, sich vom politischen Leben zurückzuziehen.

Im März traten beim Cardinal Rauscher die österreichischen Bischöfe zu einer Conferenz zusammen, ein über die Form der Vertheidigung der Rechte der Kirche sich zu einigen. Der Vorschlag des Cardinal Schwarzenberg, den Widerstand unentwegt fortzusetzen, drang durch.

Die Schulgesetze mußten ohne Mithilfe des Clerus durchgeführt werden. Cardinal Rauscher war der Erste, der den Kampf des Clerus gegen den Liberalismus auf gesetzliche Bahnen leitete, in der richtigen Erkenntniß, auf diese Weise leichter als durch Feindseligkeiten wider

den Staat wieder den alten Einfluß auf Krone und Regierung zurückzugewinnen. In der That bewirkte diese veränderte Haltung eines Theiles der Kirchenfürsten sofort eine retardirende Wirkung auf die von der liberalen Regierung und dem Parlamente geplanten Reformen auf confessionellem Gebiete. Cardinal Rauscher vertrat auf der Bischofsconferenz die Ansicht, es sei der passive Widerstand des Clerus bezüglich des Schulaufsichtsgesetzes aufzugeben und der Geistlichkeit die Theilnahme an der Schulaufsicht nicht weiter zu verbieten. Die Rudigier, Fürstenberg, Riccabona blieben entgegengesetzter Ansicht, sträubten sich gegen jede Transaction und setzten ihren offenen Widerstand gegen die kirchenpolitischen Gesetze fort. Der böhmische Episkopat lenkte im August 1869 in der Frage der Schulaufsicht ein. Erzbischof Gollmayr in Görz schloß sich der milderen Auffassung an, während Rudigier dem Statthalter von Oberösterreich, dem Grafen Hohenwart, bekannt gab, daß er sich gegen jede Theilnahme seines Diöcesanclerus an der Schulaufsicht ausspreche. Bischof Schaffgotsche in Brünn demonstrirte damals gegen das Cabinet Auersperg, indem er einer hundertjährigen Gedenkfeier für Kaiser Josef II., welche die Regierung förderte und zu welcher Erzherzog Karl Ludwig in Vertretung des Kaisers nach Slavikovitz in Mähren gereist war, ostentativ ferne blieb.

Das Schlachtroß von Hippach.

Der Clerus in Oberösterreich und Tirol richtete sich nach den Befehlen seiner Kirchenobern und nahm lebhaft an dem Kampfe wider die confessionellen Gesetze theil. Abgeordneter Prof. Greuter führte in Tirol die Streiter. Zu Hippach im Zillerthale fand am 27. September 1868 die Generalversammlung des katholischen Vereines unter freiem Himmel statt, welche einen Protest gegen die confessionellen Gesetze beschließen sollte. Ein landesfürstlicher Commissär war zur Versammlung erschienen. Greuter, Dr. Kathrein, damals der Redacteur der „Neuen Tiroler Stimmen", und die übrigen Veranstalter der Versammlung legten eine Adresse den Bauern zur Unterzeichnung mit dem Zurufe vor: „Wollt Ihr katholisch bleiben, dann unterschreibt!" An 500 Personen waren versammelt. Dr. Kathrein brachte die Grüße der Innsbrucker Parteigenossen und sprach über den modernen Liberalismus und die moderne Civilisation, die dem Volke den Glauben der Väter rauben. Greuter betrat nach ihm die Tribüne und kündigte eine „Bergpredigt" an. „Die Gegner," führte er aus, „wollen den Glauben einsargen, katholische Vereine seien zur Gegenwehr nöthig. Glaubt mir," rief er der Versammlung zu, „denn ich bin ein Mann, der von dem Kampffelde herkommt, wie ein altes Schlachtroß voll Dreck und Koth. Die Zeiten sind derart, daß man von Seite einer unheimlichen Partei nicht bloß die Leiber unserer Kinder verlangt, wenn der Staat in Bedrängniß ist, sondern auch die Seelen." Es gelangte eine Resolution für Kirche und Glauben zur Verlesung, die Greuter mit

den Worten befürwortete: „Im Reichsrathe sind Gesetze beschlossen worden, welche die Rechte der Kirche angreifen. Hat sie der Kaiser angetastet? Nein! Die Volksvertreter haben ihm aber gesagt: Wenn Du diese Gesetze nicht unterschreibst, so hast Du Mord und Revolution in Deinem Reiche. Nun muß das katholische Volk den Kaiser retten helfen und darf nicht Abgeordnete wählen, die keine andere Aufgabe kennen, als die Religion, die Braut Christi, zu schmähen, wie ich es mit eigenen Ohren im Reichsrathe gehört habe.“

Das Abgeordnetenhaus hatte sich bald darauf mit diesem Hippacher Zwischenfalle zu befassen, als das Landesgericht Innsbruck die strafgerichtliche Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe einleitete und Greuter's Auslieferung verlangte. Am 18. December 1868 lehnte jedoch die Majorität des Hauses den Antrag des Ausschusses auf Auslieferung, den Dr. Sturm als Referent vertrat, ab.

Die Agitation gegen die kirchenpolitischen Gesetze nahm in Tirol gefährliche Formen an. Auf einer Versammlung zu Schlanders im Mai 1869 kam es zu thätlichen Angriffen gegen die Regierungsorgane. Der landesfürstliche Commissär Graf Marzano sah sich veranlaßt, die in der Dorfkirche tagende Versammlung in Folge einer Rede des Dechanten Leiter aufzulösen. Die Kirchenbesucher hieben auf den Commissär mit den Fäusten los, mit Mühe gelang es ihm, sich von der geweihten Stätte zu retten. Angesichts der ihm drohenden Gefahr, da die Veranstalter der Versammlung ihn mit Vorwürfen überhäuften und die Bauern immer wilder auf ihn losstürmten, rief er ihnen zu: „Wollt Ihr einen wehrlosen Mann im Gotteshause morden?“ Der Pfarrer von Setsch erkannte die Gefahr, in welcher Graf Marzano schwebte und brachte ihn durch eine Hinterpforte ins Freie.

Proceß Rudigier.

Solchen Agitationen gegenüber konnte die Regierung nicht leicht zurückweichen. Die Bischöfe, die im Widerstande verharrten, wurden gemaßregelt und nach dem Gesetze bestraft. Rudigier, der sich unter Berufung auf das Concordat weigerte, vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen, wurde am 5. Juni 1869 unter Intervention der Gerichtsorgane vor den Untersuchungsrichter geführt. Es gab eine Demonstration des bischöflichen Anhanges in den Straßen von Linz, die dem Kirchenoberen als „Märtyrer des Glaubens“ auf seiner Fahrt zum Landesgerichte das Geleite gaben. Vor dem Untersuchungsrichter verweigerte der Bischof jede Auskunft. Am 12. Juli begann die Verhandlung gegen den Bischof vor den Geschworenen. Während das Gericht tagte, wurden Gebete zu seiner Errettung in den Kirchen abgehalten. Die Geschworenen erkannten den Bischof schuldig, in seinem Hirtenbriefe zur Verachtung gegen die Regierungsform und die Staatsverwaltung angeeifert zu haben und das Gericht verhängte über den

Bischof eine vierzehntägige Kerkerstrafe. Rudigier sandte am 13. Juli einen Protest gegen diese Verurtheilung an den Kaiser. Noch an demselben Tage verfügte der Monarch durch kaiserliches Handschreiben, daß dem Bischof die Strafe und ihre Rechtsfolgen nachzusehen seien. Bischof Rudigier überreichte aber auch eine Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof. Die Sache wurde jedoch durch den kaiserlichen Gnadenact für erledigt erklärt, um dem Bischof den Anlaß zu weiteren Demonstrationen zu entziehen.

Bei Berathung des Cultusbudgets beschloß das Abgeordnetenhaus die Regierung neuerlich aufzufordern, dem Bischof von Linz die Religionsfondsgüter Garsten und Gleink abzunehmen, die er als einen Theil seiner Dotation verwaltete und ihm nur die normalmäßige Gelddotation von 12.600 fl. zu bewilligen, dagegen den Ertrag der beiden Güter im Budget auszuweisen. Auch gegen diese Verfügung führte der Bischof jahrelangen Proceß bei allen Instanzen.

Gründung des katholischen Volksvereines.

Während des Processes gegen den Bischof von Linz hatte das dortige katholische Casino Demonstrationen veranstaltet, gegen welche Statthalter Graf Hohenwart einschreiten mußte. Das katholische Casino in Linz wurde im November 1869 wegen Ueberschreitung seiner Statuten aufgelöst. Die bischöfliche Partei unter Führung des Freiherrn Carl Weichs schritt sofort zur Gründung eines neues Vereines, des „Katholischen Volksvereines" für Oberösterreich, der seither die Organisirung der katholischen Partei im Lande und die Leitung der Wahlen übernahm. Die Statthalterei wies die ersten überreichten Statuten dieses Vereines als mit dem Vereinsgesetze nicht vereinbar zurück. Die Proponenten des Vereines nahmen die nöthigen Aenderungen vor, und kaum ins Leben getreten, wußte der Verein die volle Herrschaft über die Landbevölkerung zu erlangen und der liberalen Partei in Oberösterreich alle Mandate in den Vertretungskörpern bis auf wenige Städtebezirke zu entreißen und die clericale Majorität im Landtage zu einer dauernden zu gestalten.

Fortsetzung der kirchengesetzlichen Debatten.

Das Abgeordnetenhaus ließ sich durch diese Agitationen zunächst in seinen Arbeiten auf kirchenpolitischem Gebiete noch nicht einschüchtern, und die Regierung war bemüht, die Durchführung der confessionellen Gesetze durch neue Gesetzvorlagen und Verordnungen zu beschleunigen. Am 22. October 1868 erfolgte die Berathung des Gesetzes, betreffend Eheschließungen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Religionsbekenntnisse. Am 27. October fand die Annahme des Gesetzes über Versöhnungsversuche vor dem Gerichte in Ehescheidungen statt. Diese

beiden Gesetze wurden am 31. December 1868 publicirt. Am 13. April 1869 wurde das Gesetz, betreffend die Eheschließung von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören und die Führung der Matriken für dieselben im Abgeordnetenhause vorgelegt, welches das Abgeordnetenhaus am 10. Mai 1869 beschloß. Am 18. Januar 1869 erschien die Verordnung des Cultusministers und des Ministers des Innern, betreffend den Vollzug der den Uebertritt von einer Kirche als Religionsgesellschaft zu anderen regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868.

Der offene Widerstand im Clerus rief im Abgeordnetenhause eine Gegenagitation gegen die Kirchengewalt und das Klosterwesen hervor. Gegen die seit 1866 aus Italien nach Oesterreich einströmenden Jesuiten richtete sich vornehmlich diese Agitation. Die Landtage und die Gemeindecorporationen faßten geharnischte Resolutionen gegen neue Jesuitenansiedelungen. Die Regierung verlor den Muth, energisch einzuschreiten; der Orden erfreute sich mächtiger Unterstützung in Hofkreisen. Die Regierung versuchte, die Schulanstalten der Jesuiten den Bestimmungen des Schulgesetzes zu unterwerfen, wogegen diese energisch Widerstand leisteten.

Im Juli 1869 gab der Fall der Nonne Barbara Ubryk, die bei den Carmeliterinnen in Krakau jahrelang bei vollster körperlicher Verwahrlosung in einer Zelle in Haft gehalten wurde, der Agitation gegen das Klosterwesen neue Nahrung. Zwei Ministerialverordnungen brachten Verfügungen, durch welche, unter Bezugnahme auf das Staatsgrundgesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, die Einschließung von Priestern und Ordensgeistlichen auf Grund bischöflicher Erkenntnisse in geistlichen Correctionsanstalten, sowie die Haftverfügungen geistlicher Oberen verboten und diese auf Grund des Concordates geübten Rechte der Kirchenoberen aufgehoben wurden.

Der confessionelle Ausschuß des Abgeordnetenhauses berieth im Januar 1869 über einen Gesetzentwurf zur Einführung der Civilehe. Die durch Jahre hierüber fortgeschleppten principiellen Discussionen versuchte Sturm durch Vorlage eines Civilehegesetzes abzuschneiden. In der That wurde ein Bericht über diesen Antrag am 12. April fertiggestellt. Es hätten die Ehehindernisse der §§. 61, 63 und 64 des bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben werden sollen und in einer Reihe von Fällen wollte man die Trennung der Ehe auch für Katholiken gesetzlich als zulässig erklären. Als solche Fälle führte der Entwurf an: Bei Abstrafung wegen Verbrechens mit fünf Jahren Kerker, bei boshaftem Verlassen des Ehegatten, bei gefährlicher Nachstellung und bei schwerer Mißhandlung. Die Berichterstattung über diesen Gesetzentwurf im Plenum fand aber nicht statt, da das Abgeordnetenhaus vorher auseinander ging.

Gleichzeitig verhandelte der confessionelle Ausschuß über die volle Beseitigung des Concordates, dessen Aufhebung im Wege der Auflösung des Vertrages mit dem päpstlichen Stuhle noch immer nicht erfolgt war und der wirksamen Durchführung aller kirchenpolitischen

Gesetze im Wege stand. Im Mai 1869 beschloß der confessionelle Ausschuß, dem Abgeordnetenhause eine Resolution im Sinne der Aufhebung des Concordates vorzuschlagen.

In diesem Kampfe zwischen Kirche und Staatsgewalt wurden die weiten Volksschichten aufgewühlt, von der Geistlichkeit ein neuer Kreuzzug gepredigt, die Machtfrage der Kirche zu einer Glaubensfrage gestempelt. Gegenüber den Machtmitteln der Kirche bröckelte der leichte Firniß liberaler Gesinnung im Parlamente und in der Bevölkerung ab. Die weltlichen Machthaber erschraken vor dem dumpfen Grollen aus der aufgewühlten Tiefe der Volksmassen, sie zögerten, auf dem betretenen Wege der Reformen weiter zu schreiten. Allmählich zogen sie sich eingeschüchtert zurück und die Gesetzgeber verfielen dem Fluche der Halbheit. Das auf dem Gebiete fortschrittlicher Gesetzgebung Erreichte ging bald wieder verloren; an die Stelle klarer Entschließungen trat der wesenlose Schein von Institutionen, die, kaum geschaffen, wieder verlassen wurden; an die Stelle energischer Durchführung trat die Willkür anpassungssüchtiger Bureaukraten, die sich nach dem politischen Winde drehten.

Nationalität und Schule.

Der nationale Wettbewerb hatte durch die Verfassungsrevision einen mächtigen Ansporn erhalten; der Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger diente als Begründung jeder nationalen Forderung. „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt."

Die einzelnen Nationalitäten wurden nicht müde, darzulegen, wie sehr sie schon durch das Germanisationssystem des 18. Jahrhunderts an Bildungsmitteln verkürzt und bei Wahrung und Pflege ihrer Sprache behindert wurden. Es genügte ihnen aber nicht die Zusage und die theilweise Verwirklichung ihrer Wünsche im Rahmen der natürlichen Entwickelung und des staatlichen Bedarfes; das allein Maßgebende für die Geltung der Sprache in Schule, Amt und öffentlichem Leben wurde die Statistik der Bevölkerungsziffer. Der uferlose nationale Chauvinismus ging noch weiter und wirkte für die Rückeroberung deutscher Städte und Landgebiete mit Berufung auf das historische Recht und verlangte die Vertreibung der deutschen „Fremdlinge" aus nationalem Gebiete. Die Sprachengrenzen wurden durch nationale Agitation nicht bloß gewaltsam verschoben, sondern einer unbegrenzten Eroberungssucht geöffnet. Die Schule wurde zum nationalen Agitationsmittel. Das Hauptstreben der nicht-deutschen Volksstämme ging zunächst dahin, die gesammte Schulgesetzgebung dem Reichsrathe zu entziehen und die Entscheidung über die Schule den Landesverwaltungen zu unterwerfen. Der Staat sollte womöglich allein die Kosten der Schulen, namentlich in den

finanziell schwachen Ländern tragen und mit aller Beschleunigung alle nationalen Schulen, von der Volksschule bis zur Universität, zur Befriedigung der Gleichberechtigung bloß auf Grund der Bevölkerungsziffer aus dem Boden stampfen.

Das Reichsvolksschulgesetz.

Am 2. März 1869 legte Minister Hasner den Entwurf des Reichsvolksschulgesetzes dem Abgeordnetenhause vor. Während der Ausschuß die Vorlage discutirte, beriethen die Bischöfe über die Gegenwehr. Nuntius Falcinelli wohnte den Bischofsconferenzen bei und bestärkte die Erzbischöfe und Bischöfe in der energischen Vertheidigung der durch das Concordat der Kirche verliehenen Rechte. Currenden an den Curatclerus verboten demselben, Stellen in den Schulbehörden anzunehmen, Rudigier wies seinen Diöcesanclerus neuerlich an, die von der Statthalterei gewünschten Berichte über Schulangelegenheiten abzulehnen. Die mäßigenden Stimmen im Episkopat, welche im Interesse der religiösen Erziehung des Volkes zur Theilnahme des Clerus an der Durchführung der Schulgesetze riethen, verhallten noch größtentheils ungehört, da der Clerus darauf drang, die Schule müsse katholisch sein und daher der Aufsicht und dem Einflusse der Bischöfe unterstellt bleiben, nicht aber als eine staatliche Institution behandelt werden.

Noch im Monate März stellte der confessionelle Ausschuß seinen Bericht über das Volksschulgesetz fertig. Von föderalistischer Seite erhob man Einwendungen gegen die Centralisation des Schulwesens. Die Vertreter der Rechten im Ausschusse wollten die Verländerung der Schule durchsetzen. Der Fortbestand des galizischen Schulregulatives vom 25. Juni 1867 bildete einen Gegenstand ernster Erörterung im Ausschusse. Es wurde jedoch nicht geändert.

Im Plenum des Abgeordnetenhauses begann am 21. April 1869 die Debatte über das Gesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt wurden. Die föderalistischen und die clericalen Gegner der Vorlage waren bemüht, sie zu Falle zu bringen.

Hasner definirte als allgemeine Grundsätze der Schule, welche der Reichsrath festzustellen hat, jene Bestimmungen, welche einen Satz aussprechen, in Beziehung auf dessen allgemeine Wahrheit die Verschiedenheit der Landesverhältnisse keinen Unterschied machen kann und dessen allgemeine Anwendung zugleich im allgemeinen Interesse geboten ist. Dazu rechnete er auch die achtjährige Schulpflicht.

Grocholski stand auf dem Standpunkte, das Reichsvolksschulgesetz verletze die Rechte der Landtage und bilde einen Bruch der Verfassung.

Toman erklärte namens der Slovenen: Wir sind nicht gesonnen, weder einer Person, noch einem Ministerium, noch einer Sache, noch irgend welchem Principe die Selbstständigkeit der Nation zu opfern;

sie erscheint aber geopfert durch dieses Gesetz, mag dasselbe noch so liberale Principien in sich schließen.

Mit noch größerer Heftigkeit wurde von clericaler Seite gegen das Gesetz zu Felde gezogen.

Die Confessionslosigkeit der Staatsschule verlangte dagegen auch namens der protestantischen Kirche Superintendent Schneider.

Greuter trat für die katholisch-confessionelle Schule ein. Die Eltern, erklärte er, hätten allein über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Es heiße die staatliche Ordnung untergraben, wenn man die Grundsäule der Familie, die väterliche Autorität, zerstört. Mit der Familie vernichte man den Staat. Die Mütter sind es, denen wir das nationale Gemüthsleben der Völker verdanken, den politischen Volkscharakter danken wir den Vätern.

Schindler entgegnete den geistlichen Vertretern der confessionellen Schule:

> „Die Talare der Priester auf dem ganzen Weltball sind verschieden geschnitten, aber sie sind von demselben Stoffe; abgesehen von lobenswerthen Ausnahmen, die alle Confessionen aufzuweisen haben. Ich verlange gleiches Recht für alle Confessionen, keine ist unser Feind, aber wir sind Feinde jedes Uebergriffes, welcher in die Rechte des Staates gemacht wird, gleichgiltig, ob ein Cardinal, ein Fakir, ein Derwisch oder wer immer einen solchen sich erlauben möchte."

Unterrichtsminister Hasner bezeichnete das Schulgesetz als die Negation der Omnipotenz der Kirche auf dem Gebiete des Unterrichtswesens und erklärte:

> „Was über die Confessionalität und Religiosität der Schule gesprochen wurde, darüber etwas zu sagen finde ich kaum der Mühe werth, das sind Kämpfe gegen Windmühlen. Denn von einer religionslosen Schule kann wahrhaftig niemand, ohne der Wahrheit ins Gesicht zu schlagen, bei diesem Gesetze reden. Auch glaube ich, daß man in der That der Regierung weder einen so unstaatsmännischen Geist, noch so viel Frivolität zuschreiben darf, daß es ihr nicht vollkommen klar wäre, welche völkererziehende Bedeutung, welcher Trost, welche Kraft und Stütze für den Einzelnen in der Religion liegt."

Das Abgeordnetenhaus beschloß trotz der Einsprache der Polen, Slovenen und clericalen Tiroler in die Specialdebatte über den Entwurf des Reichsvolksschulgesetzes einzugehen. Darauf erklärten die drei genannten Parteien, sich nicht mehr an der Discussion zu betheiligen und verließen den Saal, um nicht an einer Verfassungsverletzung mitschuldig zu werden. Die Majorität stimmte über den § 1 des Gesetzes namentlich ab und constatirte dessen Annahme mit 107 gegen die zwei Stimmen der verfassungstreuen Aebte Helferstorfer und Zeidler. In dritter Lesung constatirte das Präsidium die Annahme des ganzen Gesetzes mit 111 gegen 4 Stimmen.

Im Mai 1869 lag dem Herrenhause der Bericht der Schulcommission über das Volksschulgesetz vor. Am 10. Mai referirte Unger, daß eine Minorität der Commission die Vorlage aus Competenzgründen ablehnte, da ihrer Ansicht nach durch deren Bestimmungen in den Wirkungskreis der Landtage eingegriffen werde. Die Majorität vertrat

dagegen den Standpunkt, daß die Feststellung der leitenden Principien über Begriff, Wesen, Aufgabe und Ziel der Volksschule Reichssache, die particulare Durchführung derselben Landessache sei. Was das Verhältniß der Volksschule zur Kirche betrifft, wurde von der Commission einmüthig anerkannt, daß die Vorlage auf dem Boden des Gesetzes vom 25. Mai 1868 stehe. In fachlicher Beziehung spendete die Commission allen Theilen des Gesetzes volles Lob. Die Vorlage, führte Unger aus, stelle der Volksschule eine hohe Aufgabe. Die große Bedeutung der Vorlage zeichnete der Referent in folgender Weise:

„Sie erweitert den Kreis der Lehrgegenstände, sie vertheilt den Lehrstoff dergestalt, daß jedes Unterrichtsjahr einer Unterrichtsstufe entspricht, sie fixirt die Maximalzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler, sorgt für Mädchenschulen, Bürgerschulen und Fabriksschulen, erstreckt die Schulpflicht von sechs auf acht Jahre, trifft Vorsorge für die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte und Lehrerbildungsanstalten und pädagogischen Seminarien, sowie für die Fortbildung der Lehrer durch entsprechende Mittel, namentlich durch Lehrerconferenzen, sie regelt die rechtliche Stellung der Lehrer, indem sie das Lehramt für ein öffentliches Amt erklärt, sie stellt Grundsätze für die materielle Ausstattung der Lehrer auf und erklärt dieselben sammt ihren Witwen und Waisen pensionsberechtigt; sie trifft allgemeine Normen für die Bestreitung des Aufwandes für das Volksschulwesen und behandelt in liberaler Weise die Privatlehranstalten.“

In der Debatte über das Reichsvolksschulgesetz, bei welcher die Kirchenfürsten fehlten, trat Fürst Constantin Czartoryski für das Recht der Landtage, die Schulfragen zu regeln, ein und behauptete, die Vorlage enthalte neben allgemeinen Grundsätzen auch eine große Zahl von Detailbestimmungen, die zu treffen nur der Landtag berechtigt sei. Ein einheitliches Schulgesetz und gleichmäßige Schulbildung, sagte er, lassen sich allerdings theoretisch trefflich vertreten, in der Praxis aber, selbst in einem Lande mit einheitlicher Bevölkerung, können die Resultate kaum annähernd befriedigende sein.

Graf Mitrowsky sah in der Kostenfrage der Schule eine Gefahr für die Schulgemeinden und beantragte den Uebergang zur Tagesordnung über die Vorlage und die Aufforderung an die Regierung, eine neue Vorlage unter genauer Berücksichtigung der Competenz der Landtage einzubringen. Der Vertagungsantrag wurde abgelehnt.

Unger bekämpfte in seinem Schlußworte diese Versuche einer Verländerung der Schule und sagte den Gegnern der Vorlage:

„Sie brechen jeden Strahl, der vom Centrum kommt, siebzehnfach durch das Prisma unseres constitutionellen Staatsrechtes; da glaube ich, muß dafür gesorgt werden, daß der Brennpunkt nicht, wie Fürst Czartoryski gemeint hat, in die Peripherie verlegt wird, sondern der Brennpunkt muß da sein, wo er hingehört, im Centrum und da muß man dafür sorgen, daß der Strahl ein kräftiger sei, damit er bei dieser siebzehnmaligen Brechung endlich noch eine genug kräftige Farbe gibt, die glänzt und schimmert, nicht aber, daß alles grau in grau sich auflöst, wohin Sie kämen, wenn Sie die Länderautonomie auf dem Gebiete des Schulwesens noch mehr ausdehnen.“

In der Specialdebatte erhob noch Graf Kuefstein Bedenken gegen die Fassung des § 48. Er beantragte an der Bestimmung: „Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und

ist allen österreichischen Staatsbürgern, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, gleichmäßig zugänglich," das „ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses" wegzulassen. Einerseits erscheinen diese Worte durch das Staatsgrundgesetz überflüssig, andererseits halte er es doch für selbstverständlich, daß an katholischen Schulen, wo ja die Mehrzahl der Schüler katholisch ist, ein nichtkatholischer Lehrer keine Anstellung suchen werde. Trotz dieser Einwendungen wurde § 48 wie die übrigen Theile der Schulgesetzvorlage unverändert angenommen. Erst einer späteren Zeit geistiger Reaction blieb es vorbehalten, auch diese Bestimmung des Schulgesetzes in confessionellem Sinne zu ändern. Am 14. Mai 1869 wurde das Gesetz sanctionirt.

Schulaufsichtsverordnungen.

Da manche Landtage zögerten, nach der Sanction des Schulgesetzes die Vorlagen über die Schulaufsicht zu erledigen, erschien am 10. Februar 1869 die Verordnung des Unterrichtsministeriums, mit welcher provisorische Anordnungen über Schulaufsicht in Nieder- und Oberösterreich, Krain, Mähren, Schlesien, Tirol und Triest getroffen wurden. Am 18. Mai erschien die Verordnung, womit die Instructionen für die provisorischen Bezirksschulinspectoren für die eben genannten Kronländer erlassen wurden, am 11. Juli die Verordnung, welche die Instruction für die k. k. Landesinspectoren, und am 12. Juli die Verordnung, welche die Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes für alle Kronländer, mit Ausnahme Dalmatiens, Galiziens, Krains, der Bukowina, Istriens und Görz enthielt; ferner eine Verordnung vom selben Tage und gleichem Wirkungsgebiete, betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

Schon die erste dieser Verordnungen wurde von den Parteien der Rechten als administrative Willkür bezeichnet. Toman interpellirte am 19. Februar 1869, wie der Minister diese Verfügung mit dem Grundgesetze in Einklang bringen könne, da Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben Sache des Landtages, eventuell des Reichsrathes, nicht aber der Executive sei. Die Verordnung des Ministers sei eine Aenderung des Schulaufsichtsgesetzes.

Hasner erwiderte am 23. Februar, seine Verordnung ändere keineswegs das Gesetz, entspreche vielmehr dessen Bestimmungen und regle dessen provisorische Durchführung. Zu diesen Verfügungen sei er als Unterrichtsminister nach § 15 des Schulaufsichtsgesetzes verpflichtet, und nach § 11 des Grundgesetzes über die Ausübung der Vollzugsgewalt berechtigt.

Svĕtec und Toman erklärten sich durch diese Darlegung des Ministers nicht befriedigt und bezeichneten die Verordnung als eine Vergewaltigung der Landtage.

Der Kampf gegen das Volksschulgesetz kam nicht mehr zur Ruhe. Clericale und Nationale rüttelten an demselben ohne Unterlaß, wenn

auch Letztere die Wohlthaten und die vorzügliche Organisation des Schulgesetzes anerkannten und für sich auszunützen bestrebt waren.

Das Wehrgesetz.

Neben dem Ausgleiche der Verfassungsreform und den kirchenpolitischen Vorlagen wurden in dieser Session auch noch die Gesetzentwürfe über die Heeresorganisation und die allgemeine Wehrpflicht erledigt, welche seit 1866 vorbereitet und wiederholt in den Debatten des Abgeordnetenhauses discutirt wurde. Die Reform stellte so große Forderungen an Menschenmaterial und Steuerlast, daß sie bei der Bevölkerung und Volksvertretung auf gleich großen Widerstand traf. Die traurige finanzielle Lage hatte kurz vorher zur Entlastung der Steuerträger starke Militärbeurlaubungen und eine zeitweise Reduction des Präsenzstandes im Heere eintreten lassen. Um so ängstlicher sah das Volk den neuen Forderungen der Kriegsverwaltung entgegen. Aber die Krone verlangte sie energisch und am 4. November 1868 sprach Minister Dr. Berger dem Parlamente gegenüber die Drohung aus, das Cabinet wäre gezwungen, bei weiterer Verzögerung der Wehrgesetzvorlage seine Demission zu geben. Unsere Gegner, sagte der Minister, werfen uns vor, daß unsere Partei nicht regierungsfähig sei; wenn die Minister ihre Portefeuilles niederlegen werden, dann werden sie zeigen, daß sie regierungsfähig sind. Diese Drohung mit der Demission that ihre Schuldigkeit.

Die Regierung berief eine Abgeordnetenconferenz, um durch persönliche Einflußnahme den Widerstand gegen die Wehrvorlage zu brechen. Giskra gab in dieser Versammlung am 9. November 1868 die Versicherung, die Kosten der Armee würden künftig im Ordinarium die Ziffer von 80·5 Millionen nicht überschreiten. Zur Beruhigung der Gemüther fügte er als seine persönliche Ueberzeugung die Behauptung bei, das Wehrsystem und der hohe Präsenzstand der Armeen können keine zehn Jahre mehr dauern, da ganz Europa unter den Lasten des militärischen Apparates keuche, und diese Lasten nicht lange mehr ertragen könne. Die Frage, ob Krieg oder Frieden, müsse sich gleichfalls bald entscheiden. Mit Rücksicht auf die bedrohte europäische Lage müsse er dem Hause die Annahme des Wehrgesetzes dringend empfehlen, da sonst die Regierung die weitere Verantwortung für die Lage der Monarchie nicht übernehmen könnte. Solche Beeinflussung milderte allmählich den Widerstand des größeren Theiles der Volksvertretung gegen ein Gesetz, dessen Tragweite jedermann klar sein mußte.

Am längsten sträubte sich das Abgeordnetenhaus gegen die zehnjährige Feststellung des Präsenzstandes. Berger bestritt in der Debatte am 11. November 1868 die Behauptung, daß das Recht der Initiative in Wehrfragen durch das Wehrgesetz aufgehoben erscheine. Dies sei nur insoferne richtig, als die zehnjährige Vereinbarung, welche durch das Wehrgesetz getroffen wird, die Initiative des Parlamentes,

bezüglich der Kriegsstärke des Heeres und der Repartirung des Contingentes innerhalb dieser Periode beseitige.

Sturm hatte die Ansicht der Gegner der Vorlage in die Worte gekleidet:

„Das liberale Princip der allgemeinen Wehrpflicht ist wie das liberale Princip des allgemeinen Stimmrechtes herabgesunken zu einer Maschine für die Mächtigen. Man schafft einen unerträglichen allgemeinen Militärzwang, eine Stütze der Dynastie und eine Geißel der Völker. Nicht ein Volksheer, ein Soldatenheer wird geschaffen, das Wehrgesetz ist ein militärisches Concordat."

Dagegen sagte Ziemiałkowski zur Vertheidigung des Principes der allgemeinen Wehrpflicht:

„Seit dem Momente, als der Grundsatz, daß alle Menschen Brüder sind, Glaubenssatz wurde, hat sich das demokratische Princip auf allen Gebieten des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens immer mehr verschärft. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ist eine Geltendmachung dieses Principes auch auf dem Gebiete der Wehrverfassung."

Rechbauer erklärte:

„Ich begrüße die allgemeine Wehrpflicht als demokratische Einrichtung, denn sie allein ist gerecht. Ihr Grundsatz ist: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten für Alle. Allein sie muß auch in diesem Sinne durchgeführt werden. Die allgemeine Wehrpflicht, soll sie nicht einen ohnehin geschwächten Staat zugrunde richten, soll nicht aus dem freiheitlichen, verfassungsmäßigen Rechtsstaate ein Cäsarismus, ein Militarismus, eine herrschende Soldateska werden, muß in dem Sinne aufgefaßt werden, daß nur die allgemeine Bewaffnung des Volkes eingeführt wird. Von diesem Gesichtspunkte erscheint mir das Milizsystem allein folgerichtig."

Am 5. December 1868 erfolgte die Sanction des Wehrgesetzes. Seine Publication wurde durch einen Armeebefehl einbegleitet, der verkündete, die Armee solle nun die Schule jener Tugenden werden, ohne welche die Nationen ihre Größe, die Reiche ihre Macht nicht zu bewahren vermögen.

Der Hauptgrundsatz des neuen Wehrgesetzes war im § 1 desselben verkörpert: „Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden." Die zur gemeinsamen Vertheidigung der gesammten Monarchie erforderliche Stärke des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wurde „im Einvernehmen mit dem ungarischen Reichstage kraft des gegenwärtigen Gesetzes und unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Vertretungskörper" im completen Kriegsstande mit 800.000 Mann, ohne Hinzurechnung der Militärgrenztruppen festgestellt. In diesem Stande ist auch die Reserve inbegriffen. Dieser Kriegsstand hatte für zehn Jahre zu gelten. Die auf die fernere unveränderte Belassung oder auf eine Veränderung des Kriegsstandes hinzielenden Anträge der Regierungen sollten vor Schluß des neunten Jahres verfassungsmäßig bei den Vertretungskörpern beider Landesgebiete behufs einer neuen Vereinbarung eingebracht werden. Das zwischen dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage auf Grund der Bevölkerungsziffer zu repartirende Jahrescontingent kann vor Ablauf der zehn Jahre

nur dann in Frage kommen, wenn der Kaiser im Wege der verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder Verminderung des Contingentes für nöthig erachtet, die thatsächliche Stellung der Recruten jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselbe für jenes Jahr auch schon votirt hat.

Aufhebung der Territorialmilizen.

In dem Gesetze, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, wurden in den einleitenden Bestimmungen die bisher bestandenen Ausnahmen für Triest und das Territorium, das bisher eine eigene Miliz besaß, aufgehoben. Die vom Militärdienst befreiten Wehrpflichtigen der ehemaligen Kreise Cattaro und Ragusa sollten von nun ab ihrer Wehrpflicht in der Landwehr genügen. Tirol und Vorarlberg behielten ihre Ausnahmsstellung. Ueber die Organisirung und Verwendung der in diesen beiden Ländern in Gemäßheit des neuen Wehrgesetzes wehrpflichtigen Mannschaft, welche zur Ergänzung des Tiroler Jägerregimentes nicht benöthigt wird, sowie über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr daselbst, wurde die Entscheidung der Landesgesetzgebung überlassen.

Landwehr und Landsturm.

Mit der Landwehrvorlage war man aus verfassungsmäßigen Gründen nicht einverstanden, weil die Verantwortlichkeit des Landesvertheidigungsministers nur eine beschränkte werden sollte.

Das Landsturmgesetz, welches Taaffe vorlegte, lehnte der Wehrausschuß a limine ab. Als bei der Debatte wieder die Vorzüge des Milizsystemes gepriesen wurden, erklärte Minister Taaffe am 19. März 1869, es sei richtig, daß auch die Regierung das Milizsystem im Wehrausschusse als ein Ideal bezeichnet habe, allein das sei eben das Charakteristische eines Ideals, daß man dasselbe nie erreicht.

Der Reichsrath stimmte nach einigem Sträuben zu, daß die Landwehr ausnahmsweise außerhalb des Umfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden dürfe, wozu jedoch das Parlament mit einem besonderen Reichsgesetze die Bewilligung ertheilen müsse. Bei Gefahr im Verzuge, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, tritt auch in diesem Falle das Nothverordnungsrecht nach § 14 des Staatsgrundgesetzes in Kraft. Tirol und Vorarlberg wurden, wie bereits erwähnt, auch bezüglich der Erfüllung der Landwehrpflicht vom Reichsgesetze ausgenommen, über die Verwendung ihrer Landwehr außer Landes sollten der Tiroler und Vorarlberger Landtag entscheiden.

Die Föderalisten verlangten die Nationalisirung der Landwehr. Sie verwiesen auf Ungarn, das in der Honved eine selbstständige nationale Armee besitze. Dieser Forderung wurde von der Regierung entgegengehalten, daß die Armeefrage keine Parteifrage, sondern die Frage der Existenzbedingung der Monarchie sei.

Im Mai 1869 erfolgte die erste Recrutirung nach dem neuen Wehrgesetze. Am 5. December 1868 war Erzherzog Josef zum Commandanten der Honved ernannt worden, am 19. Juli 1869 erfolgte die Ernennung des Erzherzogs Wilhelm zum Commandanten der österreichischen Landwehr. Das Landwehrgesetz war in Oesterreich am 13. Mai 1869 publicirt worden. Im August wurde von der Regierung die Beeidigung der Landwehr auf die Verfassung verordnet.

Nach der Annahme des Wehrgesetzes erhielt Beust den Grafentitel, der Vorstand der Militärkanzlei Oberst R. v. Beck und der Vorstand der zweiten Abtheilung im Kriegsministerium, Oberstlieutenant Julius Horst, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens.

Wirthschaftliche Lage.

Die finanziellen Verhältnisse des Staates in Ordnung zu halten, war das schwere Bemühen der Regierung und der Legislative. Das arg gestörte Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen bei stetig wachsenden Bedürfnissen des Staatshaushaltes, bei der Nothwendigkeit, auf zahlreichen Gebieten staatlicher Fürsorge lange Versäumtes und Vernachlässigtes nachzuholen, die Gehalte der Beamten, der Professoren der Hoch- und Mittelschulen und der Volksschullehrer den Zeitverhältnissen entsprechend zu reguliren, ohne die Elasticitätsgrenze der ohnehin hoch gespannten Steuerlast zu überschreiten, war eine mühevolle Arbeit des Bürgerministeriums.

Glücklicherweise hatten sich die wirthschaftlichen Verhältnisse seit der Verfassungsrevision gehoben, die Production hatte einen höheren Aufschwung genommen, die Consumtion stieg und eine Zunahme des Exportes trat ein. Die Befreiung von Industrie und Handel von den ärgsten Schranken prohibitiver Maßregeln reizte aber das Capital zur Ueberspeculation. In überstürzter Hast wurden Actiengesellschaften mit unzulänglichen Mitteln gegründet; die emittirten Actien wurden nur zu geringem Theile baar eingezahlt und den Unternehmungen nicht die genügende materielle Unterlage beschafft. Eine falsche Methode der Baubegünstigungen bei Eisenbahnbauten erhöhte in planloser Weise die Bauspeculation, ohne dem Verkehre den nöthigen Nutzen und den Verfrächtern billigere Tarife zu beschaffen. Einsichtige Abgeordnete zögerten nicht, vor diesen Auswüchsen einer ungezügelten Speculation rechtzeitig zu warnen. Bei der Jagd nach rasch erzieltem Gewinne verhallten ihre Stimmen und wurden übertönt von allen jenen, die an dem materiellen Wettbewerbe ihren Antheil erhaschen wollten, bis wenige Jahre darauf die vernichtende Katastrophe eintrat.

Bei den Debatten über die Förderung neuer Eisenbahnlinien und dem Streite über die Art der durch den Staat zu gewährenden Begünstigungen für die Unternehmer wurde die gefährliche Seite dieser Speculationen wiederholt klargelegt. Am 1. Mai 1869 sagte Skene:

„Nicht das Erträgniß einer Unternehmung bestimmt jetzt den Werth eines Papieres, sondern die „Meinung“, welche das Publicum von dem Papier hat, und um diese Meinung zu reizen und künstlich zu schaffen, werden oft, ich erlaube mir einen harten Ausdruck, ziemlich abgefeimte Mittel, manchmal auch ganz plumpe Mittel angewendet. Daß eine solche krankhafte Lage des Geldmarktes auf die Dauer nicht bleiben kann, ist wohl jedem Einsichtigen klar. Das Gebäude des Schwindels wird zusammenstürzen und die ganze Sache zuletzt damit schließen, daß die geschickten Faiseurs einen tüchtigen Zug aus den Taschen des Publicums gethan haben. Ich hätte gewünscht, daß die Regierung einige Vorsorge getroffen hätte, daß das Uebel nicht zu weit um sich greifen könnte, als es wirklich der Fall ist.“

Eine kleine Episode in der Geschichte des Speculationsfiebers jener Zeit bildete der Streit zwischen Brestel und Beust über die Cotirung der Türkenlose an der Wiener Börse, welche Brestel im März 1870 verbot. Die ungesunde capitalistische Bewegung schuf jene bedauerlichen Auswüchse der Speculation, welche in ihrem Zusammenbruche weite Erwerbsschichten mit sich riß, nachdem sie der Corruption Thür und Thor geöffnet hatte. Dieses Jobberthum hatte sich eine feile Presse geschaffen, welche beim Zusammenbruch der wirthschaftlichen Ausschreitungen den Haß der Betrogenen wie der Betrüger gegen sich lenkte, das Mißtrauen gegen die Organe der öffentlichen Meinung begründete und unsäglichen Schaden anrichtete.

Finanzgesetz für 1869.

Das Finanzgesetz vom 23. März 1869 trug in seiner Zusammenstellung noch einen transitorischen Charakter und wies folgende Rubriken auf:

	Capitel	Ausgaben	Einnahmen
I.	Allerhöchster Hofstaat	3,450.000	—
II.	Cabinetskanzlei	60.514	—
III.	Reichsrath	490.838	—
IV.	Ministerrath	65.919	—
V.	Ministerium des Innern	13,120.209	495.535
VI.	Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	4,016.837	472.533
VII.	Ministerium für Cultus und Unterricht	5,810.326	16.523
VIII.	Ministerium der Finanzen	85,320.371	259,318.425
IX.	Handelsministerium	13,630.700	12,212.590
X.	Ackerbauministerium	2,176.300	691.740
XI.	Ministerium der Justiz	13,892.987	175.920
XII.	Rechnungscontrole	198.000	1.000
XIII.	Staatsschuld	90,222.457	5,700.000
XIV.	Verwaltungsauslagen der Staatsschuld	1,680.000	—
	Fürtrag	234,135.458	279,084.176

	Uebertrag . .	234,135.458	279,084.176
XV.	Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	65,191.213	—
XVI.	Einnahmen aus der Veräußerung von Staatseigenthum	—	3,000.000
XVII.	Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Centralcassa	—	4,200.000
XVIII.	Aus dem Jahre 1868 noch rückständige außerordentliche Einnahmen	—	10,000.000
	Summe . . .	299,326.671	296,284.176

Zuschlagswirthschaft und Steuerreform.

Um das Deficit zu decken, mußte neuerlich eine Erhöhung der Zuschläge zu den directen Steuern bewilligt werden, da die angekündigte Reform der directen Steuern sich noch im Stadium der Vorberathungen befand. Das Finanzgesetz für 1869 verfügte im Wesentlichen, daß bei der Grund- und Hauszinssteuer neben dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Eindrittel-Zuschuß ein außerordentlicher Zuschlag von einem Drittel des Ordinariums einzuheben sei; bei der Hausclassensteuer neben dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Eindrittel-Zuschuß ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums; bei der Erwerb- und der Einkommensteuer neben dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums.

Diese traurige Zuschlagswirthschaft drängte den Reichsrath, sich energischer mit der Steuerreform zu beschäftigen, welche dem Staate eine höhere Einnahme und den Steuerträgern eine gerechtere und gleichmäßigere Vertheilung bringen sollte. Am 10. December 1868 legte Brestel den Gesetzentwurf über die Regelung der Grundsteuer vor, am 14. December den Gesetzentwurf über die Regelung der Gebäudesteuer, am 15. Januar 1869 die Erwerbsteuer und die Vorlage zur Einführung einer Personaleinkommensteuer, am 26. Januar die Vorlage über die Einhebung einer Rentensteuer. Es war im Laufe von sechs Jahren das dritte Steuerreformproject, das dem Reichsrathe unterbreitet wurde; der Versuch von 1863 verlief ganz resultatlos, der Versuch von 1865 war durch die Sistirung der Verfassung vereitelt worden. Der neue Versuch glückte nur theilweise. Personaleinkommensteuer und Rentensteuer wurden fallen gelassen. Die Erwerbsteuer, mit Mühe durch beide Häuser gebracht, wurde im April 1870 vom Cabinet Potocki zurückgezogen.

Grundsteuer.

Ueber die Grundsteuer referirte Tinti am 13. April 1869 dem Abgeordnetenhause. Der Bericht klagte über die Höhe der Steuerlasten.

Von der Volksvertretung hatten die Steuerträger gehofft, sie werde ihre ganze Aufmerksamkeit auf eine Verringerung der Steuern richten und für eine gerechtere Vertheilung derselben sorgen. Für 1869 war der Ertrag aus dem Staatseigenthum mit 14·86 Millionen, der Ertrag aus den directen Steuern mit 75·88 Millionen, der Ertrag aus den indirecten Steuern mit 166·42 Millionen präliminirt worden. Der Grundsteuerertrag erschien mit 36·41 Millionen eingestellt. Der Bericht der Steuercommission legte dar, daß die derzeitige Veranlagung der Grundsteuer eine höchst mangelhafte und deren Vertheilung eine höchst ungerechte sei. Die Einschätzungen zur Steuer waren zum größten Theile auf veralteter Basis aufgestellt und falsch. Mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, Galizien und der Bukowina beruhten sie auf dem stabilen Grundsteuerkataster vom 23. December 1817, auf dem Principe einer Procentualbesteuerung des durch eine möglichst genaue Schätzung und Berechnung zu erhebenden mittleren Reinertrages der parcellenweise vermessenen Grundstücke. Eine Revision dieses Katasters, dessen Schätzungen längst nicht mehr den Verhältnissen entsprachen, hätte einen Zeitraum von 50 Jahren und einen Kostenaufwand von 75 Millionen erfordert. In Galizien und der Bukowina waren die Verhältnisse noch ärger; dort hatte man 1819 nur ein Grundsteuerprovisorium eingeführt. Spätere Katastralvermessungen ergaben, daß 123 Quadratmeilen Bodens in Galizien ganz unbesteuert waren. Der Katastralreinertrag erschien um 100 Procent höher als die Schätzungen des Steuerprovisoriums. Diesen Uebelständen sollte das neue Grundsteuergesetz abhelfen, durch eine bessere Einschätzung, welche die von den Steuerträgern selbst gewählten Einschätzungscommissionen nach Bonitätsclassen besorgen sollten. Die auf Grund dieser Einschätzungsresultate im Wege des Gesetzes festgesetzte Grundsteuerhauptsumme sollte dann nach dem Verhältnisse des von den Commissionen ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die einzelnen Länder, beziehungsweise die einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig vertheilt werden. Die Vorlage über die Regelung der Grundsteuer wurde am 20. April 1869 vom Abgeordnetenhause erledigt. Das Gesetz erschien am 24. Mai 1869 im Reichsgesetzblatte.

Besteuerung der Eisenbahnen.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß berichtete am 27. Februar 1869 über den Antrag, betreffend die Vorschreibung, Bemessung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer bei Eisenbahnen. Das Abgeordnetenhaus hatte schon zweimal in den Jahren 1863 und 1865 beschlossen, daß Actienunternehmungen, welche an verschiedenen Orten ihre Geschäfte führen, ihre Steuer auch an diesen verschiedenen Orten der Ausübung des Unternehmens abzuführen haben. Das Herrenhaus hatte, im Interesse der Reichshauptstadt Wien, wo die meisten Actienunternehmungen ihren Hauptsitz hatten, diese Beschlüsse des Abgeordneten-

hauses abgelehnt. Ein neuerlicher Beschluß des Abgeordnetenhauses ging dahin, daß aus Billigkeitsrücksichten an dem Orte der obersten Geschäftsleitung von Eisenbahnunternehmungen, ein Präcipuum der Steuer abzuführen sei, welches bei Eisenbahnen, wenn sie das Land, in dem sich der Ort der Hauptniederlassung befindet, durchziehen, 40 Procent, wenn dies nicht der Fall ist, nur 10 Procent der Erwerb- und Einkommensteuer der Bahnunternehmung beträgt. Die restlichen 60, beziehungsweise 90 Procent fielen auf jene Länder, welche die Bahn durchzieht, im Verhältnisse zur Länge der einzelnen Strecken. Das Herrenhaus trat diesem Gesetze bei, das am 8. Mai 1869 sanctionirt wurde.

Baubegünstigungen für Bahnbauten.

Ein von Steffens am 1. Mai 1869 eingebrachter Antrag verlangte Begünstigungen bei der Erwerb- und Einkommensteuer für neu zu erbauende Eisenbahnen. Als dieser Antrag am 10. Mai im Abgeordnetenhause zur Berathung gelangte, erinnerte der Antragsteller in Kürze daran, wie bisher der Eisenbahnbau in Oesterreich gefördert worden war. Die ersten Eisenbahnen wurden ohne jede Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung gebaut, dann baute die Regierung selbst Bahnen, die sie bald, um einem dringenden Geldbedürfnisse in Kriegszeit abzuhelfen, verkaufte; dann überließ man die Schaffung neuer Communicationslinien der Privatspeculation, der man sehr werthvolle Begünstigungen gewährte, um das nöthige Baucapital heranzulocken. Der Staat garantirte den Actionären einen 5procentigen Ertrag des Anlagecapitales. Die Folge war ein mißbräuchlicher Capitalsaufwand für Bahnbauten. Die Regierung brachte später eine Vorlage ins Parlament, um sich das Recht zu sichern, ohne besondere Zustimmung des Reichsrathes neu entstehenden Eisenbahnunternehmungen 30jährige Steuerfreiheit zu sichern. Die Vorlage stieß auf Widerspruch und wurde zurückgezogen. Nun schritt man zum Concessionssystem und gewährte gegen Tarifverpflichtungen, die dem Handel zugute kommen sollte, den Bahnen Baubegünstigungen. Der Antrag Steffen's sprach sich für diese 30jährige Steuerfreiheit bei neuen Concessionswerbungen für Eisenbahnen aus.

Skene bekämpfte in heftiger Weise das Concessionssystem:

„Hinter dem Concessionär steht der Geldbeschaffer, hinter dem Geldbeschaffer die Reclame. Das sind die ersten drei Kettenglieder, die ich Ihnen vorführe. Diese drei Factoren haben nur das Interesse, so viel als möglich von dem zu realisirenden Capital zu absorbiren. Haben sie diesen Zweck erreicht, so haben sie weiter kein Interesse mehr für die Eisenbahn und auch nicht für billige Frachten. Das Einzige, was sie sich vorbehalten, sind einige Verwaltungsrathsstellen, damit man nachträglich noch die Hand in dem Geschäft haben kann. Wenn diese drei Factoren auf ihren mühsam errungenen Lorbeeren ruhen, so tritt dann ein neuer Factor auf, das ist der Bauunternehmer. Ich möchte fragen, glaubt jemand, daß der Bauunternehmer ein Interesse hat, daß billige Frachten auf den Bahnen eingeführt werden? Ich glaube nicht. Der Bauunternehmer hat das Interesse, einen möglichst großen Nutzen aus der Unternehmung zu ziehen und hat vollkommen Recht, das anzu-

streben. Indessen bildet sich aber ein neues Glied der Kette. Das ist der unbeholfene, oft mißbrauchte und manchmal recht bedauerliche Actionär. Dieser Actionär heißt „Herr der neuen Schöpfung"; in der That hat er aber gar nichts zu sagen. Er hat nur an seiner Rente ein Interesse und es ist manchmal recht fatal, daß diese nicht seinen Hoffnungen entspricht. Aber an der Erreichung billiger Frachten auf der Eisenbahn ist ihm nichts gelegen. Der major domus dieses unfähigen Roi faitnéant ist die Eisenbahnbureaukratie mit dem Verwaltungsrath; diese beherrschen unser Eisenbahnwesen."

Skene trat schließlich dafür ein, die Regierung möge dem Hause eine Vorlage unterbreiten, welche den Bau neuer Eisenbahnlinien durch den Staat ermöglicht. Der von Steffens vorgeschlagene Gesetzentwurf ermächtigte dagegen die Regierung, bei Concessionirung neuer Linien, falls für dieselben weder eine Staatsgarantie, noch die Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung gewährt wird, die 30jährige Steuerbefreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, die Befreiung von allen Urkunden, Stempeln und Gebühren und das Recht der Expropriation zu gewähren. Gleichzeitig wurde für die Form des Concessionsabschlusses zur Erreichung entsprechender Frachtentarife die mit der österreichischen Nordwestbahn mit dem Gesetze vom 1. Juni 1868 abgeschlossene Eisenbahnconcession als Muster hingestellt. Der Antrag wurde vom Abgeordnetenhause in dieser Form angenommen, seine Erledigung im Herrenhause verzögerte sich aber und das Gesetz wurde erst am 13. Mai 1870 sanctionirt.

Ende 1868 waren 1005, Ende 1869 aber schon 1695 Meilen Eisenbahnen im Betriebe.

Valutaregulirung.

Die mißlichen Währungsverhältnisse dauerten fort. Bankgouverneur Pipitz stellte am 11. August 1869 in der Delegation den Antrag, die Regierungen beider Reichshälften aufzufordern, der Regelung der Valuta ihr Augenmerk zuzuwenden, da die großen Schwankungen der Valuta bei der Feststellung des Staatsvoranschlages besonders hervortraten. Die Delegation beschloß am 28. August eine diesbezügliche Resolution, die freilich ohne Wirkung blieb.

Socialpolitische Gesetze.

Der Reichsrath beschloß im Laufe der Session auch eine Reihe socialpolitischer Gesetze; so wurde das Gesetz über die Volkszählung erledigt, welches am 29. März 1869 verfügte, daß am 31. December 1869 die Zählung der Bevölkerung vorzunehmen und von zehn zu zehn Jahren zu wiederholen sei.

Im März 1869 begannen im Abgeordnetenhause die Berathungen über die von Seite der Arbeitervereine der Regierung unterbreiteten Wünsche. Der Reichsrath beschloß die Aufhebung des § 481 des Straf-

gesetzes im Interesse der Coalitionsfreiheit; ferner die Aufhebung der Zwangsgenossenschaften, die Regelung der Arbeitszeit für Kinder und Frauen, die Bestellung von Fabriksinspectoren, sowie das Gesetz über die Gewerbegerichte. Am 30. Mai fand in Wien die erste Volksversammlung unter freiem Himmel statt. Die Arbeiterführer Hartung und Most begründeten in dieser Versammlung die weiteren Forderungen der Arbeiter. Von clericaler Seite wurde der Kampf wider die Gewerbefreiheit wieder aufgenommen.

Justizgesetze.

Auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung brachte das Gesetz vom 9. März 1869 einen Fortschritt. Die Schwurgerichte hatten fortan über die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen zu entscheiden. In einem zweiten Gesetze wurden die Bestimmungen für die Bildung der Geschworenenlisten getroffen.

In dieselbe Zeit fiel die Schaffung des Gesetzes über den Wirkungskreis der Militärgerichte, entsprechend der durch das Wehrgesetz veranlaßten neuen Armeeorganisation. Das Gesetz wurde am 20. Mai 1869 sanctionirt. Schon am 10. December 1868 hatte Skene die Vorlage einer Militärstrafproceßordnung verlangt. Herbst antwortete am 15. Januar 1869, die Regierung sei angesichts der vielen legislatorischen Arbeiten in dieser Session nicht in der Lage, diesem Wunsche zu entsprechen, bereite aber Aenderungen an dem bestehenden Militärstrafverfahren vor.

Schluß der IV. Session.

Zerwürfnisse im Schoße des Cabinetes, principielle Meinungsverschiedenheit über Auslegung und Durchführung der Verfassung, die zunehmende Abstinenz der Fractionen der Rechten, das Fernbleiben der Polen von den Sitzungen, wodurch bei der wachsenden Apathie der deutschen Majorität die Arbeitsfähigkeit des Abgeordnetenhauses gefährdet erschien, veranlaßten die Regierung, eine Unterbrechung der Berathungen des Reichsrathes eintreten zu lassen und in der Zwischenzeit die Delegationen und die Landtage einzuberufen.

Am 14. Mai 1869 rühmte Kaiserfeld in der 202. Sitzung der IV. Session in seiner Schlußrede die fruchtbare Thätigkeit des Parlamentes durch Aufzählung der fertiggestellten legislatorischen Arbeiten.

„Mit der Trennung der Justiz von der Verwaltung,“ führte Kaiserfeld aus, „welche auch in den untersten Instanzen durchgeführt wurde, durch die Verbesserung der materiellen Lage, welche den unteren Kategorien der richterlichen Beamten zugewendet und durch die Inamovibilität des Richters, welche gesetzlich gesichert wurde, wurden Forderungen erfüllt, welche im Interesse einer unabhängigen, Achtung und Vertrauen einflößenden Rechtspflege von der Wissenschaft seit lange gestellt werden. Wird in den Zuständen der Justiz, in einem unabhängigen, gleichmäßig dem Treiben der Parteien wie dem Einflusse

der Mächtigen entrückten Richterstande einer der Maßstäbe gefunden, nach welchem die Freiheit und Cultur der Staaten gemessen wird, dann möge der Reichsrath getrost in die Zukunft blicken. Die Stellung, welche er dem österreichischen Richterstande gab, wird demselben die besten Kräfte zuführen und die Rechtspflege in Oesterreich, welche das Haus vertritt, wird hinter keiner anderen in Europa zurückstehen. Die neue Concursordnung, indem sie ein möglichst rasches und die möglichst vortheilhafte Realisirung der Masse verbürgendes, auf der unbehinderten Autonomie der Gläubiger beruhendes Verfahren vorschreibt, wird von der Geschäftswelt als ein großer Fortschritt begrüßt. Im Zusammenhange mit den Bestimmungen der Concursordnung und mit der beschlossenen Aufhebung der Wuchergesetze mußten auch die Gesetze über die executive Personalhaft aufgehoben werden, denn man konnte die Person und die Freiheit des Schuldners nicht mehr der Härte eines Gläubigers preisgeben, dem in Bezug auf die Bedingungen keine gesetzlichen Schranken gezogen sind. Leider mußte die Berathung des längst vorbereiteten Strafgesetzes wegen wichtiger Bedenken unterbleiben, welche die Regierung gegen einige Bestimmungen desselben hatte, und leider gebrach es an Zeit, um die vom Ausschusse ebenfalls vollendete Civilproceßordnung noch beschließen zu können. Konnten demnach auch die von der Wissenschaft und dem Bedürfnisse gleich sehr geforderten Reformen auf diesen beiden großen Gebieten des Rechtsbedarfes nicht zum Abschlusse gelangen, so ist doch eine Arbeit geleistet worden, welche in der nächsten Session eine rasche Vollendung mit Recht erwarten läßt. Ein großer Schritt ist aber auch hierin schon jetzt geschehen. In Kürze werden Geschworene über die durch den Inhalt von Druckschriften verübten Verbrechen und Vergehen aburtheilen. Damit ist eine der wesentlichsten Bestimmungen unserer Staatsgrundgesetze in Erfüllung gegangen und eine Institution wurde wieder hergestellt, welche in Oesterreich bereits einmal sich bewährte. Die Gesellschaft ist damit zur Schützerin ihrer höchsten Interessen, zur Vertheidigerin von Sitte und öffentlichem Anstand geworden und sie wird den Wahrsprüchen der Geschworenen mit Vertrauen entgegen blicken, denn diese werden, die hohe ethische Bedeutung ihrer Mission erkennend, die Presse schützen gegen die Angriffe der Gewalt, wie gegen ihre eigenen Ausschreitungen, womit sie ihre Würde schädigt und die Freiheit gefährdet. Der Grund und Boden wurde von dem Hemmniß des Lehensbandes und des Bestiftungszwanges befreit, das Verfahren bei Zertheilung von Grundstücken erleichtert, die zweckmäßige, wirthschaftliche Anordnung gefördert durch Gebühren- und Stempelfreiheit, und durch Aufstellung der allgemeinen Grundsätze des Wasserrechtes die vollständige Lösung dieser für Industrie und Landwirthschaft gleich wichtigen Frage angebahnt.“ Kaiserfeld erinnerte ferner an die Schaffung der Gewerbegerichte, an die neue Heeresorganisation, an die Staats- und Handelsverträge, die genehmigt, an die Gesetze, die zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes geschaffen wurden. Bei den Staatsvoranschlägen der letzten beiden Jahre habe man den verderblichen Weg der Anleihen vermieden, die Reform der Steuergesetzgebung begonnen, die Production gehoben.

Der kirchenpolitischen Arbeiten gedenkend, sagte Präsident Kaiserfeld: „Mit den confessionellen Gesetzen haben Sie für den Staat ein Gesetzgebungsrecht wieder zurückgewonnen, auf welches derselbe giltig nimmer verzichten konnte, und Gesetze wieder hergestellt, welche durch mehr als ein Jahrhundert unter unbeanständeter Mitwirkung der Kirche in Oesterreich bestanden hatten. Wessen sich der Staat seinerzeit an Recht und Macht entäußerte, das war ein ungebührlich eingeräumter Machtzuwachs der Kirche geworden. Es ist besser zu schweigen über den Kampf, der sich entspinnen mußte. Der Segen, welcher die Wirkung der confessionellen Gesetze sein muß, der Geist der Duldung, des confessionellen Friedens, der Humanität und der Bildung, welche durch die Ausführung des von Ihnen beschlossenen Volksschulgesetzes nunmehr auch hinabbringen wird in die bisher vernachlässigten Schichten der Bevölkerung, er wird diesen Kampf vergessen machen. Wenn aber der Streit an manchen Orten auch noch ein tief aufregender ist, dann mag dies wohl zur Vorsicht mahnen, aber nicht zum Zurückweichen, denn die An-

erkennung der Rechte des Staates und die Achtung vor seinen Gesetzen, das ist der einzig denkbare modus vivendi. Es wäre ein Irrthum und eine Täuschung, zu glauben, oder beharrlich zu hoffen, daß der Staat zum zweitenmale sich beuge."

Im weiteren Verlaufe dieser rückblickenden Darstellung gedachte Kaiserfeld auch der Beendigung des Ausgleiches und der neuen Verfassungsconflicte auf Seite der föderalistischen Fractionen. Unter Anspielung auf die nicht zur Berathung gelangte galizische Resolution sagte er den Abgeordneten: „Sie wurden nicht als Constituante berufen und sie mußten der Versuchung widerstehen, sich selbst zu einer solchen zu machen."

Am 15. Mai 1869 wurde, ehe noch die Delegationen zusammentraten und die Landtage einberufen wurden, die IV. Session des Reichsrathes durch den Kaiser mit folgender Thronrede geschlossen:

„Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Als Sie Meinem Rufe folgend vor zwei Jahren sich versammelten, lag das Reich von Erschütterungen danieder, die es kurz zuvor mit schwerer Wucht getroffen hatten. Ihrer erprobten Einsicht, Gerechtigkeit und patriotischen Hingebung empfahl Ich damals die Geschicke des Reiches, und Ich darf es heute, Mir zur Befriedigung, Ihnen zur Anerkennung aussprechen, daß Sie den von Mir in Sie gesetzten Hoffnungen im vollsten Umfange gerecht geworden sind.

Eine neue Ordnung der Dinge galt es zu gründen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sollten auf gesetzlicher Grundlage neuerlich geordnet, die politischen Rechte der Staatsbürger grundsätzlich festgestellt, das Verhältniß jener Königreiche und Länder zu Meinen Ländern der ungarischen Krone in bindender Vereinbarung geregelt, und, bei aller verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der beiden Ländercomplexe, die Machtstellung der Gesammtmonarchie gekräftigt werden.

Sie haben mit redlichem Eifer, mit aufopfernder Selbstverleugnung beigetragen, dieses große Werk zu vollbringen.

Eine Verfassung, ausgestattet mit allen constitutionellen Bürgschaften und dadurch weiterer Entwickelung fähig, einigt die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, denen sie in Verbindung mit den Landesordnungen weiten Spielraum für autonome Selbstverwaltung gewährt. Die Staatsgrundgesetze sichern den Staatsbürgern ein reiches Maß politischer und bürgerlicher Freiheit.

Zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern Meiner ungarischen Krone getroffene Vereinbarungen und darauf gegründete gesetzliche Feststellungen haben die gemeinsamen Beziehungen und Angelegenheiten der beiden Ländergruppen geordnet.

Die in beiden Reichshälften nach übereinstimmenden Grundsätzen vollendete, die allgemeine Wehrpflicht verwirklichende Wehrverfassung hat nicht nur das Band der Einheit um die Monarchie fester geschlungen, sondern auch ihre Machtstellung gehoben. Dies und die freundschaftlichen Beziehungen zu den anderen Mächten verbürgen die Erhaltung und dauernde Sicherung des Friedens, dessen das Reich zu seiner inneren Wohlfahrt unabweislich bedarf.

Große Anforderungen erwuchsen durch die Geschicke und durch die Lage der Monarchie an die Steuerkraft der Völker. Nur mit deren äußersten Anspannung ist es den vereinten Bemühungen der Reichsvertretung und Meiner Regierung gelungen, in jene Wege einzulenken, auf welchen sich eine gesunde Gestaltung der Staatsfinanzen erhoffen läßt. Die Beschränkung des Staatshaushaltes in allen Zweigen auf das strengste Maß des Bedürfnisses,

die angebahnte durchgreifende Reform des gesammten Systemes der directen Steuern, in Verbindung mit dem wirthschaftlichen Aufschwunge, welchen die durch freie Institutionen entfesselte Capitals- und Arbeitskraft auf allen Gebieten der Production entwickelt, eröffnen die Aussicht in eine Zukunft, welche bei einer billigeren Vertheilung der Steuerlast die empfindlichen Opfer wird verschmerzen lassen, die zu ihrer Begründung gebracht werden mußten.

Reich aber ist die Saat, die Sie, geehrte Herren, in der abgelaufenen Session für jene Zukunft auf allen Gebieten der Gesetzgebung ausgestreut haben.

In Ausführung der Staatsgrundgesetze geht das neue Institut des Reichsgerichtes schon demnächst seiner Verwirklichung entgegen.

Damit wird eine bei Competenzconflicten und in streitigen Fällen des öffentlichen Rechtes bisher bestandene empfindliche Lücke ausgefüllt, für nicht privatrechtliche Ansprüche der einzelnen Königreiche und Länder ein Gerichtsstand geschaffen und den einzelnen Staatsbürgern die Möglichkeit geboten, die Ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte nöthigenfalls selbst durch den Ausspruch eines obersten richterlichen Tribunals zu wahren.

Zahlreiche Justizgesetze haben mit der Verwirklichung weitgehender Reformen im Sinne der Verfassungsgesetze begonnen.

Die Schwurgerichte treten demnächst für Preßsachen in Thätigkeit, und obgleich die Vollendung eines neuen Strafgesetzbuches bei den so vielen wichtigen Arbeiten, welche in der abgelaufenen Session Ihre Kräfte in Anspruch nahmen, noch nicht möglich war, wurden doch die von der Humanität und von der Wissenschaft dringend gebotenen Reformen in der Strafgesetzgebung eingeführt.

Die grundgesetzlich ausgesprochene Unabhängigkeit der Richter wurde durch ein diesem Grundsatze conformes Gesetz über die Disciplinarbehandlung sichergestellt und es wird dieses Gesetz in Verbindung mit der vollständig durchgeführten Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung das Ansehen der Gerichte erhöhen und das Vertrauen in die Unbefangenheit ihrer Sprüche kräftigen.

Die Militärgerichtsbarkeit wurde auf Strafsachen beschränkt, und ihr auch hierbei, unter Beachtung der unabweislichen Anforderungen der militärischen Disciplin, die engste Grenze gezogen.

Die neue Advocatenordnung eröffnet dem Talente und dem Wissen die freieste Bahn.

Durch die vor Kurzem in Wirksamkeit getretene Concursordnung wird den Bedürfnissen der Geschäftswelt in längst ersehnter Weise entsprochen.

Die Schuldhaft als Executionsmittel wurde beseitigt und durch die Aufhebung der Wuchergesetze die Bewegung des Capitals und die desselben bedürftige Production von veralteten Schranken befreit.

Die Gründung neuer Fideicommisse wurde unter die Obhut der gesetzgebenden Gewalt gestellt, die Freitheilbarkeit von Grund und Boden wesentlich erleichtert. Das Lehensband wird allgemein der Ablösung zugeführt; die Erbfolge in Bauerngütern wird bald überall jene des allgemeinen bürgerlichen Rechtes sein.

Eine große Reihe anderer Gesetze erledigte Fragen der mannigfachsten Art auf dem Gebiete der Justiz und der Verwaltung, des Handels und der Finanzen.

Die Verwaltung wurde wesentlich vereinfacht, für die Verbesserung des Loses der Staatsbeamten und Diener haben Sie gethan, was bei den heutigen beengten Finanzzuständen des Staates geschehen konnte.

Die großen Eisenbahnlinien, zu deren Ausführung Sie bereitwillig die Mittel gewährten, werden die Vervollständigung des gesammten österreichischen Transportsystemes rasch fördern und den Handel und die Industrie zu gesteigerter Entwickelung befähigen.

Das Gesetz über die Regulirung der Donau bei Wien wird zur endlich beschleunigten Durchführung einer für die Handelsinteressen der gesammten Donauländer hochbedeutsamen Aufgabe beitragen.

Zahlreiche, mit anderen Staaten abgeschlossene Post-, Telegraphen- und Handelsverträge, welche Ihrer Genehmigung unterzogen wurden, haben die Beziehungen des österreichischen Handels gefördert und erweitert.

Das Gesetz über die Gewerbegerichte wird auch bei uns eine Institution schaffen, die sich in anderen Ländern bewährt; es bezeichnet zugleich einen erfreulichen Anfang der Legislation im Interesse der arbeitenden Classen der Bevölkerung.

Sie haben auch den höheren, den sittlichen und geistigen Interessen der von Ihnen vertretenen Bevölkerung Ihre Sorge zugewendet.

Die in den Staatsgrundgesetzen ausgesprochene gleiche Berechtigung der Angehörigen aller anerkannten Confessionen im Staate erhielt durch das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse concreten Ausdruck.

Mit Beachtung der Grenzen der kirchlichen und weltlichen Gewalt wurde das bürgerliche Eherecht wieder hergestellt und erweitert.

Das Verhältniß der Schule zur Kirche wurde, ohne den wohlthätigen Einfluß der letzteren zu schmälern, in einer den wichtigen Aufgaben des Volksunterrichtes zusagenden Weise geordnet.

Ich hege die Erwartung, daß diese gesetzlichen Anordnungen sich als dauernde Grundlage eines friedlichen, einklängigen Waltens des Staates und der Kirche bewähren werden.

Zugleich spreche Ich die zuversichtliche Hoffnung aus, daß die verjüngte Volksschule, welche durch das soeben von Mir sanctionirte Schulgesetz auf die der heutigen Bildung entsprechende Höhe gehoben werden soll, dem Vaterlande jene Fülle von Wissen und Können bieten wird, welche nach dem Zeugnisse der Geschichte die sicherste Grundlage der Macht und des Wohlstandes der Staaten und Völker bildet.

Wenn Sie, geehrte Herren, nun am Schlusse einer zweijährigen Sitzungsperiode den weiten Kreis Ihrer angestrengten Thätigkeit noch einmal im Geiste überschauen, dann wird Sie das Bewußtsein treu und redlich geübter Pflicht erfüllen und Ihnen neue Kraft zu den großen Aufgaben verleihen, die Ihrer noch harren und zu deren Lösung Ich Sie wieder berufen werde.

Ich wünsche aber und hoffe, daß dann auch diejenigen, die sich heute dem gemeinsamen Werke und der gemeinsamen Arbeit noch entziehen, sich mit Ihnen an beiden betheiligen.

Oesterreich soll die große Heimat sein, die alle seine verschiedenen Völker, in welcher Zunge sie auch sprechen, mit gleicher Gerechtigkeit, mit gleichem Wohlwollen, mit gleicher Pflege ihrer Interessen und ihrer Eigenthümlichkeiten zu umfangen berufen ist.

Die Verfassung ist der Boden, auf welchem dieses Ziel zu erreichen ist, und auf demselben wird die Verständigung unter den Völkern, dessen bin Ich gewiß, erfolgen, weil sie erfolgen muß, weil nur Oesterreich es ist, das allen seinen Völkern Schutz, Freiheit und Bewahrung ihrer Selbstständigkeit und Eigenart bietet."

Ordensregen.

Das Cabinet Taaffe war im raschen Niedergang. Mit kleinlichen Mitteln suchte sich die Regierung ihre parlamentarische Gefolgschaft zu sichern. Ein förmlicher Ordensregen ging nach Schluß des Reichsrathes über Oesterreich nieder. Mit den zahllosen und oft wahllos vertheilten Ordensauszeichnungen sank deren Werthschätzung. Giskra gerieth bei solcher Ordensvertheilung im Reichsrathe sogar auf einen Widerhaarigen. Der Abgeordnete Arnold Plankensteiner, dem man den Franz Josephs-Orden verleihen ließ, sandte die Auszeichnung am 23. August 1869 mit einem offenen Schreiben dem Minister zurück.

„Durch die öffentlichen Blätter" hieß es in diesem Briefe, „von der mir zugedachten Ordensverleihung in Kenntniß gesetzt, sehe ich mich genöthigt, selbst

auf die Gefahr hin, zu verletzen, die Erklärung abzugeben, daß ich diese Form der Anerkennung eines bescheidenen Wirkens als für einen Volksvertreter nicht annehmbar finde. Will eine Regierung diesen Beruf ehren, seine unabhängige Stellung respectiren, so muß sie selbst alles zu vermeiden trachten, was geeignet sein könnte, die Lauterkeit der Gesinnung eines Volksvertreters in Zweifel zu ziehen. Es widerspricht meiner demokratischen Gesinnung, durch die Annahme eines Ordens den Schein auf mich zu laden, als dünke ich mich besser als Andere."

Das war eine vereinzelte Stimme, die nicht viele Nachahmer fand. Am 18. October 1869 erschien das kaiserliche Handschreiben an den Ministerpräsidenten Taaffe, in welchem der Monarch erklärte, es sei sein Wille, künftig Comthuren des Franz Josephs-Ordens als besondere Auszeichnung zu den Ordensinsignien ihres Grades einen Stern zu verleihen, in Folge dessen dieselben „Comthure mit dem Sterne" zu nennen sein werden.

Die Delegationen.

Die dritte Delegationssession wurde am 11. Juni 1869 in Wien eröffnet. Baron Pascotini als Alterspräsident leitete die Wahl des Präsidiums. Gewählt wurden Fürst Karl Auersperg zum Präsidenten, R. v. Hopfen zum Vicepräsidenten. Beust legte mit dem gemeinsamen Budget das dritte Rothbuch vor. In der ungarischen Delegation tauchte nachträglich die Frage auf, ob die ungarischen Delegirten auf österreichischem Boden gleiche Immunität genießen wie auf heimischem Boden. Die Frage wurde mit Hinweis auf § 23 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten, welches den Delegirten die Immunität wahrt, in zustimmendem Sinne gelöst.

Der Kaiser empfing die Delegationen am 17. Juli. In seiner Ansprache an die österreichische Delegation sagte der Monarch:

„Es kann mir nur zur aufrichtigen Genugthuung gereichen, wenn die Delegation des Reichsrathes die ihr durch die Verfassung zugewiesene Aufgabe in ihrer vollen Bedeutung erfaßt und ihre Bestrebungen dahin richtet, in Eintracht zusammenzuwirken mit der Delegation des ungarischen Reichstages, die Macht und das Ansehen des Reiches zu wahren, die Wohlfahrt und Zufriedenheit, der ihm angehörigen Völker zu fördern. Die Erreichung dieses Zieles wird selbst eine der sichersten Bürgschaften sein für die Erhaltung des inneren, wie des äußeren Friedens, denn Achtung und Vertrauen sind es, deren jedes Staatswesen bedarf, um Freunde zu gewinnen und Feinde zu entwaffnen. Mit Dank nehme ich den mir dargebrachten Ausdruck loyaler Gesinnung entgegen und in gerechter Zuversicht begleite ich die Berathungen der Delegation mit dem Wunsche und der Hoffnung, daß ihrem patriotischen Eifer der Erfolg ihrer Arbeit entsprechen werde."

Oesterreich und Deutschland.

In der Debatte über das Budget des Ministeriums des Aeußern trat die deutsche Frage in den Vordergrund der Discussion. Am 9. August 1869 besprach Baron Weichs die Bildung des Norddeutschen Bundes.

„Bei Besprechung dieser Frage kommen wir Deutsche in eine ganz eigenthümliche Lage. Man muthet uns zu, unsere tausendjährige Geschichte zu vergessen, unseren theuersten Gefühlen und unserem Hoffen zu entsagen, kurz nicht mehr daran zu glauben, daß Kaiser Rothbart im Kyffhäuser erwachen wird und das alles, weil wir Oesterreicher in Prag durch einen Federstrich aus Deutschland hinausgewiesen wurden. Diese Umkehr halte ich für völlig unmöglich. So lange deutsche Herzen in Oesterreich schlagen, werden sie nach meiner Ueberzeugung auf die Wiedervereinigung hoffen, sie anstreben und unter gewissen Verhältnissen, die ich hier nicht näher bezeichnen will, auch zu erzwingen wissen."

Diese Rede wurde gehalten, während man bereits den Ausbruch des deutsch-französischen Krieges voraussah und die Eventualitäten des Ausfalles dieses Kampfes für Oesterreich erwog. Hatte auch das Jahr 1866 im Prager Frieden Oesterreich aus Deutschland ausgeschieden, so lebte die deutsche Tradition in den Herzen der Deutschen lebendig fort. Mit sehr gemischten Empfindungen sah man der sich entwickelnden Entscheidung entgegen. Ohne den glänzenden Erfolg der deutschen Waffen im Entscheidungskampfe zu ahnen, wurden doch schon die Rückwirkungen eines Sieges Preußens über Frankreich erwogen. Die Deutschen fürchteten, daß für Oesterreich dann jede Hoffnung schwinden werde, an die alten traditionellen Verbindungen mit Deutschland anzuknüpfen. Es gab aber auch eine Partei, welche den Augenblick für günstig hielt, eine Wiedervergeltungspolitik gegen Preußen zu üben. Vielleicht wäre die Stimme dieser Partei stärker hervorgetreten, wenn Oesterreich die Wunden des Jahres 1866 schon ganz verschmerzt hätte. Auf slavischer Seite sah man mit nicht geringerer Spannung der Entwickelung der Dinge an den deutschen Grenzen entgegen. Die Slaven erkannten, daß die Entscheidung am Rhein für sie eine Entscheidung an der Donau bringen könnte. Der Pole Ziemialkowski war so klug, sich am 9. August 1869 in der Delegation offen gegen jede Wiedervergeltungspolitik gegen Preußen auszusprechen, das man nicht provociren dürfe.

„Ich nehme keinen Anstand, die Ursachen ganz offen hier zu sagen. Ich würde natürlich nicht wünschen, daß Oesterreich dabei den Kürzeren ziehe, aber ich würde den Sieg über Preußen vielleicht noch mehr fürchten, eben weil der Sieg über Preußen Oesterreich zur deutschen Politik nöthigen würde, zu jener Politik, welche die Ursache der Unterdrückung der nichtdeutschen Völker Oesterreichs war. Denn das ist ganz klar, daß die auswärtige Politik auch auf die innere rückwirkt, und daß, als man die Suprematie in Deutschland haben wollte, man in Oesterreich das deutsche Element vor allem kräftigen mußte, und daher kam das Unglück, das in Oesterreich bis jetzt noch besteht: Der Hader zwischen den verschiedenen Nationalitäten. Deshalb will ich keine deutsche Politik."

Die römische Frage.

Die noch immer ungelöste Concordatsfrage und das Verhalten Roms gegenüber dem kirchenpolitischen Streite in Oesterreich veranlaßte Rechbauer, am 10. August neuerlich für die Aufhebung des Botschafterpostens in Rom einzutreten.

„Hätte ich einen Einfluß auf die Geschicke Oesterreichs gehabt — es mag vielleicht ein Glück für Oesterreich sein, daß es nicht der Fall war — so hätte ich die päpstliche Allocution mit der augenblicklichen Abberufung des Botschafters von Rom beantwortet. Denn, wenn der Herrscher eines anderen Staates sich herausnimmt, die verfassungsmäßige Gesetzgebung eines Staates vor aller Welt als null und nichtig zu bezeichnen, den Staatsbürger gegen die Gesetze aufzuhetzen und ihm aufzutragen, sich dem Gerichte des Staates nicht zu stellen, so möchte ich wohl bezweifeln, ob irgend ein Staat Europas dies so geduldig hingenommen hätte."

Der Antrag Rechbauer's, den Gehalt des Botschafters für Rom im Budget zu streichen, wurde abgelehnt.

Gemeinsame Delegationsitzung.

Die von den Parlamenten beschlossene neue Heeresorganisation machte sich im Heeresbudget deutlich bemerkbar. Kriegsminister Khun hatte Gelegenheit, am 14. August 1869 die gegen die neue Heeresorganisation erhobenen Bedenken zu zerstreuen. Er bestritt insbesondere die Anregung, unter einen Kriegsstand von 800.000 Mann herabzugehen. Die neue Organisation, führte er aus, fördere die Einheit der Armee und entspreche dem militärischen Bedürfnisse.

Die Delegation bewilligte eine Gehaltsregulirung für Officiere.

Differenzen über das gemeinsame Budget, welche im Wege der Nuntien nicht ausgeglichen werden konnten, führten am 29. August zur Abhaltung einer gemeinsamen Delegationssitzung, die am 30. August stattfand. Durchs Los wurde Graf Majlath zum Vorsitzenden gewählt und die Anwesenheit von je 49 österreichischen und ungarischen Delegirten constatirt. Die Differenz bezüglich der Frage, ob bei der Subvention für den Lloyd die Einkommensteuer im Betrage von 82.000 fl. als Abzugspost einzustellen sei, wurde entsprechend der Anschauung der Ungarn bejaht, ebenso behielten die Ungarn Recht bei der zweiten Differenz, welche die Einstellung einer Post von 400.000 fl. für den Bau zweier Donaukriegsdampfer betraf.

Das gemeinsame Budget für 1870 zeigte ein Nettoerforderniß von 85,084.012 fl. im Ordinarium und 6,375.683 im Extraordinarium, davon entfielen im Ordinarium auf das Ministerium des Aeußern 4,024.171 fl., auf das Heer 71,845.857 fl., auf die Marine 7,373.312 fl., auf das Finanzministerium 1,736.577 fl. und auf die Rechnungscontrole 104.095 fl. Im Extraordinarium für Aeußeres 90.300 fl., Heer 3,818.500 fl., Marine 2,459.953 fl., Finanzministerium 6930 fl. Das Zollgefälle wurde nach Abzug des Regiekostenpauschales und der Verzehrungssteuer-Restitution mit 12,000.000 fl. eingestellt. Es verblieben sohin 79,459.695 fl. nach dem Quotenverhältniß zu theilen.

Declaranten und Hussiten.

Mit kaiserlichem Patent vom 19. August 1869 wurden sämmtliche Landtage zur Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit und zwar zu verschiedenen

Terminen zwischen dem 29. September und 2. October 1869 einberufen. In Böhmen dauerte die Abstinenz der Czechen im Landtage fort. Graf Taaffe, Dr. Fischhof und andere Unterhändler scheiterten mit dem Versuche einer Verständigung und darauf gaben die Czechen die Parole aus: „Keine Verständigung mit den Deutschen, keine Verständigung mit dem Ministerium, keine Verständigung mit der Krone, Auflösung des Landtages, Abänderung der Landtagswahlordnung."

Zwischen den conservativen Altczechen und den radicalen Jungczechen gab es zahlreiche Streitpunkte. Die letzteren demonstrirten gegen den Einfluß des Feudaladels und des Episkopates auf die czechische Politik. Die Jungczechen wollten die Abstinenz im Landtage aufgeben und im Gegensatze zu den Altczechen und Feudalen den nationalen Kampf auf dem Boden des Landtages auskämpfen.

Ackerbauminister Graf Potocki hatte beim Besuche der landwirthschaftlichen Ausstellung in Prag neuerlich versucht, eine Versöhnung der nationalen Gegensätze herbeizuführen, aber gleichfalls ohne Erfolg. Das Ergebniß waren nur neue nationale Demonstrationen, sowie das Kokettiren der Jungczechen mit dem Hussitismus und der russischen Orthodoxie. Zum Aerger des Cardinal Schwarzenberg verlangten die Jungczechen die Wiederaufnahme des Hußprocesses vor dem öcumenischen Concil in Rom, der Clerus veranstaltete als Gegenagitation eine große Wallfahrt nach Welehrad, um den Cyrill- und Methudcultus zu heben. Bischof Jirsik ließ am 26. August, dem Tage der Verbrennung des Meister Huß auf dem Scheiterhaufen, Missionspredigten abhalten. Dagegen wurde am 2. September 1869 in Prag an dem Wohnhause des Huß am Bethlehemplatze eine Gedenktafel enthüllt. Im December 1869 beschloß der Prager Gemeinderath trotz des Protestes der Geistlichkeit, die „Dominikanergasse" in Hußgasse umzutaufen. Die Czechen gaben sich Mühe, durch Demonstrationen die Aufmerksamkeit des Auslandes auf die Vorgänge in Böhmen zu lenken. Die Augen Europas, so verkündeten die czechischen Organe neuerlich, seien auf Prag gerichtet. Während der Straßenexcesse wurden vor dem Polizeigebäude Petarden geworfen und allerorten Judenhetzen veranstaltet, da man es die Juden entgelten ließ, wenn bei den Wahlen deutsche Candidaten durchdrangen.

Die czechische Agitation wendete sich auch gegen die Reichshauptstadt und verlangte in Wien die Errichtung czechischer Schulen. In Folge dessen stellte Gemeinderath Billing im November 1869 den Antrag, Wien reichsunmittelbar zu erklären.

Gegen alle Behörden wendete sich die Demonstrationslust der Czechen; in ganz Böhmen ging eine Hetze gegen die deutschen Beamten los. Abgeordneter Wolfrum führte im Adreßausschusse hierüber am 17. December 1869 Klage. Er tadelte die czechischen Journale, welche die k. k. Beamten als k. k. Lumpen bezeichnet hatten und betonte, nur Energie bei Durchführung der Verfassung könne die Autorität des Staates gegen solche Uebergriffe schützen.

Die Ersatzwahlen an Stelle der Abstinenzler brachten nur altczechische Declaranten in den Landtag. Die Adresse der deutschen Majo-

rität sprach sich abermals gegen das czechische Staatsrecht und die veränderte Landesordnung aus.

Im mährischen Landtage verfügte die Verfassungspartei im September 1869 über eine Majorität von 14 Stimmen. Die 31 Declaranten erneuerten ihre Rechtsverwahrung und blieben den Sitzungen ferne.

Polen und Ruthenen.

In Galizien arbeitete man rüstig an der Polonisirung von Schule und Amt. Statthalter Possinger veranlaßte das Erscheinen jener Erlässe und Verordnungen, die am 11. Juni 1869 publicirt wurden und die Entlassung und Versetzung deutscher Beamten in Galizien zur Folge hatten. An den Universitäten Lemberg und Krakau wurden nur polnische Lehrkräfte angestellt.

Im Landtage stellte Smolka am 18. September den Antrag auf Nichtbeschickung des Reichsrathes und Aenderung der Verfassung im Sinne der galizischen Resolution. Er befürwortete nach Palacky'schem Muster die Schaffung von vier staatsrechtlich gesonderten Ländergruppen. Neben den Ländern der Stefanskrone sollten die Länder der Wenzelskrone zu einer besonderen Gruppe vereinigt werden, dann sollten die deutschen Erbländer ebenso wie Galizien mit der Bukowina als besondere autonome staatsrechtliche Gebiete bestehen. Der Landtag beschloß eine förderalistische Adresse und erneuerte die Forderungen der galizischen Resolution. Ueber die Realisirbarkeit derselben herrschte übrigens selbst im Schoße des Landtages verschiedene Meinung. Der Club der Resolutionisten verlangte die ungekürzte Annahme der Forderungen vom Reichsrathe und die volle Selbstständigkeit Galiziens bei Anerkennung der Decemberverfassung. Die von Ziemialkowski geführte Gruppe dachte sich mit der Erweiterung der Landesautonomie vorläufig zu begnügen, dagegen an der Decemberverfassung festzuhalten, um die constitutionellen Principien und das liberale System zu erhalten. Die Demokraten unter Führung Smolka's wollten die staatsrechtliche Selbstständigkeit Galiziens und die Abstinenz vom Reichsrathe. Statthalter Possinger bewog auch die Resolutionisten zur Beschickung des Reichsrathes. Bei den Ersatzwahlen für jene Abgeordnete, welche am Schlusse des Sessionsabschnittes ihre Mandatsniederlegung dem Präsidium des Abgeordnetenhauses mitgetheilt hatten, wurden in Folge Compromisses 9 Resolutionisten und 3 Mitglieder der Partei Ziemialkowski's gewählt; die übrigen 19 galizischen Abgeordneten, die ihre Mandate nicht niedergelegt hatten, gehörten der Partei Ziemialkowski an.

Die Versuche der Polen, Frieden mit den Ruthenen zu schließen, scheiterten. Die Ruthenen hatten mit ihrem Proteste gegen die galizische Resolution der Regierung und ihrer Majorität das wirksamste Argument geboten, die Erledigung der galizischen Resolution zu verschleppen. Als die Polen im September 1869 neuerlich um die Stimmen der Ruthenen für die Erneuerung der Resolution warben, da stellten diese die Forderung nach administrativer Trennung Ostgaliziens und Einführung der ruthe-

nischen Sprache und Schrift in den Aemtern und Schulen dieses abgetrennten Gebietes. Die Polen lehnten diese Forderungen ab und zogen es vor, im Wege der Wahlbeeinflussung und Wahlcorruption die Ruthenen aus dem Landtage zu verdrängen. Mit nahezu 50 Vertretern waren die Ruthenen bei Beginn der Verfassungsära im Landtage erschienen, schon nach den ersten Jahren schmolz die Zahl ihrer Mandate auf 30 herab. Am 4. November 1869 beantragte der Ruthene Kowalski, statt der Einbringung der Landtagsresolution von der Regierung die Einberufung einer Constituante zur Revision der Verfassung zu verlangen. Die Polen lehnten auch diesen Vorschlag ab.

Rumänen. Slovenen. Italiener.

In der Bukowina, wo Deutsche, Rumänen, Polen und Ruthenen den Sprachenkampf führten, beschloß der Landtag am 30. October 1869 die Führung aller seiner Protokolle in deutscher und rumänischer Sprache und verlangte eine Aenderung der Landtagswahlordnung zu Gunsten der Rumänen, welche sich bemühten, die Führung im Lande und die bleibende Mehrheit im Landtage zu erlangen.

Die großslovenische Idee hatte in Krain und den benachbarten slovenischen Bezirken an Kraft gewonnen. In Krain selbst stellte Bleiweis am 8. October 1869 den Antrag auf vollständige Slovenisirung von Schule und Amt und die Errichtung einer slovenischen Universität in Laibach. Tonkli trat am 30. October im Görzer Landtage für den Zusammenschluß aller slovenischen Gebiete mit Krain ein und verlangte die volle sprachliche Gleichberechtigung der Slovenen und Italiener im Küstenlande. In der Fusionsfrage gab es einigen formellen Widerstand und territoriale Eifersüchtelei. So trat Cerne im Görzer Landtage gegen die Vereinigung der Görzer Slovenen mit jenen von Krain auf. Ein Theil der Slovenen in Kärnten und Südsteiermark protestirte gegen die Verschmelzung mit Krain. Auf einem Tabor in Windisch-Feistritz acclamirten die steirischen Slovenen die deutschen Redner und protestirten gegen die Lostrennung von Steiermark, und im Gegensatze zu den clericalen Krainer Stammesgenossen sprachen sie sich für die Durchführung und endgiltige Berathung der kirchenpolitischen Vorlagen im Reichsrathe aus. Auch in Cilli fand ein Protestmeeting gegen die Vereinigungspläne der Krainer Slovenen statt. Das hinderte jedoch den Abgeordneten Herman im steirischen Landtage nicht, am 4. October 1869 neuerlich die Lostrennung des slovenischen Südens und dessen Vereinigung mit den übrigen slovenischen Nachbargebieten zu beantragen. Die Regierung ließ am 12. October bei Beantwortung einer diesbezüglichen Interpellation erklären, sie werde zu den Einigungsbestrebungen der Slovenen nie die Hand bieten.

Im Gebiete der Stadt Triest dauerten den ganzen Sommer über die irredentistischen Straßenexcesse. Als in Folge Durchführung des Wehrgesetzes die slovenische Territorialmiliz aufgelöst wurde, kam es zu ge-

waltsamen Zusammenstößen mit den Regierungsorganen. Um die Ruhe zu sichern, wurde ein General, Feldmarschall-Lieutenant Möring, zum Statthalter von Triest ernannt.

Der Landtag berieth im September 1869 eine Aenderung des Statutes der Stadt Triest. Im Titel der Vorlage war nur von der reichsunmittelbaren Stadt Triest die Rede. Nabergoj verlangte die Aufnahme des Titels „Stadt Triest mit ihrem Territorium". Sein Antrag wurde abgelehnt. Das Project der Aenderung des Statutes, das die Sanction nicht erhielt, ging dahin, statt der bestehenden vier Wahlkörper und sechs Wahlbezirke im Territorium, für die Gemeinderaths- und Landtagswahl in Triest nur drei Wahlkörper für Stadt und Territorium zu schaffen und für diese Wahlkörper den Census von 100, beziehungsweise 50 und 5 fl. bestehen zu lassen. Am 20. October 1869 beschloß der Triester Landtag Resolutionen, in denen er von der Regierung die Aenderung der Verfassung im Sinne des Octoberdiploms verlangte und die nationalen Forderungen der Slovenen im Territorium zurückwies.

Aufstand in Dalmatien und der Crivoscie.

In Dalmatien gab es Unruhen und in der Crivoscie Aufstand. Der Landtag mußte inzwischen feiern. Während Statthalter Feldmarschall-lieutenant Wagner die Reise des Kaisers durch Dalmatien vorbereitete, brach der Aufruhr in der Bocche die Cattaro aus, weil die Militärbehörde daran ging, nach dem neuen Wehrgesetze die Ragusaner und Cattareser in die Landwehr einzureihen. Bis zum Jahre 1845 erfreuten sich die Bewohner des Bezirkes Cattaro besonderer Privilegien, sie zahlten keine Steuern und lieferten keine Soldaten für das Reich. Sie beriefen sich darauf, diese Privilegien schon unter venetianischer Herrschaft genossen zu haben. Nun sollten ihre Söhne bei der österreichischen Landwehr eingereiht werden; um dieser Militärlast zu entgehen, griffen sie zu den Waffen. Am 5. Mai 1869 wurde im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro durch Verordnung des Gesammtministeriums der Ausnahmszustand verkündet und eine kaiserliche Verordnung vom 25. October verfügte auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung die Verhängung des Standrechtes. Dem Commandanten der Militärstreitkräfte im Bezirke Cattaro wurde die gesammte vollziehende Gewalt im Bereiche der politischen und polizeilichen Verwaltung übertragen.

Die ersten militärischen Operationen in der Zuppa und Crivoscie unter Leitung des Generals Auersperg verliefen unglücklich. Am 25. December erschien Auersperg in Knezlac, konnte aber die Unterwerfung der Aufständischen nicht erzwingen. Erst nach Berufung des General Rodich gelang es, die Bocchesen zu beschwichtigen. Am 11. Januar 1870 unterwarfen sich die Insurgenten, denen Rodich die erfolgte Amnestie verkündete. Die Form, in der die Pacificirung durch Rodich erfolgte, gab im Abgeordnetenhause Anlaß zu einer Anfrage an die Regierung, weil es gerüchtweise verlautete, der Friede sei erkauft worden. Das wurde

von der Regierung in Abrede gestellt. Erst im November 1870 wurden die Ausnahmsverordnungen für Dalmatien aufgehoben.

Tiroler Landrecht.

Die Landwehrfrage beschäftigte auch die Landtage von Tirol und Vorarlberg, denen das Wehrgesetz eine Ausnahmsstellung bezüglich der Landwehr zugestanden hatte. Im October 1869 beschlossen beide Landtage, daß die Landesschützen nur ausnahmsweise und nur nach Zustimmung der Landtage von Tirol und Vorarlberg außer Landes verwendet werden dürfen.

In staatsrechtlicher Beziehung stellte sich die clericale Mehrheit des Tiroler Landtages an die Seite der czechischen Declaranten. Im October 1869 beantragte Dietl im Innsbrucker Landtage die Einsetzung eines Ausschusses, der zur Wahrung des Tiroler Landrechtes die Stellungnahme des Landes zu den neuen Reichsgesetzen prüfen und die geeigneten Maßnahmen zur Wahrung der Selbstständigkeit des Landes Tirol vorschlagen sollte. Der Ausschuß schlug die Annahme einer Declaration vor, in welcher die Decemberverfassung mit dem Landrechte Tirols und seiner staatsrechtlichen Stellung als unvereinbar erklärt wurde, da dieselbe zur Vernichtung der Autonomie des Landes führe. Der Reichsrath sei nicht berechtigt, über die Landesrechte Tirols zu entscheiden, seine Stellung zur Gesammtmonarchie zu bestimmen und über die Selbstständigkeit und staatsrechtliche Bedeutung des Landes zu verfügen. Der Ausschuß berief sich auf die Adresse, welche der Landtag am 1. März 1867 beschlossen hatte, die denselben Gedankengang zum Ausdruck brachte. Der Landtag beanspruche das Recht der Gesetzgebung in allen Angelegenheiten, deren gemeinsame Behandlung nicht zur Erhaltung und Förderung der Einheit und Macht der Gesammtmonarchie nöthig ist. Insbesondere fordere aber der Landtag, daß die Gesetzgebung in Schul- und Ehesachen mit den Gesetzen der katholischen Kirche nicht im Widerspruch stehe. Das Land erkläre sich aber bereit, zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse an einer gemeinsamen Berathung auf Grundlage des Octoberdiploms mitzuwirken.

Um die Annahme dieser Declaration durch das Plenum des Landtages zu verhindern, erhielt Statthalter Baron Lasser den Auftrag, den Landtag zu schließen. Am 29. October erfolgte die plötzliche Verabschiedung der Tiroler Landboten.

Kampf um das Schulaufsichtsgesetz.

In Oberösterreich hatte die liberale Partei noch die Majorität und drängte die Ansprüche der föderalistischen Clericalen zurück. Im Vereine mit den übrigen Landtagen mit liberalen Majoritäten demonstrirte auch der Linzer Landtag für die kirchenpolitischen Errungenschaften auf dem Gebiete der Schul- und Ehegesetzgebung. Mit einer Mehrheit von

37 Stimmen beschloß der Landtag am 12. October 1869 eine Resolution wegen Aufhebung des Concordats. Die clericale Partei begann sich im November 1869 mit Hilfe des katholischen Volksvereines neu zu organisiren.

Das Schulaufsichtsgesetz, das auch in dieser Session die Mehrzahl der Landtage beschäftigte, bot dem Bischof Rudigier Gelegenheit, das Reichsvolksschulgesetz zu bekämpfen. Der Bischof legte am 16. October 1869 Verwahrung gegen das Gesetz über die Schulaufsicht im Landtage ein, weil das Volksschulgesetz die Grundlage desselben bilde, ein Staatsgesetz, welches den göttlichen Gesetzen widerspreche, daher nicht befolgt werden dürfe. Das Volksschulgesetz bedeute aber auch den finanziellen Ruin des Landes durch die Kosten, die es dem Lande verursacht. Nie aber dürfe die Kirche gestatten, daß der Religionsunterricht unter die Oberaufsicht des Staates gestellt werde.

Die Heftigkeit der Rede des Bischofs gegen die Regierungsvorlage veranlaßte den Grafen Hohenwart, das Schulaufsichtsgesetz gegen ihn zu vertheidigen, wobei der Statthalter betonte, die Rede des Bischofs trete aus den gebotenen Grenzen der parlamentarischen Discussion heraus. Die Landtage seien nicht berufen zu demoliren, sondern aufzubauen, und jedes Mitglied des Landtages sei verpflichtet, hierbei Hand anzulegen. Der heilige Vater, erklärte Graf Hohenwart, habe es dem Clerus freigestellt, sich den Schulgesetzen zu fügen. Die Pflicht eines Bischofs verlange nicht eine Sprache, wie man sie eben in dessen Rede gehört hatte, und mit dieser zu weit gehenden Opposition gegen die Vorlage stehe der Bischof allein.

In Tirol versuchte die Mehrheit des Landtages neuerlich, das Schulaufsichtsgesetz im bischöflichen Sinne umzugestalten. Der Schulausschuß schlug vor, daß die drei Landesbischöfe dem Landesschulrathe angehören sollen und ihnen die Entscheidung über die Schulbücher und ein Vetorecht bei Aufstellung der Lehrer eingeräumt werde.

Die liberale Mehrheit des Landtages von Steiermark verlangte dagegen die volle Ausschließung der Vertreter der Kirche von der Schulaufsicht. Gleichzeitig wurden in den Landtagen mit liberaler Majorität eine Reihe von Durchführungsgesetzen zum Schulgesetze, Landtagsvorlagen über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der Volksschule angenommen.

Gutachten für eine Reichsrathswahlreform.

Das Bestreben der föderalistischen Landtagsmajoritäten, durch Abstinenz die Thätigkeit des Reichsrathes lahm zu legen, führte auch in dieser Landtagssession zu Wahlenthaltungen. Die Regierung traf Vorkehrungen, endlich doch durch eine Wahlreform diesem großen Uebelstande abzuhelfen. Im September 1869 ließ Giskra die Landtage durch die Landeschefs auffordern, sich in Form von Gutachten an die Regierung über den Vorschlag directer Reichsrathswahlen zu äußern. Die meisten Landtage gaben ihr Gutachten ab. Diese Gutachten legte die Regierung dem Abgeordnetenhause in der V. Session zur Kenntnißnahme vor. Die deutsche

Majorität des böhmischen Landtages sprach sich für directe Reichsrathswahlen durch die zur Landtagswahl berechtigten Wähler in den einzelnen Wahlcurien und unter Beibehaltung der Wahlmännerwahlen in den Landgemeinden aus; ferner für die Verdoppelung der Zahl der Reichsrathsabgeordneten, für die geheime schriftliche Abstimmung und für eine Functionsdauer von sechs Jahren für den Reichsrath. In Galizien und Dalmatien unterließen es die Landtage, Gutachten über die Wahlreform abzugeben. Krain sprach sich gegen die Wahlreform aus. Die Landtage von Tirol und Görz lehnten die directen Wahlen in den Reichsrath ab. Der Landtag von Niederösterreich schlug vor: allgemeine, directe Wahlen und, falls diese nicht sofort durchführbar wären, directe Wahlen aus den vier Wahlcurien; Verdoppelung der Zahl der Abgeordneten; Wahlberechtigung jedes wahlfähigen österreichischen Staatsbürgers; vierjährige Legislaturperiode. Oberösterreich äußerte sich für directe Wahlen, Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in dem Verhältniß, daß auf je 50.000 Einwohner ein Vertreter entfiele, unmittelbare Wahlen, geheime Abstimmung, Aufhebung der Wahlcurien, Functionsdauer von vier Jahren. Steiermark verlangte auf je 50.000 Einwohner einen Vertreter im Reichsrath, ein Drittel der Abgeordneten wäre von den Städten und Märkten direct, zwei Drittel durch die eine directe Steuer zahlende Bevölkerung des Landes durch Wahlmänner zu wählen; die Wahlfähigkeit für den Reichsrath dürfe nicht an die Wahlfähigkeit in einem bestimmten Kronlande geknüpft werden; vierjährige Mandatsdauer. Kärnten trat für directe Wahlen, für die Auflösung der Wahlcurien, Beseitigung der Wahlmännerwahlen, Beibehaltung eines niederen Census, Wahlberechtigung für alle wahlfähigen Oesterreicher, Verdoppelung der Zahl der Abgeordneten und dreijährige Wahlperiode ein. Ferner regte der Kärntner Landtag eine Aenderung in der Zusammensetzung des Herrenhauses an und schlug vor, die Mitglieder desselben von den Landtagen wählen zu lassen. Diesen Vorschlag vertrat im Landtag am 13. October der Abgeordnete Tschabuschnigg. Die liberale Majorität des Salzburger Landtages wünschte directe Reichsrathswahlen, Vermehrung der Abgeordnetenzahl auf das Doppelte, Wahl aus den Curien, vierjährige Functionsdauer, geheime Abstimmung; die Wählbarkeit nur durch die Wahlberechtigung in einem der Länder bedingt. In der Bukowina sprach der Landtag seine Ueberzeugung dahin aus, daß der Lösung der Wahlreform die Verständigung mit den der Decemberverfassung ablehnend gegenüberstehenden Nationalitäten mit und durch die Landtage vorangehen müßte. Schlesien schlug die Vermehrung der Abgeordneten auf das Doppelte, bei directen Wahlen, nach Wahlcurien, geheime Abstimmung und vierjährige Functionsdauer vor. Mähren verlangte directe Wahlen, Verdoppelung der Abgeordnetenzahl, Beibehaltung der Interessenvertretung durch die Wahl aus den Curien, Wahlmännerwahlen auf dem flachen Lande. Abgeordneter August Weeber verlangte am 13. October 1869 im Landtag die Befürwortung einer wahren Volksvertretung, welcher die Ländervertretung im Abgeordnetenhause weichen sollte, schon wegen der Parität mit der ungarischen Reichsvertretung. Vorarlberg schlug directe Wahlen, geheime Abstimmung, Bei-

behaltung des Gruppensystems vor; die Hälfte der Vertreter im Reichsrath wäre aus den Städten und dem Markte Dornbirn, die andere Hälfte aus den Landgemeinden zu wählen; Ausdehnung des Wahlrechtes auf Alle, welche das Wahlrecht in der Gemeindevertretung besitzen, und Wählbarkeit für Alle, welche in Westösterreich in der Gemeinde wählbar sind. Verdoppelung der Abgeordnetenzahl, vierjährige Functionsdauer.

Landtags-Wahlreform.

Nebenher begann eine große Zahl von Landtagen über die Abänderung der Landtags-Wahlordnungen zu berathen. So insbesondere Niederösterreich, das eine Erweiterung des Wahlrechtes durch Herabminderung des Census anstrebte.

Im Tiroler Landtage wurden am 20. October 1869 die §§ 12 und 14 der Landtags-Wahlordnung zu ändern versucht. Jeder für die Gemeinde Wahlberechtigte solle ohne Rücksicht auf den Census in den Landtag wahlberechtigt werden. Statthalter Lasser sprach sich gegen diesen Vorschlag, den die Regierung schon einmal abgelehnt hatte, aus, welcher bezweckte, auch den dritten Wahlkörper der Gemeindewahlberechtigten zur Landtagswahl zuzulassen. Trotzdem beschloß der Landtag nach Empfehlung Greuter's den Antrag anzunehmen, verfügte die geheime Abstimmung bei der Wahl und wollte auch den Frauen das Wahlrecht durch Bevollmächtigte einräumen.

Cabinetskrise.

Mit dem Abschluß der Landtagssession trat das schon lange bestehende principielle Zerwürfniß im Schoße des Ministeriums wieder deutlich zu Tage. Der offene Widerstand gegen die Verfassung, das Drängen nach staatsrechtlichen Reformen, das Fortdauern der Abstinenz und die durch sie stets neuerlich bedrohte Arbeitsfähigkeit des Reichsrathes wirkten auf die Mitglieder des Cabinets, die sich vergebens bemühten, eine Einigung ihrer Ansichten herbeizuführen. Es bereitete sich der Kampf innerhalb der Regierung vor, in welcher es eine Majorität für die energische Durchführung der Decemberverfassung und eine Minorität für die Nachgiebigkeit in Betreff der föderalistischen und autonomistischen Forderungen der Verfassungsgegner gab. Die revidirte Verfassung, mit Mühe und Noth zusammengebracht, sollte neuerlich geändert werden. Dieser Kampf drängte zur Entscheidung und führte in der folgenden V. Reichsrathssession zum Sturze des Cabinets und zu neuen Versuchen, die Verfassung im föderalistischen Sinne zu revidiren.

